3 1761 07444335 9

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/dasungarischst00lust

BIBLIOTHEK
Dr. Rudolf v. Laun

Das

ungarisch-österreichische

Staatsrecht.

Zur Lösung der Verfassungsfrage

historisch-dogmatisch dargestellt

von

Wenzel Lustkandl

Doctor der Rechte.

Wien, 1863.

Wilhelm Braumüller

k. k. Hofbuchhändler.

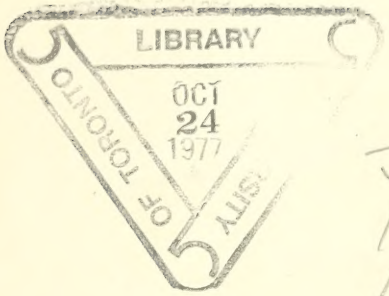

JV
1611
L86

Vorwort.

Wir übergeben der Oeffentlichkeit eine Schrift, welche wir das ungarisch-österreichische Staatsrecht betitelt haben. Wir wollten damit sagen, daß wir das ungarische Landesrecht vorzugsweise in so weit darstellen, als dasselbe die staatsrechtliche Verbindung Ungarns mit den übrigen Königreichen und Ländern des österreichischen Kaiserstaates zum Gegenstande hat; und daß wir von dem österreichischen Staatsrechte hauptsächlich den Theil behandeln, welcher sich auf das Königreich Ungarn mit bezieht. Alles Uebrige, was wir durch diese Arbeit bezwecken wollten, wird die Einleitung und das Werk selbst auseinandersetzen.

Wien, den 1. November 1862.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung XV

Erstes Hauptstück.

Die Verfassung vom 4. März 1849 und die Verfassung vom 26. Februar 1861 in ihrem Verhältniß zu Ungarn 1

Zweites Hauptstück.

Die formelle Ungiltigkeit der sogenannten 48er Gesetze 5

Drittes Hauptstück.

Das Verhältniß Ungarns zu Oesterreich vor dem Jahre 1848 mit seinen staatsrechtlichen Verbindungsmomenten 9

1. Abtheilung. Der gemeinsame Regent und das staatsrechtliche Erbrecht . —

a) Das Erbrecht des Regenten . . . . . 9—18

b) Die Erbrechtsordnung . . . . . 11—18

c) Betrachtung über die Realunion mit Oesterreich und Personalunion mit Deutschland 18

2. Abtheilung. Die Regalien 20

Allgemeine Bemerkungen . . . . . —

a) Das Bergregale 22

b) Das Salzregale 26

c) Das Salniter und Pulverregale 27

d) Das Postregale . . . . . —

e) Das Münzregale 29

3. Abtheilung. Das Finanzwesen 33

Allgemeine Bemerkungen. Das Hoheitsrecht des Königs über alles Gut und über die Donationalgüter des Adels . . . . . —

Seite
a) Einkünfte aus Naturalsteuern 35
b) Einkünfte aus den schon besprochenen Regalien 36
c) Einkünfte aus dem Weg- und Straßenmauthregale. 37
d) Einkünfte aus dem Fähr- und Floßregale 38
e) Die Zölle und die Handelssachen . . . . . 38—51
Aelteste Zeit 38
Allgemeinheit der Dreißigstpflicht für Handeltreibende jeder Art —
Verbot der Störung und Defraudation 39
Die Besetzung der Dreißigstämter . . . . . —
Die Verwaltung und Nutznießung . . . . . —
Die Binnenzolllinien 40
Die Binnenzolllinie zwischen Ungarn und den deutschen Erbländern 41
Die Theilung der Verwaltung derselben . . . . . —
Thätigkeit der Stände zur Sicherstellung dieses Zollregales . . 43
Danksagungen, wenn der König die Zolleinkünfte zu Landeszwecken verwendete 44
Die Erhöhung des Dreißigsten in außerordentlichen Zeiten . . 45
Verschiedene Handels- und Zolleinigungsbestimmungen 46
Aufhebung der Binnenzolllinie 49
Blick auf die Reichsverfassung von 1860—61 50
f) Verschiedene Taxen, insbesondere:
Incolatsgebühren 51
Indigenatstaxen . . . . . —
Privilegientaxen 55
Taxen der freien Städte . . . . . —
Größere und kleinere Kanzleitaxen 57
g) Einkünfte aus Strafgeldern im Allgemeinen 59
Strafgelder wegen Nichterfüllung der Landtagspflicht . . . . . —
Strafgelder wegen Einmischung in das königliche Fiscalrecht . 60
h) Das Honorarium des Königs (und der Königin) . . . . . —
i) Heimfall der Schenkungsgüter und Anfall der erblosen Güter . . . 61
k) Der fundus regius 62
l) Die Subsidien und Contributionen . . . . . 65—102
Die seit den ältesten Zeiten bestehende Contributionspflicht des Volkes 65
Das Recht des Königs und die Besoldung des einsammelnden Comes 66
Nichtbesteuerung der Adeligen (Servientes oder Jabogiones) und Geistlichen ohne deren Beistimmung (gold. Bulle von 1222) —
Steuerwesen zur Zeit der älteren Könige bis zu den Habsburgern —
Entstehende Gegenseitigkeit der Unterstützungspflicht der Länder 73
Beweis, daß die Contribution des Landes auch dann einzuheben war, wenn kein adeliges Subsidium votirt wurde 76

Seite

Aufhebung aller Exemtionen für die Zeit der allgemeinen Subsidien (und Begrenzung der ständischen Freiheiten) 77

Fortandauernde Gegenseitigkeit der Contributions- und Subsidienpflicht zwischen Ungarn und den übrigen Erbländern des Hauses Habsburg 78

Steigerung dieser Contributions- und Subsidienpflicht durch die Einführung stehender Heere 86

Gebot der Ausgleichung des Systemes 88

1715: 59 ꝛc. 72, 115 89

1723: 22, 64, 67, 90 . . . . . —

1741: 22 91

1791: 19 92

Mehrere Votirungen, bei denen von Seite der Ungarn Cautelen gemacht worden sind (1741: 63, 1792: 6, 1796: 2, 1812: 1) und Bedeutung dieser Cautelen 96

m) Die Verwaltung der Finanzen 102–117

Zustand der Entwicklung vor den Habsburgern 103

Entwicklung während der Zeit der Habsburger 104

Vereinigte Behandlung, legalisirt durch den höchst wichtigen Artikel 38: 1569 108

1588: 4 De administratione 110

1606: Pacificatio Viennensis art. 5 111

1608: 5 ante coronationem . . . . . —

1715: 59 Elucubratio Systematis in Oeconomicis 113

1715: 18 115

1723: 16 116

1723: 99, 1729: 2, 1791: 21, 1802: 30 . . . . . —

4. Abtheilung. Das Kriegswesen 118–165

Allgemeine Bemerkungen 118

a) Das allgemeine Werbungsrecht des Königs 119

Kriegsrecht über die Adeligen und Unadeligen vor der Zeit der Habsburger . . . . . —

Gestaltung des Werbungsrechtes unter den Habsburgern . . . 120

1546: Art. 19, daß der König immer ein nicht blos aus Ungarn, sondern auch aus anderen Kriegern bestehendes Heer in Ungarn haben solle . . . . . —

Erhaltung der geworbenen Truppen von den Einkünften des Königs 121

Erhaltung der Truppen mittelst Contributions- und Subsidiengelder 122

Die milites continui 123

Herbeiziehung der Kriegsvölker der anderen Provinzen und Vereinigung derselben mit den ungarischen Truppen zu einem Heere 124

Befestigung dieses Verhältnisses, durch die Conföderationsacte von 1606 . . . . . —

Seite

1609: 12 ante coronationem daß die fremdländischen Truppen aus dem Lande geführt werden sollen; Ausnahme der erbländischen Truppen von diesem Gebote 125
Häufige Berufung deutscher Hilfstruppen; Pflicht der erbländischen Truppen 128
Doppelte Verwendung der Truppen gegen den äußern Feind und gegen innere Unruhen 129
Dauernde Standplätze 130
Die Bewachung der ungarischen Königskrone 130
Correspondirende Pflicht der Ungarn zur Unterstützung der Erbländer 131
Gemeinsame Regelung der Truppenverhältnisse in Croatien und Slavonien 132
Vorschrift für die Werbungen 134
Das jus militare 135
Dauer des Werbungsrechtes bis in die neueste Zeit . . . —
b) Das stehende Heer 136
Art. 8: 1715, Begründung desselben 137
Rückblick auf 1569: 38 138
Art. 9: 1588, eine Betrachtung über die Realvereinigung aus Veranlassung der Vereinigung des Heerwesens 139
Gesetzesstellen von 1715, 1723, 1741, 1764 142
Elucubratio Systematis in Militaribus 1715: 59 143
1723: 67, 1791: 33, 1827: 7 144
Die militärische Ludwigsakademie 145
Die königlich ungarische Leibgarde . . . . . —
c) Die Landesinsurrectionspflicht 145
Aehnlichkeit mit dem altdeutschen Heerbannwesen 146
Uebergang in das Gefolgschaftswesen (Banderien) . . . . . —
Doppelte Heerbannspflicht, innerhalb und außerhalb des Landes 147
Beweise der Insurrectionspflicht bis zu den Habsburgern . . —
Unmittelbar vor den Habsburgern 148
Bestand derselben Grundsätze unter den Habsburgern 149
Generalinsurrection und Particularinsurrection 150
Gesammtleitung der aufgebotenen Insurrectionsmassen 151
Aufbietung der ungarischen Insurrection zum Schutze der Nachbarprovinzen 152
Hinzufügung der Cautelen in späteren Fällen 153
Aufrechthaltung der Insurrectionspflicht bei Einführung der stehenden Heere und wichtigste Vorschriften bei Aufbringung der Insurrection in neueren Zeiten 154
Namentlich in den Zeiten der großen französischen Kriege . . . 156
Allgemeiner Ueberblick der Militärverhältnisse nach der ungarischen Verfassung, und Stellung der Reichsverfassung von 1860 bis 1861 hiezu 160
Einheitliche Regierung über das gesammte Heer 162

Seite
Kurzes Resumée der bisher behandelten Verhältnisse und Uebergang zu den gemeinsamen Verhandlungen 163
5. Abtheilung. Gemeinsame Verhandlungen vor 1848, und besonders wichtige Stellen über die Realvereinigung 165–323
Responsum des Königs Ferdinand I. von 1543 165
Oesterreichischer Erbländervergleich von 1542 166
Ungarn eine Provinz wie die übrigen genannt 1546: Art. 3 . . . 168
Bedeutung der ungarischen Freiheiten 1546: 15 169
Die rein und präcis ungarischen Angelegenheiten 1559: Art. 8 . . . 171
Dieselben 1567: Art. 40 172
Gemeinsame Berathung bezüglich des Geldwesens 1563: 74 173
Für das Geldwesen anzustellende Personen 1567: 45 . . . . . —
Die kaiserl. königl. Residenzstadt in der Nähe Ungarns 1569: 46 . . 174
Idee eines Gesammtreichsrathes 1593: Art. 1 und 8 175
Der siebenbürgische Tractat von 1595: Art. 58 176
Die Conföderationsacte Ungarns und der übrigen Königreiche und Länder des Hauses Habsburg 1606 184
Die allgemeinen Bestimmungen des Wiener Friedens 185
Die Conföderationsacte 191
Literae Hungarorum Bohemis etc. datae 194
Literae Bohemorum etc. Hungaris datae 196
Einheitlichkeit der diplomatischen Vertretung 198
Der Friede von Szitwa-Torok von 1606 200
Möglichkeit eines besonderen Kaiserthums Oesterreich (Art. 2.) . —
Völkerrechtliche Anerkennung des Erbrechts 202
Verwicklungen zwischen Rudolph II. und Mathias 204
Ein Schluß hievon auf die Palatinalgewalt der 18er Beschlüsse . 206
Historischer Ursprung der ungar. Inauguraldiplome 208
Articuli ante coronationem Mathiae von 1608 . . . . . —
Vereinigter Ungarisch-österreichischer Landtag zu Preßburg, und Conföderationsacte von 1608 212
Bestätigung dieser Conföderation, in Art. 42: 1609 214
Begründung von Rechtsacten durch Hinweisung auf die allgemeine Conföderation . . . . . —
Bestätigungen der Conföderationen durch die Diplome Ferdinand II., Ferdinand III. und Leopold I. 215
Commerciorum, vicinitatis, et amicitiae jura constanter colantur 1622: art. 26 . . . . . —
Von dem Rückfall der an den Fürsten von Siebenbürgen abgetretenen Bezirke 1622: 29 . . . . . —
Freies und gleiches Niederlassungsrecht 1622: 30 216
Gesandtschaftsverhältnisse bei der ottom. Pforte . . . . . —
Realis et aequalis Indigenarum cum Provincialibus Suae Majestatis ratio in collocatione officiorum militarium 1647: 63 . . . 217
Allgemeiner Reichstag in Wien 1662: 42 . . . . . —

Seite

Freier Erwerb und Verkehr zwischen Ungarn und den übrigen Provinzen 1681: 79 218

Weitere Erwerbs- und Handelsverhältnisse 1715: 75, 99, 117 . . . 219
1741: 27 ꝛc.

Die Autorität der ungarischen Hofkanzlei selbst bilde einen Beweis der Realunion 1715: Art. 17; 1741: 13 219

De emendatione Legum et celebratione Judiciorum, 1715: 24 . . 221

Die Elucubratio Systematis in Politicis, Militaribus et Oeconomicis 222

Die Umwandlung der Real-Conföderation in eine Real-Union . . . 224

Die Pragmatische Sanction von 1713 225

Gesetze von 1723 226

Die Inarticulirung der pragmatischen Sanction in das ungarische Gesetz, und ausdrückliche Basirung auf den Artikel 59: 1715 . . 227

Proclamation des Kaisers und Königs . . . . . .

Gemeinsame Vertreter 228

Präfatio der Stände 230

Inhalt der Union 231

Die Gemeinsamkeit des Regenten, das Erbrecht, die Erbrechtsordnung und der Vorzug der Männer vor den Weibern in jeder Linie. — Begriff der Linie nach dem Gesetze von 1713, 1724 und Art. 1: 1723 236

Art. 2: 1723 (dieselben Linien und Grundsätze) 247

Was hat zu geschehen, wenn das Haus Habsburg ausstirbt . . 249

Oberste politische Gleichstellung nach Innen 252

Statthaltereirath nach dem Muster der übrigen Länder 1723: 97, 1741: 11: §. 5, 1723: 98. 253

Autorität des Statthaltereirathes 1723: 101, 102; 1741: 17 §. 2 255

Politische Einheit nach Außen 1741: 11 257

Weiter gebotene Vollendung der Einigung 1723: 21 259

Oekonomische Einigung 1723: 115. 260

Politische, militärische und ökonomische Einigung 1729 261

Ausarbeitung der Institution des Vectigals 1729: 2 . . . . . —

Coadministration Sr. Majestät Franz v. Lothringen 1741: 4 . . . 262

De clausula Diplomatis „prouti super eorum usu etc. conventum fuerit“ art. 8: 1741 263

De rebus et negotiis Hungaricis 1741: 11 265

Der unter Maria Theresia eingeführte Staatsrath 269

Der nach der gegenwärtigen Reichsverfassung bestehende Staatsrath, nebst einigen Gedanken über Kronjuristen, und über Einführung eines Staatsgerichtshofes 273

Verschiedene Gesetze von 1741 277

Gesetze von 1751, 1764 . . . . . —

Gesetze von 1791 . . . . . —

Anerkennung des Erbrechtes: 1791 in der Proclamation des Königs, dann in den Artikeln 1, 2, 32, 46 278

Seite

Anerkennung der Realunion
Art. 1. (Erbrecht) 279
Art. 2. Krönungsdiplom . . . . . —
Art. 3. Von der vorgeschriebenen Krönung des Königs, und Rechte eines nicht gekrönten Königs . . . . . —
Art. 10. Von der Unabhängigkeit des Königreichs Ungarn . . . 283
Art. 12. Von der gesetzgebenden und executiven Gewalt . . . 285
Art 13. Von der periodischen Abhaltung der Landtage 296
Art 14. Innere politische Verhältnisse . . . . . —
Art. 17. Von der Vollziehung des Artikels 11: 1741 297
Art. 18. Von dem Amtseid der Beamten, und dem Beschwerderecht gegen pflichtwidrig Handelnde 298
Art. 19. Von den Subsidien und Contributionen 299
Die bestätigenden Bestimmungen von 1827 300
Art. 32: 1791. Von den Privilegien eines nicht gekrönten Königs —
Art. 36. Von den Schenkungen eines nicht gekrönten Königs . —
Art. 65: 1791. Von der Vollendung des Systems . . . . . —
Erneuertes Gebot der zu vollendenden Realunion 1792 302
In der königl. Eröffnungsrede 303
Hinzufügung der Ungarn zu verschiedenen Geschäften Art. 8: 1792 . 304
Art. 9: 1792 305
Erhebung der realvereinigten Länder zu einem Kaiserthum 1804 . . 306
Beweis, daß die österreichischen Länder (mit Einschluß Ungarns) mindestens seit der pragmatischen Sanction einen Einheitsstaat gebildet haben 307
Inaugurationsacte des österr. Kaiserthums (Pat. vom 11. Aug. 1804) 309
Anerkennung dieses (Ungarn mit in sich begreifenden) Kaiserthums Oesterreich von Seite der Ungarn 310
Text des Patentes vom 11. August 1804 (das zufolge der Anerkennung zugleich ein ungarisches Gesetz ist) 311
Ein Vorschlag rücksichtlich der befohlenen Kaiserkrönung 314
Aufrechterhaltung der besonderen Rechte der Länder 315
Die zu Deutschland gehörigen Länder . . . . . —
Insbesondere Böhmen, dann auch die übrigen) . . . . . —
Ungarn 320
Aufhebung der Bezeichnung Erblaiser, Erbstaaten, Erbländer ꝛc. . . 321
Die staatsrechtliche Sicherung des vereinigten österreichischen Staatenkörpers durch die Erhebung zum Kaiserthum 323

6. **Abtheilung.** Beweis der Realvereinigung aus correspondirenden Gesetzesstellen des Codex austriacus und der Justizgesetzsammlung 323
Gemeinsame Behörden:
Oberstlhofmeisteramt 325
Oberstlhofmarschallamt . . . . . —
Die geheime Hof- und Staatskanzlei . . . . . —
Der allgemeine Hofkriegsrath 326

Seite
Die allgemeine Hofkammer und deren Wandlungen 326
Die Oberst Hof-Postverwaltung 328
Das oberste Rechnungsdirectorium, und die Staatshauptbuchhalterei —
Terminologie der Gesetze 329

Viertes Hauptstück.

Die Verfassungsbestrebungen der Gegenwart und die Erwägung der Rechtskraft der betreffenden Verfassungsnormen 331

1. Abtheilung. Die ungarischen 18er Beschlüsse Betrachtung ihres Inhaltes —
a) Die 18er Beschlüsse in Rücksicht der Umwandlung des ständischen in das repräsentativ-constitutionelle System 333
b) Die 18er Beschlüsse in Rücksicht der Verbindung Ungarns mit den übrigen Ländern der österreichischen Monarchie 335

2. Abtheilung. Das Diplom vom 20 October 1860 342
a) Wortlaut des Diplomes 343
b) Analyse des Diplomes bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten des gesammten Reiches und Erwägung der Rechtskraft dieser Bestimmungen 346
Die Regalien- und Handelssachen 348
Die Militärpflichtigkeit 351
Die Finanzangelegenheiten 352
c) Weitere, besondere Wirkungen des Diplomes vom 20. October 1860 für Ungarn 354
1. In Betreff der Bestimmungen über den ungarischen Verfassungsorganismus 355
Verhältnisse des Landtages und der Comitate Vorschlag zur Lösung des darüber obwaltenden Conflictes 356
2. In Betreff der Vorschriften über die Justizverhältnisse . . . 360
Die Judexcurialbeschlüsse 361
Weitere Aufgabe 362
3. In Betreff der Cultusverhältnisse . . . . . —
Die durch das Diplom vom 20. Octbr 1860 vollzogene Aufhebung des Concordates 363
4. In Betreff der Unterrichtsverhältnisse 367
Entscheidungsrecht des Königs in diesen Angelegenheiten . . 368
Beweis, daß es in Ungarn keine Jesuitengüter gab, und daß der ungarische Studienfond reines königliches Gut ist . 369
Möglichkeit eines allgemeinen, über die Lehranstalten der gesammten Monarchie berufenen Unterrichtsministeriums . . 371
Der Unterrichtsrath 375

3. Abtheilung. Die Reichsverfassung vom 26. Februar 1861 . . . . . —
Allgemeiner Vorzug der Februarverfassung vor dem Diplom 376
a) Das Kundmachungspatent der Staatsgrundgesetze . . . . . —
Umänderung des früheren Princips in das constitutionelle Princip 379

Seite

Die Grundgesetze über die Reichsvertretung, über die Landtage, und die historischen Rechte des Landes Ungarn bilden zusammen die Reichsverfassung 380

Unwiderruflichkeit und Unverbrüchlichkeit dieser Gesetze 381

b) Analyse des Grundgesetzes über die Reichsvertretung 382

1. In Betreff der Personen . . . . . —

Gesammtreichsrath, engerer Reichsrath, Oberhaus, Haus der Abgeordneten; — Landtage; — 383

Die in die Repräsentativkörper berufenen einzelnen Personen 384

Betrachtungen über die Ziffererhöhen besonders auf Ungarn angewandt . . . . . —

2. In Betreff des Inhaltes der durch die Februarverfassung garantirten Rechte 386

Allgemeine Erweiterung der Rechte durch die Februarverfassung

Der §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung in Parallele mit dem nicht aufgehobenen Art. 5: 1588 des corp. jur. hung.: und die Bedeutung und Anwendbarkeit dieses §. 13 387

3. In Betreff der Gegenstände, welche als allgemeine Reichsangelegenheiten dem Gesammtreichsrathe zustehen und jedesmalige Erwägung der Rechtskraft 401

Allgemeiner Grundsatz . . . . . —

Besondere Gegenstände. Beweis der beispielsweisen Aufzählung 402

Die Stellung des a. h. Kaiserhauses und des Kaisers . . . 403

Die äußern Angelegenheiten 404

Berührung der Frage wegen des deutschen Bundesverhältnisses 405

Die Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise sowie die Ordnung der „Militärpflicht" beziehen 409

Die Regalien und die Handelssachen 411

Die Angelegenheiten der Reichsfinanzen 412

Fünftes Hauptstück.

Programm für diejenigen Punkte des Diplomes und der Februarverfassung, deren rechtliche Perfection von Seite der Ungarn, wegen nicht vollkommen eingehaltener Rechtsform, noch bezweifelt werden kann . . 426

1. **Abtheilung.** Vom Standpunkte des Kaisers und Königs, beziehungsweise seiner Regierung 427

Propositien und Begründung der Propositien 429

2. **Abtheilung.** Vom Standpunkte der ungarischen Nation . . 437

Betrachtung vom Standpunkt der 18er Entwürfe . . . . . —

Princip über die Executivgewalt 439

Von den Bestimmungen über die Legislativgewalt 441

Von den weiteren Bestimmungen der 18er Entwürfe 447

Betrachtung vom Standpunkt der Februarverfassung 451

Seite

Was bezüglich der Legislative in den nicht ungarischen Ländern den Landtagen zukommt 151

Was bezüglich der Legislative in den übrigen Ländern dem engeren Reichsrath zukommt 153

Was bezüglich der Verwaltung den übrigen Landtagen zukommt . . 159

Weitere Betrachtung der Februarverfassung namentlich der für den Gesammtreichsrath getroffenen Bestimmung vom Standpunkte der ungarisch separatistischen Bestrebungen 162

Betrachtung über die außerordentliche Kriegspflicht 163

Betrachtung über die Handelssachen 165

Betrachtung über die Finanzen 167

Ein Blick auf auswärtige Verfassungen z. B. Englands 184

Vergleichung mit der Schweizer Bundesacte vom Jahre 1848 . . . -

Vergleichung mit der Constitutionsacte der Vereinigten Staaten von Nordamerika 190

3. Abtheilung. Vom Standpunkte der übrigen Völker 195

Schlußwort über das Inauguraldiplom und das kais. Ehrenbeleidigungsmanifest 197

Einleitung.

Es sind seit zwei Jahren so viele kleine Schriften über die ungarische Frage erschienen, daß das Publikum vielleicht schon den Geschmack an theoretischen Darstellungen verloren hat.

Die Frage muß aber gelöst werden, und es ist bisher so wenig Gediegenes über dieselbe erschienen, daß wir ohne Ungerechtigkeit sagen können, daß, nach Abrechnung natürlich der Deák'schen Adressen und des königlichen Reskriptes, mit Ausnahme der kleinen Schrift „Deák's Adreßentwurf und das Staatsrecht Oesterreichs," die einigen geschichtlichen, und mit Ausnahme der gedruckten Rede des Adolph Ritter von Dobransky, die allerdings auch einigen gediegenen, dauernden juristischen Werth hat, beinahe nichts erschienen ist, das nur genannt zu werden verdient. Wir ehren die patriotischen Gesinnungen Derjenigen, die geschrieben und ihre politischen Phantasien veröffentlicht haben; darum gehen wir nicht kritisch auf die zahlreichen Schriften und Artikel ein, die wir gelesen haben, besonders da von den Artikeln der Journale bisweilen einer den andern vernichtet hat, und da die verschiedenen Brochuren bisweilen mit sehr treffenden Worten von den Tages- oder Wochenblättern gekennzeichnet worden sind. Im Allgemeinen haben wir die Bemerkung zu machen, daß von den Autoren die Mühe zu sehr gescheut worden ist, oder vielleicht wegen anderweitiger Berufsgeschäfte nicht genommen werden konnte, die unumgänglich erforderlich gewesen wäre, um für die Lösung der ungarischen Frage etwas Gediegenes zu Tage zu fördern. Die Publicistik hat diesem Bedürfnisse noch nicht genügt.

Das in der „Presse" veröffentlichte, gewiß interessante Pro memoria des ehemaligen Staatskanzlers Fürsten Clemens von Metternich über die Stellung Ungarns zu Oesterreich (aus den 40er Jahren) hat das Wesen der Verfassung und namentlich der Verbindung Ungarns mit Oesterreich auch nur so beiläufig angedeutet, die Frage dieser Verbindung aber nicht tief genug untersucht, und den Umfang, den Charakter und die Form der Vereinigung nur leicht und obenhin behandelt.

Auch die Schriften der älteren Staatsrechtslehrer Oesterreichs (in dem gegenwärtigen Jahrhunderte hat man das Studium des Staatsrechtes unterdrückt, was nun sehr fühlbar ist), die zwei Specimina de jure publico Austriaco von Christian August v. Beck, die werthvollen fünf Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte von Franz Ferdinand Schrötter (erschienen in den Jahren 1760—1764), das Staatsrecht von Hofrath v. Martini, und die im Jahre 1794 erschienene Staatsverfassung Oesterreichs von Josef Kropatschek sind für das staatsrechtliche Verhältniß Ungarns ohne erheblichen Werth, und daher für die Lösung der ungarischen Frage ohne große Bedeutung: die Gedanken Hormayr's sind zu wenig auf die Gesetze basirt.

Die neuesten Forschungen in Oesterreichs Vergangenheit sind meistens rein historisch oder auf Quellensammlungen gerichtet, und gehen auf die eigentlich staatsrechtlichen Fragen wenig ein.

Etwas werthvoller, doch nicht immer ganz richtig sind einige von einzelnen Ungarn in lateinischer Sprache erschienenen Abhandlungen über besondere Fragen der ungarischen Verfassung, sowie für die geschichtlichen Verhältnisse Ungarns überhaupt die Schriften der Geschichtschreiber Katona, Graf Joh. Mailath und Szalay L. bedeutungsvoller sind. Das größere Werk des Grafen Johann Mailath ist auch für die Geschichte des österreichischen Kaiserstaates das beste Buch.

Das im Jahre 1861 in Pest erschienene Büchlein über das Recht des Landes Ungarn (Magyar-Orszag), sowie die bei Manz erschienene bisweilen recht ungenaue Uebersetzung ausgesuchter ungarischer Landtagsartikel geben kein richtiges Bild der ungarischen Verfassung; und die vor einiger Zeit erschienene Schrift Aurels v. Kecskeméthy „Ein Jahr aus der Geschichte Ungarns" hat die Lösung der Frage auch noch nicht sehr gefordert, obwohl diese letztere Schrift bereits anfängt, einige gerechtere, jedoch mit Widersprüchen stark durchmengte Gedanken zu enthalten.

Die Schrift „Ueber die wahre Richtung der ungarischen Nationalpolitik," dann das Programm der in Rohitsch versammelt gewesenen Magnaten sind zu nebelhaft; die Schrift des Grafen Anton Zichy ist zwar wohlwollend, doch in den Begriffen nicht sehr klar; und die in jüngster Zeit erschienene Schrift über das constitutionelle Oesterreich, welche man dem Herrn von Kovacs zuschreibt, gelangt wohl

einiger Maßen in Bezug auf die Gemeinsamkeit gewisser Gegenstände, jedoch nicht in Bezug auf die Gemeinsamkeit der legislatorischen Behandlung dieser Gegenstände zu einem gerechteren Resultat. Ein großes Interesse hat auch ein jüngst im „Pesti Napló" erschienener Brief eines ungarischen Patrioten (man nennt Paul Somsich als Verfasser) hervorgerufen. Die daran geknüpften Bemerkungen Frhr. v. Kemény's enthielten insbesondere den richtigen Gedanken, daß es bei den ungarischen Landtagen keine Clubs gegeben. Dies war aber deshalb so, weil die Comitats- und Städte-Deputirten an Instructionen gebunden waren. Die Consequenzen hievon werden wir kennen lernen.

Die anderen Schriften halten wir für unbedeutend, einige mögen wir vielleicht auch übersehen haben. Die Schriften von Dr. Berger, Dr. Schuselka und Bernhard Friedmann haben wir jedoch nicht übersehen, sie gehören aber in die Gattung derjenigen Schriften, deren Autoren sich doch gar zu wenig Mühe bezüglich derjenigen Frage gemacht haben, die sie zum Gegenstande ihrer Darstellung sich wählten. Ueber eine Nacht, oder einige Tage, bewältigt man eine so gewichtige Frage nicht!

Was jedoch auch in all' den gelesenen Schriften stehen, und was auch außerdem wo immer noch erschienen sein möchte, wir leben der tiefen Ueberzeugung, daß noch nichts erschienen ist, was mit dem Corpus juris hungarici einen nur annäherungsweise gleichen Werth hätte; und darum haben wir vorzugsweise dieses Buch zur Grundlage unserer Studien und Darstellungen bezüglich des in Rede stehenden Verhältnisses gemacht.

Was wir sagen werden, ist kaum in irgend einem Punkte blos unsere Meinung; es ist bezüglich Ungarns die Meinung des Corpus juris hungarici: es ist bezüglich der übrigen Länder zugleich die Meinung der dem Corpus juris hungarici entsprechenden übrigen positiven österreichischen Gesetze.

Man wird erkennen, daß wir nicht auf dem Standpunkte der Verwirkungstheorie, sondern auf dem des Rechtes und der Rechtscontinuität stehen. Ein Volk kann sein Recht eben so wenig verwirken, als eine Regentenfamilie ihr Recht verwirken kann, wenn auch irgend einer der Regenten unrechtmäßig gehandelt hätte.

Aber eben, weil ein Volk sein Recht nicht verwirken kann, darum können auch die Völker Oesterreichs ihr Recht gegenüber Ungarn nicht

verwirkt haben, das ihnen nach der ungarischen Verfassung selbst zusteht! Dies wird auch vom „Pesti Napló“ anzuerkennen sein!

In der Richtung nun, was bezüglich der Stellung Ungarns im Kaiserstaat Oesterreich für ein Verhältniß historisch sich herausgebildet hat, wollten wir eine Staatsschrift schreiben, die auch dann einen Werth haben sollte, wenn es gegenwärtig keine ungarische Frage gäbe; und die auch dann einigen Werth behalten soll, wenn die ungarische Frage schon längst und für alle Zeiten gelöst sein wird.

Irrige Meinungen zu berichtigen, schwankende Ueberzeugungen fest zu stellen, die durcheinander gewirrten und widerstrebenden Geister zur Ausgleichung und Versöhnung hinzugeleiten, mit einem Worte: die obschwebende ungarisch österreichische Verfassungsfrage in einer Weise zur Lösung bringen zu helfen, daß Jeder die Ueberzeugung gewinnt, daß Keinem ein Unrecht geschieht; dies war allerdings unser nächster und höchster Zweck.

Wenn es uns gelungen ist, in dieser Beziehung die Wahrheit an das Tageslicht zu heben, mit dem literarischen Werth zugleich den praktischen zu verbinden: dann haben wir unsere Absicht erreicht: dann haben wir auch den schwierigsten Punkt der ungarischen Verwicklung mit lösen geholfen. Wenn uns dies nicht gelungen ist, dann werden wir uns wenigstens damit trösten, unsere Mühe und Arbeit nicht an eine bedeutungslose Frage verschwendet zu haben.

Der Kritik sehen wir mit ernster Spannung, doch mit Ruhe entgegen. Wir werden die Mängel, auf die man uns aufmerksam macht, ernsthaft erwägen, und wo wir sie begründet finden, zu verbessern suchen.

Ob jedoch unsere Schrift jenen Werth, den wir ihr geben wollten, in sich tragen wird, dies zu beurtheilen steht uns nicht zu: wir stellen das Urtheil hierüber den competenten Männern und der Oeffentlichkeit anheim, für die sie geschrieben ist.

Um nun aber unserer Schrift einen auch von den Ungarn nicht abzuweisenden praktischen Werth zu geben, müssen wir auf die Erforschung des ungarischen Rechtes gründlicher eingehen.

Bevor wir jedoch auf diese Betrachtung des ungarischen Rechtes und auf die Untersuchung übergehen, was denn eigentlich nach der ungarischen Verfassung zu Recht besteht; wollen wir noch vorher, der Aufklärung wegen, die Februarverfassung nach einem Gesichtspunkt betrachten, nach welchem sie von vielen Seiten gleichfalls für unzureichend erklärt worden ist.

Erſtes Hauptſtück.

Die Verfaſſung vom 4. März 1849 und die Verfaſſung vom 26. Februar 1861 in ihrem Verhältniß zu Ungarn.

Es wird nämlich die Februarverfaſſung von 1861 von vielen ſehr liberalen Männern auch deshalb angefochten, nicht weil ſie den Ungarn, wie dieſe meinen, zu viel von ihrer angeſtammten Autonomie entziehe, ſondern weil ſie hinter der Verfaſſung vom 4. März 1849 zurückbleibe, welche vorzugsweiſe wegen der damals unſeligen ungariſchen Verhältniſſe wieder kraftlos geworden iſt.

Man ſagt hiebei in Bezug auf die formelle Giltigkeitskraft dieſer Märzverfaſſung von 1849: Wenn die Ungarn mit ſo großer Hartnäckigkeit auf der Giltigkeit der 1848er Beſchlüſſe beſtehen, weil dieſe Geſetzentwürfe, obgleich in einer nur allzu leidenſchaftlichen Zeit abgefaßt, doch von dem, wenn auch überraſchten Kaiſer Ferdinand, dem Vorgänger des gegenwärtigen Kaiſers, mit ſeinem Namenszug unterfertigt worden ſind; ſo müßte doch die Märzverfaſſung von 1849 um ſo mehr giltig ſein und noch zu Recht beſtehen, weil ſie in einer ruhigeren Zeit abgefaßt, von den Räthen der Krone ſelbſt gebilligt und von dem gegenwärtig regierenden Kaiſer ſelbſt verliehen und unterzeichnet worden iſt.

Und in Bezug auf das Materielle der Märzverfaſſung im Vergleich mit der Februarverfaſſung ſagen dieſe Politiker, daß die Verfaſſung von März 1849 weitaus den Vorzug vor der Februarverfaſſung von 1861 verdiene, weil ſie ein einfacheres, conſequenteres, liberaleres Rechtsgebäude aufführe, und eine Maſſe von Competenz

streitigkeiten vermeide, die nach der Februarverfassung möglich sind, und welche Zeit und Geduld und Geld in hohem Grade in Anspruch nehmen und die Rechtsentwicklung verzögern. Nach der Meinung dieser Politiker würde also die Verfassung vom 4. März 1849 den Vorzug vor der Februarverfassung verdienen.

Wir wollen nun einmal betrachten, wie denn nach dieser Verfassung Ungarn im Gesammtreiche stehen würde? und wir werden sehen, daß in dieser Beziehung, und zwar gerade in dieser Beziehung die Februarverfassung den Vorzug vor den frühern constitutionellen Verfassungsbestrebungen verdiene.

Der §. 68 der Verfassung vom 4. März 1849 sagte in Bezug auf die Gesetzgebung: „An der Gesetzgebung für die Reichsangelegenheiten nehmen die Abgeordneten aus allen Kronländern Theil. Diese gemeinsame Theilnahme findet auch rücksichtlich der Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren statt.

„In so ferne aber in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien sammt dem croatischen Küstenlande und Fiume für die eben angeführten Zweige der Gesetzgebung eigene, von jenen für die übrigen Kronländer abweichende gesetzliche Normen und Einrichtungen bestehen, wird für diesen Theil der Gesetzgebung die Wirksamkeit der Landtage der zuerst genannten Kronländer aufrecht erhalten.

„Es wird jedoch eine Aufgabe der Landtage dieser Kronländer sein, die bisherige Gesetzgebung in den erwähnten Zweigen einer Revision zu unterziehen, um baldigst die wünschenswerthe Uebereinstimmung der Gesetzgebung in allen Theilen des Reiches herbeizuführen.

„Bis dieses erfolgt, haben die Abgeordneten desjenigen Kronlandes, in welchem eine von den übrigen Kronländern verschiedene Gesetzgebung in den genannten Zweigen besteht, sich der Theilnahme an den Verhandlungen hierüber am Reichstage zu enthalten."

Man vergleiche doch einmal diese Stelle des Verfassungsentwurfes von 1849 mit den Bestimmungen der Reichsverfassung vom Februar 1861 und man wird sehen, daß die Februarverfassung namentlich rücksichtlich der begünstigten Autonomie Ungarns einen großen Vorzug verdiene. Man sieht nämlich aus diesen Bestimmungen, daß zufolge der damals beabsichtigten einstweiligen Nichtbetheiligung der Ungarn an der Gesetzgebung über das bürgerliche

Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren auch nach der Verfassung von 1849 ein ähnlicher engerer Reichstag sich nothwendig herausgebildet hätte, wie nach der Februarverfassung ein engerer Reichsrath besteht.

Dies diene zugleich als eine besänftigende Erinnerung an diejenigen Slaven aus Böhmen, welche gerade den engeren Reichsrath mit ihren schärfsten Waffen bekämpfen.

Man sieht aber anderseits aus den Worten der Märzverfassung von 1849 zugleich auch, daß jener engere Reichstag der Märzverfassung nur ein einstweiliger, nur ein vorübergehender gewesen wäre, weil er zur verfassungsmäßigen Ansichziehung der ungarischen Sonderjustizgesetze berufen war! Denn man sieht ja, daß durch die damalige Märzverfassung dem ungarischen Landtag schon verpflichtungsmäßig die Aufgabe zugewiesen war, auch in Betreff des bürgerlichen Rechtes, der Strafgesetzgebung, der Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens die Uebereinstimmung mit den übrigen Ländern, und die diesbezügliche Abgebung seiner Gesetzgebungs-Befugnisse an den Reichstag zu bewerkstelligen; — während durch die so viel verleumdete Februarverfassung den Ungarn geradezu in allen diesen Dingen die autonomen Landtagsbefugnisse erhalten, beziehungsweise in Folge des Diplomes wieder gegeben und für alle Zeit im Sinne der alten Verfassung Ungarns sichergestellt werden, wofern die Ungarn nicht selbst, freiwillig, eine engere Vereinigung mit dem Gesammtreiche herbeiführen wollen.

Es ist also kein Zweifel, daß die Februarverfassung gerade bezüglich der Autonomie Ungarns günstiger als die Märzverfassung und gerade in dieser Rücksicht nicht unpraktisch sei; man müßte denn etwa die Behauptung aufstellen, daß sie deshalb unpraktisch sei, weil sie dem Lande Ungarn zu viel Autonomie gesichert habe.

Gerade dieses Umstandes, der gesicherten Autonomie wegen ist denn auch der von den Czechen angefochtene engere Reichsrath nicht unnütz, sondern überaus nützlich und durchaus praktisch; — denn wenn wir auch zugeben, daß die bloße Aufstellung eines Gesammtreichsrathes und daneben blos der Landtage eine einfachere Composition wäre, so müßte doch jedenfalls im Interesse des entwickelten Völkerlebens das gesammte Justizwesen in den Gesammtreichsrath zu bringen gesucht werden; wogegen sich aber die Ungarn noch mehr als gegen die Forderungen der Februarverfassung zu sträuben ver-

anlaßt fühlen möchten. Daß man aber die Justiz in den übrigen Ländern nicht auch auseinander bröckeln lassen darf, das wird jeder wohldenkende Mann, namentlich jeder gebildete Jurist oder Kaufmann unbedingt anerkennen. So lange demnach die Ungarn die Autonomie in Justizsachen nicht zu Gunsten des Reiches aufgeben wollen, ist der engere Reichsrath, wie ihn das Diplom vorgesehen und die Februarverfassung durchgeführt hat, ein Gebot der Nothwendigkeit, weil er die längst entwickelte nützliche Einheitlichkeit des Justizwesens in den übrigen Provinzen nicht auseinander fallen läßt, und doch zugleich die in Ungarn gewünschte, durch die Verfassung von 1849 allerdings bereits abverlangt gewesene Autonomie in Justizsachen den Ungarn für alle Zukunft sichert.

Die Februarverfassung gibt also den Ungarn mehr als die frühere Reichsverfassung gegeben hatte, und sie könnte, vorausgesetzt, daß durch sie den ungarischen Gesetzen in der That ein Eintrag geschähe, als ein sehr glücklicher und gerechter Ausgleich zwischen den Ansprüchen der Märzverfassung von 1849 und des Landes Ungarn angesehen werden.

Aber wir gehen noch weiter. Wir behaupten nämlich geradezu, daß die Februarverfassung dem Lande Ungarn mehr zutheile und dem Gesammtreiche weniger gebe, als das Gesammtreich von Ungarn nach den ungarischen Gesetzen selbst zu fordern berechtigt wäre.

Darüber werden Viele staunen — wir werden es aber beweisen.

Zweites Hauptstück.

Die Ungiltigkeit der sogenannten Achtundvierziger Gesetze.

Die ungarischen Gesetzentwürfe von 1848 sind nämlich zunächst durchaus nicht giltig, und zwar aus folgenden Rechtsgründen:

Die sogenannten 48er Gesetze sind nicht giltig, weil sie nicht von einer competenten Versammlung und nicht auf die rechtmäßige Weise beschlossen worden sind, während doch nur die competente nach den bestimmten Landtagsartikeln sitzende und nach dem Rechte stimmende Versammlung Gesetzesentwürfe beschließen und der Sanction unterbreiten kann; darüber vergleiche man des ungarischen Grafen Johann Mailath Geschichte von Oesterreich, 5. Band, Seite 407 und 408, woselbst es heißt: „Der Magnatensaal und die Gallerien waren mit der furchtbar aufgeregten Jugend angefüllt; Niemand wagte zu reden; so wurde der Beschluß der Ständeversammlung zum Landtagsbeschlusse erhoben, und die schon erwähnte Deputation ging nach Wien." Hiermit vergleiche man auch, was Ritter v. Dobransky in seiner i. J. 1861 für den ungarischen Landtag berechneten, wegen rechtswidriger Verhinderung aber dort nicht gesprochenen, sondern nachher in Druck gelegten Rede, Seite 31 am Schlusse bemerkt, daß diese Gesetzentwürfe, abgesehen von dem Terrorismus im Ständesaal, auch sonst nicht giltig zu Stande kamen. Denn die Personen, welche gestimmt haben, waren nicht alle deputirt, und diejenigen, welche deputirt waren, waren zu einem großen Theile abwesend; diejenigen von ihnen aber, welche anwesend waren, haben nicht, wie es für die Municipaldeputirten gesetzliche Pflicht war, nach Instructionen gestimmt, und haben sich durch diese rechtswidrige Zustim-

mungsweise selbst incompetent gemacht. Es trägt also der Beschluß dieser Gesetzentwürfe in jeder Hinsicht das Gepräge der Ungiltigkeit an sich, und der König konnte auf keine Weise die incompetent beschlossenen Gesetzentwürfe nach ungarischem Rechte sanctioniren. Denn wenn man annimmt, daß der König so incompetent beschlossene Entwürfe sanctioniren und gleichsam durch seine königliche Macht dem Mangel des Beschlusses nachhelfen konnte: dann ist es mit der Rechtscontinuität und dem Bestande der ungarischen Verfassung auf immer vorbei! denn dann braucht der König nur irgend eine, wenn auch incompetente Versammlung zusammenzuberufen oder eine Compagnie Soldaten zu befehligen, daß sie über die ungarische Verfassung beschließen und die Verfassung hat aufgehört!

Aber wenn auch kein Terrorismus geübt worden, die beschließende Versammlung competent, die Beschließungsform rechtsgiltig und die Sanction des Königs nach ungarischem Rechte möglich gewesen wäre, so wären diese sogenannten Gesetze doch nicht giltig, weil sie von Sr. Maj. dem Kaiser Ferdinand nur aus Unkenntniß und Irrthum ihres Inhaltes, mit Widerstreben und ohne Beachtung der sonst gesetzlichen Form unterzeichnet worden sind: weil weder der seit Maria Theresia bestehende, für die gemeinsamen Angelegenheiten des Reiches insonderheit für Kriegs- und Finanzwesen zur Einrathung berufene Staatsrath zu Rathe gezogen, noch auch der im J. 1848 vor Unterschreibung der ungarischen Gesetzentwürfe bereits eingeführte Ministerrath befragt worden ist; und weil, wie sowohl Mailath als Dobransky und vor allen Anderen der Kaiser Ferdinand in dem a. h. Handschreiben vom 31. Aug. 1848 an den Erzherzog Stephan selbst bekennt, diese ihm aufgedrungenen Beschlüsse ohne seinen freien Willen, durch die Verhältnisse gepreßt, als etwas von ihm unterschrieben worden sind, worüber er gänzlich in Unkenntniß und Irrthum war, und dem er nicht zugestimmt habe; weswegen denn gerade diejenigen Ungarn, welche ihre Landesgesetze für Verträge erklären, die 48er Beschlüsse für ungiltig erklären müssen, weil ja nach ungarischem Rechte ausdrücklich entschieden ist, daß Verträge, die auf einem Irrthum oder zwangsweiser Einwirkung beruhen, ungiltig sind. Man betrachte zum Beweis dieser Bemerkungen das a. h. Handschreiben vom 31. August 1848, womit Kaiser Ferdinand dem Erzherzog Stephan die protestirende Denkschrift des österreichischen Ministerrathes übersendet hat, und den Gesetzartikel 53 von 1715.

Aber wenn auch Se. Majestät Kaiser Ferdinand mit klarer Erkenntniß und mit festem Willen und in richtiger Form die 48er Beschlüsse unterschrieben hätte, so wären die sogenannten 48er Gesetze doch nicht giltig, weil er sie nur für sich und nicht auch für seine Nachfolger sanctionirt hat, während sonst zwar nicht die gewöhnlichen Gesetze, aber die großen Landesprivilegien immer zugleich für die Nachkommen unterschrieben und für verbindlich erklärt worden sind; man vergleiche die goldene Bulle von 1222; die im corpus juris enthaltenen Artikel des Wiener Friedens von 1606, wodurch eine Conföderation der sämmtlichen österreichisch-ungarischen Länder auf ewige Zeiten beschlossen wurde; die Religionsprivilegien des Linzer Friedens von 1645 enthalten in dem Art. 5. des J. 1646; die Artikel der pragmatischen Sanction von 1723, wodurch die Conföderation der Länder in eine Union umgewandelt worden ist ꝛc.

Aber wenn auch Kaiser Ferdinand diese Beschlüsse für seine kaiserl. königl. Successoren unterschrieben hätte, so wären sie doch nicht giltig, weil er sie ohne Beirath des Hauses und der erbberechtigten Successoren nicht für diese Erbfolger unterschreiben konnte, da ja durch diese Gesetzesbeschlüsse nicht blos die ganze Regierungsform sondern die ganze Regierungsgewalt umgeändert, zertrennt, ja sogar die Personalunion in eine Personen-Dualität verwandelt würde.

Aber wenn auch der Kaiser diese Beschlüsse unbedingt für alle seine Nachfolger hätte unterschreiben können, so wären sie doch nicht giltig, weil durch dieselben den mit Ungarn unirten Ländern an ihren unwidersprechlichen Rechten vergeben worden wäre, was selbst für Diejenigen wahr bleibt, welche die alten Conföderations- und Unionsbestimmungen der Länder, sowie die ungarischen Landtagsacte durchaus für Verträge ansehen; und was rücksichtlich aller derjenigen Gegenstände Platz greift, welche wir im Nachfolgenden als vor 1848 gemeinsam gewesene Angelegenheiten erweisen werden.

Aber wenn auch der Kaiser den Rechten der anderen Länder nichts vergeben hätte, insofern er bis 1848 vielleicht als absoluter Herr, als alleinmaßgebender Vertreter der übrigen Länder anzusehen war; so hätte er doch nicht mehr als ein so alleiniger, absoluter und alleinmaßgebender Vertreter der Länder angesehen werden können, nachdem das Princip des Constitutionalismus öffentlich ausgesprochen war; das Gesetz der Constitutionalisirung Oesterreichs und die Einsetzung des österreich. Ministerrathes datirte aber vom 15. März 1848,

während die ungarischen Artikel erst im April hastig fabricirt, beschlossen und unterschrieben worden sind, wo also ganz gewiß der Kaiser Ferdinand nicht mehr alleiniger Vertreter und gesetzgebender Factor der übrigen Länder war.

Aber wenn auch der Kaiser Ferdinand noch immerhin alleiniger Vertreter und gesetzgebender Autor der übrigen Länder gewesen und zur Vergebung der Rechte dieser Länder berechtigt erkannt worden wäre, so wären die 48er Beschlüsse dennoch nicht giltig, weil ja derselbe ungarische Landtag dieselben Gesetze selbst wieder ausdrücklich aufgehoben, die Republik proklamirt, und an Stelle des Königs und Palatins das Haupt der Aufwiegler gesetzt hat; weshalb also bei dem Umstande der nicht vorhanden gewesenen Gesetzgebungs-Competenz des rechtswidrig abstimmenden Landtages und bei der nicht vorhanden gewesenen freien, festen und zweifellosen Willensmeinung Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand von einer irgendwie verbindlichen Giltigkeit dieser 48er Beschlüsse ganz und gar keine Rede sein kann.

Von wo wir also immer die Sache ansehen, so sind die sogenannten 48er Gesetze niemals giltig! und das ungarische Volk hat von den Gedanken dieser Gesetzentwürfe nur das, was Se. Majestät Kaiser Franz Josef entweder freiwillig schon durchgeführt oder durchzuführen freiwillig versprochen hat, zu beanspruchen; — auf eine pflichtmäßige Beachtung der 48er Gedanken durch den Kaiser haben die Ungarn durchaus keinerlei Anspruch!

So verhält es sich mit den 48er Entwürfen. Es bleiben sonach nur noch die älteren ungarischen Gesetze zu betrachten.

Weil jedoch der Kaiser von den Gedanken der 48er Entwürfe Einiges zugestanden, und weil die Ungarn sich factisch auf den Standpunkt von 1848 gestellt haben, so werden wir späterhin auch auf die Betrachtung des materiellen Inhaltes dieser Gesetzentwürfe noch ein wenig eingehen.

Drittes Hauptstück.

Das Verhältniß Ungarns zu Oesterreich vor dem Jahre 1848 mit seinen staatsrechtlichen Verbindungsmomenten.

In Bezug auf die älteren ungarischen Gesetze wollen wir zunächst und vorzüglich betrachten: Was hatte Ungarn bis zum J. 1848 gemeinsam mit den übrigen Ländern der österreichischen Monarchie?

1. Abtheilung. Der gemeinsame Regent und das staatsrechtliche Erbrecht.

Ungarn hatte bereits vor 1848 gemeinsam mit den übrigen Ländern der österreichischen Monarchie zunächst den jedesmaligen Regenten und das staatsrechtliche Erbrecht.

Das Erbrecht des Regenten datirt aber nicht erst von 1687 oder wohl gar erst von 1723, sondern schon in den Gesetzartikeln 1, 2, 3 von 1485 wurde ausgesprochen, daß Ungarn seit jeher ein Erbreich war und in alle Zeit ein Erbreich bleiben sollte! Zugleich wurde schon damals das Erbrecht für Männer und Frauen gleichmäßig ausgesprochen; denn indem jene Artikel sagen, daß niemals eine Königswahl vorgenommen werden dürfe, insolange ein königlicher Same vorhanden ist, haben sie doch offenbar das Erbrecht begründet, wie sie denn auch in der That den königlichen Samen selbst ausdrücklich als Erben bezeichnen. Unter dem königlichen Samen sind aber sowohl die männlichen als weiblichen Sprößlinge zu verstehen. Denn indem die Ungarn ihre regierenden Königinen und zwar sowohl Maria I. (vor 1485), als auch Maria Theresia, welche später folgte, geradezu reges, d. i. Könige, nennen, haben sie offenbar gezeigt, daß die königlichen Prinzessinen zum semen

regium mitgehören; denn wenn Frauen selbst Könige werden können, geworden sind, und Könige heißen können, so werden sie doch offenbar auch unter dem königlichen Samen mit zu verstehen sein, sowie andererseits auch ihre Abstämmlinge wieder königlicher Same sind! In dieser Beziehung ist auch das königliche Geschlecht vor allen andern Geschlechtern des Landes ausgezeichnet; denn wenn zwar auch bei andern Geschlechtern die Frauen, wofern sie ausdrücklich berufen sind, als Erben in den Donationalgütern der Adeligen folgen können, so kann es doch bei andern Geschlechtern nie vorkommen, daß eine Frau als Mann bezeichnet wird, während gerade bei dem königlichen Geschlecht schon die vor 1485 zur Regierung gelangte Maria I. zum Könige, rex, geworden ist. Da nun unter dem königlichen Samen männliche wie weibliche Abstämmlinge zu verstehen sind, so ist auch bereits durch die Art. 1, 2, 3 von 1485 das königliche Erbrecht für Männer und Frauen des königlichen Hauses für immer constatirt worden.

Als nun Ferdinands I. Gemalin, Anna, zufolge des offenbaren Erbrechtes als Tochter des Königs Wladislaus II., Ferdinand I. selbst zufolge seiner eheherrlichen Gattenrechte, die im Mittelalter das Mundium auch über die königlichen Gerechtsame der Gattin gaben, und überdies, besonders zufolge der bereits lange festbegründeten Erbvertragsrechte, und beide Gatten noch überdies zufolge der allgemein giltigen, landtagsmäßigen Anerkennung im Jahre 1527 den Thron von Ungarn bestiegen, da ging das Erbrecht der ungarischen Königsgewalt von selbst auf die ganze zukünftige Nachkommenschaft des habsburgischen Hauses über und würde sich für Männer und Weiber von selbst verstanden haben, wenn es auch unter Ferdinand I. nicht noch überdies ausdrücklich anerkannt worden wäre. Es wurde aber auch noch ausdrücklich anerkannt. Die Art. 1 und 3 von 1546, der Art. 4, insbesondere 5 von 1547, dann 2 von 1548, 1 von 1550, 1 von 1552, 1 von 1554, 1 von 1556, 1 von 1557 und späterhin noch zahlreiche andere Landtagsartikel sprechen ausdrücklich davon, daß sich die Ungarn der Regierung und Gewalt (imperio et potestati) Ferdinands I. und aller seiner Erben, Nachkommen, Kinder (haeredum, posterum, liberorum) in alle künftige Zeit (in omne tempus) unterworfen haben.

Da nun aber nach den Bestimmungen des Tripartitum, part. I., tit. 17 unter Erben (haeredes) sowohl Männer als

Frauen, zwar nicht in der Regel verstanden sind, aber verstanden sein können, unter Kindern aber (liberi) sowohl Söhne als Töchter, und unter Nachkommen (posteri) sowohl alle männlichen als auch alle weiblichen Abstämmlinge verstanden werden müssen: so folgt daraus, daß auch durch die unter Ferdinand I. erschienenen Gesetze das Erbrecht der Männer und Frauen des habsburgischen Hauses ausdrücklich anerkannt worden ist.

Und wenn es auch damals noch nicht anerkannt worden wäre, so würde es durch die vielfachen nachfolgenden Gesetzartikel, durch den Wiener Frieden von 1606, durch den Szitva-Toroker Frieden von 1606, durch die siebenfache Erneuerung dieses Friedens, durch die siebenbürgischen Tractate, durch die ungarischen Landtagsartikel von 1687 und 1723 ausdrücklich mit den in allen übrigen Ländern bestehenden Gesetzen zusammenstimmend eingeführt worden sein. Da es jedoch schon vorher anerkannt war, so möchte denn doch wohl die Conföderation der Länder von 1606 und die Union derselben von 1723 neben der Regelung des Erbrechtes und der Anerkennung des gemeinsamen Regenten noch etwas Anderes bezweckt haben.

Auch die Primogenitur-ordnung des Erbrechtes war schon seit ältester Zeit eingeführt. Es läßt sich nämlich aus den historischen Auszügen des ungarischen corpus juris selbst genau ersehen, wie immer Sohn auf Sohn, von mehreren Söhnen der älteste und in Abwesenheit von Männern die Töchter der Könige in derselben Ordnung gefolgt sind. Auch von allen den Königen aus den sogenannten verschiedenen Häusern läßt sich Mann für Mann nachweisen, daß sie deßhalb zum ungarischen Throne gelangt sind, weil sie Gatten von erbberechtigten ungarischen Königstöchtern oder Söhne von solchen Töchtern gewesen sind. Es herrscht in dieser Beziehung keineswegs eine so große Verwirrung, wie man sie gewöhnlich annehmen möchte; im Gegentheile, es herrscht eine Ordnung in Ungarn, wie sie in keinem Lande der Welt besser geherrscht hat, indem nur eine einzige Durchbrechung des Erbrechtes durch den nicht erbberechtigten Mathias Corvinus stattgefunden hat, und außerdem nur eine kleine Unterbrechung der Erbfolgeordnung, die wir gleich besprechen werden. Alle übrigen Könige und Königinen folgten nach der schönsten Ordnung des Primogeniturrechtes. Man sehe nur das corpus juris hungarici genau durch und beachte, welche Regenten wirklich rechtliche Könige, und welche unrechtmäßige Regenten, sogenannte interreges waren, deren Hand-

lungen und Gesetzgebungsversuche nicht zu Recht bestehen, und man wird unsern Satz überall bestätigt finden. Der zweite König von Ungarn Peter I. war der älteste Sohn von König Stephan's erbberechtigter Schwester Gisela; Carl Robert I., früher König von Sicilien und Neapel, war der Sohn der erbberechtigten ungarischen Königstochter Maria; Königin Maria I. war die im Abgang der Söhne succedirende älteste Tochter des Königs Ludwigs I., und Sigismund der Luxemburger, König von Ungarn und Böhmen und nachmals Kaiser, war ihr Gemal; Elisabeth war die einzige Tochter Sigismunds, und König Albrecht I. der Habsburger, war ihr Gemal; Ladislaus Posthumus war der Sohn des Albrecht und der Elisabeth, und er hatte eine Schwester Elisabeth, welche an Jagiel von Polen verheiratet wurde; Wladislaus II. der Jagellone, König von Böhmen (nach Georg von Podiebrad) und von Ungarn (nach Mathias Corvinus) war der älteste Sohn dieser letzteren Elisabeth — und dessen Kinder waren Ludwig II. und Anna, welche letztere mit Ferdinand I. von Oesterreich vermält war. So sieht man Fall für Fall, daß nicht blos alle Könige aus den sogenannten verschiedenen Häusern durch ungarische Königstöchter mit dem ungarischen Regentenhause verwandt und durch sie erbberechtigt waren, sondern daß auch jeder Regentenwechsel der Primogenitur-ordnung des nach Abgang des Mannesstammes berufenen Frauenstammes auf das vollkommenste entsprach. Diese Ordnung war seit jeher mindestens factisch beobachtet worden und nur, wie gesagt, eine einzige kleine Verwirrung war in den Zeiten der Arpaden eingetreten, indem nämlich Bela I. den Sohn seines früher regiert habenden älteren Bruders Andreas I. verdrängt hatte, was jedoch die Folge hatte, daß, als Bela I. bei einer Gerichtssitzung zu Tömös durch einen herabstürzenden Balken gleichsam wie durch ein Gottesgericht erschlagen wurde, alle drei Söhne Bela's I. feierlich auf den Thron verzichteten und des früheren Andreas vertriebenen Sohn Salomon I., welcher nach der Primogeniturordnung vor Bela I. zu succediren hatte, aus Deutschland zurückriefen und ihm, als dem allein berechtigten ungarischen Könige huldigten. Es ist dies ein leuchtendes Beispiel in der Geschichte Ungarns, daß drei regierungsfähige Söhne des letzten Königs auf die Krone verzichteten, weil ihr Vater der Primogenitur-Erbfolgeordnung vorgegriffen hatte, und daß sie auf eine so herrliche Weise die Primogeniturordnung wieder herstellten! In allen übrigen Fällen wurde die Primogeniturordnung gar nie

verletzt; denn alle Prätendenten, welche ohne diese Ordnung zum Throne sich drängen wollten, werden ausdrücklich überall als Interreges bezeichnet, und ihre Anordnungen bekamen niemals eine Kraft, wie man dies aus dem corpus juris hungarici mit Befriedigung ersehen kann. Es könnte vielleicht noch eine Ausnahme beobachtet werden wollen, indem Ladislaus der Heilige, Bruder des Königs Geysa, dem Könige Coloman, Sohn dieses Geysa, vorangegangen war. Allein des Königs Geysa Sohn, Coloman, hatte sich früher dem bischöflichen Stande gewidmet und so dem heil. Ladislaus das Vorzugsrecht eingeräumt; als dann Ladislaus der Heilige starb, ließ sich Coloman vom Papste Dispens von den bischöflichen Pflichten geben und übernahm dann die Regierung. Ihm folgte mit Recht sein legitimer Sohn Stephan II. und dieser Fall stellt sich also nicht als eine Ausnahme, sondern als eine Bestätigung der beobachteten Regel dar. Sonst hat aber nirgends eine Abweichung stattgefunden, bei welcher der Prätendent wirklicher König geworden wäre, bei welcher also nur ein Zweifel über die Erbfolgeordnung auftauchen könnte.

Wenn nun die Primogeniturordnung stets eingehalten wurde, wenn in den Art. 1, 2, 3 von 1485 gesagt wird, daß seit jeher das Gesetz besteht: daß, so lange ein königlicher Same vorhanden ist, eine Königswahl nicht vorgenommen werden könne, so leuchtet von selbst ein, daß die Beobachtung jener Ordnung nicht eine blos zufällige, factische, sondern eine gesetzmäßige war. Wie könnte man auch vorschreiben, daß eine Königswahl nicht vorgenommen werden dürfe, wenn man nicht wüßte, wer ohne Wahl succediren soll? Wenn daher die Beobachtung der Primogeniturordnung vielleicht bis 1485 blos factisch und zufällig oder aber etwa blos gewohnheitsrechtlich gewesen wäre, so würde sie durch die Art. 1, 2, 3 von 1485 gesetzmäßig festgestellt worden sein.

Als nun das Erbrecht auf das Haus Habsburg überging, ging selbstverständlich auch die Ordnung dieses Erbrechtes auf das Haus Habsburg mit über. Dies würde sich wieder von selbst verstehen: allein es wird auch gesetzlich anerkannt! Und wenn das Erbrecht nach dem Rechte der Primogenitur nicht übertragen worden wäre, so würde es durch die Erbrechtsgesetze unter Ferdinand I. mit dieser Primogeniturordnung begründet worden sein; denn, indem die Ungarn sich ausdrücklich dem Ferdinand und seinen Kindern, seinen Nachkommen, seinen Erben auf alle Zeit unterwarfen, haben sie sich doch offenbar auch ausdrücklich Denjenigen unterworfen, welche des Ferdinand Erben in sich schon waren, welche nun nicht erst bestimmt

werden sollten, sondern welche schon durch sein, d. h. durch des Ferdinand, also durch des habsburgischen Hauses Recht bestimmt nun auch mit dem ungarischen Königsrechte erbmäßig ausgestattet werden sollten. Da nun für die Habsburger das Erbrecht nach der Primogeniturordnung des Manns- und Weiberstammes schon zufolge des privilegium fridericianum primum von 1156 für die Descendenz begründet, durch das privilegium fridericianum secundum von 1245 für das vereinigte Oesterreich und Steierland bestätigt und durch die seit Rudolf von Habsburg eingeführten Simultanbelehnungen auf die sämmtlichen Collateralen ausgedehnt worden war*) so ist

*) Wir sagen fridericianum primum und secundum, weil das Privilegium von 1156 von Kaiser Friedrich I, jenes von 1245 von Friedrich II. verliehen worden ist, und weil es auch zwei Privilegien von Friedrich III. (wenn man Friedrich den Schönen mitzählt von Friedrich IV.) aus den Jahren 1442 und 1453 gibt, von denen das letztere die Erzherzogswürde eingeführt hat. Daneben gibt es auch noch andere Privilegien.

Bei dem privil. fridericianum primum und secundum gibt es ein (gleichzeitig datirtes) größeres und kleineres Privileg, von denen die Aechtheit des Majus bestritten wird. Diese Frage der Aechtheit des Majus ist jedoch heutzutage staatsrechtlich gleichgiltig, weil auch das Majus von den Kaisern Rudolph v. Habsburg 1283, Ludwig dem Baier 1330, Kaiser Wenzel 1386, Kaiser Sigismund 1418, Friedrich III. 1442 und 1452, Karl V. 1530, Rudolph II. 1599, und Karl VI. 1729 ꝛc. in der Weise erneuert und bestätigt worden ist, als ob es den Erzherzogen, ihren Erben und den Ländern unmittelbar verliehen worden wäre; weshalb es denn auch in den Codex austriacus aufgenommen worden ist, woselbst die falschen Privilegien des Julius Cäsar, Nero und Kaiser Heinrichs IV. von 1056 fehlen. Vgl. Codex austriacus, pars II. S. 88 ꝛc., Lünig deutsches Reichsarchiv partis specialis continuatio I. Seite 3 ꝛc. Schrötter's erste Abhandlung aus dem österr. Staatsrecht, Beilagen (Seite 86 ꝛc.).

Rücksichtlich der kurzen Angabe der erbrechtlichen Ordnung und der Einführung der collateralen Erbfolge durch die Simultanbelehnungen bemerken wir für den Fall, daß sie Jemanden eigenthümlich erscheinen sollte, daß unsere Angabe auf einer sehr detaillirten Untersuchung des Wortlautes, und wo ein Zweifel sein könnte, auf einer sehr sorgfältigen Zuhilfenahme der Subsidiarquellen des Lehenrechtes beruhen, und daß wir das longobardische und alle deutschen Lehenrechtsbücher sorgfältig zu Rathe gezogen haben, welche in dem vorliegenden Falle eines Herzogthumlehens insgesammt übereinstimmen. Wir brauchen wohl bezüglich des longobardischen Lehenrechtes auf das System des Justizrathes Böhmer, bezüglich der deutschen Lehenrechte überhaupt auf das ausgewählte corpus juris feudalis von Senkenberg und das corpus juris feudalis von Lünig, bezüglich des alemannischen Lehenrechtes auf Schilter's ausgezeichneten Commentar (Codex juris Alemannici feudalis), und bezüglich des sächsischen Lehenrechtes auf die vortreffliche Leistung Homeyer's nicht erst zu verweisen. Die Privilegien, dann diese sämmtlichen

durch jene Unterwerfung der Ungarn gesagt, daß auch für die Habsburger in Ungarn dieselbe Erbordnung bestehen soll; und es würde hiedurch für das ungarische Königshaus die Primogeniturordnung eingeführt worden sein, wenn sie durch die ungarischen Gesetze nicht schon früher eingeführt gewesen wäre! Nun aber haben die ungarischen Gesetze und die Privilegien des Hauses Habsburg, welche zugleich den Ländern selbst verliehene sogenannte Realprivilegien waren, zusammengestimmt — und es ist blos dem herrschsüchtigen Bestreben eines Theils der Magnaten und dann dem Verschulden des Königs Mathias, welcher seinen allerdings etwas „gemüthsblöden" Bruder, wie sich die Erzherzoge in ihrem Vergleich v. 1606 ausdrücken, Rudolf II. zur Abdication zwang, zuzuschreiben, daß auch noch später Königswahlen prätendirt wurden, wie denn auch durch eben dieses Mathias leidenschaftlich überstürzende Herrschsucht die Krönungsdiplome in Ungarn veranlaßt wurden.

Das Erbrecht und die Erbrechtsordnung konnten aber nicht im geringsten mehr alterirt werden; denn das königliche Erbfolgegesetz eines Landes schafft nicht blos eine gewöhnliche Rechtsregel, sondern es ertheilt zugleich der zur erbrechtlichen Herrschaft berufenen Familie ein wohlerworbenes Recht, welches wohlerworbene Recht durch nachfolgende Beschlüsse nicht aufgehoben werden kann, wofern die erbberechtigte Familie nicht in allen ihren lebenden, und durch einen curator posteritatis vertretenen zukünftigen Gliedern*) mit der Aufhebung des Erbrechtes übereinstimmt. Nun wurde aber in Ungarn niemals ein Landtagsbeschluß gefaßt, daß das königliche Erbrecht aufgehoben sein solle, viel weniger, daß ein das Erbrecht aufhebendes Landesgesetz mit Zustimmung der königlichen Familie zu Stande gekommen wäre.

Das Erbrecht und die Erbrechtsordnung, welche schon von Alters her für Männer und Frauen in gleicher Weise (mit Vorzug der Männer vor Frauen) begründet war und auf das Haus Habsburg übertragen wurde, kann daher niemals alterirt worden sein.

Der Umstand, daß nach Mathias bis Leopold I. versucht wird, die Könige, also namentlich: Ferdinand II., Ferdinand III., den

Werke, sowie auch Schrötter's fünfte staatsrechtliche Abhandlung über das Erbrecht des Hauses Habsburg würden uns unsere Ansicht über die Einführung des collateralen Erbrechtes beweisen helfen.

*) Also durch allseitigen Verzicht für sich und seine Nachkommen.

bald verstorbenen Ferdinand IV. und Leopold I. selbst gewählte Könige zu nennen, kann dem bestehenden Erbrechte keinen Eintrag thun; erstens schon deshalb nicht, weil das wohlerworbene Recht nicht gekränkt werden konnte; zweitens, weil neben den angeblichen Wahl-, richtiger Huldigungsstellen eine ganze Schaar von Erbrechtsstellen einhergeht; und drittens, weil der Artikel 2 von 1687 ausdrücklich und mit Ostentation anerkennt, daß für alle diese vorhergehenden sogenannten Wahlkönige schon durch Art. 5 vom J. 1547 und andere hierüber bestehende Gesetzartikel das Primogeniturerbrecht begründet worden sei, und daß sie demnach alle insgesammt nicht gewählte, sondern durch Erbrecht zur Regierung gelangte Erbkönige waren.

Gerade sowie für die Männer war aber auch für die Weiber und zwar durch dieselben Erbrechtsstellen und mit denselben Bestimmungen das Erbrecht und die Primogeniturordnung dieses Erbrechtes anerkannt worden, wie wir schon gesehen haben; dasselbe konnte also auch nicht mehr alterirt worden sein.

Wer sich über diese Erbrechtsbestimmungen näher unterrichten will, der vergleiche nebst den schon citirten Gesetzesstellen noch folgende Landtagsartikel: 1547: 5, 1550: 5, 1552: 32, 1553: 3, 1555: 1, 1559: 1, 1563: 1, 2 und 64; dann über die Titulatur der österreich. Prinzen als „Herren der Ungarn" die Artikel: 1556: 1, 1557: 1, 1567: 44, 1569: 33; über die Primogenitur 1569: 33 §. 1, 1572: 2 und 3; ferner vergleiche man 1588: 1 und 13, 1599: 1, 1600: 1, 1601: 1, 1603: 1, 1604: 4; dann während der seit Mathias stattgehabten Wahlprätensionen die vielfach vorkommenden, das Erbrecht anerkennenden Erbrechtsstellen (aus welcher Cumulation die Ansicht hervorleuchtet, daß die Ungarn zwar das Erbrecht im Allgemeinen zugestanden, jedoch die Wahl unter den Prinzen des Hauses zu haben glaubten, was durch die früheren Stellen und durch die Artikel 1 und namentlich 2 von 1687 widerlegt wird): nämlich insbesondere von 1595: 56 den sogenannten tractatus transylvanicus, und hierin besonders den Art. 2; dann den Wiener Frieden von 1606, und insbesondere den in ihm enthaltenen Vertrag mit Bochkai §§. 3, 4, 8, 9, 10 und besonders 21 und 22; dann den Frieden von Szitva-Torok von 1606 Art. 12, besonders wegen der Frauen und Verschwägerten wichtig, dessen siebenfache Erneuerungen von 1615: 1. December, 1616: 1. Mai, 1618:

27. Februar, 1626: 26. März, 1628: 6. Sept., 1642: 19. März, 1649: 1. Juli; — dann der Basvarer Frieden von 1664: Art. 2 und 10, und dessen Erneuerung von 1681; die Conföderationsurkunden von 1606 (im Anschluß an den Wiener Frieden) und von 1608; die Capitulation des Mathias von 1608, welche nur articuli ante coronationem, nicht ante electionem sind; die Krönungsdiplome, welche wirklich nur Krönungsdiplome und keineswegs Wahlcapitulationen sind, und die in den Diplomen stets wiederkehrende Bestätigung des Wiener Friedens, sammt der Bestätigung und Erneuerung der Conföderationsacte von 1606 und 1608; dann die Testamente Ferdinands I. von 1545, dessen Codicill von 1547; das Testament Ferdinands II. v. 1621 und dessen Codicill v. 1635, welche ein gar herrliches, selbst im Wortlaute vielfach übereinstimmendes Vorbild der pragmatischen Sanction sind; dann ferner die ungarischen Landtagsartikel von 1618: 1 und 2, 1622: 1, 1622: 29 §. 8, 1625: 3, 1630: 1, 1635 praefat. §. 2, 1635: 1, 1646: praef., 1646: 2, 1649: praef.; 1655: praef. §. 1, 2 insbesondere 3 — woselbst das Gubernium des ganzen habsburgischen Hauses betont ist; 1655: 2, 1659: Diplom, 1662: praef. sammt §. 1, 2, 2c.

Und wenn durch alle diese vielfachen Stellen das Erbrecht und die Primogeniturordnung des gesammten Hauses Habsburg, mit Einschluß der Frauen noch nicht erwiesen wäre; so würde es durch die Gesetzartikel 1, 2, 3 von 1687 mit Entschiedenheit begründet und durch die Artikel 1, 2, 3 von 1723, resp. die pragmatische Sanction vollends gekrönt worden sein*).

Dies Alles und noch eine Reihe anderer Stellen, namentlich Stellen in dem Codex austriacus, in den böhmischen Privilegien und Landesordnungen, namentlich in der „vernewerten" Landesordnung Ferdinand II. von 1627 A. I.; dann viele Reichsurkunden und Staatsverträge, auf die wir hier nicht eingehen können, liefern die Beweise für die Gemeinsamkeit des Regenten und des staats-

*) Wir haben eine ausführliche Darstellung des österreichisch staatsrechtlichen Erbrechtes überhaupt in einer besonderen Ausarbeitung beinahe vollendet, in welcher wir auf alle die citirten Stellen sehr detaillirt eingehen, und von welchen der vorliegende Abschnitt ein kurzer Auszug ist. Wir werden die breitere Arbeit wahrscheinlich später vorlegen, weil alle uns bekannten österreichisch staatsrechtlichen Schriften blos die Privilegien des Hauses im Auge haben oder von mancherlei Irrthümern angefüllt sind. Für die vorliegende Arbeit ist der Auszug genügend.

rechtlichen Erbrechtes in Ungarn und den übrigen Provinzen der Monarchie Oesterreich.

Es bildet dies die Lehre von der Gemeinsamkeit des Regenten und des Erbrechtes, welche Franz Deák mit dem Namen Personalunion bezeichnet hat, und welche als schon vor 1848 bestehend allgemein zugestanden wird.

Aber nicht etwa erst seit der pragmatischen Sanction bestand diese Gemeinsamkeit des jedesmaligen Regenten, sondern principiell schon seit Ferdinand I., und zwar war schon, wie wir gezeigt haben, unter Ferdinand dieses gleiche Erbrecht für alle Zeiten begründet worden.

Es wäre nun sehr sonderbar, ja es wäre geradezu höchst unnatürlich und unbegreiflich, daß sich durch dieses immerwährende Vereint-Sein der österreichisch-ungarischen Länder unter einem gemeinsamen Regenten durch mehr als drei Jahrhunderte, von 1526 bis 1848, binnen welcher Zeit so viele Türkenkriege stattgefunden haben, gar keinerlei andere Vereinigungsfactoren gebildet haben sollten.

Wir werden diese Frage hernach gleich betrachten. Aber auch schon ohne diese Betrachtung läßt sich sagen, daß die von Deák aufgestellte nackte Personalunion eine für die Charakteristik des Verhältnisses Ungarns und Oesterreichs höchst unzureichende Bezeichnung sei. Denn Ungarn stand ja, seit die Habsburger auf dem Throne Ungarns sitzen, und so lange das deutsche Kaiserthum bestand, auch mit Deutschland in einer fortwährenden Personalunion, weil ja die habsburgischen Regenten immer zugleich deutsche Kaiser gewesen sind. Ja Ungarn steht noch heutzutage mit Deutschland in einem gewissen gesetzlichen Personalnexus, weil derselbe Regent, welcher König von Ungarn ist, zufolge der Untheilbarkeit der österreichischen Länder und der Bundeseigenschaft vieler dieser Provinzen nothwendiger Weise auch zugleich ein deutscher Bundesfürst, und zwar der erste unter den deutschen Fürsten ist. War denn nun aber die Personalunion zwischen Ungarn und dem deutschen Kaiserreiche, welche unzweifelhaft mindestens factisch bestand, so lange eine und dieselbe Person deutscher Kaiser und König von Ungarn war, etwa dasselbe, etwa eine gerade so große, gerade so weit gehende, gerade so viele Interessen berührende und vereinigende Verbindung wie die sogenannte Personalunion Ungarns mit den übrigen österreichischen Provinzen? Oder wie, war Ungarn mit den übrigen Provinzen von Oesterreich nie enger ver-

bunden als mit Deutschland? Wurde die engere Verbindung Ungarns mit Oesterreich nicht bei allen Türken- und Franzosenkriegen, bei den italienischen Kriegen, allen diplomatischen Verhandlungen, allen Handelsverträgen, namentlich mit der Türkei, allem Kriegs- und Friedenswesen bethätigt, wie uns dies so zahllos viele ungarische Landtagsartikel beweisen? Muß sich ein Gesetzkenner, wie Deák, erst auf die vielen Gesetzartikel aufmerksam machen lassen, welche eine engere Verbindung Ungarns mit Oesterreich als Ungarns mit Deutschland constatiren? Und doch stand Ungarn zweifelsohne mit Deutschland in einer Personalunion, so lange deren Regent dieselbe Person war. Daß für Oesterreich und Ungarn das Erbrecht, für Deutschland das Wahlrecht bestand, dies macht im Wesen der Verbindung keinen Unterschied, sondern durch das Wahlrecht in Deutschland konnte nur die Dauer der Personalunion zwischen Ungarn und Deutschland gefährdet sein, während die Personalunion zwischen Ungarn und Oesterreich zufolge des Erbrechtes nur wahrscheinlich constanter bleiben mochte. Aber die Ungarn behaupten ja vielfach, daß bis zum Jahre 1687 auch in Ungarn das Wahlrecht bestanden habe! Dann war doch wohl die Personalunion Ungarns mit Oesterreich dieselbe wie jene mit Deutschland? Nun werden wir aber sehen, daß dies durchaus nicht wahr ist, sondern daß die ungarischen Gesetze Ungarns Verbindung mit Oesterreich schon lange vor 1687 als eine engere erscheinen lassen! Also ist wohl die Personalunion das eine Mal nicht dasselbe, was sie das andere Mal ist? In der That, es gibt wohl kaum eine weniger zureichende Bezeichnung für das Verhältniß zwischen Ungarn und Oesterreich, als das von Deák aufgebrachte Stichwort einer Personalunion; da würde das vom edlen Grafen Széchenyi gebrauchte Bild einer ehelichen Verbindung viel vortrefflicher sein, obzwar dieses wieder nur eine poetische Bezeichnung ist*).

*) Wenn übrigens nach dem Sprachgebrauch der Männer des verstärkten Reichsrathes von 1860 die verschiedenen Königreiche und Länder als historisch politische Individualitäten wirkliche juristische oder politische Personen sind, dann kann das Wort Personalunion auch eine Union dieser historisch-politischen Individualitäten bedeuten, und dann kann eine solche Personalunion der vereinigten historisch politischen Individualitäten eine ganz vortreffliche Realunion der vereinigten Königreiche und Länder bezeichnen.

Eine solche Personalunion als Vereinigung der Länder könnten wir uns schon gefallen lassen; jene Personalunion aber, die blos in der Gemeinsamkeit des

Doch wir wollen uns hiermit nicht aufhalten; wollen auch auf den theoretischen Beweis der principiell geltenden Realunion kein zu großes Gewicht legen, sondern sofort zur praktischen Darstellung derjenigen realen Verhältnisse schreiten, welche zwischen Ungarn und Oesterreich noch ferner schon lange vor 1848 gemeinsam waren.

2. Abtheilung. Die Regalien.

Die Gemeinsamkeit des Regenten führte zur Gemeinsamkeit und gleichartigen Behandlung der Regalien. Bekanntlich unterscheidet man wesentliche Regalien, welche die höchsten Befugnisse der Souveränetät begreifen, und Finanzregalien, welche Hoheitsrechte über gewisse nutzbare Objecte begreifen.

Die Regalien haben sich in Ungarn schon seit den ersten Königen ganz nach dem Bilde der deutschen Regalien herausgebildet. Denn sowie König Stephan der Heilige sein ganzes Königreich nach dem Beispiele des Carolingischen Reiches und dessen Verfassung einzurichten strebte; wie er demgemäß die obersten Würden, den comes palatii (Palatinus), die Grafen der Landesgrafschaften (Comitate, Gespannschaften), den Heerbann des Landes (die Insurrection) nach dem carolingischen Muster bildete; wie nachher der besondere Dienst der Adeligen Ministeriales, welche das ungarische Gesetzbuch servientes, oder vom ungarischen Worte Jobag = Unterthan Jobagiones nennt, und der besondere Dienst ihrer Gefolgschaften (Servi, Banderien) nach deutschem Muster sich bildete; wie der Judex curiae eine Nachbildung des obersten judicis curiae des altdeutschen kaiserlichen Hofes ist; und wie sich späterhin auch die Ausbildung des Diplomenwesens ganz an das deutsche Reichsdiplomenwesen anschloß: so hat auch schon König Stephan die königlichen Regalien nach dem Bilde der deutschen Regalien geregelt, und diese Regalien haben in ihrer Entwicklung einen fast durchgehends gleichen Gang mit der Entwicklung der Regalien in Deutschland gehalten.

Schon im Cap. 6 des zweiten Dekretes Stephan des Heiligen wird von den Regalien gesprochen, und zwar werden in dieser Gesetzesstelle insbesondere die wesentlichen Regalien betont, wie aus dem Texte hervorgeht.

Regenten bestehen soll, reicht zur Charakterisirt der Verbindung Ungarns mit Oesterreich nicht aus.

„Regalia et Fisci res sint intactae lautet die Ueberschrift; dann folgt der Text: Volumus quidem, ut sicut caeteris facultatem dedimus dominandi suarum rerum; ita etiam res, milites, servi, et quidquid ad nostram regalem dignitatem pertinet, permanere debet immobile. Et a nemine quid inde rapiatur, aut subtrahatur: Nec quisquam in his praedictis sibi favorem acquirere audeat.“

Man sieht, daß König Stephan alle königlichen Besitzthümer res, alle Soldaten milites, Unfreien servi, und alles was zur königlichen Würde gehört, zu den Regalien zählt und als mit der Königsgewalt unbeweglich verbunden darstellt; daß er geradezu verbietet, daß irgend Jemand (also auch nicht die Bischöfe und Adeligen servientes) sich in dieser Beziehung irgend eine Begünstigung zu erwerben erkühnen sollte*); daß dem Könige über die Regalien eine Gewalt wie über ein unbeschränktes Eigenthum zustehe; und daß zugleich in der Einleitung auch auf jenen Umstand hingewiesen wird: daß im ungarischen Königreich alles Besitz-, Eigenthums- und Verfügungsrecht als vom König ausgehend betrachtet wird; denn der König sagt, daß er die Herrschaft über die Regalien sammt und sonders so fest besitze, wie er als König den übrigen Unterthanen das Beherrschungsrecht über ihre Güter (facultatem dominandi suarum rerum) verliehen habe.

Nun ist schon in dieser Stelle auf alle Regalien überhaupt hingewiesen, denn es werden durch die specielle Anführung der regalis potestas, der milites, servi, vorzugweise die wesentlichen, durch die Hinweisung auf die res (fisci) die Finanzregalien betont.

In der goldenen Bulle Andreas II. von 1222 Art. 29 werden die Regalien dem Könige abermals gesichert, und wird hier insbesondere auf die Finanzregalien das Gewicht gelegt: „Comites jure sui Comitatus tantum fruantur; Caetera ad Regem pertinentia, scilicet cibriones, tributa, boves, et duas partes Castrorum Rex obtinebit.“ Man findet hier unter den nutzbaren Regalien auch Tribute, also Naturalsteuern angeführt, und es wird

*) Aus diesem Grunde hat sich herausgebildet, daß in Ungarn die Adeligen zwar von Zoll-Leistungen zum Beispiel frei blieben, daß sie aber nicht selbst das Zollrecht erhielten; während in Deutschland alle Gattungen von Regalien um Geld und Dienste verliehen wurden. In Ungarn blieb die Krone stets unumschränkt Besitzerin und Beherrscherin der Regalien.

dem Könige sowie unter Stephan das freie unbeschränkte Verfügungsrecht über die Regalien gewahrt.

Diese goldene Bulle Andreas' II. ist mit Ausnahme des unter Leopold I. im Jahre 1687 aufgehobenen Contradictions- und Resistenzrechtes immer aufrecht erhalten worden, das Princip der uneingeschränkten Herrschaft des Königs über die Regalien hat immerdar gegolten und gilt noch. — Da nun, seitdem mit Ferdinand I. die Habsburger den ungarischen Thron bestiegen haben, der Regent von Ungarn immer auch zugleich Regent von den übrigen österr. Erbländern war, und da diesem Regenten über die ungarischen Regalien dasselbe unbeschränkte Recht zustand, wie es ihm bezüglich der Regalien in Oesterreich durch die Privilegien, in Böhmen insbesondere durch die Bullen Carls IV. verliehen oder gesichert worden war, so ist es sehr begreiflich, daß die Könige von Ungarn die Regalienfachen gerade so behandelten, wie sie dieselben in den übrigen Ländern handhabten, und daß hiedurch eine Reihe gleichartig geregelter realer Verhältnisse entstand, welche zunächst freilich durch den Regenten gleichartig behandelt wurden, die dann aber auch für die sämmtlichen Untertbanen gleichartige Folgen hatten, sich gleichsam verschmolzen.

Man kann dies im Verlaufe der Geschichte in allen möglichen Fällen bestätigt finden, wenn man sich die Mühe der Prüfung nehmen will. Wir werden hier nur so viel davon darstellen, um den Beweis des Regaliengrundsatzes unwidersprechlich sicherzustellen. Wir werden die Frage von den wesentlichen Regalien, von der königlichen Herrschaft über die Finanzen, von der königlichen Gewalt über das Militär- und Heerwesen, von der sonstigen Regierungsgewalt im Allgemeinen, von dem Sanctionirungsrecht der Gesetze beziehungsweise der Gesetzgebungshoheit, von dem richterlichen und Begnadigungsrechte vorderhand bei Seite lassen, indem wir hier unter der Rubrik Regalien nur von den unwesentlichen Hoheitsrechten handeln wollen. Unter diesen Regalien betonen wir nun zunächst

a) Das Bergregale.

Das Bergregale, jus regale montanisticum oder jus montanum (es kommen beide diese Bezeichnungen vor) wurde schon frühzeitig ausgebildet.

Von diesem Bergregale spricht schon, als von einem ausgebildeten Rechte, der Art. 13 des einzigen Decretes Ludwigs I. v. J. 1351,

indem er ausspricht, daß der König das Recht habe, auch die Besitzungen der Adeligen, in denen Gold-, Silber-, Kupfer- oder Eisenminen, oder auch andere Gruben gefunden werden, an sich zu ziehen; doch soll er dieses nicht thun, ohne die Adeligen für ihren so verlorenen Landesbesitz zu entschädigen, was am besten geschähe, wenn er ihnen andere, nicht mineralhältige Güter von gleicher Größe verleiht. Wenn aber der König die mit Mineralien gesegneten Güter durch einen solchen Tausch nicht an sich bringen will, so soll er das Recht haben, das Bergregale durch Nutzbeziehung auszubeuten.

Die Stelle lautet: „Si quae vero minerae auri, vel argenti, cupri, vel ferri, aut aliae fodinae*), in possessionibus Nobilium invenientur; absque competenti concambio non auferantur, sed pro talibus possessionibus mineras auri in se gerentibus, si Regiae placuerit voluntati, aequales possessiones conferat Nobilibus praenotatis.

„Alioquin, si possessiones ipsas minerosas Regia Majestas pro cambio habere nolit; extunc Jus Regale seu urburas, Juri Regio pertinentes recipere suo nomine faciat; easdem possessiones ipsis Nobilibus cum caeteris quibuslibet suis utilitatibus, proventibus, et juribus relinquens."

Der Art. 1 in Sigismunds zweitem Decret von 1405 spricht in gleicher Weise von der durch das ganze Land anerkannten Wirkungskraft des Bergregale, indem dieser Gesetzartikel, welcher in allen Städten, Flecken, Lagern, Dörfern und Gebieten Ungarns für alles Trockene, Flüssige und Meßbare ein gleiches Maß und Gewicht, nämlich das Ofener Maß und Gewicht einführt, nur das bei dem Bergwesen übliche Gewicht ganz unberührt läßt, welches in seinem alten nur durch den König veränderlichen Stande erhalten werden soll.

Wer zugleich einen recht augenscheinlichen Beweis für den Zusammenhang des ungarischen mit dem deutschen Regalienwesen sehen will, der wird ihn in dem, in dieser Gesetzesstelle (1405: II. Decret Art. 1) eingeschalteten Worte „Theutonico Bergrecht" finden.

Mit den Regeln über die unbeschränkte Gewalt des Königs über das Bergwesen stimmt auch der Artikel 6 von Sigismunds

*) Daraus ließe sich beweisen, daß die verlangte Besonderheit für die Steinkohlen, welche in Ungarn dem Regale nicht unterliegen sollen, nicht unbedingt im ungarischen Rechte begründet sei. Die Judexcurial-Beschlüsse enthalten also in dieser Hinsicht ein Privilegium des Königs.

drittem Dekret, und der Art. 13 des dritten Decretes von 1405 vollkommen überein, in welcher letzteren Stelle den Adeligen aus königlicher Machtvollkommenheit einige Begünstigungen gewährt, nämlich die dem Fiscus zu leistende Erträgnißquote auf die Hälfte für sie herabgesetzt, jedoch ausdrücklich die Ausfuhr des ihnen bleibenden Theiles verboten, dagegen die Ablieferung alles Gewonnenen an den Fiscus gegen einen bestimmten Preis geboten, und die Zuwiderhandelnden ipso facto mit dem Verluste all' ihres Gutes bedroht werden.

Man ersieht aus diesen Stellen die vollkommene Herrschaft des Bergregales in Ungarn schon vor Ferdinands I. Zeit, und daß keine Art von Gruben von dem Bergregale ausgenommen war.

Als nun mit Ferdinand I. die Habsburger den ungarischen Thron bestiegen, und hiedurch selbstverständlich alle Rechte des ungarischen Königs übernahmen, da hatte der König Ferdinand I. das Recht, die Stände, welche einen Eingriff in die Regalien zu machen versuchen wollten, zurechtzuweisen, und sich das Bergregale wie die übrigen Regalien unangefochten zu erhalten. Daher sagt Ferdinand I. in seinem im corpus juris hungarici enthaltenen responsum von 1545 §. 16:

Majestas Regia respondet: Culturam et augmentum, statumque florentem Montanarum, in primis sibi curae esse, ipsiusque, et non alterius officio incumbere, illarum abusus aut necessitates reformare, pro suo et Regni decore atque ornamento: cum in aliis etiam Regnis suis habeat mineras, seu fodinas argenti, ex earumque cultura satis abunde sit docta quibus potissimum curis, provisionibusque indigeat.

Ferdinand I. wahrt sich hiedurch das in Ungarn altherkömmliche Recht des Bergregales, wahrt die uneingeschränkte Gesetzgebungs- und Verfügungsgewalt des Königs darüber, weist ausdrücklich auf die Art und Weise hin, wie er in den übrigen Ländern für den Bergbau und alles Mineralwesen sorge, und äußert sich, daß er auch in Ungarn für das Bergwesen in derselben Art und Weise sorgen wolle, wie in den übrigen Ländern. Hiedurch ist die Vereinigung des Bergregalienwesens in den verschiedenen Ländern auf das unzweideutigste ausgesprochen; und wie es sich vereinigt hat, so hat es sich auch fortwährend in Gemeinsamkeit erhalten und gemeinsam fortgebildet. Wer über den Geist der Sorge Ferdinands für das Bergwesen sich näher unterrichten will, der vergleiche die

Bergordnung Ferdinands I. vom 1. Mai 1553 im Codex austr. I. Band Seite 162 — und wer über das böhmische Regalienwesen sich unterrichten will, welches durch Ferdinand mit dem österreichischen und ungarischen vereinigt wurde, der vergleiche nebst vielen schon älteren Documenten insbesondere auch die große goldene Bulle Carls IV. von 1356, sowie eine der vorangegangenen 7 goldenen Bullen vom 7. April 1348, von denen eine zweite für das staatsrechtliche Erbrecht der Frauen in Böhmen, eine dritte für die Krongüter ꝛc. wichtig sind.

Daß nun das Bergregale sich auch in der Folge der Zeit erhalten, und daß namentlich alle edlen Metalle an den Fiscus überlassen werden mußten, darüber vergleiche man die ungarischen Landtagsartikel 1552: 36, 1552: 37, 1566: 10, 1598: 42 ꝛc.

Hiefür und zum Beweise dessen, daß auch die freie unabhängige Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Richteramtsgewalt bezüglich des Bergwesens einzig und allein dem Könige frei und unabhängig von den Ständen zugestanden habe, vergleiche man ferner die Gesetzartikel 1630: 28, 1647: 83 und 84, 1659: 124, 1655: 31, 1659: 48, 1662: 33 und 34, 1715: 56, 1715: 97, 1723: 108, bei welcher letzteren Stelle wir insbesondere bemerken, daß bei der in allen übrigen wesentlichen Dingen durchgreifenden Weiterbildung des politischen Unionssystems, worauf wir noch zu sprechen kommen werden, das Bergregale, weil es schon gemeinsam war, in keinerlei Weise geändert wurde; endlich vergleiche man noch die Gesetze 1729: 3, 1737: 37, 1741: 12 und 1802: 7, welche insgesammt mit den vorhergehenden Stellen über das Bergregalienwesen auf das innigste zusammenhängen und die ganze Lehre nur vervollständigen und ergänzen.

Wer sich noch insbesondere über das Bergregale in Bezug auf die eigentlichen edlen Metalle Gold und Silber belehren will, der vergleiche die Gesetzesstellen 1405: 15, 1405: 21, 1492: 23, 1609: 48, 1618: 46, 1625: 42, 1625: 64, 1638: 65, 1647: 85, 1655: 28, 1656: 10 ꝛc. ꝛc.

So war denn das gesammte Bergwesen in Ungarn und den übrigen österreichischen Provinzen schon lange vor 1848 eine durch den gemeinsamen Regenten gemeinsam gewordene Angelegenheit, ja die Gesetzgebung der habsburgischen Regenten für das Bergwesen in Oesterreich hat vor circa 300 Jahren als ein allgemeines Muster gegolten, während sie nachher etwas verfiel. Es ist wahr, daß es

in Folge dessen verschiedene Provinzial-, ja sogar Local-Bergordnungen und Gewohnheiten gab; allein der gemeinsame Regent allein hat überallhin das von den Ständen unabhängige Gesetzgebungs- und das unbeschränkte Regierungsrecht über das Bergwesen als Regalienrecht besessen und er kann demnach auch nach 1848 das Bergwesen beliebig ordnen, regeln und verwalten; und wenn er das Gesetzgebungsrecht im constitutionellen Sinne theilen will, es mit wem immer, also auch mit dem Reichsrathe theilen. Der Regent konnte vor 1848 gemeinsame Bergordnungen und Montanvorschriften geben, er kann solche daher auch nach 1848 geben, und wenn er sein Gesetzgebungsrecht mit dem Reichsrathe getheilt hat, so ist der Reichsrath ohne die geringste Schädigung irgend eines historischen Rechtes für alle Länder competent.

b) Das Salzregale.

So wie es mit dem Bergwesen ging, so ging es auch mit dem verwandten Salzregale. Auch das Salzregale stand in Ungarn und den übrigen Provinzen unter der allein maßgebenden Gewalt des gemeinsamen Regenten, und der Regent hatte sowohl hier als dort das von den Ständen gänzlich unabhängige Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Nutznießungsrecht, was denn auch zu einer gemeinsamen Regierungsform, Behandlungsart und Nutznießungsweise des Salzregales führte.

Darüber vergleiche man die Gesetzesstellen 1405: decretum II. art. 20, 1405: decretum III. 8, 1439: 11, 1492: 31, 1464: 9, 1471: 4, 1498: 37, laut denen das Salzregale schon vor Ferdinand I. begründet war — und 1545: responsum regis, 1604: 16, 1622: 68, 1655: 109, 1659: 63, 1715: 13, 1715: 122, 1723: 64 §. 1, 1723: 80, 1729: 5, 1729: 6, 1741: 34, 1791: 20, 1802: 3 und 1830: 10, durch welche es gemeinsam wurde. — Dabei wollen wir nicht unbemerkt lassen, daß der König allerdings in neuerer Zeit Art. 1791: 20 versprochen hat, den Salzpreis nur in den dringendsten Fällen erhöhen zu wollen, jedoch that er dies ausdrücklich nur mit der Bemerkung, daß er hiedurch jedoch keineswegs seinem Hoheitsrechte über das Salzregale nur im geringsten etwas vergeben haben wolle, citra tamen inferendum per id altissimo Juri suo regali praejudicium! Auch haben wir zu bemerken, daß dem königlichen Regale sowohl das Steinsalz, als das Seesalz, sowie auch

das etwa aus Polen einzuführende Salz unterworfen sei; daß dem Regenten allein auch die gänzliche Verwaltung des Regales ohne den geringsten Einfluß der Stände zukomme; daß er die Verwaltung des Salzregales in Ungarn wohl vermittelst der camera hungarica führen wollte, daß er aber allein und gänzlich unabhängig von den Ständen die Vorschriften über das Regale, wie über die Verwaltung zu geben hatte, ja daß die Stände sogar in etwa vorkommenden Fällen von Entschädigungsfragen nur das Recht von Bitten an den König, daß er gnädig sein möge, haben sollten; und daß auch die gesammten Fragen des Salzverkehres und Salzverkaufes dem Ermessen und den Anordnungen des Königs überlassen waren.

c) Das Salniter- und Pulverregale.

An das Salzregale schließt sich das Salniter- und Pulverregale an, jus regale salis nitri et pulveris tormentarii.

Dieses Regale hängt jedoch auch mit dem Kriegsrechte oder der Militärhoheit zusammen.

Daß das Salniter- und Schießpulverregale nicht früher entstehen konnte, bevor das Schießpulver erfunden war, wird wohl begreiflich sein. Daher finden wir es nicht bei den älteren Königen. Wie jedoch das Salniter- und Pulverregale sich in andern Ländern entwickelte, so entwickelte es sich bis zur schließlichen Vollkommenheit auch in Ungarn und wurde durch die Gemeinsamkeit des berechtigten Subjectes diesseits und jenseits der Leitha, sowie die anderen Regalienverhältnisse ebenfalls gemeinsam.

Man vergleiche über dieses Regale die Gesetzesstellen 1596: 50, wo dasselbe zum ersten Male besprochen wird — und die Stellen 1613: 15, 1618: 55, 1622: 40, 1625: 14, 1630: 8 und 1638: 66, in denen schießlich dieses Regale so entwickelt und vollendet auftritt, daß eine weitere Gesetzesstelle darüber nicht mehr erlassen zu werden brauchte, weshalb denn auch seit 1638 keine weitere Stelle über das Pulverregale mehr vorkommt, sondern dasselbe nur im Verein mit den übrigen Gesetzen immer bestätigt ward. Es reichte die bis dahin gediehene Entwicklung vollkommen aus.

d) Das Postregale.

An diese genannten königlichen Rechte schließt sich ferner auch das Postregale an. In einer gleichen und sich grundsätzlich ganz

vollkommen an die Verhältnisse in den übrigen Provinzen anschließenden Weise entwickelte sich nämlich das Postregale auch in Ungarn, obgleich es, wie dies nach dem Gange der Culturentwicklung zu begreifen ist, ein wenig später hier auftritt, dagegen jedoch auch dem ungeschärftesten Auge die völlige und offenkundigste Vereinigung lebendig zeigt.

Man vergleiche die Gesetzesstellen 1715: 22, 1723: 14, 1741: 31, 1791: 22 und 1792: 8 §. 2 und 3.

Weil das gesammte Postwesen diesen mit den in den übrigen Provinzen bestehenden Regalien gleichen Charakter hatte, und weil demgemäß dem Regenten die unbedingte und unbeschränkte Gesetzgebung, Regierung und Nutznießung des Postregales zustand; darum hat schon 1715: 22 vorgeschrieben, daß das Postwesen Ungarns dem allgemeinen, auch für die übrigen Länder bestellten obersten Generalpostmeister (generalis Postarum magister) zu untersteben habe, und daß die Standorte der Posten nur durch den König zu bestimmen und nur von ihm zu verändern seien. Wenn dieser Gesetzartikel zugleich sagt, daß jener oberste Generalpostmeister in Ungarn zu Unterpostmeistern begüterte, eingeborene Ungarn nehmen solle, so wird hiedurch nur gezeigt, daß auch in Ungarn die begüterten Besitzer zum königlichen Dienste herbeigezogen wurden, wie dies mit den Unterthanen in den übrigen Provinzen geschah, denn auch in diesen Ländern wurde bei der Verleihung der Postmeisterstellen, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, auf begüterte Männer dieser Provinzen besonders gesehen. Auch waren die Postmeister immer und überall nur Diener des Königs, und hatten ihre Postmeisterstellen nirgends und niemals zu eigenem Recht, wie etwa die Familie Thurn und Taxis in Deutschland das Postregale erhalten und sogar den Fürstentitel auf dieses ihr erhaltenes Postrecht verliehen bekommen hatte*).

Desselben Regaliencharakters wegen schreibt 1723: 114 vor, daß Seine geheiligte Majestät über die Verhältnisse der Posten seinen Generalpostmeister hören, und was das öffentliche Bedürfniß erheischen wird, gnädigst bestimmen werde.

*) Man vergleiche über das Postrecht der Familie Taxis in Deutschland Linde's „Archiv für das öffentliche Recht des deutschen Bundes," Jahrgang 1857, 2. Band, 2. und 3. Heft. Auch das Verhältniß des Postrechtes beweist die hohe undurchbrochene Herrlichkeit des apostolischen Königs in Ungarn.

Zu dem Gesetzartikel 1741 : 31 wird den officiellen Schriften der Tribunale, Verwaltungsdikasterien, Comitatsbehörden und städtischen Municipalbehörden die Freiheit von den Posttaxen zugesichert, gerade und genau so, wie sie in den übrigen österreichischen Provinzen bestand.

Und wenn etwa Jemandem der Art. 1791 : 22 schwer verständlich wäre, so weisen wir auf den Schluß desselben hin, in welchem auch die ganze Oekonomie des Post- und sonstigen Regalienwesens dem Könige als sein besonderes, unabhängiges Recht reservirt wird.

1792 : 8 endlich liefert einen solchen eklatanten Beweis, daß auch Nicht-Ungarn in den Regaliengeschäften für Ungarn angestellt werden können, daß dagegen nichts zu erbringen ist.

Beinahe den vortrefflichsten Beweis endlich von der historisch entstandenen Vereinigung und Verschmelzung der Regalienfachen bietet:

e) Das Münzregale (Jus monetae).

Nach dem Berichte des corpus juris hung. war Bela I. der erste König, welcher in Ungarn Geld schlagen ließ, und das Geldwesen hiebei als Regale behandelte; primus ex argento puro postulato pecuniam cudi fecit.

Mit dem Gesetzartikel 1405 : 18 : (II. Decret Sigismunds) hatte sich das Münzregale schon vollkommen ausgebildet.

Nach dem Eintreten der habsburgischen Regenten in die Regierung Ungarns wurde zunächst die Assimilirung, dann die Ausgleichung und endlich die Verschmelzung des ungarischen mit dem übrigen österreichischen Geldwesen herbeigeführt.

Daß wirklich die Vereinigung der ungarischen Länder mit den übrigen österreichischen Ländern unter einem gemeinsamen Oberhaupt die unmittelbare Veranlassung der Gleichmachung und Verschmelzung des Geldwesens war, wird durch die ungarischen Gesetze mit auffallender Evidenz bewiesen. Denn während laut Art. 66 : 1514 unter Wladislaus II. die Zulassung nicht ungarischen Geldes in Ungarn noch ausdrücklich verboten wurde; während nach dieser Vorschrift, um jegliches Eindringen fremden Geldes hintanzuhalten, sogar der Verkauf von Rindern, Pferden und Schafen an Ausländer auf Pesth und Stuhlweißenburg eingeschränkt ward, und auch in diesen einzigen zwei Orten ungarisches Vieh nur gegen ungarisches Geld

an Ausländer verkauft werden durfte, die es sich also durch irgend eine andere Operation, vielleicht durch irgend einen Verkauf vorher erst verschaffen mußten; während nach dieser Vorschrift jedes Zuwiderhandeln mit Confiscation der Thiere und des eingeführten Geldes verbunden ward: wurde unter Ferdinand I. schon durch die Gesetzartikel 1547: 24, 1548: 51, die Zulassung des deutsch-österreichischen Geldes in Ungarn festgesetzt.

Durch die Gesetzartikel 1550: 48 und 49 wurde ausgesprochen, daß es wünschenswerth sei, daß das ungarische Geldwesen auf den in den übrigen benachbarten habsburgischen Ländern bestehende deutschen Geldfuß gestellt werde; daß jedoch einstweilen das ungarische Geld in den benachbarten österreichischen Provinzen ebenso gerne angenommen werden solle, wie das österreichisch-deutsche Geld in Ungarn angenommen wird.

Im Gesetzartikel 1552: 46 wird diese Umänderung des ungarischen Geldfußes in den deutsch-österreichischen Geldfuß noch einmal betont, jedoch die Giltigkeit des bereits vorhandenen ungarischen Geldes, so lange dasselbe nicht eingelöst ist, aufrecht erhalten.

In den Artikeln 1553: 23, 1554: 17, 1554: 22 wird die Einführung der deutsch-österreichischen Münzgattungen näher besprochen, und hiebei besonders durch den Artikel 1554: 17 genau ausgeführt: daß das gesammte Münzregale des Königs Sache sei; daß die gesammte Leitung und Anstellung der Officiale seine Sache sei; daß er das in Ungarn gewonnene Silber für den Geldbedarf der übrigen Provinzen beliebig verwenden darf; daß jedoch jede anderweitige Ausführung edler Metalle aus Ungarn von der Erlaubniß des Königs abhänge.

In den Gesetzartikeln 1555: 8, 1557: 14, 1559: 46, 1563: 74, wird diese Verschmelzung des Geldfußes noch besser ausgeführt, wobei insbesondere der Artikel 1563: 74 auch zugleich für die Art und Weise der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheit von höchster Bedeutung ist, indem derselbe verfügt: daß zum Behuf der Besorgung dieser Geldfußvereinigung ungarische und österreichische Sachverständige zusammentreten und die Sache zum glücklichen Ende führen sollen:

„ut pro illo tempore, quo, ad proxime sequentem annum, de singulis Comitatibus singulae delectae personae convenirent ad reformationem Decreti Hungarici, deputentur certi

et idonei viri, qui cum deputandis per Sacram Caesaream Majestatem suis Consiliariis conveniant et tractent, quomodo moneta Hungarica conformari possit ad ligam Monetae Imperialis, nunc noviter cudi coeptae.“

In den Gesetzartikeln 1567 : 45, 1569 : 20 wird dieselbe Bestimmung der Vereinigung des Münzfußes abermals, und zwar noch kräftiger aufgenommen, indem diese Vereinigung, welche bisher nur als wünschenswerth und nützlich dargestellt wurde, nun geradezu als eine nothwendige Pflicht dargestellt wird. Und zum Beweise, daß die Aufnahme des kaiserlichen Geldes in Ungarn und die Annahme des in den übrigen österreichischen Ländern eingeführten Münzfußes nicht etwa bloß zufällig geschah, oder ein reines Ergebniß der besser entwickelten Finanzpolitik war, sondern daß sie gerade wegen der politischen Verbindung mit diesen Ländern vor sich ging, wird in den Gesetzen 1548 : 51, 1569 : 51, 1574 : 20, 1578 : 19, 1600 : 21 ꝛc. zur selben Zeit, während welcher der deutsch-österreichische Münzfuß in Ungarn eingeführt wurde, der geographisch gleich nachbarliche polnische Münzfuß verboten, und die Annahme polnischen Geldes untersagt, weil Polen in keinem so nahen politischen Verhältnisse zu Ungarn stand. Und zum Beweise endlich, daß die Gleichstellung des ungarischen Geldwesens mit dem deutsch-österreichischen Geldwesen nicht etwa bloß wegen der Gemeinsamkeit des Regenten, sondern auch wegen einer bereits begründeten Realvereinigung Ungarns mit den übrigen Königreichen und Ländern durchgeführt wurde, wird im Gesetzartikel 1608 : 10 : §. 2 gesagt, daß diese Gleichstellung vorzugsweise auch deßhalb geschehe, weil ja zwischen diesen verschiedenen Königreichen bereits eine vertragsmäßige Vereinigung, eine gemeinsame allgemeine Verbindung und Conföderation bestehe: „Praesertim cum jam inter haec Regna concordatum, et generalis liga, ac confoederatio instituta est.“

Man sieht, daß die Ungarn selbst sich in dieser Sache auf die im Jahre 1606 im Anschluß an den Wiener Frieden besonders formulirte Conföderation der Länder unter einander berufen.

Nun ist es wohl an sich schon niemals erhört worden, daß eine Conföderation von Ländern bloß auf die Gemeinsamkeit des Oberhauptes gezielt hätte; sondern es ist bekannt, daß eine Conföderation, die ausdrücklich durch die maßgebenden Vertreter der Nationen geschlossen wurde, wie dies bei der im Wiener Frieden ge

schlossenen Conföderation der Ungarn mit den übrigen österreichischen Völkern der Fall war, vorzugsweise die Vereinigung realer Verhältnisse bezwecke; es ist also an sich schon klar, daß die damalige Conföderation Ungarns mit den übrigen Ländern auch noch ganz andere Zwecke als die bloße Personeneinheit des Regenten im Auge hatte, was denn durch die ungarischen Gesetze auch in der That bewiesen wird. Denn von den vielen Berufungen auf die geschlossene Länderconföderation ist diese in Artikel 10: 1608 enthaltene Berufung in Bezug auf das Geldwesen nur ein schon bei den Regalien in Betracht zu ziehendes Beispiel.

In den Gesetzen 1613: 28, 1618: 19, 1622: 77, 1625: 39, 1630: 9, 1635: 69, 1649: 47, 1655: 80, 1659: 72, 1662: 48, 1723: 68, 1729: 14, 1807: 22, wird diese Münzwesenverschmelzung endgiltig durchgeführt, und durch alle aufeinanderfolgenden Geldfußveränderungen vollkommen aufrecht erhalten; so daß sowohl die älteren Thaler als die folgenden rheinischen Gulden, dann die noch weiteren Wienerwährungs- wie die Conventionsgulden ganz in demselben Schrott und Korn wie in den übrigen österreichischen Ländern geprägt wurden; wobei wir nur die Bemerkung zu machen haben, daß zufolge des die Münzvereinigung zum erstenmal festsetzenden Gesetzartikels 1550: 48 die in Ungarn geprägten Münzen, die älteren Thaler und Groschen, die späteren auf den rheinischen Fuß gestellten Gulden, und die noch späteren Speziesthaler und Zwanziger in ihrer numismatischen Form, auf der einen Seite mit dem Bilde des Kaisers, auf der andern Seite mit dem Muttergottesbilde, als dem Bilde der Schutzpatronin Ungarns, ausgeprägt wurden; welche besonders zugestandene Form jedoch der sonst gänzlichen Verschmelzung des Münzwesens keinerlei Eintrag gethan hat.

So waren denn alle die genannten dem Regalienrechte unterstehende Regaliensachen schon vor 1848 in den ungarischen und in den übrigen österreichischen Ländern gemeinsame Angelegenheiten, und es ist bei diesem Umstand dem historischen Entwicklungsgange des ungarischen Rechtes nur entsprechend, wenn auch die weiteren Gegenstände von Regalien in Ungarn der gleichen Regalienhoheit unterworfen, und in gleicher Weise wie in den übrigen österreichischen Provinzen gehandhabt, und fortan Hand in Hand entwickelt werden.

Dahin gehören nun das an das Postregale sich anschließende Eisenbahn-, Telegraphen- und Dampfschifffahrtsregale, das Gebühren-, Stempel- und Taxregale für staatliche Functionen oder Urkundenausfertigungen, das Zoll- und gesammte indirecte Steuerregale, sowie das Tabaksmonopol. Dieses genannte Gebühren- und Taxenwesen, Zoll-, Mauth- und indirektes Steuerwesen, gehört nun aber mit noch größerer Entschiedenheit als die früher genannten Regalien unter die Rubrik der eigentlichen Finanzen; wir wollen daher, was sich davon bis 1848 bereits entwickelt hatte, in der nächsten Abtheilung behandeln.

3. Abtheilung. Das Finanzwesen.

Nebst der Gemeinsamkeit des Regenten und der Gemeinsamkeit der genannten Regalien war schon vor dem Jahre 1848 gemeinsam ein sehr großer Theil der Finanzverhältnisse, und die Regierung über das gesammte Finanzwesen.

Es war nämlich seit der ältesten Zeit das ganze Staatsfinanzwesen in Ungarn uneingeschränkte Sache des Königs, und im Verlaufe der Jahrhunderte kamen einige neue Factoren des Finanzwesens hinzu, welche nicht ohne Zustimmung der Stände ausgenützt werden sollten.

In der ältesten Zeit, sowie im Mittelalter gab es kein geregeltes Steuersystem, die Erhaltung des Königs und seines Hofstaates, die Regierung und Verwaltung des Landes wurde aus den Erträgnissen der Regalien und sonstiger unmittelbarer Einnahmsquellen des Königs bestritten. In Ungarn insbesondere war die königliche Macht in einer Art und Weise erhaben gestellt, wie kaum in irgend einem anderen Lande der Welt; denn hier war der Grundsatz, daß alles Gut und Eigenthum vom Könige herstamme und dem König unterworfen sei, so ausgebildet und überall und immer anerkannt, wie nirgends in gleich durchgreifender Art, so zwar, daß in Ungarn alle, selbst die dem Adel und den Bischöfen gehörigen Güter in der That vom Könige geschenkte Güter waren, welche nur in der Art und nur so lange besessen und benützt werden konnten, wie sie durch die Donationalurkunden verliehen waren, so also, daß auch alle Grafen und sonstige Staatsdiener durch die königlichen Schenkungsgüter bezahlt waren, wozu späterhin erst auch noch

Geldbesoldungen kamen. Es bestand also bezüglich der unbeweglichen Güter zwischen König und Unterthan ein mindestens eben so enges Band wie das Lehenverhältniß, und zwischen dem begüterten Unterthan und seinen Colonen das Verhältniß der vollen Herrschaft über Leibeigene, oder doch Hörige. Das ganze Land aber war Eigenthum des Königs, welches er an seine Unterthanen nur schenkungsweise verlieh, und zwar auch in der neueren Zeit in der Regel nur an die Männerlinie, so daß ein Gut nach dem Aussterben des Mannesstammes der beschenkten Familie sofort an den König zurückfiel, oder wohl gar wegen Gesetzesbruch oder Infamie schon lange vorher der ganzen Familie wieder entzogen werden konnte. Dieses Eigenthumsrecht*) des Königs über die adeligen Güter und zufolge dessen über die Güter der dem Adel unterworfenen Unterthanen galt bis zum Jahre 1848, so daß also bis zu dieser Zeit die ungarischen Grundbesitzer mit ihrem ganzen Besitz, gewissermaßen mit ihrer Existenz, unmittelbar an die Gnade des Königs gebunden waren. Darum wird auch in vielen der oben citirten Erbrechtsstellen für das Haus Habsburg die von den Ungarn für alle Zeit gelobte Treue, also der Unterthaneneid geradezu homagium d. i. eine Treue genannt, wie sie das Lehenwesen kennt, zufolge welcher die adeligen Unterthanen geradezu als Mannen des Königs erscheinen; worüber man übrigens auch des Tripartitums III. Theil Tit. 5. vergleichen möge, welcher von der Bedeutung dieses Wortes genauer spricht. Der Charakter der ungarischen Güter als vom Könige geschenkter Güter steht aber auch ohne Rücksicht auf das Wort homagium fest. Dieses Recht des Königs über die Güter wurde erst mit dem Jahre 1848 aufgegeben, die ungarischen Schenkungsgüter wurden in das unbeschränkte Eigenthum überlassen, und für diese Ueberlassung des Eigenthums hat der König noch keinerlei Entschädigung erhalten! Schon aus diesem einzigen Grunde wäre es gerechtfertigt, wenn der König die unbedingte Vereinigung Ungarns mit den übrigen Ländern in allen finanziellen Fragen selbst dann als Gegenleistung fordern würde, wenn er absolut zu regieren entschlossen wäre, um wie viel gerechtfertigter muß es nicht erst sein, wenn er diese Vereinigung in con-

*) Wir wissen wohl, daß es kein volles Eigenthum des Königs war; aber der Tit. 24 Part. I. des Trip. nennt es jus regium, und das verliehene Recht auf die Güter possessionarium, woraus hervorgeht, daß das Eigenthumsrecht eigentlich doch dem Könige zugeschrieben wurde.

stitutioneller Weise anstrebt, bei welcher Behandlungsart die Ungarn nebst dem besprochenen Gütereigenthum auch noch eine ganze Reihe von anderen Rechten und Befugnissen gewinnen, die sie zuvor auch gar noch niemals hatten!

Denn betrachten wir den Finanzzustand Ungarns vor 1848, so war die größte Zahl der Finanzsachen dem Einflusse der ungarischen Stände geradezu entzogen, und dem alleinigen Einfluß, der alleinigen Leitung, dem alleinigen Rechte des Königs anheimgegeben.

a) Einkünfte aus Naturalsteuern.

Zuvörderst hatte der König wegen seines allgemeinen oder besonderen Rechtes über die Landgüter schon seit den ältesten Zeiten das Recht, von den verschiedensten Gütern je nach dem verschiedenen Verhältniß oder der verschiedenen Lage derselben den neunten, oder den zehnten, oder den zwanzigsten, oder den dreißigsten, oder den fünfzigsten, oder auch nur den hundertsten Theil der Erträgnisse zu beziehen, auf welches Früchtenbezugsrecht die Stände des Königreichs nicht den mindesten Einfluß hatten.

Man vergleiche hierüber die Gesetzartikel 1222: 27; 1351: 4, 5, 6; 1405: 10; 1405: 13; 1435: 7; 1439: 6; 1492: 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 42, 47; 1495: 3, 4, 5, 6, 7; 1514: 3; 1518: 7, 11, 12, 13; 1518: 14; 1519: 7, 8, 9, ꝛc, wo von diesen nonae, decimae, vigesimae, tricesimae, quinquagesimae, und centesimae, welche in Kroatien und Slavonien mardurinae, in Siebenbürgen auch mit dem deutschen Rechte übereinstimmend Birsagia hießen, die Rede ist. (Birsagium bedeutet sonst nach ungarischem Rechte so viel wie Büttelgeld, d. i. Gebühren für Gerichtsexecutionen). Auch ist von besonderen Pflichten der Städte zu Contributionen und Verpflegungen des Hofstaates des durchreisenden Königs, und zu Ablieferungen von Victualien ꝛc., von besonderen Pflichten der Nichtadeligen zu Zahlung einer Mark Silbers bei Verheirathungen, von Ausdehnung jener Decimatpflicht auf Wein- wie Feldbau, von besonderen Verpflichtungen der dem Könige allein unterstehenden Cumanen ꝛc. die Rede, auf welche sämmtliche Abgaben die Stände keinerlei Einfluß hatten. Diese Abgaben hängen nun freilich auch mit der allgemeinen Zehentpflicht und sonstigen Reallasten zusammen; doch waren dieselben unmittelbar für des Königs Schatz bestimmt; sie wurden niemals aufgehoben, und dauerten bis

zur Durchführung der allgemeinen Grundentlastung, also bis zum Jahre 1848 fort.

Möchte man nun vielleicht auch diese Art von königlichen Einkünften nicht unmittelbar unter die Staatsfinanzen rechnen, wohin sie in der älteren Zeit doch jedenfalls gezählt werden mußten: so muß man dagegen

b. die Einkünfte aus den schon besprochenen Regalien

unbedingt zu den eigentlichen Staatsfinanzen zählen; und auf diese hatten die Stände, wie schon aus der vorhergehenden Betrachtung der Regalienrechte überhaupt ersehen werden konnte, auch gar keinerlei bestimmenden Einfluß. Höchstens, daß die Stände in besonderen Fällen sich bittlich an den König wenden konnten, daß er diese Einkünfte zu besonderen Zwecken verwenden möchte.

Zu diesen Einkünften aus den Regalien gehörten nun das gesammte vectigal salis, mit den Erträgnissen des gesammten Stein- und Meersalzes, sowie des eingeführten oder ausgeführten Salzes und des Salzhandels;

die urburae regales ex montanis mit den Erträgnissen des Gold-, Silber- und Kupferbaues, den Bezügen aus Privat-Kupferbauen und sonstigem Mineralbau, und den Erträgnissen von Ein- und Ausfuhr des reinen, münzbaren oder schon zu Waaren verarbeiteten edlen Metalles;

die Erträgnisse des gesammten Postgefälles, wozu wir nur die unmittelbaren Erträgnisse der staatlichen Beförderungsanstalten, oder die Leistungen zugelassener Privatbeförderungsanstalten, dabei jedoch auch das Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsgefälle, keineswegs jedoch die Erträgnisse des Straßen-, Brücken- und sonstigen Wegzolles, d. i. der Mauthen zu zählen haben, welche erst im nächsten Punkte zu besprechen sind.

Zu diesen Erträgnissen gehören ferner noch die Erträgnisse des Pulververkaufes.

Zu ihnen gehören insbesondere die Erträgnisse des ganzen Münz- und Geldrechtes des Staates, wohin also sowohl die Erträgnisse des Schlagschatzes bei eigentlichem Münzgeld, als auch das Erträgniß und der Vortheil bei der Ausgabe von Staatspapiergeld, oder der Nutzen bei der Verleihung des Rechtes der Zet-

tel- oder Notenausgabe an Privatbanken, also bei uns an die privilegirte Nationalbank, zu berechnen sind.

Es gibt bezüglich aller dieser Regalien nebst den schon oben bezüglich des Regierungsrechtes erwähnten, noch eine Reihe von Stellen, die auf das Erträgniß und dessen Verwaltung hinweisen: wir wollen beispielsweise nur auf die Gesetzesstellen 1492: 30, 1552: 21, 1574: 19, 1609: 54, 1622: 46 ꝛc. ꝛc., und in der neueren Zeit auf das für das ganze Kaiserreich giltige Finanzpatent von 1811, auf die für's ganze Reich gegründete und privilegirte Nationalbank, auf die fürs ganze Reich contrahirten Staatsanleben und Papierausgaben, auf die fürs ganze Reich wiederholt eingetretenen Münzumänderungen ꝛc. ꝛc. hinweisen, auf welche sämmtlichen Verhältnisse der ungarische Landtag keinerlei Einfluß gehabt hat und nicht haben konnte, weil alle diese gewiß höchst wichtigen Gebahrungen Ausflüsse der Regalienhoheit des Regenten waren.

Zu den Einkünften aus Regalien, auf welche die Landstände keinen directen Einfluß hatten, müssen nebst den genannten auch noch die Einkünfte aus einer Reihe von anderen Regalien gezählt werden, die wir bisher noch nicht ausgeführt haben. Dahin gehören die Einkünfte aus dem Landwegregale, d. sind:

c) Die Einkünfte aus dem Weg- und Straßenmauthregale.

Die ungarischen Gesetze nennen dieses Regale Telonium, und es kommen eine große Reihe von Gesetzartikeln darüber vor, die alle zeigen, daß zwar der Adel von der Mauthpflicht befreit war, sonst aber keinerlei Befugnisse hatte, sondern daß die Einkünfte aus diesem Mauthregale unbedingt dem Regalienrechte des Königs unterstanden.

Es kann noch erwähnt werden, daß die schädlichen und unnützen Mauthschranken im Laufe der Zeit jeweilig aufzuheben gesucht, die einträglichen aber selbst bis in die neueste Zeit immer aufrecht erhalten wurden.

Man vergl. nebst vielen vorausgängigen und dazwischenliegenden Gesetzesstellen besonders die Artikel 1609: 55, 1630: 17, 1635: 23, 1655: 29, 83, 100, 109; 1659: 62; und vor allen anderen bis in die neueste Zeit praktisch geltend die Artikel 1715: 15; 1715: 91; 1715: 116; 1723: 14, 15; 1807: 5, und 1807: 19, in denen man den Regaliencharakter des Telonium viarum

hinreichend ersieht, und zugleich von anderen verwandten Abgaben deutlich genug unterschieden findet.

d) Die Einkünfte aus dem Fähr- und Floßregale.

An die Erträgnisse dieses Weg- und Straßenmauthregales schließen sich die Erträgnisse des hiemit verwandten Fähr- und Floßregales, das sind die Erträgnisse der Brückenmauth und des Wasserzolles an. Die ungarischen Gesetze nennen dieses Regale Naulum und stellen es sowohl mit dem Telonium oft zusammen, als es auch abgesondert vorkommt. Man vergl. insbesondere die Gesetzartikel 1715: 15, 1764: 9, 1791: 64, 1802: 28.

e) Die Zölle und die Handelssachen.

An die genannten Finanzeinkünfte schließt sich das Einkommen aus dem eigentlichen Zollregale, oder aus dem sogenannten eigentlichen Dreißigstrechte an. Damit in Verbindung wird das Handelswesen oft behandelt.

Schon seit der ältesten Zeit nämlich hatte der ungarische König das Recht, von allen ein- und ausgeführten Waaren den dreißigsten Theil des Werthes als Zollabgabe (Handelszoll) zu beziehen, wovon das Dreißigstrecht und die Dreißigstämter noch heut zu Tage den Namen haben.

Man vergleiche über die Dreißigstabgabe die Gesetzesstellen 1405: 17; 1492: 27; 1498: 29, 32, 34; 1542: 47, 48; 1547: 34; 1557: 16; 1559: 44; 1563: 57; 1567: 36, 37; 1569: 17, 57; 1574: 25, 35; 1575: 6; 1596: 56; 1599: 34, u. s. w.

Von dieser Dreißigstpflicht waren die Adeligen, wenn sie Handel trieben, was sie laut Art. 37: 1574 seit jeher und in alle Zukunft konnten, nicht so ausgenommen, wie sie quoad personam von den vorgenannten Weg- und Brückenmauthen eximirt waren; sondern sie mußten ebenso wie alle anderen ungarischen oder nichtungarischen Handelsleute von allen ein- und ausgeführten Waaren die Gebühr der Dreißigstpflicht entrichten; vgl. 1574: 37; 1622: 48; 1638: 49, 2c.

Diese Pflicht galt natürlich auch für die, bisweilen die Zollfreiheit prätendiren wollenden Städte, vgl. 1618: 11, 1635: 22, 1638: 49, 2c.

oder für die Handel treibenden deutschen Capitäne, vgl. 1638: 49, 1649: 35, oder für die Walachen, vgl. 1647: 52 ꝛc. oder für die Juden ꝛc. ꝛc.

Es war Jedermann die Störung oder Defraudation dieses Dreißigstzolles auf das strengste untersagt; vgl. 1609: 16; 1609: 17; 1613: 19, 20, 21; 1618: 17, 1625: 30; 1630: 17; 1655: 100; 1659: 61; 1659: 62; 1715: 15; 1723: 13.

Die Besetzung der Dreißigstämter, der Unterzollämter, und der zu vertheilenden Zollkapitäne stand Sr. Majestät dem Regenten allein zu, vgl. nebst anderen Stellen 1609: 24, 1618: 18, 1630: 15, ꝛc.; wobei es sich einerseits von selbst versteht, daß in Uebereinstimmung mit Art. 9, 10. des Wiener Friedens von 1606, und den weiter darauf gebauten Artikeln besonders auf ungarische Eingeborne zu sehen war, andererseits aber zu bemerken ist, daß ausdrücklich auch die Bestellung einiger Zollpräfekte aus den Bewohnern der benachbarten Erbländer dem Belieben des Kaisers anheimgestellt war; wobei also das Zollwesen ausdrücklich nicht zu jenen Angelegenheiten gezählt wurde, welche ausschließlich von eingebornen Ungarn besorgt werden sollten.

Die Verwaltung und Nutznießung der durch das Zollwesen erzielten Einkünfte endlich stand abermals nur dem Regenten allein zu, so daß die Stände nur hie und da Vorschläge oder Bitten für die Verwendung machen konnten, die maßgebende Entscheidung aber durchaus dem Regenten allein zukam. Daß dem wirklich so sei, wird man wohl offenbar zugeben, wenn man erwägt, daß die gesammten Zolleinkünfte von dem Eintritt der Habsburger bis zum Jahre 1625, also volle 100 Jahre geradezu an die kaiserliche Hofkammer abgeführt werden mußten, (wie auch der Art. 30: 1635 sagt: „Tricesimae antea ad Cameram Aulicam perceptae sunt") welche auch die Aufsicht über das Zollwesen führte. Erst mit diesem Jahre 1625 wurde durch des Regenten freie Entschließung die Verwaltung und Verwendung der Tricesimae in der Weise zwischen den verschiedenen Provinzen Oesterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien und Ungarn getheilt, daß die von Preßburg durch das Gebirge bis zum adriatischen Meere einfließenden Zolleinkünfte der ungarischen königlichen Kammer zur Verwaltung zugewiesen wurden, die übrigen aber bei der Hofkammer verblieben, vgl. 1625 Art. 30, 31, 32 und 33. Es hat diese Theilung aber, wie aus den Gesetzesar-

tikeln klar zu ersehen ist, keineswegs den Charakter einer dem Könige auferlegten Nothwendigkeit gehabt, weil etwa blos eine Personalunion zwischen den Ländern bestanden hätte, oder weil etwa die Stände ein Einmischungsrecht in das Regale des Zollwesens gehabt hätten; sondern sie hatte geradezu den Charakter eines gänzlich freien Zugeständnisses des Regenten, dem die Regalieneinkünfte unbedingt gehörten, welcher jedoch die Einkünfte aus den Grenz- und Binnenzöllen, die er nicht für seine eigenen, sondern für die Landesbedürfnisse verwendete, den ungarischen Landesbedürfnissen etwa in einem gleichen Grade zu Gute kommen lassen wollte, wie er sie seinen übrigen Erbländern zu Gute kommen ließ. Hiemit stimmt auch der Art. 15: 1630 vollkommen überein, welcher diese Theilung gleichfalls nur als eine Theilung der Verwaltung der dem Regenten als Regale zukommenden Zolleinkünfte erscheinen läßt. Hiemit vergleiche man auch 1635: 30, in welcher Gesetzesstelle diese der ungarischen Kammer zugewiesenen, begrenzten Zolleinkünfte derselben für weiterhin gesichert wurden

Daß es sich mit diesem Regaliencharakter der Zolleinkünfte und mit der Theilung der Verwaltung derselben wirklich in der dargestellten Weise verhalte, wird auch durch die Artikel 1655: 100; 1659: 61, 62; durch den während der frangipanischen Unruhen geschlossenen Tractat; durch die Artikel 1681: 44, 45, welche sich auf die Dreißigstämter in Ungarn, Croatien, Slavonien, auf die Rechenschaft des Zollpräfecten Schmiedhauser in Wimpassing, und auf die Grazer Zollkammer beziehen; durch den Artikel 1715: 116, welcher der Grazer Kammer die Beobachtung des genannten Tractates neu anbefiehlt, u. s. w. bewiesen. Daß übrigens das Bestehen einer Zolllinie zwischen Ungarn und den übrigen österreichischen Erbländern die über den Charakter einer bloßen Personalunion weit hinausgehende politische Union der gesammten österreichisch-ungarischen Länder in ihrem Bestand und realen Wesen nicht angegriffen oder beeinträchtigt habe, geht schon daraus hervor, daß ja recht gut innerhalb eines vollkommen geeinigten Staates Zolllinien bestehen können, welche man dann Binnenzölle nennt; sowie andererseits eine gemeinsame Zollordnung und Zolllinie durch Vertrag sich über mehrere Staaten ausbreiten kann, so daß nur eine einzige Zolllinie diese mehreren Staaten umschließt; obgleich in diesem Fall eine mindestens theilweise, nämlich auf das Zollwesen gerichtete

reale Conföderation der verschiedenen Staaten entsteht, wie wir dies bei dem deutschen Zollverein finden. Wer aber trotz dieser allgemeinen Bemerkung noch annehmen wollte, daß diese Binnenzollinie zwischen Ungarn und den übrigen Erbländern die Realunion derselben gestört habe, den verweisen wir auf die ungarischen Gesetze, aus denen hervorgeht, daß auch zwischen Ungarn und Siebenbürgen, zwischen Ungarn und seinen adnexen Ländern, ja innerhalb des eigentlichen Ungarn selbst verschiedene Binnenzölle bestanden: wir verweisen ihn deshalb insbesondere auf den Artikel 1715: 15, in welchem zum ersten Male diese innerhalb Ungarn selbst bestandenen Binnenzölle auf dringendes Bitten der Stände von Kaiser Carl VI. aufgehoben worden sind. Gewiß wird aber kein Ungar behaupten, daß Ungarn in sich selbst nicht realiter unirt war, daß die Theile Ungarns selbst untereinander bis 1715 keine Realunion, keine Einheit gebildet hätten.

Wer endlich wollte sagen, daß nicht selbst diese Binnenzollinie zwischen Ungarn und den übrigen Erbländern geradezu eine gemeinsame Angelegenheit gewesen sei, und daß die Zutheilung der von Preßburg bis an das Meer einfließenden Zölle an die ungarische Kammer, die Zuweisung der an der nördlichen Binnengrenze einfließenden Zölle an die Hofkammer nicht eine bloße Verwaltungstheilung gewesen sei, der da bedenkt, daß die der ungarischen Kammer zugewiesenen Zollämter längs des ganzen angedeuteten Raumes, von Preßburg bis ans Meer, nicht blos auf dem ungarischen Boden, sondern auch auf dem Boden der deutsch-österreichischen Provinzen gewesen sind?

Man vergleiche die Reihe der in dem Art. 1715: 91 für die Zukunft als bestehend aufgezeichneten und zusammengestellten, der ungarischen Kammer zugewiesenen Zollämter, und man wird sehen, daß die der ungarischen Kammer zugewiesenen Zollämter in Pettau, Rakespurg, Fürstenfeld und Hartpergh in der Provinz Steiermark: Hohen-Valgersdorf, Neustadt, Ebenfurt, Neufeldt, (Wimpassing, Prodersdorf) Pruck an der Leitha, Prellenkirchen und Hainburg in der Provinz Oesterreich gelegen gewesen seien; sowie andererseits von den der Hofkammer zugewiesenen Zollämtern sehr viele in Ungarn lagen. Die im Artikel 34: 1498 enthaltene Aufzählung der alten vor den Habsburger Zeiten bestandenen ungarischen Zollämter hatten kein einziges auf österreichischem oder steierischem Boden ge

legenes Zollamt enthalten. Hat nun die ungarische Kammer ein Verwaltungsrecht über die in Steiermark und Oesterreich gelegenen Zollämter erhalten (nachdem vorher alle der Hofkammer zugewiesen waren), und sind andererseits der Hofkammer die auf einer andern Seite in Ungarn gelegenen Zollämter zugewiesen worden: müßte da nicht mindestens eine gewisse Zolleinigung zwischen den Ländern angenommen werden, selbst wenn kein gemeinsamer Regent da war, oder wenn das Zollwesen nicht unbedingt Sache des Königs, sondern Sache der Stände gewesen wäre; und wenn auch unter den Habsburgern bis zum Jahre 1625 nicht sämmtliche Zolleinkünfte der Hofkammer zugewiesen gewesen wären, die erst im Jahre 1625 in Bezug auf die Verwaltung getheilt und im Jahre 1715 namentlich aufgezählt werden? Ja wenn sonst nichts als die Aufzählung von 1715 bestehen würde, so würde schon hiedurch allein bewiesen, daß eine Zolleinigung bestanden habe. Denn wie hätte die ungarische Kammer das Recht haben können, ohne eine solche Vereinigung über die deutschen Zollämter in Steiermark und Oesterreich ein Ansehen und eine durch den König verliehene Gewalt behaupten zu können. Es ist also unter jeder beliebigen Voraussetzung dennoch das Zollwesen jedenfalls eine solche Angelegenheit, welche die reale Verbindung Ungarns mit Oesterreich beweist. Es wäre dies auch unter der Voraussetzung wahr, wenn das Zollwesen keine Regaliensache, als welche sie dem König allein ohne Einfluß der Stände zustand, gewesen wäre.

Daß aber das Zollwesen wirklich Regalienſache des gemeinsamen Regenten und die Dreißigst-Einkünfte unbeschränkte Sache des Königs waren, wird auch dadurch bewiesen, daß die Stände niemals einen Eingriff in dasselbe gewagt, sondern es stets ausdrücklich als reine Sache des Königs anerkannt haben. Es wird noch im J. 1715 Art. 15 §§. 3 und 4, und Art. 91 §§. 64 und 65, und weiterhin von den Ständen anerkannt, daß dem so sei. Zwar hat der König den Ungarn zugestanden, daß er den Dreißigsten nicht erhöhen wolle; allein der bestehende Dreißigste war unbeschränkte Sache des Königs.

Der §. 65 des Artikels 91 von 1715 sagt:

„Circa rectam autem et aequam ubique in praemissis Tricesimis Regii Vectigalis Institutionem ad sensum articuli 100 anni 1655 elaborandam; cum Interventu cameraticorum

Commissariorum, hoc fine deputandorum, Tabula Regia Judiciaria ordinatur.“

Es möchte scheinen, daß hiedurch der königlichen Kammer und der Gerichtstafel und durch diese den Ständen ein Einfluß auf das Zollwesen eingeräumt worden wäre? Allein es ist noch nicht sicher, ob unter den Commissären der Kammer nicht die Commissäre der Hofkammer zu verstehen seien, und auch ohne dies waren ja auch die ungarische Kammer und die Gerichtstafel wahrhaft königliche Behörden und keine Stände. Sie waren Beamtenschaften und keine Landtagskörper. Allein selbst wenn sie dies nicht gewesen wären, ja wenn sogar durch diesen §. 65 des Artikels 91 von 1715 ausdrücklich Abgeordnete der Stände statt der königlichen Behörden zur gerechten und billigen Ordnung des königlichen Zoll-Vectigals bestellt worden wären, so wäre hiedurch doch nicht gesagt, daß die Stände einen Einfluß auf das Regale hatten; denn was sagt denn der Artikel 100: 1655, auf welchen sich die Stelle von 1715 bezieht? Er sagt ausdrücklich, daß die Stände mit Bedauern von dem Könige vernommen haben, daß man durch Mißbräuche sein Regale kränke; die Stände wollen daher auch ihrerseits der aufrechten Geltung des Regales zu Hilfe kommen, sie wollen eine Commission zusammenstellen, welche die Mißbräuche untersuchen, das Regale herstellen und die Frevler strafen solle. §. 1: „Ut itaque augmento Proventuum Regiorum consulatur; decernunt iidem Status et Ordines, certas Commissiones ad rectificandas ejusmodi exorbitantias et excessus esse instituendas. §. 6: Qui quidem Commissarii in partibus Cis- et ultra-Danubianis Posonii, in superioribus autem Cassoviae, in certo et brevi termino convenientes in praemissos Excessus et Defectus Tricesimales diligenter inquirere, eosdem investigare, corrigere, addenda addere, tollenda tollere; ac postmodum ejusmodi rectificationi et correctioni Commissariorum Tricesimatores et Quaestores per totum Regnum sese accommodare debeant et teneantur.“

Ist durch diese Stelle, welche unserer Darstellung am meisten zu widersprechen scheint, und die wir gerade deshalb citiren, etwa bewiesen, daß die Stände einen maßgebenden Einfluß auf das Zollwesen und ein Einflußrecht über die Zolleinkünfte hatten? Nein! Sondern es ist hiedurch geradezu bewiesen, daß sie das Regale des Königs gesichert wissen wollen; daß sie dem Könige zur Siche-

rung seines Regales selbst, so viel in ihren Kräften liegt, behilflich sein wollen; und daß sie die Comitate und Unterthanen zur Achtung und Erfüllung der Regalienpflichten auch ihrerseits mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln verhalten und antreiben wollen! Ist hiemit etwa gesagt, daß sie sich selbst einen Einfluß auf das Regale zuschreiben? Im Gegentheile: sie helfen dem Könige, damit er sein ihm unbedingt und unbeschränkt zustehendes Regalienrecht desto sicherer, leichter und erträgnißreicher ausüben könne!

Wenn nun der Artikel 91: 1715 sich auf diese ältere Stelle beruft, so wird ja hiedurch gerade das regium tricesimarum vectigal dem Könige in eminenter Weise gesichert!

Und wenn es nun im Artikel 15: 1715 §. 3 heißt: Judicatum nihilominus Cameralem quoad merces prohibitas, item contrabandas, et casus tanquam in articulo 17. anni 1609 expressos, secundum commissionalem anni 1659 decisionem in suo continuo usu relinqui: so wird ja hiedurch geradezu auf jene Commission hingewiesen, welche im Jahre 1655 eingesetzt worden war, und welche im nachfolgenden Landtage von 1659 dem Könige sein Regale sichern geholfen hat.

Daß übrigens dem Könige das unbeschränkte Verfügungsrecht über die Zolleinkünfte zustand, wird auch dadurch bewiesen, daß die Stände dem Könige stets ihren unendlichen Dank aussprechen, wenn er aus Gnade einen Theil dieser Einkünfte zur Besoldung von Beamten oder zu sonstigen Landeszwecken verwendete.

So heißt es 1613: 29 in Bezug auf das Salar des Palatins: Quod Salarium Palatini ex Tricesimis vinorum in partibus Regni superioribus concernit: Sacra Caesarea Regiaque Majestas ex clementi sua gratia erga illum benigne annuit, ut juxta Diploma eidem assignatum etiam imposterum, constitutum Salarium inde eidem exsolvatur. (Heutzutage vergleiche über das Salar des Palatins 1715: 5, 1741: 5).

Und 1647: 29, wo der König die Hälfte seines Zollvectigalerträgnisses zur Verpflegung der an der Grenze gelagerten Truppen gnädigst anweist, heißt es: Quia vero Sacra Caesarea Regiaque Majestas, pro pio, paternoque affectu suo, erga permansionem et conservationem istius Regni Hungariae, et Partium eidem annexarum, ordinariae quoque Tricesimae integram mediam partem usque ad futura Comitia, pro exolutione Militum con-

finiariorum clementer obtulit: ingentes, humillimasque habent Gratias Suae Sacratissimae Majestati, Status et Ordines.

Hieraus ersieht man denn wohl, daß dem Kaiser und König das absolute Verfügungsrecht über die ordentlichen Tricesimae unweigerlich zustand. Es gäbe auch noch andere Mittel genug, dies zu beweisen.

In dieser letztgenannten Stelle sieht man zugleich, daß von dem ordentlichen Dreißigsten die Rede ist. Es ist also zu vermuthen, daß es auch einen außerordentlichen Dreißigsten gegeben habe. Und in der That ist dem so. Aber auch gerade das Verhältniß dieses außerordentlichen Dreißigsten beweist wieder, daß der eigentliche Dreißigste der unbeschränkten Gewalt des Königs unterstand!

Es kam nämlich vor, daß außerordentliche Lagen des Vaterlandes auch außerordentliche Hilfsquellen erheischten. In diesen Lagen wurden stets die außerordentlichsten Hilfeleistungen der übrigen Erbländer, oft auch die Hilfe von Deutschland in Anspruch genommen, und in Ungarn selbst wurden außerordentliche Contributionen auferlegt. In solchen Fällen wurde nun oft die Erhöhung des Dreißigsten als Theil der Landescontribution angeboten. Gewöhnlich erstreckte sich die außerordentliche Dreißigstabgabe auf die Hälfte des ordentlichen Dreißigsten, und wurde zum Unterschied von dem regelmäßigen Dreißigsten des Königs, Tricesima Regis, der Dreißigste des Königreiches, Tricesima Regni, genannt.

Man vergleiche beispielsweise 1647: 52, 1681: 15 ꝛc.

Wenn nun der contributionsweise angebotene, außerordentliche Dreißigste des Königreichs so sorgfältig von dem regelmäßigen Dreißigsten des Königs unterschieden, und das Recht des Königs über letzteren gewahrt wird; so wird doch wohl auch dies für unsere ganze Darstellung des Dreißigstwesens sprechen.

Dieses Dreißigstregale wurde bis zum Jahre 1848, obgleich es den Ungarn selbst sehr lästig und nachtheilig war, trotz der andringenden Bitten der ungarischen Stände aufrecht erhalten. Es wurde aber namentlich deswegen aufrecht erhalten, weil es eine vom Landtage unabhängige Einnahmsquelle des Königs war, und weil eine andere Einnahmsquelle an Stelle derselben nicht leicht gesetzt werden konnte.

Wir wollen zur Erweisung dieses Gedankens nicht etwa auf diejenigen höchst nachtheiligen Handelsvorschriften hinweisen, wodurch

sich die Ungarn des königl. Dreißigsten wegen schwere Fesseln anlegten, wie es z. B. im Gesetzartikel 43: 1609 heißt: Ne nimirum liceat cuipiam (Hungarorum), vina sua extra limites Regni, sub confiscatione vinorum, educere: sed extraneis liberum sit, per totum Regnum vina coëmere, et soluta Suae Majestati integre Tricesima educere, wodurch also des königl. Dreißigsten wegen den Nichtungarn der Vortheil des ungarischen Weinhandels durch Landtagsbeschluß zugewiesen wurde; wir wollen vielmehr auf die allmälig doch eindringende, den Ungarn auf ihre dringenden Bitten vom Könige zugestandenen Begünstigungen hinweisen, um auch hiedurch den Regaliencharakter des Zolles und die reale Vereinigung Ungarns mit den übrigen österreichischen Ländern zu erweisen.

Wenn es schon im G.-A. 29: 1613 in Verbesserung des vorangegangenen Verbotes heißt: Et si quidem Status et Ordines animadvertunt, non cum detrimento, sed potius majori cum emolumento proventuum Suae Majestatis id fieri; idcirco liberum erit etiam Regnicolis, extra Regnum vina educere, tali sub conditione: ut ii, qui vina educerent, (etiam Nobiles per divenditionem vinorum quaestum exercentes) integram Tricesimam persolvere teneantur; Sicut et Extraneis in toto Regno vina coëmere et educere liberum erit; — so wird doch hiedurch der Regaliencharakter des Zollwesens, das Recht des Königs und die Pflicht der gesammten Ungarn in Bezug auf dasselbe wohl hinreichend genug betont.

Wenn in den Gesetzen von 1625: 32, 1630: 17, 1635: 70, 1659: 62 zugestanden wird, daß die Zoll- und Mauthgebühren in Oesterreich, Steiermark, Mähren und Schlesien, sowie in Siebenbürgen den Ungarn gegenüber nicht erhöht werden sollen; sowie sie den österreichischen Unterthanen gegenüber in Ungarn nicht erhöht werden; wenn den Adeligen in allen Provinzen, maxime vero Austriae, Styriae et Moraviae (in welcher besonderen Hervorvorhebung Oesterreichs, Steiermarks und Mährens auch ein Hinweis auf alle sonstigen österreichischen Provinzen, Siebenbürgen ꝛc., und die etwa noch künftig zu erwerbenden Länder liegt) die ihnen in Ungarn zustehende Freiheit vom Telonium, und die Freiheit vom Dreißigsten in Bezug auf die Abführung des ihnen gehörenden und nicht des Handels wegen verführten Allodvermögens zugesprochen wird; wenn den sämmtlichen Landeseinwohnern Ungarns

im Gesetze 1662: 40 die zoll- und mauthfreie Abführung ihres Vermögens und die gleicherweise zoll- und mauthfreie Zuführung der ihnen nöthigen Victualien in die benachbarten Provinzen nach den Bestimmungen des Art. 17: 1630 gesichert wird; wenn demnach die Ungarn in den übrigen österreichischen Provinzen in Bezug auf das Zoll- und Mauthwesen so behandelt werden, als ob sie gar nicht aus dem Lande gegangen wären, sondern in Ungarn selbst sich aufhielten; wenn in dem Gesetze 1715: 114 der liber quaestus inter Regna et Provincias festgesetzt wird; wenn durch 1715: 75, 1723: 78 ꝛc. in Uebereinstimmung mit vielen anderen Stellen den Ungarn Erleichterungen bezüglich der Einfuhr des Weines in die übrigen Provinzen zugestanden werden; wenn in dem Art. 14: 1723 festgesetzt wird, daß die Einwohner Ungarns von Allem, was sie in die benachbarten Provinzen Oesterreichs einführen, oder von da zu ihrem eigenen und ihrer Hausgenossen Bedürfniß ausführen, den Dreißigsten zu zahlen nicht verpflichtet sein sollen — „Ne Regnicolae a quibusvis rebus in vicinas Suae Majestatis Sacratissimae haereditarias Provincias inductis, vel abinde pro necessitate eductis, inducendisque vel educendis, Tricesimam solvant"; — wenn sonach neben der für alle Königreiche und Länder zugestandenen gleichmäßigen freien Handelsberechtigung für alle nothwendigen Bedürfnisse diesseits und jenseits der Leitha die Zollfreiheit festgesetzt wird; wenn durch 1741: 62 die freie Einfuhr des für Militärdienst tauglichen, insbesondere für die Militärgrenze bestimmten Tuches nach ganz Ungarn festgestellt wird; wenn im Gesetzartikel 1807: 5 sogar in Bezug auf den Durchfuhrzoll der aus dem Ausland durch die deutschen Erbprovinzen nach Ungarn einführbaren und einzuführenden Waaren begünstigende Bestimmungen getroffen werden: ut a mercibus, quarum invectio ab exteris admissa est, quasve in posterum quoque directe in Hungariam etiam invehere liberum erit, dehinc in transitu per haereditarias germanicas Ditiones nulla Telonia (iis tamen, quae pro viarum usu solvuntur, exceptis) dependantur; mercesque hae in capitalibus tricesimalibus Depositoriis hoc fine in Hungaria jam constitutis, pertricesimari valeant;" und wenn hiedurch eine noch bessere Vereinigung und für Ungarns Handelsverhältnisse nützlichere Regelung der Zolleinkünfte getroffen wird; wobei wir nebenbei darauf aufmerksam machen, daß in dieser ungarischen Gesetzesstelle

das Ausland den deutsch-österreichischen Provinzen entgegengestellt wird, welche demnach kein Ausland sind; — und wenn durch 1807: 19 die Begünstigungen des Artikels 1723: 14 neu versichert werden, so sind das lauter Bestimmungen, die über das Gebiet Ungarns weit hinausgeben; Begünstigungen, die der österreichische Regent, als bloßer König von Ungarn, den ungar. Unterthanen nicht verleihen konnte; Gesetze, die, falls das Zollwesen nicht alleinige Sache des Königs, sondern Sache des Landtages gewesen wäre, von den ungar. Ständen allein nimmermehr beschlossen werden konnten; sondern die ein reales Unionsverhältniß mit den übrigen österreichischen Ländern voraussetzten! Denn wie hätten denn die Ungarn Gesetze über das Zoll- und Handelswesen in den andern Provinzen von Oesterreich schaffen können? — Wenn andererseits die übrigen österreichischen Unterthanen in Bezug auf das Zoll- und Handelswesen in Ungarn den Eingeborenen gleichgestellt wurden; wenn durch die Gesetze 1649: 13, 1655: 113, 1659: 59, 1659: 77, 1662: 42, 1681: 45, 1723: 75, 1723: 116, 1723: 117, 1723: 119, 1741: 27 und 28 ꝛc. den Bewohnern der übrigen österreichischen Provinzen Rechte und Freiheiten in Ungarn zugesichert wurden; so sind das wieder Bestimmungen, welche durch die deutsch-österreichischen Provinzen nicht allein beschlossen werden konnten.

Und wenn zur Durchführung und Anerkennung dieser vereinigenden und allmälig gleichstellenden Zoll- und Handelsbegünstigungen der Ungarn in den übrigen Erbprovinzen und der übrigen Oesterreicher in Ungarn laut Zeugnisses der Gesetze 1649: 13, 1655: 113, 1659: 59, 1723: 119, 1741: 27, 1807: 5 die Stände der übrigen Erbprovinzen in derselben Art und Weise zu einem berathenden Votum und zu gegenseitiger Unterstützung herbeigezogen wurden, wie die Stände von Ungarn; so ist dies ein Beweis, daß Ungarn in diesen Verhältnissen keinerlei abweichende Stellung von den übrigen Erbländern hatte!

Und wenn etwa ein Ungar den in diesen Gesetzesstellen enthaltenen Bitten der ungarischen Stände an den König, diesen Anträgen der ungarischen Landtage, welche an die Landtage der übrigen Länder zur Erwägung, Berücksichtigung und Unterstützung gebracht werden sollten, ein entscheidendes, den Landtagen der übrigen Länder was immer für ein Gewicht beilegen wollte: so wäre dies Gewicht nur ein um so stärkerer Beweis, daß die Ungarn nicht blos gegen-

über dem Könige, sondern auch gegenüber den anderweitigen Erbländern berechtigt und verpflichtet worden sind; sowie auch die übrigen Länder gegenüber Ungarn berechtigt und verpflichtet wurden; und daß demnach nicht blos durch den König, sondern auch durch die Stände die allmälige Vereinigung und Verschmelzung im Zoll- und Handelssystem herbeigeführt worden sei.

Wenn es nun z. B. in Bezug auf den für Ungarn besonders wichtigen Früchtenhandel im G.-A. 1807 : 6 heißt: „Ut commercium frugum, quarum evectio ad exteras oras *cum magna Regni Hungariae, Partiumque adnexarum, et* **totius Monarchiae** *utilitate conjuncta est*, omnem possibilem adipisci valeat securitatem, Sua Majestas Sacratissima Status et Ordines clementer securos reddere dignata est:

Evectionem Frugum, sine gravissimis quae illam sisti suadeant status rationibus, nunquam prohibendam fore.

Intuitu Evectionis hujus *eadem prorsus* pro Regno Hungariae, quae pro caeteris haereditariis Ditionibus *observanda fore principia* etc.;

so ist diese gänzliche Aufnahme der österreichischen Principien keine absonderliche Erscheinung, sondern die weitere Durchführung der von den Ungarn längst mit aller Kraft angestrebten Vereinigung mit den übrigen Ländern in Zoll- und Handelssachen.

Und wenn nun endlich die Binnenzolllinie gefallen ist, so ist die dadurch herbeigeführte gänzliche Vereinigung in Verkehrs- und Handelssachen nur die Vollendung dessen, was die ungarischen Gesetze schon längst mit immer wiederkehrendem, immer stärkerem und umfassenderem Andrängen angestrebt haben; eine Vereinigung, die für das Land Ungarn mindestens eben so nützlich, vortheilhaft und nothwendig, wie für die übrigen österreichischen Provinzen ist.

Es wird aber doch kein Mensch sagen, daß die Verkehrs- und Handelsverhältnisse eine blos persönliche Angelegenheit des Königs seien, wenn auch das Zollwesen ein Regale war! Es ist also, sei es durch das Regale des Königs, sei es durch den Einfluß der dies- und jenseitigen Landtage, die endlich vollkommene Realunion in Handelssachen herbeigeführt worden. Als die Binnenzolllinie fiel, da verlor der ungarische König, resp. der Kaiser von Oesterreich, und sohin der Fiscus der Länder eine ergiebige Einnahmsquelle. Die

Ungarn haben noch kein Aequivalent an die Stelle der entgangenen Dreißigsteinkünfte gesetzt.

Wenn nun durch das Diplom vom 20. October 1860 und in Ausführung desselben durch die Februarverfassung von 1861 den Ungarn ein Mitgesetzgebungsrecht über das ganze Zollwesen des gesammten Reiches ertheilt wird: so bekommen sie etwas, was sie selbst über das abgesonderte ungarische Dreißigstwesen nicht hatten, weil das Zollwesen eben als Regaliensache selbst zu der Zeit, als Ungarn noch nicht in Verbindung mit den österreichischen Ländern stand, ausschließlich Sache des Königs war. Seit die Binnenzolllinie fiel, gibt es keine dem ungarischen König zu Gute kommenden ungarischen Zölle mehr. Die Zölle, welche an den Grenzen Oesterreichs erhoben werden, sind keine ungarischen Zölle, weil eben Ungarn von den übrigen österreichischen Ländern gänzlich umschlossen ist.

Wenn nun Ungarn durch das Octoberdiplom und die Februarverfassung ein durch seine Reichsrathsabgeordneten auszuübendes Mitgesetzgebungsrecht über das Zollwesen des ganzen Reiches erhält, so bekommt es, anstatt für die dem König entgehenden Dreißigsteinkünfte eine Entschädigung zu leisten, zu dem durch die Handelsfreiheit und Handelsvereinigung ihm gewordenen Vortheile noch den neuen Vortheil eines ihm nie zugekommenen neuen, und über mehr als sein Gebiet ausgedehnten Gesetzgebungsrechtes hinzu.

Wer dies Verhältniß eine Beeinträchtigung der ungarischen Rechte, ein egoistisches Bestreben der österreichischen Länder gegenüber von Ungarn, ein Auffangen der ungarischen Gerechtsame nennt, der hat jedenfalls ganz absonderliche Begriffe.

Wir haben zu dem Zollwesen gleich das Handelswesen beigezogen, weil es in den ungarischen Gesetzen oft verbunden ist, und weil auch nach der Natur der Sache die Verhältnisse sich wechselweise ergänzen. Daß auch im Diplom vom 20. October, und demzufolge in der Februarverfassung die Zölle und Handelssachen in Verbindung genannt werden, mag aus eben demselben naturgemäßen Zusammenhang der Sachen hervorgegangen, oder eine Nachwirkung dunkler Erinnerungen aus den ungarischen Gesetzen gewesen sein.

Auf alle die bisher genannten *Finanzverhältnisse* hatte also der ungarische Landtag bis zum Jahre 1848 keinen maßgebenden Einfluß; und alle waren bis 1848 zur gänzlichen Vereinigung gediehen.

Es gab aber neben den genannten, dem Könige allein zur Regelung und Beherrschung zustehenden Finanzverhältnissen noch eine Reihe von anderen Einkünften, welche auch nicht von der jeweiligen Zustimmung oder Bewilligung der Stände abhingen, auf welche zwar die Stände ein Einflußrecht hatten, welche jedoch durch Uebereinkunft des Königs mit den Ständen für eine lange Dauer geregelt und für die Zukunft so festgesetzt wurden, daß sie dem königlichen Fiscalvermögen zufließen und ohne Zustimmung des Königs nicht abgeändert werden sollten.

Dahin gehören die verschiedenen, in den ungarischen Gesetzen festgestellten Taxen und Strafgelder.

f) Verschiedene Taxen.

Zu den Taxen gehören vor allen die für die Einwanderer bestimmten Incolats- und die für die Verleihung der ungarischen Landesbürgerlichkeit festgesetzten Indigenats-Taxen.

Was die Incolatstaxen anbelangt, so fallen dieselben im Allgemeinen mit den für die miteingebrachten Sachen zu zahlenden Dreißigstgebühren zusammen, und mochten vielleicht in einzelnen Städten und auf Landgütern noch besonders regulirt sein, auf welchen letzteren zu den allgemeinen Landeslasten noch gewisse persönliche oder Reallasten für den Gutsherrn hinzukommen.

Im Jahre 1609: 51 wurde bezüglich der Incolatslasten festgesetzt, daß gerade so wie die in den Erbländern sich befindenden Magnaten in den Erbländern, so auch die in Ungarn sich niederlassenden Bewohner der übrigen Erbprovinzen in Ungarn zu pflichtschuldigen Contributionen verhalten werden sollten, und zwar wurde vorgeschrieben, daß diese in der Mitte der Ungarn aufgenommenen Oesterreicher jährlich so viel zahlen sollten, als der königliche Thesaurarius nach genauer Prüfung der Verhältnisse ihnen auferlegen wird. Dies konnte man vielleicht eine fortbin giltige, allerdings etwas eigenthümliche Regelung der Steuerpflicht der in Ungarn Niedergelassenen nennen; denn es war in der That mehr eine dauernd regulirte Steuerpflicht als eine Taxe. Die Ausmessung geschah durch den Diener des Königs, den Thesaurar, zu Handen des Fiscus, ohne Einfluß der Stände.

Was die für die Zutheilung der Eigenschaft eines Eingeborenen bestimmte Indigenatstaxe anbelangt, so wurde durch Art. 26:

1687 die Höhe der für jede Indigenatsverleihung zu zahlenden Summe auf tausend Golddukaten festgesetzt, was z. B. von den Indigenatsverleihungen des Jahres 1687 allein, in welchem Jahre 86 Herren gegen Zahlung der Taxe unter die Indigenen aufgenommen wurden, die nicht unbedeutende Summe von 86.000 Golddukaten ausmacht. Im Jahre 1715 machte die Summe der eingegangenen Indigenatstaxen 72.000 Golddukaten. Man allegire zur Stelle 1687: 26 die Gesetzartikel 1715: 23, 1715: 131, 1723: 126, 127, 1729: 49, in welchen diese Höhe der Indigenatstaxe als fortdauernd giltig zu Grunde liegt.

Im Jahre 1741: Artikel 41 wurde diese Indigenatstaxe von 1000 auf 2000, sage zweitausend Golddukaten erhöht und fortan in dieser Höhe beibehalten; vergleiche 1791: 69, 1802: 24, 1827: 37, 1830: 17.

Mit dieser Indigenatstaxe durch und durch verwandt, im Wesen ganz identisch, und nur in Bezug auf die Höhe etwas abweichend, ist die Taxe, welche nichteingeborene Geistliche zu zahlen hatten, wenn ihnen in Ungarn ein kirchliches Beneficium verliehen ward.

Sowie nämlich durch Artikel 26 der goldenen Bulle von 1222 festgesetzt war, daß die ungarischen Güter nicht über das Königreich hinaus, d. h. nicht an auswärtige Personen verliehen werden sollten, weshalb jeder, der in Ungarn Landgüter erwerben wollte, das Indigenat erwerben mußte; so war hiedurch zugleich, und zur besseren Sicherheit noch insbesondere durch 1495: 30 festgesetzt, daß auch die ungarischen Kirchenbenefícien Niemanden anderen, als eingeborenen ungarischen Landeskindern verliehen werden sollten, weshalb jeder, der in Ungarn kirchliche Beneficien erlangen wollte, in ähnlicher Weise wie ein Laie, welcher Güter erwerben wollte, das ungarische Indigenat erwerben mußte. Dabei war, wie der damit verbundene Artikel 31: 1495, dann 21: 1526 und andere Gesetzesstellen beweisen, der Grundsatz festgehalten, daß sowie alles weltliche Gut, so auch alles kirchliche Beneficialgut in Ungarn einzig und allein von dem ungarischen König (also niemals von dem Papste) verliehen werden sollte: und es war, nebenbei bemerkt, durch 1495: 31 Jedermann die Bewerbung um ein ungarisches Beneficialgut bei jemanden Anderem als dem ungarischen König bei Strafe des Ertränkens untersagt. Ueber diesen Grundsatz der Indigenatseigenschaft war von den Ungarn selbst sehr sorgfältig gewacht worden

und hiedurch war dem König die Verleihung von heimgefallenen Gütern oder frei gewordenen Beneficien an Nicht-Ungarn wohl nicht unmöglich gemacht, aber diejenigen Nicht-Ungarn, denen der König ein solches Dominium oder Beneficium verlieh, mußten das Indigenat erwerben. Die Indigenatstaxe der Geistlichen war nun etwas minder hoch als die sonstige Indigenatstaxe gestellt und wurde im J. 1741, in welchem Jahre die allgemeine Indigenatstaxe auf 2000 Dukaten erhöht wurde, für die größeren Beneficien der Bischöfe, Pröbste und Aebte auf 1000 Dukaten, für die geringeren Beneficien der kleineren Probsteien, Abteien, Kanonikate ꝛc. auf 200 Dukaten festgesetzt und im Gesetzartikel 1791 : 70 in diesem Höhenstande aufrecht erhalten.

Diese Indigenatstaxen insgesammt zusammengezählt ergaben nun zeitweilig ein bedeutendes Einkommen, welches von der besonderen Bewilligung der Stände nicht mehr abhing; ja die Stände haben für die sorgfältigste Aufrechthaltung dieser Taxe beinahe noch mehr gewacht als der König.

Seitdem nun für die adeligen Güterbesitzer in Ungarn, zu denen die neu aufgenommenen adeligen Indigenen auch gehören, die verschiedenen ihnen von Alters her zugekommenen Privilegien aufgehoben worden sind, und sie würden dies in Zukunft zweifelsohne auch in dem Fall sein, wenn Ungarn mit den übrigen Ländern nicht verbunden wäre; und seitdem die allgemeine Steuerpflicht auf alle Güterbesitzer in Ungarn gleichmäßig ausgedehnt werden soll, seitdem hat die Erwerbung des Indigenates in Ungarn nicht mehr einen so auszeichnungsweisen Werth.

Seitdem ferner der König die ungarischen Donationalgüter den Besitzern unentgeltlich in das freie Eigenthum überlassen hat; seitdem die Ungarn über diese geschenkten Güter frei verfügen, sie beliebig veräußern und vererben, über sie testiren können; seitdem folglich diese Güter nicht mehr so häufig dem Könige zur Wiederverleihung heimfallen, weil sie nur im Falle der gänzlichen Erblosigkeit, wenn bei Abgang von Intestaterben der Eigenthümer auch kein Testament gemacht hat, als bona vacantia dem Fiscus zufallen: seitdem kann auch der Fall der Verleihung solcher Güter an verdienstvolle Männer, die ins ungarische Indigenat aufgenommen werden, nicht mehr vorkommen (und der König hatte dieses freie Verleihungsrecht an verdienstvolle Nicht Ungarn unabhängig von den Ständen bis zur Höhe von hundert Jobagionen, vergl. Gesetzesstelle

1495: 2: §. 2, welche durch die nachfolgenden Gesetze 1514: 53, 1563: 64, 1608: 15, 1630: 31 ꝛc. ꝛc. nicht aufgehoben worden ist, und unter Beistimmung der ungarischen Stände über alle anderen Güter); seitdem kann also auch die Vermehrung der Fiscaleinkünfte durch in Folge von Güterverleihungen an Auswärtige gewonnene Indigenatstaxen nicht mehr herbeigeführt werden.

Wir wollen dabei gar nicht einmal an die früher bestandenen, durch nachfolgende königliche Begünstigungen allerdings schon seit lange aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen hinweisen, kraft welcher der König heimgefallene Güter auch an die ungarischen Eingeborenen selbst gegen Geldzahlungen weiter verleihen konnte. Aber auch dieses Recht bestand bis zu den durch des Königs Mathias hitzige Herrschsucht herbeigeführten Antecoronational-Artikeln von 1608 für die früheren ungarischen Könige unbestrittener Maßen. Allein auf diesen Entgang des königlichen Einkommens wollen wir, wie gesagt, durchaus nicht mehr hinweisen. Jedoch das bleibt gewiß, daß durch die neuesten ungarischen Verhältnisse, durch die neuesten ungarischen Bestrebungen und königl. Zugeständnisse die vorher oft sehr erträgliche Aufbesserung der ungarischen königlichen Finanzerträgnisse durch Gewinnung von Indigenats-Gebühren eigentlich ganz unmöglich gemacht worden ist.

Ferner aber ist es für die Ungarn selbst, falls sie ihre unabhängig und frei verfügbar gewordenen Güter veräußern oder falls sie irgend einen Credit für ihre Güter benützen wollen, gewiß sehr wünschenswerth und vortheilhaft, das Angebot der Käufer oder Creditgeber so viel als möglich vervielfältigt und vermehrt zu sehen. Von dieser Seite ist es also für die Ungarn selbst sehr wünschenswerth, daß in Zukunft für den freien Güterverkehr und die erleichterte Creditgebung keine hemmenden Fesseln mehr bestehen, daß also von der rücksichtlich der Gütercomplexe nicht gerecht vertheilten Indigenatsgebühr am besten gar kein Gebrauch mehr gemacht werde, daß vielmehr für den Gütererwerb in Ungarn am besten das System angenommen, beziehungsweise beibehalten werde, welches in den übrigen österreichischen Ländern besteht, welchem zufolge bei dem Erwerb von Gütern die Größe und Qualität der Güter, bei Erbschaften die Nähe oder Entfernung der Verwandtschaft für die Höhe der Erwerbungsgebühr entscheidend ist.

Andererseits aber wird den Ungarn in den österreichischen Ländern in Erwerbung von Gütern in diesen Ländern keine weitere

Pflicht auferlegt, als welche auch den Einwohnern dieser betreffenden Erbländer selbst obliegt; sie können ebenso gut und unter denselben Bedingungen wie die Eingeborenen dieser Länder Güter erwerben und mit ihnen verkehren; es ist also nur gerecht, daß den Einwohnern der anderen Erbländer auch in Ungarn rücksichtlich des Erwerbes und Verkehres mit Gütern keinerlei andere Pflicht obliege, als welche den Ungarn selbst obliegt. Also selbst von diesem Standpunkte der Gerechtigkeit aus, von diesem sogar zwischen einander ganz fremden Staaten geltenden Standpunkte der Reciprocität aus erscheint die ihrer ungleichartigen Belastung wegen an sich nicht gerechte Indigenatsgebühr gegenüber den österreichischen Unterthanen als höchst ungerecht und unbillig; und also auch von diesem Standpunkte der Gerechtigkeit aus ist es nothwendig, daß in Bezug auf den Gütererwerb und die überall an die gleichen Bedingungen zu knüpfende Staatsbürgerlichkeit durchaus die gleichen Bestimmungen getroffen, die vollständige Gleichstellung und Einigkeit der Länder vollendet werde, wie sie es seit 1850 durch das bürgerliche Gesetzbuch auch war, und als Gebot der Gerechtigkeit nach den ungarischen Gesetzen auch in Zukunft sein soll. Dafür aber ist es nothwendig, daß auch in Bezug auf den Erwerb von Gütern das zum Finanzwesen gehörige und in Ungarn bereits eingeführte in Bezug auf die Grösse gerechter treffende österreichische Gebührensystem aufrecht erhalten verbleibe, und daß Ungarn mit Oesterreich in Bezug auf das Gütererwerbungs- und Verkehrssystem stets Hand in Hand gehe. Es folgt dies, wenn man im Wege der Gerechtigkeit vorgeht und die durch Zugeständnisse des Kaisers und Königs herbeigeführten Veränderungen in Ungarn berücksichtigt, aus dem Geiste der ungarischen Gesetze selbst.

Neben den genannten Indigenatstaxen gab es in Ungarn bis zum Jahre 1848 auch noch eine Reihe von anderen Taxen, die geregelt waren, und die gleichfalls zu den früheren Finanzeinkünften des Königs gezählt werden müssen. Dahin gehören die verschiedenen Privilegientaxen, und unter diesen namentlich die Taxen der freien oder königlichen Städte.

Ganz nach dem Beispiele von Deutschland sich richtend, verlieh nämlich, wie in Deutschland der Kaiser, so der König in Ungarn den größeren Städten verschiedene Privilegien; so die Unabhängigkeit von den Adeligen, die Gleichstellung mit den übrigen Ständen, das

Marktrecht und verschiedene Municipalrechte innerhalb ihrer Mauern. Diese Städte waren sohin unmittelbar dem Könige unterworfen, hießen daher freie oder königliche Städte, und die von ihnen bezogenen Taxen und Einkünfte waren ein reines Einkommen der königlichen Krone.

Daher zählt schon der Artikel 3 von 1514 unter den bona et proventus ad coronam Regiam pertinentia nebst den Bergstädten auch circa 20 freie königliche Städte, nämlich: Buda, Pest, Cassovia, Posonium (Presburg), Tyrnavia, Barthfa et Sopronium; außerdem Vetus Buda, Strigonium (Gran), Alba Regalis, Leuchovia, Szakoleza, Cibinium et Zegedinum: Wyssegrad cum insulis Chepel et Ros: insuper Cremnitzia, Bistritzia, Zolyom, cum caeteris civitatibus montanis auf, welche sämmtlich dem Könige unmittelbar untertban waren. Sie waren also gewissermaßen so unmittelbar unter dem König, wie die deutschen unmittelbaren Reichsstädte unter dem Kaiser; doch hat diese Unmittelbarkeit keine so hohe Tragweite bekommen, weil in Ungarn zufolge der hohen königlichen Gewalt keine Landesherrlichkeiten der Magnaten oder Souveränitäten der Städte entstehen konnten. Allein eine große Bedeutung hatte sie doch! Diese Städte mußten für die Erhebung unter die königlichen Städte eine Erhebungstaxe zahlen, was für sie gleich vortheilhaft war, weil sie durch diese Erhebung von den Magnaten unabhängig, selbstständig und den Ständen gleichgestellt wurden; sie waren ferner dem Könige zu gewissen gleichsam entschädigenden Contributionen verpflichtet; und auch die Einkünfte aus diesen städtischen Abgaben waren dem Könige theilweise ganz unbeschränkt ad personam, theilweise zur Verwendung für den Nutzen des Landes, vorzugsweise in usus belli zugewiesen.

Da nun den freien königlichen Städten die ständischen Rechte zukamen, welche ihnen auch durch das Gesetz von 1608: Art. 1 post coronationem in vollkommener Weise gesichert wurden, sie daher ganz unabhängig vom Adel und selbstständig wurden: so hatte die Erhebung unter die freien Städte für die beliebenen Orte eine große Wichtigkeit! Da ferner dem Könige zufolge seines Hoheitsrechtes das freie Recht der Erhebung eines Ortes unter die freien Städte unabhängig von den Ständen zustand: so hatte der König gerade so wie der Kaiser in Deutschland die Möglichkeit, durch die Privilegienverleihungen an Städte dann und wann ein bedeutendes

Einkommen sich zu verschaffen. Zugleich war ihm die Gelegenheit geboten, der Macht des Adels durch Aufnahme der Städte unter die Stände ein bedeutendes Gewicht entgegenzusetzen. Daher haben denn die Könige seit 1608 einen sehr häufigen Gebrauch von diesem Städteerhebungsrechte gemacht, so zwar, daß die eifersüchtigen Magnaten hiedurch in Bestürzung und Besorgniß kamen, und daß sie endlich 1687 die dringende Bitte an den König stellten, er möge, weil die Zahl des vierten Standes d. i. der Städte den übrigen Ständen (d. i. den Bischöfen und Prälaten, Reichsbaronen und Magnaten und sonstigen Adeligen) nicht blos gleich komme, sondern dieselben bereits beinahe überwiege, die Zahl der königlichen Städte in Zukunft nicht mehr frei vermehren, sondern die Erhebung einer Stadt unter die freien Städte in Zukunft nur landtagsmäßig vornehmen. Hiedurch hat der König eine bisher freie Einnahmsquelle an die Mitwirkung der Stände gebunden, die Taxen einer so zu Stande gekommenen Erhebung aber blieben dem Könige nichts desto weniger zugewiesen.

Wenn nun statt des bisherigen ständischen Principes in Ungarn das allgemeine Repräsentativ-System eingeführt werden soll, wie es der König bereits zugestanden hat, so entgeht dem König auch der letzte Rest dieser Einnahmsquelle aus den städtischen Taxen, und es ist billig, daß auch deshalb das Finanzsystem des Landes von dem mittelalterlichen Boden hinweggehoben und in ein modernes Finanzsystem umgewandelt werde, wie auch die Verfassung selbst in eine moderne Verfassung umgewandelt wird.

Neben diesen Taxen gab es noch eine Reihe von anderen Taxen und Gebühren, die dem Könige zu Gute kamen.

Wir wollen von den bei den Gerichten für die Gerichtsverhandlungen und für die Schriftenausfertigungen zu erlegenden Taxen hier nicht reden, aber auch aus ihnen ist ersichtlich, daß die Gerichtsgebühren in Ungarn nichts Neues sind. Allein auf die Taxen müssen wir hinweisen, welche in der ungarischen königlichen Kanzlei entrichtet werden mußten.

Diese ungarischen Kanzleitaxen, welche von den für Landtagsacte zu zahlenden Landestaxen, wohin die Indigenatstaxen gehörten, zu unterscheiden sind, können nach den ungarischen Gesetzen in taxae minoris cancellariae und taxae majoris cancellariae ein-

getheilt werden, und die letzteren waren schon in den ältesten Zeiten nicht unbeträchtlich.

So wurde z. B. für die königliche Zustimmungsurkunde zu einer durch einen Gutsbesitzer einem seiner Unterthanen gewährten Befreiung vom Colonenverhältniß, für Jahrmarktsbriefe, Schenkungszusagen, Vormundschaftsurkunden ꝛc. ꝛc. schon in ältester Zeit je 12 Gulden entrichtet; für den Befreiungsbrief eines zu den königl. Gütern gehörigen Colonenhauses . . . . . 20 fl.
für Schenkungsbriefe und Hausbefreiungsbriefe in einer königlichen Stadt je . . . . . 50 fl.
für Bestätigungsbriefe von städtischen Freiheiten je . . . 150 fl.
für den Indigenatsbrief . . . . . 200 fl.
für den Collationsbrief eines Canonicates . . . . . 12 fl.
einer kirchlichen Dignität . . . . . 20 fl.
eines Consiliariates . . . . . 25 fl.
eines Titularbischofes, Abtes, Probstes, Generalates 50 fl.
eines Episkopates, höhere Abtei . . . . . 100 fl.
eines Erzbisthums . . . . . 200 fl.
des Erzbisthums Gran . . . . . 400 fl.
für den Schenkungsbrief eines halben Hofes . . . . . 6 fl.
eines ganzen Hofes . . . . . 12 fl.
für Gnaden- und Nachsichtsbriefe der Infidelität oder des
Strafurtheils eines Barons . . . . . 200 fl.
eines Magnaten . . . . . 100 fl.
eines Gutsbesitzers . . . . . 50 fl.
eines Hofbesitzers . . . . . 20 fl.
für Verleihungsbriefe der Mauthfreiheit . . . . . 12 fl.
für die Urkunde einer Grafenwürde . . . . . 50 fl.
einer Reichsbaronswürde . . . . . 50 fl.
einer Magnificenz . . . . . 150 fl.
für einen Hauptmannsbrief . . . . . 50 fl.
einen Ritterbrief . . . . . 12 fl.
einen königlichen Rathsbrief . . . . . 25 fl.
u. s. w. u. s. w.

Diese Taxen wurden aber schon im Jahre 1609 in den Artikeln 72 und 73 in dieser Höhe festgesetzt; sie haben sich im Laufe der Zeit nicht mit den fortschreitenden Verhältnissen fortschreitend entwickelt, vergl. 1741: 19, 1741: 20; sie sind in der neuesten

Zeit durch den Umschwung der ungarischen Verhältnisse beinahe sammt und sonders geradezu entfallen; ist es nun gerecht, daß das ungarische Finanzwesen in diesem elend verkümmerten, im Verhältnisse zu den früheren Jahrhunderten höchst ungerechten Zustande stehen bleibe? Ist es nicht eine aus den ungarischen Gesetzen selbst hervorgehende gerechte Forderung, daß das beinahe in seiner Gänze zu Grabe gegangene alte ungarische Finanzsystem nicht blos theilweise, sondern in seiner Gänze, also auch in Gebühren und Taxen auf einen den neueren Verhältnissen entsprechenderen, gerechteren Standpunkt gehoben, also in seinem Geiste wieder hergestellt werde, denn in jenen alten ungarischen Festsetzungen liegt ja doch das Princip, daß die Taxen den Zeitverhältnissen entsprechend geregelt sein sollen. Dies müßte gewiß in einem noch höheren Grade der Fall sein, wenn Ungarn ganz selbstständig wäre.

Wir hätten nun hier noch eine andere Einnahmsquelle anzuschließen, nämlich:

g) Die Einkünfte aus Strafgeldern.

Da der Zweck dieser Art von Einnahmen nicht so sehr das vermehrte Einkommen des Königs als vielmehr die Sanction irgend eines gesetzlichen Verhältnisses war, so wollen wir uns auf dieses Verhältniß nicht näher einlassen, obzwar es von der Strafe wegen Selbsthilfe, die auf 100 Goldgulden, oder von der Strafe wegen einer unbegründeten Klage, welche auf die Hälfte des fälschlich eingeklagten Betrages gingen, bis zur Confiscation der sämmtlichen Güter, eine ganze Reihe von verschiedenen Strafen gab. Nur auf zwei eigenthümliche Strafsatzungen wollen wir hinweisen, welche für die ungarischen Verfassungsverhältnisse sehr interessant und lehrreich sind.

Es wurde nämlich schon durch Art. 1 von 1498 bestimmt, daß die Prälaten, Barone und übrigen Landeseinwohner, welche zum Landtage zu gehen berufen waren, wenn sie nicht erscheinen oder nicht mindestens 15 Tage verharren wollten, mit einer ansehnlichen Geldstrafe belegt werden sollten; und zwar sollte ein Prälat oder Reichsbaron, welcher nicht zum Landtage ging, 200 Mark schweren Gewichtes, welche 800 Goldgulden ausmachten — ein geringerer Adeliger oder sonstiges Landtagsmitglied aber 100 Mark, welche 400 Goldgulden ausmachten, unnachsichtlich zu zahlen verpflichtet

ſein! Achthundert Goldgulden für die Nichttheilnahme am Landtag, — in der That ein guter Gedanke, und für jene Zeit eine namhafte Summe! Man vergl. auch 1518: 28, 1635: 79; 1662: 53, durch welche letztere Stelle ſogar vorgeſchrieben wurde, daß diejenigen, welche beim Landtage erſcheinen, dann aber abgehen, oder ſich bei den Sitzungen abſentiren würden, das Doppelte der Strafe, alſo 1600, beziehungsweiſe 800 Goldgulden zahlen ſollten!

Neben dieſer Strafe wollen wir noch auf jene Beſtimmung des Artikels 43: 1618 hinweiſen, daß diejenigen, welche ſich unberufen in die königlichen Einkünfte zu miſchen wagen würden, mit der dreifachen Höhe des verurſachten Schadens geſtraft werden ſollten:

Si qui praeter scitum aut voluntatem Dicatoris in proventus Regios manus injicere praesumerent: vel exactionem, quo minus statutis temporibus effectum suum sortiatur, impedirent: ii in poena tripli convincantur, eo facto.

Man ſieht hieraus, wie ſehr die königlichen Einkünfte vor jedem unberechtigten Eingriff geſichert waren!

Dieſe Artikel wurden immer aufrecht erhalten, und der Schutz des Geſetzes auf alle Arten von königlichen Einkünften ausgedehnt. Vergl. 1723: 21, 1729: 3, 1741: 30 und 36.

h) Das Honorarium des Königs (und der Königin).

Zu den königlichen Einkünften gehörten ferner die Beträge des ſogenannten Honorarium, welches ſowohl jedem neugekrönten König, als auch jeder Königin geboten wurde, und welches ſich in der Regel auf einen Gulden für jeden Bauernhof erſtreckte.

Man vergleiche über die Erträgniſſe dieſes Honorariums die Geſetzesſtellen 1559: 42 (Maria), 1572: 3 (Rudolph II.), 1613: 10 (Matthias pro solemnitate nuptiarum), 1618: 38 (Ferdinand II. pro coronatione), 1622: 33 (Regina), 1625: 9 (Ferdinand III.), 1638: 9 (Regina), 1647: 150 (Ferdinand IV.), 1655: 13 (Regina), 1655: 14 (Leopold I.), 1681: 3 (Regina), 1715: 6 (Karl VI.), 1741: 3 (Maria Thereſia), 1791: 4 (Leopold II.), 1792: 3 und 4 (Franciscus et conjux), 1808: 1 (Maria Ludovica), 1827: 1 (Carolina Auguſta), und endlich 1830: 3 und 4 (Ferdinand V.). —

Auf dieſes Honorarium hatte jeder König ein unbedingtes Recht, und es wurde, wie ſchon die Beiſpiele beweiſen, jedem

Könige geboten. Der König konnte dieses Einkommen beliebig verwenden, gewöhnlich wurde es für die Bestreitung der Krönungs- (oder Hochzeits-)Kosten, in Rücksicht deren es in der ältesten Zeit eingeführt worden war, verwendet. Der letzte Kaiser und König Ferdinand der Gütige hat dieses Honorarium jedoch ausdrücklich in usus publicos verwendet. Allein das Recht auf das Honorarium besitzen die Könige und Königinnen noch, und die Stände von Ungarn können es ihnen nicht entziehen, obgleich es in den ungarischen Gesetzen unter der Form eines devotionis et fidelitatis causa gebotenen Geschenkes figurirt.

Vielleicht aber dürfte auch in dieser Beziehung bei Ausbildung des allgemeinen Constitutionalismus eine Veränderung eintreten.

i) Heimfall der Schenkungsgüter und Anfall der erbloſen Güter.

Zu den königlichen Fiskaleinkünften gehören ferner die Bereicherungen aus den Erwerbungen erbloser Güter. Dieser Anfall erbloser Güter überhaupt, diese Successio sacrae coronae in bona vacantia seu caduca unterscheidet sich wesentlich von dem oben besprochenen Heimfall der adeligen Schenkungsgüter. Denn bei dem Heimfall der Schenkungsgüter fiel dem Könige unbewegliches Gut heim, das ihm zufolge des königlichen Obereigenthumes über die geschenkten Güter seit jeher schon gehörte, welches er nur bedingt und beschränkt an einen Adeligen verliehen hatte, und welches er, wenn er es zurückerhalten hatte, der Uebung gemäß entweder gegen Entgelt und gegen die Taxen, oder ohne Entgelt für das Gut bloß gegen die Kanzleitaxen an andere wieder weiter zu verleihen pflegte.

Zufolge des fiskalischen Successionsrechtes in die bona vacantia oder caduca aber fiel ihm bewegliches Vermögen, Capitalien, Gelder, Waaren, und überhaupt erworbenes zum Gegensatz von königlichem Schenkungsgut zu, auf welches er vorher keinerlei Recht besaß, über welches vielmehr der erbenlos verstorbene Eigenthümer das freie und unbeschränkte Eigenthum hatte, und über welches letzterer daher auch ein Testament hätte errichten können. Vergl. Trip. I. Tit. 57 und 65. — Bei dem Heimfall von Schenkungsgütern fiel ein Gut an den ursprünglichen Herrn zurück, über welches der Beliehene wesene nicht verfügen konnte; bei dem Erwerb erbloser Güter fiel dem königlichen Fiscus ein Gut zu, weil der Eigenthümer über das

erworbene Gut nicht verfügt hatte, und dieses darum herrenlos geworden war. Ueber die Succession des Fiskus in erbloſe Güter überhaupt vergleiche man vorzüglich 1715: 26 de fisci regii Successione, und in Bezug auf die bona extra collationem regiam insbesondere die §§. 3 und 4 dieses Artikels.

Daß, sowie die Krone über das ganze Land, so jeder Gutsherr über die Güter seiner Colonen das Heimfalls- oder Anfallsrecht hatte, gehört nicht zu den Landesfinanzen, wir wollen es aber hiemit bemerkt haben. Die Gutsherren hatten dafür wieder eine Reihe von Patrimoniallaſten. — Daß durch das Aufhören der Aviticität und das Freiwerden der Schenkungsgüter das Heimfallsrecht des Königs sehr beeinträchtigt wurde, haben wir schon bemerkt. — Daß aber durch die Aufhebung der Unterthanschaft das Heimfallsrecht der Gutsbesitzer und aller Privatkörperschaften sein Ende fand, bemerken wir hiemit. — Aus allem diesen ersieht man aber auch hier, daß Ungarn an einem totalen Systemswechsel laborirt, und daß wir daher einige Ueberschwenglichkeiten verzeihen müssen, wenn die Ungarn diese Vortheile des neuen Systems nur durch die ungiltigen 48ger Gesetzentwürfe gesetzlich retten zu können glauben, was auf falschen Anschauungen beruht, nachdem sie ihnen durch Reichsgesetze noch besser gewahrt sind.

k) Der fundus regius.

Nebst diesen Einnahmsquellen des Königs, welche von der Bewilligung der Stände unabhängig waren, haben wir in derselben von den Ständen unabhängigen Richtung noch den fundus regius, oder die Domänen des Königs, d. i. die Güter zu erwähnen, welche der König nicht verschenkt, sondern in seiner Hand behalten hatte.

Daß der fundus regius in Ungarn nicht unbedeutend war, wird schon aus dem Grundsatz ersichtlich, der über das unbewegliche Gut überhaupt galt. Auch braucht man nur an den Umstand zu denken, daß der König zufolge des Hoheitsrechtes über das Bergwesen nicht bloß das Recht des Bezuges der Regalieneinkünfte aus den urburis montanis, sondern das Recht der Ansichlösung erzreicher Güter selbst besaß.

*) Die Judexcurialbeschlüsse bestätigen im §. 18 über das bürgl. Privatrecht das Successionsrecht der Krone in erbenlose Güter jeder Art. Die avitischen Güter können aber trotzdem nur seltener heimfallen.

Zu dem Gute des Königs gehörte auch alles eroberte Land, und diejenigen Einkünfte, die er aus dem eroberten Lande zog. Dabei galt der Grundsatz, daß diejenigen Güter, welche schon ehedem zu Ungarn gehörten, bei der Eroberung einfach wieder unter den alten Bedingungen zum Königreiche geschlagen wurden, die neu eroberten Länder aber vorzugsweise als unterworfenes Object des Königs betrachtet wurden, welcher gegen auferlegte Contributionen den einzelnen Grundbesitzern ihre Güter nach dem ungarischen Grundsatz der Schenkungen beließ, oder sie auch an andere verlieh, und der natürlich vielfach angegangen wurde, diese Ländereien der vollen Herrschaft der ungarischen Gesetze, jedoch ohne Theilnahme an den Privilegien, zu unterwerfen. Daß dem Könige das eroberte Land gehörte, darauf wird schon durch die Zuweisung der res, milites et servi an den König im zweiten Decret Stephan des Heiligen hingewiesen. In älterer Zeit galt der Grundsatz offenbar noch unzweifelhafter. Besonders lehrreich aber sind auch in der Folge der Zeit die Gesetzartikel, welche von eroberten Ländergebieten sprechen, so z. B. die Gesetzesstellen 1490 confirmatio jurium §. 5 und 6, dann 1492: 4, 1498: 24, 1504: 20 und 21, welche mit der schärfsten Entschiedenheit von dem Rechte des ungarischen Königs auf Mähren, Schlesien, und die Lausitz, und auf jene Theile Oesterreichs sprechen, die König Matthias Corvinus erobert hatte; oder die Gesetzesstellen des im Artikel 56 anni 1595 enthaltenen, zwischen Kaiser Rudolph dem II. und dem siebenbürgischen Fürsten Sigismund Bathori abgeschlossenen, von den ungarischen Ständen den Landtagsartikeln einverleibten Tractatus transylvanicus, welcher im Art. 8 sogar festsetzt, daß auch alles dasjenige Sr. Majestät gehören soll, was die beiden Fürsten im Verein erkämpfen, was aber der siebenbürgische Fürst allein erkämpft, das soll ihm bloß als vom Könige geschenkt „sed jure feudi tantum" zu Gute kommen.*)

So gehörte denn das eroberte Land dem König, und wenn der König ein neues Gebiet eroberte, oder erwarb, so stand und steht es in seinem Recht, ob und in welcher Art er dieses Gebiet

*) Graf Mailath in seiner Geschichte sowohl von Ungarn, als von Oesterreich, hat dieses „sed jure feudi tantum" übersehen, und daher eine irrige Anschauung aufgestellt. Er hat nur auf den Art. 2, nicht aber auch auf den Art. 8 dieses Tractates Rücksicht genommen.

mit Ungarn vereinigen, und den ungarischen Gesetzen unterwerfen wollte oder will. Es wurde aber von den Ständen stets gewünscht, daß er das Land mit Ungarn vereinigen möge.

Wenn wir nun die bisher besprochenen königlichen Einnahmsquellen, die Einkünfte aus dem allgemeinen Obereigenthum über alles adelige Donational- und kirchliche Beneficial-Gut, die Einkünfte aus den zuletzt genannten königlichen Domainialgut, die Einkünfte aus den nonis und decimis der Naturalsteuern, die Einkünfte aus den verschiedenen Regalien, aus dem Berg-, Salz-, Post-, Salniter- und Pulver- und Münzregale, aus dem Weg- und Straßenmautbregale, aus dem Fähr- und Floß- und Brückenmautbregale, die Einkünfte aus dem eigentlichen Zollregale oder den Dreißigsten, die Einkünfte aus den verschiedenen Taxen, Indigenats- und Beneficialtaxen, Privilegien- und Städtetaxen, kleineren und größeren Kanzleitaxen, die Einkünfte aus verschiedenen gesetzlichen Strafsanctionen, die Einkünfte des Honorariums, die Erwerbung des erblos gewordenen Acquisitiv-Vermögens und der eroberten oder sonst erworbenen neuen Ländereien überblicken: so sehen wir, daß diese sämmtlichen Finanzverhältnisse, (mit Ausnahme der Taxen, Pönen, und des Honorariums) in ihrer Totalität und nach allen ihren Beziehungen einzig und allein dem Könige unterstanden, daß das Honorarium gleichfalls jederzeit als eine dem Könige schuldige Abgabe betrachtet wurde, und daß auf Taxen und Pönen die Stände nur bei der gesetzlichen Fixirung einigen Einfluß hatten, daß aber die einmal fixirten Tax- und Strafgelder für die Dauer normirt waren, und dem Könige ohne weitere Einsprache frei und ungeschmälert zuzufallen hatten.

Ueber alle diese Finanzerträgnisse hatte aber der König frei und ungehemmt entweder persönlich oder durch seine von ihm allein abhängigen Beamten zu schalten, die Stände aber hatten auf diese gesammte Finanzgebahrung nicht den mindesten Einfluß. Sie hatten auf die vorzüglichsten derselben auch in der Bewilligung durchaus keinen Einfluß, und sogar auf die Taxen und Strafen, nachdem dieselben einmal festgesetzt waren, keinen bewilligenden Einfluß mehr.

Es gab nur eine Art von Einkommen, bei welchem die Stände einen jeweilig wiederkehrenden Einfluß in Bezug auf die Bewilligung hatten. Dieß war bei dem Einkommen aus den jeweilig zu zahlenden Steuern des Adels, d. i. den Subsidien und später auch bei den Contributionen des Volkes der Fall.

I) Die Subsidien und Contributionen.

Die Subsidien sind die jeweilig bewilligten Beisteuern des Adels; die Contributionen die regelmäßig wiederkehrenden pflichtschuldigen Leistungen der misera contribuens plebs, wie sich einige Gesetzesstellen wirklich ausdrücken.

Daß aber auch die Steuern des Adels nicht für eine rein freiwillige Gabe, sondern für eine pflichtmäßige Leistung angesehen wurden; daß das Bewilligungsrecht der Stände nicht auf das „ob?" sondern nur auf das „wie hoch" der zu bewilligenden Steuern sich erstreckte; daß der König das vollkommene Regierungsrecht über die Summe der bewilligten Beisteuern in der Eintreibung, in der Verwaltung und Verwendung, unabhängig von den Ständen, als königliches Hoheitsrecht hatte; daß der König wirklich über diese eingegangenen Steuererträgnisse verfügte und die Stände nur ein Gesuchsrecht bezüglich der Verwendung hatten; daß auch in Bezug auf die Steuerungspflicht eine vollständige Gegenseitigkeit zwischen Ungarn und den Erbländern anerkannt und überaus vielfältig und in vortrefflichster Weise documentirt wurde; daß nicht blos eine gänzliche Vereinigung des Finanzsystems angestrebt und angebahnt, sondern von den ungarischen Gesetzen auch sogar geradezu durch Bestimmungen dictirt wurde, welche zum Theile schon durchgeführt sind, zum Theil ihrer pflichtschuldigen Durchführung noch entgegensehn: dafür wollen wir wieder aus den ungarischen Gesetzen selbst die Beweisstellen beibringen.

Wenn man mitunter sagt, daß es in Ungarn überhaupt keine Steuerpflicht gegeben habe, so ist schon dies zunächst nicht wahr. Es gab in Ungarn schon seit den ältesten Zeiten eine allgemeine Contributionspflicht, welche ursprünglich auf Naturalsteuern, später auf Geldlieferungen sich erstreckte, und von welcher nur die Adeligen ausgenommen waren.

Denn wenn auch Cap. 35 von Stephan des Heiligen zweitem Decret, oder die Bestimmungen Ladislaus des Heiligen noch nicht als evidenter Beweis für die Contributionspflicht angeführt werden können, so sprechen doch bereits König Koloman's Gesetze im 1. Buch

Cap. 25: de decimis tributorum et vectigalium,

Cap. 33: de duplici tributo mercatorum, und

Cap. 78: de tributis inter Regem et Comitem dividendis,

mit unzweifelhafter Bestimmtheit von der allgemeinen Contributionspflicht, und es ist namentlich aus Cap. 78, welches lautet: „Quisque comitum in comitatu suo tertiam ubique partem habeat de tributo", mit Bestimmtheit zu ersehen, daß der einsammelnde Comes nur als Gehalt für seine Mühewaltung ein Drittel, der König aber das Recht auf die ganzen Einkünfte und die zwei Drittel in Wirklichkeit erhalten sollte. Daraus, wie auch aus anderen Bestimmungen ersieht man, daß das Recht dem Könige allein zustand, daß der Comes nur ein Beamter des Königs war, und in ganz ähnlicher Weise wie die Grafen des carolingischen Reiches einen Theil der bezogenen Einkünfte als seinen Gehalt bezog.

Wenn der Art. 3 der goldenen Bulle Andreas des II. von 1222 sagt: Item nullam collectam, nec libras denariorum colligi faciemus supra praedia Servientium: nec in domos, nec in villas descendemus, nisi vocati: super populos etiam Ecclesiarum ipsarum nullam penitus collectam faciemus: so ist hiedurch, da unter den Servientes, wie aus vielen Stellen hervorgeht, nur die zum persönlichen Kriegsdienst (zur Insurrection) verpflichteten Adeligen verstanden sind, einzig und allein so viel gesagt, daß der König die Adeligen und die Geistlichen nicht ohne deren Zustimmung besteuern werde; daß er aber, wenn dieselben einwilligen, auch die Adeligen zur Contribution herbeiziehen könne.

Hiedurch wird also nur bezüglich der Besteuerung der Adeligen auf die Zustimmung derselben hingewiesen, was wir sogar nicht erst insbesondere zu beweisen gebraucht hätten, da es ja unzweifelhaft ist, daß diese goldene Bulle mit ihren Privilegien und Freiheiten nur den Ständen verliehen worden ist, zu denen damals die Städte noch nicht gehörten.

Wenn es in König Karl I. Decret von 1342: §. 19 heißt: ut in quolibet Comitatu de singulis portis, per quas currus, cum foeno, vel frugibus oneratus intrare potest et exire; sive sub eadem porta seu Curia portam habentes, tres aut quatuor, vel etiam plures existant homines residentes, sive solum unus commemoretur in eadem, ... facta dicatione, infra quintum decimum diem, decem et octo denarios praedictae Camerae nostrae, pro lucro Camerae ipsi Comiti Camerarum dare et solvere teneantur: so ist wohl auch hiedurch unzweideutig auf die schuldige Landescontribution hingewiesen, welche

für den Vortheil der königlichen Kammer bestimmt war, und welche der Comes camerae regiae nur im Namen und zum Vortheil des Königs einsammeln sollte.

Wenn es in König Ludwigs I. Decret von 1351 Art. 4: de lucro camerae instituto heißt: Lucrum vero Camerae, prout tempore Inclyti Principis Domini Caroli, olim Regis Ungariae, Genitoris nostri carissimi, piae memoriae, de quolibet integro fundo Curiae tres grossi solvebantur, sic et nunc, cum tribus grossis, in nostra Camera cudendis, persolvatur: so ist wohl auch hiedurch die allgemeine Contributionspflicht des Landes bewiesen. Dasselbe beweisen auch die Capitel 5 und 6 desselben Decretes.

Dasselbe beweisen die Artikel 10 und 13 in König Sigismunds zweitem Decret von 1405, von denen Art. 10 sagt: Statuimus etiam, ut quilibet Civis et Inhabitator quarumlibet nostrarum Civitatum, a modo, et in antea, collectas nostras Regales, et contributiones, pro rata, (non obstantibus quibuscunque libertatibus, ipsis hactenus datis, et imposterum per Nos, et nostros Successores concedendis, quas, quoad praemissa, ipsis non volumus ullatenus suffragari) solvere, et cum illis nostris Civibus contribuere teneantur: wodurch ausdrücklich nicht blos auf die von uns schon oben entwickelten Regalien und besonderen Städteleistungen, sondern ausdrücklich auch auf die jetzt in Rede stehende allgemeine Landes-Contributionspflicht hingewiesen ist.

Dasselbe beweisen auch ferner die praefatio und die articuli: 1, 2, 3, 4 des vierten Sigismundischen Decretes vom Jahre 1411, sowie die Art. 7 (quintus casus), Art. 22 und 23 des sechsten Sigismundischen Decretes vom Jahre 1435, und ingleichen der Art. 7 des Albertischen Decretes vom Jahre 1439, durch welche Gesetze die Contributionspflicht überall anerkannt ist, und wobei nur die Freiheit der Nobiles von den Beisteuern in der Weise aufrecht erhalten wird, wie wir sie oben bei dem Art. 3 der goldenen Bulle angedeutet haben, und wie sie auch durch den Art. 5 von 1458 neuerdings anerkannt wird, woselbst es heißt: quod nunquam Dominus noster Rex, et neque Dominus (Michael Szilagy) Gubernator hujus Regni, pro quacunque causa, seu negotiis quibusvis arduissimis, aliquam taxam, seu solutionem pecuniarum, per Jobagiones Regnicolarum, seu alios Nobiles, petere

valeat, atque possit. Es wird hier durch die Ausdrücke seu alios Nobiles hinreichend genug bewiesen, daß unter den Jobagiones, von denen die bei der Person des Königs Dienenden in der goldenen Bulle servientes (im deutschen Recht ministeriales) genannt werden, einzig und allein die adeligen Untertbanen des Königs verstanden sind, und daß demnach nur für die Adeligen eine mit dem Sinn der goldenen Bulle übereinstimmende Contributionsfreiheit festgestellt gewesen sei.

Mit diesen allgemeinen Grundsätzen stimmen die Artikel 15 und 24 vom Jabre 1464, dann 3, 11, 25 von 1471 unter Mathias Corvinus vollkommen überein.

Mathias Corvinus war aber der erste König, welcher nicht blos die Unadeligen, sondern auch die Adeligen zur Steuerzahlung herbeizog, und zwar anfänglich in Uebereinstimmung mit den Gesetzen nur kraft landtagsmäßiger Bewilligung, nachher aber auch ohne diese Bewilligung kraft seiner strengen Herrschergewalt, mit welcher er alle widerspenstigen Elemente seiner kräftigen Regierung unterwarf.

Im Art. 1 des Jabres 1474 ist es, wo das erstemal eine Steuer auftritt, zu welcher sich die Adeligen mit verpflichteten, und welche sie darum, weil es für sie keine unbedingte Steuerpflicht gab, nicht wie die allgemeinen Landessteuern Contributio, sondern Subsidium nannten. Die Stelle lautet: „Quod subsidium unius floreni auri, pro defensione Regni Hungariae, contra Turcas, de singulis portis per totum Regnum, modo infrascripto detur: Quod per Nos Praelatos et Barones, ac Regnicolas conclusum, et determinatum est: ut de omnibus bonis, tam Domini nostri Regis, et Dominae Genitricis suae, quam etiam nostris, et aliorum quorumcunque possessionatorum hominum, etiam exemptorum, ac etiam per Civitates Regales, irremisibiliter persolvatur, et nemini relaxetur.“

Hiedurch wird auch gezeigt, mit welcher Unbeschränktheit die Domänen im vollkommenen freien Eigenthume des Königs standen, indem er ja die Einkünfte aus denselben nicht für das Land verwenden mußte, sondern nur für sich und ganz beliebig verwenden konnte, weshalb er denn jetzt bei der Bestimmung des adeligen Subsidiums rücksichtlich seiner Domänialgüter der Subsidienleistung mit unterworfen sein soll.

In dem Art. 4: 1474: Duo dicatores in singulis comitatibus eligantur; und im Art. 5: dicatores stipendium a Rege accipiant etc. wird die Einhebungsweise dieses Subsidiums näher bestimmt, und im Art. 8 dessen Verwendung zu Kriegszwecken gegen die Türken nochmal betont. Daneben werden aber im Art. 16 die dem Könige nach alter Sitte schuldigen decimae, more veteri, aufrecht erhalten.

Im Landtage von 1478 wird dem Könige Mathias Corvinus dasselbe Subsidium abermals, und zwar diesmal auf fünf Jahre bewilligt, und die Einkassirung durch die Art. 1, 2, 4, 5 des näheren auseinandergesetzt. Es ist gewiß wahr, daß sowohl jenes erstere, als dieses letztere fünfjährige Subsidium den Gesetzen nicht zuwider war, weil es mit Einwilligung der Adeligen über deren Güter ausgeschrieben wurde; jedoch hat Mathias Corvinus den ungarischen Gesetzen dadurch Gewalt angethan, daß er dieses Subsidium nicht blos während der fünf Jahre, sondern während der ganzen Zeit seiner bis zum Jahre 1490 dauernden Regierung einhob, ohne auf das Zustimmungsrecht des Adels fernerhin die geringste Rücksicht zu nehmen.

Deshalb, weil das Subsidium ohne ihre Zustimmung fort und fort eingehoben wurde, nicht weil es überhaupt eine Steuerleistung war, haben sich die Stände nach des Mathias Corvinus Tode unter dessen schwachem Nachfolger Wladislaus II. gegen die weitere Zahlung dieser Steuer gesträubt, und haben die Steuer der Adeligen nicht absolut beseitigt, sondern nur nach dem Grundsatze des Art. 3 der goldenen Bulle wieder an die Zustimmung des Adels und der Bischöfe gebunden. Damit stimmt der Schlußsatz des §. 2 der confirmatio jurium des Königs Wladislaus II., und der Art. 1 von 1492: Rex omnes Status et Ordines in eorum antiquis libertatibus conservet; Novitates per Mathiam Regem introductas aboleat, Ordinariis proventibus sit contentus, ingleichen der Art. 26 und 27 anni 1492 vollkommen überein.

Dabei wurde jedoch die allgemeine Contributionspflicht des Landes vollkommen aufrecht erhalten, denn wie könnte wohl sonst der Art. 2 articulorum Regni Sclavoniae vom selben Landtage 1492 sagen: Contributionis, quae in Hungaria offertur, in Sclavonia dimidia pars exigatur, pro numero portarum! In seinem Contexte lautet dieser Artikel sogar folgendermaßen:

Si Majestas Sua incolis Regni Hungariae, quibuscunque ex rationibus, nunc et temporum in successu, aliquas solutiones fieri statuerit, ex tunc talium solutionum medietatem in Regno suo Sclavoniae, juxta ipsorum consuetudinem, semper et usque ad haec tempora observatam, exigere habeat, et teneatur. Wie könnte der Artikel diesen Grundsatz aufstellen, wenn der König in Ungarn nicht das freie Landes-Contributionsrecht auszuüben die Befugniß gehabt hätte?

Es hat sich demnach die Contribution, d. i. die Steuerpflicht des Landes, und das Subsidium, d. i. die mit jedesmaliger Zustimmung der Stände geregelte Steuerzahlung der Adeligen fortwährend erhalten; dabei hat man jedoch die Ausdrücke contributio und subsidium in der Folgezeit nicht immerfort scharf geschieden, sondern das Subsidium des Adels oft unter der Contribution des Landes mitverstanden, und in dieser Vermischung der Namen auch oft jene Grundsätze auf die Contribution des Landes anzuwenden gesucht, die man nur auf das Subsidium des Adels anzuwenden berechtigt war. Es wird uns dies im Verlaufe der Abhandlung öfter begegnen, wir weisen hier im Allgemeinen darauf hin. Aber wir betonen es: Schon jetzt steht es für die Gegenwart und Zukunft fest: daß der König in Ungarn das Recht hatte, den Einwohnern Ungarns aus was immer für Gründen, jetzt und in Zukunft Steuerzahlungen aufzuerlegen; „incolis Regni Hungariae, quibuscunque ex rationibus, nunc et temporum in successu, aliquas solutiones fieri statuendi". —

Weil es jedoch wichtig war, in Zeiten der Noth und Gefahr nicht blos die gewöhnlichen Einwohner des Landes, sondern auch die (Begüterten) Adeligen zu Beisteuern herbeizuziehen, weil dies ohne Zustimmung der Adeligen selbst nicht möglich war, und weil in Ungarn oft gewaltiger Zank und Streit herrschte: darum verfiel König Wladislaus II. auf das etwas rabulistische Mittel, die Einwilligung zur Besteuerung von den Adeligen auf Privatwegen und von jedem Einzeln sich zu verschaffen. Daher wurde nun vorgeschrieben, daß die Einwilligung der Adeligen nicht einzeln und gleichsam abseits, sondern nur im Wege des Landtages gegeben werden sollte. Es schreibt nämlich Art. 1: 1504, in welchem das Subsidium schon unter Wladislaus wieder auftritt, vor: Subsidium, aut contributio Regi a singulis Dominis aut civitatibus non

offeratur domi, aut privatim, sed in Diaeta, aut Congregatione Generali, communi omnium consensu", — und setzt Strafen für Diejenigen fest, welche gegen den Landtagsbeschluß handeln würden, sei es, daß sie die vom Landtag bewilligten Subsidien nicht zahlen, oder daß sie ohne Bewilligung des Landtages zu Contributionen für ihre adeligen Güter sich verpflichten würden. Dabei wurde jedoch das solitum lucrum camerae, also auch die alte Contributionspflicht der Landesbewohner wiederum vollkommen aufrecht erhalten, wie es aus dem ziemlich langen und lehrreichen Context des Art. 1: 1504 mit voller Deutlichkeit zu ersehen ist.

Mit diesen Grundsätzen stimmen die Artikel 2 und 3 von 1514 unter Wladislaus, dann die Art. 9 und 16 von 1518, und Art. 4, 5, 6 von 1526 unter König Ludwig II. vollkommen überein, und es war sonach die allgemeine Contributionspflicht, und die Subsidienleistung der Adeligen schon vollkommen geregelt, bevor in der Person des Kaisers und Königs Ferdinand des I. das Haus Habsburg den ungarischen Königsthron bestieg. Dabei waren auch die Grundsätze für den Thesaurarius, welcher ein reiner Beamter des Königs war, bereits vollkommen entwickelt, und demselben nicht blos das Recht der Einsammlung übertragen, sondern auch Diejenigen, welche ihn in diesem Geschäfte hindern, oder im Nothfall nicht unterstützen würden, mit der Confiscation ihrer sämmtlichen Güter bedroht. Vergl. 1518: 3, 1526: 2, 3, 4, 5 und 6 ꝛc.

Als nun Ferdinand I. den ungarischen Thron bestieg, wurde das System der Contributionen und Subsidien in der entwickelten Weise aufrecht erhalten und weiter fortgeführt. Dafür vergl. man 1527: 8, 1528: 7, 1536: 20, 32, 33 ꝛc., 1537: 1, 2, 3, 1538: 1, 1542: decretum quintum: Art. 26, 1542: decr. IV. Art. 8, 1546: 5, 1547: 8, 1548: 23, 1550: 22, 1553: 6, 1554: 4, 1555: 3, 1557: 3, 1559: 11, 1563: 3, 1566: 4, 1567: 3, ꝛc. und unzählige andere nachfolgende Stellen, wobei die Beobachtung zu machen ist, daß die Subsidien und Contributionen mit der fortschreitenden Zeit und mit der Höhe der Gefahr des Landes, wie es in der Natur der Sache liegt, auch höher wurden, so daß sie allmälig zwei, drei vier, im Jahre 1595 sechs, 1596 sogar neun Gulden von jedem einzelnen Gehöft betrugen, welche Leistungen mit den abwechselnden Bedürfnissen der Zeiten auch abwechselnd fielen oder stiegen. Daß aber auch das Subsidium eine pflichtschuldige

Leistung wurde, und daß die Stände nicht mehr das ob, sondern nur die Höhe der zu leistenden Summen zu votiren hatten; daß die Subsidien und Contributionen nicht mit alleiniger Rücksicht auf Ungarn, sondern auch mit Rücksicht auf die übrigen Erbländer geregelt wurden, wie ja auch andererseits die Zahlungen der übrigen Länder nicht mit Rücksicht auf sie allein, sondern mit steter Rücksicht auch auf Ungarn geleistet wurden; daß eine fortwährende Gegenseitigkeit der Leistungen zwischen Ungarn und den übrigen Erbländern entstand, wodurch denn die endliche Gleichheit zwischen ihnen angebahnt wurde, welche zur vollendeten Vereinigung durchzuführen eine in der That bereits auch durch die ungarischen Gesetze ausgesprochene Pflicht der Ungarn und der übrigen österreichischen Unterthanen ist: dafür werden folgende ungarische Gesetzesstellen, wohl gemerkt ungarische Gesetzesstellen, die beredtesten Beweise bilden.

Um sich ein Bild von der Contributions- und Subsidienpflicht sämmtlicher Unterthanen in Ungarn während der ersten Zeit der habsburgischen Regenten zu bilden, schlage man die Landtagsartikel des Jahres 1536 nach, und zwar:

Art. 20: Oblatio subsidii duorum florenorum. Art. 22: Oblatio propensissima Regnicolarum in Regem. Art. 23: Oblatio paratissima, ad bellum viritim subeundi. Art. 24: Oblatio Nobilium unius sessionis. Art. 25: Oblatio Dominorum utriusque ordinis cum suis gentibus et quinta parte colonorum in bellum eundi. Art. 29: Deputatio in subsidio nulla detur, nec quis authoritate propria dicam retineat, aut percipiat sub poena rebellionis. Art. 30: Combusti, sex florenorum facultatis, dicentur. Art. 31: Dicatores ex prima sede exmittantur, administratio pecuniae, muletae et birsagii literarum expeditio. Art. 33: Dicare, et Taxam accipere, praeter Majestatem regiam, nullus audeat. Art. 34: Civitates liberae et montanae contribuant; und andere Stellen.

Daß aber eine wechselseitige Unterstützungspflicht der Länder eintrat, wird, nachdem der König und die Erbländer schon vorher ihre kräftigsten Unterstützungen den Ungarn factisch haben angedeihen lassen, bald auch gesetzlich mit Entschiedenheit ausgesprochen.

Schon 1545 spricht Se. Maj. der König in seinem Responsum §§. 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 mit einer Ausführlichkeit von dieser gegenseitigen Pflicht, daß darüber nicht mehr gezweifelt wer-

den kann. Weil jedoch diese Stellen ein Responsum des Königs sind, und hie und da ein Ungar vielleicht ein, wenn auch ungerechtfertigtes und unzulässiges Bedenken dagegen haben könnte, so wollen wir diese Stellen nur bei der Verwaltung der königlichen Einkünfte anführen und rücksichtlich der gegenseitigen Unterstützungspflicht der Ländern nur die in den Gesetzartikeln der Landtage selbst enthaltenen Beschlüsse der ungarischen Stände hier reden lassen.

Schon im Gesetzartikel 7: 1547 heißt es nun im §. 2: „Nihilominus, ut sentiat Majestas Sua, *ne extremis quidem rebus Hungaros sibi ulla ex parte deesse velle*, subsidium obtulerunt Regiae Majestati, quod Sua Majestas inferius cognoscet; §. 3: Supplicantes eidem, dignetur grato et clementi animo hoc, *quod fideles sui praestare possunt, percipere, ac tempestive addere sua, et Sacrae Caesareae Majestatis*, ac istorum Imperii Principum *subsidia;* §. 4: *Hoc etenim, quod Hungari obtulerunt, pecuniario subsidio*, imminentia vel a Turcis vel a domesticis hostibus *pericula propulsari minime posse*, facile omnes intelligunt."

Hiedurch weisen die Ungarn wohl mit hinreichender Deutlichkeit und Eindringlichkeit auf ihre eigene Pflicht, sowie auf die nothwendige Hilfe der anderen Länder hin, und daß unter dieser weiteren Hilfe nicht etwa blos die Hilfe des deutschen Kaisers und der deutschen Fürsten gemeint war, sondern noch mehr jene der benachbarten übrigen Erbländer herbeivertangt wurde, das wird schon durch das den Subsidien Deutschlands vorangestellte addere sua zu erkennen gegeben, und durch die nachfolgenden Stellen immer mehr bewiesen.

Im Artikel 16: 1547, mit der Ueberschrift: Contributio Regnicolarum non sufficit ad conservationem confiniorum, heißt es: Ad ea autem castra, et fortalitia, quae dirui non debent, et praesidio egent, pro necessitate munienda et conservanda, subsidium vel pecuniarum, vel gentium Sacrae Caesareae et Regiae Majestatum, ac Imperii Principum, omnino est necessarium: quem admodum ex Regesto super his ad Suam Majestatem misso facile constabit. §. 1: *Nam Hungaricum per se subsidium ad ista omnia handquaquam satis futurum esse, jam Majestas intelligit.*

Im Artikel 69: 1550 heißt es: Majestas Regia, tametsi gravibus sumptibus multos jam annos, et hoc quoque tempore ad Regni conservationem, gravatam esse affirmaret: Ita, *ut*

ex externis quoque Regnis suis magnam vim pecuniae, ad Regni Hungariae defensionem, Majestatem Suam insumere oporteat, ultra proventus hujus Regni: et hoc quoque anno, subsidium sibi a Regnicolis, subsidio anni superioris inferius, oblatum esse: Nihilominus, ut suam erga Nos fideles benignitatem magis ac magis ostendat: eisdem arcibus, quibus superiori anno provisionem se clementer facturam obtulit, *eodem modo*, quo superiori proviserat, *providebit*.

Im Artikel 17: 1559 mit der Ueberschrift: *Hungari etiam non minus quam caetera Regna contribuunt*, heißt es: Hortatur etiam Sacra Majestas Caesarea fideles suos, ut tractent inter se de sublevanda ipsius Majestate in confiniorum intertentione, *quando jam exhaustis caeteris Regnis et Provinciis suis, ad il sola non sufficiat*; — darauf meinen nun zwar die Stände, daß sie wegen der größeren Gefahren und Calamitäten des in ihrem eigenen Lande Ungarn wüthenden Krieges in dieser Beziehung mit den übrigen Erbländern nicht ganz auf eine Linie zu stellen sind, weil sie ja durch den Krieg mehr leiden: Neque vero conferendi videntur fideles Suae Majestatis Hungari, hac in parte cum reliquis subditis aliorum Regnorum et Provinciarum suarum, nam hi in pace adhuc securo loco degunt, Hungari quotidianis periculis et calamitatibus objecti et impliciti, ac majori illorum in parte, in continua pene fuga existentes, quotidie occiduntur, abducuntur, et depraedantur; — dennoch aber versprechen sie, für die Vertheidigung Ungarns immer noch gleich hohe Contributionen wie die übrigen Erbländer liefern zu wollen:

§. 4: *Et tamen, ultra haec illorum continua mala, subsidia quoque non minora, quam caeteri Suae Majestatis fideles, contribuunt!*

Wenn man nun auch die Bereitwilligkeit der Ungarn in Vertheidigung ihres Landes gegen die Türken anerkennt: haben sie denn aber nicht durch diese Hinweisung, daß auch die übrigen Erbländer, wenn diese auch bereits viel geleistet haben, doch auch fernerhin zu leisten sollen verpflichtet sein, mit vollkommenster Unzweideutigkeit die gegenseitige Pflicht der Unterstützung anerkannt? Wir meinen, man hätte die wechselseitige Unterstützungspflicht nicht schärfer aussprechen können! Und gerade die Ungarn verlangten und drangen auf die Erfüllung dieser Pflicht noch mehr als die übrigen Erbländer! Ja,

da die Ungarn in der Art von diesen Subsidien sprechen, daß sich diese Subsidienpflicht von selbst verstehe, so haben sie dadurch doch wohl mit Bestimmtheit die Zusammengehörigkeit der Länder und die gleiche Verpflichtung zur Lieferung der nöthigen Gelder, also eine sehr weit gehende reale Verbindung der verschiedenen Provinzen des Hauses Habsburg anerkannt! Oder wie ließe sich's denn erklären, daß die Ungarn die übrigen Erbländer zur materiellen, also sehr realen Unterstützung Ungarns brevi manu für verpflichtet erklärt hätten, wenn sie mit diesen Erbländern nicht in einer sehr realen Verbindung gestanden hätten? Die übrigen Erbländer wenigstens haben durch ihre zahlreichen Lieferungen an Geld und Gut, durch die bis zur gänzlichen Erschöpfung gehende Aufopferung von Gut und Blut ein sehr entscheidendes Zeugniß für diese reale Verbindung abgelegt; und daß auch die Ungarn für diese Realverbindung ein festes Zeugniß abgelegt haben, wird, wie durch diese Stelle, so auch durch noch sehr viele nachfolgende höchst bedeutungsvolle Gesetzesstellen, sowie durch die geschichtlichen Ereignisse dargethan, so also, daß Gesetz und Geschichte eine Realverbindung Ungarns mit Oesterreich bereits vor Abschluß der pragmatischen Sanction beweisen! Und gemindert wird denn doch die pragmatische Sanction die Verbindung zwischen Ungarn und den übrigen Erbländern wohl nicht haben? Wir werden deshalb später die mit der pragmatischen Sanction verbundenen Gesetze von 1723 einer besonderen Betrachtung unterziehen, um die Bedeutung dieser pragmatischen Sanction und der mit ihr verbundenen ungarischen Gesetze einmal in ihr wahres Licht zu stellen.

Hier wollen wir uns von der Steuerungspflicht nicht zu weit entfernen. Daß das lucrum camerae, also die sämmtlichen von uns vor den Contributionen besprochenen Einkunftsquellen im unbedingten Rechte des Königs standen, daß die Contributions- und Subsidienlieferung eine nach dem Bedürfniß des Landes zu erfüllende Pflicht war, daß eine Gegenseitigkeit dieser Leistungen zwischen Ungarn und den übrigen Erbländern bestand, und daß das Quantum der gesammten Contributionslieferungen mit der fortschreitenden Staatsentwicklung sich auch in Ungarn erweiterte und erhöhte: das wird durch keinerlei nachfolgende Begünstigungen zweifelhaft gemacht, sondern immer bestätigt und mehr und mehr bekräftigt.

Die ungarischen Gesetze laufen in diesen Beziehungen in ihrer chronologischen Aufeinanderfolge mannigfaltig durcheinander, so daß bald dieser, bald jener Umstand mehr in den Vordergrund tritt; wir wollen uns keinen zu beengenden Zwang anthun, sondern die wichtigeren hier einschlägigen ungarischen Gesetzesstellen der chronologischen Ordnung nach ins Feld führen, die systematischere Gedankenanordnung dem Leser überlassend.

Im Artikel 1563: 9 wird den Ungarn*) bezüglich der Verwendung der königlichen Einkünfte eine Begünstigung zugestanden, welche gleichwohl unsere ausgesprochenen Erklärungen ganz unterstützt.

Lucrum camerae, lautet die Ueberschrift, annis quibus contributio non solvitur exagi potest. Der Context des Gesetzes lautet:

„De lucro Camerae, quod Sacra Majestas Caesarea *redut proprium Camerae proventum* singulis in posteris annis, sive decretum fuerit, sive non, juxta veterem morem, continue exigendum decerni postulat:

Visum est Statibus et Ordinibus Regni: quod quamvis non ignorent, Lucrum hoc Camerae, *specialem et ordinarium esse Regum Hungariae proventum*:

Quia tamen a multis inde annis, ita semper observatum fuisse recordantur; ut oblato per Regnicolas Regibus subsidio, Lucrum Camerae semper intra illud fuerit computatum, et nunquam seorsim cum subsidio exactum; ideo, ne nunc quidem, quidquam a veteri ista consuetudine immutari posse.

Atque propterea *Sacrae Majestati Caesareae humillime supplicaverunt;* dignaretur ipsos in isto more clementer conservare; ipsumque Lucrum Camerae intra dicam computatum acceptare.

Id, quod *Majestas Sua Caesarea clementer admisit. Ita tamen*; *ut imposterum* id Lucrum singulis annis juxta antiquam

*) Wir sagen „Ungarn," sollten aber eigentlich „Stände" sagen. Dies ist überhaupt rücksichtlich aller ungarischen Verfassungs-Verhältnisse, Privilegien, Rechte und Freiheiten der Fall. Wir wollen aber die ungarischen Verfassungsgesetze als Realprivilegien ansehen, welche als Ganzes gleichsam mit dem Lande verbunden sind, und wollen daher dort, wo es angeht, überhaupt „Ungarn" statt „Stände" sagen. —

consuetudinem exigatur; *si quando contingeret, per annum quempiam, vel per plures annos, nullam dicam publicari.*"

Wie weitgehend auch die Bemerkung und Bitte der Stände und die durch die clementia des Königs gewährte Begünstigung derselben zu sein scheint, so wird durch die ganze Stelle doch nur bewiesen, daß die Einkünfte des Königs nicht von einer Bewilligung der Stände abhingen, und daß sich das Bewilligungsrecht der Stände nur auf die Subsidien bezog!

Hiemit stimmen 1566: 9, 1567: 15 und 1569: 16 vollkommen überein. In der letzteren Stelle 1569: 16 wird noch ausdrücklich hervorgehoben, was auch aus dem Schlußsatz von 1563: 9 schon ersichtlich ist, daß die allgemeine Landescontribution als ein lucrum camerae ohne Rücksicht auf die Stände auch in jenen Jahren erhoben werden sollte, wenn dieselben kein sie selbst mitbetreffendes Subsidium zu votiren veranlaßt waren:

Statutum est, **ut juxta priores Constitutiones, cessante ali quibus annis Dica, lucrum Camerae viginti scilicet denarii de quolibet integro fundo, secundum veterem consuetudinem, pro Sacra Sua Majestate exigatur**! Man vergl. ferner 1638: 47: §. 2, 1647: 36 und andere nachfolgende Stellen.

Wenn nun aber ausdrücklich und unzweideutig vorgeschrieben ist, daß die allgemeine Landescontribution auch in jenen Jahren als ordentliches lucrum Sr. Majestät soll geleistet werden, in welchen die Stände ihrerseits ein Subsidium, eine von ihnen bewilligte dica nicht zu leisten veranlaßt sind: so ist doch wohl bewiesen, daß die allgemeine Landescontribution eben von der Bewilligung der Stände nicht abhing, und daß dasjenige unzweifelhaft wahr sei, was wir schon im Beginne dieses Abschnittes über die Contributionen und Subsidien gesagt haben.

Im Artikel 1566: 8 werden alle alten Exemtionen für die Zeit der allgemein verbindlichen Subsidien aufgehoben: Quod autem Sacra Majestas Caesarea postulat decerni, ne deinceps exemptio ulla valeat, quin universi oblata subsidia contribuant: non ignorant Status et Ordines Regni, *jam olim ab ipsis decretum fuisse, antiquas illas et perpetuas exemptiones* a Divis quondam Hungariae Regibus concessas, ad feliciora usque tempora *esse cessatas et sublatas*. Hiedurch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Stände auch ihre Freiheiten einzig und allein

von der Gnade des Königs herleiten, wie wir dies bei der goldenen Bulle schon gesehen haben, und daß diese Exemptionen zur Zeit, wo das Landesbedürfniß dies verlangt, auch weichen müssen. Mit dieser Stelle stimmen 1567: 13, 1569: 10, 1593: 3—15, 1595: 3—16, 1599: 6—18 und namentlich 1599: 15 vollkommen überein, in welcher letzteren Stelle es wörtlich heißt:

Quod ad solutionem autem memorati subsidii ac taxarum attinet, nemo, nec Camerarius, ac Tricesimator, nec Vice-Banus, nec Vice-Proto-Notarius, Vice-Comes, Notarius, aut Judex Nobilium, vel quispiam alius sit exemptus: sed subjaceant omnes huic oneri ferendo, instar aliorum.

In Bezug auf die fortandauernde Gegenseitigkeit der Contributions- und Subsidienpflicht zwischen Ungarn und den übrigen Erbländern wird insbesondere durch die mit dem Wiener Frieden von 1606 verbundene Conföderationsacte der gesammten österreichisch-ungarischen Länder eine weitgehende Bestimmung getroffen; weil wir jedoch diese bereits einmal angezogene Conföderationsacte bei dem Capitel der gemeinsamen Verhandlungen und der generellen Bestimmungen der Realunion noch ausführlich besprechen werden, so wollen wir es uns auch hier einstweilen genug sein lassen, bezüglich der financiellen Subsidienpflicht darauf verwiesen zu haben. Aber auch neben dieser allgemeinen Verpflichtungsacte gibt es noch eine ganze Reihe von Gesetzesstellen zur Regelung der einzelnen wechselseitigen Unterstützungsleistungen.

Im Gesetzartikel 7: 1625 heißt es in Bezug darauf: Proinde, eo nomine in accuratiorem consultationem assurgentes, ad Suam Sacratissimam Majestatem *sibi cum primis eccurrendum esse animadvertunt*, humillime supplicantes: ut in promotione tanti, tamque late patentis boni, fidelibus Statibus et Ordinibus exemplo Suo praeire, atque in subsidium et intertentionem almae pacis, et confiniorum, *aerarium suum liberaliter aperire suasque, et Sacri Romani Imperii, vicinarumque Provinciarum vires impensius exercere, et conquirere dignetur.*

Daß in der Herbeiziehung der Kräfte der übrigen Erbländer, und der Kräfte des deutschen Reiches gleichwohl der höchst bedeutende Unterschied obgewaltet habe, daß man die Leistungen der Erbländer für eine vollkommene Pflicht, jene des deutschen Reiches aber für eine rein freiwillige Hilfe angesehen habe, welche der

ungarische König nur, weil er auch Kaiser von Deutschland war, gewinnen sollte: wird Jeder sogleich erkennen und zugestehen, welcher die vielfachen darüber bestehenden Einbringungsvorschriften in den zahlreich darüber bestehenden ung. Landtagsartikeln, die Bestimmungen der österreichisch-ungarischen Conföderationsacte von 1606 und die in dem Codex Austriacus über die Kriegshilfe enthaltenen Vorschriften eingesehen hat.

Im Gesetzartikel 1630: Art. 2 heißt es: Quia Regnum istud Hungariae eo loci est Divina Providentia constitutum, ut adversus juratos et capitales populi Dei hostes, quibus longissimo terrarum tractu periculosa vicinitate contiguatur, merito Christiani Imperii propugnaculum dici, haberique possit ac debeat.

Ideo Status et Ordines non immerito primum et ante omnia, de iis deliberandum, et concludendum esse concernunt, quae Patriae huic residuae securitatem pariter, et proportionem adferre, praestareque possint.

Inter quae, omnium consensu principalem locum sibi vindicant confinia, quae salutem pariter et exitum, pro qualitate dispositionis eorum solent, experientia teste, Regno plerumque adferre, et causare. Cum ergo ad Confiniorum statum haec potissimum sint necessaria, *Fabrica* nimirum, *Stipendium*, *Annona*, et *Armatura*, de eorum tam videlicet Hungarorum, quam Banalium Colapianorum, nominatim vero Novae Arcis (Ujvarini) fortificatione et reparatione, visum est Sacrae Caes. Reg. Majestati, et Regnicolis: ut ad opus adeo necessarium et utile, confestim periti et idonei Architecti et Operarii expediantur: *Atque in fabrica ipsius sumptus comparandos, et in eum finem applicandos, interposita Suae Sacrae Majestatis requisitione in Sacro Romano Imperio*, et vicinis Provinciis, more antiquitus observato *ut Contributiones fiant;* Sua Majestas clementer efficere dignetur.

Et quod Sua Majestas, de reparatione *Nemphti per Styriam*, et *Egervár per Austriam* tractata benigne intimat: quantocius juxta Intimationem Suae Majestatis Sacratissimae acceleretur, et perficiatur.

Art. 3: *Quod quidem ut eo citius, ac melius fiat.* Status et Ordines quoque ex parte sua unanimiter concurrendum esse, atque juxta superiorum Annorum Constitutiones, omnes om-

nium Comitatuum gratuitos labores eo convertendos esse *censuerunt.*

Es sieht wohl jeder Leser ein, daß zwischen Ungarn und Deutschland ein allgemeinerer, zwischen Ungarn und den übrigen Erbländern noch ein besonderer, enger verbindender Rechtsgrund bestanden habe; leugnen wollen wir es jedoch nicht, daß auch Deutschland zur Unterstützung Ungarns seit jeher sehr viel beigetragen habe, ohne daß allerdings diese Verbindung Ungarns mit Deutschland so fest und so weitumfassend wie die Verbindung Ungarns mit den übrigen österreichischen Erbländern gewesen war oder geworden ist.

Im Jahre 1635, also beiläufig in der Mittelzeit des dreißigjährigen Krieges, nehmen die Ungarn wegen der zu großen Erschöpfung der übrigen Erbländer gleichsam zur Constatirung der gleicherweise von ihnen zu erfüllenden Pflicht der Gegenseitigkeit auch jenen Theil der Subsidien und Contributionen auf ihre Schultern, welcher in günstigeren Zeiten von den Erbländern geleistet wurde, und auch hinfort in guten Zeiten von ihnen zu leisten war.

Es sagt hierüber der Gesetzartikel 1: 1635, welcher: „Dicae et Contributiones in duos annos impositae exactionis ac erogationis modus" überschrieben ist, wörtlich Folgendes:

Cum palam sit Statibus et Ordinibus Regni; Sacratissima Caesarea Regia Majestas, Dominus Dominus ipsorum Clementissimus, et Praedecessor Suae Majestatis piae reminiscentiae, in conservatione confiniorum (unde salus et permansio non solum Patriae, sed etiam vicinarum Provinciarum dependet) quanta incubuerit sollicitudine: quantum expensarum molem in eum finem liberalissime contulerit: *nunc vero ob diuturnas et publicas vicinorum Regnorum et Provinciarum Suae Majestatis haereditariarum, calamitates et ruinas, orbi universo notas, solita ac alias liberaliter impensa subsidia, sufficienter administrari non possint;* et tamen sine militari solutione, annonaque, et restauratione Confinia consistere non possint:

Itaque ad benignam Suae Majestatis requisitionem et admonitionem, *circa Confiniorum conditionem deinceps melius constituendam,* **sese promptos** *declarunt*; Suae Sacratissimae Majestati humillime supplicantes: *dignetur* **etiam Proventibus suis Regiis**, *fodinis nempe, Tricesimis, et Civitatum Taxa*, **aliorumque**

Regnorum et Provinciarum suarum emolumentis, *eorundem intertentioni subvenire.*

Im Artikel 2: 1635 werden zu diesem Behufe je fünf Gulden von jedem Gehöft, quinque floreni a singulis portis; im Art. 3 die Hälfte des Dreißigsten über den regelmäßigen Betrag desselben, ultra ordinariam Tricesimam Dimidietas ordinariae Tricesimae in omnibus Regni partibus etc. auferlegt, und werden diese Leistungen einstweilen auf zwei Jahre versprochen; im Jahre 1638: Art. 6, 7 und 34 aber auf eine weitere Zeit ausgedehnt, und auf die Unterlassung dieser auch von den Ungarn zu beobachtenden Gegenseitigkeitspflicht überaus strenge Strafen artikelmäßig festgesetzt. Man vergl. mit diesen Stellen auch 1647: 151, 1649: 74 und im Allgemeinen 1647: 25—39 ꝛc.

Zum Beweise, daß auch die, liegende Güter nicht besitzenden, Ungarn, sowie die Nicht-Eingeborenen, und die nur zeitweilig anwesenden Fremden zur allgemeinen Contribution beigezogen werden sollten, und daß demnach gewissermaßen eine allgemeine Einkommensteuer (von unbeweglichen Gütern) nach den ungarischen Gesetzen begründet ist, wird im Art. 26: 1647 festgesetzt:

Qui vero Portas non habent, ut sunt Nobiles Armalistae, etiam in Confiniis, Liberis Civitatibus, et Oppidis privilegiatis commorantes; item Fugitivi, Praediales etiam Praelatorum, aliisque servientes, ac Libertini; Praeterea Negotiatores, Mercatores, Quaestores, Boarii, Forenses et Extranei, Anabaptistae, Judaei, Cumani et Philistaei, Rutheni et Valachi, Molitores, Carbonarii, et similes, Portas non habentes; per Vicecomites, Judices Nobilium et alios potiores Nobiles Comitatuum, juxta eorum Juramentum, quo se ad administrandam Justitiam obstrinxerint, taxentur.

Contra refractores renovatur art. 30: 1635.

Ita et Advenae, seu emigrantes, in numerum Civium non recepti, extra Civitates quidem degentes, per Vice-Comites: in Civitatibus vero commorantes per Senatum, moderate taxentur: ac ad manus Generalis Proventuum Administratoris eorum quoque taxa administretur.

Dieser Gesetzartikel wird durch 1649: 17 erneuert, erklärt, und werden sowohl durch den letztgenannten Artikel 17: 1649, als auch durch 1655: 62 ꝛc. strenge Strafen auf die widerspenstigen

Steuerpflichtigen oder die hindernd oder nicht erfüllend dazwischen tretenden Städte festgesetzt.

Auch wird die ultra ordinariam Tricesimam contributionsweise angebotene dimidia pars integrae Tricesimae auf alle Ungarn ohne Unterschied und auf alle Fremden, sowie auf die benachbarten Provinzen ausgedehnt, vergl. 1647: 27, 1647: 28, 1715: 63; so daß also die von den Ungarn contributionsweise beschlossene Erhöhung des Dreißigsten, demnach in der That ein Theil der ungarischen Contribution, jeweilig auch unmittelbar die übrigen Erbländer traf. Denn 1647: 28 lautet:

Ut civitates quoque et oppida vicinarum Provinciarum in Austria, Moravia, Silesia et Styria constitutae . . . ab universis pariter inducendis mercibus, ac vinis, etiam ipsorum allodialibus, *ad solutionem tam integrae, quam mediae Tricesimae*, respectu publicae et communis necessitatis, imposterum *obligentur*, et per Tricesimatores libere adigantur.

Es ist kein Zweifel, daß die contributionsweise Leistung auch alle Nicht-Oesterreicher, auch alle Fremden traf; daß jedoch diese in Ungarn beschlossene Erhöhung des Dreißigsten in den benachbarten Erbprovinzen beobachtet und gehandhabt werden mußte, das ist ein Beweis, daß die Verbindung dieser Länder untereinander eine sehr enge war, und daß die Contributions- und Unterstützungspflicht als eine gegenseitige anerkannt wurde. Rücksichtlich dieser wechselseitigen Verbindlichkeit schreibt auch der Art. 2: 1649 vor:

Quia vero Sua Sacratissima Majestas *onus Confiniorum et militum veteranorum* Regni, etiam Banalium ad numerum anni 1609 reducendorum et **tum ex Proventibus istius Regni, tum etiam ex Subsidiis vicinarum Provinciarum et Regnorum suorum** *ad sex menses, parata in pecunia: quatuor vero menses in panno*, competenti pretio extradando: annuatim solvendorum juxta etiam *conditionem octavam Diplomatis* sui Regii, clementer in se deinceps assumpserit; eam Confiniorum provisionem cum demissa gratitudinis oblatione recognoscunt, et acceptant Status et Ordines:

Ac in eum finem *auctionem mediae Tricesimae huic Regno provenientem*, usque ad Diaetam proxime futuram continuandam, apud manus Inclytae Camerae Hungaricae et Domini ejusdem Praefecti relinquunt:

Salva tamen *Confiniorum Sclavonicorum, Croaticorum et Maritimorum solutione, per Inclytas Interioris Austriae Provincias modo hactenus usitato continuenda*, et articulo 7. anni 1638 pro Regno Croatiae et Sclavoniae remanente.

Die in diesem Artikel angezogene conditio octava des königlichen Diploms, welche von den Antecoronational-Artikeln König Mathias' angefangen in allen Diplomen bis einschließlich auf Leopold I. immer gleichlautend wiederkehrt, und welche sich auf die Conföderationsacte von 1606 stützt, lautet also:

Octava Conditio: Quandoquidem salus et permansio, *non modo afflictae hujus Patriae* tanquam clypei et antemuralis, *sed aliorum quoque vicinorum Regnorum et Provinciarum*, **ex bona et secura Confiniorum provisione dependeat**: Serenitas sua juxta articulum 21 anni 1608 ante coronationem, et art. 32: 1609 paterne Confiniis providere dignabitur.

Jener Art. 21: 1608 ante coronationem hatte aber die Durchführung der Conföderationsacte in Bezug auf das Kriegswesen näher besprochen und Artikel 32: 1609 dieselbe fernerhin gesichert.

Im Art. 3: 1655 heißt es abermals: Caeterum, quod Sua Majestas Sacratissima, juxta etiam conditionem octavam Diplomatis sui Regii, provisionem Confiniorum, Militumque praesidiariorum, in se benigne assumpsit; ac circa meliorem contentationem et solutionem, militum confiniariorum *non solum* **per proventus Hungaricos** *quoscunque*, *sed* **etiam ex propriis mediis, subsidiisque Provinciarum et Regnorum suorum** *benigne curaturam* se obtulit; ut optime quam fieri possit, Statui confiniorum, solutionique Praesidiariorum provideatur; neque tales proventus Regni, alio, quam in stipendia militum Praesidiariorum, Confiniorum necessitates convertendos; nec Deputationes, praesertim extraneis exinde fiendas, factas vero tollendas, annuat; Suae Majestati humillimas agunt gratias.

Die Gesetzartikel 1655: 15, 27, 37, 40, sowie 29 und 83 enthalten abermals eine Reihe von allgemeinen Contributionsbestimmungen, und man kann hieher auch sogleich die Gesetzartikel von 1659: 8, 9, 10, 11, 22 und 56, sowie die Gesetzartikel 1662: 15, 16, 17, 22, 23, 25, 26, 27, 50 und andere beziehen.

Sehr interessant und wichtig für die Gegenseitigkeit der Contributionspflicht ist aber ferner 1659: 2 vom ersten Landtage Leopolds I., in welchem es unter §. 1 heißt:

Praescito itaque articulo 3 anni 1655 in suo vigore manente: juxta benignam quoque Suae Majestatis resolutionem Status et Ordines etiamnum decernunt: ut Milites Confiniarii nativi, ad numerum in eodem articulo specificatum quam primum reducantur, *deque continua eorundem (ac Militum quoque Banalium) solutione,* **ex contributionibus vicinarum suae Majestatis Provinciarum, ac Regni Bohemiae**; antea quoque dictante articulo 34 anni 1638 ad Confinia istius Regni exsolvenda ordinatis; ac more antiquitus consueto, *per Solutores et Commissarios earundem Provinciarum et Regni connumerandis*: **Et proventibus etiam hujus Regni**, *ad solutionem* eorundem Confiniorum benigne *deputandis*, aliisque mediis ibidem insinuatis effective provideatur.

Wenn nun so oft und vielfältig, und in mehr als einer Beziehung, von dieser gegenseitigen Contributionspflicht die Rede ist, so muß doch wohl in der That eine reale Verbindung zwischen den Ländern bestanden haben?

Der Artikel 2: 1659 aber ist insbesondere auch in der Richtung interessant, daß diese Verbindung Ungarns mit den anderen österreichischen Erbprovinzen eine viel engere, als die Verbindung Ungarns mit Deutschland gewesen sei; denn derselbe Art. 2 spricht im §. 2 auch wieder von der Herbeiziehung der Hilfe Deutschlands, wie schon viele frühere Stellen davon gesprochen haben; aber schon die Anschließung des §. 2 an §. 1 durch die Conjunctionspartikel imo, also der Ausdruck: daß man sogar auf die Gewinnung der Hilfe Deutschlands wiederum bedacht sein soll, beweist, daß die Verbindung Ungarns mit den übrigen Erbprovinzen denn doch eine bei **weitem engere war!**

Es lautet aber die Bitte des §. 2 wegen der Hilfe Deutschlands: **Imo** *ut Sacrum quoque Romanorum Imperium subsidium ad defensam dicti Regni Hungariae*, veluti antemuralis totius Christianitatis, antea quoque praestari solitum, *administrare velit, Sua Majestas clementer efficere dignetur.*

Es ist hier denn doch wohl in einer ganz andern Weise von der Gewinnung der Hilfe Deutschlands, als von der Hilfe der andern

österreichischen Erbprovinzen die Rede; denn während sich die Ungarn bezüglich der Hilfe Deutschlands nur auf das ganz allgemeine Verhältniß des Glaubens berufen; berufen sie sich den Erbländern gegenüber auf die ganz specielle politische Verbindung, auf die Conföderationsacte, auf die Diplome des Königs, ja sogar auf blos ungarische Landtagsartikel selbst. Während die Hilfe Deutschlands überall nur ein Subsidium genannt wird, werden die vielfacheren und dauernden Leistungen der Erbländer, namentlich in den Stellen seit der Conföderationsacte geradezu Contributionen genannt. Und während um das Subsidium Deutschlands sehr bescheiden und sorgfältig um die gnädige Verwendung des deutschen Kaisers gebeten wird, wird über die Contributionspflicht der Erbländer beinahe geradezu beschlossen, indem die Zustimmung der erbländischen Landtage als eine politische Pflicht angesehen wird, die sie in der That auch war, weil diese Länder mit Ungarn nicht blos durch die Personalunion, sondern auch durch eine Reihe realer Verhältnisse nicht blos factisch verbunden waren, sondern sich auch ausdrücklich, vertragsmäßig und gesetzlich zur wechselseitigen Hilfe und Unterstützung für alle Ewigkeit verbunden hatten. Darum konnten sich die Ungarn bezüglich der Erbländer einfach auf die ungarischen Gesetzartikel berufen (welche von der Verbindung Zeugniß gaben), was außerdem eine völlige Ungereimtheit und kraftlose Benehmungsweise gewesen wäre. — In demselben Jahre 1659 wurde, nachdem die Stände im Artikel 59 auf die wechselseitige Verbindung und Freundschaft in Bezug auf das Handelswesen sich berufen, und in Artikel 60 die gleichmäßige Dreißigstpflicht der in Ungarn Handel treibenden auswärtigen Soldaten (Markentender?) eingeschärft haben, in Art. 93 auch die Taxenzahlungs- und Contributionspflicht aller wie immer und wo immer ihren Erwerb habenden Fremden neuerdings ausgesprochen, und werden diese Bestimmungen im J. 1681 : 78 u. s. w. abermals bekräftigt.

Im Art. 1687 : 12 aber wird die Tax- und Contributionspflicht aller derjenigen ungarischen Adeligen, welche in den Grenzländern Stipendien genießen, mit den Pflichten aller übrigen Einwohner auf eine gleiche Stufe gestellt. Wir wissen bereits, daß die Adeligen auch in Ungarn selbst zur Leistung des Subsidiums verpflichtet waren, dessen Höhe zwar landtagsmäßig festgestellt werden sollte, das aber nach Bedürfniß des Landes zu votiren Pflicht der Landtage war.

Nun waren aber alle die besprochenen Leistungen, Contributionen und Subsidien bereits in der besprochenen Weise entwickelt, bevor es noch irgendwie stehende Heere in Oesterreich gab! Es ist natürlich, daß diese Contributions- und Subsidienpflicht sich steigern mußte, als mit Zustimmung und Beschluß der ungarischen Stände die stehenden Heere in Ungarn selbst eingeführt wurden, und als zufolge dieses Beschlusses die ungarischen Stände zugleich auch die Erhaltung dieser Heere mit übernahmen!

Früher war die stärkste Last des Kriegsdienstes unmittelbar auf den Schultern der Adeligen gelegen, die vorzugsweise deshalb, weil sie zur persönlichen Insurrection und zur Selbstverpflegung und Verpflegung ihrer Dienstmannen (Banderien) während der Insurrection verpflichtet waren, von der allgemeinen Landescontribution eximirt, und nur bei den Subsidien pflichtmäßig beigezogen waren. Als daher die stehenden Heere diese sehr starke Last der ungarischen Adeligen erleichterten, da war auch dies nur ganz natürlich, daß die ungarischen Adeligen die Erhaltung der stehenden Heere mit übernahmen, und daß auf diese Weise die Contributionspflicht der ungarischen Adeligen wuchs.

Die entscheidende Stelle bezüglich der Einführung stehender Heere und der Mitübernahme der Erhaltung und Verpflegung derselben von Seite der Stände ist der Art. 8 des Jahres 1715, welche Stelle daher für das Finanzwesen eben so sehr wie für das Militärwesen wichtig ist. Die Gesetzesstelle, welche die Ueberschrift führt: De Insurrectione et Contributione, lautet im Contexte folgendermaßen:

Quandoquidem Nobiles, et omnes illi, quos sub nomenclatione hac (cujuscunque sint honoris, dignitatis et status, Personae) in Hungaria Lex complectitur, pro Regni defensione militare: adeoque personaliter insurgere, suaque respective Banderia producere, et praestare teneantur:

Id Sacra Caesarea Regiaque Majestas, quoties necessum esse judicaverit, ad conformitatem hactenus sancitarum superinde legum, a modo imposterum quoque desiderare, et exigere poterit.

Quia tamen per eam solam Regnum hocce sufficienter defendi nequiret, adeoque validior, et Regulata Militia, tum ex Nativis, tum Externis constans, pro omni eventu intertenenda veniret, **quam sine stipendiis subsistere, haec vero sine contributione**

comparari non posse, indubitatum esset; *Hinc Subsidiorum et Contributionum catenus necessariorum materia, diaetaliter (quo aliunde spectare dignoscitur) cum Statibus deliberanda erit.*

Möchte es wohl Jemand nach dieser Mitübernahme der Erhaltung der stehenden Heere auch jetzt noch wagen, zu behaupten, daß die Contributionen und Subsidien der ungarischen Bevölkerung, mit Einschluß auch selbst des Adels, nur ein bloßes Geschenk gewesen seien? Wir glauben nicht! Denn es sieht Jeder ein, daß diese Sorge für das stehende Heer als eine allgemeine Pflicht anerkannt, und daß die Summe der schuldigen Leistungen nothwendiger Weise dadurch erhöht wurde. Daß die jeweilige Höhe der schuldigen Leistungen auf dem Landtage mit den Ständen deliberirt werden sollte, sagt die Stelle selbst ebenfalls deutlich genug, wir brauchen nicht erst darauf hinzuweisen. Diese Gesetzesstelle wird durch mehrere nachfolgende Gesetzartikel, insbesondere aber durch 1741: 22, 1791: 19, bekräftigt und erläutert, welche wir später anführen werden.

Die Pflicht der Beiträge zur Erhaltung des Heeres wurde im Jahre 1715 auch für die Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien neuerdings bekräftigt. Es heißt nämlich 1715: im Art. 115: Benigno Suo Caesareo-Regio affectu (quo in Status et Ordines Regnorum Dalmatiae, Croatiae et Sclavoniae Sacra Majestas fertur) resolvit clementissime; quatenus Subsidium pro Militia Confiniaria, per Status et Ordines eorundem Regnorum ex propriis ipsorum Contributionibus jam ab olim solvi consuetum, pro tenore Articuli 75 anni 1681 per Supremum Tricesimarum in iisdem Regnis Exactorem (more hactenus observato) ipsis Regni Statibus praestetur et exsolvatur: cum onere, per eosdem Status et Ordines de ejusmodi perceptis et erogatis, Suae Majestati Sacratissimae dandae Rationis.

Dieser Artikel wird durch 1741: 54 abermals bestätigt und erweitert. Der Artikel 1715: 57, handelt von der Art der Einbringung dieser erweiterten ungarischen Contributionen, und von der zu diesem Behufe zu veranstaltenden Conscription des ganzen Königreichs, wobei insbesondere die Vorschriften wegen Verminderung der Rückstände und wegen der Landesconscription sehr wichtig sind, die also lauten:

Hinc ut ejusmodi *Restantiae deinceps studiose non accumulentur*; vel propriae Comitatuum Impositiones et Taxae,

cum militaribus Contributionibus non confundantur: nec mixtim exigi permittantur; adeoque Perceptoribus taliter commixtarum Contributionum pecuniis abutendi occasio adimatur: Proinde omnes Perceptores Comitatenses, ita et alii Officiales, in quaslibet Perceptiones semet quoquo modo immitentes, singulis annis, ad reddendas Officiorum suorum Rationes obligati sint: Ad quas, et antiqui Officiorum similium Administratores dandis Rationibus adhuc obnoxii, praefixo competenti Termino cogi possint, statutum est.

Demum *pro acquiori publicorum onerum ad Conservationem Regni necessaria supportatione*, Status et Ordines annuente Sua Majestate determinarunt, *ut secundum Ideam, in quam stante praesenti Diaeta concordibus votis consensuerunt*, totum Regnum conscribatur.

Quam Conscriptionem perficiant taliter, ut unus Regni Circulus alterum aeque Regni Circulum conscribat.

Tenebuntur autem talismodi Conscriptiones, quilibet Circulorum, finita Diaeta, intra trimestre spatium Domino Regni Palatino referre: et idem Suae Sacratissimae Majestati submittere; *ut ex eadem, justa et aequa proportio per Districtus*, seu praefatos Regni Circulos eruatur. —

Wir können es uns nicht verſagen, ſchon hier gleich darauf hinzuweiſen, daß mit dem Jahre 1715 zugleich nicht blos in Bezug auf die Finanzeinkünfte und Finanzverwaltung, ſondern auch in Bezug auf die weitere Ausbildung des Militärweſens, und der oberſten politiſchen Verwaltung eine Syſtems-Aufbellung in Ungarn begann, welche zur vollkommenen Vereinigung der Länder dieſſeits- und jenſeits der Leitha in dieſen oberſten politiſchen Gebieten zu führen berufen war, und welche ſchon in jener Zeit, und noch mehr im Jahre 1723 zu einer Reihe von Geſetzartikeln führte, die zum Theile noch heut zu Tage ihrer Erfüllung entgegenſehn!

Wir können es uns nicht verſagen, ſchon hier darauf hinzuweiſen, auch auf die Gefahr hin, daß wir uns vielleicht der ſchönſten Ueberraſchung unſerer Leſer berauben. Allein wir wollen nicht überraſchen, ſondern überzeugen: und darum weiſen wir bereits hier, wo wir das erſte dieſer hohen Gebiete des finanziellen, militäriſchen und politiſchen Syſtems beſprechen, mit der Abſicht darauf hin, damit der Leſer ſchon hier aufmerkſam gemacht, deſto ſorgfältiger

prüfen möge, ob denn Dasjenige wahr sei, was wir später bei der Behandlung dieses Gesammtsystems darüber zu sagen die Pflicht haben werden.

Es handelt aber im Jahre 1715 der Artikel 59 von dieser Aufhellung und weiteren Vollendung des ganzen ungarischen Systems in Bezug auf das Finanz-, Militär- und politische Wesen.

Es war nun aber im Jahre 1713 die erste officielle Kundmachung der pragmatischen Sanction in Gegenwart der österreichischen und ungarischen Landeswürdenträger in Wien vor sich gegangen. Wenn wir nun auch nicht sagen wollen, die Einführung der stehenden Heere in Ungarn überhaupt, und die dadurch nothwendig gewordene Erhöhung der Contributionspflicht — so müssen wir doch mit Bestimmtheit sagen, die im Artikel 59: 1715 angebahnte Vollendung des militärischen-, politischen- und ökonomischen Systems sei die erste fühlbare Wirkung der pragmatischen Sanction in Ungarn gewesen. Wir wollen hier blos den Titel des Artikels 59: 1715 anführen, welcher lautet: Pro Systematis elucubratione in Militaribus, Politicis et Oeconomicis, Commissarii denominantur; wollen aber die genauere Besprechung dieses Artikels und der darauf gestützten späteren Gesetze noch aufschieben, und hier einstweilen nur bei der Besprechung der einzelnen Contributionsangelegenheiten verharren.

Die sämmtlichen in dieser Richtung noch zu erwähnenden Gesetze bestätigen auf das Beste das bisher von den Contributionen Gesagte, erweitern diese Gedanken, und haben zum Theil die bessere Vereinigung zum Zweck, wie wir sehen werden.

1715: 72 handelt De Austriacorum et aliarum vicinarum Provinciarum Incolarum, in Hungaria fundos possidentium, Contributione, welche Vorschrift namentlich wegen der Grenzbesitzungen wichtig ist.

1715: 115 handelt von dem Subsidium pro Militia, quod per Status et Ordines Regnorum Dalmatiae, Croatiae et Sclavoniae solvi consuetum ordinatur.

1723: 22, schreibt vor: Ut articulus 72. anni 1715. de Austriacis, Styriis, et aliis vicinarum Provinciarum Incolis in Hungaria Fundos possidentibus, effectuetur.

1723: 64 bestimmt: Extranei, etiam Officiales, a Facultatibus propriis, ad onera publica proportionaliter concurrant.

Aus diesem Artikel geht in Vergleichung mit dem vorbercitirten Art. 22 desselben Jahres zugleich hervor, daß man, obgleich auch schon früher zuweilen, so doch insbesondere seit dem Jahre 1723, also seit der in Ungarn stattgefundenen Inartikulation der pragmatischen Sanction, unter den extranei nicht etwa alle Nichtungarn, sondern in der Regel nur alle Nichtösterreicher verstanden habe! Denn wenn von den Bewohnern der übrigen österreichischen Erbländer die Rede ist, so wird von den Incolae vicinarum Provinciarum haereditariarum gesprochen; wenn aber von Ausländern d. i. Nichtösterreichern die Rede ist, sowerden diese externi genannt. Die Bewohner der übrigen Erbländer werden also nicht mit zu den Ausländern gezählt, sondern eben Bewohner der benachbarten Erbländer genannt. Man hat darüber wohl schon in unseren Citaten viele Stellen gesehen, und kann diesen Sprachgebrauch insbesondere seit 1723 vielfach bestätigt finden.

Der Artikel 1723: 67 handelt wieder: De Portarum Adjustatione et Regni Conscriptione, welche diesmal in noch sichtbarerem Zusammenhange mit der im Jahre 1723 zum Theil schon durchgeführten Elucubration des militärischen, politischen und ökonomischen Systems vorgenommen werden soll. Die Stelle lautet:

Pro aequiori Publicorum onerum Supportatione, et miserae Plebis necessaria Conservatione: Status et Ordines Regni, *secundum ideam stante praesenti Diaeta per Eos acceptatam*, et Suae Majestati Sacratissimae humillime repraesentatam, Conscriptionem peragendam existimant. Man sieht hieraus, daß die Steuern keine Kopf- sondern Einkommensteuern sein sollten, und daß sich die Stände ausdrücklich auf die 1723 acceptirte Unionsidee berufen. — Die Stelle fährt dann fort:

Circa quam (Conscriptionem), si quae per Suam Majestatem Sacratissimam addenda, demenda, vel modificanda viderentur; ea, cum Consilio Regio Locumtenentiali pro ulteriori elaboratione communicentur, in futura autem Diaeta reportentur; ut super iisdem Diaetaliter concludi possit. Wir machen hiebei aufmerksam auf die Rolle, welche das Consilium Regium Locumtenentiale (der Statthaltereirath) im politischen Systeme spielt, und auf den Charakter, mit welchem dieses Consilium gegründet wurde, welche Verhältnisse wir beim Gesammtsystem der Realunion besprechen werden.

Der Artikel schließt mit den Worten:

Intera autem temporis, juxta ea, *quae Sua Majestas Sacratissima in transmissa Idea approbarit, praenotata Conscriptio peragatur*, Portarumque *Proportio* superinde instituatur. Man sieht hieraus, daß der König das freie Verfügungsrecht über die Conscription und die von den einzelnen Höfen zu tragende Proportion der Lasten hatte, in so lange die Ungarn mit der Durchführung des Systems sich nicht befassen würden.

Der Artikel 1723: 90 aber enthält in Bezug auf die Lasten des Staates einen so vortrefflichen allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß wir unser vollkommenstes Einverständniß mit demselben auszusprechen nicht umhin können. Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz, welcher mit den Worten: De publicorum onerum Contumacibus, et Refractariis supportatoribus, ad eadem compellandis, überschrieben ist, lautet in seiner Anwendung auf Ungarn:

Naturali siquidem rationi, et aequitati conforme sit, illi, cui Bonum Publicum commune est, onerum quoque publicorum supportationem suo modo communem esse debere.

Qui igitur contumaciter talibus semet subtraherent, et Jurisdictioni Regni subjecti essent: *ut suis viis et modis eatenus adigantur*, et compellantur, justum omnino esse.

Ist es denn zu läugnen, daß dieser Rechtsgrundsatz, sowie er auf die einzelnen Theile Ungarns anwendbar ist, so auch auf Ungarn selbst in Bezug auf die gesammte Monarchie und deren Lasten anzuwenden sei? Besonders, wenn man die gegenseitigen Bestimmungen der Conföderationsacte von 1606 und die mannigfaltigen bisher entwickelten gegenseitigen Beziehungen, insbesondere aber, wenn man die, die Conföderation in eine vollkommene Union der Länder umwandelnden, oder besser fortentwickelnden Bestimmungen der mit der Inartikulirung der pragmatischen Sanction verbundenen Gesetze des Jahres 1723 betrachtet? Suis viis et modis, das geben wir bei dieser Bestimmung des Jahres 1723 noch zu, mußte auch Ungarn, dem das allgemeine bonum des Gesammtstaates zu Gute kam und kommt, zur Tragung der allgemeinen Gesammtstaatslasten angehalten werden, — wie sich aber diese Wege und Beitragsmodi gestalten sollten und sollen, das werden wir aus den weiteren Bestimmungen der ungarischen Gesetze späterhin noch ersehen.

Der Artikel 1741: 22, welcher wieder die nähere Erklärung des die Einführung eines stehenden Heeres anordnenden Gesetz

artikels 8: 1715 enthält, spricht über diese Angelegenheit und die dadurch verminderte Insurrectionspflicht in folgender Weise:

Articulus 8. anni 1715. erga benignum Sacrae Regiae Majestatis assensum taliter declaratur: Ut nempe in nullo alio casu, quam ubi vel inopia hostilis in Regnum Hungariae irruptio, vel flagrantis directe Regnum hoc tangentis Belli ratio ordinarium Diaetalem Concursum impediret, praespecificato Articulo *denotatus Regni Concursus* locum habeat.

Da nun unter diesem Concursus eine außerordentliche, nicht gerade geregelte Versammlung der Stände verstanden wird, in der Zahl und an dem Orte wie und wo sie eben zusammen kommen können (wie dieß der §. 3 des Art. 8 anni 1715, den wir beim Kriegswesen besprechen werden, näher auseinandersetzt); — da diese unregelmäßige Versammlung keine Gesetze etwa zu geben, sondern nur im Verhinderungsfalle des Landtages über die allgemeine Insurrection entscheiden soll; — da aber die ganze Insurrection durch Art. 8: 1715 auf die gefährlichsten Zeiten eingeschränkt worden war, so sieht man, daß die Contributionspflicht für das stehende Heer auch durch diesen Gesetzesartikel dauernd erhalten, weiter entwickelt und gesichert worden sei.

Diese durch die Verminderung der Insurrectionspflicht veranlaßte Erhöhung der Contributions- und Subsidienpflicht wird auch durch den Art. 19: 1791 in ihrem vollen Umfang aufrecht erhalten, welcher Artikel zugleich ausdrücklich und mit den bestimmtesten Worten unsere schon öfter gemachte Bemerkung bestätigt, daß der Landtag bezüglich der Subsidien und Contributionen nicht das „ob", sondern nur das „wie hoch" der schuldigen Beiträge zu bestimmen hatte. Wir weisen, bevor wir den Artikel hier anführen, noch einmal auf jene früheren Gesetze zurück, denen zufolge die Contributionen des Volkes nicht so wie die Subsidien des Adels von der Bestimmung des Landtages abhängig waren. Wir haben bisher schon einige Wandlungen in diesen Begriffen bemerken können; in dem Art. 19: 1791 nun scheinen durch die Einschiebung der Worte „nec Ignobilibus" auch alle Contributionen der Nichtadeligen gesetzlich an die Votirung des Landtages gebunden zu werden? Wir müssen aufmerksam zusehen. Der Artikel 19: 1791, de Subsidiis et Contributionibus lautet folgendermaßen: Non absimiliter et de eo plane securos reddere dignata est Sua Majestas Sacratissima

Status et Ordines Regni, Partiumque annexarum, *quod* **Subsidia cujuscunque nominis**, sive *in aere*, sive *in Naturalibus*, aut *Tyronibus*, nec Statibus et Ordinibus, nec Ignobilibus, Arbitrio regio imponentur, imo nec praetextu liberae Oblationis, aut alio quocunque Titulo extra Diaetam, **salva Dispositione articuli 8: 1715**, *per* **articulum 22: 1741, uberius declarati**, *sollicitabuntur*, **Quantitas vero Contributionis**, *pro intertentione stabilis Militiae destinatae, semper in Comitiis Regni ab una Diaeta ad aliam determinabitur*, reliquis etiam praecitati *Articuli 8: 1715, tenoribus in salvo relictis*, ac ultro pro confirmatis hisce declaratis.

Man sieht zunächst, daß die ungarischen Stände selbst anerkennen, daß sie rücksichtlich der durch Art. 8: 1715, begründeten Militärcontributionen nur die Höhe der zu leistenden Summen zu votiren hatten, daß sie aber das Nöthige zu leisten selbst für ihre Pflicht erklären.

Rücksichtlich der Contributionen der Unadeligen, in Bezug auf welche sich die Stände im vorliegenden Artikel auch ein durchgreifendes Bewilligungsrecht zuzusprechen scheinen, haben wir aber schon gesehen, daß sie früher ein solches Bewilligungsrecht gar nicht hatten. Und wenn vielleicht doch Jemand das Bewilligungsrecht der fast durchaus adeligen Stände (die Stände waren Praelati, Barones seu Magnates, caeteri Nobiles et liberae civitates, vergl. Art. 1: 1608, post coronat.) rücksichtlich der allgemeinen Landescontribution behaupten wollte, so haben wir ja gesehen, daß es durch Landtagsartikel ausdrücklich entschieden war, daß die Landescontributionen auch in jenen Zeiten erhoben werden sollten, in denen etwa von den Ständen kein Subsidium votirt würde! Wir meinen daher, daß diese allgemeine, von der besonderen Bewilligung unabhängige Landescontribution, welche auch in jenen Zeiten zu zahlen war, wo etwa die Stände kein Subsidium votirt hatten, unter die **Subsidia** cujuscunque nominis des Art. 19: 1791, unmöglich gezählt werden können, weil diese allgemeinen Landescontributionen eben kein Subsidium, sondern eine immerwährend zu erfüllende schuldige Contributionspflicht der unadeligen Landesbewohner an den König war. Daß sich demnach der Art. 19: 1791 nur auf die über die stets schuldige Contribution hinausgehenden Leistungen oder Subsidien, und auf die für die Erhaltung des stehenden Heeres

nothwendigen Contributionserweiterungen beziehen könne, daß sich demnach das von den Ständen im Art. 19: 1791 ausgesprochene Bewilligungsrecht über die Subsidien der Unadeligen nur auf die, nicht schon allgemein bewilligten Taxen, Gebühren und Contributionserweiterungen, also nur auf die Erhöhung der bestehenden Contributionsleistungen und auf die Ausschreibung anderer neuer Contributionslieferungen wie z. B. auf die mediae Tricesimae ultra ordinariam, und ähnliche oder neue Leistungen erstrecken konnte.

Aber wenn selbst alle und jede Gattung nicht blos der Subsidien, sondern auch der Contributionen durch den Art. 19: 1791 an die jeweilig wiederkehrende Bewilligung der Stände gebunden worden wäre, was wir aber sowohl des Wortlautes wegen, als auch des historischen Zusammenhanges wegen, unmöglich zugeben können, so haben die ungarischen Stände doch trotz der durch die vorangegangene Josephinische Periode höchst aufgereizten Gemüther in dem Art. 19: 1791 ihre Pflicht zur Subsidien und Contributionsleistung noch immerhin ausdrücklich durch Citirung der vorangegangenen Gesetzartikel anerkannt, und nur die Bestimmung der Höhe als ihr abgesondertes Recht angesprochen. Allein sie haben sich, was wir wohl zu beachten bitten, bei der Abfassung dieses Art. 19: 1791 doch nur auf das Jahr 1715, und zwar blos auf den Art. 8 dieses Jahres, sowie auf den nur diese letzte Gesetzesstelle im Auge habenden Art. 22: 1741 berufen; keineswegs aber haben sie sich auf den Art. 59 des Jahres 1715 berufen, welcher die elucubratio systematis in militaribus, politicis et oeconomicis zur Aufgabe stellte, und ebensowenig haben sie sich auf die mit der Inartikulirung der pragmatischen Sanction verbundenen Gesetze von 1723 berufen, welche die Ausbildung des Systemes der militärischen, politischen und öconomischen Angelegenheiten im Sinne der Union der Länder zum Theile wirklich durchgeführt, und zum Theil als eine weiter noch durchzuführende Pflicht befohlen haben. Es ist also, selbst wenn wir Alles zugestehen wollten, was man etwa aus dem Art. 19: 1791 irrthümlicher Weise deduciren mag, durch die Berufungen des Art. 19: 1791 doch nur bewiesen, daß eben dieser Artikel 19: 1791 hinter der durch den Gesetzartikel 59: 1715 und durch mehrere Artikel von 1723 dictirten Vollendung des Systems der Einigung noch zurückgeblieben ist; daß er diesem durch jene Gesetzesstellen dictirten Gebote noch nicht nachgekommen ist; daß er die befohlene

Aufgabe noch nicht erfüllt hat! Und daß demnach die Aufgabe der Vollendung des Systems der Einigung in Finanzangelegenheiten noch zu erfüllen ist. Es sind also die Ungarn hinter der durch die Gesetze von 1715, 1723 ꝛc. dictirten Aufgabe, hinter der von ihnen damals anerkannten Pflicht eben zum Theile noch zurückgeblieben.

Daß sie aber hinter ihrer Pflicht zum Theile noch zurückgeblieben sind, war in der That wirklich nicht ihre alleinige Schuld, es war auch die Schuld des in den übrigen Ländern von Oesterreich zur Geltung gekommenen und auf Ungarn unangenehm zurückwirkenden absoluten Systems.

Und dennoch war es sehr zu beklagen, daß die durch die ungarischen Gesetze gestellte Aufgabe bis zum Jahre 1791 noch nicht erfüllt war, denn während der französischen Kriege wäre die durchgeführte Aufgabe der ungarischen Gesetzesdictate nicht blos für die übrigen Länder, sondern wohl auch für Ungarn selbst sehr nützlich und ersprießlich gewesen.

Nun aber sind die Aufgaben der 1723ger Gesetze theilweise noch immer in dem Stadium von zu erfüllenden Aufgaben stecken geblieben, und die auch nach 1791 folgenden Gesetze kommen über den Standpunkt der bis 1791 gediehenen Entwicklung des Systemes nicht hinaus. Daher tragen denn alle Gesetze während der Kriege, und jene nach den Kriegen noch immer das Gepräge des nicht zu seiner besseren Vollendung gediehenen Systems. Man vergl. die Gesetze 1791: 59, 1791: 65, 1792: 6, 1796: 2, 1807: 2, 1812: 1, 1827: 3 und 4, 1827: 36, und 1830: 7; sie alle stimmen mit diesen unseren Bemerkungen überein.

Ueber die Gesetze von 1715, 1723 ꝛc. aber werden wir später noch ausführlicher handeln.

Es wird nun aber doch wohl kein vernünftiger Mann, auch wenn sonst kein weiteres verbindendes Verhältniß als jenes von uns entwickelte System der gegenseitigen Unterstützung durch Subsidien und Contributionen bestanden hätte, bei der Behauptung stehen bleiben können, daß die Verbindung Ungarns mit Oesterreich über das Verhältniß der Personalunion nicht hinausgegangen sei. Er könnte selbst dann nicht bei dieser Behauptung stehen bleiben, wenn die pragmatische Sanction gar nicht zu Stande gekommen wäre: denn schon vor der pragmatischen Sanction ging das verbindende Ver

hältniß zwischen Ungarn und den übrigen Erbländern weit über den Grad der bloßen Personalunion hinaus.

Dies kann wohl Niemand bestreiten, der die von uns citirten ungarischen Gesetze über das Erbrecht, und über die verschiedenen realen Vereinigungspunkte anerkennt. Ein Ungar wird denn aber doch wohl seine eigenen ungarischen Gesetze anerkennen!

Daß aber das verbindende Moment der gegenseitigen Subsidien, obgleich es noch nicht zu seiner 1715, 1723, 1729 ꝛc. dictirten Vollendung gediehen ist, durch die nachfolgenden Gesetze sicherlich nicht gemindert worden sei, wird selbst durch diejenigen Gesetzesstellen bewiesen, in welchen die Ungarn gewisse Leistungen nur gegen gewisse Cautelen und nur gegen die Bedingung bewilligt haben, daß man keine Consequenzen daraus ziehen solle. Wir wollen diese, den Ungarn überaus günstigen, unserer Darstellung entgegenzustehen scheinenden Gesetzesstellen nicht übergehen, wie etwa Franz Deák allen, seiner ungenügenden Personalunionstheorie entgegenstehenden Stellen sorgfältig aus dem Wege gegangen ist, im Gegentheil, wir wollen auch auf die unserer Auseinandersetzung feindlich scheinenden Gesetzesstellen eingehen, und gerade deshalb, weil sie unserer Darstellung feindlich zu sein scheinen, auf sie eingehen, damit uns Niemand der Unterschlagung wichtiger Gesetzesstellen beschuldigen könne. Nun sprechen aber von solchen Cautelen der Ungarn bei gewissen Bewilligungen insbesondere die Gesetze 1741: 63, 1792: 6, 1796: 2, und 1812: Art. 1. —

Was sagen nun diese Gesetze, und was bedeuten die dabei gemachten Cautelen? Der Artikel 1741: 63 handelt von der allgemeinen Landesinsurrection, De generali Insurrectione! In diesem Artikel 63: 1741 haben die Ungarn, als Maria Theresia im Beginn des österreichischen Erbfolgekrieges auf dem Landtage zu Preßburg erschienen war, und eine allgemeine Begeisterung in Ungarn hervorgerufen hatte, sofort die allgemeine Landes-Insurrection beschlossen. Nun haben wir bei Gelegenheit des Art. 8: 1715 gesehen, daß seit der Einführung des stehenden Heeres die allgemeine Landesinsurrection nur in den Zeiten der höchsten Noth, wenn Ungarn selbst bedroht erschiene, und regelmäßig nur innerhalb Ungarns selbst zur Vertheidigung des Landes aufgeboten werden mußte. Wenn nun die Ungarn im Art. 63: 1741 sofort bei nur drohender Gefahr die allgemeine Insurrection aufgeboten haben, wenn sie dieselbe in einem

so hohen Maße und einer so großen Ausdehnung aufgeboten haben, daß sie sowohl rücksichtlich der Personen, als rücksichtlich der Lieferungen über das Maß und die Art der sonstigen Insurrections- und Contributionspflicht hinausgegangen sind; und wenn sie bestimmt haben, daß diese gesammte Insurrection auf Gebot des Königs (Maria Theresia) auch zur Vertheidigung der übrigen Erbländer extra Regnum Hungariae zu ziehen solle verpflichtet sein; so sind sie eigentlich in jenem Moment über das nach den Gesetzen ihnen unbedingt gebotene Maß der Pflicht in ihrer Begeisterung freiwillig hinausgegangen, und darum haben sie rücksichtlich dieser rasch und reichlich bewilligten, gleichsam das ganze Land in Bewegung bringenden Insurrectionsbewilligung die Cautel hinzugefügt, daß dieses freiwillige und über das Gebiet der gesetzlichen Pflicht hinausgehende Aufgebot nicht als eine unbedingte, allzeit zu erfüllende Pflicht betrachtet werden solle, und daß aus dieser ihrer Anerbietung keine über die bestehenden Gesetze hinausgehenden, die Insurrection etwa allezeit und in so hohem Maße gebietenden Consequenzen gezogen werden sollen. Die durch die früher besprochenen ungarischen Gesetze dictirten Pflichten aber sind durch diese zu Art. 63: 1741 hinzugefügten Cautelen gar nicht berührt, die Bestimmungen rücksichtlich der überall zu dienen verpflichteten stehenden Heere und deren Erhaltung, die Vorschriften der gegenseitigen Unterstützung der unirten Länder sind davon gar nicht betroffen worden; die gesetzlichen Pflichten können also dadurch auch gar nicht gemindert worden sein.

Die Ungarn haben sich nur gefürchtet, man könnte etwa Consequenzen aus ihrer über das gesetzliche Gebot hinausgehenden Bereitwilligkeit rücksichtlich der Insurrectionspflicht ziehen wollen, und darum haben sie diese Cautelen hinzugefügt. Da wir auf den Inhalt dieses Artikels 63: 1741 rücksichtlich der Insurrection bei dem Kriegswesen zurückkommen müssen, so wollen wir hier nur die hinzugefügten Cautelen citiren. Die Cautelen, in der praefatio des Artikels enthalten, lauten: . . . Status et Ordines . . . omnem curam, sollicitudinem, et quaevis possibilia Media ad reprimendos iniquos dicti *Electoris Bavariae*, aliorum Regiorum, et Regni hostium (Regis Borussiae in Silesia) conatus, promptissimis animis convertere studentes; si quidem necessarium Militem forma ordinaria sub signa cogere brevitas temporis non sineret, Spectata imminentis periculi magnitudine,

Majorum suorum incitati exemplis, finem in praemissum, et pro hac duntaxat vice, ac necessitate, *sub Conditionibus denique et Cautelis*: *ne* per id fundamentalibus Regni Legibus, avitisque Nobilium Praerogativis, Juribus et Libertatibus (de quibus conservandis Altefata Regia Majestas Status et Ordines Regni hac etiam occasione clementissime securos reddidit) quocunque modo praejudicatum sit; et ne ex hinc futuris quibusvis temporibus consequentia formari possit: **Generalem Regni Insurrectionem** *determinarunt.*

Man sieht also, daß sich die Cautelen nur auf die durch das Gesetz noch nicht, mindestens nicht in dem Maße und nicht mit der weitgehenden Aufgabe gebotene allgemeine Insurrection, d. i. gleichsam den allgemeinen Landsturm, welcher auf diesem Landtage bewilligt worden ist, beziehen; daß aber durch die Cautelen selbst die bestehenden Gesetze Ungarns, wie viel und wie weitgehende Rechte und Pflichten sie auch sonst begründen mögen, ausdrücklich aufrecht erhalten und bekräftigt worden sind.

Mit diesen Bestimmungen und mit diesem Charakter der Cautelen stimmen nun alle nachfolgenden Gesetze genau überein, in denen zu gewissen Bewilligungen abermals Cautelen hinzugefügt worden sind. Es wird rücksichtlich des Charakters und des Maßes dieser Cautelen jederzeit der Art. 63: 1741 als maßgebend citirt; man sieht also, daß durch alle die Cautelen den von uns entwickelten Pflichten, wie sie nach den ungarischen Gesetzen bestehen, nicht im Geringsten nahe getreten wird, nicht im Geringsten nahe getreten werden will. Man vergl. die Gesetzesstellen 1791: 65, 1792: 6, 1796: 2, 1807: 1 und 2, und 1812: 1; und man wird überall den Art. 63: 1741 als maßgebend rücksichtlich der Cautelen citirt finden. Alle diese Cautelen beziehen sich also nur auf das über das gesetzliche Contributionsverhältniß hinausgehende, mit dem Charakter der ungewöhnlichen Insurrection versehene Angebot.

Die Oblationen der Gesetze 65: 1791 und 6: 1792 z. B. haben die Stände von Ungarn schon bereitwillig angeboten, ehe noch der König einen Wunsch rücksichtlich der außerordentlichen Kriegsunterstützung ausgesprochen; sie haben diese neben dem stehenden Kriegsheere bewilligten Truppen und die für deren Ausrüstung nöthigen Gelder angeboten, lange bevor der Krieg an die gegenwärtig verbundenen, mit Ungarn in der Realunion stehenden Erbländer

herangerückt war; sie haben sie schon angeboten, als der Krieg in Frankreich und in Belgien begann. Alles dies kann man aus den anerkennenden Vorreden des Königs ersehen*) Sind nun schon die Anerkennungsreden des Königs rücksichtlich dieser Angebote sehr aufklärend, so sind es die bewilligenden Landtagsartikel nicht minder.

Im Artikel 1792: 6 z. B. heißt es: Qua oblatione cum vero, ac generoso animi sensu facta; cum Sua Majestas non tantum in amorem sed in eam quoque fiduciam excitata fuisset, ut praesentes Status necessitates in sinum fidelis Hungarae Gentis effunderet, *et de bello per Galliam Gentem indicto atque irruptioni hostili in Belgium*, haereditariam Suae Majestatis Provinciam, jam etiam inchoato Status et Ordines medio nonnullorum ab Ipsis delectorum edoceri fecisset:

Novo ardore excitati ad auxilia prompte et efficaciter praestanda, **ut Provincias alias, Plebemque Regni, oneribus belli Turcici attenuatam sublevent**, sed imprimis ex amore et fiducia erga Suam Majestatem, *sub cautelis Legum, et signanter articuli 63: 1741* quinque mille Tyrones, modo in postrema Statutione statuendos, mille Equos, quatuor milliones florenorum obtulerunt, qua oblatione in Milite, Equis, ac Aere parato, aut ejus aequivalente, juxta methodum per Status et Ordines propositam, a Sua Majestate benignissime acceptata, iidem Status et Ordines decreverunt, ut etc. etc. und nun folgt die Vertheilung des Angebotes.

Wer kann es denn verkennen, daß dieses ein über die Pflicht der gewöhnlichen Contribution und über die Obliegenheiten rücksichtlich der Aufbringung und Erhaltung des überall zum Dienste verpflichteten stehenden Heeres hinausgehendes, mit dem Charakter der freiwilligen Insurrection versehenes Aufgebot von Truppen, Pferden und Geldern war, — daß aber die nach den bestehenden Gesetzen obliegenden Pflichten hievon unberührt geblieben sind? Und was könnte man auch für das Nichtvorhandensein von Pflichten gegenüber den mit Ungarn unmittelbar, personaliter und realiter verbundenen altösterreichischen Erbstaaten für einen triftigen Schluß daraus ziehen wollen, daß Ungarn für das entfernte, ganz nach eigenen

*) Siehe z. B. Jos. Kropatschek's „Oesterreichs Staatsverfassung von 1794," Band I., Seite 101 und ff.

Conſtitutionen regierte, niemals durch eine Conföderation und vielleicht in der That nur durch eine Perſonalunion mit Ungarn verbundene Belgien freiwillig Hilfstruppen votirte? In der That, wenn die Ungarn ſchon für das entfernte, nur ganz locker verbundene Belgien, das ſogar immer nur unter dem Miniſterium des Aeußern, der damaligen Staatskanzlei ſtand, Hilfstruppen zu votiren ſich veranlaßt fanden, und zwar ausdrücklich deshalb veranlaßt fühlten, um die anderen in den Türkenkriegen ſo vielfach erſchöpften, abſolut regierten, und darum ſtärker in Anſpruch genommenen Provinzen zu unterſtützen, wie ſie ſagen „ut alias Provincias, Plebemque Regni oneribus belli Turcici attenuatam, sublevent:“ ſo möchten ſie denn doch wohl gegenüber den ſeit lange her mit Ungarn perſonaliter, conföderaliter und realiter unirten Provinzen, die ſich für Ungarn ſo vielfach verblutet haben, etwas mehr Anhänglichkeits- und Unterſtützungspflicht in ihren Herzen gefühlt und in ihren Geſetzen begründet gehabt haben! Und aus den Worten „ut Plebem Regni sublevent“ möchte wohl auch hervorgehen, daß es ſich mit den Laſten der misera contribuens plebs ſo verhielt, wie wir auseinandergeſetzt haben, daß auch nach 1791 die misera plebs noch zur Contribution unbedingt verpflichtet war, und daß ſich die Cautelen der in Rede ſtehenden Geſetzartikel eigentlich ſogar nur für den Adel verſtanden haben. Doch möge dieſer Punkt wie immer ſein, rückſichtlich der übrigen Länder — das iſt zu ſicher begründet — haben die Ungarn unleugbar alle diejenigen Pflichten gehabt, die wir auseinandergeſetzt haben.

Wenn die Ungarn in den folgenden Kriegsjahren noch öfter über das unmittelbare Gebot der regelmäßigen Contribution hinausgegangen ſind; wenn ſie 1796; 2 in flagrantis belli Gallici subsidia quinquaginta millia Tyronum militarium, pro intertentione trecentorum quadraginta millium Exercitus Caesareo-Regii duos milliones quadrigenta millia metretarum Siliginis: titulo Provisionis octuaginta millium Equorum, tres milliones septingenta sexaginta millia metretarum avenae; viginti millia Boum, et decem millia Equorum, homagiali cum devotione, cumque cautelis Articuli 63: 1741 sponte et benevole angeboten haben; wenn ſie 1807: 2 omnium suorum unius anni Proventuum purorum e Bonis immobilibus sextam partem, ne aere quidem deducto; aedificiorum, ita etiam Mobilium, fructifican-

tium seu non fructificantium, justi valoris centesimam partem: a fundis immobilibus et domibus Communitatum privilegiatarum sextam purorum proventuum, a Nobilibus vero centesimam valoris partem: in liberis vero et Regiis Civitatibus, Contributionibus et aliis oneribus publicis deductis, tam a domibus quam ex immobilibus fundis sextam partem proventuum purorum etc. angeboten haben; wenn sie 1808 den allgemeinen Landsturm der Adeligen, generalem Insurrectionem omnium Nobilium, aufgeboten haben; wenn sie 1812 abermals mehr als die regularis Contributio aufgeboten haben: so haben sie hiedurch nur eine über die damals gesetzlich normirte Pflicht hinausgehende Bereitwilligkeit in der Kriegsunterstützung der übrigen Erbländer an den Tag gelegt! Sie haben aber dadurch die nach den Gesetzen bereits seit lange bestehenden Pflichten wenn auch nicht vermehrt, so doch auch nicht im Geringsten vermindert. Sie haben auch die in den Gesetzen von 1715 und 1723 getroffenen Dictate nicht beseitigt und nicht aufgehoben.

Die Ungarn haben aber durch jene Anerbietungen auch nichts allzu Großmüthiges geleistet, obgleich es ehrenhaft war, was sie gethan! Das im Jahre 1723 inaugurirte System war noch nicht ganz durchgeführt! Die Ungarn haben auch nur einen Theil dessen zurückgeleistet, was die übrigen Länder für sie schon längst in vielfach häufigeren Fällen und in vielfach höherem Grade geleistet hatten! Die Ungarn würden, selbst zugegeben, daß keine politische Realvereinigung bestand, noch lange und noch Vieles zu leisten haben, bevor sie ihre ganze Schuld an die übrigen Erblande abzahlen. Denn die Erblande haben Ungarn vor dem gänzlichen Untergange gerettet! Die deutschen Erblande haben den Ungarn die Erhaltung ihres Landes, ihrer Nation, ihrer bedingten Selbstständigkeit, ihrer Verfassung und ihrer Freiheiten so vielfach retten geholfen! Die Ungarn haben dies in zahllosen Landtagsartikeln mit den glühendsten Danksagungen anerkannt. Man vergleiche z. B. nur 1546: 1, 1548: 2, 1552: 1, 1557: 1, 1567: 1, 1606, 1608, 1649, 1662, 1687 und viele andere Stellen.

Aber selbst wenn dies nicht wäre — sollen wir denn wie Schelme sein, die sich immer vorrechnen, was einer für den andern geleistet hat? Sollen wir nicht vielmehr wie wackere Söhne eines gemeinsamen väterlichen Oberhauptes sein, die nicht blos durch die gemeinsame Liebe zum väterlichen Oberhaupt, sondern auch durch die

gemeinsame brüderliche Liebe gegen einander, durch die gemeinsamen Verhältnisse, durch das gemeinsame Gut, das gemeinsame Leben der staatlichen Familie verbunden sind? Genießen wir denn nicht das Bonum publicum des österreichischen Staates wie fratres indivisi! Und tragen wir nicht das malum der Zerwürfnisse und Schicksale in gleicher Art? Und werden wir uns alle nicht besser erheben, wenn wir vereinigt bleiben? Die Ungarn werden das Verhältniß der ungetheilten Brüder kennen! Zerreißen wir daher die Verbindung nicht, die zwischen uns besteht! Halten wir sie aufrecht! Erfüllen wir, was die Gesetze von uns fordern! Erfüllen wir auch jene Pflicht, daß wir dasjenige wirklich durchführen, was bereits die Gesetze von 1715 und 1723 vorgeschrieben haben, und was bis heute noch nicht gänzlich durchgeführt ist.

Diese Gesetze gebieten aber unter anderem auch die Ausbildung des im Sinne der Einigung geregelten Systems der ökonomischen Angelegenheiten, mithin der Finanzen. Vollziehen wir also, was jene Gesetze bezüglich der Finanzen vorschreiben! Vollenden wir die Vereinigung, wie die Gesetze es fordern!

Wir würden unsere Aufgabe nicht vollkommen lösen und den Beweis der Wahrheit unserer Darstellungen nicht gänzlich sicherstellen, wenn wir auf das System der Verwaltung der Finanzen nicht eingingen. Wir wollen daher auch noch von der Verwaltung der Finanzen handeln.

m) Die Verwaltung der Finanzen.

Daß die ordentlichen Einkünfte des Königs, welche bereits von der Ausbildung des Contributionen- und Subsidiensystems entwickelt waren, also die Einkünfte aus den verschiedenen Regalien, und sonstigen von der Bewilligung der Stände unabhängigen Einnahmsquellen wie ein unbeschränktes und freies Eigenthum des Königs angesehen wurden, über welches ihm demgemäß auch die freie und unbeschränkte Verfügung zustand — haben wir bereits in den vorhergehenden Auseinandersetzungen vielfach gesehen.

Es käme also hier eigentlich nur die Verwaltung derjenigen Finanzeinkünfte noch zu betrachten, welche von der jeweiligen Bewilligung der Stände abhängig waren; allein die früheren Bemerkungen über die Verwaltung einzelner Finanzeinkünfte wurden doch nur

nebenbei gemacht, und die Principien der Verwaltung lassen sich gar nicht nach den verschiedenen Einnahmsquellen trennen: wir müssen daher doch die Verwaltung im Ganzen betrachten, was auch die schon gemachten Beobachtungen sicherer stellen wird.

Wir werden dem Zwecke unserer Abhandlung genügen, wenn wir die Darstellung dieser Verhältnisse vorzugsweise auf die Zeiten der Habsburger einschränken und sie nur mit dem unmittelbar vor hergegangenen Zustand der Entwicklung verbinden.

Nun sagen aber die unmittelbar vor den Habsburgern im Jahre 1526 rücksichtlich der Gebarung über die Finanzen beschlossenen Gesetze: 1526: 1: „Ut Majestas Sua dignaretur *authoritate et potestate sua, quam habet, uti: Omniaque* ad Gubernationem *Regni pertinentia, maturo consilio agere, et administrare: Tam illa,* quae ad proventus *Suae Majestatis bene requirendos, et ampliandos, ac* recte dispensandos; *quam omnia alia,* quae ad defensionem, *ac libertatem, et alias necessitates Regni spectant.*

Der König möge Alles, was in seiner Gewalt liegt, und Alles, was zur Regierung des Königreiches gehört, nach seinem eigenen reiflichen Rathe unternehmen und verwalten; sowohl jenes, was auf die Einkünfte Sr. Majestät, als auch alles andere, was auf die Vertheidigung und die anderen Bedürfnisse des Landes sich bezieht. Hiedurch sind wohl jene wesentlichen Regalien, welche sich auf das Regierungs-, Verwaltungs- und Kriegführungsrecht beziehen, also die gesammte Executivgewalt auf das sorgfältigste und zwar auch rücksichtlich der Finanzen gewahrt.

Wir fühlen uns übrigens sehr versucht, unter den Beziehungen ad Gubernationem, ad proventus und ad defensionem pertinentia geradezu das politische, ökonomische und militärische System in Bezug auf seine Executivgewalt erkennen zu wollen, welche folglich insgesammt in Rücksicht der executiven Gewalt ganz gleichmäßig dem Könige unterstanden. Die Worte ad libertatem et alias necessitates könnten sich dann auf die Executivgewalt im Justizwesen, die Regierungsrechte im Cultuswesen ꝛc. beziehen.

Im Art. 2: 1526 heißt es: Cum ultra electionem Palatini (quae per Majestatem Regiam, et Dominos Praelatos ac Barones, nec non universos Regnicolas juxta formam Decreti communiter fieri debet) electio omnium aliorum Officialium

suorum, quocunque nomine vocentur, ad Majestatem suam pertineat:

Poterit Majestas Sua, vel retinere Officiales modernos: vel alios pro arbitrio suo, dum voluerit, constituere.

Hiedurch sind die Regierungsrechte des Königs über alles Beamtenthum mit Ausnahme des beschränkten Bestellungsrechtes des Palatins, bei dessen Wahl die Stände mitwirken, vollauf gesichert. Dies sind allgemeine Vorschriften über die gesammte Executivgewalt des Königs, welche sich theils ausdrücklich, theils selbstverständlich auf das Regierungsrecht über die Finanzen mit beziehen. Wir wollen nun auf die Finanzregierung insbesondere eingehen.

Im Artikel 3: 1526 heißt es: Quia vitio, et incuria Officialium Suae Majestatis, non parvae dissipationes evenire solent: Quae ut deinceps evitentur et cessent, statutum est: Ut statim eligatur per Regiam Majestatem unus probus, et industrius, justusque, et constans Thesaurarius, qui omnia Montana (exceptis Fodinis Bistriciensibus, cujus arenda per annum durabit), Cameras Salium, et Tricesimas, Vigesimas, Quinquagesimas, Caementum, cussiones monetarum *generaliter vero omnes proventus Regios teneat, gubernet, et dirigat*, **ad commodum Suae Majestatis**! Also wohlgemerkt, zur Sicherung der Rechte des Königs sollte sich der König einen von ihm abhängigen Thesaurarius auswählen! Wenn der König einen solchen Thesaurarius nicht wollte, sondern beliebige Officiale anstellte, so war das seine Sache. Der Thesaurarius wurde nur zur Sicherung der Rechte des Königs eingeführt, auf welche Sicherung der König auch verzichten, oder die er auf eine andere Weise durch seine Beamten sich verschaffen konnte.

Dies war der Standpunkt unmittelbar vor Ferdinand I.

Nun wurde unter Ferdinand I. rücksichtlich des Besteuerungs- und Taxenforderungsrechtes im Art. 1536: 33 in Uebereinstimmung mit den früheren Gesetzen vorgeschrieben:

Dicare, et Taxam accipere nullus audeat **praeter Majestatem**!

Im Artikel 1542: 51 (Ferdinand I. Decret. V.): *In contributionem nemo se intromittat!* Contrarium vero facientes tanquam rebelles per Dominos Capitaneos puniantur, et quae per eos exacta fuissent, extorqueantur. Es war also dem König das ordinarium lucrum und die Contributionen vollkommen gesichert.

Als nun die Stände die Aufstellung eines Thesaurars im Jahre 1545 gleichsam als ihr Recht ansehen und sich in die Finanzregierung mischen wollten, bedeutete sie der König, daß die Regierung über die Finanzen nicht ihr Recht, sondern sein unbeschränktes königliches Recht sei.

1445: Responsum Regiae Majestatis (quoad proventus Regios) §. 10: Meminerint etiam Domini Praelati, Barones, Nobiles, Statusque et Ordines Regni, Suam Majestatem pro salute ipsorum, conservandaque quiete, et tuenda tranquillitate, *ex bonis suis haereditariis et proventibus aliorum Regnorum Provinciarumque* ad externorum fidelium quoque suorum ab initio regiminis sui Hungarici innumerabilem Thesaurum et opes expendisse cum maximo damno suo et incommodo. Cum enim *Regni sui Hungariae proventus* hoc toto disturbiorum tempore paucos admodum, et pene nullos esse videret, ad tantam bellorum et tumultuum molem sustinendam, *non parcens suis propriis haereditatibus, et bonis*, non externorum Regnorum, Provinciarumque suarum reditibus, opibus et facultatibus; ea omnia in salutem, defensionemque Regni sui Hungariae ac fidelium subditorum a tyrannide hostium liberationem liberalissime profudit . . . .

§. 11: Praeterea Majestas Sua ex paterna erga Status et Ordines pietate dignata est ipsorum testimonio, non solum exteras nationes magnis stipendiis collectas in defensionem eorum, annis fere singulis ducere; verum plerisque ex ipsis quoque Statibus et Ordinibus ex proventibus suis privatis, et aliorum Regnorum suorum stipendia pendere, eosque subsidiis, et alia munificentia juvare . . . . .

§. 12: Nihilominus non sit dubitandum fidelibus Suae Majestatis, ac Statibus et Ordinibus: quod Sacra Regia Majestas Proventus suos Hungaricos, si quos paucos perceperit, sua sponte eo sit conversura et erogatura, quo defensio Regni et arcium provisiones finitimarum exposcent . . . .

§. 14: *Videtur itaque Sacrae Regiae Majestati, proventibus suis Regiis aut Reginalibus non conveniens; neque opus esse publico Decreto praeficiendum Thesaurarium; . . . quam ut alius quispiam* ita ambae Majestates merum jus et potestatem suorum redituum et Officialium super illis constituendorum, habere velint et

debeant. Et alioqui Sua Majestas Sacra, de Suo, aliorumque Regnorum suorum (ut praemissum est) proventibus, ad defensionem Hungariae longe plus sit praestitura, quam proventus sui in Regno Hungariae facerent: aut ab ipsis Ordinibus et Statibus existimari posset.

Nun haben die Stände auf die Einmischung in die königlichen Einkünfte, sowie auf die Bestellung eines ständigen Thesaurars, der gleichsam auch in ihrem Interesse über die Regalieneinkünfte, über die urburae, tricesimae etc. wachen sollte, Verzicht gethan; und als sie im J. 1547 eine über den bisherigen einen Gulden hinausgebende Subsidienleistung und allgemeine Contribution von zwei Gulden per Gehöft votirten, wovon sie allerdings anerkannten, daß dies zur Vertheidigung Ungarns nicht genügend sei, weshalb sie sogleich auch um die weitere Hilfe der anderen Länder baten; da haben sie nur bezüglich dieser Subsidiengelder zwei Männer aus ihrer Mitte gewählt, welche über die ordnungsmäßige Einbringung dieser Gelder wachen sollten, damit dieselben nicht etwa durch die Einsammler veruntreut, und daß diese Einkünfte wirklich zum Zwecke des Krieges verwendet werden möchten. Siehe 1547: Art. 9.

Rücksichtlich dieser nur momentanen Thesaurare antwortete nun der König in seinem Responsum von 1547 im §. 16: Electionem etiam duorum Thesaurariorum (durante nostro beneplacito) clementer admittimus: ita tamen, ut his ex Camera nostra aliquem idoneum et sufficientem virum adjungamus, qui una cum eisdem Thesaurariis, singulis mensibus, gentes ipsas, sub utroque Capitaneo fideliter recensere, et lustrare debeat: Ne quis defectus, ut hactenus saepe factum fuisse scimus, in conservatione gentium ipsarum committatur, et Regnum suis pecuniis atque defensione frustretur.

Es ist also der König den Wünschen der Stände rücksichtlich der Verwendung ihrer Subsidien, und seinem eigenen Regierungsrechte über die Landeseinkünfte in gleicher Weise gerecht geworden! Es hatte aber der König allein das Verwendungsrecht; die zwei Thesaurare wurden nur durante beneplacito regis zur Ueberwachung der genauen Verwendung der Gelder zugelassen; sie hatten, wie §. 3 des Art. 9 anni 1547 lehrt, den ausübenden Beamten des Königs zu Hilfe zu kommen; und ein Theil dieser Contributionsgelder wurde überdies, wie §. 5 des Art. 9 anni 1547 beweist, der

Kammer allein zu anderweitiger beliebiger Verwendung des Königs zugewiesen! Das Gubernationsrecht des Königs über die Finanzen wurde also auch durch diese Gesetzesstellen, wie besonders aus dem beigefügten durante nostro beneplacito erhellt, nicht im Geringsten geschmälert.

Es hat also Ferdinand I. auf das den ungarischen Königen zustehende Regierungsrecht über die Finanzen nicht im mindesten verzichtet! Er hat das Gebahrungsrecht über die Finanzen und das Bestellungsrecht von Behörden für die ökonomische Verwaltung aufrecht erhalten, und er hat Beamte (Officiales), die nur von ihm abhängig waren, frei von allen ständischen Einflüssen bestellt. Da er nun dasselbe Recht auch in den andern Ländern hatte, so war es eine einfach natürliche Erscheinung, daß die Regierung über das ökonomische Wesen der Länder eine einheitliche wurde, und daß die Verwaltungskörper eine gleichmäßige Gestaltung bekamen, was um so leichter war, da ja der Kaiser als König in Ungarn nicht gerade Ungarn anstellen mußte, sondern auch andere Officiale anstellen konnte und anstellte. Die ganze Leitung der Finanzgebarung galt als eine persönliche Sache des gemeinsamen Regenten; die Beamtenschaften galten als Dienerschaften des gemeinsamen Königs, und so kam es, daß ein über alle Länder ausgespanntes einheitliches System der Finanzverwaltung entstand, welches alle Beamten als Diener eines und desselben Herrn, und unter allen diesen Beamtenschaften naturgemäß die beim gemeinsamen Regenten befindliche camera aulica als die oberste Behörde erscheinen ließ, welcher alle anderen Behörden unterstanden!

Dieser Charakter der Finanzverwaltung wurde unter Ferdinand's I. Nachfolger Maximilian II. in demselben Stande aufrecht erhalten; und daher finden wir im Jahre 1569 eine Gesetzesstelle in dem ungarischen corpus juris, welche alle Anhänger der bloßen Personal-Unionstheorie zur Verzweiflung bringen muß.

Die Dinge der Welt hängen oft sehr fest zusammen und so hängen denn auch die wesentlichen Hoheitsrechte der Souveränetät sehr fest in sich zusammen. Es ist daher nur natürlich, daß wir bei Besprechung eines dieser Verhältnisse oft unwillkürlich zugleich ein wenig vorausgreifen müssen; und so wird uns denn auch die jetzt zu citirende Stelle sofort um eine ganze Stufe der Realunion

weiter bringen, ohne daß wir uns dieses zum Theile vorgreifenden Beweises hier entschlagen können.

Es wird nämlich in dem Artikel 38: 1569 eine sehr wichtige Bestimmung rücksichtlich der Regierung des für Ungarn und die übrigen Länder gemeinsamen Finanz- und Militärwesens getroffen, welche für beide Gebiete zugleich beweisbildend ist. Diese Stelle ist überschrieben: Hungarico Consilio utatur Caesarea Majestas, in rebus Hungaricis, petitur. Wir bemerken sogleich im Vorhinein, daß man sowohl aus dieser als aus vielen anderen Stellen nicht etwa schließen kann, daß alle in Ungarn etwa vorkommende Verhältnisse reine res hungaricae sind, und daß der König daher etwa alle Gegenstände mit dem Rathe der Ungarn regeln müßte! Es gab eine Reihe von Verhältnissen, die über den Charakter von rein ungarischen Angelegenheiten hinausgingen, welche gemeinsame Angelegenheiten, oder Angelegenheiten des gemeinsamen Regenten waren; auf diese mußte sich der maßgebende Einfluß des ungarischen Rathes nicht erstrecken, und mußte auch der König nicht nothwendiger Weise ungarische Räthe ernennen. Dafür bildet nun gerade schon dieser Artikel 38: 1569 einen eclatanten Beweis.

Dieser sehr wichtige Artikel lautet in seinem Contexte:

Instituerunt quoque Status et Ordines, ut quia Regnicolis valde onerosum est, negotia et supplicationes eorum ex Hungarico ad Bellicum Consilium, et inde quandoque ad Cameras remitti: Majestas Caesarea et Regia dignaretur in rebus fidelium suorum Hungarorum, Hungarico uti Consilio.

Qua in parte Majestas sua benigne declaravit: *quae justitiam, jura, libertatesque Regni concernunt*, in **Hungarico**; *quae* **Cameralia in Camera**; *quae vero* **bellica negotia sunt, in Bellico Consilio** (*more hactenus observato*) *tractari.*

Was also die Justizsachen und die Freiheiten Ungarns betrifft, das wird Se. Majestät im ungar. Consilium, was das Finanzwesen betrifft, das wird er in seiner Kammer, was das Kriegswesen betrifft, das wird er im Hofkriegsrathe, wie bisher geschehen ist, behandeln lassen.

Man vergleiche doch einmal diese Stelle mit dem Diplom vom 20. October 1860 und der Februarverfassung von 1861, ob diese Verfassungsgesetze in Bezug auf Finanz- und Kriegswesen, namentlich Finanz- und Kriegsregierung etwas anderes, oder mehreres

fordern? Und auf das Finanz- und Kriegswesen der damaligen Zeit hatten die ungarischen Stände fast gar keinen gesetzgebenden und nur einen sehr geringen bewilligenden Einfluß, da die Finanzen fast durchaus unbeschränkte Sache des Königs, und in Kriegssachen die Stände selbst auf jeden Befehl des Königs zur persönlichen Insurrection verpflichtet waren; nach dem Octoberdiplom und der Februarverfassung sollen sie zur gesammten Regelung und Gesetzgebung über alle diese Angelegenheiten mit berufen sein.

Daß aber unter der Kammer wirklich die Hofkammer, und unter dem Kriegsrath wirklich der allgemeine Hofkriegsrath gemeint gewesen sei, wird durch die §§. 2 und 3 dieses Artikels 38: 1569 bewiesen, welche den Ungarn das Recht ertheilen, daß je zwei ungarische Räthe zur Hofkammer und zum Hofkriegsrathe hinzugefügt werden sollen, welche darüber wachen sollen, daß durch die Gebarung dieser allgemeinen Aemter den sonstigen ungarischen Freiheiten nicht geschadet werden möge! Diese Stellen lauten: §. 2:

Ac proinde ad minus duos, videlicet unum Ecclesiasticum, alterum vero Saecularem, ex Majestatis Suae Consiliariis Hungaris, Aulam continue sequi debere, quo Majestas ejus illorum opera, *in rebus istis Hungaricis, justitiam et jura libertatesque Regni concernentibus uti possit!* Dies ist wohl deutlich genug, daß diejenigen Angelegenheiten, welche im ungarischen Rathe zu behandeln waren, nur die Justizsachen, und privilegialen Freiheiten des Königreiches sind. Also vorzugsweise über die Justiz- und Cultusfreiheit und einige andere Freiheiten hatten diese zwei dem Hofe überallhin folgenden Räthe ihren jeweiligen Rath zu geben. Rücksichtlich des Kriegs- und Finanzwesens waren aber die Ungarn durchaus nicht die etwa alleinigen Räthe, sondern hierüber war die Hofkammer und der Hofkriegsrath die allgemeine Behörde. Denn es sagt der §. 3:

Cum quibus etiam de Regni bellicis negotiis, ubi necessitas postulabit, se collaturam; *ac insuper, ut in praefatis Camerae et Bellico Consiliis* partes eo citius, breviusque expediri, et sumptu illo, quem hactenus in interpretes facere coactas fuisse, Regni Status conquesti sunt, sublevari queant: curaturam clementer obtulit, *ut imposterum bini interpretes tam* **apud Camerae suae Aulicae, quam Bellicum Consilium** *(qui a Majestate Sua salarium accipiant, ac Partibus operam suam*

interpretando gratis praestent) interteneri, et dictis Consiliis, vel eorundem Praesidibus, alterni continue adesse debeant!

Es sollten also die zwei beim Könige weilenden ungarischen Räthe bei dringenden Anlässen, ubi necessitas postulabit, auch im Kriegsrathe mit gehört werden, und je zwei Dolmetsche der Gesetze, also gewissermaßen zwei Kronjuristen der allgemeinen Hofkammer und dem allgemeinen Hofkriegsrathe mit beigegeben und vom Kaiser erhalten werden.

Ist denn diese Gesetzesstelle nicht ein durchaus entscheidender Beweis für die schon damals 1569 bestandene Realverbindung der Länder, ohne daß wir hiezu noch der Conföderationsurkunde und der mit der pragmatischen Sanction verbundenen Ausbildung der realen Conföderation zur Union bedürften? Und ist denn diese Gesetzesstelle nicht sehr lehrreich für die Frage, was denn eigentliche ungarische Angelegenheiten, und was gemeinsame Reichsangelegenheiten seien und sein sollen?

Die Justiz- und sonstigen Freiheiten behält Ungarn auch nach der Februarverfassung. Nur die Finanz-, Handels- und Kriegsangelegenheiten, sowie die äußeren Verhältnisse soll Ungarn mit den übrigen Erbländern, wie sie in der Regierung vereinigt sind, so auch in der Gesetzgebung mit den übrigen Ländern vereinigt behandeln. Und ist denn die Gesetzgebung über das Kriegs- und Kammerwesen nicht schon damals durch die Hand des allein maßgebend gewesenen, gemeinsamen Regenten fast in allen Stücken gemeinsam und gleichartig gehandhabt worden?

Wir könnten hier den Abschnitt über die Finanzen schließen, wenn die ungarische Kammerabtheilung in der Folge von Seiner Majestät nicht einige Begünstigungen erhalten hätte, welche zur Beleuchtung auffordern. Allein diese Begünstigungen haben nur eine gewisse Theilung der Verwaltung, aber keinerlei Trennung der bereits verbundenen Länder bewirkt, wie dies eben durch die Gesetze ausdrücklich bewiesen wird.

Im Gesetzartikel 1588: 4: **De administratione** Proventuum Regiorum et authoritate Camerae Hungaricae, welches Gesetz also blos von der Administration handelt, heißt es:

Qua ratione Proventus Regii imposterum *melius administrari*, atque erogari possint; *quaeve authoritas* Camerae Hungaricae esse debeat: inquisitione omnium rerum peracta,

atque informatione accepta, et (uti par est, atque omnino necesse) in naturam deliberationem, ipso trimestris Consilii tempore deducta; *Sua Majestas Caesarea*, vel Sua Serenitas (Ernestus Frater Rudolphi) audita et perpensa consilii Hungarici sententia, quae maxime consentanea videbuntur, *constituat.* (Diesem Erzherzog Ernst hatte nämlich Kaiser Rudolph die Leitung des ungarischen Landtages damals überlassen).

In der Pacificatio Viennensis anni 1606, ad articulum 5. heißt es: De Thesaurario manet iste quoque articulus, quod Thesaurarius iste sive Perceptor proventuum Regiorum, sive Praefectus, aut quovis alio nomine appelletur, cum alliis sibi adjunctis, in nullam partem gubernationis Regni sese immisceat; *sed Regios duntaxat et Coronae proventus curet.*

Quinimo ut deinceps nativi Hungari semper, et saeculares eligantur, conclusum est: Sicut etiam *ad contributiones* publicas, Regnicolae, admodum antea consuetum, Perceptores, seu Dicatores, quos volunt habere, eligere possunt.

Es ist also hiedurch der frühere Standpunkt des Regierungsrechtes des Königs und seines Thesaurars über die Finanzen aufrecht erhalten, und nur das Recht der Erwählung von ungarischen Perceptores der Contributionsgelder, sowie es ehedem auch schon bestand, wieder aufgefrischt worden, und auf diese Weise also die Gebarung über das Contributionsgeld, aber nur über das Contributionsgeld, der Mitaufsicht der Stände überlassen worden.

Soll denn aber durch diesen Wiener Frieden die Verbindung der Länder gelöst worden sein, da gerade in diesem Frieden die Stände aller Provinzen, also von Ungarn, Böhmen, Oesterreich ob und unter der Enns, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen und Krain wegen der zwischen den königlichen Brüdern Rudolph und Mathias obwaltenden Streitigkeiten die bestehende Länderverbindung durch die Form einer zwischen den Ländern gegründeten Conföderationsurkunde befestigt haben?

Im Artikel 5: 1608: ante coronationem Mathiae, welche Antekoronationalartikel die Quelle aller späteren Inauguraldiplome geworden sind, werden allerdings die Gerechtsame des königlichen Thesaurars von dem Einflusse der Hofkammer unabhängig gestellt, indem es heißt:

Generalis Regni Thesaurarius, qui Saecularis sit, a sua Reg. Serenitate (Erzh. Mathias) juxta Conclusiones Viennenses, ex Consilio Hungarico sub praesenti adhuc Diaeta eligatur:

Atque ut externae nationes, deinceps in nullos omnino Regni, Partiumque eidem subjectarum, proventus sese ingerant, *neque a Cameris, Aulica vel Austriaca, ullam plane dependentiam habeat,* decretum est.

Hiedurch hat also in der That die ungarische Kammer eine von der Hofkammer möglichst gesicherte Unabhängigkeit erlangt; — allein sie bezog sich blos auf die Verwaltung im Namen und Auftrag des Königs, nicht auf das allgemeine Gebarungsrecht selbst, welches nur dem gemeinsamen Regenten zustand.

In diesem Stande der Unabhängigkeit von der Hofkammer wurde die ungarische Kammer in den Gesetzen 1618: 15, 1622: 18, 24, 1647: 146, 1655: 11, 1681: 13 und 14 erhalten. —

Wenn nun aber die Ungarn dem Mathias, als er sich gegen seinen Bruder erhob, in seiner Verlegenheit gewisse Begünstigungen abgedrungen haben, wodurch sie die bereits entwickelt gewesene Verbindung zum Theile etwas schädigten; wollen sie denn diese Befugniß auch den constitutionellen Völkern Oesterreichs gegenüber heute noch behaupten, nachdem inzwischen auch schon wieder viele vereinigende Bestimmungen erflossen sind?

Wir unsererseits verlangen, wenn wir eine vereinigte Behandlung der ökonomischen oder financiellen Angelegenheiten beanspruchen, weiter nichts, als daß der Zustand der Finanzverhältnisse, namentlich der Finanzregierung, wieder auf den Standpunkt der älteren ungarischen Gesetze zurückgebracht, und die neu verliehenen constitutionellen Rechte vereinigt geübt werden. Wir verlangen also nicht einmal so viel, wie die alten ungarischen Gesetze verlangt haben! Denn die Februarverfassung gibt den Ungarn eben auch in den Finanzsachen mehr, als ihnen ihre alten, und auch ihre neueren Gesetze und Privilegien gegeben haben! Denn die Februarverfassung gibt ihnen das Mitgesetzgebungsrecht über alle die Finanzverhältnisse, welches bisher auch nach der weitestgehenden Erklärung der ungarischen Gesetze denn doch nur der König hatte! Die Ungarn hatten nur ein beschränktes, nur ein auf die Höhe der schuldigen Summen gerichtetes Bewilligungsrecht der Subsidien. Ein Budget ist ihnen niemals vorgelegt worden. Ein Bewilligungsrecht der Finanzein-

künfte überhaupt, ein Regelungsrecht der ſtaatsökonomiſchen Verhältniſſe, ein Einfluß auf das Finanzgeſetzgebungsrecht ſtand ihnen niemals zu. Das Diplom vom 20. October, und in noch höherem Grade die Februarverfaſſung gibt ihnen ein ſolches allgemeines Geſetzgebungsrecht mit. Natürlich, daß ſie ihnen dieſes Recht nur im Verein mit den übrigen Völkern gibt. Und auch die Vereinigung der Finanzverwaltung iſt nur den alten ungariſchen Geſetzen angemeſſen, und ſtimmt auch mit den neueren Forderungen des ungariſchen Rechtes überein. Denn die Entwicklung iſt nicht bei dem Standpunkte von 1608 und den ſich daran ſchließenden Stellen ſtehen geblieben. Wir haben ſchon oben auf die durch den Art. 59: 1715 gebotene Elucubration des Syſtems in Militaribus, Politicis, et Oeconomicis hingewieſen; wir wollen hier von dieſer geſetzlichen Forderung in Bezug auf das Finanzweſen handeln. Der Art. 59: 1715 lautet:

Quandoquidem elucubratio, et promotio Systematis in Politicis, Militaribus, *et* Oeconomicis, *salutare, totique Regno profiemum, et apprime necessarium esset:*

Ideirco Sua Majestate clementer resolvente, pro Operis praenarrati elaboratione denominantur: Domini etc. etc.. und nun werden Commiſſäre der ungariſchen Stände aufgezählt. Dann heißt es sub §. 3 weiter:

Regia porro Majestas alios etiam a parte sua denominabit Commissarios; qui cum iisdem Regni Commissariis, operam et studium conferre, tandemque in proxime futura Dieta, pro Suae Majestatis et Regni revisione, et decisione, laborem suum referre tenebuntur:

§. 4. *Pro* Juridici autem Systematis *elaboratione, jam in articulo 24. aliis Deputatis existentibus.*

In dieſem Artikel 24: 1715 waren aber rückſichtlich der Juſtizſachen nur Deputati Statuum et Ordinum eingeſetzt.

Wenn nun rückſichtlich des Syſtems in militaribus, politicis, et oeconomicis nicht blos ungariſche, ſondern auch kaiſerliche Abgeordnete zur Berathung eingeſetzt werden ſollen, ſo muß es doch mit dieſem Syſtem der militäriſchen, politiſchen und ökonomiſchen Angelegenheiten eine andere Bewandtniß als mit dem Syſtem der Juſtizſachen haben. Und da geben uns denn die älteren ungariſchen Geſetze, z. B. Art. 38: 1569, ſowie die ſpäteren mit der Anarti

citirung der pragmatischen Sanction verbundenen weiteren Gesetze des Jahres 1723 eine gar herrliche Aufklärung.

Es wäre aber auch schon daraus allein auf den vereinigenden Charakter des Gesetzartikels 59: 1715 ein nicht unsicherer Schluß zu ziehen, daß ja unmittelbar vorher im Jahre 1713 die pragmatische Sanction begründet worden ist. Wir werden auch sehen, daß die Elucubration des Systems von 1723 auf dieser Gesetzesstelle 59: 1715 basirt, daß aber die gegebenen Gesetze die dictirte Aufgabe noch nicht ganz erfüllt haben. Wenn nun das Octoberdiplom und die Februarverfassung die constitutionell vereinigte Behandlung des Finanzsystems fordern, wird denn dadurch nicht der gebotenen elucubratio et promotio systematis des Art. 59: 1715 in einer Art und Weise nachgekommen, als ob die Reichsverfassung nichts anderes als diesen ungarischen Gesetzartikel im Auge gehabt hätte! Es ist eine Thatsache, daß in Oesterreich sehr oft ohne Rücksicht auf ältere vergessene Gesetze neue Gesetze gegeben worden sind, die deshalb, weil sie den gegebenen Zuständen so ganz und gar entsprachen, gerade so aussahen, als ob sie unmittelbar auf die nicht citirten, alten, vergessenen Gesetze gegründet worden wären! Dies wird Jeder, der sich mit dem Studium des österreichischen Staatsrechtes etwas genauer beschäftigt hat, unbedingt zugeben. War es doch mit der Abfassung der pragmatischen Sanction vom Jahre 1713 ganz genau derselbe Fall, und hat sich doch erst die dritte Kundmachung derselben von 1724 auf die alten Gesetze und Testamente berufen, und an sie angeschlossen! Die durch die Februarverfassung als gemeinsam erklärten Verhältnisse sind nun gleichfalls durchaus solche Gegenstände, welche schon nach den historischen Gesetzen als gemeinsame oder zu vereinigende Angelegenheiten erwiesen werden können; und daß die Februarverfassung statt der absolutistischen oder ständischen die constitutionelle vereinigte Behandlung fordert, wird doch hoffentlich ihr Mackel und unser Schaden auch nicht sein. Es ist also die Februarverfassung ein für die gegebenen Verhältnisse so passendes, den historischen Zuständen der Völker so organisch entwachsendes Gesetz, daß man die praktische Nothwendigkeit desselben aus den ungarischen Gesetzen selbst entwickeln kann, und sie ist eben mit jenem constitutionellen Geiste erfüllt, welcher für die Zukunft den Völkern allein genügen kann. Wenn man dann auch etwa den einen oder den anderen Punkt etwas verschieben oder verändern mag.

Wir haben nun über das Finanzwesen nicht viel mehr zu sagen. Wir wollen, um unsere Loyalität gegen die Ungarn zu beweisen, die ausführlichste Stelle über die Unabhängigkeit der ungarischen Kammer noch anschließen, und dann die Stelle von 1723, welche die Verbesserung des Systems bespricht, hinzufügen.

Die erstere Stelle ist der dem Art. 59: 1715 vorangehende Art. 18: 1715. Derselbe lautet:

Ad demissam Statuum et Ordinum supplicationem et instantiam, Sua Caesareo-Regia Majestas omnem Camerae Hungaricae a Camera Aulica Viennensi dependentiam tolli: solam autem *Correspondentiam* in repraesentatione Actorum et Conclusorum, qua illius absentis, et alterius continuo ad latus Regis existentis, ad impetrandos erga Camerae etiam Hungaricae Opinionem, Suae Majestati Sacratissimae, *medio Caesareo-Regiae Camerae Aulicae repraesentandam*, clementissimas resolutiones, manere debere clementer resolvit.

Cujusmodi quidem Camerae Hungaricae, prout et Cancellariae Aulico-Hungaricae Instructionem, adhibitis suis Hungaricis Consiliariis sibi referre curaturam, et si quid ei addendum, vel modificandum foret, ex Authoritate Sua Regia, prout aequitas et utilitas publica suaserit, ordinaturam:

Neve legibus Regni, aut Aerario Regio contraria sit; Verum potius Rerum Hungaricarum Cameralium expeditio, eidem Camerae Hungaricae salva maneat, eo accommodaturam benigne appromisit.

Caeterum, ut eadem Camera Hungarica eo utilius *servitium Regium* promovere possit; Administrationem Scepusiensem a modo imposterum a Camera Hungarica dependere, ac insuper Budensem, Eszekiensem, Aradiensem, Szegediensem, et alias omnes sub Corona Hungariae existentes administrationes, Praefecturatus, et Provisoratus, ad eandem proxime post finitam Diaetam tempore, applicare: Non secus Contrascribatus, dum ex utilitate Regia non fuerint: superfluosque Cameralicos tollere, clementer statuit.

Dies ist die ausführlichste Stelle de correspondentia sed non independentia Camerae Hungaricae: und doch wird in derselben das ganze Geschäft derselben nur als ein servitium Regium dargestellt, als ein unbeschränktes Recht des Königs.

Der Artikel 16: 1723 aber, welcher die Zurückführung des Finanzsystems zu einer größeren Vereinigung bezweckt, lautet:

Regiae Camerae Hungaricae Instructionem, ad normam articuli 38 anni 1569, *et 18 anni 1715*. Sua Majestas Sacratissima ordinabit. *Quae ulterius etiam cum Camera Aulica suam habebit Correspondentiam.*

Es ist hiebei ausdrücklich auf jenen höchst wichtigen Gesetzartikel 38 anni 1569. zurückgewiesen, welcher das oberste Recht der Hofkammer über die Finanzsachen betonte, und hiebei wohl auf die Correspondenz, nicht aber auf die Independenz der ungarischen Kammer gezeigt. Es kann also durch die Anziehung des Gesetzartikels 18: 1715 nur die allgemeine Theilnahme der Ungarn an den für das Kammerwesen zu bestellenden Beamtenschaften des gemeinsamen Regenten, wie jene der übrigen Unterthanen Seiner Majestät gemeint sein. Und auch in diesem Gesetze 16: 1723 ist die Regelung der Verhältnisse als bloße Sache der Majestät dargestellt. Sua Majestas Sacratissima ordinabit! Wenn nun die Februarverfassung die constitutionelle Regelung verheißt, so gibt sie ja noch mehr, als die Gesetze von 1723 versprochen haben.

Ingleichen geben die Gesetzartikel 1723: 99, 1791: 21, und 1802: 30 Vorschriften über den zu vereinigenden fundus publicus, welche der geforderten Vereinigung des Art. 59: 1715 und 16: 1723 nicht entgegen stehen. Ingleichen handelt 1729: 2 de elaboranda Regii Vectigalis Institutione ganz im Sinne der Vereinigung. Und auf die für die Vereinigung und Durchbildung des Finanzsystems sehr wichtigen Bestimmungen des Artikels 8: 1792, sowie die damit übereinstimmenden in der Justizgesetzsammlung enthaltenen Gesammtgesetze werden wir noch später zu sprechen kommen.

Vollziehen wir also die noch nicht ganz erfüllten Forderungen der ungarischen Gesetzartikel 59: 1715, 16: 1723 ꝛc.

Und wenn die Februarverfassung im §. 10 des Reichsrathsstatutes das constitutionelle Gesetzgebungsrecht über Geld-, Credits-, Münz- und Zettelbankwesen, über Zölle und Handelssachen, über die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens, welche Angelegenheiten sämmtlich, vielleicht mit alleiniger Ausnahme der Handelssachen, in das Gebiet der Regalien gehörten, im Einklange

mit dem Octoberdiplom und in Erweiterung des Mitwirkungs zum Zustimmungsrechte verleiht; — wenn die Februarverfassung das constitutionelle Gesetzgebungsrecht nicht blos als ein unbestimmtes Mitwirkungsrecht bei den gewöhnlichen Finanzverhältnissen und als ein Zustimmungsrecht nur rücksichtlich der Erhöhung bestehender und der Einführung neuer Steuern, sondern wenn sie das unbedingte constitutionelle Bewilligungs- und Gesetzgebungsrecht bei allen Angelegenheiten der Reichsfinanzen, insbesondere rücksichtlich der Voranschläge des Staatshaushaltes, der Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzgebarung rücksichtlich der Aufnahme neuer Anlehen, der Convertirung der Staatsschulden, der Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, der Erhöhung bestehender und der Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle verleiht und sichert; — wenn also die Februarverfassung das constitutionelle Gesetzgebungsrecht rücksichtlich des ganzen Budgets, des ganzen Finanzwesens und hiedurch rücksichtlich einer ganzen großen Reihe von Finanzverhältnissen verleiht, über welche der ungarische Landtag niemals ein Befugniß, nicht einmal des Rathes, sondern nur der Bitte, um so weniger also des Mitgesetzgebungsrechtes hatte: ei so erfüllen wir die freigebige Februarverfassung mit um so freudigerem, mit um so dankbarerem Gefühl!

Wir glauben in der That, daß Ungarn die Schuldigkeit haben wird, bevor es noch ein etwa neu verfaßtes Inauguraldiplom vorlegt, Sr. Majestät den tiefsten Dank für die Verleihung der Februarverfassung auszusprechen; denn nach ungarischen Gesetzen war ihm die Vereinigung mit den übrigen Ländern rücksichtlich des Finanzsystemes auch geboten, wenn Oesterreich absolut geblieben wäre, und nach den ungarischen Gesetzen hätte Ungarn niemals so viel gebührt, als ihm die Februarverfassung verleiht! Aber ergreifen müssen die Ungarn das verliehene Recht, damit es durch ihren Widerspruch nicht ihnen selbst und gerade so auch den übrigen Völkern unfruchtbar werde, und damit keine unheilvolle Feindschaft, sondern heilsame Freundschaft zwischen uns bestehe! Nur so allein auch werden die Ungarn zugleich ihre alte, begrenzte Selbstständigkeit bewahren und ihre Nationalität blühend, ruhmreich und glücklich erhalten und entwickeln können. Auf dem Wege des fortwährenden Widerspruches winkt ihnen und uns kein Heil!

1. Abtheilung. Das Kriegswesen.

Wir haben schon bei der Besprechung des Finanzwesens an mehreren Orten gesehen, daß auch, ja daß namentlich rücksichtlich des Kriegswesens eine gegenseitige und gemeinsame Pflicht der Länder bestanden habe; und daß namentlich die ganze Herrschafts- und Regierungsgewalt über das Heerwesen in den gesammten Erbländern mit Einschluß Ungarns eine ungetheilte und einheitliche gewesen sei, welche zu einer ungetheilten, gemeinsamen, einheitlichen Organisirung und Führung des Heerwesens in den gesammten Ländern der österr. Monarchie geführt, und die einheitliche feste Gestaltung des ungetheilten und untheilbaren österreichischen Heeres geschaffen hat, die das festeste und stärkste Symbol der Zusammengehörigkeit und der realen Vereinigung der gesammten Erbländer der österreichischen Monarchie bildet. Wir könnten hier also über das Kriegswesen beinahe hinweggehen; allein nachdem wir es für zweckdienlich zur Aufklärung über unsere historische Staatsentwicklung halten, so wollen wir auch über das Heerwesen einige auf das ungarische Gesetz gestützte, historische, positiv-rechtliche Mittheilungen machen.

Wir können das gesammte Heerwesen und dessen Entwicklung in Ungarn, eben so wie auch sonst überall nach zwei Momenten betrachten; erstens nach der Frage der Anwerbung des Heeres; und zweitens nach der Frage der Herrschaft über die gesammten Truppenkörper, Kriegsmaterialien, Festungen u. s. w.; also nach den Momenten der *Rekrutirung oder Heeresergänzung* und der *Gubernation über das Heer*.

Rücksichtlich der Aufbringung des Heeres haben wir nun in Ungarn drei Factoren zu berücksichtigen:

a) Das unbedingte Werbungsrecht des Königs;

b) die Einführung des stehenden, mit den Truppenkörpern der übrigen Länder ein großes Ganze bildenden Heeres; und

c) die Landesinsurrection, welche auch einen gewissen Unterschied in der Dienstpflicht erkennen läßt.

Es sind zwar die Gesetzesstellen nicht immer so einfach und unvermischt gehalten, daß man sie jedesmal ganz und unbedingt nur unter die eine oder andere Kathegorie der angedeuteten Verhältnisse subsumiren könnte, indem oft ein Theil einer Stelle von dem einen,

ein anderer Theil von einem anderen Verhältnisse spricht: allein wir wollen die Gesetzesstellen möglichst zu ordnen suchen, und wie uns auch diese Ordnung gelingen mag, das Vorhandensein und die Entwicklung der angedeuteten Factoren wird aus Allem klar ersichtlich hervorgehen.

a) Das allgemeine Werbungsrecht des Königs.

Was das Werbungsrecht des Königs anbelangt, so stand dem Könige das vollkommen freie, auf alle Orte und alle Personen ausgedehnte Werbungsrecht von den ältesten Zeiten bis auf die heutigen Tage allein und unbedingt zu, und wurde von den ältesten bis in die neuesten Zeiten auch ungehemmt und frei von jedem anderen Einfluß ausgeübt.

Schon bei der Behandlung der Regalien haben wir gesehen, daß die milites, also die Anwerbung und Beherrschung der Soldaten bereits unter König Stephan eine unbedingte Sache des Königs waren. Vgl. Art. 6 des II. Decretes Königs Stephan des Heiligen.

Der König konnte also unbedingt über das Kriegswesen herrschen, er konnte beliebige Krieger aufbringen, und dieselben beliebig wohin führen. Ja, da zufolge der Insurrectionspflicht, die wir noch genauer besprechen werden, sogar die Adeligen insgesammt verpflichtet waren, dem Könige, wohin er es gebot, zu folgen; wobei nur der Unterschied bestand, daß sie innerhalb des Königreichs unentgeltlich dienen mußten, außerhalb des Königreiches nur gegen Entgelt zu dienen brauchten, daß sie aber gegen ein königliches Entgelt auch außer Landes wirklich zu dienen verpflichtet waren: so folgt mit Nothwendigkeit, daß der König nicht blos das Werbungsrecht über die Unadeligen, sondern auch über die Nobiles hatte.

So heißt es im Art. 7 der goldenen Bulle von 1222 im §. 2: Item si extra Regnum exercitum ducere voluerimus, et cum exercitu iverimus, omnes qui Comitatus habent, pro pecunia nostra nobiscum ire teneantur. Diese Nobiles, welche Comitatsämter hatten, mußten dem Könige folgen! Diese Pflicht der Nobiles gehört jedoch auch zur Insurrectionspflicht der Adeligen. Die übrigen Adeligen konnten dem Könige und sollten ihm gegen Entgelt folgen. Diese konnte also der König werben. Ein höheres Recht

als über die Adeligen hatte aber der König seit jeher über die Nichtadeligen in Ungarn. Der König hatte also das freie Werbungsrecht über Alle; ja wenn er persönlich in den Krieg zog, so mußten innerhalb des Landes alle, außerhalb des Landes alle bezahlten oder beamteten Adeligen mit ihren Banderien mitziehen.

Dieses freie Werbungsrecht blieb bis zur Zeit der Thronbesteigung durch die Habsburger aufrecht, und wurde auch von diesen bis auf den heutigen Tag als Hoheitsrecht vollkommen aufrecht erhalten.

Unter den Habsburgern, welche auch andere Länder hatten, nahm das Werbungsrecht die natürliche Gestaltung an, daß diese Kaiser und Könige auswärts geworbene Truppen nach Ungarn, und in Ungarn geworbene Truppen ins Ausland führen konnten und zu führen pflegten.

Darum heißt es schon im Art 19: 1546 in der Ueberschrift: Rex copias in Regno conservet, non saltem ad vires hostis comprimendas: verum etiam ad rebelles et contumaces coërcendos. — Und im Contexte: *Est autem necessarium, ut Majestas Regia, sive praesens sit, sive absens,* solitum semper exercitum habeat in Regno, non solum ex Hungaris, sed etiam externae nationis, *eo numero, eoque apparatu bellico, ut non solum ab extero hoste reliquiae Regni per omnes partes pro necessitate defendi et conservari, verum etiam inobedientes et rebelles coërceri, ac pro merito ubique puniri possint.*

Dagegen war es den Ungarn auf das Strengste untersagt, sich von irgend einem auswärtigen Regenten oder Gefolgsherrn anwerben zu lassen.

Für diese geworbenen Truppen hatte der König aus seinen eigenen königlichen Einkünften die Erhaltung zu besorgen; und da er auch auswärtige Truppen halten konnte, so verwendete er auch die von seinen übrigen Erbländern gewonnenen Einkünfte zur Erhaltung von Militär, welches für die Befreiung Ungarns aus Feindeshand und für die innere Sicherung des Landes zu verwenden war; wofür die Ungarn oft ihren glühendsten Dank aussprachen, und welchen Truppen sie ihrerseits oft Unterstützung versprachen.

1547: 4 z. B. heißt es: Quod vero Majestas Regia hortatur eosdem fideles suos, ut depositis mutuis simultatibus, pacem et amicitiam inter se amplectantur; desinantque alere

inter se discordiae fomites; . . . . agunt Ordines et Status Regni Majestati Suae gratias immortales, de hujuscemodi benigna et paterna admonitione: planeque affirmant hujusmodi mutuas discordias, non minus forte, quam vim hostilem, Regnum in hunc, in quo est, statum afflictum perduxisse. Ideoque ad placandam summi Dei iram, reconciliatione mutuaque, et sincera animorum conjunctione opus esse affirmant. Sed quoniam ita apud nonnullos licentia, jam longo usu, diuturnaque impunitate increbuit, ut non facile monitis, atque adhortatione in melius verti possit, sed vi, atque armis debeat coërceri; probatur magnopere Ordinibus et Statibus Regni, *ut Majestas Sua . . . . . tum generali, tum supremo Capitaneis suis ut cum gentibus, et aliis bellicis apparatibus ad id necessariis* quas Majestas penes ipsos Capitaneos debet alere continue; *non solum hostes repellere a finibus, verum etiam re ipsa tandem juxta Constitutiones priorum Conventuum sine cujusquam respectu, facinorosos, inobedientesque nostrates possint perdomare.*

Quo facto, miserorum, insontiumque oppressio averti; authoritasque Suae Majestatis conservari, ac publicae Constitutiones ad exitum poterunt perduci.

Quod si, ut sperant, et ipsa offert Majestas Sua, fecerit: *iidem fideles et subditi vicissim offerunt sese, in tam sancto opere nusquam defuturos pro viribus, ipsis Capitaneis et gentibus Suae Majestatis.* — Vergl. auch 1550: 7, 1556: 23 ꝛc.

Da nun der König diese nichtungarischen, nach Ungarn gebrachten Truppen aus seinen königlich ungarischen Regaleinkünften und aus den Einkünften der anderen Länder erhalten mußte: so gewannen die Ungarn, die im Umfange ihres Königreiches auch unentgeltlich zu dienen verpflichtet waren, eine gar bedeutende Lust, sich gegen Entgelt in den deutsch-österreichischen Truppenkörpern anwerben zu lassen; so zwar, daß es nothwendig wurde nicht blos die Kriegsdienste bei auswärtigen Fürsten, sondern auch die Eintretungen in deutsche Truppenkörper, wodurch die Ungarn aus Liebe zum entgeltlichen Dienste dem unentgeltlichen, heimischen Dienste entgehen wollten, durch besondere ungarische Gesetze zu verbieten.

So sagt der Art. 3: 1552 mit der Ueberschrift: Stipendio autem externo nemo Hungarorum hac vice militet, in seinem

Contexte: *Cum itaque constet, . . . Hungaros complures externae pecuniae stipendiis militasse Suae Majestati*: Intelligant autem, tum ob hanc causam, tum vero, quod in proxima futura expeditione innumerabiles Majestas Sua sit sumptus habitura; **decere ipsos sine externa pecunia, et Majestati Regiae et Christianitati**; *vel in hac saltem expeditione inservire, et palam omnibus facere, sese nullo tempore, vel sibi, vel Patriae defesse.*

Man sieht also, daß hiedurch den Ungarn keineswegs der überall zu leistende Kriegsdienst für Se. Majestät nachgesehen, sondern daß ihnen nur verboten war, durch Bewerbung um anderweitig dotirte Stellen die anderen Provinzen um ihre Hilfsgelder, und zugleich den König um die unentgeltliche ungarische, das Königreich um die auswärtige Kriegshilfe zu bringen.

Aber nicht blos mit seinen eigenen unmittelbaren Einkünften, sondern auch mit den von den Ungarn gebotenen Contributions- und Subsidiengeldern sollte der König durch seine über alles Militär gestellten Generale und den Statthalter in Ungarn Truppen zu werben berechtigt sein. So heißt es im §. 15 des königlichen Responsum von 1547:

Volumus tamen, *ut gentes, quae ex pecuniis subsidii* per Status et Ordines Regni defensionem, ac puniendos Rebelles, aliaque exequenda *conscribi debebunt*: *per praefatos, Locumtenentem, et Capitaneum nostrum Generalem* (Comitem Nicolaum a Salmis, ac Andream Bathori *tales conscribantur*, qui sint viri militares, et idonei, atque praedis omnino abstineant: **Et hi omnes sint juramento Nobis adstricti** *ad omnem obedientiam, et fidelitatem omni tempore Nobis praestandam.*

Dieser Graf Nikolaus von Salm war aber der oberste General über alle Truppen Kaiser Ferdinands; es ist also schon hieraus die Vereinigung sämmtlicher Truppenabtheilungen zu einem großen Ganzen ersichtlich.

Für diese gesammten zusammengeworbenen Truppen werden im Jahre 1552 in den Artikeln 11, 12, 13, 14 und 15 einige allgemeine Grundsätze ausgesprochen, die für die damalige Heereseinrichtung und Stipendienzahlung lehrreich sind; für unsere nur in großen Strichen gezeichnete Darstellung wäre es zu weitläufig, auf dieses gesammte Detail einzugehen. Es versteht sich von selbst, daß

bei ungarischen Truppen rücksichtlich der Officiersstellen auf geborene Ungarn eine besondere Rücksicht genommen wurde.

Neben diesen mit den Einkünften des Königs und den Subsidiengeldern geworbenen, ausgerüsteten und verpflegten Soldaten hatten die Ungarn noch von ihrem eigenen Vermögen für alle Zeit gewisse Truppen auszurüsten, welche gleichfalls immer dem Könige zu dienen verpflichtet waren, aber zur Zeit der Insurrection den sonstigen von den Comitaten, Adeligen und Städten aufzubringenden Truppen sollten beigezählt werden dürfen.

Diese Gattung von Truppen werden in den ungarischen Gesetzen milites continui, auch equites continui genannt, und es wird sehr oft von ihnen gesprochen.

Sie sind jedoch noch sehr von dem stehenden Heere verschieden, welches später zur Erleichterung der allgemeinen Insurrectionspflicht eingeführt wurde. Im Art. 1555: 4 heißt es darüber:

Decreverunt insuper, *praeter subsidium* Majestati Suae decretum, *ipsi quoque Ordines* et Status, ratione bonorum suorum, ex singulis centum colonis, binos equites, bene instructos armatosque, *ad omnes emergentes necessitates continue alere.*

Auch diese Truppen waren natürlich unter den Heerbann des Königs gestellt und haben hiedurch die Stände eben ihre fortwährende Kriegspflicht deutlich constatirt; und zugleich constatirt, daß sie zur Erhaltung der königl. Truppen fortwährend beizutragen verpflichtet sind.

Im Art. 1555: 6 heißt es rücksichtlich der Beizählung dieser milites oder equites continui zur Insurrection:

Insurrectio penes Regem vel Palatinum cum fit, *continui equites* Gentibus, quas tunc quisque secum ducere teneatur, annumerentur.

Von diesen militibus continuis handeln z. B. ferner die Gesetzartikel 1563: 18, 1566: 15 und 16, 1567: 21, wo gegen diejenigen, welche diese milites zu verpflegen sich weigern, Strafen festgesetzt werden; 1567: 20, 1569: 22 und 23, 1571: 10, 1575: 10, 1578: 7, 8 und 9, 1582: 2, 1583: 3, und viele andere Stellen.

Daß aber neben diesen vom Könige mit seinen eigenen und mit den ungarischen Contributionsgeldern geworbenen und erhaltenen Kriegern, und neben den von den Ständen noch insbesondere zu verpflegenden, aber gleichfalls unter den obersten Befehl des Königs stehenden milites continui, auch auf die Herbeiziehung der gesammten

Kriegsvölker der benachbarten übrigen Erbländer, ja sogar der Kriegsvölker Deutschlands je nach dem stärkeren Bedürfniß des Landes auch ein desto stärkeres Gewicht gelegt wurde, haben wir schon bei Betrachtung der Finanzen gesehen, und es wird noch durch eine Reihe von Gesetzartikeln bewiesen, welche auch für die Vereinigung des Heerwesens zu einem Ganzen beweisbildend sind. So heißt es 1596: 1 nach der Ueberschrift: Ut Sua Majestas de externo etiam exercitu (sicuti hactenus) contra tantum hostem benigne prospicere dignetur folgendermaßen:

Et tametsi publicae Statuum et Ordinum querelae graves et intolerabiles sunt, tamen *non ideo commemorantur, quod Regnicolae sese a contribuenda ope et subsidio subtrahere vellent, ... sed ut Sua Caesarea Regia Majestas uti hactenus*, ita nunc etiam, aliunde supplementa et exercitum comparare, *ac ferocissimo hosti obviam ire, remque publicam Christianam tueri et defendere pergat.*

Im Artikel 5: 1601 bitten die Ungarn selbst, daß der Kaiser diese seine auswärtigen und die ungarischen Truppen zur gemeinsamen Kriegführung vereinigen möchte.

Supplicant hoc loco Status et Ordines Suae Majestati, *ut* una cum aliis Gentibus milites sub Banderio Regio existentes, *tempestive* ad primum videlicet diem Maji, *in campum educere;* milites confiniariorum Praesidiarios integro numero intertenere, ac augere potius quam diminuere: omnesque suas vires *hinc inde dispersas, in unum locum colligere dignetur.*

Ut priusquam hostes ex Asia, aliisque remotioribus locis conveniant; *nostri* conjunctis viribus, *adversus limitaneos et forte imparatos hostes, memoratu quaeque digna gerere*; ac si hostem numeroso cum exercitu majoribusque copiis Regnum invadere, vel locum aliquem magni momenti obsidere contingat: ipsi melius et commodius occurri, et vires ejus facilius contineri possint.

Durch die Confoderations-Acte von 1606 wurde diese gegenseitige Unterstützungspflicht der gesammten österreichischen Erbländer im Heerwesen nicht blos durch Befehl des Regenten, sondern zugleich durch gemeinsamen Beschluß aller Stände der verschiedenen Länder als eine gemeinsame Pflicht anerkannt, und dieses Anerkenntniß von Kaiser und Ständen durch das gemeinsame Bundesgelöbniß für alle Zeiten besiegelt.

Wir werden den Text der Conföderationsacte im nächsten Abschnitt mittheilen. Wenn es nun im Jahre 1609 in dem Art. 12 ante coronationem Mathiae heißt, daß die fremden Truppen aus dem Lande geführt werden sollen, so können darunter nicht die Truppen der übrigen österreichischen Erbländer, sondern nur die in auswärtigen Staaten geworbenen Truppen gemeint sein. Deshalb setzt auch der §. 2 desselben Artikels zu der Forderung der Wegführung der auswärtigen Truppen sogleich hinzu, daß nichts desto weniger Se. Majestät nicht gehindert sein solle, und nicht unterlassen möge, namentlich zum Schutze der ungarischen Grenzländer die erbländischen Truppen mit zu verwenden.

Nur so wird wohl der Art. 12 ante coronationem und alle jene Artikel, welche auf ihn gestützt sind, richtig verstanden sein.

Es lautet nämlich der Art. 12 ante coronat. 1608: *Milites autem Germanos et alios externos*, tam in ipsa Arce, quam etiam Civitate Varadiensi; nec non etiam ex Muran, Diven, Köszegh, Léva et Lipche *aliisque locis (cum non sint confinia Regni) quamprimum educi faciat.*

Ist der Satz so richtig verstanden, wie wir gesagt haben, dann könnte der König erbländische Truppen im ganzen Lande, und selbst ganz fremde Truppen in den Grenzen beliebig halten.

Aber wenn auch der Satz nicht so zu verstehen, sondern unter den milites Germani et alii externi auch erbländische Truppen zu verstehen wären, was sehr zu bezweifeln ist; so bliebe deren Beiziehung zur Vertheidigung und Pacificirung Ungarns auf Grund der früher citirten Gesetzesstellen der Conföderationsacte und der jetzt in Rede stehenden und weiterhin noch folgenden Gesetzartikel doch als ein Recht, und namentlich rücksichtlich der Grenzen als eine unumgängliche Pflicht fortan bestehen. Denn es heißt schon in demselben Art. 12 ante coronat. §. 2:

Quin potius pro Sua Regia, et paterna providentia, in eo esse, efficereque non dedignetur, ut milites Confiniarii, praedictorum Regnorum Dalmatiae, Croatiae et Sclavoniae, *uti antea semper sic deinceps quoque*, in consuetis eorum stipendiis pleno numero *per subsidia Provinciarum* Styriae, Carinthiae Carniolae interteneantur.

Sic *munitiones quoque* omnis generis victualia, et praesidiorum fortificationes (more hactenus usitato) sufficienter ad-

ministrentur. — In dem Art. 21 derselben articuli ante coronationem von 1608 wird aber die Kriegshülfe der gesammten übrigen Erbländer geradezu für die Grenzen als Pflicht ausgesprochen, woraus doch nothwendig hervorgeht, daß deren Zulassung nach Ungarn auch für die Ungarn eine gebotene Pflicht war. Der Artikel 21 lautet:

Quandoquidem salus, et permansio *non modo afflictæ hujus patriæ, tamquam clypei et antemuralis, sed* aliorum quoque vicinorum Regnorum et Provinciarum, *ex bona ac secura Confiniorum provisione*, ex æquo dependeat:

Sua Majestas Regia nunc statim cum fidelibus Statibus et Ordinibus certum Ordinem invenire, atque etiam demonstrare dignetur; unde, quomodo, quibusve mediis, ac rationibus Præsidia Regni, munitionibus, ædificiis, fortificatione, victualibus, militeque necessario ita provisa esse queant: *quo sub felicibus Suæ Regiæ Majestatis auspiciis*, cuncta in tuto, *ac tranquillo collocata*, et ab incursionibus hostium secura esse possint.

Wenn nun alle diese vielfachen Angelegenheiten durch die benachbarten Erblande insgesammt mitbesorgt werden sollten, wer kann da noch von dem blos persönlichen Charakter der Verbindung Ungarns mit den übrigen Erbländern reden?

Obgleich es nun in dem nach Abschließung des gleichfalls 1606 zu Stande gekommenen türkischen Friedens von Szitva-Torok, gerade in Folge dieses Friedens beschlossenen Art. 2, ante coronationem von 1608 heißt: Quandoquidem Dei beneficio tam cum Hungaris quam etiam cum Turcis pax et reconciliatio inita est: Ideo ut eam quoque Sua Regia Majestas observet, observarique faciat, nec sine præscitu, et consensu Regni in Hungaria et Partibus sibi annexis, ullum vel bellum moveat, vel militem extraneum introducat: — wenn also auch in Folge dieses Friedensschlusses rücksichtlich der Einführung fremder Truppen beschlossen wurde, daß der König keine ausländischen Truppen ohne Zustimmung des Königreiches einführen möge; — und wenn auch diese Bestimmung in der conditio decima tertia der Diplome Ferdinand II., Ferdinand III. und Leopold I. immer wiederkehrt: — so kann doch diese Bestimmung noch weniger als der vorherbesprochene Art. 12 ante coronationem von den erbländischen Truppen verstanden sein; weil ja die Erblande durch Art. 12, §. 2 und

Art. 21 ante coronationem von 1608, durch Art. 32: 1609, und durch die conditio octava derselben Diplome Ferdinand II. (Art. 2: 1622), Ferdinand III. (Art. 1: 1638), und Leopold I. (Art. 1: 1659), — sowie durch die in der conditio duodecima derselben Diplome enthaltene, fortwährend wiederkehrende Bestätigung der Confoederatio inter Regna et Provincias immerdar zum Schutze Ungarns, und namentlich zur Vertheidigung der Grenzen ausdrücklich für verpflichtet erklärt worden sind; weil also doch offenbar der König das Recht besitzen mußte, diese Truppen frei und ungehindert nach Ungarn führen zu können.

Also auch durch diese Stellen, die nicht für Kriegs-, sondern für Friedenszeiten berechnet waren, wird eine mächtige und innige Verbindung Ungarns und der übrigen Erbländer bewiesen.

Damit es nicht scheine, als ob wir willkürlich urtheilen, wollen wir den Text der wichtigeren Stellen anführen.

Die Art. 12 und 21: 1608 ante coronationem kennen wir schon.

Der Artikel 32: 1609 lautet:

Cum Confinia ipsa antemuralia sint, salusque et permansio Regni plurimum ex eis consistat: *ut ea restaurentur et militibus augeantur, emeritaque eorum stipendia exolvantur, juxta Majestatis Suae benignam resolutionem et oblationem*, pernecessarium esse Regnicolae censent.

Die Conditio octava der Diplome Ferdinand II. von 1622, Ferdinand III. von 1638, und Leopold I. von 1659 lautet:

Quandoquidem salus et permansio, non modo afflictae hujus Patriae, tanquam clypei et antemuralis, *sed aliorum quoque* vicinorum Regnorum et Provinciarum, *ex bona et secura Confiniorum provisione dependeat*, Majestas Sua juxta artic. 21, anni 1608, ante Coronationem, et artic. 32: 1609 paterne Confiniis providere dignabitur.

Die Conditio duodecima der Diplome Ferdinands II. bis Leopold I. lautet:

„*Quod* Confoederationes cum Regno Bohemiae et aliis vicinis Provinciis, ac Transylvania, *juxta articulos Pacificationis Viennensis, et Constitutionum anni 1609, art. 42, in suo vigore* permaneant, *Suaque Majestas eos observabit, et per suos observari faciet.*"

Es ist also hiedurch eine dauernde und enge Verbindung des Heerwesens der gesammten habsburgischen Erbländer schon in jenen

Zeiten constatirt. Sie wäre auch in dem Falle entschieden constatirt, wenn man unter den milites germani et extranei überall nur deutscherbländische Truppen zu verstehen hätte, während es doch feststeht, daß die Bedeutung des miles extraneus seu germanicus eine zweifache sein kann, weshalb man darauf sehen muß, welche Bedeutung es in den einzelnen Fällen sei. Jedenfalls wird man dort, wo neben den militibus germanis noch von den copiis vicinorum Regnorum et Provinciarum die Rede ist, unter den ersteren nur Truppen des deutschen Reiches verstehen können, während man dort, wo blos von militibus germanis seu extraneis überhaupt, ohne Hervorhebung der Truppen der Erbländer die Rede ist, vielleicht beide Gattungen, also deutsche Reichstruppen und erbländische Provinzialtruppen verstehen kann. Aus allen Stellen aber, und namentlich auch schon aus den vorher eben angeführten, wird eine engere Verbindung Ungarns mit den Erbländern hervorgehen.

Doch, wie gesagt, wollen wir durchaus nicht läugnen, daß auch die Truppen des deutschen Reiches gar oft, ja bisweilen auch sogar noch anderweitige fremde Truppen zur Hilfe herbeigezogen worden sind. Nur wird man auch hier gerade so, wie rücksichtlich der Aufbringung der Contributions- und Subsidiengelder, und rücksichtlich der in den Erbprovinzen und in den übrigen Theilen des deutschen Reiches aufzubringenden Aufwände (sumptus comparandi) auch rücksichtlich der Kriegsunterstützung und Verpflichtung zu Soldatendiensten überall einen sehr erheblichen Unterschied wahrnehmen.

Wir citiren hiebei wegen der Berufung deutscher Reichstruppen, und wegen der Belassung auch solcher deutscher Truppen in confiniis noch beispielsweise die Artikel 1618: 31, 1622: 55, 1625: 24, 1635: 59, 1647: 65, 1638: 46, 1630: 4, 1655: 17 u. s. w.

Und wenn auch noch z. B. in Art. 1659: 25, 99, 1662; 3, 1681: 72 um die Hinwegführung der nicht nothwendigen, und sich Excesse zu Schulden kommen lassenden Truppen gebeten wird, so wird doch das Mitbesatzungsrecht der erbländischen Truppen, ja die Mitbesatzungs- und Mitkriegführungspflicht der Erbländer für Ungarn, so wie der ungarischen Truppen für die Erbländer wie durch die Diplome so auch noch durch besondere Gesetzartikel ausdrücklich aufrecht erhalten und weitergebildet.

So heißt es z. B. 1638: 34 De subsidiis pro confiniis Hungariae per vicina Regna et Provincias conferri solitas:

Singularem exinde quoque Suae Majestatis Sacratissimae erga afflictum Regni hujus Confiniorum statum, curam et sollicitudinem advertunt Status et Ordines, *dum consueta illa Regni Bohemiae vicinarumque Provinciarum Moraviae et Silesiae, in Confinia Hungarica, antea magno Regni cum emolumento* **praestita, administrataque Subsidia, per ejusdem Bohemiae, vicinarumque Provinciarum Status et Ordines reassumenda et administranda fore;** *sese procuraturam benigne offerre dignata est:* quod demissa cum gratiarum actione recognoscunt idem Status et Ordines.

Hieher sind auch der bei den Finanzen weitläufiger besprochene Art. 1: 1635, und andere Stellen zu beziehen.

Wenn nun in demselben Landtage von 1638 in Art. 46 gleichwohl von der Eductio externorum militum e Regno die Rede ist, so können doch unter diesen auswärtigen Truppen nicht die Truppen der Erbländer gemeint gewesen sein, weil ja in eben demselben Landtage angeordnet wird, daß diese in Ungarn verbleiben sollen. Neben diesem Verlangen nach den erbländischen Truppen bieten die Ungarn immer wieder auch Erhöhungen der von ihren Geldern zu verpflegenden Truppen an, welche mit den erbländischen Truppen vereinigt kämpfen sollen; man vergl. z. B. 1618: 31, 1630: 4, 1635: 42, 1638: 5, 1638: 14, 1649: 3, 4, 9, 1649: 34, 1655: 5, 73, 1659: 102, 1681: 5 ꝛc. Zu der Frage rücksichtlich der Unterstützungspflicht der Erbländer sind auch die Art. 3: 1655, und 2: 1659 und andere, welche wir bezüglich der Geldsubsidien für die Finanzverhältnisse für sehr wichtig befunden haben, zu beziehen.

Aber nicht blos gegen die Feinde hatten alle diese Truppen des Kaisers zu kämpfen; sondern auch ad reprimendos omnes tumultus, seditiones, et rebelliones innerhalb des Landes waren sie zu verwenden; wie wir schon durch die unter Ferdinand I. begründeten Gesetzartikel gezeigt haben, welche niemals aufgehoben worden sind, und wie auch aus anderen Stellen hervorgeht.

Aber auch dauernde Standplätze innerhalb des Landes ihnen anzuweisen, hatte der Kaiser das Recht. So heißt es z. B. 1649: 49:

Cum ex periclitante Civitate Baka-Banya reliquiae etiam montanae Civitates et consequenter Podinae Regiae periclitentur:

Proinde Sua Sacratissima Majestas, art. 143 anni 1647. effectuare, ipsique Civitati de certo Praesidiario Milite, prout etiam sese benigne obtulit, providere clementer dignabitur.

Also auch die Schutzbesatzungen der Bergstädte standen durchaus im unbeschränkten kaiserlichen Recht. Dies ist aber natürlich! Es würde sich dies schon vom Standpunkte der Regalien ergeben!

Sowie der Schutz der Bergstädte, so mußte auch der Schutz der freien königlichen Städte, und der Schutz aller Regalien des Königs Sache sein; so daß alles von königlichen Truppen oder sonstigen Organen mit überwacht wurde; und diese Truppen konnten überall beliebige vom Könige geworbene Soldaten, insonderheit Soldaten der übrigen Erbländer sein.

Dies ging so weit, daß nicht einmal die Bewachung der ungarischen Königskrone den ungarischen Ständen, ja nicht einmal den königlich ungarischen Soldaten allein überlassen war. Denn wenn auch die eigentlichen Kronwärter Personen aus den ungarischen Ständen waren, so waren doch die Bewachungsmannschaften nur zur Hälfte Ungarn. Denn es heißt in *art. 4: 1622: de Sacra Regni Corona* §. 2: Ideo placuit iisdem Statibus et Ordinibus, eandem Sacram Regni Coronam, una cum omnibus Regiis Clenodiis, eidem annexis, (diese Kleinodien des Königreichs Ungarn sind: die Krone, das Kreuz, das Schwert des heil. Stephan, der Reichsapfel, das Scepter, und eine vergoldete Lanze) gratia perlustrationis et recognitionis in hanc Generalem Regni Diaetam adduci facere: Ita tamen: ut ea visa et perlustrata, rursus in Arce Posoniensi, pristina nimirum conservationis ejusdem sede, solemniter reponatur, *ejusdemque custodiae prioribus Sexaginta, alii quadraginta pedites supperaddantur, in toto Centum constituentes.*

§. 3: **Pari etiam numero juxta priorem consuetudinem Germani pedites per Suam Majestatem Caesaream adhibeantur,** *qui a Conservatoribus Coronae, et Castellanis habeant dependentiam.* (Daß die Ungarn den Kaisertitel ihres Königs auch sonst nie außer Acht gelassen haben, sondern eine Ehre in diese andere höchste Würde ihres Herrn setzten, haben wir schon hundertfältig bemerken können.)

Im Artikel 26: 1625 heißt es: de Numero Militum Praesidiariorum pro custodia Coronae adhibitorum, in Uebereinstimmung mit der vorangehenden Stelle:

Cujus quidem Coronae custodiae, juxta anni 1622. art. 4. *quinquaginta pedites Hungari*, et alii *quinquaginta Germani* adhibeantur.

Hiemit ſtimmen ferner die Stellen 1635: 87, 1647: 4, 1655: 45, 1681: 36, 1715: 38, welche auch die weiteren Umſtände der Kleinodienbewachung auseinanderſetzen, überein. —

Wenn wir auch zugeben, daß dieſe Zuſammenſetzung der Bewachungsmannſchaft vorzugsweiſe zu Ehren des Kaiſers und Königs ſo geregelt wurde, der an der Krone mindeſtens ein ebenſo großes Intereſſe wie die Stände hatte; ſo iſt doch der Umſtand, daß er die Hälfte der Bewachungstruppen aus den deutſchen Truppenkörpern zu wählen berechtigt war, während doch auch die andere Hälfte, die ungariſchen Truppen, königliche Soldaten waren, ein höchſt lehrreiches Zeichen für die weitgehende Geſtaltung der Länder- und Heeresvereinigung, für die Allgemeinheit und Gemeinſamkeit des kaiſerlichen königlichen Heerbannrechtes, und zugleich auch von der Auszeichnung, mit welcher man den anderen Kriegstruppen des gemeinſamen Regenten vertrauensvoll entgegenkam. — Andererſeits waren aber auch die Ungarn zur Unterſtützung der übrigen Erbländer nicht blos berufen, ſondern gerade ſo wie die Erbländer den Ungarn gegenüber, ſo die Ungarn den Erbländern gegenüber, im Allgemeinen wie im Beſonderen zum Kriegsdienſt geſetzlich verpflichtet. Von der allgemeinen Freundſchafts und Unterſtützungspflicht ſprechen die allgemeinen Verträge und Bündniſſe; von den beſonderen Unterſtützungspflichten beſondere Artikel. So heißt es z. B. 1659: 74 nach der Ueberſchrift: Pro custodia passuum Glacialium Comitatuum Posoniensis, et Comaromiensis Pedites necessarii concedumtur. (Wir erinnern an den ſchwediſch-polniſchen Krieg in jener Zeit):

Cum annuentia suae Majestatis decernitur: *ut ex Praesidiis Comaromiensi, et Ujvariensi, pro exigentia temporis et periculi, per Capitaneos dictorum Praesidiorum*, per Supremos vel vice-Comites Comitatuum Posoniensis et Comaromiensis requisitos, *pro Custodia Passuum Glacialium, sufficientes Pedites, ex Commeatu, et mediis ordinariis alendi, mittantur.*

Dies ſind offenbar zur Vertheidigung der ſchleſiſchen Gebirge zu ſendende ungariſche, ex mediis ordinariis Regni Hungariae zu verpflegende Truppen, welche für alle nöthigen Fälle zu Hilfe

zu senden waren, wie die deutscherbländischen Truppen für die Südgrenzen Ungarns zu Hilfe gesendet werden mußten.

Im Artikel 31: 1649: De commissione generali pro incorporatione Valachorum, ac aliorum: Alternata collocatione Officiorum militarium; ac reliquorum difficultatum complanatione, instituenda — heißt es: Ex communi praeterea universorum Statuum et Ordinum suffragio, et benigno Suae Majestatis consensu conclusum est: *ut* postmodum usque ad Diaetam Regni proxime futuram, *Viennae vel ubi Sua Majestas, Deo Duce, constituta fuerit, in Termino* per Suam Majestatem denominando, *de generali* quoque et plenaria Valachorum, et Praedanciorum, Sclavorumque sub potestate Dominorum Capitaneorum *in Sclavonicis, et Croaticis Confiniis* remanentium, ad Sacram Regni Coronam, et Regnum, juxta Articulos et Diplomata *incorporatione*: *Officiorum militarium aequali vel ad minus alterna collocatione; Justitia invicem celebranda, mutuaque pace et unione inter Regnum illud et vicinas Provincias conservanda, et aliis universis, si quae restarent, difficultatibus*: una Generalis Commissio *instituatur*:

Ibidemque inter Commissarios ex illo Regno, *cum plenis Mandatis destinandos ab una, parte vero* ab altera Commissarios Interioris Austriae, *similiter cum pleno mandato deputandos*, et illuc ad Mandatum Suae Majestatis revocandos: universae ejusmodi difficultates tractentur, et finaliter *complanentur*.

Man sieht aus diesem Artikel, welcher von der Ordnung der gemeinsamen Militärangelegenheiten in den Ländern Croatien und Slavonien handelt, zugleich ein vortreffliches Beispiel der Art und Weise, wie solche gemeinsame Angelegenheiten häufig durch gemeinsame Beratbung und gemeinsame Commissionen zu einem guten Ende geführt worden sind.

Es könnte vielleicht Jemand sagen wollen, daß diese Commissio de mutua pace et unione inter Regnum illud et vicinas Provincias sich nur auf Ungarn und seine adnexen Länder Croatien und Slavonien beziehe; allein wie kämen denn die Commissarii Interioris Austriae von der anderen Seite als deputandi zu entsenden? Es muß also doch wohl eine gemeinsame Angelegenheit mit den deutschen Erbländern gewesen sein, von denen in diesem Fall die niederösterreichischen Deputirten im Namen aller übrigen

„cum pleno mandato“ handelten. Daß dem so sei, wird auch durch die Gesetzartikel 1659: 89, 1662: 45, 1681: 63, 1715: 113, welche von derselben Angelegenheit handeln, bestätigt.

In allen diesen Stellen ist von diesem gegenseitigen Frieden und der Vereinigung zwischen diesem Königreich und den benachbarten Provinzen, de mutua pace et unione inter Regnum illud et vicinas Provincias, theils ausdrücklich, theils durch Citirung des Art. 31: 1649 die Rede; und in allen wird eine solche gemeinsame Commission aufgestellt, welche die gemeinsame Angelegenheit berathen soll, und zu welcher seit 1662 auch Commissäre aus Croatien und Slavonien hinzugefügt werden.

Der Artikel 1662: 45 sagt: Conclusum est: ut art. 89: 1659. et art. 31: 1649, aliique in iisdem citati, de totali Valachorum, in Confiniis Croaticis et Sclavonicis existentium, ad Regnum et Sacram Coronam incorporatione; Sclavorumque, et Praedauciorum sub potestate Capitaneorum haerentium, plenaria resignatione, aliorumque ibidem declaratorum negotiorum, ac difficultatum explanatione hactenus conditi, pro renovatis habeantur.

Eosdemque Sua Majestas, *medio Commissionis Viennensis*, intra revolutionem unius anni instituendae, *adhibitis Regni Croatiae, et Sclavoniae Commissariis*, per illud Regnum, ad id destinandis; benigne effectuare dignetur.

Wenn es nun auch klar ist, daß laut Zeugnisses der Redeweise de mutua pace et unione inter Regnum et vicinas Provincias, die Realverbindung Ungarns und seiner adnexen Länder mit den übrigen Erbländern von der Real-Conföderation sich immer mehr zur Realunion fortentwickelte, so daß die pragmatische Sanction selbst den Wortlaut mutua pax et unio animorum, unio cum Regnis et Provinciis u. s. w. in verschiedenen Artikeln schon vorgebildet findet; so wollen wir doch bei diesen Stellen über die gemeinsame Commission wegen militärischer Angelegenheiten in Croatien und Slavonien keine weitgehende Betrachtung anschließen, weil wir glauben, daß diese Commission, und die Zusammenstellung derselben doch vorzugsweise Sache des Königs, und nur in minderem Grade durch Zulassung des Regenten Sache der Stände war, und nur auf einige Momente sich erstreckte. Ohne Interesse für die gemeinsamen Verhandlungen sind sie jedoch auch nicht.

Wir werden aber schon noch andere Stellen genug finden, wo man mit wahrer Herzensfreude nicht blos die reale Union der Länder in Bezug auf die wahrhafte Vereinigung vieler realer Verhältnisse, sondern auch die mutua cointelligentia et unio animorum, die gegenseitige Verständigung und Einigung der Geister zu gemeinsamer Erwägung und Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten in so schöner Weise ausgeprägt findet, daß wir selbst das Muster für die künftigen gemeinsamen Berathungen im Gesammtreichsrathe schon vorgebildet finden! Doch diese Verhältnisse gehören noch nicht hieher hier dürfen wir uns von der Frage der Aufbringung und Ergänzung des Militärs durch die Werbungen nicht allzu sehr entfernen.

Es wurden also die Truppen, sei es, daß sie von den Geldern des Königs, oder von den Contributionen der Ungarn, oder von den Subsidien der übrigen Provinzen erhalten werden sollten, in, wie außerhalb Ungarns regelmäßig durch Werbungen aufgebracht. Hiebei galt rücksichtlich der Werbungen in Ungarn der Grundsatz, daß die Werbeofficiere wie in anderen Ländern so auch in Ungarn offene Briefe Sr. Majestät besitzen mußten, welche sie zuerst und vor allem dem Palatin, dann den vorzüglichsten Generalen im Königreich, in Slavonien dem Banus, und in den einzelnen Comitaten, wo sie werben wollten, den Comitatsbehörden vorweisen mußten, und daß diese Officiere rücksichtlich der Einquartirung und Wegführung der geworbenen Trupen sich mit diesen Comitatsbehörden in Verbindung setzen mußten, welche dann einerseits für die sichere Weiterschaffung der Truppen, andererseits für die Sicherheit und Unverletztheit der Comitatsbewohner sorgen mußten. Man vergl. z. B. 1635: 10, welcher Artikel eine ausführliche Vorschrift über die Soldatenwerbungen enthält; dann auch 1635: 11, 1638: 4, 1638: 5, 1638: 43 und andere.

Auch die Ersetzung der abgegangenen ungarischen, wie anderen Truppen, also die Heeresergänzung wurde auf diesem Wege der Werbung aufgebracht. Man vergl. z. B. 1647: 24 De veteranorum Militum Confiniariorum defectibus per Generales Capitaneos supplendis. — Daß natürlich alles geworbene Militär, und wenn es auch den Kriegsvölkern zugetheilte Adelige gewesen wären, rücksichtlich des Kriegswesens einzig und allein und gänzlich der militärischen Ordnung, dem militärischen Rechte, der militärischen Gerichtsbarkeit unterstanden, versteht sich wohl von selbst.

So heißt es z. B. 1655: 7: *Nobiles in Confiniis Stipendiarii in rebus militaribus* **Juri Militari**, *in rebus vero extra-militaribus Comitatuum Judicatui subsint.*

Demgemäß waren auch den Generalen und Capitänen der Armee Instructionen gegeben, daß sie nur die militärische Gerichtsbarkeit, diese aber auch über die Adeligen führen sollten; von der Gerichtsbarkeit über die Erbschaften, also über die Donationalgüter und privatrechtlichen Verhältnisse der Adeligen sollten sie sich enthalten. Vergl. 1635: 36, 1655: 7, 1659: 21, 1681: 19 ꝛc.

Daß nun aber die Stände selbst oft contributionsweise Truppenmassen anzubieten befanden, welche gleichfalls werbungsmäßig aufgebracht wurden; daß die stehenden Kriegsheere eingeführt wurden: dies Alles hat dem sonstigen freien Werbungsrechte des Königs nicht den mindesten Eintrag gethan. Dasselbe hat sich neben dem stehenden Heere, neben der insurrectionsweisen Erhebung des gesammten Adels und seiner Banderien, durch den ganzen Lauf der Zeiten bis auf unsere Tage unverletzt erhalten, und konnte in allen Kriegs- und Friedenszeiten fortwährend, und kann noch jetzt beliebig ausgeübt werden.

Man vergl. z. B. noch die Gesetze von 1802, 1807 und 1830.

Der Art. 1: 1802 De Suppletatione Legionum Hungaricarum ad Triennium oblata sagt in seinem §. 3:

Si vero Bello erumpente, ultra praevium duodecim mille Tyronum Numerum, Sua Majestas Sacratissima Militem desideraret, juxta Regni Diaetam indicere, et ibi cum Statibus et Ordinibus eatenus deliberare dignetur. Quod si tamen Comitiorum Convocationem adjuncta quaepiam morarentur, Sua Majestas Sacratissima *interea quoque Jure suo Militem* **per Collectacula militaria** *more antea usitato*, salvo articulo 19: 1791 legere et a Jazygibus, Cumanis ac Haydonibus nonnisi in sensu Privilegialis Obligationis desiderare dignetur.

Im Art. 1: 1807: De subsidio militari in 12.000 Tyronibus ad legiones Hungaricas oblato, *et rerehendis Collectaculis*, heißt es in §. 6: ... *ut statutis his 12.000 Tyronib. Collectacula illico rerehantur*, et Legionum Hungaricarum completatio deinceps per consuetas ante annum 1802 conductiones suscipiatur.

Status et Ordines . . . ad contestandam in secundandis Regiis intentionibus promptitudinem, ac *ut cuilibet Tyronum*

amplior manualis pecunia dari possit, pro meliori cassae collectaculorum dotatione, annue per aversionem 200.000 florenorum Summae, quae antea ab Aerario impensa erat, addenda, et in computibus commissariaticis seorsive tractanda . . . . offerunt etc.

Man vergl. auch noch den Artikel 7: 1830, in welchem die Collectacula ganz nach Art und Weise der Bestimmungen des vorhergehenden Art. 1: 1807 geregelt und unterstützt werden.

Daß natürlich auch die Ausrüstungs-, Bewaffnungs- und Verproviantirungs-Angelegenheiten der geworbenen einheimischen wie fremden Truppen ganz in der Gewalt des Königs war, versteht sich von selbst. Man vergl. z. B. de vectura bombardarum, victualium et aliorum bellicorum apparatuum die Gesetzesstellen 1563: 14, 1566: 17 und 19, 1567: 22 und 23, 1569: 25 und 26, 1574: 9 ꝛc. 1609: 15, 1655: 16, 19 und 20, 1681: 43 ꝛc.

Daß auch die Befestigungen der verschiedenen Ortschaften als gemeinsame Angelegenheit der Länder erklärt wurde, haben wir schon gesehen; man vergl. übrigens z. B. auch 1659: 4, 1622 ꝛc.

Neben diesem Werbungsrecht des Königs bestand, wie gesagt, seit jeher die Insurrectionspflicht, welcher der gesammte Adel mit seinen Gefolgschaften unterworfen war. Weil jedoch bei der fortschreitenden Entwicklung der Staaten- und Kriegsverhältnisse die blos vom Schatze des Königs geworbenen Truppen nicht ausreichten; die immerwährend aufzubietende Insurrection aber viel zu lästig wurde; und die von den Ständen des obwaltenden Bedürfnisses wegen jeweilig contributionsweise angebotenen Truppen den höheren Anforderungen der Zeit in Zahl und Ausbildung auch nicht genügen konnten: so wurden auch in Ungarn, gerade so wie in den übrigen Ländern, die stehenden Regimenter eingeführt. Wir haben also nun von dem stehenden Kriegsheer, der militia stabilis, zu handeln.

b) Das stehende Heer.

Wir wollen die Begründungsstelle des stehenden Heeres, welche wir schon bei den Finanzen angeführt haben, ihrer Wichtigkeit wegen hier bezüglich des Heerwesens wiederholen.

Art. 8: 1715 De Insurrectione et Contributione:

Quandoquidem Nobiles, et omnes illi, quos sub nomenclatione hac (cujuscunque sint honoris, dignitatis et status,

Personae) in Hungaria Lex complectitur, pro Regni defensione militare: adeoque personaliter insurgere, suaque respective Banderia producere, et praestare teneantur:

Id Sacra Caesarea Regiaque Majestas, quoties necessum esse judicaverit, ad conformitatem hactenus sancitarum superinde legum, a modo imposterum quoque desiderare, et exigere poterit.

Quia tamen per eam solam Regnum hocce sufficienter defendi nequiret, **adeoque validior, et Regulata Militia, tum ex Nativis, tum Externis constans, pro omni eventu intertenenda veniret,** *quam* sine stipendiis subsistere: haec vero sine contributione comparari non posse, indubitatum esset: *Hinc Subsidiorum et Contributionum eatenus necessariorum materia, diaetaliter (quo aliunde spectare dignoscitur) cum Statibus deliberanda erit.*

Ubi vero extraordinariis inopinatae irruptionis hostilis casus incideret: . . . ut Palatinus et Primas Regni, item Praelati, Barones, Tabula Judiciaria Regia, Comitatusque . . . convocentur.

Qui, cognita hujusmodi inopinatae necessitatis causa, eaque ad utilitatem et necessitatem Regni pro sufficienti agnita, et adinventa: in puncto hujusmodi Contributionis (et non aliorum Regni negotiorum) deliberare et decernere possint.

Dieſer Artikel ſpricht alſo von einer dreifachen Angelegenheit: von der Einführung der militia stabilis, von den Contributionsgeldern für die Erhaltung dieſer Militärmacht und von der daneben fortdauernden Inſurrectionspflicht.

Blieb nun ſchon die Inſurrection für außergewöhnliche gefahrvolle Vorkommenheiten eine Pflicht, ſo war die Aufbringung und Sicherſtellung der für alle Zeit begründeten ſtehenden Heeresmaſſen gewiß eine um ſo ſtärkere und bedeutendere Pflicht; und die Aufbringung und Erhaltung dieſer Truppenmaſſen konnte fernerhin eigentlich nicht mehr ein Gegenſtand der Frage ſein.

Die Nothwendigkeit ſtehender Heere war ein für allemal anerkannt. Die Errichtung und Erhaltung derſelben ein für allemal als Pflicht erklärt. Weil jedoch die Ungarn unter den Subſidien und Contributionen die Truppen ſelbſt mitverſtanden, ſo machten ſie die jeweilige Menge der zur Heereserrichtung und Heeresergänzung nöthigen Recruten von der jeweiligen landtagsmäßigen deliberation

abhängig. Es scheint jedoch, als hätte die Ergänzung der einmal geschaffenen Heeresmassen nicht mehr von der landtagsmäßigen Verhandlung abhängig sein sollen, sondern nur die Votirung höherer Mengen stehenden Militärs.

Daß die ungarischen Regimenter einige Besonderheiten hatten, wird Jeder leicht begreifen und sich erklären können, der da erwägt, daß ja eigentlich jedes einzelne Regiment der kaiserl. österreichischen Armee seine Besonderheiten, seinen besonderen Werbeplatz, seine besondere sehr detaillirte Geschichte, seine besonderen Ehren hat. Daß aber hiedurch nicht im mindesten die Zusammengehörigkeit und Einheit der österreichischen Armee zerrissen wurde, wird Jeder leicht begreifen, der da erwägt, daß ja sogar die früher vom Kaiser und König vielseitig geworbenen, und von den Ständen contributionsweise gebotenen Truppen ein einheitliches Ganze bildeten. Waren ja doch die früheren vereinigenden Gesetze aufrecht erhalten geblieben; hatten sich doch die Länder selbst immer mehr zusammengeschlossen; war doch das Bedürfniß der Einheitlichkeit des Heeres seit der Einführung stehender Truppenmassen noch ein dringenderes geworden; und wird doch in der Gesetzesstelle selbst nur eine einheitliche, tum ex Nativis tum Externis constans Militia Regulata betont.

Es ist denn auch rücksichtlich der Zusammengehörigkeit und Einheitlichkeit des Heerwesens nicht einmal ein so leiser Zweifel, wie rücksichtlich der Einheitlichkeit des Finanzwesens möglich geworden. Denn Ungarn hatte wohl seit 1606 eine besonders bevorzugte camera hungarica erhalten, welche, obgleich sie allerdings nur eine Verwaltungsabgliederung war, doch eine gewisse Selbstständigkeit eine lange Zeit hindurch rechtlich innehatte, die sie erst in Vollziehung der Elucubratio Systematis oeconomicorum wieder mehr auf den Standpunkt des ungarischen Rechtes unter den älteren Habsburgern zurückführen sollte. Ein abgesondertes *consilium bellicum* aber hatte Ungarn nie erhalten.

Rücksichtlich des Hofkriegsrathes, des consilium bellicum, wurde der schon besprochene Artikel 38: 1659 auch nicht im allermindesten jemals verändert! Dieser Artikel hatte aber gesagt:

Quae justitiam, jura, libertatesque Regni concernunt, in Hungarico; **quae Cameralia in Camera; quae vero bellica negotia sunt, in Bellico Consilio,** *more hactenus usitato, tractentur.*

Wir haben aber schon oben ausführlich bewiesen, daß die hier genannte camera die Hofkammer, und das Consilium bellicum der Hofkriegsrath war.

Rücksichtlich des Kriegsrathes ist dies schon an sich klar, weil es seit jeher nur ein einziges bellicum consilium gab. Es wird aber durch §. 2 und 3 des citirten Artikels auch rücksichtlich der Hofkammer bewiesen: Ac insuper, ut in praefatis Camerae et Bellico Consiliis partes eo citius brevinsque expediri et sumptu illo, quem hactenus in interpretes facere coactas fuisse, Regni Status conquesti sunt, sublevari queant:

Curaturam clementer obtulit, *ut imposterum bini interpretes tam* **apud Camerae suae Aulicae, quam bellicum consilium** (qui a Majestate Sua salarium accipiant, ac Partibus operam suam interpretando gratis praestent) *interteneri*, et dictis Consiliis vel eorundem Praesidiis, alterni continue adesse debeant.

Dagegen spricht auch nicht der Art. 9: 1588, welcher sagt, daß eine gewisse Anzahl von Räthen an der Seite Sr. Majestät fortwährend sein soll, welche man, sowie eben die deutsch-erblän dischen Räthe auch, in Sachen der Hofkammer und des Hofkriegsrathes mit befragen soll:

Ut certo numero, nonnulli ex Dominis Consiliariis, pro arbitrio Suae Majestatis, vel absente eadem, suae Serenitatis *lateri continenter, et assidue per vices assistant*:

Quorum opera et consilio res Regni universae (praecipue quae ad trimestre Consilium differri non possunt*) *tamque Camerales, quam Bellicae* appellari solent: tractari et consultari queant: Quo Sua Majestas vel Sua Serenitas, tam in trimestribus, quam in his continuis Consiliis, cum iisdem, de illis pro rei aequitate, rerumque exigentia, concludere valeat.

Also es sollen Räthe an die Seite des Kaisers gegeben werden, mit deren Hilfe und Rath alle eigentlichen Angelegenheiten des Königreichs und auch sowohl die Cameralsachen als die Kriegssachen in Erwägung gezogen, behandelt und berathen werden könnten.

Wenn es nun wahr ist, daß ungarische Räthe den Räthen der Hofkammer und den Räthen des Hofkriegsrathes dauernd beigesellt

*) Vergleiche §. 13 des Reichsrathsstatutes der Februarverfassung v. 1861. Dieser Art. 9: 1588 in späterhin, insoweit er sich auf die Räthe bezieht, durch Art. 11: 1741 erläutert und ergänzt worden.

werden sollen, wie sowohl Art. 38: 1659, als auch Art. 9: 1588 sagt; und wenn die Cameral- und Kriegssachen neben allen Angelegenheiten auch die beigesellten ungarischen Räthe mit vernommen werden mögen: so ist doch dies wohl ein Beweis, daß die der Hofkammer und dem Hofkriegsrathe vorliegenden Sachen gemeinsame Angelegenheiten waren? Sind denn aber die vereinigten Kriegs- und Finanzangelegenheiten keine Sachen? Sind die vereinigten Kriegs- und Finanzangelegenheiten kein sprechendes Zeichen einer Realvereinigung? Die Realvereinigung namentlich in Kriegssachen hat in den österreichisch-ungarischen Erblanden unbestreitbar schon seit Ferdinand I. fortwährend und ununterbrochen bis auf den heutigen Tag bestanden!

Man muß sich ja auch eine Realvereinigung nicht so denken, daß Alles und Jedes, also etwa auch die Justiz, und auch die kleinste Kleinigkeit vereinigt sei. Darnach würden ja sehr stark conföderirte, noch stärker unirte, ja durch und durch centralisirte Einheitsstaaten noch immer nicht in realer Verbindung sein. Denn selbst in den centralisirtesten Staaten gibt es noch immer gewisse politische Momente, die nicht nothwendiger Weise durchaus einheitlich und ohne jegliche Mannigfaltigkeit gestaltet sind. Darnach würde namentlich England, Irland und Schottland nicht realiter vereinigt sein, während Großbritannien und Irland doch ein bei weitem mehr centralisirter Staat sind, als Oesterreich nach der Februarverfassung werden soll; da ja das vereinigte England, Schottland und Irland nur ein einziges Parlament hat, während Oesterreich nach der Februarverfassung einen Gesammtreichsrath, einen engeren Reichsrath, einen weitbefugten ungarischen Landtag, und an die zwanzig andere Landtage, welche insgesammt in Bezug auf die ihnen zustehenden Gegenstände constitutionelle Gerechtsame haben, besitzen soll!

Eine Realvereinigung ist eben in einem minderen oder höheren Grade möglich: und wenn man von einer Realunion spricht, so ist damit noch nichts ganz Genaues gesagt: es muß der Umfang und der Inhalt der Realunion noch beschrieben werden! Wenn man aber von einer Personalunion spricht, so ist hiebei schon dem Begriffe nach jedes andere Vereinigungsverhältniß, welches über das vereinigende Band des gemeinsamen Oberhauptes hinausginge, ausgeschlossen.

Daß aber die Verbindung Ungarns und Oesterreichs über diesen Grad der bloßen Personalunion schon längst hinausgeschritten

sei, haben wir durch alle von uns dargestellten vielfachen Verhältnisse wohl hinreichend bewiesen.

Insbesondere ist nun diese Verbindung auch durch die Vereinigung des Kriegs- und Heerwesens, durch die Vereinigung der Regimenter zu einer Gesammtarmee, durch das gemeinsame consilium bellicum, durch die gemeinsame Regierung über das gesammte Kriegs- (Militär- und Festungs-) Wesen, durch die gemeinsamen Marschälle und Generalate, durch die gemeinsame Kriegsordnung und das gemeinsame Kriegsrecht über den Grad der bloßen Personalunion weit hinausgeschritten.

Es ist das Verhältniß der Verbindung Ungarns mit Oesterreich auch in diesen Angelegenheiten, und zwar insbesondere durch die Kriegsangelegenheiten, zur Realunion geworden!

So wird neben den Gesetzesstellen von 1569 und anderen, welche von dem gemeinsamen consilium bellicum sprechen; neben den Gesetzesstellen von 1601 und anderen, welche von der Vereinigung der Armee handeln; neben den Gesetzen von 1659 und anderen, welche von dem gemeinsamen Festungswesen; neben den Gesetzen von 1655, 1663, 1666 und anderen, welche von den gemeinsamen Kriegsmaterialien u. s. w. handeln, wobei wir nebenher an das Salniter- und Pulverregale erinnern; in sehr zahlreichen Stellen auch von den gemeinsamen Obercommandanten, dem gemeinsamen Kriegscommissariate, von der gemeinsamen militärischen Ordnung, dem militärischen Recht, den militärischen Auszeichnungen, Verpflegungen, Invalidenversorgungen ꝛc. gehandelt.

So wird z. B. in Artikel 130: 1715 von Prinz Eugen von Savoyen bei Gelegenheit der taxfreien Erhebung desselben zum ungarischen Indigena als von dem Feldmarschall, Präsidenten des Hofkriegsrathes und Obercommandanten sämmtlicher Armeen gesprochen:

Status et Ordines grata memoria recolentes, eximia complurimorum Heroicorum Actuum Merita cumulatissimaque ac proficua Servitia Serenissimi *Principis Domini Francisci Eugenii Ducis de Sabaudia et Pedemontio, Auriti Velleris Equitis*, **Campi Mareschalli**, *Sacrae Caesareae Regiaeque unius Regiminis Colonelli, Consiliarii intimi*, **Consilii Aulae Bellici Praesidis, nec non universorum armorum Generalis Locumtenentis**, etc. Quae Idem praetitulatus Princeps . . . cum immortali Nominis sui Gloria, Augustissimae Domui Austriacae et Sacro quoque hujus

Regni Hungariae Diademati exhibuit et impendit; Eundem itaque praememoratum Principem . . . in numerum aliorum verorum et indubitatorum Regni Hungariae Incolarum, *Sessione et Voto competentibus*, cum ardenti fervore cooptarunt etc.

Im Gesetzartikel 11: 1723 heißt es unter §. 14:

Militares nihilominus cujuscunque Status et Functionis, in Regno et Partibus eidem annexis Bona possidentes, *in Casibus criminalibus et Militaribus* Judicio Militari; in non militaribus vero, sensu etiam articuli 7 anni 1655 consueto juris processu pro casuum varietate judicentur et puniantur.

Im Gesetzartikel 12: 1723 heißt es unter §. 3:

Nolentes porro ire ad Bellum: vel Militem non mittentes, Rege insurgente, pariter et Capitanei ad falsos Rumores gentes levantes, *poena* pro ratione circumstantiarum aggravantium vel allevantium arbitraria . . . declarantur.

Im Gesetzartikel 1723: 65 heißt es:

Ut liberae et regiae, non montaneae civitates, privilegiataque etiam oppida, Portis suis commensurandum, et justo approportionandum *actuale militis quarterium*, *aliaque publica onera*, instar aliorum locorum subeant: Sacra Caesarea et Regia Majestas clementer resolvit.

Im Art. 67: 1723 wird auch von der Bemessung der Kriegspflicht — de portarum adjustatione et Regni conscriptione — gehandelt.

Im Artikel 42: 1741 heißt es rücksichtlich des Kriegscommissariates: *Bellici Commissarii, et Cassae Perceptores, ex Hungaris* quoque *assumantur et constituantur.*

Im Art. 24: 1764 heißt es rücksichtlich der Bekleidung:

Resolvit porro clementer summefata Maj. Regia, ut Res vestiaria pro Militia Hungarica, dummodo *in eodem pretio, et qualitate, prout ex aliis Provinciis haberi possit, in Hungaria quoque*, et Partibus eidem annexis per eos, quibus incumbit, perficiatur.

Wenn nun auch rücksichtlich der in Ungarn begüterten Militäristen in Art. 11: 1723, 28: 1741, 8: 1764 festgesetzt wird, daß dieselben rücksichtlich der privatrechtlichen Verhältnisse nach den ungarischen Gesetzen behandelt werden sollen; so ist der Grund hievon sehr leicht erklärlich, weil eben Ungarn rücksichtlich der eigentlichen

Civiljuſtiz ſeine beſondere Entwicklung hatte, die es auch nach der Februarverfaſſung behalten ſoll.

Wenn es nun auch wahr iſt, daß auch das ſtehende Heer in Ungarn bis zum Jahre 1848 werbungsweiſe aufgebracht, und daß die Zahl der aufzubringenden Truppen durch den Landtag votirt worden iſt: ſo haben wir ja doch auch noch nicht von der bereits im Art. 69: 1715 geforderten, und weiterhin öfter anbefohlenen, aber noch immer nicht gänzlich durchgeführten Vollendung des Syſtems in militaribus geſprochen.

Nun hat aber der Art. 59: 1715 eine aus ungariſchen Räthen und kaiſerlichen Abgeordneten zuſammenzuſetzende Commiſſion befohlen, welche mit ihrem Bericht über die Vollendung auch des ungariſchen Militärſyſtems bis auf den heutigen Tag noch nicht zu Stande gekommen iſt.

Es iſt aber doch kein Zweifel, daß die Aufgabe dieſer zur elucubratio Systematis in Militaribus ſchon 1715 angeordneten, 1723, 1729, 1741, 1791 erneuert angeſpornten Commiſſion ſich nur auf die Frage der Recrutirung und wiederkehrenden Ergänzung der militia stabilis, alſo nur auf die Frage der mit den übrigen Erbländern gleichartigen Conſcription und Stellung beziehen konnte, da ja die übrigen Militärangelegenheiten bereits alle geordnet und im Sinne der Union geregelt waren!

Der Artikel 59: 1715 lautet aber in der Fortſetzung des bereits bei den Finanzen theilweiſe citirten Textes: *Pro Operis praemarrati* (*scilicet* **Systematis in Politicis, Militaribus,** *et* **Oeconomicis**; *elaboratione denominantur* Comites, . . . Csáky . . . Koháry . . . Pálffy . . Czobor . . . Nádasdy . . . de Nádasd . . . Draskovich . . . Bathyány . . . Károly . . . Ebergény . . . Esterházy . . . et Sándor; nec non honorabiles Domini . . . Kiss . . . Liptay . . . Szluha . . . Ráday . . . Török . . . Szirmay . . . Huszár . . . Bornemisza . . . Mikházy . . . Sándor . . . Baczko . . . Skaricza . . . et Kaidácsy; *Regia porro Majestas alios etiam a Parte sua denominabit Commissarios*, qui cum iisdem Regni Commissariis operam et studium conferre, tandemque in proxime futura Diaeta, pro Sua Majestatis et Regni revisione et decisione laborem suum referre tenebuntur.

Es ſollte alſo die vollendete Ausbildung des Syſtems in militaribus, politicis et oeconomicis nicht ohne Zuthun der un-

garischen Stände durchgeführt werden; allein dieselben sind bis auf den heutigen Tag mit dieser Sache noch nicht zu Stande gekommen.

Der Gesetzartikel 1723: 67 de Portarum Adjustatione, et Regni Conscriptione lautet:

Pro acquiori Publicorum onerum supportatione, et miserae Plebis necessaria Conservatione: *Status et Ordines Regni, secundum Ideam statu praesenti Diaeta per eos acceptatam et Suae Majestati Sacratissimae humillime repraesentatam*, **Conscriptionem peragendam existimant**.

Circa quam, si quae per Suam Majestatem Sacratissimam addenda, demenda, vel modificanda viderentur: ea, cum Consilio locumtenentiali, pro ulteriori elaboratione communicentur: *in futura autem Diaeta reportentur; ut super iisdem diaetaliter concludi possit.*

Es ist aber darüber noch immer nicht concludirt worden.

Noch im Art. 33: 1791 De animarum Conscriptione Politico-Militari heißt es:

Conscriptione Politico-Militari jam sublata, suscipiendae dehinc animarum Conscriptionis Ideam, **Deputatio ordinanda elaborabit**, *et proxime celebrandae Diaetae referet.*

Es ist aber diese Aufgabe von den ungarischen Ständen noch immer nicht vollendet worden. Dies beweist auch der Artikel 7: 1827.

Vollendet sie also jetzt, rufen wir den Ungarn zu; und nehmt daher die Februarverfassung an, die euch das Günstigste bietet, was ihr in dieser Beziehung verlangen könnt! Denn ihr werdet dann das Gesetzgebungsrecht über die Art und Weise, sowie über die Ordnung der Militärpflicht mit uns gemeinsam haben, und werdet mit den übrigen Ländern der Monarchie auch in der Berathung vereinigt (in den Kriegssachen selbst waret ihr es schon seit Ferdinand I.) einen größeren und maßgebenderen Einfluß auf die Militär-Gesetzgebung üben können, als ihr jemals geübt habt, oder üben konntet. Denn die Kriegssachen waren seit jeher Sache des Königs, und selbst die Nobiles mußten, wenn der König es befahl, innerhalb des Reiches jederzeit, und wenn er sie zahlte, auch außerhalb des Landes, und wäre es bis ans Ende der Welt gewesen, pflichtschuldig in den Krieg ziehen, so lang es keine stehenden Heere gab. Und auch seitdem es stehende Truppen gibt, blieb diese Pflicht noch aufrecht; dies werden wir bei dem Insurrectionswesen noch genauer sehen.

Daß aber namentlich das stehende Kriegsheer Ungarns mit den stehenden Heeren der übrigen Erbländer ein großes, einheitliches Ganze bildeten, haben wir wohl zur Genüge bewiesen. Und die Elucubratio Systematis in militaribus konnte sich auf etwas Anderes als auf das mit den übrigen Erbländern gleichfalls zu vereinigende Verhältniß der Aufbringung des Kriegsheeres nicht beziehen. Mit der dargestellten Vereinigung des Kriegswesens stehen auch die von der Errichtung der militärischen Ludwigsakademie sprechenden Gesetzartikel 1807: 7, 1812: 2, 1827: 17, 1827: 18, sowie der von der königlichen ungarischen Leibgarde sprechende Art. 36: 1827 durchaus nicht in Widerspruch. Denn wenn für die ungarische Jugend eine Militärakademie bestehen soll, so beweist dies nur, daß auch die Ungarn mit der Entwicklung des Kriegswesens gleichen Schritt halten wollen, weshalb sie ja auch verlangten, daß ihre Söhne auch von den übrigen Akademien nicht ausgeschlossen sein sollten.

Und wenn rücksichtlich der erleichterten Verpflegung der adeligen Leibgarde von einem kais. königl. Aerarium, von der Freiheit der für Erhaltung der Leibgarde nöthigen Lieferungen rücksichtlich aller solutionum ad Aerarium Caesareo-Regium Spectantium die Rede ist; so könnten die betreffenden Gesetzartikel die reale Zusammengehörigkeit der ungarischen und sonstigen Erbländer gar nicht besser bestätigen.

Daß aber die Zusammenschließung der verschiedenen Truppenmassen zu einem einheitlichen Ganzen eine totale, und daher selbstverständlich eine nicht blos für Defensiv-, sondern auch für Offensivbewegungen contra omnem vim externam et quoscunque etiam internos motus begründete Vereinigung gewesen sei und bleiben solle, wird, wie durch alle allgemeinen Stellen über das Kriegswesen überhaupt, so auch durch viele specielle Stellen und z. B. noch durch Artikel 1830: 7 insbesondere bewiesen.

c) Die Landesinsurrectionspflicht.

Wir haben schon bei der Besprechung der anderweitigen Kriegsverhältnisse mehrfach von der Insurrection zu reden Gelegenheit gehabt, und haben schon gesehen, daß die Insurrectionspflicht von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart fortan bestand und

besteht. Wir wollen daher hier nur noch die charakteristischen Momente der Insurrection anschließen. Die allgemeine Insurrection des Landes war eigentlich die älteste Form des allgemeinen königlichen Heerbannes, und hatte in dieser Beziehung, so wie die ungarische Verfassung seit Stephan dem Heiligen überhaupt, abermals eine gewisse Aehnlichkeit mit dem älteren Heerbannwesen des (karolingisch) deutschen Reiches; was schon durch den mit dem deutschrechtlichen Worte bann, bannum, bandum zusammenhängenden ungarischrechtlichen Sprachgebrauch banderium angedeutet wird*).

Weil aber in Ungarn der Vorzug der Adeligen und die Herrschaft derselben über die Unadeligen sich besonders stark ausbildete, so nahm auch die Insurrection sehr bald den im deutschen Reiche üblich gewordenen Charakter des Gefolgschaftswesens, der Heeresfolge mit den untergebenen Mannen, an.

Dies war sowohl rücksichtlich der Heeresfolge innerhalb des Reiches, wo alle Adeligen mit ihren Banderien zur Insurrection verpflichtet waren, als auch außerhalb des Landes, wo insbesondere diejenigen Adeligen, welche ein königliches Amt inne hatten, oder Bezahlung erhielten, zur Heeresfolge unter Führung des Königs für verpflichtet erklärt wurden, der Fall.

Nachdem wir diese den Gesetzen zu Grunde liegenden Gedanken angedeutet haben, werden nun die Gesetzesstellen von selbst sehr leicht verständlich sein.

Der Artikel 7 der goldenen Bulle Andreas II. vom Jahre 1222 sagt rücksichtlich des Heerbannes:

Si autem Rex extra Regnum exercitum ducere voluerit: Servientes cum ipso ire non teneantur, nisi pro pecunia ipsius. Et post reversionem, judicium exercitus super eos non recipiat.

§. 1. *Si vero ex adversa parte exercitus venerit super Regnum; omnes universaliter ire teneantur.*

§. 2. *Item si extra Regnum exercitum ducere voluerimus, et cum exercitu iverimus: omnes, qui Comitatus habent, pro pecunia nostra ire teneantur.*

*) Wir glauben, daß dem ganzen Charakter der ungarischen Rechtssprache gemäß diese Verwandtschaft des Banderiums mit dem deutschen Heerbann der Verwandtschaft mit dem slavischen Worte pan, dem kroatischen Worte Banus vorzuziehen sei. Die völkerlogische Ableitung ist jedoch gleichgiltig, die gesetzlichen Consequenzen sind ganz dieselben.

Schon aus dem Sprachgebrauch, daß die Adeligen sich als Servientes des Königs bekannten, sieht man, daß sie dem Könige zum Kriegsdienst verpflichtet waren. Es ist aber gleichwohl an dieser Stelle von einer doppelten Heerbannspflicht die Rede. Man sieht nämlich aus §. 1, daß innerhalb des Landes alle Adeligen mit ihren Gefolgschaften zum Kriegsdienste unbedingt und unentgeltlich verpflichtet waren. Aus dem proœmium sieht man, daß auch außerhalb des Landes alle Adeligen, jedoch nicht ohne Entgeld zu dienen berufen waren. Aus §. 2 aber sieht man, daß diejenigen Adeligen, welche ein Amt hatten, qui Comitatus habent, und welche wieder Comites castrorum oder Comites provinciarum sein konnten, mit ihren Gefolgschaften und Banderien unter Führung des Königs auch außerhalb des Landes dienen mußten: daß sie jedoch eine Zahlung dafür zu verlangen berechtigt waren. So glich denn die Kriegspflicht innerhalb des Landes vollkommen dem altdeutschen allgemeinen Heerbann; die Kriegspflicht außerhalb des Landes aber dem Gefolgschafts- und späteren Lehenfolgesystem. Diese Form der Insurrectionspflicht hat sich im Laufe der Jahrhunderte bis zu den Habsburgern fortwährend erhalten.

Man vergleiche unter anderen z. B. die Gesetzesstellen:

1435: 1. Gentes etiam Proceres insurgere debent.
1435: 3. Nobiles impossessionati, seu colonos non habentes, in propriis personis in bellum ire tenentur.
1435: 7. Non veniens, aut tarde in expeditionem profectus, aut inde clam aut temere se subducens, bona amittit.
1439: 3. De stipendiis et exercitu generali.
1454: 5. Magnates, Barones, Nobiles personaliter hac vice in bellum eant.
1454: 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14 (sub ductore Hunyady).
1478: 1, 2, 3, 4, 5.
1492: 17. De conservatione militum Regiorum.
1492: 18, 19, 20, 21, 22. Rex extra Regnum militem ducere volens, et exercituandi modus.
1498: 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22. In diesen Gesetzartikeln ist eine förmliche Aufzählung der episcopi, baroni, Nobiles banderiati enthalten.
1500: 21. Exercituandi sive militandi modus.
1504: 24. Praelati banderiati.

1518: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8. Exercituandi Ludovici modus.
1523: decret. quintum Ludovici II. art. 18, 19, 20, 21.
1526: Constitutiones conventus campi Rakos art. 8, 9, 10. 11.

In diesem letzten Jahre der Regierung des unglücklichen Königs Ludwig II., welcher bald darauf in der Schlacht bei Mohacz geblieben ist, wurde sogar noch eine größere Menge der aufzubringenden Banderien befohlen, als sie sonst nach dem gewöhnlichen Maße der Insurrection üblich war.

Wir wollen diese Stellen, weil sie die letzten vor der Thronbesteigung der Habsburger sind, in Kürze hier anführen.

1526: Art. 8 sagt: *Majestas Regia praeparet se ad expeditionem: ita, ut Banderium suum erigat*; et non saltem gentes suas, quibus juxta contenta Decreti tenetur: sed quanto majorem, et ampliorem gentium numerum potest, in promptu habeat.

1526: Art. 9: *Praelati quoque, et Barones, ultra numerum gentium suarum, quas juxta contenta Decreti debent conservare*: imo etiam potiores Nobilium, pro conservatione Patriae, onus belli, quo majori poterunt apparatu; current in se assumere.

Ac insuper debent una cum Nobilitate virium insurgere, et cum Regia Majestate pariter hosti tanto tempestive occurrere.

1526: Art. 10: *Rustici universi per singula capita* parati esse debeant.

1526: Art. 11. *Apparatum belli, quo majorem poterunt levent.* Limitandi sunt universi Domini Praelati, Barones, ac Nobiles, in hac ultima necessitate, juxta eorum facultates (non quidem more solito, sed urgente necessitate) in tenendis *armigeris, huszaronibus, pixidariis*, atque *ingeniis* illorum, *aliisque omnibus bellicis apparatibus*: *Ut quo majori* (*ut praemissum est*) *curent levari apparatu.* —

Man sieht also, daß die Abweichung von der gewöhnlichen Insurrectionspflicht nicht über die gewöhnliche Leistung herab, sondern über die gewöhnliche Zahl und Ausrüstung der Krieger hinaufstieg. Von der Minderung der allgemeinen Heerbannspflicht durch die Worte non more solito kann also keine Rede sein.

Im November desselben Jahres gelangte nun Ferdinand I. wie wir wissen auf Grund des Erbrechtes seiner Frau, der Königin Anna, Schwester des Königs Ludwig, sowie auf Grund des eigenen,

ihm durch mehrfache Erbverträge gesicherten Nachfolgerechtes, und unter zweimaliger Anerkennung durch die Stände (in Presburg und Pesth) auf den ungarischen Thron, und trat, sowie in alle übrigen Rechte des ungarischen Königs, so auch in das Recht des königlichen Heerbannes ein. Es erwarben daher die Habsburger das Heerbannsrecht gerade so, wie es die früheren Könige hatten, und sie übten es in Uebereinstimmung mit den ungarischen Gesetzen fortwährend aus. Daher heißt es schon im Gesetzartikel 1528, rücksichtlich der Insurrectionspflicht:

Quod universi Domini, Praelati et Barones, Regnique Proceres, et tota Nobilitas, cum omnibus Gentibus eorum, pro defensione Regni conservandis; *et non minus singula capita, una cum omnibus eorum colonis, more exercituali, bene instructi,* cum equis et armis, et singulis eorum bellicis apparatibus prompti sint et parati:

Ut ingruente necessitate, pro defensione Regni, dum per Majestatem Regiam, Dominum nostrum clementissimum fuerint requisiti; tam easdem gentes suas movere, quam etiam per singula capita eorum, una cum colonis ipsorum, prout rei expostulaverit necessitas; *ac sub poena,* alias in similibus observari solita, specialiter autem in Decreto quondam Domini Sigismundi Imperatoris, donata, *confiscatione, utputa, omnium bonorum et jurium suorum possessionariorum*; in loco, et termino per Majestatem Regiam deputando, constitui debeant, et sint obligati.

Man sieht, daß hierin von der allgemeinen Heerbannspflicht innerhalb des Landes die Rede ist.

Damit vergleiche man auch die Gesetzesstellen:

1536: 22, 23, 24, 25, 26.
1537: 9, 10, 11, 12, 13, 14 bis 20, und 28.
1538: 3, 4, 5, 6.
1542: Ferdinandi decretum quintum, art. 32, 33, 34, 35, 40, 41, 42.
1542: Ferdinandi decretum sextum, art. 19, 20, 21 bis 27, und 49 ꝛc.

Dabei wurde aber die Heerfolgepflicht nach Art der Gefolgschaften, welche auch über die Grenzen hinaus sich erstrecken konnte,

nicht geändert, sondern nach der alten Weise aufrecht erhalten. So heißt es z. B. hierüber im Gesetzartikel 1543: 12:

Ubi vero Majestas Regia ad expeditionem generalem, prout se obtulit, *personaliter descenderit*; *universi tam Domini quam Nobiles viritim insurgere, et more Majorum suorum Majestatem sequi teneantur.*

Hiemit stimmen auch 1545: 5 ꝛc., 1546: 17 ꝛc. ꝛc. vollkommen überein. Man kann aber bei der Insurrection einen Unterschied zwischen der General-Insurrection, und der Particular-Insurrection, und bei der Particular-Insurrection wieder den Unterschied machen, je nachdem nur die Insurrection eines Theiles des Landes, oder je nachdem nur ein Theil der gesammten Landesinsurrection aufgeboten wurde, in welchem letzteren Fall die Insurrection sehr leicht den Charakter einer contributionsweisen Aufbietung von allgemeinen Heeresmassen darbot.

Wir wollen uns auf die detaillirte Auseinandersetzung dieser Verhältnisse nicht einlassen, sondern nur auf die einschlägigen Gesetzartikel aus den Jahren 1545, 1552, 1553, 1554, 1556, 1557, 1566, 1567, 1569, 1574, 1575, 1578, 1595 (sehr umfangreich), 1596, 1597, 1598, 1599, 1600, 1601, 1609 u. s. w. u. s. w. verweisen.

Daß aber auch unter den Habsburgern die Kriegspflicht der Adeligen in keiner Weise gemindert wurde, wird noch durch eine Reihe anderer Vorschriften bestätigt. Denn so wie die Vorschriften, daß sie durch Uebernahme fremder Stipendien weder die anderen Provinzen um ihre Gelder, noch den König und das Vaterland um die Hilfe der benachbarten Provinzen bringen sollten, aufrecht erhalten wurden; so wurde auch das Verbot, sich auswärts ohne Erlaubniß des Königs anwerben zu lassen, wiederholt eingeschärft. So heißt es z. B. im Gesetzartikel 13: 1609:

Statuimus etiam; quod si qui Regnicolarum, turmatim, vel saltem frequentiori numero, absque praescitu et voluntate Suae Majestatis; Ea vero absente, Domini Palatini, Supremorumque Regni Capitaneorum; in Sclavonia vero, Domini Bani: se ad exteras Provincias clam, vel aperte Regno adversantes, contempto solo natali, lucri et stipendii cupiditate inducti intulerint; *tales Capitis poena* per Suam Majestatem, vel Do-

minum Palatinum, in Sclavonia vero Dominum Banum. Jure mediante *irremisibiliter puniantur.*

Dies wird im Art. 14: 1613, und weiterhin wiederholt.

Daß aber unter den provinciae exterae nicht die benachbarten, österreichischen Erbprovinzen, nicht die provinciae vicinae Majestatis Suae verstanden waren, geht schon daraus hervor, daß ja Se. Majestät selbst den uneingeschränkten Heerbann dieser benachbarten Provinzen hatte, und daß um jene Zeit bereits lange die Armeen Ungarns und der übrigen österreichischen Provinzen in der Kriegführung vereinigt waren. Man vergl. hiemit z. B. nur den oben beim Werbungsrechte citirten Artikel 5: 1601, wo die Ungarn selbst um die Vereinigung dieser Heeresmassen gebeten haben.

Es wurden vielmehr auch die aufgebotenen Insurrectionsmassen der Gesammtleitung des gemeinsamen Regenten und seiner Generale ausdrücklich mit unterstellt; man vergl. die Artikel 1609: 65, 1613: 18, 1618: 56 ꝛc.; natürlich aber, daß die ungarischen Insurrectionsmassen in Abwesenheit des Königs zunächst dem Palatin, die croatisch-slavonischen zunächst dem Banus als ihrem natürlichen nächsten Oberbefehlshaber unterstanden, welche königliche Stellvertreter aber in Bezug auf die ganze Kriegsleitung den kaiserlichen Oberbefehlshabern sich anzuschließen und unterzuordnen hatten, wofern nicht etwa der Palatin oder Banus selbst zum kaiserlichen Oberbefehlshaber ernannt worden war, in welchen Fällen dieselben jedoch gleichwohl wie in jedem andern Falle noch dem allgemeinen consilium bellicum, dem Hofkriegsrathe, unterstanden!

Da jedoch die Länder nun nicht mehr blos durch das gemeinsame Oberhaupt staatlich vereinigt waren, da nebst vielen andern Dingen nun insbesondere auch die geworbenen und contributionsweise angebotenen Truppenmengen vereinigt waren: da die Länder schon mancherlei Bündnisse und Einigungsverträge geschlossen hatten, welche durch die Conföderationsacte von 1606 ausdrücklich besiegelt wurden; und da auch die übrigen Provinzen zur Unterstützung Ungarns sich so vielfältig verpflichtet hatten, und diese Hilfe allezeit leisteten: so konnte es nicht fehlen, daß auch die ungarische Kriegsmacht, und zwar nicht etwa blos die geworbenen und contributionsweise angebotenen Krieger, sondern auch die ungarische Insurrection selbst, unter der Form des Schutzes des eigenen ungarischen Königreiches, zur Vertheidigung der benachbarten Provinzen

aufgeboten wurden. So heißt es 1622, im Art. 21 (man denke dabei an den damals wüthenden 30jährigen Krieg):

Si tamen casu, (quem Deus avertat) praeter exspectationem aliquis hostilis impetus ingrueret, *et quispiam* in hoc Regnum, vicinasque Provincias *irruere niteretur*, Status et Ordines decernunt: ut in tali summae necessitatis casu, *confestim Dominus Palatinus* superinde Majestatem certificare: ac si Sua Majestas annuerit, et ita mandaverit, *singulos Comitatus tempestive requirere, et assumpto penes se Banderio Suae Majestatis, et proprio, in campum prodire debeat.*

Et cum eodem Domino Palatino univeri et singuli Domini Praelati, Magnates et Nobiles tam possessionati, quam unius sessionis: Aliae item Personae Ecclesiasticae possessionatae, similiter et Nobiles Armales, etiam in Civitatibus degentes, quo fieri poterit majori apparatu, intra limites Regni ad defensionem ejusdem insurgere, militareque teneantur.

Cui quidem statuto contravenire praesumentes; eo facto in homagio *), et communi aestimatione universorum bonorum, et jurium possessionariorum, praecise suorum: Impossessionati autem, et Armales, in homagio ipsorum vivo convincantur, et convicti habeantur.

Wir geben es unbedingt zu, daß die Aufbringung der Insurrection schon bei Bedrohung der Nachbarprovinzen auch in diesem Artikel doch nur zum Schutze des Königreiches Ungarn selbst als eine gesetzliche Pflicht ausgesprochen wurde, deren Nichterfüllung die Strafe der Felonie nach sich zog; allein nichts desto weniger ist es doch eine historische Thatsache, daß die so aufgebotene Insurrection zur Vertheidigung der angegriffenen Nachbarprovinzen oft aufgeboten wurde, wobei man das Königreich Ungarn eben schon in den benachbarten Provinzen vertheidigte, was der Herr dieser Provinzen nicht blos duldete, sondern sehr gerne sah, und wenn Gefahr am Verzuge war, auf jede Weise unterstützte.

*) Homagium in der zweiten Bedeutung des Tripart. part. III. tit. 5, §. 2 genommen, nach welcher es so viel wie muleta, vel aestimatio homicidarum (verwandt mit dem altdeutschen Wergeld) bedeutet; während es nach der ersten Bedeutung die Unterthanentreue bezeichnet, die so fest wie die Treue des Lehenbandes sein soll. Also gewissermaßen: erste Bedeutung „Treue"; zweite Bedeutung „Strafe wegen Felonie".

Auch haben die Ungarn durch die so baldige Aufbietung der Insurrection ihrer sonstigen realen Verbindung mit den übrigen Ländern gewiß kein Dementi gegeben. Nur daß allerdings die allgemeine Insurrection dem Gesetze nach doch nur unmittelbar für die Vertheidigung Ungarns eine allgemeine verbindliche Pflicht war. Deshalb haben die Ungarn in späteren Fällen zu diesen so bald aufgebotenen Insurrectionen die Cautelen hinzugefügt, von denen wir bereits oben (bei den Subsidien) gesprochen haben, nämlich, daß sie diese Insurrection bereits aufgeboten haben, bevor das Gesetz sie unbedingt verlangte; daß sie aber hiedurch keine neue oder größere gesetzliche Verbindlichkeit begründet haben wollen, obwohl sie factisch sich eine größere Verbindlichkeit auferlegten. Obwohl nun die Ungarn hiedurch offenbar ein mindestens factisches Zeugniß der engeren Länderverbindung gegeben haben, so wollen wir doch, weil sie keine gesetzliche Consequenzen daraus gezogen haben wollten, in der That keine Consequenzen daraus ziehen, und darum anerkennen, daß die ungarische Insurrection gesetzlich nur für Ungarn bestimmt war, und immer eine größere Selbstständigkeit rücksichtlich der Aufbietung, jedoch wenn sie einmal aufgeboten war, keine Unabhängigkeit von der gemeinsamen Militärregierung behauptet habe. Dabei blieb aber auch die alte Verpflichtung, unter persönlicher Führung des Königs überallhin ziehen zu müssen, in der alten Weise bestehen.

Wir haben von den Cautelen bis zum Jahre 1741 keine Spur gefunden. Man möge z. B. die verwandten Gesetzartikel 1635: 21, 1635: 88, 1638: 15, 1659: 85, 1662: 5 bis 14, dann 18 und 36; 1681: 46, 47, 66; sowie die Gesetze von 1715 und 1723 einsehen; man wird keine Spur davon finden.

Allein im Jahre 1741: Art. 63 wurden solche Cautelen gemacht, dieselben waren jedoch, wie wir schon dargestellt haben, nur rücksichtlich der über die Forderung des Gesetzes hinaus angebotenen Insurrectionskräfte zu verstehen, welche über das Gesetz hinausgehende Anstrengungen die Ungarn eben nicht als gesetzliche Pflicht verstanden wissen wollten. Wir haben also von dem Sinn dieser Cautelen hier nicht mehr zu handeln. Daß aber trotz der Cautelen die gesetzliche Pflicht der Insurrection, und zwar auch nach der Einführung der stehenden Heere für gefährliche Zeiten ganz in der alten Form aufrecht erhalten wurde, dies wird durch alle nachfolgenden Gesetzesstellen, ja durch die Cautelen selbst bewiesen.

In der Stelle 1715: 8 selbst, durch welche die stehenden Heere eingeführt wurden, wird im §. 3 die Pflicht der Insurrection aufrecht erhalten.

Desgleichen wird diese Pflicht durch Art. 7: 1723 bestätigt.

Die lehrreichste Stelle für die neuere Art und Weise der neben den stehenden Heeren in dringenden Zeiten aufzubringenden Insurrection ist aber der Gesetzartikel 63: 1741.

Nachdem wir schon gesehen haben, daß die in ihm enthaltenen Cautelen sich nur auf die Zeit und das Insurrectionsausmaß beziehen, haben wir hier die Aufbringungsart, die Verpflegung und das Commando über die aufgebotene Insurrection selbst zu besprechen.

Nachdem dieser Artikel früher von der Insurrectionsaufbietung überhaupt, und von den einzelnen aufzubringenden Insurrectionsmengen sehr umfassend gesprochen hat, was wir nur im Allgemeinen andeuten wollen, spricht er endlich sub §. 25 und 26 von der Verpflegung der Insurrection:

§. 25: Et quamvis Insurgentes, ac a Portis quoque stare uendi Equites, propriis sumptibus **intra Regnum** exercituare tenerentur, et quivis pro se, et suis providere deberet: *quia tamen practicabile non esset, ad alimentationem necessaria secum vehere; idem in Progressu, et Reditu omnes illi Comitatus*, quos Transennae hujuscemodi contingent, necessarium *Panem, Foenum, et Avenam transeuntibus praestabunt, parato attamen aere*, et quidem Pretio Regulamentali exolvendam.

§. 26: *In ipso autem Exercitu, et Castris, de subsistentia et alimentatione. Sacra Regia Majestas eas clementissime factura est Dispositiones, ut Panem et Avenam* **ex Magazinis** *Regiis habere valeant;* Panem quidem tamdiu gratis percepturi sunt, donec pretium ejusdem, destinatam in hunc finem Summam adaequaverit: In reliquo tam hunc, quam percipiendam Avenam Regulamentali pretio, paratoque aere compensabunt: *Si tamen Militiam hanc Nobilitarem, in conformitate Legum Patriae* **extra Regnum** *prodire contingeret;* eo in casu Sua Majestas Sacratissima de gratuita Subsistentia ejusdem benignissime providebit, eidemque suppeditari curabit.

Man sieht, daß die Verpflegung der adeligen Insurrection mit ihren Banderien von den kaiserlichen Magazinen übernommen wurde, daß aber die Adeligen für diese aus den Magazinen zu

liefernden Alimentations- und Subsistenzmittel bares Geld entrichten mußten.

Aus dem Schlusse des §. 26 aber ersieht man mit vollkommener Unzweideutigkeit, daß auch die alte Verpflichtung, auf Befehl und namentlich unter Anführung des Königs außer Landes ziehen zu müssen, in ihrem ganzen ehemals bestandenen Umfang aufrecht erhalten worden ist.

Welchen Fall hätte es aber geben können, in welchem die Insurrectionstruppen mit bestem Rechte über die Grenzen Ungarns hätten hinausgeführt werden sollen, wenn es nicht der Fall der Hinausführung zum Zweck der Vertheidigung der benachbarten, mit Ungarn verbundenen Erbländer war? In der That ist denn auch in solchen Fällen die Insurrection zum Schutz der Erbländer außer Landes geführt worden; die Ungarn haben selbst zu diesen Zügen beigestimmt; und man hat hiebei auch von der gesetzlichen Forderung, daß sie nur unter Führung des Königs außer Landes zu ziehen schuldig sein sollten, Umgang genommen! Was hätte auch eine steife Forderung der unmittelbar königlichen Führung nützen sollen: der König hätte das Commando nominell übernehmen können, und die Insurrection wäre dann auf seinen Befehl doch außer Landes zu ziehen verpflichtet gewesen!

Daß aber der König die ungarische Insurrection höchstens zum Schutz seiner Erbländer, und darüber hinaus nicht aufbot, ist eine historische Thatsache, die wir nicht bestreiten wollen; obwohl er sie unter persönlicher Führung auch darüber hinaus hätte commandiren können!

Von diesem Gesichtspunkte aus werden sich nun die Insurrectionen sehr wohl begreifen und in ihrem ganzen Charakter beurtheilen lassen, welche schon aufgeboten wurden, wenn die Gefahr nur den Erbländern überhaupt genaht ist. Sie waren Landesaufgebote, welche rechtlich nur unter dem ausgesprochenen Zwecke der Heimatsvertheidigung aufgeboten wurden; welche unter persönlicher Führung des Königs auch für die benachbarten Provinzen zu kämpfen rechtlich verpflichtet waren; welche aber auch ohne diese persönliche Führung des Königs mit eigener Zustimmung der Insurrectionspflichtigen zum Schutze der benachbarten Erbländer factisch verwendet wurden.

Diesen Charakter hatten die Insurrectionen namentlich in den Zeiten der großen Kriege mit Frankreich im Anfange dieses Jahrhunderts. Man vergl. die Gesetzesstellen 1805: 1; 1808: 2, 3, 4 und 5; dann aber auch 1827: 15.

Der Artikel 1: 1805: „De Generali Insurrectione, modo infrascripto declaranda" lautet in den wichtigsten Bestimmungen:

Dum Status et Ordines Regni Hungariae, Partiumque adnexarum, per benignas Regales finem in eum convocati, ut de mediis qualiter negotiationes scopo procurandae Consolidationis externae durabiliori basi innixurae pacis, inceptae efficacius sustineri valeant, ...

de necessariis auxiliis pro sua exemplo Majorum testata fide et zelo consultassent: ubi medio Serenissimi Archi-Ducis et Palatini, de mutatis medio tempore in gravius belli circumstantiis edocti, *periculum autem, hostemque Provinciis Suae Majestatis Sacratissimae haereditariis imminere, ipsique Regno Hungariae et Patriae Constitutioni gravissimum appropinquare discrimen cognoverunt*; . . .

periculum vero non minus, quam anno 1741 fuerit, Regno et Constitutioni imminere: ita exemplo Majorum pro hac duntaxat vice, sub universis conditionibus et cautelis articuli 63: 1741 cumprimis autem, ne per id fundamentalibus Regni Legibus, avitisque Nobilium Praerogativis, Juribus et Libertatibus . . . quocunque modo praejudicatum sit, . . . *unanimi sensu Generalem Regni Insurrectionem decreverunt.*

Haben die Ungarn im Jahre 1792: 6, wie wir gesehen haben, zum Schutze des nicht so eng verbundenen Belgiens eine höhere als die gewöhnliche Kriegsmacht ausgerüstet; so bieten sie hier, wo die Gefahr den näher verbundenen Erbländern genaht, die gesammte Insurrection auf; und die dabei gemachten Vorsichten und Cautelen sind, wie ersichtlich ist, nur Verwahrungen, daß man diese Insurrection nicht für eine gewöhnliche Pflicht halte, und daß den argwöhnisch bewachten sonstigen Freiheiten der Adeligen nichts vergeben werden soll.

Für die Leitung und Verpflegung dieser Insurrection und die Besorgung der damit verbundenen Angelegenheiten aber sind namentlich die §§. 19 bis 28 desselben Gesetzartikels sehr bedeutungsvoll. Wir wollen nur die allerwichtigsten Bestimmungen hervorheben.

§. 19 ſagt: Ad servandum *bonum ordinem, et vitandas confusiones, introducendamque necessariam disciplinam,* tam equestris quam pedestris Insurrectionalis Militia, sub signis et vexillis Comitatuum in sensu legum in campum proditura, per Comitatus juxta accipiendam a Regni Palatino, qua Supremo Regni Capitaneo, in Conformitate Diaetalis Conclusi Instructionem, in cohortes, centuriasque redigatur, quae dein juxta eandem Instructionem, habita ad vicinitatem Jurisdictionum, morumque ac linguarum similitudinem reflexione, in equestria regimina, et pedestres phalanges redigentur.

§. 20: *Denominatio Officialium,* penes equitatum Insurrectionalem constituendorum, *qui omnes,* prouti et penes pedestrem Militiam constituendi, *aequali cum regulatae Militiae Officialibus Charactere gaudeant,* Stabalibus etiam, imo et pertinentibus ad Stabum individuis non exceptis Comitatuum activitati a proportione concursus eorundem ad erectionem equitatus ex lege, et veteri observato usu relinquitur.

§. 25: *Ad bellicas dispositiones faciendas,* perferendos et dimittendos Ordines, tam Generalis Capitanei, quam et districtualium Generalium *necessarium stabum ac personale, penes generalem hanc Regni Insurrectionem Sua Majestas Sacratissima benigne constituet,* et intertenebit, ac *rem tormentariam* et *vecturariam,* pro ratione necessitatis huic Insurrectionali Militiae adjungere, ac de ejus intertentione providere clementer dignabitur.

§. 26: Cum universi equitatus Insurrectionalis intertentionem, hac vice Status et Ordines assumpserint, is tamen necessariam alimentationem secum ducere nequeat, in progressu et reditu ab illis Jurisdictionibus, per quarum gremium transire debebit, *necessariam panis et avenae et foeni provisionem pretio regulamentali,* parato tamen aere exolvendam accipiet, peditatus autem juxta normam pro regulari Militia defixam, providebitur.

§. 27: Pro faciliori equitatus Insurrectionalis provisione, Sua Majestas Sacratissima de equestris etiam Militiae in pane et avena provisione *ex Magazinis* suis praestanda, benigne disponere dignabitur: Ne autem id Suae Majestati Sacratissimae magno sit oneri, *Status et Ordines anticipato semper pro*

trimestri, *pro intertentione* equitatus requisitam frugum pro pane et avenae, aut hordei pro equis quantitatem, per Jurisdictiones ad Magazina Regia per easdem deligenda, a proportione Insurgentis ex gremio suo prodituri equitatus subministrabunt.

De foeno autem *Supremus Campestris Commissarius providebit*, pro cujus manipulatione facilitanda, Comitatus pro ratione numeri gremialium equitum Insurrectionalium, obvenientem regulamentalis pretii summam, pro trimestri anticipabunt; deperditas autem, ex aucto forte pretio emersuras, quamprimum edocti fuerint, compensabunt.

§. 28: Insurrectionalis tam equitatus quam peditatus, *necessitate ferente extra Regnum ad defensionem* Suae Majestatis Sacratissimae, et Sacrae Coronae hac vice, et absque consequentia prodire obligatus erit, in casum tamen hunc, juxta sancitas eatenus leges, Sua Majestas Sacratissima de praestanda etiam equitatui gratuita provisione et stipendiis benigne disponet etc. etc.

Mit diesen Anordnungen stimmen auch die Anordnungen der Gesetzartikel 1808: 2 „De insurrectionis modo: 1808: De Lustratione et Exercituatione universorum Nobilium: 1808: 4 De Banderiis: 1808: 5 Relate ad Regnorum Dalmatiae, Croatiae et Sclavoniae Insurrectionem: 1808: 11 Leges disciplinares ad Casum producendae Insurrectionis: dann auch 1827: 15 Deputatio in objecto Lustrae et Exercituationis Nobilium ac Banderiorum, im Wesentlichen überein.

Die Insurrectionsordnung hat sich also immer mehr an die Kriegsordnung des stehenden Heeres angeschlossen; und dies namentlich, wenngleich die Ernennung der Officiere bis zum Hauptmann nach §. 21 den Comitaten, die Ernennung der Stabsofficiere dem Palatin überlassen war, auch rücksichtlich des Commandos, und namentlich der allgemeinen Kriegsdirection, zu deren Leitung der König den Insurrectionstruppen seinen Generalstab beigab, welcher für die Kriegsdispositionen zu sorgen hatte. Auch hat die Insurrection mit dem stehenden Kriegsheere zu einem gemeinsamen Zweck zusammenzuwirken gehabt. Und insbesondere ist auch die Selbstverpflegung der Insurrectionskrieger nach alter Weise gar nicht mehr möglich gewesen. Ueberdies hat man auch, wie mehrere, namentlich

die neuesten einschlägigen Stellen deutlich erkennen lassen, noch ein Bedürfniß zur weiteren Umbildung der Insurrectionsordnung gehabt, weil eben die ältere Form der neuen Zeit doch nicht mehr entsprach, wie man schon aus der durch den König zu besorgenden Ausrüstung mit Geschützen, Waffen, Munitionen und Vorräthen ersehen kann: und weil überdies die Personenverhältnisse sich denn doch, wenigstens social, wenn auch noch nicht politisch, etwas zu ändern begonnen hatten.

Nun haben sich aber seitdem die ganzen Standesverhältnisse auch politisch vollständig umgebildet! Die Güter wurden frei! Die Unterthanschaft wurde aufgehoben! Die Banderien des Adels in der alten Form sind nicht mehr möglich! Auch hatte das Banderienwesen in der That noch immer einen durchaus mittelalterlichen Charakter, welcher in der neuen Zeit gar nicht mehr ins Leben treten kann! Wir wissen daher nicht recht, was wir mit der Insurrection eigentlich machen sollen? Wenn nur die 1827 eingesetzte Commission mit ihrem Berichte schon zu Stande gekommen wäre! Bei dem Umstand, daß die eigentlichen Banderien dem Adel fehlen, bliebe wohl für dringende Fälle nichts anderes als die Aufbringung von Freiwilligen-Regimentern, und für die äußersten Umstände die Insurrectio personalis übrig, bei welcher vielleicht auch Bürger und Bauern nach einem neuen Insurrectionsreglement sich anzuschließen hätten.

Wenn nun die Insurrectionspflicht bleibt, so hätten wir persönlich nichts dagegen, wenn dem ungarischen Landtag, oder dem im Verhinderungsfalle des Landtages zusammenströmenden Concursus Nobilium et Statuum, oder wie sich die Zusammentretung gestalten mag, überlassen bliebe.

Wir würden, vom politischen Gesichtspunkte aus betrachtet, die in den ungarischen Gesetzartikeln von 1715, 1723 ꝛc. enthaltenen Forderungen der Ausbildung des Systems in Militärsachen, die Forderungen der elucubratio systematis in militaribus, politicis et oeconomicis auf die Insurrectionspflicht nicht mit unbedingter Nothwendigkeit anzuwenden für unerläßlich finden, obwohl sie allerdings gesetzlich auch darauf anzuwenden ist. Nimmermehr aber können wir die im ungarischen Rechte enthaltene Forderung der im Sinne der Ländervnion durchzuführenden Elucubratio systematis in militaribus rücksichtlich des stehenden Kriegsheeres aus den Augen

lassen. — Das Militär- und Kriegswesen soll nach den Forderungen des ungarischen Rechtes seiner endlichen vollkommenen Vereinigung mit dem Kriegswesen der übrigen Erbländer entgegengehen, soll dieser Vollendung in allen Rücksichten, also auch rücksichtlich der Aufbringung, Conscription, Recrutirung oder Ergänzung des Heeres zugeführt werden. Von dieser Forderung des ungarischen Rechtes selbst können wir nicht lassen! Daher können wir auch von der Forderung des Diplomes und der Februarverfassung nicht lassen, welche letztere namentlich den Ungarn auch rücksichtlich des Kriegswesens höhere Berechtigungen verleiht, als die ungarischen Gesetze verliehen hatten*).

Denn nach ungarischen, jedoch wohlgemerkt, bereits im Sinne der Einigung zu ändern befohlenen Gesetzen haben die Ungarn nur einen Einfluß rücksichtlich der Bewilligung der zu stellenden Recrutenmengen gehabt; sonst wird bei dem stehenden Heere immer nur auf das Kriegs- und Militärrecht überhaupt verwiesen; und diejenigen detaillirteren Gesetzesvorschriften, welche sich im corpus juris hungarici über das Militärwesen finden, beziehen sich auf die Insurrection; — nach der Februarverfassung aber sollen die Ungarn im Verein mit den übrigen Völkern Oesterreichs das wahre constitutionelle Gesetzgebungsrecht über alle Angelegenheiten haben, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen.

Daß aber dieses Gesetzgebungsrecht viel weiter gehe, als es vom Kriegsminister im Abgeordnetenhause interpretirt worden, ist wohl leicht zu beweisen. Denn nach den Grundregeln der juristischen Hermeneutik gilt bei einem Gesetze nicht das, was sich der eine oder der andere Minister, ja nicht einmal das, was sich der eigentliche Referent, der eigentliche Gesetzestextator gedacht haben mag, sondern was im Gesetze ausgesprochen ist! Ist der Wortlaut des Gesetzes deutlich, so gibt es nicht einmal eine Interpretation! Nun ist es aber wohl Jedem klar, daß der Militärdienst auch eine Militärpflicht sei! Wir meinen sogar, daß die militärische Dienstpflicht die Hauptsache sei, und daß es nur, um die Erfüllung dieser Pflicht des Volkes

*) Wir schließen gleich Einiges von der Februarverfassung unmittelbar an die Behandlung des früheren Kriegswesens an, um unsere Behauptung desto sicherer zu beweisen.

zu ermöglichen, der vermittelnden Stellungspflicht bedürfe! Die Stellungspflicht ist nur ein Mittel, um die militärische Hauptpflicht, nämlich den militärischen Dienst zu sichern!

Es gibt eben zweierlei Militärpflichten: die Stellungspflicht und die Dienstpflicht; dazu kommen noch jene allgemeinen Pflichten, welche dem Volke bezüglich der Einquartirung und sonstiger Unterstützungs- und Beförderungsmittel obliegen! Auf **alle** Angelegenheiten aber, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen, erstreckt sich principiell das constitutionelle Gesetzgebungsrecht des weiteren Reichsrathes. In Bezug auf die Vorspannsleistungen haben sogar die Landtage ein näheres Anordnungsrecht. Sollte die Interpretation des Kriegsministers richtig sein, so müßte es in der Februarverfassung „Stellungspflicht" heißen. So heißt es aber nicht. Es heißt: „auf alle Angelegenheiten der Militärpflicht" (also Stellungspflicht wie Dienstpflicht) erstreckt sich das constitutionelle Mitgesetzgebungsrecht des Reichsrathes. Ueber alle diese Verhältnisse hat daher der Reichsrath das Mitgesetzgebungsrecht. Daher z. B. gewiß das Mitgesetzgebungsrecht bezüglich der militärischen Strafgesetze; bezüglich der Militärjurisdictionen; bezüglich der Frage, ob die Militärpersonen in Civilrechtsfragen vor den militärischen oder vor den Civilgerichten zu Gericht zu stehen haben. Ja rücksichtlich der durch die Militärverhältnisse begründeten Modificationen des Civilrechtes; bezüglich der Frage, ob ein Militär wechselfähig sei; bezüglich der Frage, ob die militärische Eigenschaft ein politisches Ehehinderniß (Verbot) begründe; könnte Jemand vielleicht sogar auf die Idee kommen, daß darüber diejenigen Gesetzgebungskörper das Mitgesetzgebungsrecht haben, welche eben über das Civilrecht zu beschließen das Recht haben, also in den Ländern des engeren Reichsrathes der engere Reichsrath, in Ungarn der ungarische Landtag, und dies darum, weil er sagen könnte, daß dies eigentlich keine Militärangelegenheiten sind, obwohl wir persönlich der Meinung sind, daß die zur civilrechtlichen Gesetzgebung befugten Körper in diesen Beziehungen jederzeit dasjenige aufzunehmen haben, was der Gesammtreichsrath in Uebereinstimmung mit der Krone vorschreibt, oder auf Antrag der anderen Körperschaften beschließt. Wir bemerken weiter, daß der Gesammtreichsrath selbstverständlich das Mitgesetzgebungsrecht über die Bestimmungen der Heeresergänzung, über die Reservepflicht, über die für die Zeiten der Noth aufzubringenden außerordentlichen

Kriegsleistungen ꝛc. habe. Aber wohlgemerkt, nur das Mitgesetzgebungsrecht! Die militärische Executive, die Herrschaft über das Heerwesen innerhalb der Gesetze, verbleibt darum doch ganz und gar der Krone und ihren militärischen Regierungsorganen allein! Aber das Mitgesetzgebungsrecht hat der Gesammtreichsrath; und eben deshalb, weil dies so ist, darum verleiht die Februarverfassung den Ungarn rücksichtlich der Militärverhältnisse ein mehreres Recht, als ihnen selbst ihre alten Gesetze, welche doch im Sinne der Union geändert werden sollten, verliehen hatten!

Und eben darum auch ist es für die Ungarn nicht blos Pflicht, in Erfüllung ihrer Landesgesetze sich der durch die Februarverfassung herbeizuführenden Vereinigung des Militärgesetzgebungsrechtes anzuschließen, sondern es ist für sie und für die übrigen Völker auch sehr vortheilhaft. Eine Ausartung braucht darum doch niemals gefürchtet zu werden, weil ja ein Herrenhaus da ist*), und weil die Krone ausschreitenden Gesetzvorschlägen die Sanction verweigern kann. Und das Parlament überhaupt wird sich der nothwendigen Rücksicht auf ein starkes, einheitliches Heer nicht entschlagen, wenn auch einzelne Personen jemals sich dieser nothwendigen Rücksicht entschlagen sollten! Zum Glück ist aber ein einheitliches Heer schon da, und die Regierung wird es vor Zersetzung doch zu wahren wissen? Daß aber ein einheitliches Heer da sei, und daß es auch schon vor 1848 einheitlich regiert wurde, wäre schon daraus erklärlich, daß es ja seit mehr als drei Jahrhunderten über alle Truppengattungen nur einen einzigen Kriegsherrn gab.

Wir brauchen also rücksichtlich der einheitlichen Regierung über das gesammte Heer, welches der zweite Hauptgedanke bezüglich des Militärwesens ist, nicht einmal auf die vielen bereits citirten Gesetzartikel zu reflectiren, und auch nicht auf die weiteren Gesetze einzugehen. Es wird uns die Einheit der Militärregierung von allen zugestanden werden. Wer sich aber von ungarischer Seite noch nicht zufrieden geben möchte, der möge z. B. noch die Gesetzartikel 1526: 1, 1543: 11–17, 1547: responsum regis §. 17, 1563: 67, 1567: 41, 1569: 38, 1578: 15, 1583: 1, 1588: 5, 1635: 31, 1659: 97, 1635: 39, 1647: 62, 1715: 42, 43, 1723: 23 ꝛc. ꝛc. einsehen.

*) Nach der ungarischen Verfassung hatte das nichtadelige Volk bekanntlich nur durch die freien königlichen Städte eine Stimme.

Wir haben nun eine Reihe von Verhältnissen besprochen, welche bereits lange vor 1848 eine wirkliche reale Verbindung Ungarns mit den übrigen österreichischen Erbländern bewerkstelligt hatten; wir haben von dem gemeinsamen Regenten, von dem gleichartigen Erbrecht des regierenden Hauses Habsburg, dann aber auch von der gleichmäßigen Herrschaft über die Regalien, von dem gemeinsamen Zoll- und Handelswesen, von dem Finanzwesen und von dem Kriegswesen gehandelt; wir haben gesehen, daß auch namentlich im Handelswesen, im Finanz- und Kriegswesen eine sehr weit gehende reale Vereinigung bereits lange vor 1848 herbeigeführt war, und daß die endliche vollkommene Ausbildung dieses Vereinigungssystemes in militärischen, politischen und ökonomischen Sachen durch die ungarischen Gesetze selbst bereits seit sehr langer Zeit anbefohlen war! Man wird es daher begreifen, wenn wir sagen, daß Oesterreich auf der vollendeten Ausbildung dieser durch die ungarischen Gesetze selbst vorgeschriebenen realen Vereinigung in militärischen, politischen und financiellen Angelegenheiten zu bestehen das Recht habe, und daß die Ungarn der Pflicht, die Vollendung der Realvereinigung in diesen Dingen mit zu bewerkstelligen, rechtlich sich nicht entschlagen können!

Es könnte aber Jemand vielleicht noch immer die im Verlaufe unserer bisherigen Darstellung beigebrachten Beweise für die gebotene Vollendung der Vereinigung in diesen genannten Angelegenheiten nicht für genügend erachten, und jemand Anderer könnte glauben, daß zwar die Vereinigung der Regierung über diese realen Gegenstände geboten sei, daß aber hiedurch noch nicht die gemeinsame Berathung über diese realen Dinge geboten sei, daß die gemeinsame constitutionelle Behandlung dieser Gegenstände sowohl dem Geiste als dem Wortlaute der ungarischen Gesetze widersprechen möchte, und daß im ganzen Verlaufe der ungarischen Geschichte auch kein einziges Vorbild für die gemeinsamen Verhandlungen bestehe, weshalb denn Ungarn noch immer mit einigem Schein des Rechtes auf seinem gegenwärtigen Absonderungsbestreben beharren könne!

Allein, obwohl es wahr ist, daß auch in dem Falle, wenn es in dem bisherigen Verlaufe der ungarischen Geschichte kein einziges Beispiel einer gemeinsamen Behandlung gegeben hätte, der künftigen gemeinsamen Behandlung doch nichts entgegen stehen könnte; weil ja die gesetzgebende Gewalt über dem historischen Recht steht, und

dieses im Wege des Rechtes zu ändern befugt ist;*) und weil ja die Gemeinsamkeit der Berathung schon dadurch als ein kategorisches Gebot der ungarischen Gesetze erscheinen müßte, weil die gemeinsamen Gegenstände im Sinne der Union nicht gleichartig geregelt werden könnten, wenn zwei verschiedene gleichberechtigte Körperschaften ganz frei und unabhängig von einander beliebig darüber beschließen würden; obwohl es also wahr ist, daß die gebotene Vereinigung des ganzen Finanz-, Militär- und politischen Systems auch nothwendiger Weise das Gebot der gemeinsamen Behandlung in sich begreife: so wollen wir doch bei dieser logischen Nothwendigkeit nicht stehen bleiben, sondern aus den ungarischen Gesetzen selbst wieder sowohl beweisen, daß die elucubratio systematis in militaribus, politicis et oeconomicis wirklich im Sinne der vollen Realunion geboten worden sei; als auch, daß diese Realunion nicht blos im Sinne der gemeinsamen einheitlichen Beherrschung, sondern auch der gemeinsamen Berathung verstanden sei; wie nicht minder, daß diese Vereinigung in der Regierung und auch in der Berathung den ungarischen Gesetzen nicht widersprechend, sondern geradezu aus der historischen Entwicklung Ungarns consequent hervorgegangen sei, weil es schon sehr viele gemeinsame Berathungen im Laufe der Jahrhunderte gegeben hat, denen zufolge die Festsetzung der dauernden Vereinigung auch in der Berathung, nur als ein endgiltiges gesetzliches Aussprechen desjenigen als einer Pflicht erscheint, was bisher als ein Factum so häufig geübt worden ist.

Wir kommen also zu dem, unserer Meinung nach, vielleicht interessantesten Abschnitt unserer Betrachtung über die rechtlichen Zustände Ungarns vor 1848, welcher von den gemeinsamen Berathungen früherer Jahrhunderte, von den durch gemeinsame Berathungen der Länderabgeordneten herbeigeführten verschiedenen realen Vereinigungsmomenten, und von dem endgiltigen Beweis handelt, daß die gebotene elucubratio systematis in militaribus, politicis et oeconomicis wirklich im Sinne der Realvereinigung in Regierung und Berathung (gesetzgebender Behandlung) dieser Angelegenheiten verstanden gewesen sei.

*) Auf diesen Gedanken ist wohl auch dasjenige zu reduciren, was Ritter v. Hasner in seiner sonst treffenden Rede vom 29. August 1861 von dem Rechte der Weltgeschichte gesagt hat; denn außerdem würde dieses sogenannte höhere Recht auch ein Recht der Revolution und des Staatsstreiches in sich begreifen, und dadurch wäre für die constitutionelle Legalität nicht viel gewonnen.

Wir werden bei der Besprechung dieser Verhältnisse auch einige andere noch nicht besprochene Punkte mit einfließen lassen, und so namentlich auch von den äußeren Staatsverhältnissen und der diplomatischen Vertretung der gesammten Länder nach Außen ein wenig handeln!

5. Abtheilung. Gemeinsame Verhandlungen vor 1848, und besonders wichtige Stellen über die Realvereinigung.

Wenn wir von gemeinsamen Verhandlungen reden, so wollen wir dies in dieser Abhandlung vorzugsweise von den gemeinsamen Verhandlungen zwischen Ungarn und den übrigen Erbländern verstanden wissen; also von gemeinsamen Verhandlungen, welche gleichsam ein Vorbild des durch das Octoberdiplom und die Februarverfassung eingesetzten Gesammtreichsrathes bilden können; ohne daß wir hiebei auch auf die anderweitigen gemeinsamen Ständeberathungen ein besonderes Gewicht legen wollen, welche zwischen den nichtungarischen Erbländern unter einander im Laufe der Zeiten öfter vorgekommen sind, und welche für ein Vorbild des engeren Reichsrathes angesehen werden können. Diese letzteren Betrachtungen würden in ein allgemeines österreichisches Staatsrecht gehören; wir handeln aber hier nur von dem staatsrechtlichen Verhältniß, in welchem Ungarn und die übrigen Erbländer zu einander gestanden sind.

Rücksichtlich solcher gemeinsamer Berathungen zwischen Ungarn und den übrigen Erbländern, beziehungsweise zwischen den Ständen dieser verschiedenen Erbländer, sagt nun schon das königliche *Responsum* Ferdinand I. von 1543, nachdem es in §. 10 den Kriegseifer der Ungarn belobt hat, auf die Bitten der Ungarn um Hilfe eingehend, in §. 11:

Deinde vero, easdem haud latere volumus: quod Nos, ut antea semper, nihil aliud magis elaboravimus, quam *ut afflictum Regnum illud, fidelesque subditos, et Regnicolas e faucibus Turcarum eriperemus, illosque in tranquilla pace, et quiete tueremur, et conservaremus*: Quemadmodum ipsaemet Fidelitates vestrae, id in responsione sua humiliter agnoscunt, et fatentur: Ita nunc quoque omni studio in hoc incumbimus, et enitimur: atque adeo omnes labores, actiones, vigiliasque nostras eo dirigimus et intendimus: *ut quae ad salutem, tuitionem, liberationem, et conservationem dicti Regni nostri, (scil. Hungariae) et*

fidelium subditorum nostrorum pertinent; ea omnia cum hujus Regni nostri Bohemiae Statibus, et Ordinibus, nec non adjunctorum et incorporatorum illi Principatuum, ut est Moravia, Silesia, Lusatia inferior et superior*), ac denique omnium Provinciarum, et Dominiorum nostrorum, praesertim Austriae inferioris Nunciis, Commissariis, et Legatis, cum plenissima scilicet potestate, et facultate a suis Deputatis huc expeditis: tam super celebri defensiva expeditione, *seu resistentia*, id est: ut absque omni mora, finitima loca, civitates, arces, et fortalitia, necessariis gentium praesidiis commeatibus, atque munitionibus firmentur, et provideantur, ac pro arcendis hostium incursionibus, et invasionibus, competentes equitum copiae teneantur et alantur: quam super generali, eaque durabili expeditione, in praesenti Conventu**) conficiamus, *concludamus, et in effectum primo quoque tempore perducamus.*

Nun ist aber rücksichtlich der Vereinbarung mit den Ständen der gesammten übrigen österreichischen Erbländer bezüglich der Kriegshülfe für Ungarn schon im vorhergehenden Jahre 1542 eine allgemeine Vergleichung dieser Länder in einer gemeinsamen Abgeordnetenversammlung zu Prag aufgerichtet worden, (welche man im 2. Theile des als authentisches Gesetzbuch geltenden Codex austriacus Seite 85 nachlesen kann), und welche ein allgemeines Kriegsunterstützungsverhältniß bezüglich der damals sogenannten „Türkenhilfe" geschaffen hat, und also einen Defensiv- und Offensivbund inaugirirte, welcher jedoch rücksichtlich der jeweilig zu leistenden Hilfe theilweise noch an die Berathungen der Stände gebunden sein sollte.

Diese Vergleichung beginnt mit den Worten:

„Oesterreichischen Erbland, sambt der fürstlichen Graffschafft Görz, auffgerichte Vergleichung, und Anlag des Werths, so neben der Cron Böheimb, und derselben zugewohnten Fürstenthumben und Landen beschlossen worden."

*) Daß Mähren, Schlesien und die Lausitz trotzdem ihren eigenen Landtag hatten, geht aus unzähligen historischen Documenten hervor.

**) Daraus geht hervor, daß dieser Landtag in Prag von 1543, von wo das Responsum des Königs datirt ist, eben ein gemeinsamer Landtag der österreichischen und böhmischen Provinzen war, zu welchem die Ungarn ihre um Hilfe bittenden Abgeordneten geschickt hatten.

Man sieht, daß diese Vergleichung durch gemeinsame Berathung der nicht ungarischen Erblande, gleichsam durch einen engeren Reichsrath zu Stande gekommen war; und aus dem Inhalt der ganzen Vergleichung, und der regelmäßig alle drei Jahre zu wiederholenden Türkenhülfe ersieht man, daß die vereinigten Abgeordneten von Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Unterösterreich, Steiermark, Kärnthen und Görz, sowie auch von Tirol, diese Vergleichung gemeinsam berathen und beschlossen hatten. Dann wurde aber auch zur weiteren jeweiligen genaueren Bestimmung der darzubringenden Türkenhilfe gegen das Ende der Vergleichung beschlossen und festgesetzt.

„*Zu solcher Erfahrung, Förderung und Vergleichung der Länder, was also alle Anlag bringen werden, sollen auff einen Tag an ein gelegene Mallstatt von jedem Lande etlich Personen zusammen geschickt werden, mit Darbringung jedes Lands Einlagen und Schaetzungen.* Und haben die Auszschüsz den Tag zukünfftiger Mit-Fasten gestellt. Aber die Mallstatt solle durch Römische königl. Majestät, an ein gelegensamb Orth, allda die sterbenden sorglichen Läuff nicht vorhanden, gnädigst (wie dann Ihro königl. Majestät unterthänigst darum gebeten worden) fürnehmen und benennen.

Dieses Beschluss zu Gedächtnusz, und der fünff Erblanden, auch fürstlichen Grafschafft Görtz Gleichheiten, und Vollziehung aller vorgeschriebenen Articuln, seyn sechs einhellig Schrifften gemacht, und mit etlichen Herren ausz dem Auszschusz für sich selbst, und an statt der anderen Herren und Mitverwandten Gesandten, davon sie erbetten, hiefürgedruckten Pettschafften verfertiget, und eigen Namen und Handschrifften unterschriben, *auch nachmals jedes Lands- und Graffschafft Gesandten, eine heimzubringen, und darauff also endlichen zu verfahren, überantwortet worden.*“

Obwohl diese gemeinsame Vergleichung der böhmisch-mährisch österreichisch-steirisch-tirolischen Erblande auf mehrfach vorangegangene dringende Bitten der Ungarn zu Stande gekommen ist; so scheinen doch bei den damaligen gemeinsamen Verhandlungen der ständischen Abgeordneten aller der genannten Länder in Prag*) noch keine un-

*) Die Vergleichung der Erbländer ist datirt: Actum Prag den 11. Tag des Januarii 1542.

garischen Abgeordneten gegenwärtig gewesen zu sein; wohl aber im nächsten Jahre 1543, wo abermals dringende Bitten von Ungarn an die übrigen Erbländer kamen; und später wurde die Theilnahme auch von ungarischen Abgeordneten an den Verhandlungen gesetzlich geregelt.

Für die außerungarischen Erblande aber bekundet schon jene Vergleichung ein förmliches Föderativbündniß, welches nicht blos die Gemeinsamkeit eines gewissen Interesses anerkannte, sondern auch die gemeinsame Behandlung dieses gemeinsamen Verhältnisses gesetzlich formalisirte. Aber auch Ungarn gegenüber wurde diese bestimmte Gemeinsamkeit des betreffenden Kriegsverhältnisses damals schon in reali anerkannt, wenn auch erst später zugleich die Gemeinsamkeit der formalen Berathungs- und Beschließungsweise ausgesprochen ward.

Dieses Verhältniß wurde aber von den Ungarn noch mehr als von den übrigen Erbländern jederzeit als ein gemeinsames Interesse dargestellt. Die Beweisstellen hiefür sind zahllos viele; wir haben schon viele kennen gelernt; wir wollen nicht weiter in dieselben eingehen. Nur die für die reale Vereinigung überhaupt, und für die gemeinsamen Verhandlungen insbesondere wichtigen Stellen wollen wir hier besonders hervorheben.

Nun haben wir aber schon früher vielfach gesehen, daß nebst dem Erbrecht auch eine ganze Reihe von anderen Verhältnissen sich schon unter Ferdinand I. zu einer realen Vereinigung zusammengeschlossen hatten. Dies im Auge behalten, werden nun auch einige allgemeine Sätze des ungarischen Corpus juris erst recht verständlich und erklärbar sein.

So nennen z. B. die ungarischen Stände im Jahre 1546, nachdem sie im Art. 1 desselben Landtages unter vielen Dankbezeigungen das immerwährende Erbrecht der habsburgischen Nachkommenschaft neuerdings anerkannt haben, im Art. 3, in welchem sie den König und sich selbst wegen der schweren Krankheit der geliebten Majestät bedauern, ihr Land Ungarn ganz in derselben Art und Weise und mit derselben Bedeutung *eine Provinz*, wie sie von den übrigen Erbländern des Hauses Habsburg als von Provinzen reden. Zugleich ist auch, wie in Art. 1 der Dank, so in Art. 3 ein Hinweis auf die mit Hilfe der andern Erbländer unternommene Befreiung Ungarns, und die Bitte um die fernere Hilfe und Errettung aus

ihrer Noth enthalten, sammt der Versicherung, daß sie diese Gnade von Sr. Majestät und deren Nachkommen ewig zu verdienen sich bestreben werden:

Nec vero dubium est, *Provinciam hanc*, institutumque opus eliberandi Hungariam ab imminentibus excidiis (quod in se ultro superiori anno Sacra Caesarea, et Catholica Majestas susceperat) cum summo animi sui moerore, urgente vi morbi gravissimi, a Sua Majestate, praetermissum esse: *Confiduntque Hungari Majestati Suae* (quae illius est incredibilis in eos clementia, quodque in Christianam Rempublicam studium singulare) *salutem, et liberationem eorum curae semper fore, suaeque oblationi, simul ac per occasionem licuerit, satisfacturam.*

Id quod Hungari quamdiu supertites eos benignitas Dei servarit; **a Sua Majestate Caesarea, ejusque posteris promereri contendunt.**

Diese Gleichheit der Stellung Ungarns mit jener der übrigen Provinzen zur Majestät, und gegen einander, findet im Gesetzartikel 15 desselben Landtages 1546 einen noch schärferen Ausdruck, indem es daselbst rücksichtlich der Freiheiten Ungarns ganz genau so wie in den Gesetzen der anderen Erbländer, und z. B. speciell in der vorerwähnten Erbländer-Vergleichung von 1542 heißt, daß der König auch Ungarn ganz so wie die anderen Länder bei seinen besonderen Rechten und Freiheiten erhalten wolle. Hiedurch ist nämlich nicht ausgesprochen, daß die Länder in gar keinerlei Verbindung mit einander stehen, oder zu einander treten; denn wie könnte denn in einem Acte, worin gerade eine Verbindung und gegenseitige Unterstützungspflicht geregelt wird, jede Verbindung abgewiesen werden wollen; sondern es ist nur ausgesprochen, daß die bestimmten Vereinigungsverhältnisse gleich sein sollen, unbeschadet der sonstigen besonderen Freiheiten der Länder, welche Länder eben die gleiche Stellung gegen einander, also wenn ein Verbindungsmoment geschaffen wird, auch die gleiche Art dieses Verbindungsmomentes haben sollen.

So wie es nämlich in den allerletzten Worten der genannten Erbländer-Vergleichung von 1542 heißt: „das Alles, und diese Verfertigung soll den Landen, derselben Ständen, und jedem sonderlichen, keinen Eingang, Neuerung, noch Gerechtigkait

gebähren, sondern gäntzlichen unnachtheilig, ohne Schaden, auch damit keinem Land, an seinen löblichen alten Herkommen, Freyheiten, und Gebräuchen, nichts benommen seyn:"

so heißt es auch im Art. 15: 1546, wo die bereits beim Finanzwesen besprochene Bitte um Thesaurare enthalten ist, sowie in vielen anderen ungarischen Landtagsartikeln bezüglich Ungarns, daß es bei seinen besonderen Rechten auch gerade so wie die übrigen Provinzen erhalten werden möge. Wir wollen den bezüglichen Anfang des Art. 15: 1546 ganz versetzen.

Quod Majestas Regia *hominem idoneum, et probum ex Hungaris deligat*, ad cujus manus subsidia nunc decreta ex omnibus locis administrentur: *aliosque Officiales suos in Regno ex Hungaris, non externae nationis praeficiat;* **cum non desint etiam inter Hungaros,** *qui fide et integritate ac rerum peritia pollentes*, honeste ad omnia munia possent adhiberi. Caeteris quoque in rebus Majestas Sua Ordines et Status Hungariae *in suis veteribus libertatibus immunitatibusque conservet;* **quemadmodum reliquos fideles aliorum Regnorum et Provinciarum suarum benigne conservat.**

Allerdings spricht dieser Gesetzartikel von der Erhaltung der ungarischen Freiheiten, allein er spricht laut und unzweideutig nur so davon, daß Se. Majestät auch Ungarn bei seinen Privilegien und Freiheiten gerade so erhalten möge, wie dieselbe auch die übrigen Königreiche und Provinzen bei ihren Freiheiten erhält. Wenn nun die übrigen Provinzen Ungarn gegenüber Pflichten eingehen, so werden wohl auch die Ungarn den übrigen Ländern gegenüber Pflichten eingehen müssen; diese Gleichheit läßt sich nicht abweisen; sie hat für die Vergangenheit immer Beachtung gefunden; und man kann auch für die Zukunft vielleicht nur fordern, daß diese Pflichten nicht ohne gegenseitige Zustimmung auferlegt werden sollen. Auch sieht man aus der Begründung der Bitte, daß Se. Majestät in Ungarn ungarische Männer zu Aemtern anstellen soll, daß die ungarischen Stände dies nicht fordern, weil etwa Seiner Majestät an sich schon jede Berechtigung zur Anstellung anderer Personen benommen wäre; sondern, daß sie um die Anstellung von Ungarn bitten, weil es ja auch unter den Ungarn nicht an tauglichen Männern fehle, die man eben berücksichtigen soll; cum non desint etiam inter Hungaros, qui . . . adhiberi possent. Man sieht,

daß dies kein Ergebniß politischer Nothwendigkeit, sondern eine Bitte wegen Utilitäts- und Billigkeitsgründen ist.

Dadurch werden aber weder die gemeinsamen Angelegenheiten zwischen den Ländern geläugnet, noch wird etwa die Anstellung nichtungarischer Unterthanen bei solchen gemeinsamen Angelegenheiten auch nur in irgend einer Weise verwehrt.

Wir brauchen hiebei nur auf die verschiedenen Regalien z. B. das Bergwesen u. s. w. und die dabei angestellten Officiale hinzuweisen. Es gibt aber auch schon im Jahre 1559 eine ganz allgemeine Stelle, welche dies in vortrefflicher und durchgreifender Weise beweist. Der Artikel 8: 1559, welcher es als gerecht und billig darstellt, daß die rein ungarischen Angelegenheiten mit ungarischen Räthen behandelt werden sollen, lautet nämlich:

Et quia horum omnium praedictorum malorum, et gravaminum avertendorum, *modus et via inter alias, haec quoque haud postrema videtur;* ut imposterum Majestas Sua Caesarea in Rebus Hungaricis uti dignetur Consilio Hungarico, et jurium et libertatum Regni perito:

Quum alioqui, ii etiam, de quorum capite, vita, atque fortunis agitur, quique in dies in ipso periculo versantur, *Suae Majestati de omnibus melius, quam extranei quipiam, rerum Hungaricarum minus periti,* deque alieno periculo non solliciti, possint consulere:

Justumque videatur; *ut quemadmodum Hungari nunquam adhibeantur in negotiis et consiliis,* pure *aliena Regna concernentibus; sic etiam alieni his, quae* pure *et* praecise *ad libertates et privilegia Regni Hungariae spectant, non adhibeantur.*

Man sieht, daß zur Beseitigung der ungarischen Beschwerden die Anstellung ungarischer Beamten nur als ein guter Weg angedeutet wird, und daß die Anstellung ungarischer Beamter als eine gerechte Sache nur rücksichtlich derjenigen Verhältnisse betont wird, welche rein und präcis die Freiheiten und Privilegien des Königreichs betreffen; sowie die Ungarn wieder nicht bei denjenigen Verhältnissen angestellt werden sollen, welche rein die anderen Königreiche und Länder betreffen! Dadurch wird denn aber doch wohl mit Entschiedenheit anerkannt, daß es auch Verhältnisse gibt, welche weder Ungarn allein, noch die anderen Länder allein betreffen, sondern welche gemeinsame Angelegenheiten sind. Dadurch wird denn

nun die Richtigkeit der von uns oben auseinandergesetzten Beschaffenheit der einzelnen Verhältnisse ganz treffend illustrirt!

Ganz in Uebereinstimmung mit dieser Stelle heißt es nun auch im Artikel 40: 1567: §. 1:

Majestas Caesarea Regia dignetur ... tum etiam illud clementer mandare, ne sicuti hactenus, ita deinceps quoque, Mandata aliqua ex Cancellaria Germanica in Hungariam expediantur: Quae non tantum literis Hungaricis, sed antiquae etiam Regni libertati, nonnunquam sunt contraria: atque adeo benigne jubere: *ut* (quemadmodum se facturam clementer obtulit) *literae illae, quae ex aula Majestatis Suae expediendae erunt in Hungariam, in negotiis jura et libertates Regni* pure *et* simpliciter *concernentibus, non alibnde, quam ex Hungarica Cancellaria expediantur:* Et hujusmodi literae, ab omnibus, cum debita reverentia recipiantur.

Man sieht aus dieser Stelle, daß nur die Schriften, welche rein und einfach die Justizsachen und die Freiheiten Ungarns betrafen, aus der ungarischen Hofkanzlei erfließen sollten; die anderen kamen aus anderen Hofstellen.

Wir glauben, diese Stelle werde vielleicht noch verständlicher als die vorhergehende sein. Sie werde noch verständlicher sein, wenn man bedenkt, daß es schon dazumal nicht blos gemeinsame Angelegenheiten gab, sondern daß auch schon gemeinsame Berathungen zwischen Ungarn und den übrigen Erbländern vorausgegangen waren; und wenn man erwägt, daß die ganze Leitung des Kriegswesens schon dazumal von dem Consilium bellicum, die Leitung des Finanzwesens von der Camera aulica ausging, was auch, damit nur ja die Gesetzlichkeit dieses Zustandes nicht dem geringsten Zweifel unterliege, im nächsten ungarischen Landtag durch den berühmenswerthen Art. 28: 1569 in eklatanter Weise ausdrücklich auch für Ungarn als gesetzmäßig anerkannt worden ist.

Wer kann denn bei einem so unzweideutigen Stande der Gesetzgebung nur noch im mindesten bezweifeln, daß es wirklich gemeinsame Verhältnisse gegeben habe?*)

*) Daß Herr Aurel von Kecskeméthy in seiner Schrift: Ein Jahr aus der Geschichte Ungarns dies dennoch bezweifelt, beweist nur, daß Hr. v. Kecskeméthy das ungarische Recht nicht gut kennt. Es steht ihm daher auch gar nicht wohl an,

Im Jahre 1563 war aber eine gemeinsame Berathung rücksichtlich der Einführung des gemeinsamen Münzfußes gepflogen worden, von welchem wir schon bei den Regalien gesprochen haben. Wir haben dort auch die betreffende Berathungsstelle citirt; weil dieselbe jedoch auch für diesen Abschnitt unserer Abhandlung wichtig ist, wiederholen wir sie hier.

Der Art. 74: 1563 „Monetae Hungaricae liga reducatur ad gradum Monetae Imperialis“ lautet:

Decretum etiam est, ut pro illo tempore, quo ad proxime sequentem annum, de singulis Comitatibus singulae delectae personae convenirent ad reformationem Decreti Hungarici: **deputentur certi et idonei viri, qui cum deputandis per Sacram Caesaream Majestatem suis Consiliariis conveniant, et tractent;** *quomodo moneta Hungarica conformari possit ad ligam Monetae Imperialis, nunc noviter cudi coeptae.*

Die ungarischen Abgeordneten sind mit Deputirten des Kaisers als kaiserlicher Majestät, nicht als des Königs von Ungarn, zur Berathung zusammengetreten, um das ungarische Münzsystem auf den gleichen kaiserlichen Fuß zu stellen!

Allerdings möchte dieses Vereinigungsverhältniß über das Gebiet der Erblande hinausgegangen sein; allein wir haben auch noch nirgends behauptet, daß Ungarn mit Deutschland in gar keiner Verbindung stand! Nur ist es auch rücksichtlich des Geldwesens, wie wir bei dem Münzregale gezeigt haben, ähnlich so, wie beim Kriegs- und Handelswesen, enger und dauernder mit den Erblanden als mit Deutschland verbunden gewesen, und hat, weil es eben von den Erbländern nicht abgelöst, sondern mit ihnen enger vereinigt wurde, auch nach Einführung der Landeshoheiten in Deutschland, und nach Einführung der mit der Auflösung des deutschen Kaiserreiches inaugurirten Souveränetäten, auch bis in die neueste Zeit alle Phasen dieses gemeinsamen Verhältnisses mit den übrigen Erbländern gemeinsam durchgemacht.

Rücksichtlich der für das Geldwesen anzustellenden Personen hat aber schon der Art. 45: 1567 keinerlei Unterschied zwischen Ungarn und anderen Personen gemacht, denn er sagt: dignetur

daß er von einem so hohen Standpunkt aus über die übrigen Länder Oesterreichs und deren politische Bildung absprechen.

Majestas (habito cum dominis Consiliariis suis superinde tractatu) *homines idoneos* constituere, qui monetam ejusdem ligae in Hungaria quoque cudi curent, quae cum Germanica aequa ratione concordet.

Da nun die Habsburger so viele Länder vereinigt hatten, und da sich unter diesen eine Reihe von gemeinsamen Verhältnissen herausbildete, so war es auch nicht möglich, daß der Regent in jedem Lande residiren konnte, und es war ein Bedürfniß, daß der Platz für die Regierung der gemeinsamen, oder vom König allein abhangenden Verhältnisse ein günstig gelegener sei. Es ist daher nicht zufällig, daß sich Wien zur allgemeinen Residenz- und Reichshauptstadt herausgebildet hat. Bekanntlich residirte Ferdinand I. mit seiner Gemahlin Anna vorzugsweise in Prag, woselbst die beiden weiland Majestäten auch im Innern des Domes begraben liegen. Weil nun Prag von Ungarn etwas zu weit entfernt liegt, so haben die Ungarn den Kaiser Maximilian II., Ferdinands I. Sohn, im Art. 46: 1569 gebeten:

Ut pro majori parte inter eos residere, *vel* in tali vicino et opportuno loco, *unde postulante necessitate parvo temporis spatio, tum ipsa in Regnum suum recurrere, tum fideles Regnicolae ad Majestatem Suam pervenire possint*, nec Majestatem Suam Caesaream ad remotissimas regiones sequi cogantur.

Da nun der Kaiser seine Residenz nicht in Ungarn aufschlagen konnte, weil dies zum großen Theil den Händen der Türken erst entrissen werden mußte; weil dann auch gewiß die Böhmen und die Tiroler sich in eben derselben Weise über die zu große Entfernung beschwert haben würden, wie die Ungarn sich über die ferne Residenz in Prag beschwert hatten; und weil der Kaiser auch von Deutschland, dessen Kaiser er eben war, sich nicht allzuweit entfernen konnte, was auch die Ungarn in sehr vielen Artikeln ausdrücklich anerkennen: darum hat sich eben das zwischen Böhmen und Ungarn gelegene Wien mit historischer Nothwendigkeit zur dauernden Reichshauptstadt herausgebildet! Es ist also kein Zufall und keine Willkür, sondern es lag in den Wünschen und im Bedürfniß der Völker, daß Wien die Hauptstadt ward, und es liegt im Bedürfniß des Reiches, daß Wien die Hauptstadt bleibe! Solche schwer wiegende Verhältnisse, wie die, welche Wien zur Reichshauptstadt geschaffen haben, werden nicht durch leicht entzündliche Wünsche umgewandelt!

Es könnte nun aber scheinen, daß die bisher besprochenen gemeinsamen Verhandlungen entweder nur auf Bitten und im Interesse der Ungarn veranstaltete gemeinsame Berathungen der übrigen Erbländer, oder blos Verhandlungen der Ungarn mit kaiserlichen Räthen, nicht aber Verhandlungen der ungarischen und deutscherbländischen Stände, also nicht gemeinsame Berathungen der Länder selbst waren. Nun haben wir aber ausdrücklich gesagt, daß gemeinsame Berathungen der Länder, d. h. der verschiedenen Landstände selbst unter einander festgesetzt worden seien?

Dies ist denn nun auch wirklich im Jahre 1593 in unverkennbarster Weise, und in einer Bestimmung von merkwürdiger Tragweite geschehen! Weil nun die entscheidenden Stellen abermals einen höchst lehrreichen Beitrag zu der Erkenntniß des Verhältnisses zu Deutschland, und einen der allervortrefflichsten Beweise für die engere reale Verbindung Ungarns mit den übrigen österreichischen Erbländern bieten, einen so vortrefflichen Beweis, daß wir auf die überaus wichtige und intensive Bedeutung und Gedankenfülle dieser Stellen mit nicht genug großem Gewicht hinweisen können, so wollen wir wieder den ungarischen Gesetzestext selbst sprechen lassen!

Diese höchst wichtigen Stellen sind die Gesetzartikel 1, §§. 9 und 10, und Art. 2 des Jahres 1593.

Der Artikel 1, welcher von der Bedrängniß Ungarns und der Hilfe der anderen Länder überhaupt handelt, lautet im §. 9:

Cujus rei gratia legationem ad Suam Caesaream Majestatem mittendam putant, *ut ex Suae Caesareae Majestatis praescitu ad alios etiam Christianae Reipublicae Principes Oratores mittant.*

§. 10. Quod cum antea quoque divi Ferdinandi Imperatoris tempore factum fuisse meminerint: sua Serenitas apud Suam Caesaream Majestatem hoc Statuum propositum benigne promovere dignabitur.

In Rücksicht auf das Verhältniß zwischen Ungarn und den übrigen Erbländern aber, wovon der Art. 2 handelt, heißt es:

Art. 2. *De consilio conferendo ratione Confiniorum inprimis autem statutum est, ut Sua Majestas (Rudolphus) vel Sua Serenitas (Mathias) ad diem et locum, qui Suae Majestati clementer videbitur: eos, qui proxime Generali Inquisitioni interfuerunt, tam ex Dominorum Baronum quam Nobilium ordine evocet:*

Qui cum caeteris vicinorum Regnorum et Provinciarum delegatis conveniant, ac Consilia de Confiniis, certiori Stipendio, ac munitioribus operibus firmandis conferant, et communicent*).

Ist denn hierin nicht die vollständige Idee eines Gesammtreichsrathes aller ungarisch-österreichischen Erbländer in Bezug auf das **Kriegswesen**, in Bezug auf das für die Sicherung des Landes und die Erhaltung der Soldaten, Festungen, und andere Sicherheitsmaßregeln nothwendige **Finanzwesen**, bereits mit einer vollkommenen Bestimmtheit ausgesprochen? Oder was sollte denn der Satz bedeuten, *qui cum caeteris vicinorum Regnorum et Provinciarum delegatis conveniant, ac* **Consilia de Confiniis**, *certiori* **stipendio**, *ac* **munitioribus operibus firmandis** *conferant et communicent!* Wir glauben, man brauchte fast nichts mehr als diese einzige Stelle zu besitzen, um zu beweisen, daß die Forderungen des Octoberdiploms von 1860 und der Februarverfassung von 1861 nichts Ungerechtes seien!

Aber es sollte hiermit noch lange nicht genug sein!

Wir wollen, bevor wir die weitern Vereinigungsverhältnisse betrachten, zuerst bemerken, daß auch Siebenbürgen allmälig mehr und mehr in den Kreis der gemeinsamen Verbindung hereingezogen worden ist. Ohne daß wir auf dieses verwicklungsreiche historische Verhältniß Siebenbürgens zu Ungarn und den übrigen Erbländern in seiner ganzen Entwicklung eingehen; wollen wir hier nur einige Gedanken aus dem im Art. 58: 1595 des ungarischen Corpus juris enthaltenen *Tractatus Transylvanicus* herausheben, welche so ziemlich die leitenden Gedanken aller siebenbürgischen Tractate sind, in Folge deren endlich ganz Siebenbürgen (jedoch ohne dessen andere Provinzen Moldavia, Valachia et Transalpina) an die ungarische Krone und hiedurch an die österreichische Monarchie, jedoch mit Bewahrung gewisser Sonderrechte fiel, in welcher Vereinigung es dann später durch Maria Theresia zu einem Großfürstenthume erhoben worden ist.

Dieser Tractatus Transylvanicus von 1595 wurde nämlich zwischen Kaiser Rudolph und dem Fürsten Sigismund Bathory,

*) Auf diese Stelle hat auch bereits Dobransky in seiner gedruckten Rede ganz treffend hingewiesen.

von Seite des Kaisers durch die Bevollmächtigten ungarischen Herren Joannes Kutassy, Stephanus Szuhay, Thomas Erdödy, Nikolaus Palffy, Simon Forgach, und Joannes Joo de Kaßahaza, und von Seite des siebenbürgischen Woiwoden durch die Abgesandten Stephanus Bochkai, Gregorius Czaky, Joannes Sywegh und Dr. Alphons Carilius, in Gegenwart der erlauchten Herren des apostolischen Nuntius, des königlich spanischen Gesandten, und mehrerer Würdenträger der deutsch-österreichischen Erblande zu Prag am 28. Jänner 1595 abgeschlossen: hierauf auch den ungarischen Ständen zur Eintragung in ihre Gesetzartikel vorgelegt, und auf dem vom Erzherzoge Mathias geleiteten Landtage von 1595 in der That vollkommen gebilligt und den Gesetzen einverleibt. Die Begründung der Eintragung ist im Art. 58 der Landtagsbeschlüsse enthalten und lautet also: *)

„Da es ferner Sr. kais. und königl. Majestät gnädig schien, daß Se. Majestät durch einige Seiner Räthe mit dem durchlauchtigen Herrn Fürsten von Siebenbürgen unter gewissen Bedingungen ein Bündniß eingehen solle (certis conditionibus foedus iniret); und da hierüber gewisse Artikel zwischen Sr. Majestät und dem Fürsten von Siebenbürgen selbst zu Stande gekommen sind; und da Se. Majestät verlangt (postulat), daß die Stände und Ordnungen des Königreichs diesen Artikeln beistimmen möchten (assentire velint): darum schalten die getreuen Stände dieses Königreichs dieselben Artikel, sie gehorsam empfangend, ihren gegenwärtigen Constitutionen ein, indem sie dieselben mit Anerkennung und Dank aufnehmen."

Wir haben es also mit einem wahren, damals zu Stande gekommenen ungarischen Staatsgesetze zu thun, weil der Vertrag durch die Stände den Gesetzen einverleibt worden ist.

Die wichtigsten Bestimmungen des Tractates sind nun:

Im Artikel I. „verspricht Se. heilige kais. königl. Majestät für seine Person und im Namen der Stände Ungarns, daß er in dem gegen die Feinde begonnenen Kriege fortfahren und nicht ohne Wissen und ohne Auswechslung des Rathes von beiden Seiten einen Frieden oder einen Vertrag mit den Feinden verhandeln werde. In den Verhandlungen aber soll Siebenbürgen mit allen seinen unterworfenen Districten (tam *Transylvania*, quam ditiones illi sub-

*) Wir geben die Stelle, weil sie etwas zu lang ist, in der Uebersetzung.

jectae utraque item *Valachia*, nimirum *Moldavia* et *Transalpina*) begriffen sei."

„Dasselbe verspricht andererseits in seinem und der siebenbürgischen Stände Namen der erlauchte*) Fürst von Siebenbürgen und bekräftigt es mit seinem Eide."

Die eigentlichen Herrschafts-, Erbrechts- und Verbindungsverhältnisse sind aber in dem höchst wichtigen Artikel II. und einigen Bestimmungen späterer Artikel enthalten. Es bestimmt aber dieser Art. II.:

„Daß die Regierung Siebenbürgens mit Einschluß der in Ungarn gelegenen Theile und Gebiete, welche bisher von dem Fürsten besessen worden sind, bei demselben Fürsten, Herrn Sigismund Bathory de Somlyó, und dessen Erben männlichen Geschlechtes, welche von seinen eigenen Lenden in der geraden Linie descendiren nach dem Rechte der Erstgeburt (cum jure primogenituræ) ganz in derselben Weise, wie dies zur Zeit der Vorgänger des Fürsten, nämlich Johannes, Stephans und Christophs Bathory, gewesen ist, mit allem Einkommen, Recht und Gebrauch, frei und vollständig so verbleiben solle, daß der Fürst immer das reine und gemischte Imperium und die freie Jurisdiction in demselben habe;" (ut semper merum, mixtumque Imperium, liberamque jurisdictionem in ea habeat, was sich wohl auf die executive, gesetzgebende und richterliche Gewalt beziehen mag).

„Jedoch dergestalt, daß sowohl der Fürst selbst, als auch dessen Nachfolger Se. Maj. den Kaiser und König und dessen gesetzliche Nachfolger die Könige von Ungarn als ihre gesetzlichen Könige anerkennen, und immer den Eid dieses Anerkenntnisses und der Treue, jedoch ohne die Natur der Lehenspflicht (citra tamen jus feudi) leisten sollen; und zwar sollen die Nachfolger dies zur Zeit der Veränderung der Herrschaft, d. h. dann, wenn sie den Besitz der Provinz übernehmen, der gegenwärtige Fürst aber sogleich thun."

„Ferner, daß bei dem ohne Hinterlassung männlicher Erben erfolgenden Absterben des Fürsten, oder falls er solche Erben hinterläßt, beim Wegfall derselben in seiner legitimen Linie, sowohl Siebenbürgen selbst, als auch die zu ihm gehörigen Districte nicht in eines Andern als Sr. Majestät und Ihrer

*) Illustrissimus, im Gegensatze von Serenissimus, welcher letztere Titel den königl. Prinzen zukam.

Nachfolger der ungarischen Könige Länderbezirk und Gewalt (als ein wahres und untrennbares Glied) ohne Widerspruch kommen soll. Und daß hierüber der Fürst selbst sich und seine Ordines und alle Stände seines Gebietes mit dem Eid der Treue verbinde."

„Bei Abgang aber von Erben in der männlichen Linie des gegenwärtigen Fürsten, und bei dem diesem gegenwärtigen Artikel gemäß erfolgenden Anfall Siebenbürgens an die Krone von Ungarn soll sowohl die gegenwärtige kaiserliche Majestät als auch ihre Nachfolger die Municipalrechte, Privilegien und die in Siebenbürgen aufgenommenen Gewohnheiten unverletzt zu bewahren, und in keinem Theile zu verändern, gehalten sein; desgleichen alle Schenkungen und Inscriptionen immer für recht und genehm zu halten."

„Es wird überdies der König von Ungarn gehalten sein, von der Zeit an, wo Siebenbürgen an die Krone fällt, aus den Ständen Siebenbürgens einen Gubernator oder Woiwoden jener Provinz nach seinem Belieben zu ernennen."

„Ebenso wird der Nachfolger Sr. kais. und königl. Majestät zur Zeit der Ablegung seines Eides, den er dem Königreiche Ungarn leistet, in demselben Eide auch Siebenbürgens insbesondere und speciell Erwähnung thun."

Es sind also in diesem Artikel II. die Bestimmungen, daß Siebenbürgen ein in gewisser Beziehung von Ungarn abhängiges, also ein dependirendes, höchstens suzeraines*) und kein souveraines Land war; daß der König von Ungarn der Oberherr Siebenbürgens sein sollte; dann die Bedingungen, unter welchen Siebenbürgen unter die Herrschaft des eigentlichen Königs zurückkehren sollte; und die Bestimmungen, daß es auch dann seine Freiheiten behalten sollte, obgleich es ein reines und untrennbares Glied von Ungarn zu werden hatte, mit aller Bestimmtheit ausgedrückt.

Auch hieraus kann man sehen, daß verschiedene Länder in höherer politischer Einheit verbunden werden, und dennoch in gewissen Beziehungen besondere Rechte bewahren können, ohne daß hiedurch jene politische Zusammengehörigkeit gänzlich gestört werden

*) Bezüglich dieses Begriffes glauben wir, daß A. W. Heffter in seinem sonst präcis geschriebenen „Europäischen Völkerrecht" eine falsche Ansicht aufgestellt; denn Souzerainetät und Feudalität eines Landesherrn sind etwas verschiedenes.

muß*). Die Ungarn selbst haben dies bekannt; und so wie es von Siebenbürgen Ungarn gegenüber zur Geltung kommen sollte, so mußte und muß es auch von Ungarn den übrigen Erbländern gegenüber gelten. Dabei ist jedoch zu merken, daß seit der Zeit, wo die zum Theil selbstständigen Fürsten in Siebenbürgen aufgehört haben, auch das Verhältniß der Souzerainetät aufgehört hat, und ein viel mehr verbindendes Verhältniß entstanden ist, und nothwendiger Weise entstehen mußte; daß aber zwischen Oesterreich und Ungarn, seit sie verbunden sind, das Verhältniß der Souzerainetät gar nie entstanden sein kann, weil nur ein Herrscher war.

Rücksichtlich der für Siebenbürgen et vice versa stipulirten Hilfe aber setzt dieser Tractat im Artikel 6 Folgendes fest:

„Damit aber der erlauchte Fürst gegen den gemeinsamen Feind desto freudiger und gesicherter zu kämpfen fortfahre, wird Se. kais. und königl. Majestät weder den Fürsten selbst, noch Siebenbürgen oder die ihm unterworfenen Gebiete, was immer für Zufälle und Glücksveränderungen eintreten, jemals verlassen."

„Wird auch schon jetzt mit bestimmten Kräften zu Hilfe kommen, und in Zukunft, wenn ein größeres Bedürfniß eintritt, auch viel größere Hilfe durch den Kaschauer oder durch andere Generale aufbieten. Und diese Hilfeleistung soll gegenseitig und reciprok sein, wie es eben das Bedürfniß des einen oder anderen Theiles erheischen wird; und wenn die Gefahr größer sein wird, soll auch eine größere Hilfe geleistet werden."

---

*) Die Wissenschaft hat verschiedene Begriffe für die verschiedenen Verbindungsverhältnisse zweier Länder mit einander. In der neuesten Zeit ist das Wort Autonomie sehr in Schwung gekommen. Wir warnen aber davor, daß man Autonomie nicht mit Souverainetät, nicht mit Souzerainetät, nicht mit der constitutionellen Gerechtsame des gesammten Volkes eines Staates, und nicht mit der privatrechtlichen Handlungsfähigkeit civilrechtlicher juristischer Personen oder Gesellschaften zur Abfassung ihrer Statuten und Leitung ihrer Geschäfte, wie auch nicht mit der Privathandlungsfähigkeit eines Einzelnen, der sogenannten Privatautonomie, verwechseln möge. Auch muß sie von dem Rechte der Selbstverwaltung, dem sogenannten Selfgouvernement unterschieden werden. Es bleibt sonach als strenger Begriff nur die Specialgesetzgebung für besondere Angelegenheiten übrig. Und auch in dieser Beziehung ist die Autonomie eigentlich nur ein formaler Begriff, welcher seinen realen Inhalt erst von der positiven Rechtsentwicklung erhält, der demnach je nach dieser positiven Rechtsentwicklung bald größer und bald kleiner sein kann.

Da sich der Kaiser hier als Kaiser und König zugleich verpflichtet hat, so ist es klar, daß er nicht blos mit seinen ungarischen, sondern auch mit seinen übrigen erbländischen Kräften zu Hilfe zu kommen verpflichtet war; wie auch die Siebenbürger den in Ungarn kämpfenden kaiserlichen Truppen, welche nicht blos aus ungarischen, sondern auch aus erbländischem und deutschem Kriegsvolk bestanden, zu Hilfe zu kommen verpflichtet waren.

Von den erbländischen Gebieten des Kaisers versteht sich die Hilfe für Siebenbürgen von selbst, und in hervorragendem Grade; aber auch die deutsche Hilfe nach bester Möglichkeit aufzubringen, hat sich der Kaiser durch diesen Tractat noch insbesondere verpflichtet; und um die nicht selbstverständliche Hilfe Deutschlands desto leichter aufzubringen, hat der Kaiser im Art. 7 den Fürsten von Siebenbürgen zum deutschen Fürsten, also zum Mitglied des Reiches und der deutschen Stände, jedoch ohne Sitz und Stimme auf dem deutschen Reichstag ernannt; wodurch dann eben die deutschen Stände zur Unterstützung des siebenbürgischen Fürsten und seiner Länder sich insbesondere verpflichtet halten mußten.

Ut sacr. Rom Imperium quoque, Illustrissimi Principis, ac Ditionum ipsi subditarum, tutelam ac defensionem suscipiat: Sacra Majestas Sua, quantum in se erit, suo tempore libenter curabit:

Ipsumque Principem, ac Posteritatem ipsius, jam statim Imperii Principes (sine suffragio tamen et sessione) inter Imperii Ordines creabit.

Man sieht also, was es mit der Erhebung des siebenbürgischen, dem ungarischen König als Oberherrn unterworfenen Fürsten für eine Bewandtniß hatte; es sollte dadurch die Hilfe Deutschlands et vice versa begründet und gesichert werden! Diese Bewandtniß hatte es mit allen zu deutschen Reichsfürsten ernannten siebenbürgischen und anderen Fürsten. Weil damals das deutsche Reich die höchste weltliche Macht war, und weil Jeder, welcher unter die deutschen Reichsstände erhoben wurde, dadurch sichtbarlich an Macht und Ansehen wuchs; daher erklärt es sich, warum die Ungarn auch in anderen Verhältnissen ein so großes Gewicht darauf legten, und einen Stolz darein setzten, wenn irgend einer ihrer Landeswürden träger zum deutschen Fürsten erhoben wurde! So wird z. B. von der Erhebung des Erzbischof-Primas' von Ungarn zum deutschen

Fürsten in mehreren Artikeln mit außerordentlichem Dank und großer Genugthuung gesprochen! So wird späterhin Eßterházy zum deutschen Fürsten erhoben*). In diesen Fällen aber hatte es vorzugsweise eine Steigerung des Ansehens, bei dem siebenbürgischen Fürsten aber vorzugsweise die Herbeiziehung der deutschen Kriegshilfe zum Zweck.

Die Kriegshilfe Deutschlands mußte also gewonnen werden; die Kriegshilfe der Erbländer verstand sich von selbst, und verstand sich um so mehr, als sich ja diese Erbländer schon vorher durch den Erbländervergleich von 1542, und durch die vorhergegangenen mit Ungarn gepflogenen Verhandlungen von 1593 zur Kriegs- und Stipendienhilfe für alle ungarischen Verhältnisse, insbesondere für die Grenzländer, auf alle Zeit verpflichtet erklärt hatten.

Wir wollen nun aus dem siebenbürgischen Tractat von 1595 nur noch einen Punkt hervorheben. Es heißt nämlich rücksichtlich der kriegerischen Erfolge im Artikel 8:

„Daß alles das, was durch gemeinsame Kräfte erworben werden wird, durchaus Sr. Majestät gehören wird. Was aber der erlauchte Fürst von Siebenbürgen mit seinen eigenen Kräften erringen wird, das soll dem erlauchten Fürsten von Siebenbürgen gehören, jedoch nur mit dem Rechte eines Lehens (sed jure feudi tantum! — man bemerkt wohl den Unterschied von den bereits besessenen siebenbürgischen Gebieten, welche citra jus feudi besessen werden); so also, daß es sowohl der erlauchte Fürst als auch seine Erben vom Kaiser (als Lehen) zu empfangen gehalten sind! Was endlich der Fürst von den zum eigentlichen Lande Ungarn gehörigen Pertinenzen den Türken entreißen wird, das soll er alsbald Sr. Majestät überlassen, welche ihm eine gleiche Entschädigung in anderen Gütern geben wird."

Es sind in diesem Tractate also die Grundlinien des Verhältnisses vorgezeichnet, und wie wir gesehen haben, mit Zustimmung der verschiedenen Stände und Länderabgeordneten vorgezeichnet, in welchem Siebenbürgen zu Ungarn und den übrigen Erbländern, sowie zum deutschen Reiche stand, und in Zukunft zu stehen kommen sollte! Und wenn

*) Wer Fürst ist in Ungarn, ist es als Reichsstand des deutschen Reiches, durch des Kaisers Verleihung geworden. Die ungarischen Ständeverhältnisse kennen keinen Fürsten! Und auch die ungarischen Grafen sind eine Nachbildung des deutschen Ständeverhältnisses, woher auch der Name Gróf stammt, der in den Gesetzquellen comes heißt.

wir auch wissen, daß dieser Tractat nach Sigismund Bathory noch nicht in Erfüllung gegangen ist; daß auch Stephan Bochkay, Bethlen Gabor, Ragoczy I., Franz Rebey, Achaz Barcsay, Johann Kemény, Michael Apafi I. und Michael Apafi II. noch Fürsten von Siebenbürgen geworden sind; und daß auch noch die Revolutionen des Frangepan und seiner Genossen, und des Emerich Tököly dazwischen getreten sind: so sind doch die Gedanken dieses Tractates immer wieder erneuert worden, und somit die rechtliche Basis des Verhältnisses der Verbindung Siebenbürgens mit Ungarn und den übrigen Erbländern geblieben; bis dieses Land endlich 1696 unter Leopold I. dauernd und unmittelbar mit den übrigen Ländern vereinigt wurde, welche Vereinigung durch den Karlowitzer Frieden von 1699 bestätigt, und auch durch die Revolution des Ragoczy II. nicht mehr zerrissen ward. Da nun auch die übrigen Tractate mit Zustimmung der Stände geschlossen wurden, und sich häufig auch ausdrücklich auf den in Rede stehenden Tractat von 1595 berufen; so ist ersichtlich, daß die bis zum Jahre 1540 vorausgegangen gewesene Verbindung Siebenbürgens mit Ungarn durch gemeinsame Berathung mit allseitiger Zustimmung wieder hergestellt, und sonach schon auf diese Art zwischen Siebenbürgen und den übrigen Erbländern mindestens dasselbe Vereinigungsverhältniß geschlossen wurde, welches zwischen diesen anderen Erbländern und Ungarn bestand. Es sind also diese siebenbürgischen Tractate sowohl rücksichtlich der materiellen Gestaltung der Realvereinigung, als auch rücksichtlich der formellen Begründungsweise dieser Vereinigung durch gemeinsame Verhandlungen wichtig! Und in beiden diesen Beziehungen wollen wir schon auf diesen Tractat von 1595, wie auch auf die folgenden Tractate überhaupt hingewiesen haben, die wir in der vorliegenden Arbeit nicht alle ausführlich besprechen können.

Da aber Siebenbürgen neben der Vereinigung mit Ungarn auch noch eine Reihe von besonderen Rechten und Privilegien z. B. rücksichtlich der Justiz und Verwaltung jederzeit behielt: so wird es auch immer noch diese Rechte haben, und wird auch das Recht haben müssen, diese Angelegenheiten mit den übrigen nichtungarischen Ländern der österreichischen Monarchie beliebig vereinigen zu dürfen. Ungarn wird ihm da nichts hinein zu reden haben! Denn auch Siebenbürgen kann seine Rechte nicht verwirkt haben!

Wichtiger als alle die bisher besprochenen Stellen bezüglich gemeinsamer Verhandlungen ist aber die mit dem Abschluß des Wiener Friedens verbundene Conföderationsacte von 1606.

Es ist bekannt, daß dem Wiener Frieden die große Erhebung Stephan Bochkai's vorausgegangen war, welche eben durch den Wiener Frieden zur Ruhe gebracht wurde; und daß zur selben Zeit, und theilweise in Verbindung hiemit, ein Türkenkrieg wüthete, welcher durch den Szitva-Torocker Frieden beigelegt worden ist. Wir können auf die historische Erörterung nicht ganz eingehen; aber es ist bekannt, daß diese eine der gefährlichsten Zeiten war, welche das Haus Oesterreich zu überwinden hatte; und daß die Gefährlichkeit dieser Zeiten dadurch kaum gemindert wurde, daß sich Rudolph und Mathias wie feindliche Brüder entgegentraten. Wenn nun trotz dieser verderblichen Zerrissenheit und der gefährdeten Stellung des Erzhauses dennoch dazumal die alten Bündnisse zwischen den Ländern erneuert und durch eine ausführliche Conföderationsacte gekräftigt wurden; so müssen doch wohl die Länder schon mächtig vereinigt gewesen sein, und das Bedürfniß der für alle Zeit nothwendigen Vereinigung stark gefühlt haben!

Es könnte kaum einen stärkeren Beweis für die Nothwendigkeit und den wahrhaftigen Bestand einer realen Vereinigung Ungarns mit den übrigen Erbländern geben, als daß zu einer Zeit, wo Ungarn das Heft in den Händen hatte, und die günstige Lage, wie wir aus den Antecoronational-Artikeln von 1609 sehen, auch in der That gewaltig ausbeutete, die Stände aller Länder dennoch diese merkwürdige Conföderationsacte des J. 1606 vereinbart haben!

Auch ist diese Conföderationsacte nicht etwa ein bloßes Mittel des Erzherzogs Mathias für seine ehrgeizigen Pläne gewesen, als welches sie von Geschichtsschreibern oft einzig und allein dargestellt werden will; denn mehr noch war der Zweck auf die Sicherung aller Länder gegen alle Feinde gerichtet. Ja wenn diese Ständevereinigung sogar anfänglich wirklich nur den Zweck der Unterstützung des Mathias gehabt hätte, was durchaus nicht der Fall ist, so würde sie diesen Charakter verloren, und den eines allgemeinen Ländervereinigungswerkes gewonnen haben, als sie im Laufe der Zeiten bei der jedesmaligen Thronbesteigung immer wieder erneuert wurde.

Es hat daher auch mit dieser Vereinigungsacte zwischen Ungarn und den Erbländern durchaus nicht dieselbe Bewandtniß, welche

es mit der von dem Schwerte des Grafen Thurn 1619 den mährischen Ständen dictirten böhmisch-mährischen Protestantenverbindung und Länderverschmelzung hatte; denn während diese durch die Protestanten bewerkstelligte engere Vereinigungsacte Böhmens und Mährens schon im zweiten Jahre nach ihrer Abschließung für alle Zeiten aufgehoben und der allgemeinen Vereinigung der österreichischen Länder unterworfen wurde; ist die allgemeine Conföderation der Erbländer mit Ungarn niemals aufgehoben, sondern vielmehr immer und immer von neuem bestätigt, und mit der Einführung der pragmatischen Sanction zu einer Union ausdrücklich weitergebildet worden.

Auch hat diese Conföderationsacte von 1606 nicht den Charakter der Vereinigung blos des gemeinsamen Regenten wegen, sondern gerade und vorzugsweise den Charakter einer Ländervereinigung, was sowohl durch den Inhalt der Conföderation, als auch durch die Abschließungsweise, da sie ausdrücklich durch die Stände über reale Verhältnisse der Länder abgeschlossen worden ist, bewiesen wird! Wie könnte auch eine Conföderation der Länder blos durch das gemeinsame Oberhaupt repräsentirt sein, und nur in der Personeneinheit der Herrschers bestehen, selbst wenn nichts Ausführliches über die Gegenstände der Conföderation gesagt wäre!?

Wir wollen nun aber den Inhalt dieser dauerhaft geschlossenen Conföderation einmal betrachten. Um dies mit Erfolg zu können, müssen wir den Inhalt des Wiener Friedens kurz voranschicken.

Der Wiener Friede wurde nämlich 1605 verhandelt; da sich aber Zweifel über den Sinn mehrerer Artikel erhoben, so wurden Erzherzog Mathias von der einen Seite und Stephan Illyeshazy sammt seinen Beiräthen Thomas Vizkelethy, Andreas Oztrossit, Paul Apponi von der anderen Seite zur nochmaligen genaueren Formulirung bevollmächtigt; sie kamen zum zweiten Male in Wien zusammen, und brachten 1606, genau dem Gedankengange der ersten Friedensverabredung folgend, eine Reihe von Erläuterungen und Zusätzen zu Stande, welche dann von allen Seiten anerkannt und sanctionirt wurden. Diesen Verhandlungen wurden nun auch die Abgeordneten aus allen Ländern beigezogen; und diese allgemein anerkannten Erläuterungen und Zusätze zu den früheren Artikeln finden sich im corpus juris hungarici unter der Ueberschrift: „Pacificatio Viennensis anni 1606“ eingeschaltet.

Dieser Wiener Friedensschluß besteht nebst der auf die Vollmacht hinweisenden Einleitung aus 15 allgemeinen Friedensartikeln, welche Ungarn insbesondere betreffen; aus den auf die zugestandenen Rechte Stephan Boczkai's von Siebenbürgen sich beziehenden Bestimmungen; und aus den schriftlichen Conföderationsartikeln, welche die Ungarn den ständischen Abgeordneten von Böhmen, und den anderen Ländern und welche andererseits die böhmischen und anderen Länderabgeordneten den Ungarn gegeben haben.

Die Artikel, welche vorzüglich Ungarn betreffen, handeln:

Art. 1. Von dem negotium Religionis, und zwar im Sinne der Duldung der Protestanten unter den Ständen und in freien Städten; (diese Verhältnisse werden 1645 im Linzer Frieden weiter entwickelt).

Art. 2. Von dem abzuschließenden Frieden mit den Türken.

Art. 3. Von der Wahl des Palatins und von den ungarischen Räthen in rein ungarischen Angelegenheiten.

Art. 4. Von der Bewahrung der ungarischen Krone in Presburg.

Art. 5. Von der Stellung des Thesaurars, wie wir dies beim Finanzwesen entwickelt haben.

Art. 6. Von dem unbeschränkten Recht des Königs rücksichtlich der Erwählung der Bischöfe, und von der Bestellung sonstiger Beneficiaten.

Art. 7. Von den Sitzen geistlicher Würdenträger.

Art. 8. Von der Nichtzulassung der Jesuiten.

Art. 9 und 10. Von der Stellung Slavoniens, Croatiens und Dalmatiens zu Ungarn.

Art. 11. Von dem Rechte des Palatins in der Justiz.

Art. 12. Von den Privatrechten einzelner in integrum restituirter ungarischer ständischer Familien.

Art. 13. Von den beweglichen Gütern, die nicht zurückgestellt werden können.

Art. 14. Von den Schenkungen des Fürsten Boczkay. Und

Art. 15. von der Gleichstellung der Ungarn, Deutschen und Böhmen in ungarischen Städten.

Wir sehen, alle diese Bestimmungen gehen in keinem Punkte über den Kreis desjenigen hinaus, was wir als rein ungarische Angelegenheiten, als Rechte und Freiheiten Ungarns kennen gelernt haben, berühren also die anderen Erbländer nicht direct.

Wichtiger für die Länderverbindung sind bereits die Bestimmungen, welche bezüglich der Rechte des Stephan Boczkay getroffen wurden. In dieser Abtheilung des Wiener Friedens, mit der Ueberschrift: *Quod personam Domini Bochkai, ejusque contentationem concernit*, kommen die Herrschafts-, Erbrechts- und Heimfallsbestimmungen rücksichtlich Siebenbürgens vor.

„Was die Person des Herrn Bochkai und dessen Zufriedenstellung anbelangt," heißt es, „so wird demselben nebst Siebenbürgen mit den Theilen Ungarns, welche Sigismund Bathori gehabt hat, auch die Festung Thokay mit allen ihren jetzt bestehenden Pertinenzen, zugleich mit den zwei ganzen Comitaten Ugocza und Beregh, sowie auch die Feste Szathmar mit dem gleichnamigen Comitate zugestanden."

§. 1. „Da aber die zwei Städtchen Kerestur und Tartzal dem Sigismund Ragoczy und dem Sebastian Tököly verpfändet sind; so willigt Se. kais. königl. Majestät ein, daß dieselben durch Herrn Bochkay zurückgekauft und als zur Burg Thokai gehörig*) nach alter Weise innegehabt und besessen werden.

§. 2. Die Zehnten aber von Erlau jenseits der Theiß, und ebenso alle anderen jenseits der Theiß sollen dem Herrn Bochkai verbleiben; diesseits der Theiß aber sollen sie für Rechnung Sr. kais. königl. Majestät eingesammelt werden.

§. 3. Und zwar wird alles dieses dem Herrn Bochkai erbrechtlich zu besitzen überlassen; wenn aber in seiner männlichen Linie leibliche und in gesetzlicher Ehe erzeugte Abstämmlinge nicht vorhanden sein sollten; so sollen dann von selbst alle ihm zugestandenen Besitzungen an den rechtmäßigen König von Ungarn, und demzufolge an die Krone des Königreiches zurückfallen; so zwar, daß keiner seiner Verwandten oder Verschwägerten, oder derselben Erben einen Anspruch auf irgend einen Antheil der Regierung, weder auf das Fürstenthum, noch auf die Anländer, und die dem Herrn Bochkai zugestandenen Comitate, zu irgend einer Zeit solle erheben können."

*) Aus der Redeweise dieser Tractate ersieht man auch, wie so es kommen mochte, daß in den späteren Friedensschlüssen, wenn eine Festung, wie z. B. Belgrad abgetreten wurde, die kaiserlichen Commissäre behaupteten, daß darunter das von ihr beherrschte Land, namentlich wenn die Festung eine Districtshauptstadt war, der District mit zu verstehen und also mit an die kaiserliche Majestät zu übertragen sei.

Atque haec quidem Domino Bochkai jure haereditario habenda conceduntur: Si tamen in linea ejus masculina, ex propriis lumbis, et thoro legitimo procreati, et descendentes non essent: *extunc eo facto omnia illi concessa in legitimam Regem Hungariae, et per consequens ad Coronam Regni devolvantur: Ita, quod nulli suorum consanguineorum, vel affinium, eorumque haeredum, aliquid Jurisdictionis, neque ad Principatum, neque ad Ditiones et Comitatus ipsi Domino Bochkai concessos, ullo unquam tempore sint praetensuri**).

„Wenn er aber eine Tochter hinterlassen würde, so soll diese Tochter mit dem Rechte der Quartaliz, wie es die Landesgesetze (für adelige Töchter) vorschreiben, oder mit dem zufrieden sein, was ihr Se. Majestät im Uebereinkommen mit Herrn Bochkai zuweisen wird".

Nun werden im §. 5 Bestimmungen über den Besitz des Städtchens Vißka, im §. 6 über die Verwaltung Kaschau's, im §. 7 über die Erhaltung des Erlauer Domcapitels getroffen; und hierauf heißt es im §. 8:

„In Betreff des Titels wird ihm (dem Herrn Bochkai) derselbe Titel zugestanden, welchen Sigismund Bathori gehabt hat; daß er sich nämlich einen Fürsten des (deutschen) Kaiserreichs und Siebenbürgens, Grafen der Szekler und Herrn einiger Theile des Königreichs Ungarn nennen könne; und daß er ebenso das Wappen Siebenbürgens führe, wie es Sigismund Bathori gehabt hat, neben seinem Gentiliz- und Adventiz-Wappen."

Es ist also rücksichtlich der Regierung, rücksichtlich des Erbrechtes und der Titulatur für Bochkai dasselbe festgesetzt, was für Sigismund Bathori festgesetzt war.

Weil aber nach dem Rücktritte Bathori's bei dessen Kinderlosigkeit schon jetzt alle Rechte an den Kaiser, als König von Ungarn, hätten fallen sollen, so wird diesem Rechte des Kaisers dadurch Gerechtigkeit erwiesen, daß Stephan Bochkai all' sein Recht als vom Kaiser herstammend anerkennen mußte.

*) Wir bemerken des königlichen Erbrechtes wegen: Dieß alles war zu sagen nothwendig, sonst würde man auch die weibliche Linie des Bochkai und die Affines für erbfähig gehalten haben; und doch war Bochkai nur ein Adeliger und kein König! Wie viel fester muß erst diese Anschauung für das Recht der königlichen Familie Bestand haben!

In diesem Sinne heißt es im §. 9 und ff:

§. 9. „Die Einführung aber in die Provinz, und die dem Bochkai von Sr. Majestät zugestandenen Theile, soll durch die Commissäre Sr. Majestät geschehen, sobald alles dies von Herrn Bochkai und seinen Anhängern ratificirt sein wird.

§. 10. Bei welcher Gelgenheit auch die Entbindung der Siebenbürger von dem Sr. Maj. geleisteten Fidelitätseid stattfinden wird.

§. 11. Zugleich verspricht aber auch Herr Bochkai, daß er Sorge tragen wird, dieselben wieder auf den alten, rechten Weg zurückzuführen.

§. 12. So wie er auch von jenen Comitaten, welche zu Ungarn gehören, Vertreter zu den in Ungarn abzuhaltenden allgemeinen Landtagen abordnen und entsenden wird."

Man sieht, daß zwar dem Bochkai und seinen männlichen, leiblichen, ehelichen Descendenten ein Erbrecht (gerade so wie ehedem dem Sigismund Bathory und dessen Erben) verliehen, daß aber die Zusammengehörigkeit aller Länder, und insbesondere der in Ungarn gelegenen Theile mit Ungarn gewahrt, — die außer Ungarn gelegenen Gebiete von Siebenbürgen in ein Schutzverhältniß, welches insbesondere und unmittelbar Ungarn und den kaiserlichen Erblanden, mittelbar auch Deutschland gegenüber wirksam sein sollte, gestellt — und der Heimfall aller dieser dem Bochkai zugestandenen Länder an die ungarische Krone, und hiedurch mindestens der Eintritt in dasselbe Verbindungsverhältniß mit den Erblanden, in welchem Ungarn zu den Letzteren stand, gesichert worden sei.

Damit stimmt es auch zusammen, daß Bochkai durch das im §. 19 enthaltene Bekenntniß, daß er die vom türkischen Großvezier ihm angebotene Krone nicht angenommen habe, jede Abhängigkeit von der Türkei als unzulässig erklärte, und nur den Kaiser als ungarischen König für seinen Oberherrn anerkannte; welches Bekenntniß auch durch den Artikel 20 von 1609 seine Bestätigung findet: und welches insbesondere auch durch die §§. 21 und 22 der auf die Rechte Bochkai's sich beziehenden Bestimmungen seine Ausführung erhält. Diese Stellen lauten:

§. 21. „Nachdem dies Alles bisher so behandelt und beschlossen wurde, bleibt nur noch übrig, daß Alle, die dem Herrn Bochkai gefolgt sind, nachdem sie der demselben geleisteten Eidespflicht entbunden worden, wieder in die Gnade und das Treuverhältniß zu

Sr. gebeiligten königl. Majestät, ihres rechtmäßigen Königs zurückkehren, und wieder aufgenommen werden sollen; und daß sie von nun an in alle Hinkunft weder selbst, noch auch ihre Nachkommen von der beschworenen Treue zu Sr. kais. königl. Majestät und deren Nachfolgern, den rechtmäßigen Königen von Ungarn, (mit Aufrechterhaltung der Rechte und Freiheiten des Königreichs) jemals abfallen sollten — et a modo imposterum ipsi et successores illorum, nullo unquam tempore a fidelitate Suae Caes. Reg. Majestatis ejusdemque Successorum legitimorum Regum Hungariae (salvis juribus et libertatibus Regni permanentibus) deciscant"!

§. 22. „Damit aber dies um so leichter geschehen und für immer bekräftigt werden möge, und damit selbst die dem Herrn Bochkai anhängenden Ungarn in Hinkunft eines gesicherten, friedlichen und ruhigen Gemüthes sein können; so sichern Wir (Mathias) kraft der von Sr. kais. königl. Majestät Uns verliehenen Vollmacht Allen und Jeden, welche sich auf diese Weise mit Sr. gebeiligten kaiserl. königl. Majestät ausgesöhnt haben werden, volle Vergebung und Vergessenheit alles desjenigen zu, was vom 15. October 1604 bis zum heutigen Tage begangen worden ist: und zwar so, daß alle Metzeleien, Raub, Plünderungen der Schlösser, Belagerungen der Städte, Marktflecken und Ortschaften, gewaltthätige Besitzergreifungen von Weilern, und überhaupt alle im Verlaufe des oberwähnten Zeitraumes vorgefallenen und ausgeübten Gewaltthätigkeiten keinem Menschen, was immer für eines Standes, Verhältnisses, Stellung oder Ranges (die oben angeführten Ausnahmen abgerechnet) je zur Last gelegt werden dürfen; sondern gänzlich und einfach sollen vergessen sein, und zu keiner Zeit und auf keine wie immer beschaffene Art und Weise mehr geltend gemacht, und daß weder Se. kaiserl. königl. Majestät und deren Nachfolger die rechtmäßigen Könige von Ungarn, noch andererseits die Schaden leidenden Landeseinwohner offen oder geheim, in oder außer Gericht, unmittelbar oder durch Andere dessentwegen angefeindet oder wie immer beschwert werden sollen".

Es sind hiedurch die Friedens- und Einigungsverhältnisse in Ungarn selbst vortrefflich geregelt und durch eine kaiserl. Amnestie besiegelt worden.

Damit es nun aber auch nicht einmal scheinen könne, als ob die alten Bündnisse und Einigungsverhältnisse mit den übrigen erbländischen Provinzen gelockert wären, werden noch die besonderen

Conföderations-Beſtimmungen mit dieſen übrigen Erbländern ausdrücklich und mit allſeitiger Zuſtimmung und Sanction hinzugefügt, und über die Conföderation die gegenſeitigen Verpflichtungsbriefe ausgefertigt und ausgewechſelt.

Daher finden wir die Conföderationsverſicherungen von allen Seiten ausgefertigt! Wir finden ſie in den Beſtimmungen, welche die Perſon des Herrn Bochkai betreffen, für Siebenbürgen; wir finden ſie in dem Conföderationsbrief, welchen die ungariſchen Stände den böhmiſchen und öſterreichiſchen Ständen gegeben haben, für Ungarn; und wir finden ſie in dem Conföderationsbrief, welchen die deutſch-erbländiſchen Stände den Ungarn gegeben haben, für dieſe übrigen Erbländer verbindend ausgefertigt.

Weil uns die gegenſeitigen Acte überaus wichtig erſcheinen, darum wollen wir ſie, mit alleiniger Kürzung der Titulaturen, hier ganz im Originaltext einrücken:

§. 26. Ut vero haec omnia majori robore firmentur, omnisque scrupulus diffidentiae ex cordibus Domino Bochkay adhaerentium radicitus evellatur, atque hic Tractatus et Conciliatio stabilior sit: **Sua Sacra Caesarea Regia Majestas diplomate suo** *superinde confecto et emanato firmiter promittet*; **et penes eandem Regnum quoque Bohemiae, Archiducatus Austriae, Marchionatus Moraviae, Ducatus Silesiae, et Serenissimis Dux Ferdinandus cum Ducato Styriae assecurabunt:** *Quod Sua Sacra Caes. Reg. Majestas* hanc reconciliationem, cum Hungaris factam, inviolabiliter in omni sua parte observabit, *et vicina quoque Regna ac Provinciae* nihil, quod vicinitatis jus possit laedere, attentabunt.

§. 27. **Sicut etiam vicissim Regni Hungariae Regnicolae et ad illud pertinentes Provinciae et Comitatus** *Suae Caesareae Regiae Majestati et successoribus ejus, legitimis Regibus Hungariae*, **ad perpetuam fidem et observantiam sese obligabunt, per publicas Regni Constitutiones:** Neque (salvis semper juribus et libertatibus Regni permanentibus) unquam defectionem, rebellionem, insurrectionem, publicae pacis perturbationem, vicinarumque Provinciarum invasionem, et populationem, internam conspirationem, Turcarum et Tartarorum ac aliorum quorumcunque hostium in Regnum Hungariae et vicinas Provincias introductionem, privata conventicula contra Suam Caesaream Re-

giam Majestatem, contra Bonum Regni, in aeternum molientur, vel quovis exquisito colore, et praetextu attentabunt.

§. 28. *Quinimo, quod* secundum antiqua pacta et foedera, bonam vicinitatem et mutuum amorem tam Hungari, quam vicinae Provinciae mutuo colent, *et ultro, citroque* commercium *Christianorum liberum omnibus relinquent.* Sicut etiam vicissim reciproce Hungari vicinis Provinciis de conservanda vicinitate, et quaeque ad eam necessaria esse videbuntur, suas quibuslibet literas peculiares assignabunt.

§. 29. Et si cum Turca pax honesta concludi non posset: ipsique Turcae conditionibus inhaererent, et talia proponerent, quae Regno Hungariae vicinisque Provinciis damnosa et periculosa essent: *quod ex tunc* conjunctis viribus cum milite Sacra Caesareae Majestatis contra eum, ut communem Christiani Nominis et Patriae hostem, secundum Decreta et Constitutiones Regni pari alacritate *et promptitudine absque ulla tergiversatione, ad contestandam eorum fidelitatem procedant.*

§. 30. Quodsi vero secus fieret: *Contrarium facientes eo ipso notam perpetuae infidelitatis incurrent.*"

Dies sind nun die hauptsächlichsten Bestimmungen der Conföderationsacte. Sie selbst ist datirt von Wien, 23. Juni 1606 und unterschrieben von Erzherzog Mathias, Paul Sixtus Trautson, Ernestus a Molard, Thomas Erdödy, Sigismundus Forgach, Carolus a Liechtenstein, Sigefridus Preiner, Georgius Turzo, Udalricus de Krembergk, Stephanus Illyeshazy, Thomas Bisfelethy, Andreas Ostrolith und Paulus Apponi, den Vollmachtträgern der verschiedenen Länder.

Man sieht aus ihr, daß die Länder sich nicht blos Unterlassung jeder Feindschaft und Feindseligkeit, und nicht blos Beachtung guter Freundschaft und Nachbarlichkeit angelobten; daß sie nicht blos zu ewiger Treue für den gemeinsamen Kaiser und König sich verpflichteten, sondern, daß sie auch ausdrücklich die alten Verträge und Bündnisse unter einander erneuerten und befestigten; daß sie insbesondere in Bezug auf das Kriegs- und Verkehrswesen die vereinigenden Bestimmungen aufrecht erhielten; und daß sie namentlich alles dasjenige für ewig aufrecht erhalten wissen wollten, was sich in den ungarischen Gesetzen selbst schon rücksichtlich der vereinigten Verhältnisse herausgebildet hatte.

Nun wissen wir aber, daß bis dahin schon ein gemeinsames *consilium bellicum* sich herausgebildet hatte Art. 28: 1569; daß es schon eine für das Finanzwesen bestimmte oberste Hofkammer gab; daß die Kriegssachen in diesem *consilium bellicum*, die Finanzsachen in der gemeinsamen *camera aulica* behandelt werden sollten, und daß eben deshalb allein schon die später nachfolgende Sonderstellung der ungarischen Kammer nur eine durch die besonderen Verhältnisse zwischen Mathias und Rudolph herbeigeführte einstweilige Theilung der Verwaltung sein konnte; wir wissen, daß sich ein gemeinsames Geldwesen durch gemeinsame Berathung herauszubilden auf dem Wege war, dessen vollendete Gleichmachung man principiell schon längere Zeit festgesetzt hatte; daß sich sogar im Art. 2: 1593 schon die Idee eines für alle Länder bestimmten obersten ständischen, d. h. aus den Ständen aller Länder zusammenzusetzenden Rathes für Kriegs- und Finanzverhältnisse geltend gemacht hatte, und gesetzlich bereits mit ziemlicher Vollkommenheit determinirt war; — alle diese gemeinsamen *pacta et foedera* wurden nun bestätigt, und es trat das allgemeine gleiche *commercium*, das bisher nur theilweise galt, in seiner ganzen Fülle hinzu:

Man sieht also, daß durch die gegenwärtige Vereinigungsacte ein über das Verhältniß der Gemeinsamkeit des Regenten weit hinausgehendes, auf Kriegs-, Finanz- und Verkehrswesen in sehr weiter Ausdehnung sich erstreckendes Conföderationsverhältniß aller Länder sich entschieden, nicht etwa blos als wünschenswerth dargestellt, sondern mit Bestimmtheit schon real begründet und bis zur gesetzlichen Formalisirung nicht minder als zur praktischen Geltung durchgebildet hatte! Denn es ist das eigenthümliche dieses Conföderationsverhältnisses, daß dasselbe praktisch bereits früher vorhanden war, und daß ihm durch die Confoderationsacte nur das letzte Siegel rechtlicher Geltung aufgedrückt wurde.

Seit dieser Conföderationsacte kann man aber auch nicht sagen, daß diese Vereinigungsbestimmungen nur für die jeweiligen Zeiten und Verhältnisse getroffen wurden; denn wenn wir auch zu

geben möchten, daß die früheren Vereinigungsthaten nur für jeweilige Verhältnisse berechnet und bestimmt waren, was aber keineswegs wahr ist: so ist doch die Conföderationsacte nicht blos ad hoc tempus, oder ad hunc terminum, sondern für alle Zeiten, *in aeternum*, geschlossen worden.

Und die Nichteinhaltung dieses Bündnisses und seiner Verpflichtungen wurde mit der *nota perpetuae infidelitatis*, welche für jeden Uebertreter die Strafe an Leib und Leben nach sich zog, in allen Ländern bedroht.

Obwohl nun die gegenseitigen Versicherungsbriefe der verschiedenen Länder mit der Originalurkunde übereinstimmend, und unter einander, mit Ausnahme natürlich der Titulaturen, gleichlautend sind: so wollen wir doch, damit Niemand an der wirklichen Vereinigung, Verbindung und Verpflichtung der Länder selbst zweifeln könne, die Briefe der Ungarn und der Böhmen einschalten.

Sie beziehen sich rücksichtlich des Inhaltes auf die Haupturkunde, und sagen rücksichtlich der Rechtskraft und der Abschließungsform, daß all das Vereinbarte so fest gelten solle, als ob es auf den Landtagen selbst zu Stande gekommen wäre.

Die Briefe lauten:

Literae Hungarorum Bohemis etc. datae:

Nos Franciscus Forgách de Ghimes; Nitriensis, Locique ejusdem Comes perpetuus, et per Regnum Hungariae Cancellarius,*) . . . Demetrius *Napragy*, . . . Petrus *Redovitius*, . . . Valentinus *Lepes*, . . . **Episcopi;**

Thomas Erdödy, Tavernicorum, . . . *Georgius Turzo*, Dapiferorum, . . . *Nicolaus Istrauffy*, Janitorum, . . . *Sigismundus Forgách*, Pincernarum Regalium in Hungaria **Magistri;**

Petrus *Revay*, comes, . . . Andreas *Docsy*, comes, . . . Joannes *Lippay* de Zombor, Personales Praesentiae Regiae in judiciis locumtenens: ac Sacrae Caesareae Regiae Majestatis **Consiliarii;**

Franciscus de *Battyán*, . . . Nicolaus Comes Perpetuus *de Zrinio*, . . . Sigefridus *a Kolonich*, . . . Thomas *Széchy*, . . . Joannes *Keglevich*, . . . Georgius *Keglevich*, Emericus *Balassa*, . . . Benedictus *Turoczy*, . . . Georgius *Pethö de Gersse*, . . . Geor-

*) Sollen wir hier eine schmeichelnde Hoffnung aussprechen?

gius *Szombathely*, . . . Franciscus *Kéry*, . . . Franciscus *Thury*, . . . Emericus *Meggery*, . . . Petrus *Kohary*. . . . Moyses *Csiraky*:

Nec non Regnorum Dalmatiae et Slavoniae, Nuncii et Ablegati: Christophorus *Merniauchich*, . . . et Joannes *Kitonich*, ex parte Suae Majestatis a Sua Serenitate evocati; —

Item:

Nos Stephanus *Illyésházy*, . . . Franciscus *Magóchy*, . . . Georgius *Drugeth de Homonna*, . . . Stanislaus *Turzó* de Bethlem-Falva, . . . Sebastianus *Tököly*, Georgius *Hoffmann*, Petrus *Horvath-Mladovith*, Andreas *Ostrosith de Ghyletincz*, Thomas *Vizkelethy*, Paulus *Appony* de Nagy-Appon *ex parte Domini Stephani Principis et Hungarorum sibi adhaerentium*, huc Viennam missi et ablegati, *Memoriae commendamus tenore praesentium, significantes, quibus expedit, universis:*

Quod cum ad sopiendos motus intestinos, superioribus temporibus in Hungaria exortos, inter Sacram Caesaream Majestatem, Dominum nostrum Clementissimum ex una: et Dominum Stephanum Principem, eique adhaerentes Hungaros ex altera partibus: Per Serenissimum Principem ac Dominum Mathiam Archiducem Austriae, Dominum itidem nostrum clementissimum, ad plenipotentiam sibi ab eadem Majestate concessam res tandem in certam reconciliatonis formam reducta est, *quae quidem sub dato, vigesimae tertiae mensis Junii, proxime elapsi, tam a Sua Serenitate, et Dominis Commissariis, ad illud utrinque deputatis scripta, et sigillis* corroborata; *quam a Sua Majestate sub dato sexto die mensis Augusti hujus anni* confirmata *fuit.* Nos itaque suprascripti, nunc invicem concordati, nomine omnium Statuum et Ordinum Inclyti Regni Hungariae, et Partium sibi annexarum, *libere et spontanee, animoque bene deliberato, spondemus, promittimus, et recipimus*; quod reconciliationem hanc, cum Sua Majestate et vicinis Regnis et Provinciis factam, Nos, et praedicti universi Status et Ordines *Regni Hungariae et Partes sibi adnexae*; eorumque successores, et posteri, *inviolabiliter in omni parte observabimus.*

Quinimo juxta antiqua pacta, *et in integrum, ac si nunquam violata fuissent, restituimus, bonam vicinitatem et mutuum amorem in perpetuum cum iis colemus; et ultro, citroque commercium*

Christianorum omnibus reliquemus, non secus, ac si ista omnia in publica Regni Hungariae Diaeta, tractata, et conclusa fuissent

In quorum fidem et testimonium hasce literas nostras, manibus nostris subscriptas, et sigillis corroboratas, Statibus et Ordinibus Regni Bohemiae, ejusdemque incorporatarum Provinciarum, Marchionatus Moraviae, Ducatus Silesiae, nec non Marchionatuum superioris et inferioris Lusatiae, pro futura ipsorum cautela, et assecuratione, dandas duximus, et concedendas.

Datum Viennae Austriae, 23. die mensis Septembris, Anno 1606. (Sequuntur sigilla minora 19. Et subscriptiones 36.).

Ganz in derselben Weise lauten die

Literae Bohemorum etc. Hungaris datae.

Nos Adamus de Sternberg, ... Adamus de Valdstain, ... Poppelius de Lobkowitz, ... Joannes de Klenovcho, ... Georgius Gerssdorff, ... et Joannes Vostrovecz de Kralowitz, ... Statuum et Ordinum *Inclyti Regni Bohemiae*: —

Carolus a Lichtenstein, ... Veykardus Comes a Salmis, ... Georgius Hodiczky, ... Guilhelmus Zauberg, ... Venceslaus Zahradeczky, ... Guntherus Golez, ... *Marchionatus Moraviae*: —

Joachimus Malczan, ... Fridericus a Raszbor ... Christophorus Henscher, ... Ducatuum *superioris, et inferioris Silesiae*: —

Joannes Fabianus a Ponikaw, ... Sigismundus Kindlerus, ... *Marchionatus superioris*, —

Et Maximilianus a Loben, ... et Abraham Gasto, ... *inferioris Lusatiae*, — *Legati, memoriae commendamus tenore praesentium, significantes, quibus expedit, universis*:

Quod cum ad sopiendos motus intestinos, superioribus temporibus in Regno Hungariae exortos, inter Sacram Caesaream, Regiamque Majestatem Dominum, Dominum nostrum Clementissimum, ex una: et Spectabilem ac Magnificum Dominum Stephanum Bochkay, de Kissmaria, ejusdemque asseclas Hungaros, ex altera partibus: per Serenissimum Principem, ac Dominum, Dominum Mathiam Archiducem Austriae, Dominum nostrum gratiosissimum, ad plenipotentiam sibi ab eadem Sua Majestate concessam, *res tandem in certam reconciliationis formam reducta est*: *quae quidem* sub dato vigesimo tertio die mensis Junii, proxime elapsi, tam a sua Serenitate, et Commissariis, ad illud negotium utrinque depu-

tatis, *subscripta*, et sigillis *corroborata;* quam a Sua Majestate sub dato, sexta die mensis Augusti hujus anni *confirmata fuit.*

Nos itaque, nomine, et ex plenipotentia *Nobis a nostris Principalibus, Statibus Regni Bohemiae, ejusdemque incorporatarum Provinciarum attributa; accedente consensu, et authoritate bene praefatae Sacrae Majestatis,* libere et non coacte spondemus: et praedictum Dominum Bochkay, universosque Status et Ordines Regni Hungariae et Transylvaniae asseeuramus: *Quod* **Sacra Majestas** *hanc reconciliationem cum Hungaris factam, non solum inviolabiliter, in omni parte observabit; sed* **etiam Status et Ordines** *Inclyti Regni Bohemiae, ejusdemque incorporatarum Provinciarum, nihil contra Hungaros, quod vicinitatis Jus laedere possit, attentabunt*: **Quinimo secundum antiqua pacta, et foedera** *(quae praesentibus hisce renovamus, et in integrum, ac si nunquam violata fuissent, restituimus)* **bonam vicinitatem et mutuum amorem sincere colemus, et ultro, citroque commercium** *Christianorum liberum omnibus relinquemus, non secus,* **ac si ista in publicis Comitiis** *Regni Bohemiae, Marchionatus Morariae, Ducatus Silesiae, nec non Marchionatuum Superioris, et Inferrioris Lusatiae,* **acta et conclusa fuissent**; modo id ipsum quoque ab Hungarica Natione, secundum ipsorum literas, Nobis propterea specialiter assignatas, praestetur.

In cujus corroborationem, praesentes nostras Sigillorum nostrorum appensione, communiri fecimus.

Actum Viennae Austriae, die 16. mensis Septembris, Anno salutis, 1606. — (Loca Sigillorum). —

Man ſieht hieraus mit unzweifelhafteſter Evidenz, daß die Stände der verſchiedenen Länder ſich wechſelſeitig über die geſchloſſene Conföderation höchſt bedeutungsvolle und feierliche Verſicherungsbriefe gegeben haben! Und ſo wie man über die gemeinſame föderative Verbindung die unzweifelhafteſte Gewißheit erlangt; ſo erlangt man auch durch dieſe Verſicherungsurkunden einen tiefen Einblick in die innerhalb der Conföderations-Verhältniſſe ſelbſt beſtehen bleibenden ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Länder.

So wie man nämlich in dem Briefe der Ungarn eine größere, ſelbſtſtändigere Gewalt der Stände, die volle Eigenthümlichkeit und Selbſtſtändigkeit der Juſtiz und anderer Freiheiten bemerken kann; ſo erſieht man wieder aus dem Briefe der Böhmen, und der Abge

ordneten aus den mit Böhmen gemeinsam an das Haus Oesterreich gekommenen Ländern Mähren, Ober- und Niederschlesien, Ober- und Niederlausitz, daß diese Stände keine so eigenmächtige Sprache führen, sondern der Majestät ein stärkeres Vorrecht lassen; und überdies, daß alle diese Länder, obgleich sie als adnexe Länder Böhmens bezeichnet werden, dennoch ihre besonderen Landtage, ihre besonderen *comitia publica* hätten! Dies Alles ist für die heutige staatsrechtliche Verfassungsentwicklung nicht blos interessant, sondern auch wichtig, weil aus alledem hervorgeht, daß die verschiedenen Länder im Octoberdiplom und in der Februarverfassung durchaus nach dem historischen Geiste der staatsrechtlichen Verhältnisse Oesterreichs behandelt worden sind!

Wer etwa den Conföderationsbrief der Stände von den Erz-Herzogthümern Oesterreich vermissen sollte, den verweisen wir auf die Originalstelle im Wiener Frieden selbst, wo ausdrücklich auch Oesterreich und Steiermark erwähnt sind; und überdies auf den Conföderationsartikel Art. 42: 1609, wo von diesen gegenseitigen Versicherungsbriefen in der Art die Rede ist, daß diese gleichfalls ausgewechselt worden seien. Es kann also rücksichtlich der Allgemeinheit der Conföderation kein Zweifel sein.

Diese schon vorher bestandene, und nun durch die Conföderationsacte besiegelte und erweiterte reale Verbindung der Länder hatte nun sofort auch unmittelbar sichtbare Folgen.

So wurde der Friede von Szitva-Torok, und in alle Zukunft alle öffentlichen Friedensschlüsse für alle die conföderirten Länder zugleich abgeschlossen.

Die ganze Politik der österreichisch-ungarischen Länder nach Außen wurde dadurch gemeinsam!

Es ist zwar richtig, daß ein für Deutschland abgeschlossener Friede zunächst nur für die deutsch-österreichischen Erbländer selbst verständlich mit wirksam war, und nicht auch unmittelbar für Ungarn; und daß ein deutschländischer Friede erst insbesondere durch Sr. Majestät Bemühen auf Ungarn ausgedehnt werden mußte; — allein dies erklärt sich daraus, daß eben Ungarn nicht wie die übrigen österreichischen Erbländer ein wirkliches membrum Imperii Romani Germanici war, (wie es z. B. von Böhmen in einer der goldenen Bullen Karls IV. von 1348 heißt), sondern daß eben Ungarn mit Deutschland in keiner dauernd realen, vielmehr nur in einer durch den

Kaiser vermittelten personalen, und nur jeweilig in einer näheren Kriegs- und Friedensverbindung stand. Allein hiedurch ist die Einheitlichkeit der äußeren politischen Vereinigung zwischen Ungarn und den übrigen Erbländern nicht im mindesten gefährdet; Ungarn hat eben nur den Vortheil der dauernden Verbindung mit Deutschland nicht gehabt, woran aber Deutschland schuld war, denn an Bitten der Ungarn um die Hilfe Deutschlands hat es im Laufe der Jahrhunderte wahrhaftig nicht gefehlt; allein eben Deutschland wollte die große Last der Türkenkriege nicht als selbstverständliche und dauernde Pflicht auf seine Schultern nehmen. Dadurch aber, daß eben Ungarn den Vortheil der deutschen Reichsangehörigkeit nicht besaß, und daher nur durch Erhebung der siebenbürgischen Fürsten und des Primas zu deutschen Fürsten, und durch zahlreiche Bitten, und durch Vermittlung des Kaisers die deutsche Hilfe mittelbar zu gewinnen suchte; dadurch wurde die Einheitlichkeit der politischen Ver- Verbindung Ungarns mit den übrigen Erbländern nicht zerrissen oder gefährdet, sondern diese wurde durch die besonderen Rechtsacte, von denen die vorliegende Conföderationsacte eine der bedeutendsten ist, viel intensiver als die Verbindung mit Deutschland begründet, aufrecht erhalten, und fortwährend bewahrt. Wenn es etwa hiefür noch eines besonderen Beweises bedarf, so bietet die einzige Thatsache den vollgiltigen Beweis, daß im ganzen Laufe der Jahrhunderte, seit der Verbindung Ungarns mit den übrigen Ländern der Habsburger, kein einziger Friedensschluß mehr für Ungarn allein abgeschlossen wurde! Daß Ungarn niemals ein besonderes Vertretungsrecht nach Außen besaß! Daß Ungarn selbst der Türkei gegenüber kein selbstständiges Vertretungsrecht, sondern nur das Recht besaß, daß dem kaiserlichen Gesandten in der Türkei auch ein ungarischer Resident beigegeben werden sollte, damit bei den diplomatischen Verhandlungen mit der hohen Pforte auch die ungarischen Verhältnisse von ihm berücksichtigt werden möchten! Und daß kein einziger Türkenfriede anders als für die gesammten österreichisch ungarischen Erbländer abgeschlossen, und wenn Deutschland Hilfe geleistet hatte, auch auf Deutschland ausgedehnt wurde.

Wo gab es also eine diplomatische Selbstständigkeit, oder auch nur Besonderheit Ungarns? Im Gegentheil: die Ungarn waren so sehr der einheitlichen, diplomatischen Vertretung nach Außen unterworfen, daß sie nur baten, doch auch dem Personal Status der

Diplomatie einverleibt zu werden: anfänglich blos gegenüber der Türkei: nach Abschließung der pragmatischen Sanction aber auch dem diplomatischen Personalstatus überhaupt.

Die Ungarn hatten rücksichtlich der diplomatischen Vertretung nach Außen nur die Sorge, doch nicht wie eine eroberte, und gänzlich unberechtigte Provinz, als was man sie der vielen nothwendig gewesenen Kriege wegen vielleicht zu betrachten hätte geneigt sein können, sondern als eine mit den übrigen österreichischen Ländern ebenbürtige Provinz behandelt zu werden. Wir werden dies in der Folge mit unwiderleglicher Gewißheit aus den Gesetzen selbst ersehen; hier wollen wir zunächst nur den Frieden von Szitva-Torock betrachten.

Dieser Friede von Szitva-Torock wurde in demselben Jahre 1606 durch mehrere derselben Repräsentanten, welche den Wiener Frieden und die Conföderationsacte zu Stande gebracht hatten, mit Ali Bassa, dem Repräsentanten des Sultans, abgeschlossen, und für alle österreichisch-ungarischen, und andererseits alle türkischen Lande gültig sanctionirt; auch den ungarischen Gesetzen einverleibt.

Der Friede ist allerdings noch nicht ein für Oesterreich so günstiger Friede wie die späteren türkisch-österreichischen Friedensschlüsse von Vasvar im Jahre 1664, oder gar von Karlowitz 1699, oder von Passarovitz 1718; allein er ist immerhin ein bereits sehr günstiger Friede, und kann als der Wendepunkt des österreichischen Kriegsglückes gegenüber der Türkei betrachtet werden.

Nachdem in der Einleitung die verschiedenen Vollmachtsverhältnisse erörtert sind, aus denen man ersieht, daß der Kaiser als Herr der deutschen Erblande, als Herr von Ungarn, und Oberherr von Siebenbürgen den Frieden abgeschlossen habe, daß also die deutschen Erblande, Ungarn, und Siebenbürgen als zugehöriger Theil zu diesem Lande im Frieden begriffen seien: heißt es im Artikel 1, daß der Sultan und der Kaiser sich wie Vater und Sohn benehmen wollen. Hiedurch ist allerdings noch eine gewisse Herrlichkeit und Macht des Sultans angedeutet. Doch dies gehört nicht zu unserer Frage. Im Artikel 2 aber heißt es:

Ut in omnibus scriptis, literis, visitationibus, humaniter procedatur, *et ut unus alterum* Caesarem *appellat, non autem Regem.*

Hiedurch wird mit Bestimmtheit dargelegt, daß der Kaiser Rudolph (durch seine Bevollmächtigten) den Frieden nicht als bloßer König von Ungarn abgeschlossen habe, und daß auch hinfort der Regent des habsburgischen Hauses und der ihm unterthänigen Länder gegenüber der Türkei nicht als bloßer König gelten soll!

Da sich nun die beiden Compacisenten ausdrücklich für die Zukunft Kaiser zu nennen gelobten, so folgt, daß der türkische Sultan den Herrn der österreichisch-ungarischen Erbländer auch dann Kaiser zu nennen verpflichtet geblieben wäre, falls etwa einmal der Fall eingetreten wäre, daß dieser Herrscher nicht zugleich auch Kaiser von Deutschland gewesen wäre! Es ist allerdings wahr, und wir wollen es, weil es eine historische Wahrheit ist, nicht im entferntesten bestreiten, daß dieser Kaisertitel im Geiste der Zeit nur in Rücksicht auf die deutsche Kaiserwürde verlangt und zuerkannt worden sein mag; allein, da er denn doch ohne allen Zweifel ganz ausnahmslos zugestanden wurde, so zeigt er, daß man an eine fortwährende Vereinigung der österreichisch-ungarischen und der deutschen Herrscherrechte gedacht habe; daß aber auch in dem Fall, wo diese Rechte auseinandergefallen wären, der türkische Kaiser dem österreichisch-ungarischen Herrscher dennoch den Kaisertitel zu geben verpflichtet geblieben wäre, und daß demnach in diesem Szitva-Torocker Frieden die erste urkundliche Stelle für die Möglichkeit eines besonderen österreichischen Kaiserthums enthalten sei; ohne daß wir jedoch, wie gesagt, hiedurch etwa behaupten wollten, daß durch diese Stelle die wirkliche Schaffung eines österreichischen Kaiserthums schon damals bezweckt worden sei. Aber die Möglichkeit dieses Ereignisses, die Verpflichtung der Türkei zur Kaisertitulatur für den österreichisch ungarischen Herrscher, falls derselbe auch nicht Kaiser von Deutschland wäre, wurde allerdings geschaffen. Es läßt sich aber auch aus dieser Stelle, und dem historisch andauernden Verhältniß des vereinigten Besitzes der österreichischen und deutschen Kronen die Verschmelzung der Vorstellung des deutschen Kaisers mit jener des österreichischen Herrschers in den türkischen Anschauungen begreifen, derzufolge die türkischen Völker noch bis in die neueste Zeit den österreichischen Kaiser deutschen Kaiser zu nennen gewöhnt sind.

Daß aber der Szitva Torocker Friede nicht etwa für die Christenheit überhaupt, wie es in Artikel 3 durch die Phrase: „Ut Tartari quoque et reliquae Nationes in pace comprehendantur:

nec durante pace quicquam damni *Regnis* Christianorum, et *Provinciis* inferant", angedeutet zu sein scheinen könnte, sondern insbesondere und vor allen für die ungarisch-österreich. Erbländer des Hauses Habsburg abgeschlossen wurde, und zwar für alle diese Länder in gleicher Weise abgeschlossen wurde, geht aus dem Art. IV hervor.

Art. IV: Ut *inter istos duos Imperatores sit pax in omnibus locis: Praecipue vero in Hungaria, et Provinciis ab antiquo ad illam pertinentibus, ac aliis Regnis; Regionibus et Provinciis; tam in mari, quam in terra, ad eos nempe Imperatores pertinentibus; includunturque cuncta Regna ad Inclytam Domum Austriacam addita, vel ab ea dependentia.*

Et *si Rex Hispanus quoque pacem inire vellet;* non contrariaremur.

Es tritt hier die Macht des Hauses Habsburg, und zwar besonders der österreichischen Linie mit ihrer ganzen Bedeutung für die vereinigten Erbländer hervor.

Wir brauchen wohl für die nach Außen gerichtete politische Vereinigung der sämmtlichen österreichisch ungarisch-habsburgischen Länder nichts mehr beizubringen.

Der Szitva-Torocker Friede wurde auf 20 Jahre abgeschlossen, und wie wir schon in den bei Besprechung des Erbrechtes angeführten Citaten erwähnt haben, siebenmal erneuert. In allen diesen Erneuerungen wurden die eben besprochenen, inzwischen nicht veränderten Verhältnisse immer in derselben Weise wieder miterneuert. Und auch das Erbrecht des Hauses Habsburg in Ungarn, welches durch diesen Frieden auch von Seite des Sultans, der bis dahin selbst Ansprüche gemacht hatte, anerkannt worden war, wurde in allen diesen Friedenserneuerungen immer bestätigt und anerkannt. Wir wollen diese interessante Erbrechtsstelle, weil sie nicht lang ist, hier einschalten.

Art. XII: Ut pax duret per annos viginti ... *In his viginti annis intelligatur omnes Suae Caesareae Majestatis legitimi haeredes, et successores, Regni Hungariae Reges: Item fratres, affines, et nepotes, et horum legitimi haeredes, et successores* comprehendantur, et cum illis firma pax maneat. Illud idem ex parte Turcici Imperatoris fiat, et intelligatur.

Wenn der türkische Sultan das Erbrecht des Hauses Habsburg in Ungarn, und zwar das Recht der legitimen Descendenten, der

Brüder, der Schwäger (also der Prinzessinen und ihrer Eheherren), der Nepoten*) und aller gesetzlichen Erben und Nachkommen dieser Personen anerkannt hat: sollten da wohl die Ungarn, welche dem kaiserlichen Hause so vielfachen Dank schuldig zu sein so oft bekannten, und welche auch diesen Friedensartikel ihren Landesgesetzen einfügten, das Erbrecht des habsburgischen Hauses nicht anerkannt haben? Ein Protest wenigstens steht bei dieser in die ungarischen Gesetze eingetragenen Stelle nicht; und wenn dieses Anerkenntniß durch die Erneuerungen des Friedens von den Türken immer wieder erneuert worden ist, so wird doch wohl auch von Seite der Ungarn das Erbrecht nicht umgestoßen worden sein, besonders da es als ein wohlerworbenes Recht ohne Zustimmung des Erzhauses gar nicht mehr umgestoßen, oder unwirksam gemacht oder beschränkt werden konnte.

Daß natürlich auch die übrigen Bestimmungen des Szitva-Torocker Friedens mit der Gemeinsamkeit der politischen Verhältnisse nach außen zusammenstimmen, versteht sich von selbst. Die wichtigsten Bestimmungen lauten, in:

Art. 6. . . . Quod autem concessum est Illustrissimo Domino Bochkai, illud maneat *juxta pacta Viennae facta.*

Art. 10. . . . inde quoque *mittat Turcarum Imperator, ad nostrum Pragam, Legatum* cum majoribus muneribus, quam antea solitum erat.

Art. 11. Ut nunc *Legatus Majestatis Caesareae* adferat Constantinopolin munus valoris ducentorum millium florenorum, juxta promissum, semel pro semper, etc.

Diese Nebenbestimmungen wurden selbstverständlich in den nachfolgenden Friedenserneuerungen nach den jeweiligen Verhältnissen abgeändert; durch sie alle aber wird, gerade so wie durch die anderen dauernden Bestimmungen die schon vorher bestandene, durch die Conföderationsacte besiegelte reale Vereinigung der österreichischen und ungarischen Erbländer auf das evidenteste gezeigt.

Die conföderative Verbindung der Länder ist also wohl sicher gestellt; und da, wie wir ausdrücklich bemerken zu müssen glauben, Kaiser Rudolph damals der alleinige Herr der ungarischen und der

*) Nepotes dürften hier eher Neven als Enkel bedeuten, weil die Enkel schon unter den legitimi successores Majestatis begriffen sein möchten; und es wird ja zuweilen das Wort nepos in der Bedeutung eines filius fratris oder sororis gebraucht; ja das Wort Neffe kommt doch wohl von dem Worte nepos her.

übrigen Erbländer war, so ist eben hiedurch eine über die Personalunion weit hinausgehende Conföderation bewiesen.

Nun ist es aber bekannt, daß Erzherzog Mathias seinen Bruder Rudolph zuerst zur sofortigen Abtretung des ungarischen und Zusicherung des böhmischen Thrones, und bald darauf auch zur wirklichen Abtretung des böhmischen Thrones zwang; und daß Mathias vor seiner Thronbesteigung in Ungarn eine Capitulation ante coronationem unterzeichnen mußte! Es frägt sich also, ob durch diese Thronabtretungen nicht etwa die Personalunion und durch sie und die Capitulation zugleich die reale Verbindung der Länder gefährdet, aufgehoben oder umgeändert wurde? Alle diese Verhältnisse sind nun in mehr als einer Beziehung sehr wichtig, lehrreich und interessant.

Es ist zunächst wahr, daß Erzherzog Mathias in seiner leidenschaftlichen Herrschsucht und bei der durch Rudolph's Unthätigkeit und Gemüthsblödigkeit herbeigeführten Gefahr für die österreichischen Länder über das ihm zustehende Recht der Succession hinausging, und schon bei Lebzeiten des Rudolph die Herrschaft zu erreichen strebte. Mag man nun vom Standpunkte der Politik seine früheren Thaten für die Erreichung des Friedens in Ungarn vielleicht eine rettende That nennen; die Ergreifung der Zügel der Herrschaft im eigenen Namen war, so lange Kaiser Rudolph nicht zustimmte, vom Standpunkte des Rechtes betrachtet, ein Uebergriff.

Wodurch gelang es ihm aber, gleichsam noch mehr als das Erbrecht, nämlich die sofortige Erwerbung der Herrschaft noch bei Lebzeiten seines Vorgängers durchzusetzen, und hiedurch gleichsam das Erbrecht selbst zu verletzen?

Einerseits durch die verderbliche politische Unthätigkeit Kaiser Rudolph's, welche Schuld war, daß selbst die übrigen Erzherzoge zu Wien schon im Jahre 1606 vor Abschließung des Wiener und Szitva-Torocker Friedens sich unter einander dahin vereinbarten, daß sie den Mathias, als welchem Natur und Gesetz nach Sr. Majestät dem Kaiser das vorzüglichste Recht vor allen Anderen gab, zu ihrem Vertreter und zur Säule des Hauses Habsburg erhoben; (nullum aliud remedium praesentius esse comperimus, quam ut vigore pactorum et transactionum inter nos initarum tum etiam hactenus laudabili a Majoribus nostris conservata consuetudine, et attenta sacrae Majestatis indispositione, superius-

que commemorata infirmitate, *Caput nobis et Columen Domus nostrae, nempe Archiducem Mathiam secundum naturae ordinem. et felicissimae recordationis Avi nostri Imperatoris Ferdinandi dispositionem, nobis in hac causa seligamus, et ore et corde unanimi constituamus)*; und als welchem nach Rudolph zunächst berufenen Oberhaupte des habsburgischen Hauses sie ihm auch eintretenden Falles ihre Unterstützung zur Erlangung der deutschen Kaiserkrone zusagten, (quodsi tamen Sacrum Romanum Imperium propter easdem causas allatas, de eligendo Romanorum Rege deliberabit: *Nos omnes in unicum hunc, quem natura post Imperatorem primum dedit, videlicet Mathiam Fratrem et Patruelem* nostrum carissimum, conatus nostros impendemus et alium nullum, quod ad nos, promovebimus): . .

durch welche sämmtliche Vereinbarungen jedoch das Erbrecht, wie es aus dem Briefe der Erzherzoge selbst erhellt, nicht im mindesten umgestoßen, sondern nur der nach Rudolph zunächst berechtigte Erzherzog mit besonderer Kraft zur Rettung der Erblande ausgestattet werden sollte; — und andererseits gelang es ihm durch die bei den gemeinsamen Verhandlungen gewonnene Gunst der Stände, und besonders durch die überaus weit gehende Vollmachtsübertragung des Kaisers Rudolph selbst, kraft welcher Mathias die Macht und die Gelegenheit fand, in seinem übereilenden Bestreben weit über dasjenige hinauszugehen, als wozu ihm der Kaiser die Vollmacht gegeben hatte, und was in Gesetz und Recht begründet war.

Der vorzüglichste Hebel nämlich, durch welchen Erzherzog Mathias seine zu ungeduldigen und hastigen Pläne durchzusetzen in die Lage kam, war die überaus große Macht, welche er durch die in die Wiener Friedensacte hineingebrachte Vollmachtsstelle sich zu verschaffen gewußt hatte!

Mathias war nämlich in seiner Sucht nach Herrschaft und zum Theil auch nach Rache auf die Stärkung seiner eigenen Gewalt in Ungarn überaus sehr bedacht und hatte daher in den Art. 3 der Wiener Friedensacte die merkwürdige Stelle hineinzubringen gewußt:

„Art. 3. Daß der Palatin auf die von Alters hergebrachte Weise auf dem zunächst abzuhaltenden Landtage gewählt werden solle. Weil jedoch Se. k. k. Majestät wegen verschiedener nothwendiger Angelegenheiten der Christenheit in Ungarn oder in der Nähe des Königreichs nicht residiren kann; und damit es nicht nothwendig

sei, daß die Landeseinwohner wegen jeder Angelegenheit sich zu der entfernten Residenz Sr. Majestät begeben, und sich darum schwere Auslagen verursachen müssen, da nicht einmal die ungarischen Räthe immer an der Seite Sr. Majestät gegenwärtig sein können: so wurde festgesetzt und beschlossen, daß Se. Hoheit (Serenitas Sua) nach der von Sr. Majestät ihm unlängst zu diesem Zwecke ertheilten Vollmacht die vollkommene Gewalt und Befugniß haben solle, alle Angelegenheiten des Königreichs durch den Palatin und die ungar. Räthe ebenso, als wenn Se. k. k. Maj. selbst persönlich gegenwärtig wäre, anzuhören, vorzuschlagen, zu beurtheilen, zu beschließen, zu handeln, zu verfügen, und zwar in Allem, was zur Erhaltung des Königreiches Ungarn und zur Förderung des Friedens und des Wohles der Landeseinwohner ihm für nothwendig erscheinen wird."

Man sieht also, daß durch diesen Artikel des Wiener Friedens dem Erzherzog Mathias beiläufig dieselbe Gewalt war zugetheilt worden, welche durch die ungarischen Beschlüsse des Jahres 1848 dem Palatin in Abwesenheit des Königs zugetheilt werden sollten.

Gerade durch diese übermäßige Vertretungsgewalt ist es aber dem Mathias gelungen, seinen Bruder Rudolph im Jahre 1608 zur sofortigen Uebertragung der ungarischen Krone und Anerkennung als designirten Königs von Böhmen, und 1611 zur vollendeten Abtretung auch des böhmischen Thrones zu zwingen, und auf diese Weise schon vor der herangekommenen gesetzlichen Zeit den Thron wirklich zu besteigen. Und doch war Mathias ein Erzherzog! Bruder des Rudolph! Wenn auch mit Rudolph entzweit und sich selbst überschätzend, so doch ein Sprosse Habsburgs und derjenige Erbberechtigte, der nach kurzer Zeit ipso jure den Thron erwerben mußte! Und doch hat diese allzuweite Regierungsgewalt des Mathias zum Kampf mit Rudolph und zu dessen Entthronung geführt?

Glaubt man, daß eine so hohe, eigenberechtigte Gewalt, von einem frei gewählten Palatin besessen, dem Rechte des erbmäßigen Königs von Ungarn weniger gefährlich wäre, und niemals zu verderblichen Complicationen führen würde? Ein Unheil ist bald geschafft; aber die Wunde, die ein Aufruhr in das Glück der Völker schlägt, ist oft lange nicht geheilt, wenn sie auch äußerlich vernarbt ist! Wir können von diesem historischen Ereigniß aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts einen Schluß auf die Unzulässigkeit derjenigen Bestimmungen ziehen, welche nach den 48er Beschlüssen über das

Recht des regierenden Palatins bestehen sollten! Sie sind niemals zulässig, und könnten auch nicht zu Recht bestehen, wenn sonst Alles in den 48er Beschlüssen in Ordnung wäre, weil durch sie sogar ein Personal-Dualismus geschaffen wäre!

Auch hat man dazumal durch die Vorgänge zwischen Mathias und Rudolph gewitzigt schon in dem Diplome des noch zu Lebzeiten des Mathias gekrönten Ferdinand II., und so nachher jedesmal für den noch zu Lebzeiten des Vorgängers gekrönten Nachfolger die vorsichtige conditio decima septima in das Diplom eingeschaltet, daß selbst der bereits gekrönte Nachfolger, so lange der regierende König noch lebt, sich durchaus nicht eigenmächtig und mit selbstständigem Rechte irgendwie in die Regierung mengen dürfe: Asseverabit quoque Serenitas Sua, quod vivente Sacra Caesarea Regiaque Majestate Domino nostro clementissimo, in nullam Administrationem Regni sese intromittet, absque Suae Caesareae Regiaeque Majestatis expressa et specificata benigna voluntate, Regnicolarumque assensu. Wie um so mehr müssen also die in den 48er Beschlüssen enthaltenen Bestimmungen rücksichtlich der Rechte des Palatins, der doch gewiß nicht gekrönter König, sondern nur ein Diener des Königs sein soll, erst unzulässig sein!

In dieser Beziehung nun sind die Verhältnisse zwischen Rudolph und Mathias sehr lehrreich; das Erbrecht aber wurde nicht umgestürzt, und die Zusammengehörigkeit der föderativ verbundenen Länder wurde nicht aufgelöst, weil in der Abtretungsurkunde selbst von dem Erbrechte und den Erben die Rede ist, und weil die Vereinigungstractate und insbesondere die Conföderationsacte ausdrücklich bestätigt worden sind.

Daß sowohl das Erbrecht, als die Verbindung der Länder bestätigt worden sind, kann man aus den Abtretungsurkunden selbst, sowie aus den den Ländern hiebei ertheilten Reversen sehen; wir werden aber auch in den ungarischen Landtagsartikeln diesen ausdrücklichen Bestätigungen sogleich begegnen.

Es ist wohl wahr, daß bei der Thronbesteigung des Mathias nicht Alles ganz nach dem Rechte zuging; daß Anfangs manches durch die Noth entschuldigt werden mußte, und daß später Mathias in seiner Leidenschaftlichkeit sich überstürzte; — allein, wenn irgend Jemand deshalb den Rechtsacten selbst eine Gefährdung zumessen wollte, so hätten dies die Ungarn am allermeisten zu beklagen:

denn gerade der überstürzenden, zu weit gehenden Hast des Mathias und seiner rechtlich dadurch etwas geschwächten Stellung haben sie die articuli ante coronationem des Mathias, und ihr in Inhalt und Form durchaus darauf gegründetes Diplomenwesen zu verdanken.

Es war vor Mathias im ganzen Lauf der Jahrhunderte niemals vorgekommen (denn selbst Wladislaus II. hatte seine große Freiheitsbestätigung erst nach der Krönung ertheilt), und ist nach Mathias niemals mehr vorgekommen, daß ein König von Ungarn sich zu einer Capitulation verpflichten mußte; Mathias aber mußte sich, weil er dem Rechte vorgriff und dadurch seine Stellung schwächte, zu einer Art Capitulation verpflichten! Dies ist der historische Ursprung der ungar. Inauguraldiplome; und wenn etwa ein Mackel an diesem Ursprung haften sollte, so haftet er an der Begründung der ungarischen Diplome, und an den hierdurch gewährten ungarischen Rechten und Freiheiten selbst!

Wenn nun aber diese Capitulation und die Inauguraldiplome selbst für das Erbrecht und für die weitere reale Vereinigung der Länder sprechen: was sollen wir denn dann noch für entscheidendere Beweise der Personal- und der darüber hinausgehenden Realvereinigung der Länder beibringen?

Daß aber durch die Capitulation des Mathias, und durch die königlichen Diplome das Erbrecht bestätigt wurde, wird schon durch die Ueberschriften und ihren ganzen Charakter bewiesen; denn die Artikel der Capitulation sind *articuli ante coronationem*, nicht ante electionem! Und die Diplome sind Inaugural- also Krönungsdiplome, und nicht Elections- oder Wahldiplome.

Daß aber auch die Realverbindung durch die articuli ante coronationem und durch die Inauguraldiplome bestätigt wurde, haben wir zum Theil schon in früheren Abschnitten gesehen, und werden es nun noch näher betrachten.

Allerdings ist es wahr, daß durch die articuli ante coronationem des Mathias die namentlich im ersten Theile des Wiener Friedens enthaltenen ungarischen Freiheiten nicht blos bestätigt, sondern auch erweitert und mit einigen neu hinzugekommenen vermehrt wurden, und daß sonach diese articuli ante coronationem namentlich für das Capitel der ungarischen Freiheiten überaus wichtig sind: allein nichtsdestoweniger wurden auch die Vereinigungsbestimmungen des Wiener Friedens und die mit demselben verbundene

Conföderationsacte vollkommen bestätigt; denn es heißt schon in der Einleitung zu diesen Artikeln sub §. 4: „Quibus rite peractis, supplicaverunt Majestati nostrae humillime, *quatenus supradictos* **Articulos Viennenses, aliosque** *de novo etiam pro temporis conditione et rerum statu, communi omnium deliberatione* **sancitos et conclusos, omniaque, et singula in eis contenta, ratos gratos et accepta habentes,** *nostrumque Regium consensum illis praebentes, clementer acceptare*, authoritate nostra Regia approbare, confirmare, atque tam Nos ipsi benigne observare, quam per alios, quorum interest, firmiter observari facere *dignaremur*.

Man sieht, daß die Wiener Artikel in keinem Punkte sollten aufgehoben, daß also die darin festgesetzten Freiheiten und Rechte sowohl, als auch die Verbindungsmomente in keinem Punkte sollten gemindert werden, und daß nur der Inhalt der zuertheilten Freiheiten vielleicht erweitert und einige neue, früher den Ständen nicht zugekommene Rechte begründet werden sollten.

Allerdings ist z. B. durch die neuertheilte Zusicherung der Unabhängigkeit der ungarischen Kammer von der Hofkammer die bisherige Verwaltung der Finanzen etwas anders vertheilt worden; allein diese Bestimmung war sicherlich eine der nur pro temporis conditione et rerum statu beschlossenen Gesetzesquellen, und hätte, als das normale Rechtsverhältniß wieder hergestellt war, in seinen alten Zustand zurückkehren sollen, was aber nicht geschah, sondern in dem neuen Zustand verblieb, bis 1715 der Artikel über die elucubratio systematis auch die bessere Vereinigung des Finanzwesens wieder forderte!

Allein selbst dieser Punkt hat, wie wir schon beim Finanzwesen besprochen haben, nur eine neue für Ungarn günstige Vertheilung der Verwaltung begründet, aber keineswegs die Zusammengehörigkeit und föderative Verbindung der Länder aufgehoben. Dies wird durch alle articuli ante coronationem bestätigt. Dieselben sind nämlich zunächst schon durchaus nach den Artikeln des Wiener Friedens geordnet, und berufen sich ausdrücklich auf den Inhalt jener Wiener Vereinbarungen, deren Gedanken sie, wie gesagt, nur in mehreren Punkten erweitern, oder deren angegebenes Princip sie ausbilden, oder deren Entwürfe sie durchführen und vollenden. So geben sich denn der Form nach die articuli ante coronationem

eigentlich ganz als Ausbildungen und als Zusätze zu den Wiener Friedensartikeln und handeln im Einzelnen:

Art. 1. Ad articulum primum Constitutionis Viennensis: De negotio Religionis.

Art. 2. Ad secundum: De pace cum Hungaris et Turcis sancita.

Art. 3. Ad tertium: De electione Palatini, et Personalis Praesentiae. Dieser Artikel lautet in seiner wichtigsten Stelle: *Palatinum vero quod concernit;* deliberant similiter iidem Status et Ordines *ut Sua Regia Majestas, duas ex Statu Catholico Romano, et totidem Evangelicae Confessionis Personas, eis quamprimum nominet, ac proponat:* Ex quibus quemcunque ad gerendum tale officium magis idoneum fore judicaverint; invocato Numine Divino, eligere non intermittent.

Art. 4. Ad quartum: De reductione et Conservatione Coronae.

Art. 5. Ad quintum: De Thesaurario.

Art. 6. Ad sextum: Qui Episcopi ad Consilia mittantur? Et quod nulla in Regno Oppida sine Consilio Hungarico eximantur, aut libertentur.

Art. 7. Ad septimum: De Sede spirituali.

Art. 8. Ad octavum: De Patribus Jesuitis.

Art. 9. Donationes et Inscriptiones quomodo expediantur?

Art. 10. Ad Nonum et Decimum: Officium Cancellariatus.

Nun folgen mehrere Antecoronational-Artikel, von welchen im Wiener Frieden nichts enthalten ist, und in denen eine besondere Rücksicht für die Ungarn bei Anstellungen begründet wird:

Art. 11. Confiniorum Praefecturae et Capitaneatus Hungaris in Regno possessionatis conferantur. (Beim Kriegswesen schon besprochen.)

Art. 12. De militum externorum eductione. (Beim Kriegswesen schon besprochen.)

Art. 13. Qualiter dignitates et Officia Hungaris cum Germanis in liberis Civitatibus paria sint.

Art. 14. Querelae Hungarorum contra cives Cassovienses et Sopronienses.

Art. 15. Bona ad fiscum devoluta. (Beim Finanzwesen schon besprochen.)

Die meisten dieser Gesetzesstellen sind schon in den einschlägigen Partien behandelt worden, oder werden noch vorkommen; und nun folgen in den Antecoronational-Artikeln die für die allgemeine Stellung und die Rechte der Länder zwei wichtigsten Artikel, in denen sowohl einerseits die Privilegien und Freiheiten Ungarns, als auch andererseits die Verbindung mit den Erbländern und die Conföderation bestätigt werden. Wir wollen diese Artikel, da sie zu unserer Frage direct gehören, unverkürzt hiehersetzen:

Art. 16. *Status et Ordines in ipsorum Privilegiis et Libertatibus* **juxta Articulos Viennenses** *conserventur: Et quidquid in publica Diaeta conclusum fuit, Sua Majestas illud Diplomate suo confirmet.*

Ad Undecimum: Dignum etiam maxime est, ut juxta Articulum hunc Viennae conclusum, Status et Ordines Regni Hungariae, in ipsorum Privilegiis, Libertatibus, consuetudinibus, aliisque omnibus inibi comprehensis immunitatibus per Regiam Suam Majestatem sancte et illibate conserventur.

Et ut Decreta quoque Regni, et Articulos, cum aliis processibus Juridicis, quem admodum iis, per designandas ex Regnicolis ad id personas, meliorati, in ordinem redacti, et tandem per eosdem Regnicolas, in publica eorum proxime futura Diaeta, approbati fuerint: Eadem Majestas Sua, Diplomate Regio, ratificare, et confirmare teneatur, conclusum est:

Et ut juxta eundem Articulum: Nemo nisi legitime citatus, et juris Ordine convictus, puniatur; similiter conclusum est.

Art. 17. *Residui Articuli Viennenses, sub praesenti adhuc Diaeta determinentur.*

Ad duodecimum, aliosque immediate subsequentes Articulos quod spectat; decretum est: Ut ii usque ad Coronationem novi futuri Regis in suo vigore permaneant: Et quaevis Donationes, et Inscriptiones, sub praesenti adhuc Diaeta, juxta contenta Pacificationis Viennensis sine aliqua dilatione per Regem, ac Status et Ordines fiant, et determinentur. *Quibus hoc pacto, per Regiam Suam Majestatem, rite et legitime in*

effectum deductis salvisque Viennensibus Articulis, et Confoederationibus, *ut praemissum est, permanentibus.*

Es folgen dann noch einige minder wichtige Artikel über specielle Angelegenheiten nach. —

Es wird also nach Anführung namentlich dieser letzten zwei Stellen Niemand mehr zweifeln, daß die schon früher begründete Verbindung der Länder und zwar in der ganzen Art und Weise der beschlossenen Conföderation für die Zukunft aufrecht erhalten worden sei!

Nun war aber gerade diese Zeit diejenige, in welcher die Königsgewalt am wenigsten mächtig, und die Verbindung mit den übrigen Erbländern am gefährdetsten war: und dennoch ist die conföderative Verbindung vollkommen aufrecht erhalten worden!

Es wird uns, nachdem wir die Verbindung selbst in dem gefährlichsten Momente erwiesen haben, nun nicht mehr schwer fallen, die Fortdauer dieser realen Verbindung und die weitere Ausbildung derselben auch in der Folgezeit zu erweisen.

Nun haben wir aber oben bei Besprechung der Conföderation die Vereinigungs-Acte zwischen Ungarn und dem Erz-Herzogthum Oesterreich einstweilen außer Acht gelassen. Darüber haben wir nun noch Folgendes insbesondere zu erwähnen.

Wir haben gesehen, daß im Originaltext des Wiener Friedens von 1606 die Conföderation auch mit den österreichischen Herzogthümern abgeschlossen war. Auf Grund dieser Conföderation hat Mathias die österreichischen Stände zu einem vereinigten ungarisch-österreichischen Landtag nach Preßburg berufen, und auf diesem vereinigten Landtag kam nun durch Mathias, der damals noch Gubernator von Ungarn und Oesterreich war, folgende Bundesacte zwischen den ungarischen und österreichisch-herzoglichen Landen zu Stande*).

„Wir Matthias, von Gottes Gnaden, Erzherzog zu Oesterreich, Römisch-Kaiserlichen Majestät Unseres Allergnädigsten

*) Wir excerpiren diese Acte, weil sie im ungarischen Gesetze nur citirt und bestätigt, aber nicht dem Wortlaute nach angeführt wird, aus Johann Christian Lünig's: Codex Germaniae diplomaticus, Band I. Seite 1710. —

freundlichen, geliebten Herrn und Brudern, Gubernator und General in Hungarn und Oesterreich ꝛc.,

Und Wir Prälaten, Herrn und von Adel, sowol auch andern Stände des Königreichs Hungarn, wie auch Ertz-Herzogthumbs Ober- und Unter-Oesterreichs, **so jetziger Zeit in der Stadt Presburg versammelt sein**, fügen männiglich für Uns, und im Nahmen derselben so Uns ausgesandt, zu wiß, daß nachdem Wir, zu Dampff und Stillung der Aufruhr und Rebellen, deren sich die Heyducken von neuem, auf Anstiften der Türken von wegen der zwischen dem Römischen und Türkischen Kayser aufgerichteten Friedens Capitulation underfangen, allhier zusammen kommen, und nichts lieberes gesehen, dann daß das Königreich Ungarn, wie auch andere benachbarte Königreich und Lande, von ihrem endlichen Untergang errettet, und dahero das Königreich von der Christenheit nicht abgerissen, oder der vorigen Verwüstung nit offen stehe, also haben Wir Uns für Uns, und der Abwesenden mit starcker Verbündnuß zusammen gethan, wie Wir dann hiermit und in Kraft dieß gegenwärtigen Brieffs thun, also und dergestalt, da sich künfftig begeben würde, daß von wegen vorgedachter Capitulation, die Wir des Unsers Theils zu halten gemeynt, Uns wie auch gemeldeten Königreich und Landen, oder derofelben Gliedmasen und Bunds-Genossen, der Feind oder sonst ein Zerstörer des gemeinen Friedens gewaltsamer Weise ein Einfall thäte, daß alsdann Wir und alle Stände dieß Königreich Ungarn, wie auch Ertz Herzogthumb Ober- und Nieder österreich, **mit gesampter Hülff und Hand, Uns und Unsern Mitgliedern und Bundsverwandten zu Hülff kommen, und uns sampt all die Unsrigen, gleichsam in gemeiner Gefahr**, auch die so wegen dieses Friedens und Verbündnisses interessirend, schütz und handhaben, und derowegen zugleich leben und sterben, und also einander verbunden seyn wollen.

Zu Urkund und mehrer Bekräfftigung dessen haben Wir diesen offenen Brieff mit Unsern Handschrifften und Pettschafft verfertigt, so geben zu Preßburg, den 1. Februar An. 1608". –

Obwohl nun auf diesem vereinigten ungarisch österreichischen Landtag zu Preßburg von 1608 einige Heuchelei des Mathias mit unterlaufen sein mag, so ist doch die Abschließung des Bündnisses nicht abzustreiten, und nicht anzufechten, denn Mathias hatte kraft

Seiner Vollmacht wirklich das Recht zu dieser That, und die vereinigten Stände haben sich wirklich zu dieser „gesampten Hilff und Hand" verbündet.

Desbalb heißt es auch im Art. 42 vom darauffolgenden Jahre 1609 insbesondere mit Rücksicht auf diese besondere Verbindung:

„Confoederationes cum utraque Austria, et Moravia), ex Consensu Majestatis Regiae factae, (de quibus literae authenticae ab utraque parte habentur) maneant in suo vigore.*

Et **perpetuo inviolabiliter ultro citroque observentur".**

Aber auch in anderer Art hatte sich die allgemeine Conföderation der Königreiche und Länder inzwischen schon geltend gemacht.

So wie nämlich schon vorher die Vereinigung des Münzfußes in den verschiedenen Ländern war bedungen, und durch zusammenkommende kundige Vertreter übergangsweise war geregelt und ins Werk gesetzt worden; so wurde nun die Vollendung und fortdauernde Geltung dieses Werkes, und die gegenseitige gleichmäßige Annahme der Gelder (ohne Agiotage) insbesondere mit der Anführung der zwischen den Ländern bereits bestehenden Conföderation begründet.

Wir haben den von gemeinsamen Commissionen dieser Art handelnden Art. 74: 1563 in diesem Abschnitt schon citirt; wir wollen der mindestens einigermaßen zu erzielenden Vollständigkeit dieses Abschnittes wegen auch den von der agiofreien Annahme der Gelder handelnden Art. 10: 1608 post coronationem, den wir auch beim Münzregale berührten, hier einschalten:

De monetis magna infertur Hungaricae Genti per vicinas Provincias et Regna injuria: cum eorum moneta in Hungaria plene admittatur, et exponatur, nostrae autem vel non admittuntur, vel cum defectu accipiuntur. (Man erinnere sich an unsere Bemerkungen über die Prägungsform). Quare statutum est; *ut Sua Majestas Regia constituere dignetur, ut Hungaricae etiam Monetae valeant ubique in vicinis Provinciis et Regnis, non minus atque aliorum in hoc Regno valent;*

Praesertim **cum jam inter haec Regna concordatum, et generalis liga, ac confoederatio** *instituta sit.*

---

*) Es scheint demnach, daß die Stände von Mähren auf diesem vereinigten Landtag von Presburg 1608 auch wieder mit gegenwärtig waren.

Daß nun aber diese allgemeine Conföderation dauernd aufrecht erhalten wurde, beweist die conditio duodecima der königlichen Diplome. Wir haben von ihr auch schon beim Finanz- und Kriegswesen gesprochen, wir wollen sie gleichwohl rasch hier einfügen.

Das Diploma Ferdinand II., enthalten im Art. 2: 1622, lautet im §. 10:

„*Conditio duodecima.* **Quod Confoederationes cum Regno Bohemiae et viciniis aliis Provinciis, ac Transylvania,** *juxta Articul. Pacificationis Viennensis et Constitutionum Anni 1609, art. 42* **in suo vigore permaneant,** *Suaque Majestas eas observabit, et per suos observari faciet.*

Das Diplom Ferdinand III. ist enthalten im Art. 1: 1638: das Diplom Leopold I. im Art. 1: 1659; in beiden diesen Diplomen kehrt dieselbe conditio 12 wörtlich gleichlautend wieder. Von der veränderten Gestalt der Diplome von Karl VI. an werden wir noch zu sprechen haben.

Nun haben wir aber gesehen, daß die Conföderation sich insbesondere auf das Kriegs- und das dafür nöthige Finanzwesen bezog; und daß das Handels- und Verkehrswesen (commercium) nur im Allgemeinen berührt war; — es folgen nun unter den weiteren Landtagsartikeln eine Reihe von Bestimmungen, welche die nähere Ausführung dieser Föderativverhältnisse, und insbesondere das bis dahin weniger beachtete und entwickelte Handelswesen betreffen.

Im Artikel 26: 1622 heißt es:

Ubi porro Sua Sacratissima Majestas benigne se declaravit, *ut in Regno Bohemiae, et reliquis vicinis Provinciis Pax alma stabiliatur*; supplicant Status et Ordines: ut Sua Majestas clementer providere dignetur, quatenus Pax eadem ad seram transmittatur posteritatem:

Simulque statuunt; **ut deinceps mutua commerciorum, vicinitatis, et amicitiae jura inter haec Regna, et Provincias constanter colantur.**

Der Art. 29: 1622 handelt wieder von dem Rückfall der an den Fürsten von Siebenbürgen abgetretenen Bezirke von Ungarn:

De conditionibus, quibus certi Comitatus Regni Domino Principi Transylvaniae **ad dies vitae** *concedantur.* **Deque regressu eorundem** *ad obedientiam Suae Majestatis, et unionem Regni*

Hungariae; und setzt fest, daß die dem Bethlen Gabor abgetretenen Bezirke nur ad dies vitae ejusdem Principis, also ohne Erbrecht, abgetreten seien*), und daß sie darum sofort nach dessen Tod unter die Herrschaft Sr. Majestät des Königs zurückkehren, und mit Ungarn untheilbar vereint sein sollen. Es ist dieser Artikel nichts weiter als die Aufnahme des Nicolsburger Friedens unter die ungarischen Gesetzartikel.

Im Artikel 30: 1622 wird mit diesen Bestimmungen übereinstimmend das freie gegenseitige Habitations-Recht festgesetzt:

Conclusum etiam est, juxta praescriptum Diploma Nicolspurgense: ut si qui Regnicolarum, et Nobilium, Bona in Ditione Domino Principi concessa habentium, in Ditionibus Suae Majestatis *residere voluerint; id illis liberum sit*, Bonis omnibus eorum, in Ditione Domini Principis existentibus salvis permanentibus:

Quod etiam ex parte Suae Majestatis concedetur.

Mehrere Artikel handeln ferner von der oben bereits angedeuteten Theilnahme der Ungarn an der äußeren politischen Vertretung bei der hohen Pforte, so z. B. der Art. 3: 1638 „Super Legatione solemni ad Portam Ottomanicam instituenda, Personaque etiam Nationis Hungaricae denominanda": oder der Art. 7: 1649 „De Legationibus ad Portam Ottomanicam mittendis, et Residente Hungaro, Legato vel *Residenti Caesareo adjungendo*": oder der Art. 50: 1655 „Articuli de Residente Hungaro cum aequali authoritate *Residenti germano adjungendo*, et Consiliariis penes Dominum Cancellarium mittendis, observentur": in welchen Stellen insgesammt höchstens von einer Gleichstellung des ungarischen mit dem deutschen Residenten, und deren Vereinigung zu einer einzigen Gesandtschaft, und hievon blos gegenüber der Türkei die Rede ist; aber von keinerlei Selbstständigkeit oder auch nur Bevorzugung der ungarischen Nation.

In einigen andern Stellen wird von der gleichmäßigen Anstellung sowohl der Ungarn als der Bewohner der übrigen erbländischen Provinzen in den gemeinsamen Kriegsangelegenheiten gesprochen. So heißt es z. B. im Artikel 1647: 63: §. 1:

*) Daher hat in diesem Punkte Graf Johann Mailath Unrecht: er hat die Verhältnisse der ungarischen Districte und jener Siebenbürgens nicht unterschieden, die im Gesetze unterschieden sind.

Et ne in uno eodemque Praesidio, tam Supremus, quam Viccecapitaneus extraneus ibidem praficiatur: *sed* **realis** *et* **aequalis** *Indigenarum cum Provincialibus Suae Majestatis ratio in collocatione ejusmodi officiorum servetur.*

In ähnlicher Weise heißt es rücksichtlich des um keinen theureren Preis für die Grenzvölker als für die Eingebornen zu bewerkstelligenden Verkaufes von Getreide im Artikel 1662: 16: §. 1:

Et quoad pretium Frumenti, ad requisitionem Capitaneorum, adhibebunt operam Comitatus, *ne cariori pretio confiniariis, quam Indigenis frumentum divendatur.*

Von einer ähnlichen Regel rücksichtlich des für die Kriegsmannschaften zu liefernden Tuches haben wir schon in frühern Abtheilungen gesprochen.

Rücksichtlich des Handels mit Weinen, bezüglich dessen schon seit längerer Zeit Verbesserungen des gegenseitigen Verhältnisses angestrebt wurden, wird im Art. 59: 1659 ein handelsvereinigender Grundsatz aufgestellt, dessen Worte sehr lebhaft an den Conföderationsvertrag erinnern, indem es heißt:

De vinorum porro Hungaricorum tam Cis- quam ultra-Danubialium, *in Bohemiam, Austriam, Moraviam, Styriamque Inductione et Traductione*, quod Sua Majestas cum Statibus earundem Provinciarum **in proxima Diaeta Austriaca**, *intra paucos Menses celebranda, se tractaturam; suamque operam in eo, ut pro conservanda bona vicinitate, mutuaque amicitia, Statibus et Ordinibus Regni sui Hungariae, hac in parte gratificetur, impensuram; etc. . . . Status et Ordines Regni demisse acceptant.*

Da es nun ausdrücklich heißt, daß Se. Majestät im Interesse Ungarns auf dem nächsten österreichischen Landtag mit allen Ständen der genannten Provinzen sich benehmen will: so sieht man, daß dieser nächst abzuhaltende Landtag wieder ein vereinigter Landtag sein sollte! Und daß zu diesem vereinigten Landtag auch Abgeordnete von Ungarn abgesendet wurden, daß also wieder ein allgemeiner Reichstag daraus wurde, ersieht man aus dem Art. 42: 1662, welcher von der endlichen Ausführung derselben Angelegenheit handelt. Dieser Gesetzartikel lautet:

Illam quoque Suae Majestatis gratiam demisso ac grato acceptant animo fideles Regnicolae, *quod Sua Sacra Majestas Tractatum, in art. 59: 1659 declaratum, de inductione vinorum Hunga-*

ricorum in vicinas Provincias, in proxima Diaeta Austriaca, pro sequenti anno 1663, intra paucos menses Viennae celebranda, **insinuatione per Deputatos hujus Regni Commissarios facta, cum fidelibus suis Statibus et Ordinibus Austriae, se benigne assumpturam,** *ac terminaturam, clementer obtulerit*; ac medio tempore, Civitatibus et aliis locis hujus Regni in eo specialiter interessatis, eandem quantitatem et summam vinorum suorum, eoque modo, quo proxime praeteritis annis, observatum est, evehendi licentiam gratiose concesserit.

Und damit an der wirklichen Betheiligung Ungarns an dieser gemeinsamen Verhandlung ja kein Zweifel bleibe, wollen wir noch den §. 1. dieses Artikels anführen, in welchem die ungarischen Deputirten namentlich aufgezählt werden:

Pro quo etiam Tractatu insinuando, prosequendo, et cum fidelibus Suae Majestatis Statibus Austriae, benigna Suae Majestatis opera ac promotione terminando: Status ac Ordines Regni ex parte sua Reverendissimos Dominos *Jaurinensem* et *Vesprimiensem Episcopos;* Dominum Comitem *Judicem Curiae Regiae;* et Dominum Comitem *Paulum Esterhazy;* Nec non reverendum Dominum *Paulum Mehes*, Praepositum Quinque-Ecclesiensem; Egregios item Magistrum *Stephanum Rabby*, Protonotarium Personalis Praesentiae; et *Casparum Hölgy*, Juratum Tabulae Regiae Assessorem, *pro Commissariis* denominant.

Man vergleiche mit diesem Artikel 42: 1662 auch noch die Artikel 75: 1715; 1723: 78; und 1741: 27; welche insgesammt sowohl rücksichtlich der Gemeinsamkeit der Handelsangelegenheiten, als auch rücksichtlich der Gemeinsamkeit der Behandlung mit dieser Gesetzesstelle übereinstimmen.

Ebenso wichtig, ja rücksichtlich des gesammten Handelswesens noch wichtiger ist der Artikel 79: 1681, in welchem es rücksichtlich des freien Handels zwischen dem Königreich Ungarn und den übrigen erbländischen Provinzen wörtlich heißt:

Decernunt quoque Status et Ordines: **ut liber Quaestus quarumlibet rerum venalium inter Regnum et Provincias** *Suae Majestatis exerceatur.*

Mit dieser Bestimmung des gegenseitig gleichen Handelsverhältnisses stimmen wieder die Artikel 27 und ff. des Jahres 1741

vollkommen überein. Der Art. 99: 1715 dagegen, sowie der Art. 29: 1741 handeln von den auswärtigen Handelsleuten; de Negotiatoribus extraneis.

Da nun sowohl der Artikel 75: 1715; als auch der Artikel 119: 1715 von den Handelsverhältnissen zwischen Ungarn und den Erbländern handeln, und diese Verhältnisse mit ungleich besseren Bestimmungen regeln; so sieht man auf das evidenteste, daß ein gar gewaltiger Unterschied zwischen den österreichischen Erbländern, und zwischen auswärtigen Gebieten gemacht wird, und daß die österreichischen Länder mit Ungarn real vereinigt sind und zusammengehören.

Im Art. 119: 1715 aber wird das Handelsverhältniß zwischen Croatien und Slavonien und den übrigen Erbländern ganz in derselben Weise, wie zwischen Ungarn und den Erbländern geregelt.

Sacra Caesarea Regiaque Majestas, **liberi Quaestus inter Regna Croatiae et Slavoniae, vicinasque ipsis Provincias Exercitium,** *vinique Inductionem, quam accommodissime fieri poterit, Se procuraturam benigne obtulit, et declararit;* ganz gewiß ein abermals entscheidender und nicht abzuweisender Beleg, daß eben die verschiedenen Erbländer Ungarn, Croatien, Slavonien, sowie die übrigen Erbländer realiter mit einander verbunden sind.

Mit dieser Anordnung stimmt auch der Artikel 27: 1741 ꝛc. vollkommen überein.

Was sollen wir denn noch für Belege beibringen?

Wir wollen, damit wir unsere Darlegungen nur ja nach allen Seiten prüfen, und gegen jeden möglichen Einwand sicherstellen, noch zwei von denjenigen Stellen anführen, welche für die ungarischen Freiheiten am allervortheilhaftesten sind, und welche vielleicht für die reine Personalunion am besten angeführt werden könnten. Es soll Niemand glauben, daß unsere Auseinandersetzungen durch die Stellen über die ungarischen Freiheiten nur irgendwie gefährdet seien!

Wir wollen nicht ängstlich zulangen, sondern geradezu die Stellen über die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der ungarischen Hofkanzlei herausgreifen:

Rücksichtlich der Autorität der Hofkanzlei sagt der Art. 1715: 17:

Benigne annuente Sua Majestate Sacratissima itidem conclusum est: *ut Authoritas Cancellariae Aulico-Hungaricae* **juxta articulum 38. anni 1569** *etiam imposterum salva maneat:*

Neve a quopiam alio Aulico Dicasterio habeat Dependentiam, *sed potius eodem modo cum aliis unius ejusdemque Principis Dicasteriis immediatis, prout haec cum illa, de occurrentibus negotiis habeat* **correspondentiam.**

Dies wird durch den Art. 13: 1741 bestätigt, welchen man als zweite Stelle anziehen mag. Es ist also gewiß, daß die ungarische Hofkanzlei von keinem anderen Hofdikasterium eine Abhängigkeit habe, sondern daß sie mit den anderen Hofstellen rücksichtlich der vorkommenden Angelegenheiten ebenso, wie die anderen Hofstellen mit ihr, blos eine Correspondenz zu führen habe. Dies scheint für die totale Unabhängigkeit Ungarns vielleicht entscheidend zu sein?

Auch heißt es in der Stelle: sed potius eodem modo cum aliis *unius ejusdemque Principis* Dicasteriis immediatis, prout haec cum illa . . . habeat correspondentiam! Dies scheint vielleicht für die bloße Personalunion zu sprechen?

Und dennoch müssen wir dem Allen in grausamer Weise widersprechen! Denn die ganze Gewalt und Autorität der ungarischen Hofkanzlei wurde nur **juxta articulum 38 anni 1569** *imposterum salva* anerkannt! Dieser Artikel 38: 1569 ist aber gerade jener merkwürdige Artikel, welcher festsetzte, daß die **Kriegssachen im Hofkriegsrathe,** die **Finanzsachen in der Hofkammer** behandelt werden sollen!

Art. 38: 1569: §. 1: Qua in parte Majestas sua benigne declaravit: **Quae justitiam, jura, libertatesque Regni concernunt, in Hungarico; quae Cameralia in Camera; quae vero bellica negotia sunt, in Bellico consilio** *(more hactenus observato) tractari.*

Man sieht also, daß das ganze Gebiet der der ungarischen Hofkanzlei zugewiesenen Gegenstände nur solche Gegenstände waren, quae justitiam, jura, libertatesque Regni concernunt; daß auch nur rücksichtlich dieser Angelegenheiten die Autorität der ungarischen Hofkanzlei fernerhin aufrecht erhalten bleiben sollte; daß aber die Kriegs- und Kameralsachen zu diesen Angelegenheiten nicht gehörten, sondern daß die Kriegssachen und die Kameralsachen, sowie sie schon dazumal (1569) besonderen Hofämtern zugewiesen waren, so auch in der Zukunft diesen allgemeinen Hofämtern zugewiesen sein sollten!

Und auch rücksichtlich der justitia, jura, et libertates sollte die ungarische Hofkanzlei von den andern Hofämtern nur ebenso

unabhängig sein, wie eben gleichgestellte Dikasterien von einander unabhängig sind! Es verhält sich also damit ganz und gar nicht anders, als wie es sich mit sonstigen zwei gleichgestellten Behörden verhält; und ebenso wie z. B. zwei gleichgestellte Bezirksgerichte desselben Kronlandes von einander nicht abhängig sind, sondern einander gleichstehen, und miteinander nur correspondiren: ebenso sollten die gleichgestellten Hofämter derselben großen österreichischen Monarchie von einander nicht abhängig sein, sondern mit einander nur correspondiren!

Es ist also die Anziehung des Art. 38: 1569 in dem von der Unabhängigkeit der ungarischen Hofkanzlei sprechenden Art. 17: 1715 ein sehr entscheidender Beweis von der Realvereinigung der Länder, und daß namentlich das Kriegs- und Finanzwesen in eodem consilio bellico, et in eadem camera vereinigt waren: wie wir denn auch rücksichtlich der einzelnen Momente dieser Angelegenheiten auf all das zurückweisen müssen, was wir beim Finanz- und beim Kriegswesen besprochen haben.

Und rücksichtlich des Handelswesens haben wir eben vorher noch eine ganze Reihe vereinigender Bestimmungen beigebracht! — Nachdem wir nun so viele besondere Stellen über das Handelswesen, über das Kriegswesen, und über das Finanzwesen im Einzelnen beigebracht, wird es nun an der Zeit sein, auf die schon oben öfter berührte *elucubratio Systematis in militaribus, politicis et oeconomicis* im Großen und Ganzen einzugehen. Wir haben von dieser dem Inhalt nach umfassenden gesetzlichen Forderung früher immer nur theilweise gesprochen, wir wollen hier das wichtige Verhältniß in seiner Gänze darlegen, und daher den früher partienweise mitgetheilten Text zusammenfassen. Bevor wir diese elucubratio mit ganzem Erfolg betrachten können, müssen wir zur Erweisung des Unterschiedes der Verhältnisse auch noch auf die elucubratio systematis in juridicis vorher in Kurzem eingehen.

Der Artikel 24: 1715 handelt nämlich *De Emendatione Legum et Celebratione Judiciorum.*

„Ut Juris et Justitiae administratio, sine qua Regna subsistere non possunt, tam per hoc Regnum, quam Partes Eidem annexas, amodo imposterum exactius celebretur: annuente Sua Caesareo-Regia Majestate Status et Ordines concluserunt:

Inframominatos, veluti integros Jurium et Rerum Patriarum peritos viros seligi: Utpote Dominos, Comitem Emericum Csáky, . . . Ladislaum Adamum Erdödy, . . . Ladislaum Nádasdy, . . . Stephanum Kohary, . . . Georgium Erdödy, . . . et Alexandrum Károly: Praeterea Baronem Joannem Horváth-Simonchics, . . . Gabrielem Tolvay, . . . His adjunguntur Honorabilis Gabriel Spátay, . . . Alexander Nédeczky, . . . Gabriel Bossány, . . . Paulus Okoliczány, . . . Michael Borsy, . . . Gabriel Skaricza, et Michael Benesik:

Ex parte vero Croatiae: Dominus Episcopus Zagrabiensis; item Daniel Rauch, . . . Joannes Brányug, . . . Georgius Czindery, . . . cum facultate in locum decedentium, vel legitime absentium, alios ad Suae Majestatis ratificationem substituendi, in Hungaria quidem penes Dominum Palatinum; in Croatia vero penes Dominum Banum permanente:

Quibus Legum, Judiciorumque emendandorum cura committitur: Tenebunturque finita Diaeta, hujusmodi Legum et Judiciorum Revisionem ac Emendationem assumere, peractamque ad proxime futuram Diaetam reportare; ubi Status et Ordines Regni eam revidebunt, et in punctis quibus fors aliquid addi, vel demi debebit, modificabunt; et facta etiam de Tabularium Judicum Diurnis, eorumque firmo et immutabili Fundo provisione; ad benignam Suae Majestatis Sacratissimae Ratificationem praesentabunt".

Man ſieht, daß die Revisio et Emendatio der Rechtsgeſetze und Proceßvorſchriften als eine res pure ad Regnum Hungariae spectans betrachtet und behandelt wurde! Es waren die Reviſion und Emendation der Rechtsgeſetze und Gerichtsvorſchriften nur von den ungariſch-ſtändiſchen Abgeordneten zu behandeln, und die ſo beſchloſſenen Geſetzentwürfe einfach der Sanction des Königs zu unterbreiten!

Ganz anders aber verhält es ſich mit der *Elucubratio Systematis in Militaribus, Politicis et Oeconomicis!*

Der Artikel 59: 1715 ſchreibt darüber vor:

Quandoquidem **elucubratio et promotio Systematis in Politicis, Militaribus, et Oeconomicis** *salutare, totique Regno proficuum, et apprime necessarium opus esset:*

Idcirco, Sua Majestate resolvente, **pro Operis praenarrati elaboratione** *denominantur:*

Domini Comites, Archiepiscopus Colocensis, Comes Emericus Czáky, . . . Stephanus Kohárý, Judex Curiae, ... Banus Croatiae Comes Jannes Pálffy, . . . Marcus Czobor, . . Ladislaus Nádasdy, . . . Thomas a Nádasd, . . . Adamus Dráskovich, ... Sigismundus Batthyány, ... Alexander Károly, . . . Ladislaus Ebergény, . . . Casparus Eszterházy, . . . Casparus Sándor:

Nec non Honorabiles: Joannes Kiss, . . . Joannes Liptay, . . . Item Egregii: Franciscus Szluha, . . . Paulus Ráday, . . . Andreas Török, . . . Andreas Szirmay, . . . Josephus Huszar, . . . Stephanus Bornemisza, . . . Georgius Mikházy, . . . Melchior Sándor, . . . Michael Baczko, . . . Gabriel Skaricza et Paulus Kaidacsy;

Regia porro Majestas alios etiam a Parte sua denominabit Commissarios; *qui cum iisdem Regni Commissariis, operam et studium conferre*, tandemque in proxime futura Diaeta, pro suae Majestatis et Regni revisione, et decisione, laborem suum referre *tenebuntur.*

Es ist also ein principieller Unterschied zwischen der Emendation der Justizgesetze und zwischen der Weiterbildung und Vollendung des Systems der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten zu bemerken!

Während für die Emendation der Justizgesetze nur von dem Landtage gewählte Ausschüsse bestellt wurden, quibus legum, judiciorumque emendandorum cura committitur: werden für die *elucubratio et promotio* des Systems der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten ausdrücklich auch Abgeordnete durch Se. Majestät hinzugefügt, welche mit den ungarischen Abgeordneten verhandeln und das gemeinsam Beschlossene dem ungarischen Landtage mit vorlegen sollten! Daß aber diese von Seite des Kaisers beizufügenden Abgeordneten wirklich Abgeordnete und Vertreter der anderen Erbländer sein sollten, wird, wie es sich nach der ganzen Lage der gemeinsamen Angelegenheit schon von vorn herein von selbst versteht, noch insbesondere durch die wirkliche Bestellung solcher Reichs- und Ländervertreter bewiesen!

Wenn nämlich auch, wie wir schon früher auseinandergesetzt haben, die gänzliche Vollendung dieser aufgetragenen Ausbildung und Entwicklung des politisch-militärisch ökonomischen Systems noch nicht vollständig erzielt wurde: so ist doch ein Theil dieser Aufgabe schon wirklich erzielt worden, und wir werden sehen, daß die hiezu von Seite des Kaisers beorderten Commissäre in der That die vorzüglichsten Würdenträger der übrigen Erbländer oder die Häupter der Regierungsbehörden jener gemeinsamen Angelegenheiten waren.

Ja wir sprechen es noch einmal aus, was wir bereits oben angedeutet haben, daß dieser Artikel und die in ihm geforderte Ausbildung des militärisch-politisch-ökonomischen Systems mit der Einführung der pragmatischen Sanction aufs innigste zusammenhängt! Und wie einerseits diese Forderung selbst unmittelbar aus dem Verhältniß hervorgegangen ist, daß die ursprüngliche Abfassung der über alle Länder sich ausspannenden pragmatischen Sanction schon im Jahre 1713 stattgefunden hatte, und für alle Länder kundgemacht worden war: so wird es andererseits nach dem klaren Wortlaute der Gesetze gar nicht zu leugnen sein, daß die ganze Inarticulirung der pragmatischen Sanctionsbestimmungen in die ungarischen Gesetze von 1723, sowie die übrigen mit dieser Inarticulirung verbundenen, die Länder vereinigenden Gesetze durchaus und unmittelbar auf diesem Artikel 59: 1715 beruhen, und daß demnach zwischen der ursprünglichen Abfassung der pragmatischen Sanction von 1713, dann dem Artikel 59: 1715, und den Inarticulationen des Jahres 1723 ein unleugbarer, durchgreifender und fester Zusammenhang bestehe, und daß demnach die ganzen auf die pragmatische Sanction sich beziehenden Artikel der ungarischen Gesetze auf weit mehr als auf die bloße Einführung des gleichen Erbrechtes für die weiblichen habsburgischen Descendenten, auf weit mehr als die bloße Darlegung einer Personalunion sich beziehen!

War doch schon vor Einführung der pragmatischen Sanction ein weit umfassendes Föderationsverhältniß realer Natur anerkannt gewesen; wie hätte denn die durch die pragmatischen Sanctionsartikel betonte Union blos eine Personalunion, und nicht eine Realunion der Länder sein sollen, da sie doch gewiß die Länder mehr als die bereits bestehende Conföderation zu verbinden bestimmt war! Oder warum hätte man denn sonst dem bisher gebrauchten Worte Confoederatio das Wort Unio substituirt? Es ist eben mit und durch

die Bestimmungen der pragmatischen Sanction das Conföderations-Verhältniß der Länder in ein Unionsverhältniß übergegangen; und daß dieses Unionsverhältniß kein bloßes Personal-Unionsverhältniß sein konnte, geht ja schon aus den für das vorher bestandene Conföderations-Verhältniß gegebenen Gesetzen hervor.

Die pragmatische Sanction war im Jahre 1713 zum ersten Male in Wien vor den versammelten Würdenträgern aller Erbländer, auch mit Einschluß Ungarns und Siebenbürgens, kundgemacht worden. Daß hiebei in der That nicht blos die höchsten Würdenträger der gemeinsamen Kriegs-, Finanz- und politischen Angelegenheiten, also nicht blos der oberste Hofkriegsraths-Präsident, der oberste Hofkammer-Präsident, der Staatskanzler — und daß auch nicht blos die politischen Würdenträger der einzelnen deutschen Kronländer — sondern daß auch die politischen Würden- und Amtsträger der specifisch inneren ungarischen und siebenbürgischen Angelegenheiten gegenwärtig waren; sieht man aus einem Document, welches über diese am 19. April 1713 um 10 Uhr stattgefundene erste Kundmachung der pragmatischen Sanction von dem anwesenden Referendarius Schickh aufgenommen worden ist.

Darin werden neben den sonstigen Würdenträgern und kaiserlichen geheimen Räthen auch die ungarischen und siebenbürgischen Würdenträger als anwesend aufgezählt.

Die bei der Kundmachung der pragmatischen Sanction anwesenden Würdenträger waren aber folgende:

Titl. Prinz Eugenius von Savoyen, Feldmarschall und Präsident des obersten Hofkriegsrathes;
Fürst von Trautson;
Fürst von Schwarzenberg;
Graf von Traun, Landmarschall;
Graf von Thurn, Ihrer k. Maj. Eleonora oberster Hofmeister;
Graf von Dietrichstein, Obrist-Stallmeister;
Graf von Seilern, Hofkanzler;
Graf von Stahremberg, Kammerpräsident;
Graf von Martinitz jun.;
Graf von Herberstein, Kriegs-Vicepräsident;
Graf von Schlick, böhmischer Obrist-Hofkanzler;
Graf von Schönborn, Reichs-Vicekanzler;
Erzbischof von Valenzia;

Graf von Sinzendorf, Obrist-Kämmerer;
Graf von Paar, Ihrer kaiserlichen Majestät Amalia Obristhofmeister;
Graf von Sinzendorf, Reichs-Hofraths-Vicepräsident;
Graf Nikolaus Palffy, königl. Hungar. Judex Curiae;
Graf Illyeshazy, Hungarischer Kanzler;
Graf Khevenhüller, niederösterr. Statthalter;
Graf Gallas;
Graf von Salm, Ihrer kaiserl. Majestät Amalia Oberst-Stallmeister;
Marchese Romeo, königl. spanischer geheimer Staatssecretarius;
Graf Cornis, siebenbürgischer Vicekanzler; und
Referendarius von Schickh.

Daraus ergibt sich doch offenbar, wie es ja auch ohne dies schon selbstverständlich wäre, daß die pragmatische Sanction auch für Ungarn und Siebenbürgen in gleicher Weise wie für die übrigen Erbländer mit begründet und auch schon das erste Mal zugleich mit für diese Länder kundgemacht ward.

Es ist also die Einschaltung der Bestimmungen der pragmatischen Sanction in die Gesetze von 1723 nichts anderes, als eben die Inarticulation der pragmatischen Sanction gewesen! Daß daher zwischen den Erbrechtsbestimmungen des J. 1713 und den in das ungarische Gesetz aufgenommenen Einzeichnungen dieser Bestimmungen irgend ein Unterschied bestehen könnte, ist schon dieses einzigen Verhältnisses wegen ganz unmöglich! Und in der That sind ja die Erbrechtsbestimmungen ganz genau und durchaus übereinstimmend mit den 1713 kundgemachten Bestimmungen in die Artikel 1 und 2 des Jahres 1723 aufgenommen worden.

Rücksichtlich des Erbrechtes haben also die Gesetze von 1723 in der That keine andere, keine höhere und keine geringere Bedeutung als die Bestimmungen des Jahres 1713; die Art. von 1723 sind eben bezüglich des Erbrechtes die in die ungarische Gesetzesform gebrachten Bestimmungen der pragmatischen Sanction von 1713.

Allein rücksichtlich der realen Vereinigung der Länder haben die ungarischen Gesetze von 1723 allerdings eine noch viel mächtigere Bedeutung als selbst die Bestimmungen von 1713, weil aus den ungarischen Gesetzen von 1723 sich die Realunion in weit vortreff-

licherer Weise als aus dem Documente von 1713 erweisen und in der That als ganz unzweifelhaft sicherstellen läßt.

Die Sanction von 1713 möchte vielleicht, für sich allein betrachtet, noch im Sinne der Personalunion gedeutet werden können, weil sie nur vom Erbrecht spricht, und auf die anderen Punkte nicht eingeht; die Gesetze von 1723 aber können dieses nimmermehr, die realen Verhältnisse sind zu sehr in den Vordergrund gestellt, als daß sie ignorirt oder hinwegdisputirt werden könnten.

Nach der 1713 stattgehabten Kundmachung der pragmatischen Sanction war nämlich 1715 der oben besprochene ungarische Gesetzartikel 59: *de elucubratione et promotione Systematis in Politicis, Militaribus et Oeconomicis* beschlossen worden; und auf diesen Artikel und seine Forderungen sind die gesetzlichen Bestimmungen des Jahres 1723 **ausdrücklich** basirt.

Die feierliche Einleitungsurkunde zu den Landtagsartikeln von 1723 beruft sich ausdrücklich auf diese im Jahre 1715 gestellte Forderung der Ausbildung des gemeinsamen Systems in politicis, militaribus et oeconomicis, und liefert auf diese Weise den unwiderleglichen, wortdeutlichen Beweis, daß die sämmtlichen Gesetzartikel des J. 1723 auf die Vollendung des Realunions-Systems gerichtet gewesen seien.

Es lautet nämlich die feierliche Einleitung zu den Gesetzen von 1723:

„Nos Carolus VI. Dei Gratia electus Romanorum Imperator, . . . Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae etc. Rex; Archidux Austriae; Dux Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carnioliae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi, Tyrolis et Goritiae etc. etc.

Memoriae commendamus tenore praesentium, significantes, quibus expedit, universis:

§. 1. *Quod postcaquam Nos in proxime conclusa Anni 1715 praelibati Regni* nostri Hungariae Diaeta . . . statim ea, quae ad ejusdem Regni . . . felicitatem, *tum circa Justitiae administrationem; tum* **Politicorum, Militarium** *et* **Oeconomicorum accommodationem** *spectare videbantur, elaboranda clementer ordinaremus; . . .*

Pro stabilienda itaque in omnem casum, etiam contra vim externam, cum vicinis Regnis nostris haereditariis unione, et con

servanda domestica tranquillitate, *novam antelatis Statibus et Ordinibus, generalem Regni, Partiumque eidem annexarum Diaetam . . . clementer indixissemus.*" etc.

Kann denn Jemand nach dieser Einleitung nur irgend wie glauben, daß dieser Landtag blos zur Aufstellung einer gemeinsamen Erbfolgeordnung abgehalten worden sei, und daß nicht vielmehr durch die unzweideutige und an die Spitze gestellte schneidende Hervorhebung der Accommodation des politischen, militärischen und ökonomischen Systems der gesammten Länder auf das Bestimmteste sogar der Umfang und die determinirte Art der wahren Realunion beschrieben worden sei?

Aber nicht blos diese den Zweck des Landtages in entscheidender Weise angebende Hervorhebung der Accommodation der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten, sondern auch die zur Verhandlung gesendeten Vertreter sprechen mit Entschiedenheit dafür, daß es sich nicht blos um ein Erbrecht und eine Personalunion, ja sogar nicht einmal um eine bloße Union der realen Angelegenheiten bezüglich der Regierung, sondern auch um eine Union in der Behandlungsweise gehandelt habe; denn diese abgeordneten Vollmachtsträger sind eben gerade die höchsten Würdenträger der übrigen Erbländer gewesen! Denn die Einleitung setzt ja folgendermaßen ihre Erklärungen fort:

„Quod postea quam Nos . . . Diaetam . . . clementer indixissemus; eidemque Nos etiam a primordio quidem ejusdam Diaetae personaliter, dein vero medio Plenipotentiorum Commissariorum Nostrorum Regiorum, Spectabilium quippe ac Magnificorum, *Gundagerii Thomae, Sacri Romani Imperii Comitis a Stahrenbergh*, Domini Dominiorum Eschelberg, Lichtenberg et Pottendorff, **Haereditarii Mareschalli in Austria, supra et infra Anesum,** Aurei Velleris Equitis, Actualis Intimi Status et Conferentiarum Consiliarii Nostri, ac Ministerialis Bancalis Deputationis Praesidis;

nec non Francisci Ferdinandi pariter Sacri Romani Imperii Comitis Kinsky, Comitis in Chinitz et Tettau, Domini in Maczen, Chotieborz, Chlumetz et Kratenau, **Aulae Nostrae Bohemicae Praefecti**, Consiliarii itidem Nostri Actualis Intimi, **et per Regnum nostrum Bohemiae Supremi Cancellarii**, amborum vero Camerariorum Nostrorum, praefuissemus;

conclusis tandem mutuis Tractatibus, finitaque Diaetali Congregatione, *iidem Domini Praelati, Barones, Magnates et Nobiles*, caeterique Status et Ordines saepefati Regni Nostri Hungariae et Partium eidem annexarum, medio praecattactorum Regiorum Plenipotentiariorum Commissariorum Nostrorum, exhibuerunt et praesentarunt Majestati Nostrae certos Articulos in eadem Diaeta communibus ipsorum Votis et Suffragiis, parique et unanimi consensu, accedente benigna annuentia nostra conclusos; Supplicantes Majestati Nostrae humillime, quatenus universos eos Articulos, omniaque et singula in eis contenta, ratos, gratos, et accepta habentes, nostrumque Regium Consensum iis praebentes, Authoritate nostra Regia clementer acceptare, approbare et confirmare; atque tam Nos ipsi observare, quam per alios omnes, quorum interest, observari facere dignaremur.“

Man sieht also offenbar, daß diese Landtagsartikel des J. 1723 auf die Vereinigung des ganzen, politischen, militärischen und ökonomischen Systems, somit auf eine in diesen Dingen vollendete politisch-militärisch-ökonomische Realunion gerichtet gewesen seien; und daß diese Artikel durch Repräsentanten der Länder verhandelt und abgeschlossen worden seien.

Daß aber diese höchsten Würdenträger von Oesterreich und Böhmen nicht als bloße Räthe des Königs von Ungarn, sondern als Räthe des über alle Länder gemeinsamen Regenten, also der Gesammtmonarchie wegen, und speciell als Vertreter der nichtungarischen Erbländer bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten mit den ungarischen Ständen verhandelt haben, geht schon daraus hervor, daß sie überhaupt mit den Ungarn auf dem Landtage verhandelt haben. Denn warum haben denn die Ungarn von dem ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte, daß bezüglich der **rein ungarischen Angelegenheiten** — sogar von Seite des Kaisers, also um wie viel mehr von ihnen — nur mit ungarischen Räthen verhandelt werden soll, keinen Gebrauch gemacht?

Eben deshalb, weil eben die verhandelten Angelegenheiten, und namentlich die ins Auge gefaßten militärischen, politischen und ökonomischen Angelegenheiten schon vorher keine rein ungarischen Angelegenheiten waren, und es hinfort auch um so weniger sein sollten, da ja eben bezüglich ihrer, wie es ausdrücklich als Zweck

der 1723er Gesetze dargestellt ist, eine Union der Länder beschlossen worden ist!

Die Gleichheit der Erbgesetze Ungarns mit jenen der übrigen Erbländer stellt sich somit nur als ein Theil der Union dar, welche 1723 geschlossen worden ist, und zwar sogar nur als ein Theil der politischen Union, während doch eine Union der Länder für die politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten geschlossen wurde! —

Allein es möchte vielleicht Jemand glauben, daß es blos die Absicht des Kaisers und Königs und der deutschen Erbländer, aber nicht auch die Absicht der ungarischen Stände gewesen sei, eine über die Personalunion hinausgehende Realunion abzuschließen, d. h. an die Stelle der bisherigen Conföderation zu setzen; oder noch besser, „die Conföderation zur Realunion fortzubilden?"

Damit nun aber auch hierüber nicht der leiseste Zweifel bestehen bleiben könne, müssen wir auf die Actenstücke der Stände selbst eingehen, in denen wir sehen werden, daß die Stände in Absicht der Union stets ein doppeltes Verhältniß, nämlich das Verhältniß des gleichen Erbrechtes, und daneben ausdrücklich das darüber hinausgehende Verhältniß der Union und Verbindung der Länder selbst unterschieden haben!

Es ist auch nicht einzusehen, warum man überhaupt von einem Unionsverhältniß zu sprechen veranlaßt gewesen wäre, wenn man nur das gleiche Erbrecht des Regenten darunter verstanden hätte; da hätte man einfach, wenn das gleiche Erbrecht noch nicht vorhanden war, wie es jedoch allerdings unsere begründete Meinung ist, nur die Erbrechtsregel aufzustellen nöthig gehabt — und von einer Union wäre gar nicht nöthig zu reden gewesen, am allerwenigsten von einer Union der Länder! Auch ließe sich nicht begreifen, wie die sorgfältigen und aufmerksamen Ungarn diese einschränkende Bedeutung der Union zu kennzeichnen so ganz und gar vergessen haben sollten, was doch durch Hinzusetzung vielleicht einiger wenigen oder auch nur eines einzigen Wortes so leicht zu markiren gewesen wäre?

Daß aber auch die Stände eben das doppelte Verhältniß des gleichen Erbrechtes, und der darüber hinausgehenden Realunion der Länder beabsichtigt haben, geht schon aus dem vorangegangenen Landtagsartikel 59: 1715 und im Jahre 1723 schon aus der Praefatio der Stände, und speciell aus dem §. 4 dieser ständischen

Praefatio mit unwiderleglicher Gewißheit hervor! Denn nachdem die Stände in den ersten Paragraphen viel Gutes über die ruhmreich geführten, namentlich für das Heil und die Erhaltung Ungarns nothwendig gewesenen Kriege gesagt haben, sagen sie im §. 4:

Ex quo vero ad plenam fidelium Civium et Suae Sacratissimae Majestatis devotorum subditorum securam felicitatem, antiqua etiam Regni consuetudine, et Patriis Legibus exigentibus, Diaetale hoc remedium, Sua Majestas Sacratissima clementer ordinare, et admittere dignata fuisset; ut proinde *futuris quibusvis temporibus*, ab omni confusione et periculis. haereditarium hoc Suae Majestatis Sacratissimae Regnum praeservari;

et **non minus adversus omnem Vim externam, quam quosvis etiam fatales internos Motus** (ipsis Statibus et Ordinibus Regni, Partiumque eidem annexarum, plurimum damnosos) salutari, et diaetaliter stabilienda modalitate, **in omnes eventuales casus** tutum et provisum reddi;

ac per id, **cum reliquis etiam Suae Majestatis Sacratissimae Regnis et Provinciis haereditariis mutua cointelligentia, et unio,** adeoque publica Reipublicae Christianae quies, pax constans, imperturbata tranquillitas, sub Pio, Justo, Forti, Felici Suae Majestatis, et Augustae Domus Austriacae Clementissimo Gubernio *in aevum* perdurare;

ac *continua Augustae Domus in Regno, et Sacra Ejusdem Corona,* **utriusque Sexus,** *exoptata, et communi Regnicolarum voto proclamata, Suaeque Sacratissimae Majestati prompte, et fideliter* **oblata Successio,** *melius obfirmari valuisset;*

et deinceps etc. etc. etc.

Sieht man denn nicht, daß nach dem Bekenntniß der Stände selbst — und sie müssen doch ihre Absicht am besten gekannt haben — alle Gesetze des Jahres 1723, also sowohl die Erbrechtsgesetze, als auch die anderen sogleich abgeschlossenen, sowie nicht minder die weiterhin abzuschließen befohlenen Gesetze sowohl gegen jede auswärtige Gefahr (adversus omnem Vim externam), als auch gegen alle inneren Bewegungen (adversus quosvis etiam fatales internos motus), welche den Ständen selbst sehr gefahrvoll sind — also gegen alle und jede möglichen Fälle (in omnes eventuales casus) abgeschlossen worden sind?

Sieht man denn nicht, daß dann die mit den übrigen, Sr. geheiligten Majestät erblichen Königreichen und Provinzen herzustellende **gegenseitige Verständigung und Einigung** (mutua cointelligentia et unio) besonders betont und hervorgehoben ist?

Ja die gegenseitige Verständigung und Einigung der Länder wurde bezweckt! Oder was kann denn *mutua cointelligentia et unio cum reliquis Regnis et Provinciis* anderes heißen, als gegenseitige Verständigung und Einigung mit den übrigen Erbkönigreichen und Erbländern Sr. geheiligten Majestät? Und kann denn eine solche gegenseitige Verständigung und Einigung eine solche Cointelligentia, eine gemeinsame Einsicht, das Zeichen einer bloßen Personalunion sein?

Sieht man denn nicht, daß von der dem Hause Habsburg für beide Geschlechter gleichmäßig angebotenen Successiön in einem besonderen, durch die Interpunction geschiedenen Abschnitt die Rede ist?

Eben nicht blos dieses gemeinsame, besonders besprochene und articulirte gleiche Erbrecht wurde bezweckt; sondern auch die *mutua cointelligentia et unio Hungariae cum reliquis Regnis et Provinciis haereditariis* wurde bezweckt, und sollte in Ewigkeit begründet sein, *in aevum perdurare!*

Wer in dieser gegenseitigen Verständigung und Einigung der Länder mit einander, in dieser *cointelligentia, et unio* **cum** *reliquis Regnis et Provinciis*, nichts anderes als das Zeichen einer Personalunion entdeckt, der muß jedenfalls einen eigenthümlichen Begriff von einer Personalunion haben, einen Begriff, nach welchem sie einer realen Vereinigung der Länder völlig gleich kommt.

Wird man denn durch das Wort *cointelligentia* nicht unwillkürlich an jenen schon lange vorausgegangenen Artikel 2: 1593 erinnert, in welchem es geheißen hatte:

De consilio conferendo ratione Confiniorum imprimis statutum est, *ut Sua Majestas ad diem et locum, qui Suae Majestati clementer videbitur, eos, qui proxime Generali Inquisitioni interfuerunt*, **tam ex Dominorum Baronum quam Nobilium ordine evocet;**

Qui cum caeteris vicinorum Regnorum et Provinciarum delegatis conveniant, ac Consilia *de Confiniis, certiori stipendio, ac munitioribus operibus firmandis* **conferant, et communicent!**

Wird man denn nicht mit unabwendbarer Nothwendigkeit zu dem Gedanken gedrängt, daß die Worte cointelligentia et unio

cum reliquis Regnis et Provinciis haereditariis eine Anerkennung und adversus omnes casus gerichtete Ausdehnung des früher nur bezüglich einzelner Theile gemeinsamen Einvernehmens auf alle Fälle und in alle Zeiten (in aevum) sei? Ja müßte man nicht aus der Formel mutua cointelligentia et unio cum reliquis Provinciis auch auf eine volle Realunion, und auf die beabsichtigte gemeinsame Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten schließen, wenn auch noch gar kein Beispiel einer gemeinsamen Angelegenheit und kein Beispiel einer gemeinsamen Verhandlung vorausgegangen gewesen wäre? —

Und was soll denn die im Art. 2: 1723 rücksichtlich der gemeinsamen Sicherheit gebrauchte Formel „**animorum unione** adversus omnem vim externam, et quosvis praeterea internos motus" bedeuten, wenn sie nicht eine Einigung der Gemüther aller Völker bedeutet, welche zum gemeinsamen Schutz zusammenwirken sollen? Und wäre denn nicht die Vereinigung der Kriegsmacht allein schon ein Beweis, daß mehr als eine Personalunion besteht?

Wir wissen in der That nicht, wie man diese Consequenzen nur irgendwie abwenden kann?

Man kann sie nicht einmal dann im Geringsten abwenden, wenn man auch nur den Text der 1723er Gesetze allein und ohne historische Erforschung betrachtet! Um wie viel weniger kann man sie abwenden, wenn man die vorausgegangenen Rechtszustände betrachtet, und die Gesetze von 1723, sei es auch nur mit dem von uns beigebrachten Apparat, historisch erklärt! Und um wie viel weniger erst muß man sie dann abwenden können, wenn man die ganze Geschichte zur Betrachtung mit herbeiziehen wollte!

Es ist in der That staunenswerth: Die ungarischen Stände selbst haben die gegenseitige Verständigung und Einigung mit den übrigen Erbländern als Ziel und Absicht ausdrücklich und wortdeutlich dargestellt; und man bestreitet geradezu diese ihre wortdeutlich ausgesprochene Absicht!

Die Stände sagten: Wir wollen eine gegenseitige Verständigung und Einigung mit den übrigen Erbländern, und daß sie **unter** der Herrschaft des Hauses Habsburg, sub *Gubernio Augustae Domus Austriacae*, — nicht blos vermöge der Herrschaft, und allein durch die Herrschaft des habsburgischen Hauses repräsentirt, — in Ewigkeit bestehen solle; und Herr Deák sagt:

Die Stände wollten diese gegenseitige Verständigung und Einigung mit den Ländern selbst durchaus nicht, sondern sie wollten nur, daß das Erbrecht des Regenten gemeinsam sei! Ja sogar in dem Erbrechte will er noch Unterschiede finden, so daß also in der That auch nicht einmal für das ganze Haus Habsburg eine Personalunion bestünde; viel weniger, daß eine Vereinigung und Verständigung Ungarns mit den Erbländern selbst dauernd bestehen sollte!

Wenn man aber die Worte eines Gesetzgebers einfach ignorirt oder leugnet, so hat man ihn eben nicht interpretirt! Ja wenn Deák alle diejenigen Stellen, welche für die Realunion sprechen, außer Acht läßt, dann mag es ihm allerdings, aber nur für sein Gemüth, gelingen, die bloße Personalunion zu erweisen; allein bei einem solchen Vorgehen möchte es einem Andern auch ebenso leicht gelingen, mit Außerachtlassung der Erbrechtsgesetze den Nichtbestand der Personalunion, und einem Dritten sogar, welcher das ganze ungarische Recht ignorirt, den Nichtbestand von ganz Ungarn zu demonstriren!

Was nun den Inhalt der nach dem eigenen Bekenntniß der Stände zweifellos beabsichtigten Realunion anbelangt, so schicken wir zuerst voraus, daß innerhalb der Bestimmungen der Union die alten Rechte und Freiheiten Ungarns aufrecht erhalten wurden; daß aber Ungarn, sowie es durch die Union neue Rechte gab, so auch neue Rechte erhielt, welche ihm gleichfalls gesichert werden.

Daher heißt es schon in der Präfatio der Stände in unmittelbarem Anschluß an die vorangeführten Stellen des §. 4:

et deinceps omnes, et quaelibet inconvenientiae praecaverentur: fidelesque Status et Ordines Regni, Partiumque eidem annexarum, in universis eorundem tam Diplomaticis, quam aliis quibusvis *Juribus, Libertatibus, Privilegiis, Immunitatibus, antiquis Consuetudinibus, Praerogativis, et Legibus hactenus habitis*, **ac in praesenti quoque Diaeta conditis**, *et in futurum etiam diaetaliter condendis, permaneant*, stabiliantur, et conserventur; eademque, et eaedem, ab omnibus indispensabiliter observentur; *Jus* et *Justitia* omnibus et singulis sancte, secundum Leges Patrias, hac etiam in Diaeta conditas, imperturbate administrarentur; benignaque eum in finem ad fideles Status et Ordines Regni Partiumque eidem annexarum clementissime facta Propositio, et Paterna Mens, ac intentio secundaretur: attacti Status et

Ordines Regni, Partiumque eidem annexarum demisissime supplicant:

Ut infrascriptos articulos . . . ratificare et confirmare etc. dignetur.

Man sieht, daß die Stände auch um die Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten gebeten haben; dies sind nun vorzugsweise die *res* **pure** *hungaricae;* gerade so wie die hierauf bezüglichen Rechte und Freiheiten wurden aber natürlich auch diejenigen Rechtsverhältnisse und Gesetze gesichert, welche schon in Folge der Conföderation für Ungarn und die übrigen Länder gemeinsam waren, welche nun in Folge der Union weiter gemeinsam wurden, und noch fernerhin gemeinsam werden sollten, wie es die ungarischen Gesetze anordnen.

Weil nun die besonderen Rechte und Freiheiten Ungarns, welche neben der beschlossenen Realunion, gleichsam innerhalb ihres Rahmens, als res pure hungaricae bestehen bleiben, in einem besonderen Capitel abzuhandeln sind, und es sich hier mehr um den zu erweisenden Inhalt der Realunion handelt, so wollen und müssen wir bei diesem Inhalt stehen bleiben.

Nun haben wir gesehen, daß in der Einleitung zu den Landtagsgesetzen von 1723 die Vollendung des Systemes der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten als Ziel der Vereinigung dargestellt war; wir glauben nun, daß die in der Präfatio der Stände betonte Fürsorge für die Ruhe und Sicherheit nach innen und nach außen, die gegenseitige Verständigung und Vereinigung Ungarns mit den übrigen Erbländern zu diesem Behufe, und das gleiche Erbrecht für beide Geschlechter des habsburgischen Hauses, mit einem Worte die Fürsorge in omnes eventuales casus ganz und gar auf dasselbe auszubildende System der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten sich beziehe, und ganz in derselben Weise die Vereinigung mit den Erbländern in diesen Angelegenheiten beabsichtige, welche Vereinigung eben durch die Landtagsgesetze von 1723 ausführlich begründet und in Angriff genommen und dann weiter geführt werden soll!

Daß aber eben die Accommodirung, Gleichmachung und Vereinigung des Systems der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten bezweckt worden sei, wird sich, abgesehen von den allgemeinen Stellen der elucubratio, promotio et accommodatio

systematis, der mutua cointelligentia et unio cum reliquis Regnis et Provinciis haereditariis, insbesondere auch aus denjenigen Gesetzen beweisen lassen, in welchen die Ausbildung des Systemes wirklich begonnen wurde!

Es wurde nämlich allerdings noch nicht das ganze System der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten gänzlich vereinigt und ausgebildet; allein in einigen Theilen wurde diese Ausbildung des Systems doch schon vollkommen realisirt! In welchem Sinne nun diese einzelnen Theile des Systemes ausgebildet worden sind, in demselben Sinne, glauben wir, müsse die Ausbildung und Vollendung des ganzen Systems der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten verstanden werden! Und da wird sich denn mit unabwendbarer Folgerichtigkeit ergeben, daß dies nur im Sinne der Vereinigung und Gemeinsamkeit verstanden werden kann!

Indem wir nun betrachten wollen, was denn von dieser geforderten Ausbildung des Systemes bereits durchgeführt ist, theilen wir natürlich das System in Uebereinstimmung mit den ungarischen Gesetzen selbst in das System der politischen, der militärischen, und der ökonomischen Angelegenheiten. Das System der politischen Angelegenheiten können wir wieder nach den drei Gedanken der Gemeinsamkeit des Regenten, der politischen Verhältnisse nach außen, und der politischen Stellung und Regierung nach innen unterabtheilen. —

Was nun die Gemeinsamkeit des Regenten anbelangt, so hat sich schon ergeben, und wird sich noch weiter hin fortwährend bestätigt finden, daß dieselbe nur ein Theil der beabsichtigten Union sei.

Schon im Artikel 1 von 1723 heißt es, neben der Betonung der für alle Fälle aufzurichtenden Union mit den Erbländern, und natürlich auch neben der auch schon erwähnten Bestätigung der alten und neuen ungarischen Rechte, daß die Stände Sr. kaiserl. königl. Majestät **auch dafür** danken, daß Höchstdieselbe die durch die pragmatische Sanction geregelte Erbrechtsfolge der beiden Geschlechter ganz nach derselben Norm wie für die übrigen Erbländer auch für Ungarn festzustellen geruht hat. Doch lassen wir die umfassende Stelle selber reden:

Art. 1: 1723:

„Paternam sane, et Clementissimam Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis erga Status et Ordines Regni in praesenti Diaeta, felicissime, *in frequentissimo, vix aliquando viso numero congregatos propensionem*, et permansionem; Eorundemque, ac incrementum publici Status Regni Hungariae, Partiumque eidem annexarum, **proque stabilienda in omnem casum, etiam contra vim externam, cum vicinis Regnis, et Provinciis haereditariis Unione,** *et conservanda domestica tranquillitate directam curam, et sollicitudinem;* ex benignis Ejusdem Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis, ad Status et Ordines Regni, Partiumque eidem annexarum Clementissime emanatis *Literis Regalibus*; ac novissime factis propositionibus; devoto sane homagialis Fidelitatis Eorundem zelo, et constanti fervore humillime intelligentes; pro hoc erga Eosdem Clementissimae exhibito Paterni affectus Gratiarum singulari voto, quodve non obstantibus in adversum quibusvis gravissimis, Sacrum Romanum Imperium et Europaeam quietem tangentibus curis, et laboribus, in medium fidelium Statuum suorum semet conferre; et Eosdem in Altissima iisdem summe Veneranda Persona sua, paterne consolari; et primum ac ante omnia, nullaque praevia fidelium Statuum et Ordinum eatenus praemissa humillima Supplicatione, ex puro erga Eosdem paterno effectu, universos Status et Ordines Regni sui Haereditarii Hungariae, Partiumque, Regnorum et Provinciarum eidem annexarum, *in omnibus tam Diplomaticis, quam aliis quibusvis Juribus, Libertatibus, Privilegiis, Immunitatibus, Consuetudinibus, Praerogativis, et Legibus, hactenus concessis, et conditis, ac in praesenti Diaeta, et in futurum etiam Diaetaliter condendis conservaturam offerre;* et easdem, ac earundem singulas clementissime confirmare dignata fuisset; humillimas, et quam possunt, maximas Sacratissimae Caesareae ac Regiae Majestati **ideo etiam gratias referunt:**

§. 1: **Quod Foemineum quoque Sexum Augustissimae Domus Suae Austriacae,** *usque ad Ejusdem, et ab Eodem Descendentium defectum, ad Regiam Hungariae Coronam, Partesque, Regna, et Provincias,* ad eandem Sacram Coronam pertinentes, *unanimi* Universorum Statuum et Ordinum Regni, Partiumque eidem

annexarum *libero voto proclamatum;* et per solemnem Eorundem Statuum et Ordinum ad Sacratissimam Caesaream, et Regiam Majestatem, Viennam expeditam Deputationem vocatum;

§. 2. Et ejusmodi oblationem, tam pie, et clementer, gratoque animo acceptare: et fidelium Statuum, et Ordinum suorum piis, ac salutaribus Votis, non tantum annumerare dignata esset;

§. 3. Sed ejusmodi in Sacra Regni Hungariae Corona, et Partibus, Regnis et Provinciis eidem annexis *Successionem, eodem, quo Masculorum Primogenituraе Ordine,* secundum normam in reliquis Suae Majestatis Sacratissimae Regnis et Provinciis haereditariis, *in, et extra Germaniam sitis, jam per Eandem ordinatam, stabilitam, publicatam, et acceptatam,* inseparabiliter, *habitaque in graduum aequalitate, ejusdem Lineae Praerogativae Masculorum ratione, dirigi, servari, et custodiri vellet;*

§. 4. Ita, ut illa, vel Masculus Ejusdem Haeres, qui, vel quae, *praemissorum Augustae* Domus Austriacae Regnorum et Provinciarum Haeres, *juxta memoratam normam Primogenituraе, in Augusta Domo Austriaca receptam existet; eodem Successionis, pro his, et futuris quibuscunque casibus,* Haereditaro Jure, etiam pro infallibili Rege Hungariae, Partiumque, *Regnorum, et Provinciarum eidem annexarum, aeque* indivisibiliter intelligendarum, *habeatur, et coronetur*".

Man sieht aus dieser Gesetzesstelle, daß es sich darum gehandelt hat, eine gegen jeden Zufall gesicherte, auch gegen die äußere Gewalt nicht minder als gegen die inneren Bewegungen gerichtete Union Ungarns mit den übrigen Erbkönigreichen und Erbländern aufzurichten;

daß dies in Folge vorgelegter königlicher Propositionen ins Werk zu setzen begonnen wurde;

daß dabei die Freiheiten und Rechte Ungarns, sowohl die bestehenden als auch die in Uebereinstimmung mit der zu realisirenden Union noch zu begründenden Rechte und Gesetze, in ihrem Bestande gesichert wurden, was aber natürlich der durchzuführenden Union und der elucubratio et promotio Systematis in politicis, militaribus, et oeconomicis nicht hinderlich oder abträglich sein konnte, weil diese eben auch eine Aufgabe des ungarischen Rechtes war;

daß die Stände, neben der Betonung der aufzustellenden Union mit den Ländern, und der Erwähnung der bestätigten Landesrechte, dem Könige auch dafür Dank sagen, daß er dieselbe Erbrechtsfolge wie in den übrigen Erbländern auch in Ungarn anzuerkennen gewürdigt hat;

und daß das in Ungarn zur Inartikulirung gelangte Erbrecht und die Erbrechtsordnung in der That ganz dasselbe wie in den übrigen Erbländern, nämlich ganz nach derselben Norm, also ganz nach der Ordnung der pragmatischen Sanction, welche durch Se. Majestät Karl VI. bereits für die übrigen Erbländer angeordnet, aufgestellt, kundgemacht, und anerkannt war, und ganz mit demselben Vorzuge der Prärogative des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen Geschlechte in derselben Linie begründete Erbrecht wie in den übrigen Provinzen war!

Wer kann aus den Worten: *secundum normam in reliquis Suae Majestatis Sacratissimae Regnis et Provinciis Haereditariis jam per Eandem ordinatam, stabilitam, publicatam, et acceptatam*, schließen, daß das in Ungarn aufgestellte Erbrecht nicht dasselbe wie das nach der pragmatischen Sanction in den übrigen Erbländern geregelte Erbrecht gewesen wäre? Daß es nicht ganz genau das mit der pragmatischen Sanction von 1713 übereinstimmende Erbrecht gewesen sei? Hier haben wir den ausdrücklichen Ausspruch des ungarischen Gesetzes selbst, daß es ganz dasselbe Erbrecht wie für die übrigen Erbländer war, und daß daher die Eintragung der Erbrechtsstellen in die Gesetze von 1723 nur eine Inarticulation der pragmatischen Sanction von 1713 gewesen sei!

Aber allerdings war mit der Eintragung der Erbrechtsstellen noch nicht Alles geleistet, sondern es war nur der das gemeinsame Oberhaupt betreffende Theil der in viel umfassenderem Sinne beabsichtigten Union mit den übrigen Erbländern durchgeführt!

Wer aber an der vollständigen Gleichheit des Erbrechtes noch zweifeln sollte, der müßte durch die Worte: „Ita ut . . . qui vel quae praemissorum Regnorum et Provinciarum Haeres juxta memoratam normam existet: eodem haereditario Jure etiam pro infallibili Rege Hungariae, Partiumque eidem annexarum aeque indivisibiliter intelligendarum, habeatur", vollends von dessen totaler Gleichheit überzeugt werden!

Wir könnten zugeben, daß sich die Worte unablösbar und untheilbar, (inseparabiliter, et indivisibiliter) hier zunächst nur auf die Untheilbarkeit und Untrennbarkeit der sämmtlichen Länder in Rücksicht auf das gemeinsame Oberhaupt beziehen könnten, und vielleicht noch nicht auf die nothwendige Gleichheit und Vereinigung des ganzen politischen, militärischen und ökonomischen Systems beziehen müßten; allein für die zu vollendende Vereinigung und Ausbildung des Systems dieser gemeinsamen Angelegenheiten bestehen eben auch noch andere Gesetze, als diese Erbrechtsstelle, und sollten laut ausdrücklicher Vorschrift der ungarischen Gesetze noch weiter durchzuführende Bestimmungen getroffen werden, wie wir dies, abgesehen von den bereits gelieferten Beweisen, auch noch weiterhin aus den ungarischen Gesetzen selbst beweisen werden. Ja schon im nächsten Artikel, 2: 1723, treten die Worte inseparabiliter et indivisibiliter in einer unzweideutigen, auf die Realunion hinweisenden, Bedeutung auf!

Allein, da wir hier eben beim Erbrechte stehen, so wollen wir auch dieses in der Schnelligkeit ein wenig in Bezug auf seinen eigenen Inhalt betrachten, ohne vor der Hand auf die Realunion das Hauptgewicht zu legen.

Wir wissen schon, daß für Ungarn ganz dasselbe staatsrechtliche Erbrecht wie für die übrigen Erbländer angeordnet ward, allein worin bestand nun die Ordnung dieses Erbrechtes?

Wir haben aus dem Art. 1: 1723 schon gesehen, daß das weibliche Geschlecht in gleicher Weise wie das männliche Geschlecht nach der festbestimmten Ordnung der Primogenitur zu succediren berufen sei; und daß das männliche Geschlecht nur das einzige Vorrecht genießen soll, daß die Männer in einer und derselben Linie den Vorzug vor den Weibern derselben Linie haben sollen; daß aber auch nur die Männer derselben Linie, (nicht aber die einer nachberufenen Linie) einen Vorzug vor den Weibern der gleichen Linie besitzen sollen; wie es im Texte heißt: Feminini Sexus . . . *successionem, eodem, quo Masculorum Primogenitorae ordine, ... inseparabiliter, habitaque in graduum aequalitate,* **ejusdem Lineae Praerogativae Masculorum ratione,** *dirigi etc.*; „daß die Succession des weiblichen Geschlechtes in derselben Ordnung der Primogenitur wie die der Männer, untheilbar, und mit Gleichförmigkeit der Grade,

in derselben Linie mit Rücksicht auf den Vorzug der Männer (vor den Frauen) beobachtet werde".

Es kann sich hieran nur eine einzige wichtige Frage anschließen, nämlich die: Wie denn der Vorzug der Männer vor den Frauen zu verstehen sei?

Da die Worte: inseparabiliter, habitaque in graduum aequalitate, ejusdem Lineae Praerogativae Masculorum ratione, drei verschiedene Begriffe in sich fassen, und durch Commata sowohl von den übrigen Worten des Textes, als auch unter sich selbst von einander geschieden sind, so folgt hieraus, daß in diesen Worten drei verschiedene Gedanken enthalten sind; nämlich: in dem Worte inseparabiliter der Gedanke der untrennbaren Einheitlichkeit der Ländervererbung; in den Worten habitaque in graduum aequalitate, der Gedanke, daß bei den Frauen die Grade eben so wie bei den Männern berechnet werden sollen, und daß bei verschiedenen Weiberverwandten die dem Grade nach näheren Weiberverwandten derselben Linie von den entfernteren Weiberverwandten dieser Linie den Vorzug haben, gerade so wie dies bei den männlichen Abstämmlingen derselben Linie der Fall ist; und in den Worten ejusdem Lineae Praerogativae Masculorum ratione endlich der Gedanke des Vorzuges der Männer vor den Weibern derselben Linie.

Es kommt also in Bezug auf den Vorzug der Männer vor den Frauen alles auf die Bedeutung an, welche das Wort Linie habe? Denn je nachdem das Wort Linie einen engeren oder weiteren Sinn hat, wird auch das Vorzugsrecht der Männer vor den Frauen ein kleineres oder größeres sein.

Es kann nämlich, wenn man nicht scharf auf den Gesetzestext sieht, in der That ein Zweifel über die Bedeutung des Wortes Linie auftauchen, und taucht vielleicht bei manchen Leuten auf. Wenn man nämlich die Frage aufwirft: Gesetzt den Fall, daß ein Regent von Oesterreich ohne Söhne, aber mit Hinterlassung von Töchtern stirbt; haben die Töchter das Successionsrecht? Da werden wohl fast alle Gefragten, ohne weiter sich zu erkunden, sofort antworten: Ja, und zwar zunächst die Aeltere von ihnen mit ihrer Descendenz. Wenn man aber fragt: Gesetzt den Fall, daß ein Regent von Oesterreich ohne Söhne, aber mit Hinterlassung einer Tochter und eines Bruders stirbt, wer wird da succediren? Da werden Viele in Zweifel kommen, manche werden für den Bruder,

manche für die Tochter stimmen. Wenn man aber fragt: Gesetzt den vor Gott zu verhütenden Fall, daß der gegenwärtig regierende Zweig des Erzherzogs Franz Karl, mit allen seinen Descendenten abginge, wer sollte dann succediren? Würden unsere österreichischen Erzherzoge, nämlich die Söhne von den Brüdern weiland Kaisers Franz, also die Söhne des Secundogenitus Ferdinand III. von Toskana, dann die Söhne des Erzherzog Feldmarschalls Karl, dann die Söhne des Palatins Joseph, dann die Söhne des älteren Erzherzogs Rainer, vor den Sprößlingen des in Portugal regierenden Hauses Braganza zur Regierung in Oesterreich kommen, oder nicht? Da würde wohl Jedermann sofort antworten: Unsere Erzherzoge vor den Sprößlingen des Hauses Braganza! Und doch würde dies, keine Verzichtleistungen vorausgesetzt, (wie sie allerdings für die ausgeheiratheten Prinzessinnen des Hauses Habsburg ehedem, mit Ausnahme Spaniens allen übrigen Ländern gegenüber, üblich waren) dem Rechte nicht angemessen sein, wenn die Tochter eines weiland Kaisers von Oesterreich den Brüdern dieses Kaisers im Erbrechte vorzugehen die Befugniß hätte; denn die portugiesischen Prinzen sind Sprößlinge (Enkel) der an Dom Pedro vermählt gewesenen Leopoldine, einer Tochter unseres weiland Kaisers Franz; während unsere österreichischen Prinzen mit Ausnahme (Kaiser Ferdinands und) des Zweiges Erzherzog Franz Karl (mit seinen Söhnen Kaiser Franz Joseph, Erzherzog Ferdinand Max, Karl Ludwig, und Ludwig Joseph, und deren vorhandener, oder künftiger Descendenz) nur Sprößlinge der Brüder des weiland Kaiser Franz sind! Auch müßte, wenn die Tochter eines Habsburgers den erbrechtlichen Vorzug vor den Brüdern desselben hätte, des Herzogs von Aumale Sohn Ludwig Philipp Prinz von Condé, als Enkel der Maria Clementine, welche eine Tochter des Kaisers Franz war, gleichfalls den Vorzug vor der Sekundogenitur (Ferdinand III. von Toskana, seines Sohnes Leopold II. von Toskana, und dessen sämmtlichen Kindern); sowie weiterhin der Graf zu Trani, allerdings nicht den Vorzug vor der Sekundogenitur, oder vor den Söhnen des Erzherzogs Feldmarschalls Karl (den Erzherzogen Albrecht, Karl Ferdinand und Wilhelm), aber doch den Vorzug vor den Söhnen des Palatins Joseph (den Erzh. Stephan und Joseph) und vor den Söhnen des älteren Erzherzog Rainer (also vor den Erzherzogen Leopold, Ernst, Sigismund Leopold, dem Ministerpräsidenten Rainer, und dem Erzherzog Heinrich),

haben*); weil der Graf Ludwig zu Trani der Sohn der Maria Thereſia, einer Tochter des Erzherzogs Feldmarſchalls Karl iſt, welchem der erbrechtliche Vorzug vor dem Palatin Joſeph und dem älteren Rainer zugekommen wäre.

Gegen ſolche Conſequenzen ſträubt ſich aber nicht blos das öſterreichiſche Gefühl, ſondern überhaupt die allgemeine Rechtsmeinung! Es muß alſo mit dem Vorrecht der Töchter vor den Brüdern eines Kaiſers doch wohl nicht richtig ſein?

Es muß aber der Geſetzestext der pragmatiſchen Sanction eine noch entſchiedenere Antwort als das dunkle Rechtsgefühl geben! Wir werden dieſe Antwort finden, wenn wir die in der pragmatiſchen Sanction niedergelegte Bedeutung des Wortes Linie aufmerkſam unterſuchen. —

Das vom Referendar Schickh oben ſchon citirte Protokoll von 1713 ſagt nun über das Weſentliche der Erbrechtsordnung:

„Nachdeme dieſes alſo geſchehen, haben Ihro Kayſerliche Majeſtät hauptſächlichen Inhalts weiters vermeldet: Es ſey aus denen abgeleſenen Instrumentis die richtige und beſchwohrne Dispoſition und das ewige Pactum mutuae successionis zwiſchen beeden Joſeph- und Caroliniſchen Linien zu vernehmen geweſen, daß dahero nebenſt, und zu denen von weyland Ihro Kayſerlichen Majeſtät Leopoldo und Joſepho höchſtſeeligſter Gedächtniß, Ihrer Kayſerlichen Majeſtät übertragenen Erb-Königreiche und Länder, nunmehro nach Abſterben weyland ihrers Herrn Bruders Majeſtät und Liebden, ohne männliche Erben, auf Ihre Kayſerliche Majeſtät, auch alle deſſen hinterlaſſene Erb-Königreich und Lande gefallen, und ſammentlich bei Ihren ehelichen Männlichen Leibes-Erben, nach dem Jure primogenitурae, ſo lang ſolche vorhanden, unzertheilet zu verbleiben haben".

„Auf Ihres Männlichen Stammes Abgang aber, ſo Gott gnädiglich abwenden wolle, auf die Ehelich hinterlaſſende Töchter, allezeit nach Ordnung und Recht der Primogenitur, gleichmäßig unzertheilt kommen"; (dieſe Stelle iſt überaus treffend!);

„ferners, in Ermangelung oder Abgang der von Ihrer Kayſerlichen Majeſtät herſtammender aller Ehelichen Descendenten,

*) Ueber die Genealogie des Hauſes Habsburg vergl. das treffliche Werk „Habsburg und Habsburg Lothringen" von Dr. Conſtant Wurzbach von Tannenberg. Wien 1861.

Mann- wie Weiblichen Geschlechtes, dieses Erb-Recht aller Erb-Königreich und Lande, unzertheilter auf Ihro Majestät Herrn Bruders Josephi Kayserlicher Majestät und Liebden, seeligster Gedächtniß, nachgelassene Frau Tochter, und deren Eheliche Deszendenten, wiederum auf obige Weise nach dem Jure primogenituræ, fallen, eben nach diesem Recht und Ordnung auch, ihnen Frauen und Ertzherzoginnen, alle andern Vorzüge, und Vorgänge, gegenwärtig zustehen und gedeyen müßten". —

Es ist also zunächst nach Karl VI. seine eigene d. h. die karolinische Linie und zwar zunächst der gesammte Mannsstamm, und in Abgang des männlichen Stammes der Weiberstamm, also die gesammte karolinische Linie mit dem Vorzug der Männer vor den Frauen in dieser Linie;

dann in deren Aussterbungsfall die von Karls VI. Bruder Joseph herstammende josephinische Linie nach derselben Ordnung und mit demselben Vorzugsrechte der Männer vor den Frauen berufen.

Rücksichtlich der dritten Linie finden sich in dem über die mündliche Kundmachung verfaßten Protokoll einige beigefügte Worte, welche einen Zweifel — nicht über die Linie, aber in anderer Richtung — begründen könnten, und in der That auch eine falsche Ansicht des Herrn Deák, jedoch nicht in der hier in Rede stehenden Beziehung über die Bedeutung des Wortes Linie, sondern über das Recht der dem Karl VI. vorausgegangenen Weiberlinien veranlaßt haben. Wir glauben daher zur Beseitigung aller Zweifel rücksichtlich dieses Punktes zunächst die Originalurkunde der pragmatischen Sanction citiren, und dann die Worte des Protokolles anschließen zu sollen; und auch Herr Deák wird wohl zufrieden sein, wenn wir den Originaltext sowohl nach der deutschen, als nach der ungarischen Gesetzesstelle mittheilen.

Wir wollen absichtlich den mit den Verkündigungen des Jahres 1713 übereinstimmenden Text der endgiltigen feierlichen schriftlichen Abfassung und Hinausgabe der pragmatischen Sanction von 1724 wählen; um zu zeigen, daß auch der nach Formulirung der ungarischen Gesetze von 1723 ausgegebene deutsche Text ganz genau mit dem ungarischen Texte zusammengestimmt haben!

Die entscheidende Stelle des mit den früheren Texten übereinstimmenden Originaltextes von 1724 lautet aber:

„Wir haben in deutlichen und verständlichen Worten declariret, daß in Ermangelung des männlichen Geschlechtes die Succession fallen solle:

Erstlich auf die Ertz-Herzoginnen Unsere Töchter;

Zum anderen auf die Ertz-Herzoginnen Unsere Niecen, Unseres Bruders Töchter;

Zum dritten auf die Ertz-Herzoginnen Unsere Schwestern, und endlich auf alle abstammenden Erben des Geschlechts, wollende, daß sie in allen diesen Fällen unter sich solche Ordnung oder Lineal-Succession beobachten, welche in vorbemeltem Reglement beschrieben ist, und sich gäntzlichen mit jenem gleich verhält, was wegen der männlichen Descendenten nach der Ordnung der Erstgeburt errichtet worden". —

Man sieht also, daß drei Linien berufen worden sind mit allen ihren Descendenten, nämlich:

1. die karolinische Linie, mit dem Vorzug der Männer vor den Weibern in dieser Linie;

2. die josephinische Linie, mit dem gleichen Vorzug der Männer vor den Frauen in dieser Linie;

3. Die leopoldinische Weiberlinie (Schwestern Karl VI.), gleichfalls mit dem Vorzug der Männer vor den Weibern unter den Descendenten.

Wir glauben also, daß das Wort Linie in der pragmatischen Sanction nur mit dieser Bedeutung gebraucht sei, daß es diese drei berufenen Linien bezeichnet; und daß demnach der Vorzug der Männer vor den Weibern immer im ganzen Gebiete einer dieser drei Linien zu gelten habe!

Darnach wird sich nun die Frage, ob die Tochter vor dem Bruder, oder der Bruder vor der Tochter eines Regenten den Vorzug haben solle, entscheiden lassen! Die Antwort wird dahin ausfallen, daß in derselben Linie, also z. B. in der ganzen karolinischen Linie nicht blos der Bruder vor der Tochter (denn der Vorzug des Sohnes vor der Tochter versteht sich von selbst), sondern auch jeder weiter vom Erblasser entfernte Mann vor der Tochter und allen weiblichen Sprößlingen oder Weiberdescendenten dieser Linie den Vorzug haben müsse; daß aber die weiblichen Sprößlinge einer ersteren, voranberufenen Linie allen Sprößlingen der nachberufenen Linie vorgehen!

Dieser Erklärung des Begriffes der Linie steht auch der Text des über die mündliche Kundmachung verfaßten Protokolles von 1713 nicht im Wege; sondern dieser Begriff wird durch das Protokoll durchaus bestärkt; und der nach dem Protokoll mögliche Zweifel richtet sich nach einer anderen Seite, nämlich nach der Frage über die Berufung früherer, dem Karl VI. vorausgegangener Linien.

Die Fortsetzung der oben nach Ausführung der Erbseinsetzung der ersten zwei Linien abgebrochenen Stelle des Protokolles von 1713 lautet nämlich:

„Alles in dem Verstand, daß nach beeden, der jetzt regierenden Caroliniſchen, und nachfolgender in dem weiblichen Geschlecht hinterlassenen Joſephiniſchen Linien, Ihrer Kayſerlichen Majeſtät Frau Schweſtern, und allen übrigen Linien des Durchlauchtigſten Ertzhauſes, nach dem Recht der Erſtgeburt, in ihrer daher entſpringenden Ordnung, jedes Erbrecht, und was dem anklebet, gebühre, allerdings bevorbleibe, und vorbehalten ſey".

Man sieht, daß sich der letzte Satz dieser Stelle nur auf die weiter entfernten, bereits voraus abgestammten Weiberlinien beziehen könnte; daß aber rücksichtlich der zunächst berufenen Linien erstens die karolinische, dann die josephinische, dann die leopoldinische Linie gemeint sei.

Daher haben also allerdings die österreichischen Erzherzoge als Mannsstammsglieder des Hauſes Habsburg-Lothringen den Vorzug vor dem Hauſe von Portugal; und die Söhne des weiland Palatins Joſeph und des weiland Erzherzogs Rainer den unbestreitbaren Vorzug vor dem Prinzen von Trani; aber auch jeder Bruder und jeder weiter entfernte Mann einer Linie den Vorzug vor der Tochter des letzten Kaiſers und allen andern Weibern dieſer selben Linie!

Wir können uns hier auf die tiefere und vollkommenere Unterſuchung des Erbrechtes, z. B. auf die hiſtoriſche Erweiſung des beſtehenden Repräſentationsrechtes der Kinder in locum praedefuncti patris, auf Verzichtleiſtungen, Adoptionen, Ebelichkeit, Ebenbürtigkeit, Katholicität, Regierungsfähigkeit, Majorennität, Vormundſchaft ꝛc. nicht weiter einlaſſen, weil wir das Erbrecht ohnehin nur nebenbei berühren; es genügt uns daher, auf die Wichtigkeit der Bedeutung des in der pragmatiſchen Sanction gebrauchten Ausdruckes „Linie", und deſſen begründete Erklärung aufmerkſam gemacht zu haben! Keineswegs glauben wir, daß mit der Descendenz

eines jeden Regenten eine besondere neue Linie begründet werde; das ist eine Abzweigung der berufenen Linie, aber keine Linie im Sinne der pragmatischen Sanction!

Wir wollen nur noch den ungarischen Gesetzestext über die berufenen Linien beifügen, welcher uns auch sofort mit einem einzigen Schritt zugleich wieder in das Gebiet der über die Personalunion hinausgehenden Realunion zurückbringen wird!

Es ist merkwürdig, daß gerade der ungarische Text so durch und durch für die Realunion spricht! Wir werden dies sogleich wieder im Eingange des Art. 2 von 1723 sehen! Aber dies kommt wohl davon her, daß die reale Union für das in weitumfassenderem Sinne als die übrigen Erbländer autonome Ungarn deutlicher und entschiedener dargestellt zu werden nothwendig war!

Der Art. 2: 1723 lautet nun in seinen wesentlichen Theilen:

§. 1: . . . *ut successivis quibusvis temporibus, ab omnibus* **externis**, *et etiam* **domesticis confusionibus, et periculis** *praeservari; imo in alma, et continua tranquillitate,* **ac sincera animorum unione, adversus omnem vim etiam externam** *felicissime perennare possit;*

§. 2: *Quosvis praeterea* **etiam internos motus**, et facile oriri solita, ipsis Statibus et Ordinibus Regni ab antiquo optima cognita *Interregni mala*, sollicite praecavere cupientes;

§. 3: Majorum suorum laudabilibus Exemplis incitati:

§. 4: Volentesque erga Sacratissimam Caesaream et Regiam Majestatem Dominum Dominum Eorum Clementissimum, gratos, et fideles semet humillime exhibere:

§. 5: *In defectu Sexus Masculini* Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis (quem defectum Deus clementissime avertere dignetur) Jus haereditarium succedendi in Hungariae Regnum, et Coronam, ad eandemque Partes pertinentes, Provincias et Regna, jam Divino auxilio recuperata, et recuperanda; *etiam in Sexum Augustae Domus Suae Austriacae Femineum,* **primo loco quidem ab altefata modo Regnante** *Sacratissima Caesarea et Regia Majestate;*

§. 6: *Dein in hujus defectu,* **a Divo olim Josepho**;

§. 7: *His quoque deficientibus, ex Lumbis* **Divi olim Leopoldi**, Imperatorum et Regum Hungariae Descendentes, Eorumdemque legitimos, Romano-Catholicos Successores utriusque Sexus Austriae Archiduces, *juxta stabilitum per Sacratissimam*

Caesaream ac Regiam Regnantem Majestatem in aliis quoque suis Regnis et Provinciis Haereditariis, in, et extra Germaniam sitis Primogenituræ Ordinem, Jure et Ordine præmisso, **indivisibiliter ac inseparabiliter, invicem, et insimul, ac una cum Regno Hungariae et Partibus, Regnis, et Provinciis eidem annexis, haereditarie possidendis, regendam et gubernandam transferunt;**

§. 8: Et memoratam successionem acceptant"; etc. etc.

Man sieht, daß laut §. 1 die Gleichheit des Erbrechtes und die Gemeinsamkeit des Regenten gleichsam nur als eines der Mittel erscheint, um die inneren und äußeren Gefahren hintanzuhalten; um den Frieden, und die fortwährende Ruhe und Sicherheit zu bewahren: und um die treue Einigkeit der Geister (sinceram animorum unionem) gegen jede äußere Gewalt sowohl, als auch gegen alle inneren Bewegungen, dauernd zu erhalten, und den Unruhen und Gefahren vorzubeugen!

Man sieht also, daß die Gleichheit des Erbrechtes nur ein Theil der im allgemeinen beabsichtigten Vereinigung gegen alle inneren und äußeren Gefahren, mit einem Wort, nur ein Theil der Realunion sei!

Man sieht bezüglich der Linien der zum Erbrecht berufenen Anwärter, daß auch hier in erster Linie:

die Descendenz weiland Kaisers und Königs Karl VI.:

dann in zweiter Linie die weibliche Descendenz weiland seines Bruders Kaisers und Königs Joseph I.:

dann in dritter Linie die weibliche Descendenz weiland ihres Vaters Kaisers und Königs Leopold I. zur Regierung in allen Erbländern berufen worden sei.

Man ersieht aus den Worten „*juxta stabilitum* per Sacratissimam Caesaream ac Regiam Regnantem Majestatem in aliis quoque suis Regnis et Provinciis Haereditariis, in et extra Germaniam sitis, Primogenituræ *Ordinem*", daß das Erbrecht in Ungarn ganz dasselbe wie in den übrigen Königreichen und Ländern sein sollte; welche Länder eben nach der von Kaiser Karl VI. aufgestellten pragmatischen Sanction untheilbar und untrennbar, insgesammt, und zugleich, erblich verstammt, regiert und verwaltet werden sollen!

In dieser Hinweisung, daß alle Länder **indivisibiliter** *et* **inseparabiliter**, *invicem, et insimul, ac una cum Regno Hungariae et*

Partibus, Regnis et Provinciis, eidem annexis, haereditarie possidendae, regendae, et gubernandae sein sollen; liegt wohl abermals ein sehr starker Hinweis auf die über die Personalunion hinausgehende Realunion.

Wir werden aber für die Realunion, für die wir schon vorher so entscheidende Sätze in das Feld geführt haben, auch noch weiterhin eklatant entscheidende Beweise, natürlich immer in Beziehung auf das politische, militärische und ökonomische System, und in diesen gemeinsamen Angelegenheiten auch für die Vereinigung der Gesetzgebung vorführen! Hier wollen wir zunächst einem Einwand begegnen.

Es könnte nämlich Jemand gegen die Realunion vielleicht auch noch dies einwenden, wie es Deák wirklich eingewendet hat: daß ja eine Realunion schon deshalb nicht bestehen könne, weil mit dem Aufhören des Erbrechtes, also mit dem Aussterben des habsburgischen Hauses, oder der erbberechtigten Linien sogar die Personalunion wegfallen könne, weil dann die Ungarn das freie Wahlrecht ihres Königs haben?

Es heißt nämlich im Art. 2 von 1723: §. 11: „Et *nonnisi post omnimodum praedicti Sexus defectum avitam et veterem, approbatamque, et receptam Consuetudinem, Praerogativamque Statuum et Ordinum, in Electione, et Coronatione Regum, locum habituram*; reservant intelligendam.

Darnach kehrt also nach dem gänzlichen Aussterben des erbberechtigten Geschlechtes das angestammte und alte, approbirte und aufgenommene Vorrecht der Stände in der Wahl und Krönung der Könige zurück!

Es handelt sich also zunächst um den Sinn dieser angestammten, alten Gewohnheit! Nun haben wir aber schon im Abschnitt über das Erbrecht gesehen, daß dieses Wahlrecht schon nach dem ältesten Recht und Gesetz nur in dem Falle eintrat (vergl. Art. 1, 2, 3 von 1485), wenn gar keinerlei Same des königlichen Geschlechtes mehr vorhanden war, *si quando regium semen deficere contigerit*! Es wird also auch in Zukunft keine Wahl platzgreifen können, so lange noch irgend ein Glied des habsburgischen Hauses vorhanden ist, und wenn auch auf diese Weise das Erbrecht sogar noch über die in der pragmatischen Sanction ausdrücklich genannten drei Linien hinausgehen sollte!

Daher hat es gar keine Bedeutung, wenn es auch wahr wäre, was Tezel dem wortdeutlichen Ausspruch des Gesetzes entgegen behauptet, daß das inarticulirte Erbrecht des Hauses Habsburg in Ungarn nicht auf alle Fälle dasselbe wie in den übrigen Erbländern sei; denn wenn auch wirklich ein Unterschied der Inarticulirung in Bezug auf die dem Karl VI., Joseph I. und Leopold I. vorausgegangenen Weiberabstammungen bestünde, so hätte dies in der wirklichen Successiön dennoch keinerlei Unterschied zur Folge, weil schon nach dem alten Recht eine Wahl nur dann Platz greifen kann, wenn der ganze königliche Same erloschen ist!

Aber, kann man weiter einwenden, wenn das gesammte habsburgische Haus ausgestorben wäre, dann würde doch die Personalunion, und hiemit eben noch sicherer die Realunion zerreißen? Darauf haben wir zu antworten: Wenn die Personalunion zerreißen müßte, und mit ihr die ganze Realunion; dann wäre eben die Realunion nur auf die Dauer der Personalunion geschlossen; daß aber neben dem einheitlichen Personalverband kein weiteres realiter vereinigendes Verhältniß zwischen den Ländern begründet wurde, das wäre durch jene Bemerkung durchaus nicht erwiesen!

Auch können wir sagen, und es verhält sich rechtlich wirklich so: Das reale Vereinigungsverhältniß der mit der pragmatischen Sanction begründeten Union der Länder könnte, die vorausgegangene Conföderation müßte als Bundesverhältniß fortdauern, selbst wenn zweierlei Regenten jemals entstehen könnten!

Aber selbst rücksichtlich des Aufhörens der Personalunion haben wir noch Folgendes zu bemerken:

Wenn es einmal einträte, daß das ganze Haus Habsburg dem Aussterben nahe wäre, dann würde es sich rücksichtlich der Wahl des neuen Königs in Ungarn wohl ebenso zu verhalten haben, wie es sich mit der Wahl dieses Königs verhalten hat, als die Ungarn noch wirklich solche Wahlen, wenn auch ohne Berechtigung, so doch in gutem Glauben, vorgenommen haben! Es haben nämlich die Ungarn, wie wir auch schon erwähnt haben, von Kaiser Mathias angefangen bis zu Kaiser Leopold I., in der Meinung, daß ihnen das Wahlrecht aus dem Hause Habsburg zustehe, wirklich Königswahlen, wenn auch mit Unrecht, so doch in gutem Glauben, und mit bedingter Zulassung der Könige vorgenommen! Wie es sich nun bei jenen, in gutem Glauben vorgenommenen Königswahlen

verhalten hat, so würde es sich auch in der Zukunft mit der Wahl des Königs verhalten!

König und Volk haben sich vorher bei den angeführten Gelegenheiten jederzeit zur Vermeidung der gefährlichen Zwischenreiche für verpflichtet gehalten; König und Volk würden sich also auch in Zukunft zur Vermeidung der verderblichen Zwischenreiche für verpflichtet halten müssen!

König und Volk haben daher jederzeit noch bei Lebzeiten des regierenden Königs die Wahl des nachfolgenden Königs zu vollführen beschlossen; König und Volk werden daher auch inskünftige die Wahl noch bei Lebzeiten des letzten habsburgischen Regenten durchzuführen beschließen müssen!

König und Volk haben die Wahl des nachfolgenden Regenten wie jedes andere Gesetz behandelt; der König hat proponirt und das Volk hat dankbar acceptirt; oder das Volk hat den Nachfolger (stets den primogenitus) ehrfurchtsvoll sich erbeten und der König hat zugestimmt; das Gesetz ist nur durch Uebereinstimmung zwischen König und Volk zu Stande gekommen; — so wird es also auch in der Zukunft bei drohendem Aussterben des habsburgischen Hauses sein! Wenn das Volk nicht schon einen Sr. Majestät angenehmen Nachfolger erbittet; so braucht nur der letzte habsburgische Regent einen Sohn zu adoptiren, diesen als Nachfolger auch in Ungarn zu proponiren, und das ungarische Volk wird nach dem Beispiel seiner Vorfahren diese Fürsorge für das Land dankbar und mit lauten Acclamationen anerkennen und annehmen, und für die glückliche Vermeidung des Zwischenreiches, abermals nach dem Beispiel seiner Vorfahren, Sr. Majestät die glühendsten Danksagungen, und dem neuen Könige seine innigsten Glückwünsche darbringen. Oder wenn es so besser klingt, er braucht nur den für Ungarn mit Zustimmung des Volkes bestimmten Nachfolger für die übrigen Länder zu adoptiren. So wird die Erhaltung der österr. einheitlichen Monarchie und des gemeinsamen Regierungshauses auch über die Zeit des habsburgischen Hauses hinaus in alle Ewigkeit gesichert sein („in aevum perdurare“)!*)

*) Wir hoffen, Baron Joseph von Eötvös wird auf das ungarische Gesetz und auf die Sitte seiner Vorfahren keinen Stein werfen, und daher nicht mehr jenes übermäßige Gewicht auf den §. 11 des Art. 2 von 1723 legen, dessen für eine Zeit, um deren Fernbleiben wir alle zu Gott flehen, berechneten wenigen Worte das Hinderniß der für hunderttausende von Interessen ersprießlichen, ja nothwendigen, und durch die Gesetze selbst entschieden gebotenen Vereinigung angeblich sein sollen.

Nur muß natürlich der letzte habsburgische Regent die Formen des ungarischen Rechtes sorgsam und mit Achtung für das Volk einhalten, sowie auch jetzt die Ausbildung des Systemes nach den Formen des ungarischen Rechtes vor sich gehen soll.

Wir hätten zwar eine noch weiter gehende Gedankenreihe auseinanderzusetzen; allein es ist hier nicht der Raum und die Zeit dazu.

Und nun wollen wir das Erbrecht verlassen. Wir haben gesehen, daß dasselbe, und somit der auf das gemeinsame Oberhaupt sich beziehende Theil des politischen Systems ganz und vollkommen im Sinne der Einigung durchgeführt wurde.

Wie steht es nun mit den übrigen Theilen des durchzuführenden Systems?

Wir wollen beim politischen Systeme noch stehen bleiben und hiebei zunächst „die politische Stellung und das System der politischen Verwaltung nach innen" betrachten.

Was nun die politische Stellung des Königreichs Ungarn im Ganzen anbelangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dasselbe ganz ebenso wie alle übrigen Länder der österreichischen Monarchie ein Erbland des Hauses Habsburg, und somit ein Theil der untrennbar und untheilbar zu besitzenden (zu regierenden und zu verwaltenden) Monarchie von Oesterreich war! Wir würden Provinz sagen, wenn dieses Wort Provinz dem ungarischen Ohre der Gegenwart angenehm wäre, bei dessen Klang der ungarische Hörer an eine eroberte Provinz zu denken scheint, was nicht dasselbe wie die einfache Bezeichnung Provinz ist! Allein, weil Worte nichts zur Sache thun, sofern nicht feste Begriffe damit verbunden sind, und weil eben die Begriffe und reellen Rechtsverhältnisse entscheiden; so wollen wir nicht das Wort Provinz, sondern die Bezeichnung „Königreich Ungarn als untrennbarer Theil der Monarchie Oesterreich" gebrauchen! Die ungarischen Gesetze selbst aber gebrauchen sehr oft den Ausdruck „Provinz"; denn wenn sie in so vielen Stellen von Ungarn und den übrigen Provinzen, von Ungarn und den übrigen Erbprovinzen ꝛc. reden, ja wenn sie Ungarn selbst geradezu eine Provinz nennen; so haben sie doch offenbar anerkannt, daß auch Ungarn eben eine Provinz wie die übrigen Provinzen, und eben so erblich sei! Doch ob wir nun diesen oder jenen Ausdruck gebrauchen, so bleibt doch auf jeden Fall gewiß, daß das Königreich Ungarn ebenso wie alle übrigen Erblande einen untrennbaren und unablösbaren Theil der (österreichischen) Mon-

archie des Hauses Habsburg bilde! Die allgemeine politische Stellung ist also dieselbe; die Freiheiten und Rechte nach innen mögen noch so verschieden sein!

Aber zugleich auch die oberste politische Verwaltung, wir sagen die oberste politische Verwaltung nach innen ist, mit der pragmatischen Sanction zugleich, durch die Gesetze von 1723 im Sinne der Gleichheit geregelt worden! Denn während kurz vorher unter Leopold I. im Jahre 1681 das Institut der Statthalterei ausdrücklich als mit den ungarischen Gesetzen, Rechten und Freiheiten unvereinbar abrogirt wurde; wie es im Art. 2: 1681 heißt: Si quidem jam per ipsam Palatini creationem, tam Gubernium, quam Locumtenentia, his Revolutionibus introducta, ipso facto sublata esse dignoscerentur; Ideo Sigilla etiam, tam Gubernialе, quam Locumtenentiale, una cum expeditionibus, a tempore Electionis Palatini emanatis, pro futuro invigorosa pronunciantur; — während also noch im Jahre 1781 Stellung, Macht und Siegel der Statthalterei ausdrücklich für unzulässig erkannt wurden: ist im Jahre 1723 die Idee der Statthalterei ausdrücklich anerkannt und dem Palatin oder Statthalter zur politischen Verwaltung Ungarns ein allgemeiner und dauernder Statthaltereirath mit gleicher Stellung, gleichem Beruf und gleichem Siegel wie den Statthaltern in den übrigen Erbländern an die Seite gestellt worden. Dies möchte denn doch wohl auch mit Entschiedenheit beweisen, daß mit der 1723 inaugurirten Union noch etwas mehr als eine bloße Personalunion bezweckt gewesen sei!

Nur rücksichtlich der Zusammensetzung dieses ungarischen Statthaltereirathes war natürlich, dem aristokratischen Charakter der ungarischen Freiheiten gemäß, auf die ungarischen Stände eine besondere Rücksicht zu nehmen.

Es heißt über diesen Statthaltereirath im Gesetzartikel 97 vom Jahre 1723: „De Systemate Consilii Regii Hungarici:

Sua Majestas Sacratissima **Consilium Regium Locumtenentiale** *instituit, Praeside Palatino, cum viginti duobus Consiliariis*, ex Statu Praelatorum, Magnatum, et Nobilium, ex omnibus Regni Partibus, *per Regiam Majestatem ex nunc, et in futurum denominandis.*

§. 1. In casu vero subsecuturae Consiliariorum Vacantiae, praelibatum Consilium, non solum omnium, pro eadem Vacantia Instantium supplices Libellos Suae Majestati Sacratis-

simae submittet; sed et alios aptos et idoneos, pro re nata, cum opinione demisse proponet, et ulteriorem benignam Resolutionem Regiam praestolabitur.

§. 2. Supernumerarii quoque Juniores, Juramento adstringendi, ex Magnatum et Nobilium Statu (sine Voto tamen, et Salario) ad idem Consilium, pro capienda rerum Experientia, ad arbitrium Suae Majestatis Sacratissimae admittentur. (Unbesoldete Praktikanten.)

§. 3. *Et saepedictum Consilium, ex Regalibus Proventibus salariendum*, ubi primum fieri poterit, ad meditullium Regni collocabitur; Interea vero Posonii manebit.

§. 4. *Neque ex Consiliariis ulli, nisi legitima de causa*, Praesidi semper insinuanda, praeter legales Ferias, ex eodem Consilio *abesse licebit;* ita tamen, ut ad minimum duodecim, ad latus Praesidis continuo praesentes esse debeant.

§. 5. In legitima demum Comitis Palatini absentia, *Judex Curiae* eidem Consilio praesidebit.

(Man vergl. 1741: Art. 11: §. 5.)

Man sieht also, daß durch diesen Artikel ein Statthaltereirath in Ungarn ganz so wie in den übrigen Erbländern eingesetzt wurde; daß somit die im Jahre 1681 noch ausdrücklich zurückgewiesene Idee im Jahre 1723 ihre offene und bestimmte Anerkennung und gesetzliche Ausprägung fand! Dieser Statthaltereirath in Ungarn ist bloße Behörde des Königs; der König schafft ihn, erhält ihn, besetzt ihn, läßt die Praktikanten zu ꝛc. und das Rathscollegium hat nur das Eigenthümliche, daß bei seiner Besetzung, ganz dem aristokratischen Charakter der ungarischen Freiheiten gemäß, eine besondere Rücksicht auf die Adeligen genommen werden soll! Sonst aber ist dieser Rath reine Beamtenstelle, reine Sache des Regenten, wie in den übrigen Ländern.

Diese Gleichheit der Stellung findet in dem nächsten Art. 98: 1723 noch ihren besonderen Ausdruck. Es heißt daselbst:

Directorem Cancellariae ex Consiliariis, una cum Secretariis, Sua Majestas Sacratissima denominabit.

§. 1. Registratorem vero, Rationum Exactorem, Expediorem, et reliquos Subalternos; ipsum Consilium, observata Votorum pluralitate constituet:

§. 2. Ipsas vero Expeditiones, Praeses cum Cancellariae Directore, et uno ex Secretariis subscribet.

§. 3. *Consilium utatur* **Sigillo Suae Majestatis Caesareo-Regiae**, *cum circumferentia Aquilae, in medio autem Insignibus Regni;* **prouti hoc in aliis quoque Regnis, et Provinciis haereditariis, omni tempore usitatum fuit.**

Die Einrichtung des Rathes und der Kanzlei, die Stellung, die Würden, die Titulaturen der Beamten, und vor allem die Zeichen der Regierungsgewalt, nämlich die Embleme der Siegel, sind ganz genau mit den Einrichtungen in den übrigen Erbländern übereinstimmend! Nebenbei bemerkt, ist dies zugleich auch wieder eine von jenen Stellen, welche die Möglichkeit eines besonderen Kaiserthums Oesterreich recht bemerkbar vor die Augen treten lassen; denn der kaiserliche Adler war als Wappen des Siegels zu gebrauchen, wenn es auch geschehen wäre, daß ein Regent der österreichischen Erbländer nicht zugleich deutscher Kaiser gewesen wäre *).

Aber auch die Autorität und Wirksamkeit dieses Statthaltereirathes sollte genau dieselbe wie die der obersten politischen Behörden in den übrigen Ländern sein; natürlich aber, daß hiebei auf die, den Ungarn im Innern zustehenden, besonderen Freiheiten und Rechte, welche nicht umgestoßen werden sollten, Rücksicht zu nehmen ist.

Ueber diese Autorität und Wirksamkeit heißt es im Artikel 101 vom J. 1723:

De Consilii Regii Authoritate.

Praefatum Consilium a nullo Dicasterio Aulico, sed Sua Majestate Sacratissima (tanquam Consilium Regium) dependebit.

Diese bloße Abhängigkeit vom König, und von keinem anderen Hofamt, erklärt sich eben daher, weil Ungarn in Bezug auf seine innere Ordnung noch besondere Rechte und Freiheiten hatte, und behalten sollte, und ist daher nur natürlich; daß aber mit dieser Unabhängigkeit von einem anderen Amte keine allgemeine Selbstständigkeit des Landes Ungarn, und keine Unverbundenheit desselben mit den übrigen Erbländern gemeint gewesen sei, sondern daß Ungarn in allen Dingen, die ihm nicht vorbehalten blieben, mit den übrigen Ländern eine Realunion einging, wird auch durch diesen Artikel und zwar durch §. 4 dieses Artikels bewiesen, welcher Ungarn wieder mit den übrigen Ländern auf eine ganz gleiche Stufe stellt, wie es der Art. 98: §. 3 gestellt hatte. Wir wollen aber, um

*) In der Zeit der ersten Regierungsjahre Maria Theresia's hat sich dies praktisch bewährt.

den Theil der Besonderheit und den Theil der Gleichheit genau zu geben, den ganzen Artikel 101: 1723 citiren:

Praefatum Consilium a nullo Dicasterio Aulico, sed Sua Majestate Sacratissima (tanquam Consilium Regium) dependebit.

§. 1. Et si quid Suae Majestati Sacratissimae repraesentandum habuerit; illud medio demissarum Literarum suarum *repraesentabit.*

§. 2. Et Majestas Sua Sacratissima, benignam Suam *Resolutionem*, aut per *Rescriptum*, aut per *Decretum* Regium (pro varietate Rerum et Negotiorum) eidem consilio intimabit.

§. 3. *Consiliarii*, pro uberiore informatione, ad Suam Majestatem Sacratissimam, mittendi si necessarii videbuntur, *per Suam Majestatem* Sacratissimam praevia Consilii repraesentatione, et approbatione Suae Majestatis: *vocabuntur.*

§. 4. *Quod vero Correspondentium cum vicinis Regnis et Provinciis attinet;* **cum in iisdem Regnis et Provinciis existentia Gubernia, et Regimina, in rebus Statum publicum concernentibus ad invicem non correspondeant, sed Suae Majestati Sacratissimae demissas Relationes praestent; ideo id ipsum in hoc quoque Consilio Regio** *observandum veniet.*

Wir glauben auf Nichts weiter als auf diesen letzten Satz aufmerksam machen zu müssen, um die Gleichheit der Stellung aller Erbländer in Bezug auf das System im Großen und Ganzen zu erweisen; daß aber der ungarische Statthaltereirath nebenbei noch einige besondere Rechte hatte, ist, wie gesagt, eben eine Folge dessen, daß das Land Ungarn trotz der Realunion noch eine Reihe von besonderen Rechten und Freiheiten hatte, und behalten sollte! Deshalb sagt auch der Artikel 102: 1723 De Activitate Consilii Regii in genere:

Ut Consilium hoc Regium Locumtenentiale contra positivas Patriae Leges nihil determinet;

Et Diaetales Conclusiones per eos, quibus incumbet, effectui mancipari faciat.

Ac praeterea, ut Conclusa semel per pluralitatem Votorum in Consilio, extra Consilium nemini immutare liceat: justum omnino est.

(Hiemit vergl. man auch 1741: 17: §. 2.)

Daß nun auch, natürlich wieder mit Rücksicht auf die besonderen Rechte und Privilegien der Ungarn, die Stellung des Statthaltereirathes gegenüber den inneren ungarischen Behörden, gegenüber den Municipalitäten, den Comitaten und Städten, eine nach dem Stand der verschiedenen Gesetze möglichst gleiche war, wie die Stellung der Gubernien und Statthaltereiräthe in den übrigen Ländern gegenüber den Kreisen, Städten und Landbezirken, wird insbesondere durch den Art. 112: 1723 bewiesen, worin es heißt:

„Ad tollenda quaevis Publicorum, et diaetaliter conclusorum effectum remorantia impedimenta, *Comitatus et Civitates Consilio Regio Locumtenentiali Informationes suppeditabunt; quas si dare omiserint, Consilium Suae Majestati repraesentabit, ut congruum remedium ordinare possit.*

Diese Stelle ist sehr wichtig zur Kennzeichnung der Stellung des Statthaltereirathes, der Comitate und der Städte; sowie auch etwa für die Stellung des, das vom König angeordnete Remedium durchführenden Palatins oder Statthalters; — allerdings soll aber auch wieder das Remedium den ungarischen Gesetzen angemessen sein! — Daß durch diesen Statthaltereirath und namentlich durch diese auf ihn bezügliche Vorschrift des Art. 112: 1723 die ältere fast ganz unabhängige Stellung der Comitate doch in etwas verändert wurde, leuchtet wohl ein: obwohl die schonendste Form gewählt wurde.

Dies sind nun die Stellen über die Anerkennung der Idee der Statthalterei, und über die Einführung des Statthaltereirathes in Ungarn vom Jahre 1723.

Es läßt sich durchaus nicht verkennen, daß alle diese Gesetze im Geiste der möglichsten Gleichstellung Ungarns mit den übrigen Erbländern abgefaßt seien; und daß man die Enucubratio Systematis in politicis im Sinne der Vereinigung mit den übrigen Erbländern, jedoch mit möglichster Schonung seiner besonderen inneren Rechte und Freiheiten, mit möglichstem Schutz der res pure hungaricae durchzuführen gestrebt habe.

Noch bedeutender, also ganz vollkommen, war die Vereinigung Ungarns mit den übrigen Erbländern bezüglich des Systems der politischen Angelegenheiten nach außen!

Dieselbe wurde 1741 vollkommen durchgeführt.

Bis dahin waren nämlich die Ungarn dem Status der Diplomatie gar nicht eingereiht, und nur bezüglich der Türkei hatten sie die schon früher auseinandergesetzte Befugniß, daß dem kaiserlichen Gesandten bei der hohen Pforte ein ungarischer Resident beigesellt werde. Da jedoch 1723 eine Realunion geschlossen wurde, oder besser, da die bis dahin bestandene Confoderation zu einer Union weitergebildet wurde, und da die Ungarn demnach in so vieler Beziehung entgegenkamen; so war es nur billig und gerecht, daß sie auch dem Status der Diplomatie, also nach dem damaligen behördlichen Sprachgebrauch dem Status der Staatskanzlei eingereiht wurden.

Daher sagt der Artikel 11: 1741 auf die Bitte, daß die Ungarn den übrigen Nationen in pari decore, honore et aestimatione gleichgestellt würden: daß sie auch dem Staatsministerium, was damals die Staatskanzlei bedeutete*), beigefügt werden sollen: **et ad ipsum etiam Status Ministerium Nationem Hungaram adhibere dignabitur (Majestas)** Wir werden auf den ganzen Art. 11: 1741 noch zu sprechen kommen, indem wir hier nur erklärend bemerken, daß es auch nicht nothwendig war, die ungarische Nation durch den Art. 11: 1741 noch anderen Ministerien als der Staatskanzlei beizufügen, weil die Beifügung zum Hofkriegsrath und zur Hofkammer schon anderweitig vorgeschrieben war und weiterhin vorgeschrieben wurde.

Dadurch nun, daß die Ungarn dem Staatsministerium (Staatskanzlei) gänzlich beigesellt und einverleibt wurden, dadurch wurde die Einheit des Systems der politischen Angelegenheiten nach außen vollkommen vollendet! Und so wie sie selbst rücksichtlich der Einrichtung der politischen Regierung nach innen durch Zulassung des Statthalterei-Institutes und Einsetzung des Statthaltereirathes entgegen gekommen waren: so war ihnen wieder zur Ausgleichung und Vereinigung des Systems eine gleiche Berechtigung bezüglich des Systems nach außen zugetheilt worden!

Es läßt sich also nicht im Geringsten daran zweifeln, daß alle drei Factoren des politischen Systems, das Verhältniß der Gemeinsamkeit des Regenten, das Verhältniß der inneren politischen Verwaltung und das Verhältniß der äußeren politischen Vertretung im

*) Wir stimmen hierin mit Deák überein, und geben überhaupt nirgends weiter, als uns die Gesetze mit Sicherheit zu gehen erlauben.

Sinne der Ausgleichung des Systems, und der Vereinigung der Länder zu einer Realunion geregelt worden seien!

Und wenn es nun gewiß ist, daß die *elucubratio promotio et accommodatio Systematis in politicis* im Sinne der Anschließung und Vereinigung durchgeführt worden ist; so läßt sich auch nicht im Geringsten mehr zweifeln, daß auch die *elucubratio, promotio et accommodatio Systematis in militaribus et oeconomicis* im Sinne der Anschließung und der sich accommodirenden Vereinigung durchzuführen beabsichtigt gewesen sein muß; da die Gesetze von der *elucubratio etc. in politicis, militaribus et oeconomicis* überall in der gleichen Art, daher überall in gleichem Sinne sprechen.

Die Elucubratio Systematis in militaribus et oeconomicis wurde aber damals in gleicher Weise befohlen, aber noch nicht vollkommen durchgeführt, indem das System namentlich in der gemeinsamen Behandlungsweise zurückblieb. Daß aber eine weitere Durchführung, als in der bestehenden Ordnung liegt, in der That beabsichtigt war, und weiterhin beabsichtigt blieb und als Aufgabe feststeht, dies wird außer dem Art. 59: 1715, außer der Introductio zu den Gesetzen von 1723, außer der Präfatio der Stände von 1723, und außer den auf das politische System bezüglichen schon besprochenen Artikeln, auch noch insbesondere durch den Artikel 21: 1723 mit überwältigender Ueberzeugungskraft bewiesen. Dieser Artikel lautet in §. 3:

Quia autem stante praesenti Diaeta eatenus ordinata (**in praesentia Dominorum Commissariorum Regiorum**) **cum Concursu Statuum** *et* **Consilii Bellici**, *ac* **Camerae Aulicae inchoata Commissio finem sortiri nequivisset**; *Ideo Status et Ordines, benignae Regiae Resolutioni insistentes, pro ejusdem (finita statim Diaeta) fienda continuatione, et benignae Resolutionis Regiae effectuatione supplicant.*

Man sieht, daß die Durchführung des militärischen und ökonomischen Systems mit Beiziehung der königl. Abgeordneten, mit Beiziehung der ungar. Stände, mit Einfluß des, wie wir wissen, über allem Kriegswesen stehenden Kriegsrathes (*consilium bellicum*), und mit Einfluß der kaiserl. Hofkammer (*camera aulica*) bewerkstelligt werden sollte! Wenn dies nicht Alles ein Beweis für die im Sinne der Vereinigung beabsichtigte Vollendung des militärischen und financiellen Systems ist; so wissen wir nicht, wie

nur irgend etwas auf der Welt erwiesen werden kann? Dies sind doch so viele schlagende Beweise für die im Sinne der Vereinigung beabsichtigte Vollendung des Systems auch der militärischen und ökonomischen Angelegenheiten, als es überhaupt Worte in dieser Gesetzesstelle gibt.

Wenn man nun alle diese Stellen ins Auge faßt, dann wird man wohl erkennen, was es zu bedeuten hat, wenn man sich Ungarn gegenüber auf die pragmatische Sanction (von 1723) beruft!

Wenn es im Artikel 115: 1723 bezüglich der Frage: Oeconomia Regni qualis esse debeat? heißt:

Cum Status et Ordines stante Diaeta elaborare nequivissent; Ideo eandem Consilium Regium Locumtenentiale elaboret, et Suae Majestati, ac etiam successive Statibus et Ordinibus Regni in Diaeta, pro approbatione, vel modificatione referat; so ist damit noch nicht gesagt, daß die übrigen Commissarii Regii, das Consilium bellicum und die Camera aulica keinen Einfluß bei der Regelung des Systems der Finanzen zu nehmen hatten; und daß keinerlei gemeinsame Finanzangelegenheiten bestanden oder in Aussicht genommen gewesen wären, sondern nur, daß der Statthaltereirath zunächst einen Entwurf im Sinne der Vereinigung (nicht blos für die gemeinsame Regierung, sondern auch für die Behandlung) auszuarbeiten hatte, der dann allseitig und von Sr. Majestät auch offenbar mit Einfluß des Consilium bellicum und der Camera aulica geprüft, und schließlich in diesem Sinne der Vereinigung durchgeführt werden sollte! Auch ist aus dem Zusammenhange der Stellen offenbar, daß bei der Behandlung dieser Regelung auf dem Landtag, sowie im Jahre 1723, wieder besondere das Reich vertretende Commissäre des Königs präsent sein sollten!

Wenn wir nun diese Stelle hervorgehoben haben, so thaten wir es absichtlich deshalb, weil man sie sonst vielleicht ohne Zusammenhang mit den übrigen Stellen interpretiren, und ihr einen falschen Sinn unterstellen möchte.

Allerdings aber, dies geben wir gerne zu, sollte das Land Ungarn in der Erwägung dieses Verhältnisses einen besonderen Einfluß haben; und es keimt vielleicht bei Manchem bereits hier leise eine Gedankenreihe, auf die wir später ausführlich zu sprechen kommen werden.

Daß aber unsere Erklärung des Art. 115: 1723 die richtige sei, und daß überhaupt die Durchführung des Systems der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten im Sinne der Einigung beabsichtigt war, und in diesem Sinne noch weiter vollendet werden sollte; und daß hiebei nicht blos der ungarische Statthaltereirath und die Stände, sondern auch andere Commissäre des Königs (im Interesse der Gesammtheit des Reiches) zur Durchführung herbeigezogen werden sollten: dies wird auch noch durch nachfolgende Gesetzesstellen der nachfolgenden Landtage bewiesen.

In der königlichen Einleitungsurkunde zu den Landtagsgesetzen von 1729 heißt es abermals:

Nos Carolus VI. etc., Imperator, et Rex etc. etc.

§. 1. *Quod cum . . .* Paternam nostram in Rempublicam curam, et sollicitudinem, *eo principaliter direxissemus: ut facta, tum circa Justitiae administrationem:* tum vero Politicorum, Militarium et Oeconomicorum accommodationem, *salutari provisione, ulterioribus ejusdem Regni nostri commodis prospiciatur:* benigne etiam memores publicarum ... Constitutionum ... Diaetam ... indixissemus: Eidemque medio Plenipotentiariorum Commissariorum nostrorum Regiorum, Spectabilium quippe ac Magnificorum Francisci Ferdinandi *Kinsky etc. Camerarii nostri et per Regnum nostrum Bohemiae supremi Cancellarii, . . .* nec non Joannis Hermanni Francisci, pariter Sacri Romani Comitis de *Nesselrode etc. Consiliarii nostri Aulae Bellici, Generalis Rei Tormentariae Praefecti, et Generalis Belli Commissarii, . . .* praefuissemus; etc. exhibuerunt et praesentarunt Majestati nostrae certos Articulos, supplicantes etc. etc.

Wir haben hier dieselben Bemerkungen wie oben bei dem Landtag von 1723 zu machen, und namentlich auf die Commissäre zu verweisen, welche sichtbarlich das Reich und die gemeinsamen Angelegenheiten aller Länder zu vertreten hatten.

Im Artikel 2: 1729 heißt es bezüglich der Ausarbeitung der Institution des königlichen Vectigals: De elaboranda Regii Vectigalis Institutione:

Ex quo Tabula Judiciaria, *quae articulo 91: 1715 pro recta et aequa Regii Vectigalis institutione elaboranda* cum interventu Cameraticorum Commissariorum *ordinata fuisset*, Pestini subsisteret; dijudicationeque Causarum, Forum ejusdem respi

cientium, sat superque occupata esset: et alioquin etiam medio tempore Consilium Regium Locumtenentiale erectum, eidem pertractandorum Oeconomicorum, etiam Regni statum ingredientium Negotiorum Provincia, per publicam Legem concredita exstitisset;

§. 1. *Hinc memoratam quoque Regii Vectigalis institutionem, et rectificationem, idem Consilium Regium Locumtenentiale,* cum interventu Cameraticorum Commissariorum, eatenus deputandorum, *non absimiliter elaborabit,* Suaeque Majestati Sacratissimae *pro Clementissima Ratificatione demisse* submittet.

Kann man noch zweifeln, daß unsere Erklärung rücksichtlich der Thätigkeit des Statthaltereirathes bezüglich der Finanzen die richtige sei?

Daß im Allgemeinen das doppelte Verhältniß einer Realvereinigung mit den übrigen Erbprovinzen und der Gleichheit der gemeinsamen erbrechtlichen Regentenfolge beabsichtigt worden sei, wird auch durch den Art. 4: 1741 bewiesen, in welchem der durchlauchtigste Prinz Franz von Lothringen, Gemal Ihrer Majestät der (Kaiserin) Königin Maria Theresia zum Mitregenten und Coadministrator des Königreiches Ungarn und seinen adnexen Theile erklärt worden ist. In diesem Artikel heißt es sub §. 1:

Ut nimirum Corregimen hoc, Articulis 1 et 2 anni 1723 tam *respectu Inseperabilitatis Haereditariarum Sacrae Regiae Majestatis Provinciarum,* quam *etiam definitae ac circumscriptae aliorum Successionis, ne in minimo quidem praejudicet, aut praejudicare possit.*

Man sieht, daß sowohl die Untheilbarkeit und Untrennbarkeit der Erbprovinzen, als auch die Gleichheit der Succession betont ist; und aus dem ersten Theil des Satzes sieht man, daß Ungarn geradezu unter den Provinzen mit inbegriffen ist!

Dieser Art. 4: 1741 wäre noch in mancher anderen Beziehung sehr interessant, allein wir können hier darauf nicht eingehen; nur das bemerken wir, daß sich diese anderen Gedanken nicht etwa auf eine Zerreißung der Realunion, sondern auf die besonderen Vorrechte eines gekrönten Königs, auf den Unterschied zwischen einem Mitregenten und Coadministrator, und einem Palatin, und auf eine zweifelhafte Bestimmung bezüglich der Sanction der Gesetze bezieben, welche im Art. 3: 1791 aufgehoben wurde. Nach den Gesetzentwürfen

des Jahres 1848 würde der Palatin mehr als ein Coadministrator und Mitregent geworden sein! Auf die gesetzgebende Gewalt werden wir bei den Gesetzen von 1791 zu sprechen kommen.

Eine sehr merkwürdige Stelle, und wir wollen die für die ungarischen Freiheiten besonders wichtigen Stellen gewiß nicht übergehen, ist auch der Art. 8: 1741, welcher von der bezüglich der ungarischen Rechte und Freiheiten gebrauchten Bestätigungsclausel handelt, die da lautet, daß diese Rechte und Freiheiten so bestätigt sein sollen: „prout super eorum usu, et intellectu, Regio ac cummuni Statuum Consensu conventum fuerit."

Der Art. 8: 1741 handelt nun von der Nichtanwendung dieser Clausel auf die jura fundamentalia der Stände des ungarischen Königreichs:

De clausula Diplomatis: „Prout super eorum usu et intellectu, Regio ac communi Statuum Consensu diaetaliter conventum fuerit:" *ad fundamentalia Jura*, Libertates, Immunitates, et Praerogativas Statuum et Ordinum *nullatenus extendenda.*

Der ganze Wortlaut des Artikels lautet:

„Erga benignam Sacrae Regiae Majestatis declarationem sancitum est: fundamentalia Jura, Libertates, Immunitates et Praerogativas Statuum et Ordinum Regni Hungariae, Partiumque eidem annexarum, signanter in Tit. 9 Part. I. Operis Decr. Tripart. et Artic. 6 anni 1823 *relut in perpetuum ab omni Contributione ipsos eximentibus*, adeoque eatenus etiam: *ne Onus publicum Fundo quoque modo inhaereret*, eosdem immunitatibus, ac avito quoque usu firmatis expressas (cum alioquin etiam per art. 3 anni 1715 super eo, *quod ad normam aliarum Provinciarum non gubernabuntur*, praecauti, et assecurati existant) *sub sensum Diplomati insertae de usu et intellectu Legum sonantis Clausulae nullatenus sumi posse.*"

Diese Stelle kann doch offenbar keinen anderen Sinn haben als diesen, daß die neben der Realunion mit den Ländern bestehenden, durch die Verbindung mit diesen übrigen Erbländern nicht berührten, sondern gesicherten Grundfreiheiten der ungarischen Stände, wie sie in den citirten Stellen aufgezählt werden, als da sind: die Freiheit des Adels von der (ohne seine Zustimmung nicht schuldigen) Contributionspflicht, die Freiheit des Adels von der Grundsteuer, und die besonders bestehenden Gesetze für die Gubernation im

Innern, so fest und dauernd sein sollen, daß sie auch nicht einmal durch den ungarischen Landtag sollen in Frage gestellt, ja nicht einmal sollen interpretirt werden dürfen! Wenn nun dies, wie nicht zu leugnen, der Sinn dieser Stelle ist, so haben die Ungarn ja geradezu eine Unmöglichkeit beschlossen! Denn es gibt doch wohl schon heut zu Tage keinen einzigen Ungar, welcher für die ewige Contributions- und Steuerfreiheit der Adeligen das Wort ergreifen möchte*! Und es gibt keinen Ungar, welcher dem ungarischen Landtage das Recht, darüber beschließen zu können, absprechen möchte! Es ist also diese Stelle eben ein Ausfluß jenes starren aristotratischen Princips, welches in den ungarischen Ständen mit solcher unwirthlicher und das Volk mißachtender Einseitigkeit bisweilen geherrscht hat. Und trotz alledem hat sogar diese Stelle die durch die früheren Gesetzartikel gebotene Union mit den übrigen Erblandern, und die Durchführung der elucubratio et accommodatio Systematis in politicis, militaribus et oeconomicis nicht im geringsten aufzuheben oder zu negiren gesucht! Denn nur die Freiheiten und Vorrechte der Stände, die Immunität der Gründe, und die innere Selbstständigkeit des Landes, also höchstens die res pure hungaricae, und nicht einmal diese Alle sollten durch diesen Artikel betroffen und gesichert werden: die gemeinsamen Angelegenheiten aber wurden durch diese Stelle gar nicht berührt! Oder wenn Jemand ja behaupten wollte, daß alle, Ungarn wie immer betreffenden Verhältnisse, und alle worauf immer sich beziehenden Grundgesetze, durch diese Gesetzesstellen mit betroffen sein sollten; so wäre ja nicht leugnen, daß auch die bereits begründete Union mit den Ländern, und die befohlene und beschlossene und zum Theil schon durchgeführte Elucubratio, promotio et accommodatio Systematis in politicis, militaribus et oeconomicis, dazumal bereits zu den jura fundamentalia mitgehörte, und daß demnach auch diese Grundgesetze durch jenen Artikel so sichergestellt wurden, daß der ungarische Landtag an der Anerkennung dieser Grundsätze nicht mehr zu rütteln berechtigt war! Ja wir sagen noch mehr: wenn dieser Artikel auf alle Gesetze und Rechte sich zu beziehen gehabt hätte, dann wäre die Thätigkeit des ungarischen Land-

* Hiemit stimmt sogar der höchst conservative anonyme Verfasser der kleinen Brochure „Die wahre Richtung der ungarischen Nationalpolitik" vollkommen überein.

tages für alle Zukunft geradezu lahm gelegt worden, wie dieselbe durch diese Bestimmung rücksichtlich der Freiheiten des Adels auch in der That über Gebühr lahm gelegt worden ist! Allein kein Ungar kehrt sich mehr und kann sich mehr an diese Gesetzesstelle kehren, welche die Besteuerung des Adels für alle Ewigkeit verbietet und außer Discussion stellt. Der ungarische Landtag verlangt, und verlangt mit Recht (denn es gibt keinen ewigen Stillstand, und die gesetzgebende Gewalt muß daher bei jedem lebenden Volke über dem historischen Rechte stehen) ein höheres Recht, als ihm dieser Artikel gelassen hat; er verlangt ein Recht über die Gegenstände dieses Artikels selbst, und ein Recht über höhere Gegenstände, welche durch diesen Artikel nicht betroffen sein können; und das noch höhere Verhältniß der Union mit den andern Ländern und der Einverleibung, Promotion und Accommodation des Systems der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten kann durch diesen für die Starrheit der ungarischen Aristokratie charakteristischen Gesetzartikel noch weniger betroffen worden sein! Wären diese Verhältnisse aber durch diesen Artikel betroffen worden, so wären sie eben durch ihn nur sichergestellt und befestigt worden, und dem ungarischen Landtag wäre durch ihn jedwedes Mitverhandlungsrecht benommen!

Dieser Artikel kann also den Gesetzen über die Realunion durchaus nicht schädlich sein.

Daß er dies nicht kann, und auch nicht soll, wird durch den gleich darauf folgenden Art. 11: 1741 weiter bewiesen, welcher Artikel insbesondere durch die Vollendung des politischen Einheitssystemes nach außen eben die Realunion sofort weiter entwickelt.

Wir haben von dem §. 4 dieses Artikels schon oben gesprochen: wir wollen hier, weil man diesen Artikel auch für die Erweisung der ungarischen Freiheiten benützt und benützen muß, den ganzen Artikel anführen.

Der Art. 11: 1741 handelt: *De rebus et negotiis* Hungaricis *per Hungaros tractandis.*

Wer denkt nicht schon bei der Ueberschrift „*de rebus Hungaricis,*“ in Erwägung, daß es ja schon seit lange her auch gemeinsame Angelegenheiten gab, daß hier eigentlich von den rein ungarischen Angelegenheiten, *de rebus pure hungaricis*, die Rede sein möchte, oder mindestens vorzugsweise von ihnen die Rede sein, und die gemeinsamen Angelegenheiten im Anschluß behandelt sein mochten?

Und in der That verhält sich dies so; denn man wird sehen, daß auch hier das doppelte Verhältniß der Vereinigung mit den übrigen Erbländern, und der ungarischen Besonderheiten neben einander hergehe: daß neben den gleichstellenden und unificirenden Bestimmungen auch besondere, reine ungarische Verhältnisse geregelt werden; und daß nur rücksichtlich der rein ungarischen Verhältnisse blos Ungarn, rücksichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten aber Bürger aus allen Ländern zu Beamten erbeten werden. Der Artikel lautet:

Devotissimis animis exceperunt Status et Ordines benignissimam Sacrae Regiae Majestatis Declarationem, qua mediante clementer exposuit: se eo singulari affectu, et propensione erga Gentem Hungaram ferri: *ut ne dubitari quidem possit, quin eam non modo* cum reliquis in pari decore, honore, et existimatione *conservare;* (hier haben wir die Gemeinsamkeit: man sieht, daß die Ungarn sich fürchteten, nicht gleich gehalten und berücksichtigt zu werden);

sed et alias Regiam Benignitatem, Maternumque affectum suum in promovendum Regni quoque hujus *incrementum dirigere dignabitur.* (Hier haben wir den Grundsatz der Besonderheit.)

§. 1. Quae insimul id quoque clementer resolvit: quod nimirum *Res et Negotia Regni* (aber nur, was reine Angelegenheit des Königreichs allein ist) tam intra quam extra Regnum per Hungaros tractabit, tractarique faciet. (Daß also Se. Majestät die rein ungarischen Angelegenheiten sowohl innerhalb des Königreichs, als auch außerhalb des Königreichs, also bei Hof, durch ungarische Beamte behandeln und behandeln lassen wird.)

§. 2. Ac proinde, in Augusta quoque Aula sua, in his, quae a concessa Sibi Suprema Potestate dependent, pro altissimo Judicio, Regioque Munere suo, fidelium *Consiliariorum* suorum Hungarorum opera et consiliis utetur. (Daß Se. Maj. rücksichtlich Ihrer ungarischen Majestätsrechte auch bei Hof sich ungarischer Räthe bedienen wolle.)

§. 3. Imo dum magis ardua negotia pertractanda occurrerint: Regni *Primatem*, et *Palatinum*, *aliosque* e Regni Proceribus, ac Regnorum etiam Dalmatiae, Croatiae et Sclavoniae *Banum*, dum praesertim de Rebus, Securitateque eorundem Regnorum agendum foret: in Augustam Suam Praesentiam advocari curabit, talismodique Negotia cum illis conferet: daß

Se. Majestät*) bei wichtigeren Angelegenheiten auch die vorzüglichsten Landesbarone zu sich berufen und sich mit ihnen berathen wird; — daß er aber rücksichtlich der allgemeinen und gemeinsamen Angelegenheiten sich nur mit den ungarischen Landesbaronen berathen werde, das steht nicht hier! Es steht nur hier, daß er bei den wichtigsten Angelegenheiten auch ungarische Landesbarone zur Berathung beiziehen wird! Denn hören wir nur weiter:

§. 4. *Et ad ipsum* **etiam** *Status Ministerium Nationem Hungaram* **adhibere** *dignabitur.* Daß also Se. Majestät auch sogar zur Staatskanzlei die ungarische Nation beiziehen wird! Sind vielleicht die Ungarn hier auch nur allein beizuziehen? Da es aber heißt, daß der Kaiser die Ungarn **auch sogar** zur Staatskanzlei beiziehen wird, so wird hiedurch bewiesen, daß auch im vorhergehenden §. 3 eine bloße Beiziehung der Ungarn zu den wichtigeren Angelegenheiten gemeint gewesen sei, damit die wichtigeren Angelegenheiten, insbesondere jene, welche die Sicherheit namentlich der ungarischen Länder betreffen, nicht ohne den Rath und den Einfluß der Ungarn geregelt werden sollten!

§. 5. **Intra Regnum** *vero, Politica* quaevis, et publicum ejusdem Regni statum concernentia Negotia, stabilita per Leges Regni modalitate, *medio Regii Locumtenentialis Consilii* (in ea, quam artic. 101 anni 1723 continet Activitate, ac Independentia utique conservandi) expost quoque rite pertractari faciet; (daß aber Se. Majestät die politischen Geschäfte innerhalb des Königreichs durch den eingeführten Statthaltereirath besorgen wolle, wie es im Art. 101: 1723 festgesetzt worden ist).

§. 6. In secuturis autem Vacantiarum Casibus, ad idem Regium Locumtenentiale Consilium, ex omnibus Regni Partibus Viros idoneos, rerum ac constitutionis Regni gnaros, Possessionatos Hungaros assumet. (Daß Se. Majestät in künftigen Erledigungsfällen rechtskundige und Güter besitzende Männer aus allen Theilen des Königreichs Ungarn zu diesem Statthaltereirath beifügen wolle).

*) Wir wissen recht wohl, daß damals Maria Theresia regierte, und daß wir also „Ihre" Majestät sagen sollten; allein des allgemeinen Begriffes wegen ziehen wir die Bezeichnung „Se. Maj." vor, so wie auch die ungarischen Gesetze die Bezeichnung regia Majestas der Bezeichnung reginalis Majestas vorziehen, welch' letzteren Ausdruck sie für die Gemalinen regierender Könige gebrauchen.

Man sieht, daß die Geschäfte des Königreichs den Ungarn zu besorgen überlassen werden. Dies bezieht sich aber sichtbarlich nur auf die Geschäfte, welche reine Angelegenheiten des Königreiches sind. Jene Geschäfte, welche über das Königreich hinausgehen, also Aeußeres, Kriegswesen, politisches System der Gesammtländer, das Finanzsystem im Allgemeinen, gehören nicht den Ungarn allein, und sind nicht mit darunter verstanden. Wenn sie darunter verstanden sein sollten, warum wird denn von dem obersten Hofkriegsrath, von dem obersten Feldcommissariat, von der obersten Hofkammer, von dem Regalienwesen, von dem durch gemeinsame Vertreter geregelten Zollsystem, von den durch gemeinsame Vertreter geregelten und weiter zu regelnden Handelsverhältnissen, von dem gemeinsamen Geldsystem von dem obersten Generalpostmeister ꝛc. ꝛc. hier nichts gesagt? Und warum würde denn der §. 1 es noch für nöthig finden, die ungarische Nation auch selbst dem Staatsministerium eigens hinzuzufügen? Zu der Staatskanzlei hat aber alle Vertretung nach außen und auch das Consulatswesen, namentlich das Consulatswesen in der Turkei und im ganzen Orient, welches einen entschieden diplomatischen, ja sogar einen juristischen (richterlichen) Charakter besaß und besitzt, gehört.

Und wenn die Ungarn die Staatskanzlei ausdrücklich ein Staatsministerium nannten, welchem sie wegen ihrer Verbindung mit den Ländern beigefügt sein wollten — haben sie denn dadurch nicht ausdrücklich anerkannt, daß auch sie selbst schon dazumal Gesammtösterreich als einen einzigen Staat betrachteten, zu welchem auch sie gehörten und innerhalb dessen sie nur gewisse besondere Rechte und Freiheiten hatten?

Sieht man denn also nicht auch aus diesen Gesetzesstellen, welche so sehr für die Unabhängigkeit der ungarischen Länder ausgebeutet werden wollen, daß sie mindestens in eben dem Grade, wie sie von gewissen Besonderheiten Ungarns sprechen, so auch andrerseits von der Verbindung mit den übrigen Erbländern reden? Ja sogar rücksichtlich der rein ungarischen Angelegenheiten spricht dieser Gesetzartikel 11: 1741 nicht so exclusiv, wie die früheren Gesetze gesprochen haben. Denn, wenn wir auch zugeben wollen, daß laut §. 1 der Kaiser zu Beamten für diese rein ungarischen Angelegenheiten nur Ungarn gebrauchen wolle; so läßt sich doch eine solche Ausschließlichkeit bezüglich des zu benützenden Rathes nicht erweisen.

Denn der §. 2 spricht davon, daß Ihre Majestät auch bei Hofe ungarische Räthe benützen werde; und der §. 3 sagt, daß Ihre Majestät bei wichtigen Angelegenheiten auch den Primas, den Palatin und den Banus zum Rathe berufen werde! Daß aber Ihre Majestät neben diesen ungarischen Räthen auch noch andere Räthe nicht befragen dürfte, davon spricht der Artikel nicht! Daß also die Majestät namentlich bei wichtigeren Angelegenheiten auch noch anderer Räthe sich bedienen könne, ja daß höchstdieselbe bei Angelegenheiten, welche die anderen Länder mitbetreffen, auch anderer Räthe zugleich sich bedienen müsse, das liegt in dem Gedanken dieses Gesetzartikels als eine selbstverständliche Sache mit eingeschlossen, ja es wird durch die Redeweise des §. 4, „daß Se. Majestät sogar zum Staatsministerium die ungarische Nation **auch** beifüge," mit offenen Worten anerkannt! Also Se. Majestät soll ungarische Räthe benützen, aber die Benützung anderer Räthe steht ihm auch noch frei; und namentlich soll Se. Majestät gewiß bei den gemeinsamen Angelegenheiten beiderlei Räthe zu hören gehalten sein! Darum eben, damit die Ungarn mit den übrigen Nationen in gleicher Würde, gleicher Ehre und gleicher Werthschätzung gehalten, und dabei doch auch einige besondere Rechte haben sollen: ut ne dubitari quidem possit, quin eam non modo cum reliquis in pari decore, honore, et existimatione conservare dignabitur; sed et alias Regiam Benignitatem in promovendum quoque hujus Regni incrementum dirigere dignabitur: darum eben wurde dieser Art. 11 : 1741 zu Stande gebracht. Und wer könnte denn noch zweifeln, daß diese Befragung auch noch anderer Räthe namentlich bei wichtigeren Angelegenheiten rechtlich zulässig gewesen sei, der da bedenkt, daß diese Befragung von Räthen, welche ihr Augenmerk auf die ganze Monarchie zu richten hatten, durch den großen Minister von Kaunitz in ein förmliches System **gebracht worden ist?**

Wer hat die Geschichte der Einführung des durch Kaunitz unter Maria Theresia begründeten Staatsrathes gelesen und zweifelt daran, daß dieser ältere Staatsrath, zwar zunächst für die deutschen Erbländer eingesetzt, doch auch über das ganze Reich zu wachen und für die friedliche und gedeibliche Anordnung aller Verhältnisse, und für die Durchführung der möglichst gleichen Grundsätze für alle Länder seine berathende Thätigkeit zu entfalten hatte? Wir wollen hierüber einen ungarischen Schriftsteller, den Geschichtschreiber Johann

Grafen von Mailath das Wort führen lassen. Derselbe sagt über die Einführung des Staatsrathes (Bd. V. seiner Geschichte des österreichischen Kaiserstaates, Seite 80):

„Bis zu Maria Theresias Zeiten wurden die verschiedenen Kronländer durch Statthaltereien besorgt (wir haben dies bei den Gesetzen von 1723 gesehen): es bestand bei diesen eine große Verschiedenheit der Ansichten, sogar auseinanderlaufende Zwecke (wir haben auch die nach innen gerichtete Verschiedenheit, besonders Ungarns, betrachtet); es bestand keine Einheit der Verwaltungsprincipien; diese zu erreichen, wurde der Staatsrath ins Leben gerufen".

„Der Staatsrath selbst hatte den Zweck nur zu leiten, er war weder mittelbar noch unmittelbar vollziehend; er befaßte sich nicht mit dem Detail, seine Aufgabe war Uebersicht, Obhut, Erhaltung der Einheit, Ausarbeitung großer Gegenstände". —

Wenn man nun die Schöpfung des älteren Staatsrathes mit den ungarischen Gesetzen zusammenhält, so sieht man, daß er ganz gut in denselben seine Begründung finden konnte, daß er ganz gut im Gesetze seinen Raum fand; auch hat man die Befragung des Staatsrathes von ungarischer Seite niemals für ein Gravamen erklärt, und ihn daher für zu Recht bestehend anerkannt.

Daß er aber wirklich auch für Ungarn, d. h. nämlich für Ungarn in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten, mit wirksam werden sollte, dies geht aus dem Texte des Documentes hervor mit welchem er errichtet worden ist*). Dasselbe lautet in seinem ganzen Texte folgendermaßen:

„Staatsrathserrichtung für die inländischen Geschäfte".

„Anzuzeigen: mit wie vielem Eifer und unermüdetem Bemühen allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät seit dem Antritt dero schweren Regierung sich angelegen seyn lassen, die Aufrechthaltung, Sicherheit und Wohlfahrt dero getreuen Erbländer und Unterthanen nach Möglichkeit zu befördern, sey ohnedies sattsam bekannt; je mehr Ihre kaiserl. königl. Majestät nun seither zu dero inniglicher Zufriedenheit die überzeugendsten Proben empfangen haben, daß dero gesammte Erbländer und Unterthanen Ihrer landesmütterlichen Liebe und Sorgfalt mit vollkommenster Treue entgegen

*) Man kann ein Pare dieses Documentes im Codex Austriacus, im Theile VI auf der Seite 115 finden. Das Document ist datirt vom 17. December 1760.

gehen, und allmöglichstes willigst daranstrecken, um dero Maßnehmungen den gehörigen Nachdruck zu geben, um so empfindlicher falle Ihrer kaiserl. königl. Majestät entgegen, daß allerhöchst Dieselbe durch die ungerechten Absichten und friedensbrüchige Unternehmungen Dero Feinde, in die Nothwendigkeit gesetzt werden: die Last und Abgaben Dero getreuen Unterthanen, anstatt Sie solche zu erleichtern wünschten, von Zeit zu Zeit vermehren zu müssen. Nachdem sich also Dero Regierungssorgen verdoppeln, so wächst auch in allerhöchst Ihroselben das reine Verlangen, die besten und thunlichsten Mittel einzuschlagen, damit alle Landesgeschäfte, und Angelegenheiten auf das reiflichste erwogen, in der vollkommensten Ordnung und Aufsicht erhalten, **die Theile mit dem Ganzen verbunden**, und die vortrefflichsten Einrichtungen und Verbesserungen von Ihrer kaiserl. königl. Majestät verfüget, andurch aber die nothwendigen Beschwerden des Krieges nicht nur merklich erleichtert; sondern auch in den künftigen ruhigen Zeiten desto ehender getheilet und die Früchte Dero Bemühungen desto reichlicher von Dero getreuen Unterthanen eingesammelt werden".

„Diese und mehr dergleichen Betrachtungen haben Ihre kaiserl. königl. Majestät auf die Entschließung geführt, einen neuen aus Ministern und Hofräthen bestehenden Inländischen **Staatsrath** für beständig zu errichten, dem allerhöchst Dieselbe alle an Sie gelangende inländische Geschäffte und Angelegenheiten Dero deutschen Erbländern mittheilen werden, damit er sich eine vollständige Kenntniß erwerben, in dem Zusammenhange der Geschäffte verbleiben, **das Ganze übersehen, solches mit seinen Theilen verbinden**, alles reiflich erwägen, auf die ersprießliche Verbesserungen fürdenken, und **bei allen Landesvorfallenheiten, wo Ihre kaiserl. königl. Majestät etwas entschließen** und zu verordnen haben, allerhöchst Ihroselben mit seinem guten und freymüthigen Rathe an Hände geben könne, als worin seine einzige Beschäfftigung zu bestehen hätte".

„Damit nun aber dieser Staatsrath seiner wichtigen Obliegenheit und Dero Erwartung ein vollkommenes Genüge leisten könne, und für beständig in desto größerer Reinigkeit erhalten werde: so hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät als eine unabänderliche Grundregel

festgesetzet, daß kein Mitglied des Staatsrathes (den zeitlichen Hof und Staatskanzler wegen der engen Verbindung seines Amts mit den inländischen Geschäfften, einzig und allein ausgenommen) ein anderes Amt begleiten solle, sondern solches bei dem Eintritte in den ernannten Rath abzugeben habe“;

„Wie allerhöchst dieselbe denn auch auf alle übrige Einrichtung, so dero Endzwecke verträglich zu seyn scheinet, fürzudenken nicht ermangeln, und sich hiervon die ersprießlichsten Folgen für Dero Gemüthsberuhigung, und für die Ihr so sehr am Herzen liegende Wohlfahrt Dero getreuer Unterthanen zum Voraus versprechen“. —

Wir geben unbedingt zu, daß der Staatsrath zu allernächst nur für die deutschen Erbländer errichtet worden sei, und geben hierin also nicht so weit wie Graf Johann Mailath gebt, welchen wir in anderen Beziehungen wieder oft die Gedanken der Gesetze zu Gunsten der ungarischen Besonderheit nicht richtig deuten sehen: allein wir müssen gleichwohl sehr stark betonen, daß der Staatsrath auch das Ganze zu übersehen, die Theile mit dem Ganzen zu verbinden, und bei allen Landesvorfallenheiten, wo Ihre Majestät etwas zu entschließen hatten, mit gutem und freimüthigem Rathe an die Hände gehen sollte; daß er folglich auch rücksichtlich aller Angelegenheiten gegründet war, welche die deutschen Erblande nur irgendwie mit betrafen; daß er demnach namentlich rücksichtlich derjenigen vielfachen Angelegenheiten berufen war, welche der Entschließung Ihrer Majestät allein zugehörten, oder welche zwischen den deutschen und ungarischen Erbländern gemeinsam geworden waren, wie es z. B. bei den im Documente hervorgehobenen Kriegs- und sonstigen Angelegenheiten eben der Fall war; und wir müssen darum ein Gewicht darauf legen, daß der Staatsrath rücksichtlich aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht pur und präcis ungarische Angelegenheiten waren, im Interesse der ganzen Monarchie zu hören war: und daß, wofern die Ungarn rücksichtlich dieser wichtigeren Angelegenheiten etwa ihre besonderen Räthe oder Landesbarone zu senden beanspruchten, von Seiten der Erbländer mindestens der Staatsrath zur Erwägung der gemeinsamen Verhältnisse beizuziehen war! Diese Wahrheit kann Niemand abweisen; wenn man auch nicht mit Mailath behaupten will, daß der Staatsrath auf alle und jede Angelegenheiten des Reiches und der Länder sich ausbreiten sollte!

Wir können nicht umhin, hier wenigstens ein Wort über unsern neuen Staatsrath zu sagen.

Wir glauben nämlich, daß die hervorragenden Redner, welche im Abgeordnetenhause über den Staatsrath gesprochen haben, das Institut dieses unseres Staatsrathes nicht recht verstanden haben; und in der That muß man aufmerksam zusehen, um dieses Institut zu verstehen.

Der ältere Staatsrath ging bekanntlich 1848 zu Grabe. An seine Stelle trat der für alle und jede Angelegenheit in der Monarchie berufene Reichsrath, welcher als berathende Körperschaft bis zum Jahre 1860 dem Kaiser zur Seite stand, und ohne dessen Anhörung kein worauf immer sich beziehendes Gesetz verkündet wurde. Dieser Reichsrath wurde 1860 verstärkt, und wir erhielten jenen verstärkten Reichsrath, welcher nicht immer am zierlichsten mit der Höflichkeit, noch am kenntnißreichsten mit den österreichischen und ungarischen Gesetzen umging, und einerseits ein so unbestimmtes, anderseits ein zu muthloses Votum zu Stande brachte*). Es erschien das Octoberdiplom mit dem Grundsatze des weiteren, und des engeren Reichsrathes, und der verschiedenen Landtage; und auf Grund des Octoberdiplomes wurde späterhin das Grundgesetz über die Reichsvertretung ausgearbeitet. Auf Grund desselben Octoberdiplomes wurde nun auch neben den ministeriellen Räthen der Krone, welche zugleich Exekutivorgane sind, also neben den Ministerien und Hofkanzleien, ein blos berathendes Organ der Krone, nämlich der Staatsrath, wieder eingeführt. Wir glauben, wenn wir den Ursprung betrachten, daß dieser neue Staatsrath unbedingt die Idee des alten Staatsrathes, jedoch für den ganzen Umfang der Monarchie in allen Angelegenheiten wieder aufnehmen soll: daß er die Uebersicht über das ganze Reich, die Obhut über die Gesetze aller Länder, die Erhaltung der Einheit des Staates als den Gegenstand seiner Aufmerksamkeit betrachten soll.

Dieser Staatsrath nun ist allerdings neben verantwortlichen constitutionellen Ministern eine eigenthümliche Schöpfung! Allein, so lange die Ministerien nicht ganz einheitlich durchgebildet sind, so

*) Wir selbst giengen damals, und schon lange vorher, in Bezug auf die Interessenvertretung mit einer Idee von Vertretung durch Kammmajoritäten um, von der wir auch heutzutage noch glauben, daß sie sich innerhalb des constitutionellen Systemes so viel als möglich Raum schaffen soll. Namentlich muß es ein Ziel der constitutionellen Parteien sein, dieses Princip ins Auge zu fassen.

lange das System getrennter politischer Verwaltungen besteht, so lange die Idee der nach Ländern statt nach Gegenstandsgebieten und Interessen getheilten Hofkanzleien aufrecht erhalten wird, und sie kann gegenwärtig ohne Zustimmung des ungarischen Landtages wohl nicht aufgegeben werden; so lange, glauben wir, sei ein in allen Angelegenheiten anzuhörender Staatsrath nicht blos nützlich, sondern für den Kaiser unbedingt nothwendig! Denn wer soll denn dem Kaiser mit dem beiderseitigen Gesetzbuch an der Hand zu Rathe geben, wenn z. B. Hofkanzlei und Staatsministerium wie zwei Proceßparteien mit einander streiten?

Es heißt allerdings im §. 11 des Reichsrathsstatutes von 1861: „Bei vorkommenden Zweifeln rücksichtlich der Competenz des engeren Reichsrathes in gemeinsamen Gesetzgebungsangelegenheiten gegenüber der Competenz eines einzelnen, im engeren Reichsrathe vertretenen Landtages, entscheidet auf Antrag des engeren Reichsrathes der Kaiser". Es ist also hiedurch im Gebiete des engeren Reichsrathes allerdings der engere Reichsrath als Antragsteller anerkannt. Allein dies gilt blos im Gebiete des engeren Reichsrathes, und blos für die Gesetzgebungsangelegenheiten. Nicht so aber ist es rücksichtlich des Gebietes des weiteren Reichsrathes, und der Thätigkeit der Ministerien und Hofkanzleien Ungarn gegenüber. Wer soll denn da dem Kaiser beratbend zur Seite stehen, wenn die Länder, oder Ministerium und Hofkanzlei streiten, und kein über die Einheit des Staates wachender Staatsrath dem Kaiser beratbend zur Seite steht?

Wir glauben allerdings, das das Ministerium einheitlich sein soll, daß die Hofkanzlei oder das an ihre Stelle tretende Organ verantwortlich gemacht und als integrirender Theil dem Ministerrathe beigefügt bleiben müsse; und daß dann in Zukunft der Staatsrath aus Kronjuristen wird bestehen müssen, welche die Einheit des Reiches, und die Gleichheit der Principien in der Länder- und Justizverwaltung ins Auge fassen*)! Wir glauben sogar, daß diese Kronjuristen in Form eines obersten Staatsgerichtshofes über die Streitigkeiten zwischen den Ländern werden entscheiden sollen; daß also

*) Wir glauben in Betreff der Kronjuristen mit der Meinung Sr. Excellenz des Herrn Ministers Grafen von Rechberg; und in Betreff des Staatsgerichtshofes mit den Meinungen der Herren Prof. Prinz und Herbst zusammenzutreffen: wissen dies jedoch nicht ganz genau.

bezüglich dieser verschiedenen, in der Zukunft sich wahrscheinlich zeigenden Competenzconflicte eine Art von Staatsgerichtshof dem Kaiser werde zur Seite stehen müssen! So lange aber das Institut der Kronjuristen sich nicht wird herausgebildet haben, ist der Staatsrath eine Nothwendigkeit!

Wir haben dabei noch auf einen Unterschied aufmerksam zu machen. Die Kronjuristen in England sind eine Hilfe für die Regierung, und zwar in innern und äußern Angelegenheiten; die Kronjuristen in Oesterreich, welche gegenwärtig wohl durch den Staatsrath repräsentirt sein sollen, werden, weil wir verschiedenerlei Regierungsorgane haben, eine Hilfe für die Regierungsorgane nach Innen und Außen, und eine Hilfe für die Majestät selbst bezüglich der Competenzstreitigkeiten der Länder (in Bezug auf die Gesetzgebung), und der Landesbehörden (in Bezug auf die Executive) sein. Unsere Verfassungszustände sind eben nichts Einfaches, und können nichts ganz Einfaches sein; darum sind wir eben Oesterreich, welches aus vielerlei Völkern und Ländern besteht.

Daß aber der neue Staatsrath wirklich den von uns ihm vindicirten Wirkungskreis habe, und weiterhin erhalten solle, wird durch das Statut für den Staatsrath vom 26. Febr. bewiesen.

Der §. 4 dieses Statutes lautet: „Bei der Wahl der Staatsräthe wird auf ausgezeichnete Befähigung und Erfahrung in der Justiz-, Finanz-, Militär- und politischen Verwaltung, sowie auf genaue Kenntniß der Verhältnisse der einzelnen Länder entsprechend Rücksicht genommen".

§. 5. „Der Staatsrath hat im Allgemeinen die Bestimmung, den Kaiser und sein Ministerium mit der Einsicht, den Kenntnissen und der Erfahrung seiner Mitglieder zur Erzielung fester, gereifter und übereinstimmender Grundsätze berathend zu unterstützen. Insbesondere sind Gesetzentwürfe, welche zur Vorlage an die Vertretungen des Reiches oder einzelner Länder bestimmt sind, oder welche von der Initiative derselben ausgehend der allerhöchsten Sanction unterbreitet werden, desgleichen wichtige normative Verordnungen in Verwaltungsangelegenheiten dem Staatsrathe zur Berathung zuzuweisen. Der Kaiser behält sich vor, das Gutachten des Staatsrathes auch in anderen Angelegenheiten einzuholen".

„Welcher Wirkungskreis dem Staatsrathe in Bezug auf die Entscheidung bei Competenzconflikten und in streitigen Angelegen

heiten öffentlichen Rechtes zusteht, sowie die Bestimmung der Art und Weise, wie er diese Function auszuüben hat, wird zur Ergänzung dieses Statutes durch ein besonderes Gesetz festgestellt".

Hier wäre nun unserer Meinung nach dem Staatsrath die Function eines Staatsgerichtshofes zu verleihen; oder es wäre, um durch Häufung der Geschäfte die Thätigkeit nicht zu hemmen, ein besonderer Staatsgerichtshof einzurichten, welcher de lege lata zu entscheiden, wie der Staatsrath de lege ferenda zu rathen hatte. Zur Feststellung dieses Gesetzes wird aber offenbar nur der Gesammtreichsrath competent sein; er wird dieses Gesetz jedoch nur mit einfacher Stimmenmehrheit (nicht mit der zu Verfassungsänderungen nothwendigen Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen) zu beschließen haben, weil die Ausarbeitung dieses Gesetzes keine Aenderung, sondern eine Vollziehung der Verfassungsbestimmung ist.

Nach §. 6 ist der Staatsrathspräsident auch „ermächtigt, ausgezeichnete Persönlichkeiten ohne Unterschied, ob sie ein öffentliches Amt bekleiden oder nicht, den Berathungen des Staatsrathes beizuziehen, wenn ihre Kenntnisse, Einsichten oder Erfahrungen auf die gründliche Entscheidung eines Gegenstandes von Einfluß sein können". Diese Bestimmung kann in schwierigen Fällen, namentlich auch bei Competenzstreitigkeiten von recht wohlthätigen Wirkungen sein; indessen hat der Staatsrath, namentlich in Bezug auf die Gesetzgebung, doch nur ein berathendes Votum für die Krone, und darf auch in dieser Richtung bei constitutionellen Gesetzgebungsrechten des Volkes niemals ein anderes Recht erhalten! Ob er aber in Bezug auf die Sicherung des öffentlichen Rechtes nicht die Functionen eines Staatsgerichtshofes erlangen, oder ob nicht ein besonderer Staatsgerichtshof errichtet werden soll, das mögen die wohldenkenden Staatsmänner erwägen"[1]. —

Nach dieser kurzen Abschweifung wollen wir zum ungarischen Gesetze zurückkehren. –

So wie wir gesehen haben, daß die vorhergehenden Stellen, welche bezüglich der ungarischen Freiheiten wichtig sind, der Realvereinigung in den gemeinsamen, wichtigsten Staatsangelegenheiten

[1] Bei der Zusammensetzung dieses Staatsgerichtshofes dürfte es recht, namentlich der Competenzconflicte, der Anklage von Ministern, und der Ministerverantwortlichkeit wegen, neben der Krone auch auf die parlamentarischen Körperschaften zu reflectiren sein.

nicht nur nicht schaden, sondern die darüber bestehenden Gesetze nur bestätigen, ja zum Theile eben durchführen: so sind auch die noch weiter bestehenden Gesetze der verlangten Ausbildung nicht nur nicht schädlich, sondern förderlich.

Die Bestimmungen der Gesetze von 1741:

Art. 12: De jurisdictione Tavernicorum Regalium Magistri:

Art. 13: De Regia Cancellaria Hungarico-Aulica;

Art. 14: De Camera Regia Hungarica;

Art. 15: De Beneficiorum, Dignitatum, et Officiorum tam Ecclesiasticorum, quam Saecularium Collatione;

Art. 18: De Transylvania, Reapplicatione item, et Reincorporatione Comitatuum, Districtuum, et Locorum ad Regnum Hungariae spectantium:

Art. 27: De facilitanda Eorum, quae in Regno producuntur, et procreantur, Eductione;

Art. 28: De Tributo teloniali; moderandis item vicinarum Provinciarum, etiam quoad Merces per Quaestores induci solitas, Vectigalibus, et Teloniis;

Art. 31: De Generali Postarum Magistro;

Art. 32: De cursu Monetae, Gröschl dictae, et cusione minoris Monetae;

Art. 63: De generali Insurrectione, modo infrascripto declarata; ꝛc. ꝛc. und sonstige wie immer überschriebene Artikel dieses Jahres, schaden, wie wir von den bedeutendsten schon auseinandergesetzt haben, der Bestimmung der weiter durchzuführenden realen Vereinigung der Länder durchaus nichts.

Ebensowenig schaden ihr die Gesetze von 1751, z. B. der Art. 6: De Personalis Praesentiae Regiae Locumtenente in Judiciis, womit die Art. 3 und 5 von 1764 übereinstimmen; oder etwa der Art. 35: 1764: De uno Nationis Croatiae Consiliario ad Cancellariam Regiam Hungarico-Aulicam applicando: — oder überhaupt irgend welche andere Artikel. —

Wir haben nun, — nicht zur Erweisung, denn erwiesen sind sie wohl bereits, — sondern zur Sicherstellung unserer Auseinandersetzungen nur noch einen einzigen Kampf auszufechten: nämlich den Kampf bezüglich der Erklärung der Gesetze von 1790 oder 1791*)

*) Der Landtag trägt die doppelte Jahreszahl, weil er 1790 eröffnet, aber erst 1791 geschlossen wurde.

Es kommen nämlich im Jahre 1791 eine Reihe von Gesetzartikeln vor, aus welchen die ungarischen Separatisten, obwohl das Königreich inseparabel sein soll, dennoch die vollkommene Abgelöstheit und Unverbundenheit Ungarns gegenüber den übrigen Ländern der Monarchie beweisen wollen. Wir wollen diesen Gesetzen keineswegs ausweichen; denn wenn man so große und wichtige Fragen schlichten helfen will, so muß man sich entweder selbst durch die Gesetze belehren lassen, oder muß andere, welche die Gesetze falsch erklären, berichten. In beiden Fällen aber muß man den Gesetzen scharf ins Gesicht sehen.

Wir hätten nun zunächst zu bemerken: wenn in den Gesetzen von 1791 wirklich etwas enthalten wäre, was der durch die pragmatische Sanction inaugurirten und mit dem Gesetz der gleichen Erbfolge noch überdies verbundenen Bestimmung **de mutua cointelligentia et unione Regni Hungariae cum reliquis Regnis et Provinciis haereditariis** entgegenstünde: so könnte dies, wofern es ohne Zustimmung der übrigen Länder gegen den Sinn und die Absicht der pragmatischen Sanction abgeschlossen worden wäre, gewiß gar nicht giltig sein.

Allein die Sache steht gar nicht so gefährlich. Sehen wir zu.

Der Zeit von 1791 war die Periode der Regierung des Kaisers Joseph II. vorausgegangen, welcher bekanntlich in Ungarn sich nicht hatte krönen lassen. Die Widerspenstigkeit und Leidenschaftlichkeit der Ungarn war groß; dennoch wird Joseph II. sowohl in der Einführungsacte des Kaisers Leopold II. zu den Gesetzen von 1791, als auch in der Präfatio der Stände zu den Landtagsartikeln, sowie nicht minder im Art. 1: 1791 bei der Krönungsstelle, und Art. 2: 1791 in der Einleitung zum leopoldinischen Diplom, dann auch im Art. 32: 1791 und Art. 46: 1791 ausdrücklich „electus Romanorum Imperator, et Rex haereditarius Hungariae" ꝛc. genannt; gewiß Beweise genug, daß die Gesetze von 1791 die Bestimmungen bezüglich des Erbrechtes nicht außer Acht gelassen haben!

Gefährlicher scheint es mit den Bestimmungen bezüglich der Realunion zu sein; aber es scheint blos zu sein; denn es ist wirklich nicht gefährlich, wenn man nur die Gesetze mit Berücksichtigung ihres ganzen Inhaltes liest.

Wir wollen die wichtigsten Artikel in Betrachtung ziehen.

Der Artikel 1, welcher den Bericht über die Krönung Leopold II. enthält, bringt außer der Anerkennung des Erbrechtes sonst nichts Bemerkenswerthes. —

Der Artikel 2 enthält das Krönungsdiplom Leopold II., dieses ist aber vollkommen mit dem seit Leopold I., insbesondere in Folge des, von den ungarischen Ständen damals aufgegebenen, Widerspruchs- und Resistenzrechtes, neuformulirten Inauguraldiplome gleichlautend, und bringt also gleichfalls nichts Neues, sondern bestätigt eben nicht blos wie die Diplome vor Leopold die ehemalige Conföderation, sondern auch alle neueren Gesetze, und demzufolge natürlich auch die pragmatische Sanction, und die damit verbundene Realunion der Länder, wie nicht minder die darin postulirte Ausbildung des politischen, militärischen und ökonomischen Systems, welches eben im Sinne der mutua cointelligentia et unio Ungarns mit den übrigen Erbländern auszubilden war. Das ist überhaupt das Charakteristische und Bedeutungsvolle der seit Josephs I. Krönung im Jahre 1687 veränderten Krönungseide, und der seit Carls VI. Thronbesteigung von 1715 verändert inarticulirten Diplome, daß die Ungarn laut Zeugnisses dieser Documente und der damit verbundenen Landtagsartikel das alte, unheilvolle Widerspruchs- und Widersetzungsrecht (jus contradicendi et resistendi), welches in Bezug auf die Executive des Königs beinahe dasselbe wie das polnische liberum veto in Bezug auf die Legislative war, ein für allemal aufgegeben haben; und daß die Diplome durch die Bestätigung aller andern, auch der neuen Gesetze (natürlich mit Rücksicht auf die Ausbildungen und Derogationen), nebst den ungarischen Freiheiten im Innern, zugleich die länderverbindenden Gesetzartikel immer aufrecht erhalten und bestätigt haben.

An dieses Diplom schließt sich der königliche Eid Leopolds II., in welchem er gleichfalls alle Gesetze, Rechte und Freiheiten Ungarns, folglich nicht minder die Union mit den übrigen Ländern, als die inneren Freiheiten, zu achten, festzuhalten, und durchzuführen beschwört, in demselben Art. 2 noch an.

Der Artikel 3: 1791 handelt von der zu vollziehenden Inauguration und Krönung eines Königs in Folge eines Regentenwechsels. Da man mit diesen Forderungen der Krönung schon so viel Mißbrauch getrieben hat, indem man dem nicht gekrönten Könige alle Regierungsrechte absprechen wollte, so wollen wir den Artikel ganz versetzen.

Art. 3: 1791: Ad penitus e medio tollendum omne Dubium, quod ex tenore quorundam verborum acceptati a Sacratissima Regia Majestate, et extradati Diplomatis Inauguralis, de Coronatione per Haereditarios Hungariae Reges suscipienda, contra fundamentales Regni Leges obmotum est, futurisve temporibus obmoveri posset, clementer annuit Caesareo-Regia Apostolica Majestas, ut Inauguratio Coronatioque Regia cum singula Regiminis mutatione, intra sex mensium *a die obitus defuncti Regis* computandum spatium, ritu legali immomisse suscipiatur, *salvis tamen intermedio tempore omnibus Juribus haereditarii Regis*, quae ad publicam constitutionique conformem Regni Administrationem pertinent, *salvis non minus eidem Regi debitis homagialis fidei obligationibus*; Privilegiorum nihilominus Collatione imposterum quoque penes solam legitime coronatam Regiam Majestatam permansura.

Es ist also allerdings vorgeschrieben, daß der neue, nachfolgende König innerhalb eines halben Jahres nach dem Tode des letzten Königs gekrönt werden solle; der Fall der Succession in Folge eines Verzichtes des vorher regierenden Königs ist jedoch in diesem Artikel eigentlich gar nicht ins Auge gefaßt. Aber wenn wir auch im Sinne einer extensiven Interpretation annehmen, und wohl auch annehmen müssen, daß sich dieser Artikel auf jeden denkbaren Fall einer neuen gesetzmäßigen Regierungsantretung erstrecke; so ist doch in dem Gesetzestexte ausdrücklich anerkannt, daß der succedirende König alle Regierungsrechte ohne Unterschied, mit alleiniger Ausnahme der Privilegienertheilung, auch schon vor seiner Krönung auszuüben solle berechtigt sein; und daß ihm das Land Ungarn die schuldige Untertbanentreue auch schon vor der Krönung zu leisten solle verpflichtet sein*)!

*) Wir glauben, daß deshalb auch der noch nicht gekrönte König das Recht auf den Titel „apostolisch" habe; und wenn dies bis 1791 noch nicht üblich gewesen wäre, so soll es von da an üblich sein, weil es gesetzlich ist. Wir wissen keine Gesetzesstelle, die dem entgegensteht. Daß man Joseph II. nur rex haereditarius und nicht apostolicus in den angeführten Artikeln genannt hat, kann dem Rechte des Art. 3 nicht widersprechen. Auch ist ja der Titel „apostolische Majestät" völkerrechtlich anerkannt, und gebührt daher jedem Kaiser von Oesterreich. Ueber dies wurde ja der Titel nicht durch die Stände, sondern durch den Papst verliehen, und jeder Regent von Ungarn und Oesterreich hat schon zufolge des Erbrechtes ein wohlerworbenes Recht darauf.

Rücksichtlich der Rechte des ungarischen Volkes steht aber im Diplome sub. articulo quinto geschrieben: daß das Volk von Ungarn nur die Bestätigung des alten Diplomes zu fordern solle berechtigt sein; „ut praemissum et, toties, quoties ejusmodi Inauguratio Regia intra ambitum saepedicti Regni Hungariae, successivis temporibus diaetaliter instauranda erit, toties haeredes et successores nostri futuri neo-coronandi haereditarii Reges praemittendam habebunt *praesentis Diplomaticae Asseverationis* Acceptationem, deponendumque superinde Juramentum".

Nun hat aber dieses Diplom alle älteren Gesetze, und folglich auch, nicht blos die ältere Conföderation, sondern auch die mit der pragmatischen Sanction verbundene vollere Unio cum reliquis regnis et provinciis haereditariis mit bestätigt; und hat sich der König zur Beobachtung aller dieser beschworenen Rechte und Gesetze ausdrücklich verpflichtet erklärt, und zugleich beschworen, daß er auch alle übrigen Unterthanen zur Beobachtung dieser beschworenen Gesetze, folglich auch der beschworenen Union der Länder mit seiner ganzen Regierungsgewalt anhalten wolle! Es ist also durchaus unzweifelhaft, daß ein König keinerlei Gesetz unterschreiben kann, welches der begründeten Union mit den Ländern feindlich entgegensteht! Und es ist eben so gewiß, daß ein neu nachfolgender König, wofern etwa ein früherer König zur Unterschrift eines seinem Diplome widersprechenden Gesetzentwurfes sich hätte überreden lassen, zur diplommäßigen Sicherung dieses unzulässigen Gesetzentwurfes nicht nur nicht verpflichtet, sondern ohne Zuziehung seiner übrigen, mit Ungarn unirten Länder nicht einmal berechtigt sein kann!

Es erhellt also, daß z. B. Kaiser Franz Joseph, selbst wenn er wollte, zur diplommäßigen Sicherung der dem Länderverbande feindlichen Bestimmungen der ungarischen Gesetzentwürfe von 1848 ohne Zuziehung der Vertreter der übrigen Erbländer nicht einmal berechtigt sein kann; und zwar eben deshalb nicht berechtigt sein kann, weil diese Gesetzentwürfe dem durch die pragmatische Sanction begründeten Länderverbande entgegenstehen.

Wenn nun die hartnäckige Behauptung der 48ger Beschlüsse die Ursache ist, warum sich Kaiser und König Franz Joseph in Ungarn nicht kann krönen lassen, so hat er eben das Recht, auch ohne Krönung mit vollkommener königlicher Gewalt in Ungarn fortzu-

regieren, und die Ungarn sind allen seinen Geboten, ohne daß ihnen ein Contradictions- oder Resistenzrecht zustünde, den homagialen Gehorsam schuldig; selbst dann, wenn er auch nicht einmal das ältere ungarische Diplom bestätigt! Es ist dies eine unangenehme Consequenz für das constitutionelle Princip in Ungarn, allein es ist eine aus den hartnäckigen, ungerechten Forderungen der Ungarn mit Nothwendigkeit hervorgehende gesetzliche Consequenz.

Wäre es denn nun nicht besser, sich auf den Standpunkt der Rechtscontinuität, welche die Durchbildung des Systemes der gegenseitigen Verständigung und Einigung Ungarns und der übrigen Erbländer, und die in diesem Sinn zu verstehende Ausbildung des politischen, militärischen und ökonomischen Systems fordert, mit pflichtschuldiger Gerechtigkeit zu stellen, und dieses System der durch die ungarischen Gesetze selbst postulirten Vereinigung im Sinne des Constitutionalismus auszubauen, statt sich auf den rechtswidrigen und rechtsverletzenden Standpunkt der Gesetzentwürfe von 1848 in ungerechter Weise zu steifen?

Wir können aber, um zum Jahre 1791 zurückzukehren, nicht begreifen, wie man den Art. 3: 1791 zum Nachtheil der nichtungarischen Erbländer, oder der königlichen Gewalt des erblichen Regenten auszulegen den Muth haben kann!

Allein es könnte vielleicht Jemand sagen, dies sind ja noch nicht alle Bestimmungen des Jahres 1791, und wichtiger für die Selbstständigkeit und gänzliche Unabhängigkeit des Landes Ungarn sind die Gesetzartikel 10, 12, 14, 17, etwa auch 18 und 19 von diesem Jahre? Nun wohlan; was sagen denn diese Gesetze?

Der Art. 10: 1791 handelt in der That „de Independentia Regni Hungariae, Partiumque eidem annexarum".

Allein wie wir schon oft gesagt haben, wie es sich von selbst versteht, und wie aus dem Zusammenhang der Gesetze mit Unabwendbarkeit hervorgeht, daß diese Independentia nur auf die res pure hungaricae sich erstrecken, und nur innerhalb der aus der früheren Conföderation hervorgegangenen Union mit den übrigen Erbländern verstanden werden kann: so wird es zum Ueberfluß auch noch durch den Wortlaut des Gesetzestextes selbst ausdrücklich anerkannt! Denn auch in diesem Artikel 10: 1791 kommt eben wieder der schon vielfach betonte Unterschied der doppelten Gedankenreihe,

nämlich der gemeinsamen, und der besonderen Angelegenheiten zum Ausdruck. Die Gesetzesstelle sagt:

„Erga demissam Statuum et Ordinum Regni Propositionem Sua quoque Majestas Sacratissima benigne agnoscere dignata est, quod licet Successio Sexus foeminei Augustae Domus Austriacae per Articulos 1 et 2: 1723 in Regno Hungariae, Partibusque eidem annexis stabilita, eundem, quem in reliquis Regnis et Ditionibus haereditariis, in et extra Germaniam sitis, juxta stabilitum Successionis Ordinem *inseparabiliter ac indivisibiliter possidendis*, Principem concernat, Hungaria nihilominus cum Partibus annexis sit Regnum liberum, et relate ad totam legalem Regiminis formam (huc intellectis quibusvis *Dicasteriis* suis*) *independens*, (wer denkt hier nicht an die res *pure* hungaricae?) id est, nulli alteri Regno aut populo obnoxium, sed propriam habens Consistentiam, et Constitutionem (diese Constitution muß aber so verstanden werden, wie sie eben in den Gesetzen steht, also mit dem Unterschied zwischen den gemeinsamen, und den besonders ungarischen Angelegenheiten), proinde a legitime coronato haereditario Rege Suo, adeoque etiam a Sua Majestate Sacratissima, Successioribusque ejus Hungariae Regibus, *propriis Legibus et Consuetudinibus* (diese Gesetze müssen nun angesehen werden), non vero ad normam aliarum Provinciarum *dictantibus id articulis 3: 1715, item 8 et 11: 1741* regendum et gubernandum".

---

*) Das bei Friedrich Manz im Jahre 1861 über die Verfassungsnormen des Königreichs Ungarn erschienene Büchlein enthält in tendenziöser Absicht ausgewählte Gesetzesstellen, und vergißt bei der Uebersetzung (den Originaltext enthält es nicht) bisweilen gerade die entscheidensten Worte anzuführen. So hat es in der Uebersetzung des Art. 10: 1791 gerade das Wörtchen suis ausgelassen und dadurch den in ihm besonders liegenden Gegensatz zwischen den gemeinsamen und den rein ungarischen Ditasterien dem nicht tiefer in die Gesetze eindringenden Auge entrückt. Zwar ist der Gegensatz auch in der Citirung der sämmtlichen und der besonderen übrigen Gesetze scharf genug enthalten, allein in dem Wörtchen suis culminirt er gleichsam, und darum war es nicht recht von jenem Uebersetzer, das Wörtchen fallen zu lassen, und den Leser auf die übrigen Gesetze im Allgemeinen zu verweisen. Wir kennen den Verfasser jenes Büchleins nicht, und möchten doch nicht gerne böse Absicht verweisen, darum wollen wir die Auswahl der Stellen und die Uebersetzungen derselben nur nicht überall im Sinne der Gerechtigkeit gelaßt, oder den Sinn nicht tief genug aufgefaßt bezeichnen.

Durch diesen ganzen Gesetzartikel wird also in aller und jeder Hinsicht blos bewiesen, daß nur die alten Gesetze durch ihn bestätigt worden sind! Wo ist also auch nur eine Spur von der Aufhebung der Realunion?

Etwa in dem Satze von den inseparabiliter et indivisibiliter possidendis Regnis et Provinciis haereditariis?

Oder in dem Satze: liberum sit Regnum, et relate ad totam legalem Regiminis formam (hac intellectis quibusvis Dicasteriis *suis*) independens: wo doch offenbar ist, daß die ganze Einschaltung zur Erklärung der Worte ad totam *legalem* Regiminis formam, und somit zur Ineinklangbringung der Unabhängigkeit mit der gesetzlich bestehenden Realunion beigesetzt worden ist, und wo sonach unter den dicasteriis *suis* offenbar nur jene Dikasterien verstanden werden können, welche rein ungarische Dikasterien waren! Also das Palatinat, die Hofkanzlei, die curia regalis (die camera hungarica mit dem ihr zugemessenen Verwaltungsgebiet war schon im Art. 16: 1723 wieder auf den alten Standpunkt des Art. 38: 1569 zurückzubringen befohlen, wie wir dies bei den Finanzen besprochen haben) das Tavernicat als Gerichtshof über die freien Städte, Bergstädte, und als Obergericht in Regalienstreitigkeiten, und etwa das Consilium regium locumtenentiale in Rücksicht der innern, nach den ungarischen Gesetzen zu leitenden Verwaltung, und die Comitate; wie diese Dikasterien eben im Art. 24: 1791, und dort sogar nur zum Theil aufgeführt werden. Wir gestehen, auf Grund der historischen, sogar erweiternden Interpretation der Rechte und Freiheiten mehr zu, als in jenem Art. 24: 1791 enthalten sind.

Oder liegt etwa die Aufhebung der Realunion der Länder in der im Art. 10: 1791 enthaltenen ausdrücklichen Bestätigung der ganzen Constitution? Haben denn zu dem Inhalt dieser ungarischen Gesetze nicht auch die sämmtlichen Bestimmungen über das Erbrecht, über die Regalien, über die Handelssachen, über die Finanzen, über das Kriegswesen gehört, welche schon vor der Conföderation zum Theile gemeinschaftliche Angelegenheiten waren? Haben zu diesen Gesetzen nicht auch die Bestimmungen über die Conföderation gehört? Haben zu diesen Gesetzen nicht auch die Bestimmungen über die elucubratio, promotio et accommodatio Systematis in politicis, militaribus et oeconomicis gehört? Oder haben nicht auch die Bestimmungen de mutua cointelligentia et unione Regni Hun-

gariae cum reliquis provinciis haereditariis gehört? Oder kann vielleicht der Satz de propriis Legibus et Consuetudinibus, wenn er sich nicht etwa blos auf die inneren Justiz- und Verwaltungsgesetze bezieht, im günstigsten Fall etwas anderes bedeuten, als daß die unio cum reliquis provinciis für die Ungarn eben nur so weit gelten könne, als die Bestimmungen hierüber im ungarischen Gesetze enthalten sind? Nun, dann haben wir uns bei Gott über den Mangel an solchen Vorschriften nicht zu beklagen!

Ja haben denn zu diesen ungarischen Gesetzen nicht auch die zahlreichen Vorschriften, welche geradezu gemeinsame Verhandlungen mit den übrigen Erbländern vorgeschrieben haben, gehört?

Oder liegt etwa die Zerreißung der Realunion in den Worten: dictantibus id articulis 3: 1715 item 8 et 11: 1741? Wir haben diese Gesetzesstellen schon oben auseinandergesetzt, und haben gesehen, daß sie die Verbindung mit den übrigen Erbländern nicht nur nicht zerreißen, sondern sogar gerade bestätigen, und befestigen, ja sogar unmittelbar und realiter weiter entwickeln*)! Wir haben also hier nichts mehr darüber beizusetzen.

Was nun von den bisher besprochenen Gesetzen des Jahres 1791 gilt, dasselbe gilt auch bezüglich der noch zu besprechenden Gesetzartikel. Diejenigen Artikel, die wir übergehen werden, sind ganz untergeordneter Bedeutung, werden von keinem Ungar für wichtig anerkannt, und erklären sich von selbst.

Der Artikel 12: 1791 handelt: de legislativae et executivae Potestatis Exercitio, also von der Ausübung der gesetzgebenden und der executiven Gewalt.

Nun sollte man glauben, daß vielleicht gerade dieser Gesetzartikel über die gesetzgebende Gewalt sehr gefährlich für die Realunion der Länder, für die mutua cointelligentia et unio derselben, sein möchte; und in der That legen die ungarischen Separatisten ein unendliches Gewicht auf diese Stelle, indem sie vorgeben, daß dadurch jedwede Gemeinsamkeit widerlegt sei. Nun, wir wollen sehen. Der Artikel sagt:

*) Der Art. 3: 1715, den wir nicht insbesondere besprochen haben, handelt von der Freiheitenbestätigung in demselben Sinne wie andere Gesetzesstellen, und geht gewiß nicht weiter als die Gesetze von 1723; es war daher, ihn besonders auseinander zu setzen, gar nicht nöthig.

„Leges ferendi, abrogandi, interpretandi Potestatem in Regno hoc Hungariae, Partibusque annexis: salva art. 8: 1741 Dispositione: legitime coronato Principi et Statibus ac OO. Regni, ad Comitia legitime confluentibus, communem esse, nec extra illa exerceri posse, Sua Majestas Sacratissima ultro ac sponte agnoscit, ac se Jus hoc Statuum illibatum conservaturam, atque prout illud a Divis suis Majoribus acceperat, ita etiam ad Augustos suos Successores inviolatum transmissuram benigne declaravit. Status et OO. Regni securos reddens, nunquam per Edicta seu sic dictas Patentales, quae alioquin in nullis unquam Regni *Judiciis* acceptari possunt, Regnum et Partes annexas gubernandas fore, *Expeditione Patentalium ad eum duntaxat casum reservata, ubi in Rebus Legi alioquin conformibus, Publicatio debito cum effectu hac unica ratione obtineri valeret.*

Proinde *Forma Judiciorum* lege stabilita aut stabilienda, authoritate Regia non immutabitur, nec legitimarum Sententiarum Executiones, Mandatis impedientur, aut per alios impediri admittentur, nec Sententiae legitimae Fororum Judiciariorum alterabuntur, immo nec in Revisionem Regiam nec ullius Dicasterii politici pertrahentur, sed secundum conditas hucusque, aut in futurum condendas Leges, receptam Regni Consuetudinem, Judicia per Judices, absque discrimine Religionis deligendos, celebrabuntur, *executiva autem Potestas, nonnisi in sensu Legum, per Regiam Majestatem exercebitur*".

Wenn wir dieſen Geſetzartikel ſcharf betrachten, ſo tritt uns zunächſt die Clauſel „salva articuli 8: 1741 dispositione" mahnend entgegen. Wir haben dieſen Art. 8: 1741, welcher von der Nichtanwendung der Clauſel des Diplomes auf die Grundfreiheiten des Adels, De Clausula Diplomatis „prout super eorum usu et intellectu diaetaliter conventum fuerit" ad fundamentalia Jura et Libertates Statuum nullatenus extendenda handelt, ſchon oben beſprochen, und haben geſehen, daß durch ihn das Geſetzgebungsrecht des Landtags in unvernünftiger und für die Dauer unzuläſſiger Weiſe eingeſchränkt worden war, welche Schranke kein Ungar mehr anerkennen mag. Ja gerade gegen dieſe in tadelnswerthen Exemptionsbeſtrebungen befangenen, ausgeartet ariſtokratiſchen Grundſatze iſt die ganze moderne conſtitutionell-repräſentative Bewegung Ungarns gerichtet. Wollte

man aber alle Grundgesetze Ungarns unter diesem Artikel 8: 1741 subsumirt haben, so würde er eben auch die Realunion so bestätigt haben, wie sie an sich besteht. Die Clausel des Diplomes selbst aber „prouti super eorum usu et intellectu Regio ac communi Statuum consensu diaetaliter conventum fuerit" bezieht sich auf die Art und Weise, wie auf dem ungarischen Landtage Gesetze zu Stande kommen; und mit dieser Clausel stimmt der Satz des hier in Rede stehenden Artikels: Leges ferendi, abrogandi, interpretandi potestatem legitimo coronato Principi et Statibus ac Ordinibus Regni, ad Comitia confluentibus, *communem esse*", vollkommen überein! Es kann sich aber diese Gesetzgebungsart doch nicht auf mehr Gegenstände beziehen, als worüber eben für Ungarn besondere Gesetze gegeben werden können! Also auf nicht mehr Gegenstände, als worin eben für Ungarn eine Besonderheit besteht! Eine Besonderheit besteht aber nur bezüglich der pure et praecise ungarischen Angelegenheiten! Es kann sich also das ungarische Gesetzgebungsrecht höchstens auf alle rein ungarischen Angelegenheiten, nicht aber auf die gemeinsamen Verhältnisse erstrecken! Dies ergibt sich schon aus der allgemeinen Betrachtung, ohne daß wir noch auf den Inhalt der Gesetzesstelle bezüglich des Gegenstandes tiefer eingehen.

Wir haben hiebei weiter, um auf die berechtigten Personen zu sprechen zu kommen, bezüglich des princeps oder rex coronatus die Bemerkung zu machen, daß auch dem nicht gekrönten Könige alle Rechte mit Ausnahme der Privilegienertheilung zusteben, und daß also dieser Ausdruck „coronato Principi et Statibus" nur von der Regel sprechen kann, indem eben in jenen Fällen, wo der König noch nicht gekrönt sein kann, das Gesetzgebungsrecht dem haereditario Regi et Statibus zustehen muß.

Es heißt zwar im Art. 3: 1791, auf den wir diese Behauptung gründen, bezüglich der Regierungsgewalt des nicht gekrönten Königs: „salvis tamen intermedio tempore omnibus Juribus haereditarii Regis, quae ad publicam constitutionique conformem Regni administrationem pertinent, salvis non minus eidem Regi debitis homagialis fidei obligationibus; privilegiorum nihilominus Collatione imposterum quoque penes solam legitime coronatam Regiam Majestatem permansura; und es möchte daher nach dem ersten Satze scheinen, daß dem nicht gekrönten Ko

nige nur jene Rechte zustehen, welche sich auf die Verwaltung, nicht aber auf die Gesetzgebung des Königreiches beziehen: — allein indem im Nachsatze dem gekrönten Könige nur allein die Privilegienertheilung als alleiniges Reservatrecht vorbehalten wird, wird offenbar gesagt, daß sich die Gewalt des erblichen, wenn auch noch nicht gekrönten Königs auf alle denkbaren Verhältnisse und Zweige der königlichen Gewalt, nur nicht auf die sofort vollkommen rechtsgiltige Privilegienertheilung erstrecke! Dagegen kann auch der Art. 4: 1741: §. 5 nicht angeführt werden, welcher die Ausübung der höchsten Gewalt vielleicht wirklich nur dem gekrönten Könige zuzuschreiben schien, und zwar aus den dreifachen Gründen nicht, weil die dort citirten Titel 4 und 9 Part. I. Tripart. auch nur von Privilegirungen sprachen: weil der Gegensatz dieses §. 5 nur auf den eigentlichen König, Maria Theresia, und den Mitregenten Franz von Lothringen sich bezieht, und daher eigentlich gar kein Unterschied für den erblichen König selbst festgesetzt ist: und weil, wenn dies wäre, die übrigen etwa aus dem Art. 4: 1741 deducirbaren Einschränkungen der Gewalt des nicht gekrönten Königs eben durch den Artikel 3: 1791 aufgehoben worden wären, indem eben der etwa möglichen Streitigkeiten wegen entschieden und festgesetzt wurde, daß dem erblichen, wenn auch noch nicht gekrönten Könige alle Rechte der königlichen Gewalt mit Ausnahme der rechtskräftigen Privilegienertheilung zustehen soll! Wer aber doch noch behaupten wollte, daß sich die Gewalt des nicht gekrönten Königs auf die Gesetzgebung nicht erstrecke, der wird wohl auch noch dadurch ganz trefflich widerlegt, daß ja das wichtigste Gesetz des Landes immer vom Könige gerade zu der Zeit gefordert wurde und wird, und von ihm gegeben werden soll, wenn er noch nicht gekrönt ist! Das wichtigste Gesetz des Landes ist aber das Inauguraldiplom, welches wie jedes andere Gesetz durch Zusammenwirken des Landtages und des Königs zu Stande kommt, und durch welches eben der noch nicht gekrönte König alle übrigen Gesetze als seine Gesetze acceptirt, und ihnen seine Sanction ertheilt, so daß sie gleichsam für seine Regierungsperiode erst durch seine Sanction rechtskräftig werden, zu welcher Sanction er aber selbst wiederum verpflichtet ist! Es ist allerdings eine kleine Verbesserung in den Diplomen seit Leopold I. vor sich gegangen, und dadurch auch ein dauernderer Zustand der Gesetze selbst erzielt worden, so daß diese nicht mehr geradezu als

neu gegeben erscheinen, wie es in den älteren Diplomen hieß, sondern als bestehend und fortdauernd bestätigt werden; allein diese Bestätigung ist denn doch das wichtigste Gesetz, das ein König geben kann und dieses gibt er vor seiner Krönung!

Aber wir sind mit der Betrachtung des Art. 12: 1791 über die gesetzgebende Gewalt in Ungarn noch nicht zu Ende. Wir haben nämlich zwar schon von der Art, wie die Gesetze auf dem ungarischen Landtage zu Stande kommen (nämlich durch Uebereinstimmung des Königs und der legitim versammelten und rechtmäßig stimmenden Stände) gesprochen; wir haben von den Personen, namentlich von dem Könige Einiges gesagt, und könnten von den Ständen durch Auseinandersetzung des bis 1848 immerfort bestätigten Art. 1: 1608 *post* Coronationem noch mehr sagen, was wir aber desbalb unterlassen, weil durch die Herausbildung des repräsentativen Systems jener Artikel unpraktisch werden muß, und bereits geworden ist; allein wir haben noch nicht tiefer in den Text eingehend von den Gegenständen gesprochen, auf welche sich denn dieses eigentliche Gesetzgebungsrecht Ungarns, dieses bestimmte Mitgesetzgebungsrecht der ungarischen Stände erstrecken soll! Und da ist denn der Art. 12: 1791 für den ungarischen Landtag gewiß nicht günstiger als die bisherigen Gesetze!

Denn darüber heißt es im Art. 12: 1791, daß Se. Majestät der König den Ständen des Königreichs dieses ihr Mitgesetzgebungsrecht unverletzt erhalten, und wie er es selbst von seinen weiland Vorfahren überkommen hat, so auch auf seine durchlauchtigsten Nachfolger unverletzt überbringen wolle; indem er die Stände des Königreichs versichert, daß er niemals durch Edicte oder sogenannte Patente das Königreich Ungarn regieren wolle, widrigenfalls derlei Patente in den **Gerichten** nicht angenommen werden sollen!

„Status et Ordines securos reddens, nunquam per Edicta, seu sic dictas Patentales, quae alioquin in nullis unquam Regni **Judiciis** acceptari possunt, Regnum et Partes annexas gubernandas fore."

Was steht also hier? Steht denn hier wirklich blos *„in Judiciis?"* Bezieht sich also das königliche Gelöbniß, nicht eigenmächtig und ohne Einfluß des ungarischen Landtages Gesetze geben zu wollen, blos auf die Judicia? Gewiß und wahrhaftig! Es steht so hier, und ist nicht hinwegzubringen! Und es steht nichts Anderes hier, und ist nichts hinzuzubringen! Also nur auf diejenigen Gegenstände

Rechte und Freiheiten erstreckte sich das anerkannte Mitgesetzgebungsrecht des ungarischen Landtages, welche in judiciis zur Sprache und Verhandlung kommen konnten!

Und in der That, hat denn jemals der ungarische Landtag das Gesetzgebungsrecht über die Regalien gehabt? Wir haben gesehen, seine Thätigkeit erstreckte sich in dieser Beziehung nur auf Bitten!

Hat er jemals das Gesetzgebungsrecht über die Finanzen gehabt? Wir haben gesehen, seine Thätigkeit erstreckte sich in dieser Beziehung blos auf die Bewilligung der von den privilegirten Adeligen zu zahlenden Subsidien! Nicht einmal das Bewilligungsrecht der vom Lande zu zahlenden Contributionen hat er früher gehabt! Und ist denn jemals dem ungarischen Landtag ein Finanz-Budget vorgelegt worden? Selbst dasjenige, was Deák über die gewiß nicht rühmenswerthe Widerspenstigkeit vom J. 1811 einwendet, ist nur auf die Subsidien zu beziehen!

Hat denn ferner jemals der ungarische Landtag das Gesetzgebungsrecht über das Militärwesen gehabt? Wir haben gesehen, schon seit Stephan dem Heiligen waren die milites eine Sache und Angelegenheit des Königs; und nicht einmal rücksichtlich der Insurrection haben die Stände ein freies Bestimmungsrecht gehabt, sondern, wenn der König sie rief, so mußten sogar die Adeligen viritim aufstehen!

Und hat denn jemals der ungarische Landtag ein Gesetzgebungsrecht über die äußeren politischen oder commerciellen Verhältnisse gehabt? Wir haben gesehen, nur das Recht der Bitte, und nicht einmal ein volles Theilnehmungsrecht an dem diplomatischen Personalstatus hat Ungarn gehabt; sondern nur das Recht, daß dem kaiserlichen Gesandten bei der Türkei ein ungarischer Resident beigegeben werden sollte; und erst in Folge der pragmatischen Sanction sind die Ungarn gänzlich dem diplomatischen Corps der österreichischen Monarchie, der Staatskanzlei, beigefügt, „adhibirt" worden! Bis dahin wurden sie gegenüber den anderen Mächten von den kaiserl. Gesandten vertreten, ohne daß sie selbst an dieser Vertretung Theil nahmen!

Also wirklich nur auf die gänzlich inneren Angelegenheiten, auf die res pure et praecise hungaricae hat sich das Gesetzgebungsrecht des ungarischen Landtages erstreckt, und nach Art. 12:

1791 sogar nur auf jene res pure hungaricae, welche in den ungarischen judiciis zur Sprache und Verhandlung kommen konnten.

Wir geben zu, daß in älterer Zeit das Gesetzgebungsrecht des Landes, obgleich nicht des Landtages, größer war, weil das Königreich mit andern Ländern nicht verbunden, dagegen nach dem Tripart. Titel 3. Part. II. nur der König der eigentliche Gesetzgeber, die Stände nur die Wächter ihrer Privilegien waren, und daher der Inhalt der gesetzgeberischen Befugnisse des Landtages noch geringer als seit den Zeiten war, wo die Formel „prouti super eorum usu et intellectu diaetaliter conventum fuerit," eingeführt worden ist; allein seit der Verbindung Ungarns mit den übrigen Ländern hat sich nach dem Grade dieser Verbindung naturgemäß das Besonder-Gesetzgebungsrecht des Landes Ungarn in Bezug auf die Objecte eben vermindert, so daß nur die res pure hungaricae für das Besonder-Gesetzgebungsrecht Ungarns übrig blieben, und wie der Art. 12: 1791 sagt, sogar nur jene res, welche in den ungarischen Gerichten zur Entscheidung kommen können.

Das Erbrecht des Königs konnte aber, einmal begründet, nicht mehr in dem Landtage, um so weniger in den Gerichten zur Sprache kommen, weil dies ein staatsrechtliches Verhältniß ist, und einen Staatsgerichtshof über staatsrechtliche Verhältnisse, namentlich über die Stellung des Königs gab es in Ungarn nicht, weder zur Zeit wo durch die rohe staatsrechtliche Gestaltung des Contradictions- und Resistenzrechtes jeder Adelige gleichsam sein eigener Richter gegenüber dem Könige, der König aber durch das Güterprivationsrecht der Exsequent aller Widerspenstigen war; noch auch zur Zeit, nachdem jenes Widerspruchsrecht aufgehoben war. Rücksichtlich des königlichen Erbrechtes konnte also nur etwa ein Prüfungsrecht des Stammbaumes vor der Krönung als dienlich erachtet werden, und darauf läuft das ältere Recht des ungarischen Landtages, aus welchem man dann ein Wahlrecht zu machen versucht hat, unserer aus den Gesetzen gewonnenen Ueberzeugung nach hinaus. Die Gerichte konnten aber selbst in jener Zeit die Frage der königlichen Succession nicht als Gegenstand ihrer Thätigkeit ansehen, während im Gegentheil alle Gerichte in älterer und in neuerer Zeit ihre Autorität vom Könige ableiteten!

Die sämmtlichen Regalien konnten gleichfalls nicht im Gerichte zur Sprache kommen, weil sie durch die Gesetze dem Könige zu sehr

sowohl in Bezug auf das Gesetzgebungsrecht als auf das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht gesichert waren: es hätten also nur etwa die strafbaren Handlungen bezüglich dieser Angelegenheiten, oder das Verhältniß, in welches einzelne Personen zu diesen königlichen Regalien traten, vor Gericht zur Sprache kommen können. Aber auch hierüber stand dem Könige das Recht zu, das er zum Theil dem Tavernicus privilegienweise zu üben übertragen hatte.

Auch die sämmtlichen Staatsfinanzen konnten nicht vor Gericht verhandelt werden, weil ausdrücklich entschieden war, daß sie in der Kammer zur Verhandlung kommen sollten.

Und vollends das Kriegswesen konnte schon seiner Natur nach gar nicht in den Gerichten zur Sprache kommen, und auch die Stellung, Recht und Pflicht der einzelnen Krieger nicht, weil ja ausdrücklich entschieden war, daß es sowohl für die Militärpflicht als für die Vergehen ein eigenes militärisches Recht, jus militare, geben solle, welches durchaus Sache des Königs war!

Ja in den Gerichten konnte auch das öffentliche Cultuswesen, die Fragen über die Gleichstellung der Confessionen, namentlich in Bezug auf staatsrechtliche Befugnisse, die Prüfung der ständischen Verfassungsbefugnisse überhaupt nur sehr indirect zur Sprache kommen, welche Verhältnisse doch sämmtlich dem ungarischen Landtage übungsmäßig zur gesetzlichen Regelung mit zustanden! Es ist also der Wortlaut des Artikels 12: 1791 sogar noch viel enger, als die ungarische Uebung war! Wir wollen daher, weil der Geist eines Gesetzes dem Wortlaute vorgehen muß, den Artikel 12: 1791 in extensiver Weise interpretiren: wir wollen sagen, daß der Art. 12: 1791 nur vorzugsweise von solchen Sachen rede, welche in judiciis zur Sprache kommen können, daß man aber für die übrigen Verhältnisse auch den Geist und die Worte anderer Gesetzesstellen zur Erklärung beiziehen müsse; aber wenn wir auch alle anderen Gesetzesstellen und ihren Geist, und alle Uebung der ungarischen Landtage zu Hilfe nehmen, und in extensiver Weise interpretiren, so kommen wir doch zu keinem anderen Ziel, als zu jenem, daß wir sagen können, daß der ungarische Landtag ein Gesetzgebungsrecht über alle rein ungarischen Verhältnisse, aber nur über die rein ungarischen Verhältnisse, nicht aber auch über jene Verhältnisse gehabt habe, welche wie die Regalien dem Regenten allein zustanden; oder

welche über das Gebiet des Landes hinausreichend gemeinsame Angelegenheiten der Länder geworden waren!

Weil aber der Geist eines Gesetzes dem Worte vorgehen muß, so glauben wir, daß der ungarische Landtag das Gesetzgebungsrecht über die rein ungarischen Angelegenheiten, in wie weit sie als solche bestehen blieben, wirklich gehabt habe, wenn diese Angelegenheiten auch vielleicht in einzelnen Beziehungen über das Gebiet der bei Gericht zur Sprache kommenden Fragen hinausgegangen sind!

Ueber alle anderen Verhältnisse aber war der Regent, entweder allein oder mit Zuziehung von Vertretern aus allen Ländern der Gesetzgeber; und weil diese übrigen Verhältnisse dem besonderen Gesetzgebungsrechte des ungarischen Landtages nicht unterstanden, und der Kaiser und König in Bezug auf dieselben sich nicht gebunden hatte, darum konnte er auch durch Edicte und Patente über diese übrigen Verhältnisse die Gesetzgebung ausüben, und ohne Einfluß der Stände regieren! Und um so mehr mußte er über diese dem Landtage nicht zustehenden Verhältnisse auch ohne Krönung die Gesetzgebung und Regierung ausüben können, als er ja auch über die dem Landtage mit zustehenden Verhältnisse als nicht gekrönter König die königliche Proposition zu machen, mit dem Landtage zu verhandeln, und die Sanction zu ertheilen, also die ganze Gesetzgebungsthätigkeit auszuüben berechtigt war, indem er nur allein in der rechtsgiltigen Verleihung von Privilegien beschränkt war.

Jedenfalls sieht man aus allen dem ein, daß der Art. 12: 1791 nicht allzu weitgehend sei, und nicht allzusehr im separatistischen Sinne ausgebeutet werden kann.

Ja sogar rücksichtlich derjenigen Verhältnisse, welche dem ungarischen Landtage wirklich zustanden, wurde im Art. 12: 1791 noch eine merkwürdige Clausel beigefügt. Es heißt nämlich:

„Status et Ordines securos reddens, nunquam per Edicta seu sic dictas Patentales, quae alioquin in nullis unquam Regni *Judiciis* acceptari possunt, Regnum et Partes annexas gubernandas fore, *Expeditione Patentalium ad eum duntaxat casum reservata, ubi in Rebus Legi alioquin conformibus Publicatio debito cum effectu hac unica ratione obtineri valeret.*"

Also Se. Majestät hat die Stände versichert, daß er rücksichtlich der dem ungarischen Landtage zustehenden Gesetzgebungsobjecte nicht mit Edicten oder Patenten regieren wolle, widrigenfalls diese

Patente in den Gerichten nicht angenommen werden sollen, und daß die Expedition von Patenten bezüglich dieser Dinge nur auf den Fall reservirt sein soll, wo in den, dem Gesetze sonst angemessenen Angelegenheiten die Verkündigung eines Gesetzes mit dem schuldigen Erfolg nur auf diese einzige Weise erzielt werden kann! Also selbst in diesen Dingen soll der König ein Patent zur Darnachachtung erlassen können, aber freilich nur in dem Falle, wenn die Durchführung einer Gesetzesforderung auf andere Art nicht möglich ist.

Und diese Gesetzesstelle will man zum Beweise des Nichtbestandes einer Realunion Ungarns mit den übrigen Erbländern anwenden? In der That, wer dies thut, der muß die Stelle sehr oberflächlich angesehen haben!

Daher haben wir auch diejenigen, welche fordern, daß die vollendete Durchführung der Realunion und insbesondere die elucubratio Systematis in politicis, militaribus et oeconomicis nicht ohne einen gewissen Einfluß der ungarischen Stände vor sich gehen solle, was wir sehr gerne zugeben wollen, dennoch darauf aufmerksam zu machen, daß den ungarischen Ständen oder Landesvertretern bezüglich dieser Verhältnisse nach den ungarischen Gesetzen selbst niemals ein eigentliches Gesetzgebungsrecht, sondern höchstens das Recht eines vom König erbetenen Vorschlages oder Rathes zukam, und daß ihnen daher um so weniger ein volles, oder gar alleiniges Gesetzgebungsrecht zukommen könne, seit die Realunion und Ausbildung des Systems der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten eben im Sinne der mutua cointelligentia et unio cum reliquis Regnis et Provinciis haereditariis beschlossen worden ist.

Wenn aber endlich, um auch den unmöglichsten Einwendungen zu begegnen, Jemand sogar behaupten wollte, daß die obige Stelle mit ihrer Beziehung auf die Judicia, nicht auf die Gegenstände, sondern nur auf die Publicationsweise der Gesetze sich beziehe, obgleich doch in dem Satze ausdrücklich die Worte in *Rebus* Legi alioquin conformibus vorkommen, woraus zu ersehen ist, daß sich dieser Theil des Artikels offenbar auf die Objecte der Gesetzgebung bezieht; und wenn er sonach die offenbare Unrichtigkeit behaupten wollte, daß alle Gesetze nur zum Behufe der richtigen Publication an die judicia zu senden waren, wogegen aber auch der materielle Sinn der Worte in judiciis non acceptari possunt streitet, welcher

auf die Anerkennung des materiellen Inhaltes der Gesetze sich bezieht, weil ein Gesetz annehmen den Inhalt dieses Gesetzes annehmen heißt; und wenn er dennoch sagen möchte, daß dem ungarischen Landtage das Mitgesetzgebungsrecht in allen möglichen Angelegenheiten zugestanden hätte und zustehe, was aber bezüglich aller früher dem Könige durchaus allein zugekommener und später durch die Vereinigung der Länder gemeinsam gewordener Verhältnisse durchaus nicht der Fall ist: und wenn er sonach behaupten möchte, daß dem ungarischen Landtage auch bezüglich der Durchführung der Realunion und der Elucubratio Systematis ein volles oder gar alleiniges Gesetzgebungsrecht zukäme, was gleichfalls schon wegen der geforderten Cointelligentia nicht wahr sein kann, selbst wenn ehedem das volle Gesetzgebungsrecht für diese Dinge beim ungarischen Landtage gewesen wäre, was aber nicht war; aber doch angenommen, wenn alles dies der Fall wäre: dann hätten wir immer noch mit besonderer Betonung auf jene höchst bedeutungsvolle Clausel aufmerksam zu machen, daß dem König, wofern nur seine Anordnungen sonst mit den Gesetzen conform sind (und die Durchbildung des Systems der Vereinigung ist den Gesetzen conform, weil sie ja von den Gesetzen gefordert wird) ganz unzweifelhaft das Gesetzgebungs- und das Durchführungsrecht der geforderten Vollendung der Union auch durch Patente zustehe, wofern auf anderem Wege kein Erfolg zu erzielen ist!

Dies haben wir gegen eine etwaige, wohl schwerlich von irgend woher zu befürchtende Einwendung, nur der Vollständigkeit der Sache wegen, noch besonders hervorheben wollen!

Daß aber das wahre Mitgesetzgebungsrecht der ungarischen Stände höchstens nur auf die eigentlichen inneren Gesetze, also auf Rechtsgesetze, innere Verwaltungsgesetze, Cultusverhältnisse und sonstige innere Rechte, Freiheiten und Anerkennung von Gewohnheiten sich bezog, wird, wie durch eine zahllose Menge anderer Gesetzesstellen, durch das ganze System des ungarischen Rechtes, und speciell durch die eben besprochene erste Abtheilung des Art. 12: 1791, so auch noch insbesondere durch die zweite Abtheilung dieses Art. 12: 1791 bewiesen. Ja, auch dieser zweite Theil schränkt das Gesetzgebungsrecht auf die Judicialsachen ein.

Diese zweite Abtheilung handelt von der *forma judiciorum*, also von der Form des Processes und von der Gerichtsorganisation und

schreibt vor, daß der König dieselbe nicht ohne die Stände festsetzen soll, daß die Justiz von der politischen Verwaltung getrennt sein soll, daß die richterlichen Urtheile nicht auf außergerichtlichem Wege alterirt werden sollen*) und daß die Richter ohne Unterschied der Religion gewählt werden sollen. Also lauter Justizsachen. Daher sieht man, daß auch der zweite Theil des Art. 12: 1791 den ungarischen Separatisten in Gesetzgebungssachen nicht so unmäßig zu Gunsten sei, als wie sie vorgeben!

Höchstens auf alle rein ungarischen Angelegenheiten allein können sich daher die sämmtlichen Bestimmungen des Art. 12: 1791 bezüglich der Gesetzgebungsgewalt beziehen; und auf diese allein ist daher auch der Satz zu beziehen: nec extra illa (scil. Comitia) exerceri posse, was schon daraus hervorgeht, daß ja zweifelsohne dem Könige mehrere Verhältnisse zur unabhängigen Regelung zustanden.

Der Schlußsatz des Art. 12: 1791 aber setzt fest, daß die executive Gewalt durch Se. königliche Majestät im Sinne der Gesetze ausgeübt werden soll. Es bleibt für die Consequenzen vollkommen gleich, ob sich diese Schlußworte des Artikels 12: 1791 auf die gesammte executive Gewalt überhaupt, oder nur auf die richterliche Executive beziehe, weil es neben diesem Artikel noch eine zahllose Schaar entscheidender Gesetzesstellen gibt, welche das Recht der executiven Gewalt des Königs in allen Richtungen sichern.

Wenn wir nun in der Besprechung der wichtigeren Gesetze von 1791 weiter gehen, so spricht der Art. 13: 1791 von der periodischen, alle drei Jahre stattfindenden Abhaltung der Landtage; und der nächste Art. 14: 1791 kommt auf die Verhältnisse zu sprechen, die rücksichtlich der inneren politischen Verwaltung zu gelten haben. Damit ist es nun so zu halten, wie wir es bei dem Artikel über die Einführung des Statthaltereirathes besprochen haben. Gerade in demselben Sinne wie oben im Jahre 1723 sagt nämlich von diesem Statthaltereirath auch der Art. 14: 1791: De Consilio Regio Locumtenentiali Hungarico:

Ut in Nexu fundamentalium Regni Legum Sua Majestas Sacratissima Res et Negotia Regni Hungariae, Partiumque

*) Das im Artikel 48: 1715 und in sonstigen Stellen geregelte Begnadigungsrecht des Königs wurde dadurch nicht im mindesten beeinträchtigt: weil die Gnade keine Urtheilsänderung, sondern eine Strafnachsicht ist.

eidem annexarum, juxta articulos 10 et 11: 1608 ante coronationem et 61: 1741 per Hungaros tractare, ac eosdem suo modo consulere valeat; Eadem altefata Sua Majestate Sacratissima benigne annuente statuitur, ut *Consilium Regium Locumtenentiale* Hungaricum, ex Instituto etiam suo omni sua legali, quae ad effectum Legum procurandum, antevertendamque illarum laesionem necessaria est, activitate gavisuram, *velut Supremum in Politicis in Regno Hungariae Dicasterium*, quod alioquin vi praeexistentium quoque Legum ab omnibus aliis Dicasteriis independens Regiae Majestati immediate subordinatum est, si quaepiam praeter spem illegalia in Regnum expedirentur Mandata, relate ad ea Suae Majestati Sacratissimae ex fide, qua Eidem, Regnoque obstrictum est, subversantes Reflexiones repraesentare teneatur: Sua autem Majestas pro Regio suo munere, factaque solemni de Legibus observandis sponsione, talium Remonstrationem justam Reflexionem habitura est, *Comitatuum, cunctarumque Regni Jurisdictionum legali subsistentia et activitate alioquin salva permanente.*

Wir haben rückſichtlich der Erklärung dieſer Stelle nur auf das früher Beſprochene zu verweiſen. Jedenfalls unterſtützt auch ſie alles, was wir bisher auseinandergeſetzt haben.

Rückſichtlich der bei den Geſchäften anzuſtellenden Perſonen ferner gilt auch nach dem Art. 17: 1791 dasſelbe, was nach Art. 11: 1741 gegolten hat, nur mit der etwas näheren, übrigens ſelbſtverſtändlichen Auseinanderſetzung, daß auch jungen Ungarn Gelegenheit zur Ausbildung für die diplomatiſche Carrière in der Staatskanzlei geboten werden ſoll.

Der Artikel 17: 1791 De effectuatione articuli 11: 1741 lautet nämlich:

Articulo 11: 1741 hic per extensum vigore suo restituto, Sua Majestas Sacratissima ultro clementer declarare dignata est, se effectum articuli hujus quoad omnes sui partes procuraturam, *et ideo tam ad ipsum Status Ministerium Hungaros adhibituram*, quam etiam Ordines daturam, ut si qui de gente Hungara *necessariis caeteroquin dotibus et qualitatibus* instructi, animum ad Legationes obeundas adjicerent, *iis in Cancellaria Status intima sese penitus formandi omnis requisita praebeatur occasio*; juxta denique Statuum et Ordinum Desideria eatenus

quoque, *ut tam interna, quam externa Negotia, illa quidem per Hungaros, haec vero cum influxu etiam Hungarorum pertractentur*, et sic immediate Suae Majestatis Decisioni submittantur, expleturam: in reliquo autem altefatam Suam Majestatem curaturam, ut sancitae quoad pacem cum Turcis incundam Constitutiones Regni effectum suum sortiantur.

Wir haben hier nur darauf aufmerksam zu machen, daß in diesem Artikel, neben der allgemeinen Bestätigung des Art. 11: 1741 in seiner ganzen Ausdehnung, insbesondere von dem Punkte über die Beamten die Rede ist; im Uebrigen verweisen wir durchaus auf das bei Gelegenheit des Art. 11: 1741 unmittelbar Besprochene. Daß aber unter den inneren Angelegenheiten des Art. 17: 1791 blos die res pure hungaricae zu verstehen seien, und daß nicht etwa blos die allgemein äußeren Angelegenheiten von den res pure hungaricae ausgenommen waren, sondern daß es noch viele andere innerhalb der Gesammtmonarchie bestehende gemeinsame Angelegenheiten gab, die wir eben schon vielfach besprochen haben, und daß auch zu diesen wohl über das Königreich Ungarn, aber nicht über die Gesammtmonarchie hinausgehenden gemeinsamen Angelegenheiten die Ungarn nur beigezogen wurden, wird, wie es schon vielfach, und eben auch durch den Art. 11: 1741 bewiesen ist, auch durch den Art. 8: 1792 wieder bewiesen werden! Wir möchten aber hier noch ein wenig bei den Gesetzen von 1791 stehen bleiben.

Der Artikel 18: 1791 handelt von dem Eide im Allgemeinen, welchen Individuen zu leisten haben, die in den ungarischen Dicasterien angestellt werden; bei welcher Gelegenheit man abermals ersehen kann, daß die ungarischen Dicasterien nur für die präcis ungarischen Angelegenheiten bestellt sind, so daß auch dieser Artikel für die Wahrheit unserer Erklärung bezüglich der dicasteria sua des Art. 10: 1791 einen Hilfsbeweis bildet. In Verbindung mit dieser Bestimmung über den Eid kommt im Art. 18: 1791 vor, daß Niemand diesen seinen Amtseid ungestraft verletzen soll, und daran schließt sich die Bestimmung, daß jedoch auch Niemand auf eine bloße Denuntiation hin seines Amtes entsetzt werden soll. Die Bestimmung, daß kein Beamter seinen Amtseid verletzen soll, hat man eine Bestimmung über die Verantwortlichkeit der Beamten genannt; man mag dies so nennen; damit jedoch Niemand glaube, daß dies eine wirkliche constitutionelle Verantwortlichkeit sei, wollen

wir den bezüglichen §. 1 hier herſetzen. — Dieſe Beſtimmung lautet:

„Ut in quantum apud Dicasteria Hungarica Formulae Juramenti obligatio observandarum Regni Legum inserta haud foret, eadem inseratur, ac deinceps eorundem Commembra ad Leges quoque observandas sese fidei Juramento obstringant: Via Regnicolis, *si quispiam contra juratam suam fidem ageret, in ipsis etiam Regni Comitiis, reliqua inter Gravamina querimoniam contra talem ponendi in salvo relicta.*

Man ſieht alſo, daß eine ſolche Amts- oder Treuverletzung nur als Gegenſtand eines landtäglichen Gravamen dienen ſollte, daß aber die Verfügung über die ſtrafbaren Beamten dem Könige zuſtand. Es gab auch ſchon vordem, und zwar ſchon aus ſehr früher Zeit, allgemeine Geſetze gegen die Verletzung und Mißachtung der Landesgeſetze; dies waren aber nur Beſtimmungen gegen die Geſetzesverletzer überhaupt, und gingen in Rückſicht der Beamtenverantwortlichkeit über die Beſtimmung des Artikes 18: 1791 nicht hinaus.

Dies wären nun die wichtigſten Beſtimmungen des J. 1791.

Wir hätten noch den Art. 19: 1791 als wichtig zu betrachten; aber dieſen Artikel haben wir ſchon ſeinem ganzen Umfange nach oben bei Betrachtung des Verhältniſſes der Subſidien und Contributionen beſprochen und haben hier nur darauf zurückzuweiſen. Wir haben dort ſchon allen möglichen Einwendungen vorgebeugt, oder ihnen geantwortet; wir haben geſehen, daß die Ungarn die Contributionen und die Aufrechthaltung des ſtehenden Heeres für ihre Pflicht erkannt haben, und daß ſie nur die Beſtimmung der Höhe der zu leiſtenden Subſidien als ein Recht des Landtages beanſprucht haben; wir haben aber auch geſehen, daß der Art. 19: 1791 nur feſtgeſetzt wurde, weil eben das Syſtem der politiſchen, militäriſchen und ökonomiſchen Union namentlich in Beziehung auf die gegenſeitige Verſtändigung durch gemeinſame Berathung, nämlich vorzugsweiſe in Beziehung auf die mutua cointelligentia noch nicht ganz durchgeführt war; und daß eben der Art. 19: 1791 der Forderung der ungariſchen Geſetzartikel 59: 1715 den Forderungen der Geſetze von 1723, 1729 ꝛc. noch nicht ganz nachgekommen iſt!

Die Vollendung der Union, der mutua cointelligentia et unio in omnes eventuales casus, der Elucubratio Systematis

in politicis, militaribus et oeconomicis steht zum Theile noch immer als eine zu zahlende Schuld in dem Pflichtenbuche des zur Erfüllung seiner eigenen Gesetze doch gewiß verbundenen ungarischen Volkes! So erfülle man denn endlich einmal seine Pflicht!

Die Bestimmungen des Landtages von 1827, und die dort enthaltenen Versicherungen der auseinandergesetzten Landtagsartikel des Jahres 1791, stimmen natürlich mit diesen Vorschriften durchaus überein.

Der Art. 32: 1791, welcher noch in Kurzem besprochen werden kann, sagt, daß die von dem nicht gekrönten König Josef II. gegebenen Privilegien nur dann volle Gesetzeskraft erlangen sollen, wenn sie von Sr. Majestät dem gekrönten König Leopold II. bestätigt werden; non nisi tunc suum legalem obtinebunt vigorem, quando per Suam Majestatem nunc feliciter regnantem, legitime coronatum Hungariae Regem fuerint confirmata; und gibt hiedurch deutlich zu erkennen, daß selbst ein nichtgekrönter König auch sogar das, wie wir oben gesehen haben, rechtlich ihm nicht zugesprochene Recht der Privilegienertheilung factisch ausüben kann, daß aber eben solche Privilegien einstweilen blos factisch gelten können, bis sie von dem gekrönten König rechtlich bestätigt worden sind! Hiemit stimmt der Art. 4: 1741 vollkommen überein.

Die im Art. 36: 1791 und sonst in den Gesetzen enthaltenen Vorschriften wegen der Schenkungen (eines ungekrönten Königs) aber sind heut zu Tage überhaupt unpraktisch geworden; wenn aber Jemand darnach fragen sollte, so hatte zu gelten, daß auch die Schenkungen eines nicht gekrönten Königs, wenn sie an fähige Personen geschehen waren, zu gelten hatten; und selbst wenn sie an nicht fähige Personen waren verliehen gewesen, so waren die Beschenkten bis zur Austragung der Frage in ihrem Besitze zu schützen. Letzteres galt aber natürlich auch von den Schenkungen eines gekrönten Königs; oder von den kleineren Schenkungen des Palatins, der ein abgeleitetes Schenkungsrecht auszuüben berechtigt war.

Nun hätten wir von den Gesetzen des Jahres 1791 vielleicht nur noch des Artikels 65 zu erwähnen, in welchem eine Reihe von Commissionen zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen und unter anderem auch zu Gesetzentwürfen über das politische, militärische und ökonomische System eingesetzt wurden, was einen eklatanten Beweis dafür bildet, daß die elucubratio, promotio et accommo-

datio des Systems dieser Angelegenheiten wirklich noch nicht ganz vollendet war, aber vollendet werden sollte. Wir wissen es wohl, daß diese vom ungarischen Landtage gewählten Commissionen aus lauter ungarischen Ständemitgliedern bestanden; allein man ereifere sich nicht hierüber, denn es versteht sich von selbst, daß der ungarische Landtag nur aus seiner Mitte Commissionen wählte, daß aber diese Commissionen nur in Uebereinstimmung mit den übrigen Gesetzen eingesetzt sein konnten, daß daher nur die Gesetzentwürfe der Commissionen für die rein und präcis ungarischen Angelegenheiten unmittelbar und allein an den ungarischen Landtag, welcher blos vom Palatin oder Judex Curiae zu leiten gewesen wäre, zur Votirung hätten gebracht werden können; daß hingegen rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche gemeinsam waren, und deren System im Sinne der Vereinigung vollendet werden sollte, die Commissionen nur Expertenversammlungen waren, daß ihr Entwurf nur in Form eines Vorschlages von dem Landtage hätte votirt werden können, daß der Kaiser und König so wie ehedem und insbesondere auch bei der pragmatischen Sanction geschah, auch von Seiner Seite andere als ungarische Würdenträger zum ungarischen Landtag zu schicken wäre verpflichtet gewesen, welche eben ihn selbst als gemeinsamen Herrn der vereinigten Länder, dann auch speciell die anderen Provinzen und die gemeinsamen Verhältnisse zu vertreten gehabt hätten! Erst wenn dies Alles vorausgegangen war, hätte der König den ungarischen Entwurf sanctioniren können!

Es ist ein Unglück auch in dieser Beziehung, daß die großen französischen Kriege hereingebrochen sind; denn dem klugen Leopold II. oder seinem Nachfolger Franz II., welche beide bezüglich der rein ungarischen Angelegenheiten in viel freundlicherer Weise als Josef II. entgegen gekommen waren, wäre es vielleicht gelungen, auch rücksichtlich des Einigungssystemes einen glücklichen Erfolg zu erzielen, obschon sie in den übrigen Erbländern nur absolut, oder doch nur mit Postulat-Landtagen regierten.

Und nun sollte die Vollendung der von den ungarischen Gesetzen selbst dictirten Aufgabe nicht einmal in dem für alle Betheiligten unendlich viel günstigeren constitutionellen Systeme möglich sein, bei welchem auch die Ungarn insgesammt mehr Rechte bekommen, als ihre ehemaligen Stände jemals hatten? Diesen Standpunkt können die Recht und Gerechtigkeit liebenden Ungarn auf die

Dauer nicht festhalten; abgesehen davon, daß wir auf die politische Nothwendigkeit, und auf den riesenhaft erweiterten und fortgeschrittenen Völkerverkehr unserer Dampfmaschinenzeit noch nicht einmal hingewiesen haben, welchen Umstand ein weiser politischer Geist auch nicht aus den Augen lassen kann!

Ungarn kann nur im Verein mit Oesterreich frei und glücklich sein, und sich entwickeln; darum erfülle es seine schon über ein Jahrhundert gestundete Schuld! Ja wir sagen noch mehr: Ungarn kann nur im Verein mit den österreichischen Völkern seine nationale Existenz für die Zukunft behaupten; darum verbinde es sich mit den übrigen Stämmen des Reiches in den wichtigsten Staatsangelegenheiten; seine besonderen Rechte gönnt Jeder, soweit es mit dem Reiche verträglich ist, dem Ungar gern.*)

Wir haben die Gesetze von 1791 betrachtet, und haben gesehen, daß dieselben der Realunion nicht entgegenstehen, sondern daß sie die vollendete Durchbildung derselben offen halten, und zum Theile eben anstreben. Wir sehen dies nun auch beim nächsten Landtage von 1792 wieder bestätigt. Da die Krönung des Kaisers Franz Joseph zum König von Ungarn verfassungsmäßig in Aussicht gestellt ist, so sollten wir hier eigentlich die Vorgänge bei der Krönung König Leopolds II. von 1791, Franz' II. von 1792, oder Kaiser Ferdinands I. von 1830 mittheilen; nachdem sie aber zu wenig juristisch-dogmatischer, sondern mehr ceremonieller Natur sind, so wollen wir bezüglich derselben unter anderem nur auf „Kropatschek's österreichische Staatsverfassung" (herausgegeben zu Wien bei Mößle 1794), und zwar speciell auf den Bericht in Band I, Seite 97 — 124 verweisen, woselbst man sich über die Krönungsvorgänge belehren kann. Hier haben wir nur das streng Juristische ins Auge zu fassen.

Daß nun die Durchbildung des Systems auch von Leopold II. und Franz II. angestrebt wurde, aber der Kriege wegen nicht zur Vollendung kam, haben wir schon aus den Gesetzartikeln selbst ersehen; und es wird auch durch die Rede bewiesen, welche Kaiser Franz vor seiner Krönung an die ungarischen Stände in lateinischer Sprache hielt. Darin heißt es unter Anderem (nach der Ueber-

*) Was würde z. B. Ungarn thun, wenn Oesterreich zertrümmert und dessen slavische Provinzen von Rußland aufgesaugt würden?

setzung): „Meines besten Vaters vor Kurzem beraubt, komme ich in die Mitte der Herren Stände, um bei Ihnen für mein bekümmertes, durch den Verlust meiner geliebten Mutter neuerdings verwundetes Herz die kräftigste Linderung zu finden, bei ihnen, die ihren Fürsten nicht nur Treue zu beweisen, sondern dieselbe auch mit kindlicher Liebe zu verehren wissen. Ich komme, damit dem besten Vater durch Mich, und die Herren Stände, welche er nicht anders denn als seine Söhne ansah, ein ewigdauerndes Denkmal errichtet werde; nämlich dadurch, daß alles dasjenige, was Er zur Wohlfahrt des ganzen Vaterlandes entwarf, und wozu er durch die gesetzmäßig angeordneten Reichsdeputationen den Weg bahnte, sobald als es die Zeitumstände zulassen, zu Stande gebracht werde. Eine ganz neue Art von Dankbezeugung wird es sein, wenn seiner ehrwürdigen Asche selbst durch die Weisheit der Gesetze, wozu er den Grund zuerst legte, eine Lobrede gehalten wird, es wird auch für meine Wünsche, und für euere Würde das Angemessenste sein, und zu einem heilsamen Beispiele für Diejenigen dienen, welche die Grenzen zwischen Freiheit und Zügellosigkeit nicht kennen. Zwar hätte ich gewünscht, daß dieses große Werk, wovon die Wohlfahrt der Nachkommenschaft abhängt, schon auf gegenwärtigem Landtage hätte vorgenommen werden können; aber weil Mich mit dem Antritte der Regierung sehr dringende Sorgen theils wegen des Krieges, welchen die französische, von Mir nirgend dazu gereizte Nation auf die beleidigendste Art gegen mich angefangen hat, theils wegen der Regierung mehrerer Länder, und außerdem selbst die gegenwärtige Lage des römischen Reiches anderswohin abrufen; so werden wir jetzt nur auf die geschwindere Beendigung dieses Gegenstandes unser Augenmerk zu richten haben".

Es hat also das Augenmerk des Landtages von 1792 vorzugsweise auf die Führung des drohenden Krieges gerichtet sein sollen, ohne daß die Vollendung des Systems der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten erzielt werden konnte: daß sie aber nach Beilegung des Krieges erzielt werden sollte, ersieht man auch aus dieser Rede. Daß aber das Augenmerk dieses Landtages wirklich auf die glückliche Führung des nächsten Krieges gerichtet gewesen sei, haben wir schon beim Kriegswesen betrachtet.

So wie im Allgemeinen, so werden auch im Besonderen unsere Auseinandersetzungen durch die Gesetze von 1792 bestätigt. Dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Beamtenschaften.

Daß nämlich die Hinzufügung der Ungarn, wie wir schon bei Art. 11: 1741, sowie bei Art. 17: 1791 auseinandergesetzt haben, nicht blos bei der Staatskanzlei bezüglich der äußeren Angelegenheiten vor sich gehen sollte, sondern daß es auch im Innern eine Reihe von gemeinsamen Angelegenheiten gab, welche selbst innerhalb des Königreichs Ungarn wie auch in den anderen Erbländern, mit einem Worte im ganzen Gebiete der gemeinsamen Angelegenheiten, sowohl mit Ungarn als auch mit anderen österreichischen Unterthanen besetzt werden sollten; wird durch die Art. 8 und 9 von 1792 praktisch bewiesen. Diese Artikel lauten:

Art. 8: 1792 De Effectu Articuli 17 et 22 Anni 1791, procurando, conferendis item Hungaris Commissariatus Belli Officiis:

„Demissae Statuum et Ordinum Propositioni, Sua Regia Majestas benigne annuendo, declarare dignata est:

§. 1. Altefatam Suam Majestatem Sacratissimam Effectui articuli 17: 1791 *quod Hungaros* etiam *ad Status Ministerium adplicandos* intentam futuram, jamque Cancellariam Status Intimam eam a Sua Majestate accepisse Inviationem, ut Nativis Hungaris semet ad altiora servitia ac negotia cum exteris gerenda, penes eandem formandi Occassio praebeatur, adeoque eos, qui necessariis qualitatibus instructi sunt, semet eidem Cancellariae Status Intimae sistere debere.

§. 2. Non secus Eandem Regiam Majestatem Effectum etiam Articuli 22 proximae Diaetae, quo *Res Montanistica* Camerae Hungarico-Aulicae ocyus subjici valeat, praevia eorum, quae ad dictae Legis Implementum requiruntur, per concernentia Dicasteria Repraesentatione procuraturam.

§. 3. Ordinaturam praeterea Suam Majestatem, *ut Stipendia Montanistica Hungarica* solis Hungaris imposterum conferantur; *ad Officia Montanistica Hungari* caeteris paribus *praeferenter applicentur,* ii porro Hungari, qui per accommodationem Extraneorum Injuria praeteriti essent, re praevia cognita, Extraneisque hujusmodi pro ratione emergentium Occasionum

aliorsum transpositis, sui Accommodationem pariter consequantur.

§. 4. Ut demum **Accommodationis etiam Hungarorum** *ad* **Commissariatus Bellicos, Cancellariam** *item Bellicam*, **Armorum Praefecturam,** *et minora etiam ab Armorum Praefectura* **Hungarica dependentia Officia, congrua caeteris paribus habeatur ratio,** *Suam Majestatem dispositurum esse*".

Diese Stelle ist wohl so leicht verständlich, und stimmt so sehr mit allen unsern Auseinandersetzungen überein, daß wir nichts weiteres darüber zu sagen brauchen. Wollte Jemand aus dem §. 3 irrthümliche Consequenzen ziehen, so bemerken wir blos, daß es ja selbstverständlich sei, daß ungarische Stipendien an Ungarn verliehen werden; und daß rücksichtlich der Officia ja ausdrücklich entschieden ist, daß auch Nichtungarn zugelassen werden können; nur wenn alles andere, also Fähigkeiten und Verwendungstüchtigkeit ꝛc. die gleichen sind, sollen bei den Bergofficien in Ungarn die Ungarn den Vorzug haben; hat aber ein Nichtungar mehr Fähigkeit und Kenntnisse, so soll ihm der Vorzug vor seinem minder tüchtigen Mitbewerber gegeben werden, obgleich dieser ein geborner Ungar sein möchte. Die Bestimmungen der §§. 1 und 4 aber sind wohl nicht einmal einer so kurzen Bemerkung bedürftig.

Der Art. 9: 1792: De Nativis Hungaris ad Legiones Hungaricas et Confiniarias pro Superioribus, ac Stabalibus etiam Officialibus deligendis, lautet:

„Erga demissam Statuum et Ordinum Propositionem super eo factam, ut in deligendis ad Legiones Hungaricas et Confiniarias *Superioribus ac Stabalibus etiam Officialibus, constituendisque Legionum Proprietariis, Nativorum Hungarorum praeferens ratio habeatur, ac Juventus etiam Hungara in Academiis Militaribus ad Servitium Militare paretur*, Sua Majestas Sacratissima haec Statuum et Ordinum desideria justa esse agnoscendo, una clementer resolvere dignata est, *quod licet in Germanicis vice versa Legionibus, Hungari in qualitate Superiorum ac etiam Stabalium Officialium actu constituantur*, sua nihilominus Majestas de actuali Officialium Hungarorum in Legionibus tam Hungaricis quam Germanicis existentium numero requisitam Informationem captura, ac dein eam initura sit rationem, *ut* **servata aequa Proportione** *ulterior quaerulandi*

ansa tollatur, adeoque Nativi Hungari spe ea certa, quod pro meritis suis ad altiores Gradus ductaturi sint, allecti, Militiam sequantur, sed et de eo benigne provisura sit, ut Hungarorum *etiam Militarium Officialium Filiis in Academiis Militaribus se ad Militaria Servitia formandi occasio*, in quantum fieri potuerit, praebeatur".

Wenn man diesen Artikel durchsieht, so enthält er nichts als die nach verschiedenen Richtungen des Militärwesens ausgesprochene Bitte, daß doch die Ungarn mit den übrigen Völkern der vereinigten Länder auch im Kriegswesen für ebenbürtig und gleichberechtigt angesehen, und so wie die andern deutschösterreichischen Unterthanen gleichmäßig berücksichtigt werden mögen! Der ganze Artikel ist also abermals nur eine Bestätigung und theilweise Weiterentwicklung der Realunion; so daß in mehreren Beziehungen nur noch die in aevum herzustellende mutua cointelligentia, die gemeinsame Erwägung der geeinigten Länder bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten fehlt, welche sonach noch zu erfüllen ist. —

Nachdem wir nun so Vieles über die Realunion der Länder, und über die gebotene Vollendung derselben aus den ungarischen Gesetzen selbst herausgezogen haben, kommen wir bezüglich der Verhältnisse, welche bereits vor 1848 gemeinsam waren, noch zu einem sehr interessanten Punkt, nämlich zur Erhebung der realvereinigten Länder zu einem Kaiserthum!

Wir haben schon früher an einigen Punkten die Möglichkeit eines besonderen österreichischen Kaiserthums eingesehen; und wir haben vielfach gesehen, daß auch die ungarischen Gesetze die Existenz eines österreichischen Gesammtstaates anerkannt haben; es liegt dies in der Anerkennung des gemeinsamen Oberhauptes, es liegt in der Anerkennung des gemeinsamen consilium belli, es liegt in der Anerkennung der Hofämter z. B. der camera aulica, u. s. w. denen gegenüber die Befugnisse der einzelnen Länder nur als Specialbefugnisse gegenüber den Rechten des Gesammtstaates erscheinen, und überhaupt in einer ganzen Reihe von Bestimmungen.

Mag dieser Staat nun früher in Uebereinstimmung mit der gemeinsamen Conföderationsacte von 1606 ein blos föderativer Bundesstaat mit einem gemeinsamen Oberhaupte gewesen sein, — ein solcher Bundesstaat war er doch; und er ist durch die pragmatische Sanction und die damit verbundenen Cointelligenz- und

Unions-Beschlüsse mindestens in einen festeren Unionsstaat mit gemeinsamen erblichen Regenten und vielen bestimmten gemeinsamen und noch weiterhin gemeinsam zu machenden Angelegenheiten übergegangen, so daß mindestens seit jener Zeit der Anerkennung der pragmatischen Sanction eine festverbundene, einheitliche Gesammtmonarchie entstanden war, welche einen einheitlichen Gesammtstaat gebildet hat.

Darum hat denn mit Recht der verständige Graf Johann Mailath seine Specialgeschichte von Ungarn mit der pragmatischen Sanction abgeschlossen, indem er voll Wahrheit bemerkt hat, daß von der pragmatischen Sanction an eine politische Geschichte nicht mehr speciell von Ungarn, sondern daß nur eine politische Geschichte von der Gesammtmonarchie Oesterreich geschrieben werden kann, von welcher Ungarn blos ein Theil ist, der politisch mit den übrigen Ländern ganz vereinigt ist. Der Graf schließt nämlich seine Geschichte von Ungarn mit dem Factum, wie Maria Theresia auf Grund der pragmatischen Sanction den Thron bestieg, und wie man mit Verletzung dieses Rechtes die Kaiserin bekriegte, in welchem Kriege sich die Ungarn so ausgezeichnet haben. „Der Verlauf dieses Krieges", setzt er als letztes Wort hinzu, „wie Alles, was sich seither bis auf die gegenwärtigen Tage zugetragen, gehört keinem einzelnen Theile der österreichischen Monarchie an: es bildet die Geschichte der gesammten österreichischen Monarchie".

Wir haben einen ungarischen Schriftsteller citirt, der zwar gerechtigkeitsliebend ist, dem wir aber gleichwohl auch mehrere nicht unbedeutende Irrthümer über die historische Entwicklung des ungarischen Rechtes nachzuweisen im Stande sind. Und dennoch sagt dieser Schriftsteller, der für Ungarn bisweilen noch günstiger urtheilt, als es die ungarischen Gesetze gestatten, daß die politische Specialgeschichte Ungarns mit der pragmatischen Sanction ein Ende habe! Wir wollten dieses Urtheil nur mittheilen. —

Daß aber die österreichischen Länder mindestens seit der pragmatischen Sanction eine einheitliche Gesammtmonarchie gebildet haben, wovon Ungarn nur ein specieller Theil war, wollen wir auch sogar dem Ausdrucke nach wieder aus den ungarischen Gesetzen selbst erweisen!

Wir haben schon oben darauf aufmerksam gemacht, daß die ungarischen Gesetze die geheime Staatskanzlei ein Status Ministerium

nannten, in welchem sie auch mit angestellt sein wollten, und daß sie hiedurch den Bestand eines einzigen Gesammtstaates deutlich genug anerkannten. Diese Anerkennung kehrt bis in die 90ger Jahre, wie wir gesehen haben, fortwährend wieder.

Es kommen aber noch bessere Bezeichnungen. In der königlichen Landtagseröffnung von 1796 heißt es:

Nos Franciscus Secundus etc. etc. Memoriae commendamus, tenore praesentium, quibus expedit, universis: Quod Nos pro ea . . . paterna cura et sollicitudine, **ab universis haereditariis Ditionibus nostris, adeoque** *percharo* **etiam Regno nostro Hungariae**, et Partibus eidem annexis omne discrimen avertere cupientes, etc. etc.

Man vergl. hiemit auch die praefatio articulorum von 1802.

Hier wird also Ungarn ausdrücklich als eine mit den übrigen Erbländern verbundene und gleichgestellte Provinz, als ein Theil des von den mehreren Ländern gebildeten Ganzen, dargestellt, welcher Theil in der Benennung der gesammten Erbländer selbstverständlich mit inbegriffen sei.

Aber die Stände selbst bezeichnen das Verhältniß der Zusammengehörigkeit in ihrer praefatio von 1796 noch besser! Daselbst heißt es:

Quantopere Augustissimo Romanorum Imperatori et Hungariae Partiumque adnexarum Regi Apostolico Francisco II. cordi sit, ut Regna et Provincias haereditarias fide et lege . . . . gubernet, ... in dicto Conventu palam facere et . . . . confirmare dignatus est.

Dum enim gravissimo . . . bello lacessitus, aerumnas et calamitates . . . avertere, cum primis autem discrimen omne, quod Juribus tam publicis, quam privatis, cunctis Religionibus, regulatis item Imperii formis, adeoque saluti publicae imminet, pro paterna cura et sollicitudine, ab haereditariis Provinciis propulsare contendit, et funesto huic Bello finem imponere, aut effraenem Hostem ad talem, quae Augustae Domus suae, et Coronarum Haereditate acceptarum Dignitate conveniat, Pacem cogere firmiter decrevit, *recenti tenens memoria*, **Monarchiam** *sub Augusta Aria sua Hungarorum virtute fuisse servatam, aritam eorum fidelitatem, et fortitudinem provocavit.*

Man sieht, die Ungarn sprechen von den Erbländern mehrfach als von zusammengehörigen Ländern, die einen vereinigten Gesammtstaat bilden: sie sprechen von der Abwendung der Gefahr von den Erbländern; und sie sprechen mit Hinweisung auf die Geschichte der Maria Theresia davon, daß damals die ganze Monarchie durch die Tapferkeit der Ungarn gerettet worden sei! Obwohl nun die übrigen Völker der Monarchie hiezu auch mitgewirkt haben, so sieht man doch, wie die Ungarn ausdrücklich anerkennen, daß die gesammten Erbländer schon unter der Maria Theresia eine einzige große Gesammtmonarchie gebildet haben!

Deshalb hat denn auch das Patent vom 11. August 1804, welches das österreichische Kaiserthum auch dem Namen nach inaugurirte, dieses Kaiserthum, oder diese Gesammtmonarchie nicht erst geschaffen; sondern weil die Monarchie schon vorhanden war, so hat Kaiser Franz II. einen passenden Titel hinzugefügt, nämlich den Titel „Erbkaiserthum Oesterreich", welcher nach Aufhebung des deutschen Kaiserthums in den einfachen Titel: Kaiserthum Oesterreich überging. In der Zwischenzeit führte Franz II. den doppelten Titel „Gewählter Kaiser von Deutschland und Erbkaiser von Oesterreich".

Es ist demnach gerade umgekehrt, als wie man von verschiedenen Seiten deduciren gehört hat*). Nicht darf man sagen: weil das Patent vom 11. August 1804 einen bloßen Titel eingeführt hat, darum besteht keine realverbundene Gesammtmonarchie; sondern: „weil bereits eine Monarchie und zwar eine personal- und realverbundene Gesammtmonarchie bestand, deshalb hat denn endlich der Regent auch einen dieses Verhältniß zweckmäßig bezeichnenden einheitlichen Titel hinzugefügt".

Und eben weil die Monarchie schon bestand, darum ist denn auch das Patent vom 11. August 1804 ohne Widerrede allgemein und auch in Ungarn bereitwillig aufgenommen und anerkannt worden.

Schon in dem beinahe unmittelbar auf die Erlassung des Patentes vom 11. August 1804 folgenden ungarischen Landtage von 1805 heißt es gleich im Beginne:

*) Z. B. Vom Reichsrath Dr. Klaudi.

Im Titel: Nos Franciscus Secundus, divina favente Clementia *Electus Romanorum Imperator, semper Augustus*, **Haereditarius Austriae Imperator**, *Germaniae, Hierosolymae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae, Galliciae et Lodomeriae*, Ramae, Serviae, Cumaniae, et Bulgariae, *Rex Apostolicus*, Archidux Austriae etc. etc. etc.

In der Introduction: Memoriae commendamus tenore praesentium significantes, quibus expedit universis: Quod postquam pro desiderio illo, quo in universorum Populorum, Regnorum et Provinciarum divinitus Nobis subjectarum felicitatem curandam ferimur, ut in novissimis inexspectatis **totius Imperii nostri haereditarii** externae Securitati circumstantiis, impendens periculum in tempore antevertere possimus, . . . Diaetam indixissemus, . . . ut in isthac de mediis qualiter inceptae, scopo procurandae externae Pacis durabiliori basi inmixurae Consolidationis, Negotiationes efficacius sustineri, hisque favente Deo feliciter, terminatis, *percharum Regnum Nostrum Hungariae, ejusque legalis Constitutio*, **cum universa Monarchia** *nostra ad plenum Securitatis Statum poni, in eoque conservari possit;* . . . . .

Bello per Galliam accepto inexspectatis factis bellicis in tantum periculi magnitudo crevit, ut ad hoc praevertendum nunc non jam de subsidiis, sed de realı instantaneorum virium oppositione cogitari debuerit, ideoque DD. St. et OO. sponte sua pro intemerata sua in Regem et Patriam fide, vestigium Magnorum Suorum Antecessorum insistentes, generalem Regni Insurrectionem obtulerunt, etc. etc.

Und in der Präfatio der Stände heißt es:

Quia tamen externae *securitati* **totius Monarchiae** *et perchari Hungariae Regni* hostilia Consilia jam propius minari videbantur; etc.

Und im Jahre 1807, nachdem Kaiser Franz die deutsche Kaiserwürde bereits niedergelegt hatte, heißt es:

Nos *Franciscus* **Primus** *divina favente Clementia* **Austriae Imperator**, *Hierosolymae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae, Galliciae et Lodomeriae*, Romae, Serviae, Cumaniae et Bulgariae *Rex* Apostolicus, Archidux Austriae etc. etc.

Und in der Präfatio, die wohlgemerkt von den Ständen ausgeht, heißt es:

Dum ultimis, quae Posonii celebrabantur, Comitiis, citius, ac desiderasset **Augustissimus Imperator et Rex Apostolicus Franciscus Primus** finem imponeret etc. etc.

Und in demselben Jahre 1807: Art. 6: De frugum evectione heißt es:

Ut commercium frugum, quarum evectio ad exteras oras *cum magna Regni Hungariae Partiumque adnexarum*, et totius **Monarchiae** *utilitate conjuncta est*, omnem possibilem adipisci valeat securitatem, Sua Majestas Sacratissima Status et Ordines clementer securos reddere dignata est:

§. 1. Evectionem frugum, sine gravissimis, quae illam sisti suadeant status, rationibus, nunquam prohibendam fore:

§. 2. Intuitu Evectionis hujus *eadem* prorsus pro Regno Hungariae, quae pro caeteris haereditariis Ditionibus observanda fore *principia* etc.

Und in den Titeln, sowie in den Präfationen zu den Artikeln, und in den Gesetzartikeln der Jahre 1808, 1812, 1827, 1830 u. s. w. selbst, kehren die Beweise für die Anerkennung des österreichischen Kaiserthums überall mit entscheidender Bestimmtheit wieder.

Dies sind denn nun wohl hinreichend concludente Beweise genug, daß die ungarischen Stände sowohl das Patent vom 11. August 1804, als auch das Hofdecret vom 22. Februar 1822 (beziehungsweise die allerh. Entschließung vom 13. März 1813) vollkommen anerkannt haben.

Weil nun die Anerkennung des österreichischen Kaiserthumes, und somit der Patentes vom 11. August 1804, auch von Seite der Ungarn zweifellos sicher steht, und wir somit dieses das österreichische Kaiserthum auch dem Titel nach inaugurirende Patent als ein auch für Ungarn giltiges Gesetz zu betrachten haben, so müssen wir auf den Text desselben eingehen.

Das Patent vom 11. August 1804 (Nro. 677 der Justizgesetzsammlung) lautet: „Obschon Wir durch göttliche Fügung und durch die Wahl des Churfürsten des Römisch-Deutschen Reiches zu einer Würde gediehen sind, welche uns für Unsere Person keinen Zuwachs an Titel und Ansehn zu wünschen übrig läßt, so muß doch Unsere Sorgfalt, **als Regent des Hauses und der Mon-**

archie von Oesterreich dahin gerichtet sein, daß jene vollkommene Gleichheit des Titels und der erblichen Würde mit den vorzüglichsten europäischen Regenten und Mächten aufrecht erhalten und behauptet werde, welche den Souverainen Oesterreichs, sowohl in Hinsicht des uralten Glanzes Ihres Erzhauses, als vermöge der Größe und Bevölkerung Ihrer so beträchtlichen Königreiche und unabhängigen Fürstenthümer in sich fassenden Staaten, gebühret, und durch völkerrechtliche Ausübung und Tractate versichert ist.

Wir sehen uns demnach zur dauerhaften Befestigung dieser vollkommenen Rangsgleichheit veranlaßt und berechtiget, nach den Beispielen, welche in dem vorigen Jahrhunderte der Russisch-Kaiserliche Hof, und nunmehr auch der neue Beherrscher Frankreichs gegeben hat, dem Hause von Oesterreich, in Rücksicht auf dessen unabhängige Staaten, den erblichen Kaisertitel gleichfalls beizulegen.

In Gemäßheit dessen haben Wir, nach gepflogener reiflicher Ueberlegung beschlossen, für Uns und für Unsere Nachfolger in dem unzertrennlichen Besitze unserer unabhängigen Königreiche und Staaten, den Titel und die Würde eines erblichen Kaisers von Oesterreich (als den Nahmen Unseres Erzhauses) dergestalt feyerlich anzunehmen und festzusetzen, daß Unsere sämmtliche Königreiche, Fürstenthümer und Provinzen ihre bisherigen Titel, Verfassungen, Vorrechte und Verhältnisse fernerhin unverändert beibehalten sollen. Zufolge dieser Unserer allerhöchsten Entschließung und Erklärung verordnen Wir:

1. Daß unmittelbar nach Unserem Titel eines erwählten römisch-deutschen Kaisers jener eines erblichen Kaisers von Oesterreich eingeschaltet werde, sonach aber Unsere weiteren Titel als König von Germanien, Ungarn, Böhmen ꝛc.: dann die eines Erzherzogs von Oesterreich, Herzogs von Steiermark ꝛc., und jene der übrigen Erblande folgen sollen.

Nachdem jedoch seit Unserem Regierungsantritte mehrere Veränderungen in den Besitzungen Unseres Erzhauses vorgefallen und durch feyerliche Tractaten bestätigt worden sind, so lassen Wir zu gleicher Zeit die beiliegende, nach dem gegenwärtigen Zustande neu regulirte Titulatur hiermit kundmachen und gebet Unsere Willensmeinung dahin, daß selbe künftighin statt der bisher üblichen eingeführet und gebraucht werde.

2. Soll allen, sowohl Unseren Descendenten beiderlei Geschlechts, als jenen Unserer Nachfolger in der Regentschaft des Erzhauses der Titel von kaiserl. königl. Prinzen und Prinzessinnen, nebst jenem von Erzherzogen und Erzherzoginnen von Oesterreich, dann von kaiserl. königl. Hoheiten beigelegt und ertheilet werden.

3. Gleichwie aber alle Unsere Königreiche und anderen Staaten besagter Maßen in ihren bisherigen Benennungen und Zustande ungeschmälert zu verbleiben haben, so ist solches insonderheit von Unserem Königreiche Ungarn und den damit vereinigten Landen, dann von denjenigen Unserer Erbstaaten zu verstehen, welche bisher mit dem römisch-deutschen Reiche in unmittelbarem Verbande gestanden sind, und auch in Zukunft die nähmlichen Verhältnisse mit demselben, in Gemäßheit der von Unseren Vorfahren im römisch-deutschen Kaiserthum Unserem Erzhause ertheilten Privilegien beibehalten sollen.

4. Wir halten Unseren weiteren Entschließungen die Bestimmung derjenigen Feierlichkeiten bevor, welche Wir für Uns und Unsere Nachfolger **in Ansehung der Krönung als erblicher Kaiser** festzusetzen für gut befinden werden; jedoch soll es bei denjenigen Krönungen, welche Wir und unsere Vorfahren als Könige von Ungarn und von Böhmen empfangen hatten, ohne Veränderung auch in Zukunft verbleiben.

5. Diese Unsere gegenwärtige Erklärung und Verordnung soll in Allen Unseren Erbkönigreichen und Staaten in den gehörigen Wegen unverzüglich kundgemacht und in Ausübung gesetzt werden.

Gleichwie Wir nicht zweifeln, daß sämmtliche Stände und Unterthanen derselben diese gegenwärtige, auf die Befestigung des Ansehens des vereinigten Oesterreichischen Staatenkörpers zielende Vorkehrung mit Dank und patriotischer Theilnehmung erkennen werden."

Zu den Beilagen folgten dann Verordnungen über den großen, mittleren und kleinen Titel; dann über das große Wappen (Majestätssiegel), über das mittlere Wappen (Amtssiegel) und über das kleine Wappen (Handsiegel), welche in der J. G. S. nicht mit veröffentlicht sind.

Wir können aus dem Patent mehrere Folgerungen ableiten.

Zunächst wissen wir, daß es für alle Länder kundgemacht war, und daß es überall und namentlich auch in Ungarn anerkannt und durch den Landtag selbst in Ausübung gesetzt wurde, daß es also für Ungarn wie ein ungarisches Gesetz zu betrachten sei.

Wenn nun Ungarn, wie wir überaus häufig und insbesondere bei der Einführung des Statthaltereirathes gesehen haben, schon zur Zeit, wo der Kaiser nicht als Herr von Ungarn und den übrigen österreichischen Ländern, sondern als erwählter Herrscher von Deutschland den Kaisertitel führte, den kaiserlichen Titel und den kaiserlichen Adler zu achten und mit dem eingeschlossenen ungarischen Wappen als Regentschaftszeichen zu führen verpflichtet war; wird denn nun, seitdem der Kaiser eben als Herr von Ungarn und Oesterreich den Kaisertitel führt, das zugestimmthabende Land Ungarn den auf ihm selbst mit beruhenden Kaisertitel weniger zu achten berechtigt sein?

Wir folgern dann weiter: Indem Ungarn das Patent anerkannt hat, hat es auch den Punkt 4. des Patentes anerkannt, daß der Kaiser die Bestimmungen vorschreibe, welche er für die Krönung als Kaiser von Oesterreich für gut finden wird: und es hat somit Ungarn offenbar zugestimmt, daß der Kaiser von Oesterreich auch als Kaiser von Oesterreich sich krönen lasse, und daß Ungarn, weil der Kaisertitel auf Ungarn mitberuht und Ungarn einen integrirenden Theil dieses Kaisertums ausmacht, bei dieser Kaiserkrönung auch würdevoll vertreten erscheinen solle.

Rücksichtlich der Bestimmungen für die Krönung des Kaisers als Kaisers von Oesterreich haben wir folgende Bemerkung zu machen:

Nachdem es erwiesen ist, und zwar insbesondere durch das Testament Kaiser Ferdinands II. vom Jahre 1621, welches ein so herrliches Vorbild der pragmatischen Sanction war, erwiesen ist, daß die deutsche Kaiserkrone ein Privatkleinod des Hauses Habsburg war; indem es in diesem Testamente heißt: „Für Hauß-Kleinoder seynd gleichwohl überdies auch zu rechnen, die Kayserl. Cron, Scepter und Reichsapfel, so Weyland Kayser Rudolph der Ander, und Kayser Mathias, Hochseel. Gedächtnuß machen und vollenden laßen, also auch daß Einhorn und die Schallen, wie es bei Unserem Hauß Herkommen"; — so meinen wir, daß eben der Kaiser von Oesterreich sich mit dieser alten angestammten Kaiserkrone, als dem

Kleinode des Hauses Habsburg zum Kaiser von Oesterreich solle krönen lassen!

Die Krönung zum König von Ungarn hat nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Patentes vom 11. August 1804 natürlich neben der Krönung zum Kaiser von Oesterreich aufrecht zu verbleiben.

Wir haben dann aus dem Patente die weitere Bemerkung zu machen, daß den zum Kaiserthum Oesterreich vereinigten Ländern ihre verschiedenen Rechte vorbehalten wurden, so daß also sowohl die zu dem deutschen Reiche gehörenden Länder in diesem Verbande belassen und ihnen die altverliehenen kaiserlichen Privilegien bewahrt wurden, als auch daß insbesondere Ungarn in seiner besonderen Stellung erhalten wurde, derart also, daß die verschiedenen Rechte sowohl als Pflichten, die wir besprochen haben, aufrecht verblieben, und daß sonach zwar die einzelnen Länder, namentlich Ungarn, besondere Rechte haben konnte, daß aber über allen Ländern die Gesammtmonarchie mit ihren gemeinsamen Angelegenheiten stand.

Was nun die zu Deutschland gehörigen Länder betrifft, so hat zu ihnen nebst den innerösterreichischen Ländern und Tirol insbesondere auch Böhmen, Mähren, und Schlesien gehört, was durch zu viele Documente bewiesen wird, als daß Jemand das Gegentheil behaupten könnte.

Es wird, ohne auf die früheren Briefe Rücksicht zu nehmen, bewiesen, durch den großen Freiheitsbrief Friedrichs I. von 1157 an Wladislaw, durch welchen der deutsche Kaiser Böhmen zum Königthum erhob, (Ungarn hatte seine Königskrone von Papst Sylvester II. erhalten);

es wird bewiesen durch das Diplom Friedrichs II. von 1212, durch welches nicht etwa die Königskrone, sondern das Königreich selbst, das Land dem böhmischen Könige Ottokar I. als Lehen bestätigt, und 300 Mann Kriegsvolk zu stellen, oder 300 Mark Silber zum Römerzuge zu liefern befohlen wurde;

es wird bewiesen durch das Diplom Friedrichs II. an Wenzel, den I. König dieses Namens, vom Jahre 1216 (der heilige Wenzel war blos Herzog); und durch den Lehenbrief Friedrichs II. an den König Wenzel I. von 1231, worin es heißt: „recepto a dilecto Principe et affine nostro Waczlao juniori Rege, filio ejus, homagio juxta morem, *concesserimus ei, tamquam primo-*

genito, de innata liberalitate nostra Regnum Bohemiae post ejusdem patris sui obitum *ab Imperio possidendum* etc.:

und weiterhin: *Regnum Bohemiae* cum omni honore et dignitate, *Civitatibus, Castris, Villis* et *Terris**) eidem Regno pertinentibus, et cum omni jure, quo dictus Rex (Ottocarus) pater ejus idem Regnum rationabiliter noscitur possedisse, *Imperialis authoritatis munimine confirmamus* praefato Waczlao juniori Regi *tenendum et possidendum, sicut teneri debet a Nobis et Imperio;*

es wird bewiesen durch den Lehenbrief Rudolphs von Habsburg an Ottokar II. von 1276, in welchem es heißt: „Tenore praesentium recognoscimus publice profitentes, quod Nos Illustrem Ottacarum Bohemiae Regem, Principem nostrum charissimum *de Regno Bohemiae* suisque attinentiis, nec non de Marchionatu Moraviae, caeterisque omnibus, quae a Nobis et Imperio in feudum obtinere de jure cognoscitur, ex Regali dignitate (Rudolph war damals blos König von Deutschland, weil er nicht in Rom gekrönt war) consueta investimus, ac eidem Principatus praedictos cum omnibus ipsorum obtinentiis duximus concedendos *a nobis et Imperio in feudum* perpetuo obtinendum;

es wird bewiesen durch das Diplom Rudolphs von Habsburg an Ottokar vom Jahre 1289, und jenes von 1290, in welchem er dem Ottokar neben dem lebenmäßigen Besitz des Königreichs auch das Erzschenkenamt des deutschen Reiches und die Churwürde bestätigt, abermals Beweis genug, daß nicht blos die Churwürde sondern das Königreich mit allen seinen Städten, Landestheilen, Befugnissen und Gerechtsamen ein Lehen und Theil von Deutschland war, wie es so trefflich in den Lehenbriefen heißt;

es wird bewiesen durch Kaiser Adolphs von Nassau Lehenbrief an König Wenzel II. vom Jahre 1292;

durch Kaiser Alberts I. Privilegium für Böhmen von 1299; sowie durch den Lehenbrief dieses Kaisers an Wenzel II. von 1300, und durch die ferneren Diplome und Decrete dieses Kaisers vom Jahre 1305;

---

*) Man sieht wohl, wie sehr es unrichtig ist, was Dr. Ladislaus Rieger im Abgeordnetenhause behauptete, daß nur die Churfürstenwürde Böhmens als Lehen von Deutschland betrachtet worden sei.

es wird bewiesen durch die Documente, wodurch die Luxemburger Könige von Böhmen wurden;

es wird in entscheidender und ausgezeichneter Weise durch Kaiser Carls IV. Constitution, das jus electoratus der Könige von Böheim betreffend, de dato 7. Aprilis 1348, also eine jener schon einmal berührten sieben kleineren goldenen Bullen von 1348 (wovon eine auch die Universität begründete) bewiesen, in welcher Constitution es ausdrücklich heißt: Nos itaque praefatorum, Praelatorum, Ducum Principum, Baronum, Procerum et Nobilium, quos honoris et felicis Status Romanorum Regni et Sacri Imperii fideles et solicitos prae caeteris novimus zelatores, *ipsumque* **Regnum Bohemiae Romanorum Regni nobilius membrum fore,***) supplicationibus benignius inclinari, praefatas literas ac omnia in eisdem laudamus, ratificamus, approbamus, confirmamus etc.;

und es wird endlich in ganz vollkommenster Weise durch die berühmte große goldene Bulle Carls IV. vom Jahre 1356 bewiesen, welche das wichtigste Document des öffentlichen Rechtes im Mittelalter ist, und die mit den denkwürdigen Worten: „Omne Regnum in se divisum desolabitur" beginnend, Böhmen als eines der vorzüglichsten Glieder des deutschen Reiches betrachtet und behandelt;

so wie es denn überdies auch noch durch viele nachfolgende Urkunden und Documente bewiesen wird.

Wir wollen uns nicht weiter einlassen; es steht wohl schon durch diese Documente sicher, daß Böhmen als Land zu Deutschland gehörte, und einen Theil, ein Glied, ein **membrum** des deutschen Reiches ausmachte!

Ja Böhmen hat geradezu vorzugsweise zum deutschen Reiche gehört und nur als Königen von Böhmen ist den Herrschern der österreichischen Erblande die Gelegenheit geboten gewesen, in den Churfürstenversammlungen gegenwärtig zu sein, und ihren perpetuirlichen Einfluß bei den Wahlen der deutschen Kaiser üben zu

*) Wir wollen dem sorgfältigen Geschichtsforscher Palacky, obwohl seine juristischen Anschauungen bisweilen ungemein naiv sind, doch keinen vielleicht ungerechtfertigten Vorwurf machen, und daher nur sagen, daß es wünschenswerth gewesen wäre, wenn Palacky bei der Darstellung seiner Geschichte von Böhmen auf den Inhalt dieser Urkunden, die ihm ja insgesammt sehr wohl bekannt sind, ein schärferes Augenmerk gerichtet hätte.

können! Darum hat Herr Adolf Ritter v. Dobransky, dessen kleine Brochure nicht ohne Werth für das ungarische Recht ist, bezüglich der Stellung von Böhmen seine Ansichten gänzlich umzugestalten. Und auch Herr Dr. v. Mühlfeld hat einen Rechtsirrthum sich zu Schulden kommen lassen, als er in seiner bezüglichen Rede in der 27. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Juli 1861 sagte, daß Böhmen zum deutschen Bunde gehöre, seit der Kaiser von Oesterreich auch mit Böhmen im Jahre 1820 dem Bunde beitrat. Denn nicht erst im Jahre 1820 ist der Kaiser mit Böhmen dem deutschen Bunde beigetreten, sondern schon bei der Gründung des deutschen Bundes war Böhmen unmittelbar unter denjenigen Ländern mit inbegriffen, welche von österreichischer Seite unter das Bundesverhältniß mit Deutschland gebracht worden sind.

Denn der Artikel I. der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 lautet:

„Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen, beide für ihre gesammten vormals zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll."

Die Stelle aber, welche Herr Dr. v. Mühlfeld mißverstanden hat, ist das Patent vom 2. März 1820, Nr. 1652 Justizgesetzsammlung, welches in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817 zur Vollziehung des Art. 18 der Bundesacte die näheren Bestimmungen über die Freizügigkeit in den deutschen Bundesstaaten auch für die österreichisch-deutschen Bundesländer und somit auch für Böhmen kundgemacht hat. Damit nämlich kein Zweifel sei, für welche österreichischen Länder die Bundesbestimmungen kundgemacht werden, werden diejenigen Erblande, welche zum Bunde gehören, im Punkte 5 des Patentes namentlich aufgezählt. Dieser Punkt 5 des Patentes vom 2. März 1820 lautet sonach:

„5. Die Länder und Gebiete der österreichischen Monarchie, welche zu dem deutschen Bunde gehören, sind:

1. Das Erzherzogthum Oesterreich;
2. das Herzogthum Steiermark;
3. das Herzogthum Kärnthen;
4. das Herzogthum Krain;
5. das österreichische Friaul oder der Görzer Kreis (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch, Aquileja);
6. das Gebiet der Stadt Triest;
7. die gefürstete Grafschaft Tirol mit dem Gebiete von Trient und Brixen, dann Vorarlberg, mit Ausschluß von Wailer;
8. das Herzogthum Salzburg;
9. das Königreich Böhmen;
10. das Markgrafthum Mähren;
11. der österreichische Antheil an dem Herzogthum Schlesien, mit Inbegriff der böhm.-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator."

Nicht also gehört Böhmen zum deutschen Bunde deshalb allein, weil es im Jahre 1820 unter den österreichischen Bundesländern mit aufgezählt wird; sondern es wird unter den deutschen Bundesländern mit aufgezählt, und die Bundesgesetze (bei dem in Rede stehenden Patente bezüglich der Freizügigkeit) werden in Oesterreich für Böhmen mit verkündigt, weil Böhmen schon ehemals zum deutschen Reiche gehörte, und ein membrum desselben war, und weil es deshalb schon gleich bei der Gründung der Bundesacte in das Bundesverhältniß mit aufgenommen worden ist.

Diese Zugehörigkeit zu Deutschland ist nun durch den Bestand des österreichischen Gesammtstaates als Kaiserthum nicht alterirt, sondern sie ist durch die Gründungsacte des Kaiserthums gesichert worden; und weil die frühere Reichsverbindung in das Bundesverhältniß überging, so wird sich Niemand in Böhmen dieser Verbindung mit Deutschland entziehen dürfen, und zwar auch dann nicht entziehen dürfen, wenn der Charakter als eines Gliedes von Deutschland durch eine umfassendere Schließung des Bundesverhältnisses wieder einen besseren Ausdruck erfahren sollte; denn ein solches Sträuben gegen die Zugehörigkeit zur deutschen Föderation wäre eine Widersetzung gegen das positive Gesetz und gegen das historische Recht; denn mit nichten kann Palacky oder Rieger für das staatsrechtliche Verhältniß von Böhmen für eine entscheidendere Autorität als die böhmischen Könige, z. B. Wladislaw, Ottokar I., Wenzel I.,

Ottokar II., Carl IV. ꝛc. oder Kaiser Franz I. angesehen werden; und nach dem Ausspruch dieser Könige war, und nach dem Ausspruch der Bundesacte ist und bleibt Böhmen ein Glied des deutschen staatsrechtlichen Vereins*)!

Ebenso wie die Eigenschaft der deutschen Erbländer wurde durch die Gründungsacte des österreichischen Erbkaiserthums vom 11. August 1804 auch die bestimmte Besonderheit Ungarns nicht gefährdet, sondern eben durch den Bestand des Kaiserthums geschützt und gesichert; natürlich aber, daß Ungarn und die übrigen Erbländer der österreichischen Monarchie durch diejenigen Verhältnisse, welche wir als gemeinsame Verhältnisse dieser Länder erkannt haben, mit

*) Wir verwahren uns dagegen, daß man uns hier eine Verwechslung der Bedeutung des historischen Rechtes und der legislativen Gewalt unterstelle. Die legislative Gewalt bezüglich der Stellung Böhmens zu Deutschland steht nur dem Kaiser (und höchstens noch dem Reichsrath) zu, weil die Berechtigung in dieser Hinsicht nicht mit dem Landtage getheilt wurde, und auch dem böhm. Landtage ehedem niemals zustand. Die legislative Gewalt kann auch das historische Rechtsverhältniß ändern. So lange es aber nicht geändert ist, muß es respectirt werden. — Und wenn es geändert ist, so hat die neue Form zu gelten. — Auch verwahren wir uns dagegen, daß man diese unsere staatsrechtliche Auseinandersetzung und die kleine politische Zugabe mit dem Nationalitätenmaßstab messe; wir haben ein positiv giltiges staatsrechtliches Verhältniß auseinandergesetzt; das staatsrechtliche Verhältniß hat mit der Nationalitätenfrage nichts zu thun. Und auch das politische Verhältniß nicht, denn auch wenn Türken in Deutschland und Tungusen in Oesterreich wären, müßten sie sich, wenn sie politischen Einfluß in Europa haben wollen, miteinander zu verbinden suchen, weil Mitteleuropa nothwendiger Weise eine Macht gegen den Südwesten und Nordosten zu bilden suchen muß. Um so besser also, daß Deutsche in Deutschland sind, mit denen wir von Natur und historischer Entwicklung her verwachsen sind, und mit denen wir zusammenstimmen, und die auch unser mindestens bei jeder Weltkrisis bedürftig sind; so daß wir uns von Verstand und Herzens wegen mit deste entschiedenerer Mannhaftigkeit aneinander schließen können. — Wenn das deutsche Volk einmal die Fragen seiner politischen Macht und seiner politischen Zukunft praktisch überlegen wird, dann wird es auch erkennen, daß ihm Gesammtösterreich im Bunde nicht nur nichts schaden, sondern seinen Einfluß nach allen Seiten stärken wird. Und auch die österreichischen Völker werden dabei nichts verlieren; sondern alle politisch verbundenen Völker werden gewinnen. Und eine politische Föderation Mitteleuropa's, mit den Vororten Wien, Berlin und Frankfurt, müßte doch, wenn man nur wollte, nicht ganz unmöglich sein. — In einigen Punkten, wie z. B. in Zoll, Post, Telegraphen- und Eisenbahnwesen, in Münz und Geldfußwesen, ꝛc. wird ja ohnehin Deutschland mit Gesammtösterreich sich wohl vereinigen! Und sollte es sich auch in den anderen Punkten nicht ganz verbinden, — die österreichische Verfassung kann sich verschiedenen Verhältnissen anschließen.

und untereinander enger verbunden sind, als sie es mit Deutschland sind, weil sie eben mit einander einen einzigen großen österr. Gesammtstaat ausmachen, während Deutschland selbst, in viele Staaten zerfallen, nur einen Staatenbund bildet; — weil sonach eben die verschiedenen Länder Oesterreichs, eine einzige Monarchie bildend, in ein einziges realunirtes Kaiserthum zusammengewachsen sind, während die deutschen Bundesländer in viele kleine Monarchien auseinandergehen und sich verzweigen. Darum kann eben auch die Reform Deutschlands nur auf die Ausbildung eines föderativen Verhältnisses gerichtet sein, während die österreichisch ungarische Verbindung, wie es die pragmatischen Gesetze von 1723 sehr glücklich ausdrücken, ein Länder unionsverhältniß ist. Darum würde aber auch Ungarn an seiner Besonderheit nichts einbüßen, wenn es sich gegebenen Falles dem deutschen Bundesverhältniß anschließen und der föderativen Gestaltung Deutschlands beitreten wollte. An geschichtlichen Vorbildern zu einer solchen Vereinigung wenigstens zum Zweck der Defensive gegen Osten und Westen hat es nicht gefehlt!

Die Gründungsacte des österreichischen Erbkaiserthums vom 11. August 1804 hat also den Ländern ihre Eigenschaften gelassen, dieselben aber, welche realiter schon zu einem Gesammtstaat vereinigt waren, auch formaliter unter einer einheitlichen staats und völkerrechtlichen Bezeichnung zusammengefaßt, und hiedurch allerdings einen Fortschritt begründet.

Dieser Titel Erbkaiserthum wurde, als der Gegensatz zum deutschen Wahlkaiserthum wegfiel, in den einfachen Titel Kaiserthum umgewandelt, und weil sich bei den Behörden kein gleicher Gebrauch zeigte, hie und da sogar noch der Name „Erblande" gebraucht wurde, welcher doch dem Namen Kaiserthum Platz zu machen hatte: so wurde die allseitige Befolgung der Vorschrift bezüglich der Titulatur „Kaiserthum" im Jahre 1822 insbesondere eingeschärft.

„Schon am 12. März 1813 (heißt es in der Verordnung vom 22. Februar 1822)*) wurde sämmtlichen Appellationsgerichten nachstehende höchste Entschließung bekannt gemacht:

Da durch die Niederlegung der deutschen Kaiserwürde die Nothwendigkeit aufgehört hat, den Unterschied zwischen dem deutschen

*) Nr. 1845 J. G. S.

und österreichischen Kaiserthume durch die bisher üblich gewesenen Benennungen: „Erbkaiser, Erbstaaten, Erbkönigreiche, Fürstenthümer und Lande" zu bezeichnen, welche Benennungen nur in so lange einen Sinn hatten, als sie im Gegensatze mit der von der freien Wahl der Churfürsten abhängenden deutschen Kaiserwürde gebraucht wurden: so sollen in Zukunft bei allen vorkommenden Gelegenheiten, in öffentlichen Urkunden, Patenten, Rescripten, Diplomen, überhaupt in allen Ausfertigungen, sowie auf Münzen, Siegeln ꝛc. den obigen, nicht mehr passenden Benennungen viel mehr jene: **Kaiser von Oesterreich**, Unser Kaiserreich, oder Unser Reich, Unsere Königreiche, Fürstenthümer und Lande substituirt werden."

„Nachdem aber bemerkt worden ist, daß einige Behörden dessen ungeachtet fortfahren, sich bei verschiedenen Anlässen des Wortes „Erbländisch" zu bedienen; so wird die diesfällige, Eingangs berührte Verordnung hiemit erneuert, und allen Behörden zur Pflicht gemacht, diese vorbezeichneten, immer mehr oder weniger compromittirenden Ausdrücke in Zukunft zu vermeiden und zu diesem Ende sich genau an die diesfällige höchste Vorschrift zu halten."

Man sieht schon aus den juristischen Ausdrücken dieser allerhöchsten Entschließung („öffentlichen Urkunden, Patenten, Rescripten, Diplomen"), daß dieselbe für alle Länder des österreichischen Kaiserthums, und also auch für Ungarn erflossen war. Daß sie überall, und insbesondere auch in Ungarn Anerkennung und Befolgung fand, **haben wir schon oben angegeben.**

Wer aber noch besondere Beweise fordern möchte, der möge die ungarischen Landtagsbeschlüsse durchsehen, in denen in Uebereinstimmung mit der genannten allerhöchsten Entschließung seit 1813 nicht mehr den Titel haereditarius Imperator Austriae, sondern der einfachere Titel Imperator Austriae etc., und zwar sowohl in den Acten, die vom Kaiser und Könige ausgehen, als auch in den Acten der Stände vorkommt.

Die scharfe Zurückweisung des Wortes „erbländisch" im Nachsatze der Verordnung von 1822 aber ist ein Beweis, daß mit der Inaugurationsacte des Kaiserthums Oesterreich der Titel „Erblande" und „erbländisch" in der That ein Ende nehmen sollte, und daß der ganze Erhebungsact der Länder zum Kaiserthum in der That, wie es das Patent vom 11. August 1804 aus

drücklich sagt, **eine auf die Befestigung des Ansehens des vereinigten österreichischen Staatenkörpers zielende Vorkehrung** gewesen sei; daß also hiedurch in der That auf die einheitliche Verbindung der Länder zu einer Gesammtmonarchie, zu einem einheitlichen Kaiserthume, ein starkes Gewicht gelegt und eine weitere Sicherung dieser einen großen österreichischen Monarchie getroffen sein sollte.

Daher kann diese Inaugurationsacte des Kaiserthums dem Lande Ungarn gewiß auch nicht mehr Besonderheiten gesichert haben, als ihm nach seinen Gesetzen zustanden; und daher kann sie auch die gemeinsamen Angelegenheiten des gesammten Reiches nicht gemindert haben, welche zum Theil schon zum einheitlichen System ganz durchgebildet waren, zum Theil aber, wie das System der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten noch vollkommen durchgebildet werden sollten.

Die ungarischen Vorschriften für die Durchführung der Union mit den Ländern, für die Ausbildung des Systems in politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten, für die vielfach berührten Handelsangelegenheiten, und für die *mutua cointelligentia* Ungarns mit den übrigen Theilen des österreichischen Kaiserthumes können also hiedurch nur gesichert und gestärkt worden sein! —

Damit stimmen auch die Vorschriften der Gesetzartikel 3: 1827, 8: 1827, 38: 1827, 1: 1830 ꝛc. überein.

Alle diese gemeinsamen Angelegenheiten waren also schon vor dem Jahre 1848 in der Art und Weise, wie wir es entwickelt haben, ausgebildet; und sollte das System derselben namentlich in politischen, militärischen, ökonomischen und Handelssachen in der Art und Weise, wie wir es gezeigt haben, im Sinne der Vereinigung und Zusammengehörigkeit vollendet werden!

6. Abtheilung. Weiterer Beweis der Realvereinigung aus correspondirenden Gesetzesstellen des Codex austriacus und der Justizgesetzsammlung.

Daß dieses System der Vereinigung der deutschen Erbländer mit Ungarn nicht blos in den ungarischen Gesetzen dictirt ward, sondern auch von Seite der übrigen Theile der österreichischen Mon-

archie volle Anerkennung fand, dafür haben wir schon den Erbländervergleich von 1542, die Confoderationsacte von 1606 und 1608, und deren Erneuerungen, die pragmatische Sanction von 1713, beziehungsweise 1723 und 1724, die Inaugurationsacte des österreichischen Kaiserthums, nämlich das Patent vom 11. August 1804 und einige andere Gesetzesstellen angeführt — und wir wollen noch einige wenige Gesetzesstellen aus der Justizgesetzsammlung anführen, welche, nachdem die Verbindung durch jene Stellen im Allgemeinen bewiesen ist, einiges Licht auf die besonderen Objecte der Vereinigung werfen sollen.

Daß wir aus der mit Leopold I. begonnenen, unter Carl VI. und unter Maria Theresia bis zum Jahre 1770 fortgeführten Gesetzessammlung des Codex austriacus nichts weiter anführen, als worauf wir schon früher hingedeutet haben: daß wir die darin enthaltenen bestimmten Vorschriften über den Hofkriegsrath (Consilium bellicum) und über die Aufgebote, dann über die Hofämter (Hofkanzleien und Hofkammer), über die Minister und Residenten, über die Regalien und Vectigalien, über die Bergordnungen, über die Münzordnungen, über die Commercialien, über die Postordnung, über die Posttaxenbefreiungen der Aemter, über die Salzregalvorschriften, über das Militär-, Contributions- und Cameralsystem, über die Staatsrathsverrichtung unter Maria Theresia, über die Erhebung Siebenbürgens zum Großfürstenthum, über die pragmatische Sanction ꝛc. ꝛc. nichts mehr auseinandersetzen; dies hat darin seinen Grund, weil die im Codex austriacus diesbezüglich enthaltenen Vorschriften mit den bei den ungarischen Gesetzen gemachten Betrachtungen zusammenstimmen, und weil wir ohnehin das Wichtigste schon angedeutet haben.

Aber aus der Justizgesetzsammlung wollen wir noch wenigstens einen Blick über den Charakter der Gesetze und über den unificirenden Inhalt derselben zu gewinnen und eine Mittheilung darüber zu machen versuchen.

Die Justizgesetzsammlung, von 1780 beginnend und mit 1848 endend, enthält Gesetze, welche zwar dem allgemeinen Titel der ganzen Gesetzsammlung nach nur für die deutschen Erbländer berechnet erscheinen möchten, welche aber in der Regel für alle Länder der österr. Monarchie mit Ausnahme Ungarns und seiner adnexen Länder berechnet sind; ein gar herrlicher Beweis, daß die

Idee der näheren auch in judicialibus stattzuhabenden Vereinigung der Länder des engeren Reichsrathes zu einer engeren Gemeinsamkeit durchaus nichts Neues ist; — die Justizgesetzsammlung enthält aber auch noch weiterhin Gesetze, welche für die über die gesammte Monarchie Oesterreich ausgespannten gemeinsamen Verhältnisse rechtskräftige und vollwiegende Entscheidungen treffen, und zwar in Betreff dieser gemeinsamen Verhältnisse gesetzliche Entscheidungen sowohl rücksichtlich der gemeinsamen obersten Behörden (der executiven), als auch rücksichtlich der Gesetzgebung selbst (der legislativen Gewalt); ähnlich so wie das corpus juris hungarici zunächst nur für Ungarn maßgebend, doch auch vielfach von den gemeinsamen Verhältnissen der gesammten Monarchie redet.

Wir finden in der Justizgesetzsammlung neben dem gemeinsamen Regenten noch eine Reihe von über alle Theile der Monarchie sich gesetzlich geltend machenden, gemeinsamen Behörden anerkannt, und deren Wirkungskreis gesetzlich geregelt.

Indem wir von dem Oberstbofmeisteramte, welches allerdings auch eine Behörde, und zwar eine auch zu Intimationen von allerhöchsten Entschließungen an die übrigen Centralbehörden berechtigte Hofcentralbehörde war, — und von dem Oberstbofmarschallamte, welches eine mit einem etwas größeren Wirkungskreise als das gegenwärtige Oberstbofmarschallamt ausgerüstete Gerichtsbehörde war, ihres rein hofmäßigen Charakters wegen Umgang nehmen wollen; — stoßen wir in der Justizgesetzsammlung doch noch auf eine Reihe allgemeiner Centralbehörden, die zu vielfältig berührt sind, als daß wir alle über sie erflossenen Gesetze oder von ihnen erflossenen Verordnungen citiren müßten.

Es bestanden nämlich folgende allgemeine Behörden:

1. Für die äußeren Verhältnisse **die geheime Hof- und Staatskanzlei**, welche alle äußeren Verhältnisse des Kaiserthums, ob sie die Gesammtmonarchie, oder die Bundesländer, oder Ungarn, oder besondere Landestheile, oder die internationalen Privatrechtsverhältnisse der einzelnen Unterthanen, ob sie also öffentliches Völkerrecht, staatliches Bundesrecht oder internationales Privatrecht betreffen mochten, zu besorgen hatte, und welcher daher alle österreichischen Botschafter, Gesandten und Residenten mit dem gesammten diplomatischen Corps, alle Consulen und Agenten unterstanden, und welcher aller Verkehr mit auswärtigen Mächten in was immer für

einer Angelegenheit oblag. Eine gleiche Einheitlichkeit muß daher auch in der Zukunft in der Leitung aller dieser äußeren Angelegenheiten beobachtet werden.

2. Für die Kriegsverhältnisse bestand der allgemeine **Hofkriegsrath**, welcher als eine über das ganze Heerwesen der gesammten österreichischen Monarchie bestellte oberste Centralbehörde schon seit ältester Zeit anerkannt war; welcher die oberste Leitung aller Militärangelegenheiten sowohl in Gerichts-, als Verwaltungs- und Oberbefehlsangelegenheiten in Händen hatte; und welchem daher die Generalcommanden, welche in den einzelnen Ländern aufgestellt waren, so wie alle sonstigen Militärbehörden und Militärverhältnisse unterstanden. Die Beweisstellen für seine gesetzliche Wirksamkeit kommen sowohl im Codex austriacus als in der Justizgesetzsammlung häufig vor, bis er endlich in das Kriegsministerium, dann eine Zeit lang in das Armee-Obercommando, und endlich wieder in das Kriegsministerium überging.

3. Für die Finanzverhältnisse bestand **die allgemeine Hofkammer**.

Während aber die zwei vorhergenannten Centralbehörden ruhig dauerten, hat es mit der Hofkammer vor 1848 mancherlei Veränderungen gegeben.

Im Jahre 1791 am 21. Jänner (Nr. 105 J. G. S.) wurde die schon vormals bestandene Hofkammer, welche inzwischen den Hofkanzleien zugetheilt worden war, vereint mit der Ministerialbancodeputation wieder hergestellt.

Es scheint aber diese Hofkammer und Ministerialbancodeputation zunächst nur auf die gesammten nicht ungarischen Länder sich erstreckt zu haben. Weil jedoch die Ausbildung des ökonomischen Systems im Sinne der Vereinigung in der ganzen österreichischen Monarchie schon lange beschlossen und die Durchführung dieser Aufgabe überall gesetzlich befohlen war, so wurde mit allerhöchstem Handschreiben vom 13. November 1792 diese Hofkammer wieder aufgehoben und ein „Allgemeines *Directorium in Cameralibus* der Hungarisch-Siebenbürgischen und deutschen Erblande, wie auch *in Publico-Politicis* dieser letzteren" errichtet.

Dieses Directorium hatte also das Finanzwesen der ganzen Länder, und überdies die politischen Verhältnisse der deutschen Erbländer in seinem Wirkungskreis. Daneben bestand für die judiciellen

Verhältnisse der nicht ungarischen Länder die „Oberste Justizstelle;“ — die Justiz- und inneren politischen Verhältnisse der ungarischen Länder hatte die ungarische, die siebenbürgischen Justiz- und Verwaltungsverhältnisse hatte die siebenbürgische Hofkanzlei zu besorgen. Die Verhältnisse der Lombardei und der Niederlande waren der geheimen Hof- und Staatskanzlei, welche die äußeren Verhältnisse zu besorgen hatte, untergeben.

Mit dem Jahre 1797 wurden am 7. September (vgl. Nr. 371 J. G. S.) in Folge allerhöchster Entschließung die Finanzgegenstände von den politischen Gegenständen getrennt, und für alle Cameral- und Finanzgegenstände der sämmtlichen deutsch- und hungarischen Erbländer eine eigene Finanzhofstelle errichtet.

Diese Finanzhofstelle erhielt mit dem Jahre 1802 wieder eine kleine Umgestaltung und eine Erweiterung, indem ihr auch die Handelssachen der ganzen Monarchie zugewiesen wurden. Es heißt in dem betreffenden Gesetze (Hofdecret vom 26. August 1802 Nr. 573 J. G. S.).

„Se. Majestät hat beschlossen . . . zu bestellen . . .:

„Eine Hofkammer und Bancodeputation für die Verwaltung aller Staatswirthschaftszweige der ganzen Monarchie. Denselben werden nebst der Bankal-Deputation und der montanistischen Hofstelle, die Finanz- und Creditscommission, eine Commission über Commerzsachen, und eine Domänencommission untergeordnet sein.“

Diese verschiedenen Commissionen der Finanzhofstelle waren aber mehr oder weniger selbstständig, und die Verwaltung ging dadurch, trotzdem es eine Hofstelle war, vielleicht doch nicht überall und immer von denselben Grundsätzen aus. Daher wurde mit dem Cabinetsschreiben vom 30. April 1816 (vgl. Hofdecret vom 11. Mai 1816, Nr. 1242 J. G. S.) eine neue Weiterbildung vorgenommen, indem es darin heißt:

„Se. Majestät haben für zweckmäßig befunden, die verschiedenen selbstständigen Abtheilungen der Hofkammer, nämlich: die geheime Creditshofcommission, die Ministerial Banco-Hof-Deputation, und Commerzhofstelle, dann die Hofkammer in Münz- und Bergwesen aufzuheben und unter dem Namen **allgemeine Hofkammer,** unter der unmittelbaren Leitung des Hofkammer-

Präsidenten und der obersten Aufsicht des Finanz-Ministers zu vereinigen."

Die Commercialverhältnisse waren aber von dieser allgemeinen Hofkammer wieder getrennt und eine besondere Commerzhofcommission dafür errichtet worden. Diese besondere Commerzhofcommission wurde nun im Jahre 1824 wieder aufgehoben und die Geschäfte derselben wieder der allgemeinen Hofkammer zugewiesen.

„Se. Majestät (heißt es im Hofdecret vom 3. Mai 1824, Nr. 2093 J. G. S.) haben mit allerhöchster Entschließung vom 17. April 1824 die Commerzhofcommission aufzuheben, und deren Geschäfte der allgemeinen Hofkammer zuzuweisen geruht."

In diesem Stande nun wurde die allgemeine Hofkammer ohne irgend welche wesentliche Aenderungen bis zum J. 1848 erhalten, wo sie dann in das Finanzministerium überging, und wo dann weiterhin die Handelsabtheilung als ein besonderes Handelsministerium creirt wurde, wie es mit der fortgeschrittenen Handelsentwicklung der neueren Zeit entsprechender war.

4. Daß auch die Oberst-Hof-Postverwaltung eine über das ganze Postwesen der gesammten Monarchie bestellte Behörde war, und daß bei dieser Centralbehörde auch die Direction der fahrenden Post mit der übrigen Postverwaltung vereinigt war, wie es z. B. in dem Hofdecrete vom 15. Mai 1829, Nr. 2404 J. G. S. heißt: „Se. Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 27. April 1829 die Vereinigung der Direction der fahrenden Post (Generalpostdirection) mit der Oberst Hof-Postverwaltung in Wien, mit dem Beisatze, daß diese Centralstelle auch künftig den Namen der obersten Hof-Post-Verwaltung führen solle, anzuordnen geruht;" ꝛc. — und daß auch

5. die oberste Rechnungs-Controllsbehörde, das damals sogenannte oberste Rechnungsdirectorium, und die Staatshauptbuchhalterei, über alle Angelegenheiten der gesammten österreichischen Monarchie ausgedehnte und berufene Hof-Centralbehörden waren; — darüber wird wohl kein Zweifel bestehen.

Wir haben diese Verhältnisse in Kurzem angedeutet, um auch aus den nicht ungarischen Gesetzeswerken zu beweisen, daß für die sämmtlichen Erbländer die Gemeinsamkeit der verschiedenen berührten Verhältnisse, namentlich der äußeren, der militärischen, der financiellen und Handelsverhältnisse mit unabweisbarer Sicherheit und

Bestimmtheit anerkannt war; und daß daher auch die Erbländer an der Erhaltung und fortwährenden gleichmäßigen Weiterentwicklung dieser Angelegenheiten nicht blos ein Interesse, sondern ein fest begründetes, entschiedenes Recht haben, welches ihnen ohne ihre Zustimmung nicht entrissen werden kann.

Alle diese Verhältnisse waren aber schon lange vor dem Jahre 1848 zu dieser rechtlich begründeten und entwickelten Gemeinsamkeit gediehen!

Können die nicht ungarischen Theile der österreichischen Monarchie durch die Kossuth'sche Revolution, oder was dasselbe ist, durch die sogenannten ungarischen Gesetze von 1848 ihre Rechte verwirkt haben?

Wir stehen nicht auf dem Standpunkte der Verwirkung; und so wenig als die ungarischen Länder ihre avitischen Rechte verwirkt haben können, ebenso wenig können auch die übrigen Länder der österreichischen Monarchie, eben so wenig kann die Monarchie selbst ihre längstbegründeten Rechte verwirkt haben!

Auf die übrigen obersten Behörden, welche die deutsch-erbländischen Gebiete mit Einschluß von Galizien und Italien, oder welche die ungarischen Erbländer betrafen, auf die oberste Justizbehörde, auf die vereinigte Hofkanzlei, auf die ungarische Hofkanzlei, auf die siebenbürgische Hofkanzlei ꝛc. gehen wir nicht ein, weil diese Verhältnisse mit der Lösung der ungarischen Fragen nicht unmittelbar im Zusammenhange stehen, da Ungarns Rechte gewahrt sind! —

Wir sollten noch von den Gesetzen, welche, sei es über diese allgemeinen Verhältnisse, sei es über die besonderen Verhältnisse, erlassen zu werden in Gebrauch waren, Einiges erwähnen. Allein, wenn wir die allerh. Entschließungen und Handbillete, die Rescripte, die Generalien und Patente, die Decrete, die Hofdecrete, die Hofkammerdecrete, die Hofkanzleidecrete, die Verordnungen und Noten der geheimen Hof- und Staatskanzlei, die Verordnungen und Befehle des Hofkriegsrathes, die Armeebefehle, die Hofpost Verordnungen, die Hofbuchhaltungs-Verordnungen, die Polizei Verordnungen, die Circularien und Normalien, die Privilegialbriefe, die Edicte, Briefe, Noten der Behörden u. s. w. nur dem Namen nach erwähnen, so wird sich Jeder selbst schon ein förmliches Bild der Gesetzes und Verwaltungs-Terminologien bilden können.

Wir wollen uns nicht weiter, weder auf die Form noch auf den Inhalt der Gesetze einlassen, als wir uns bei den ungarischen Gesetzen darauf eingelassen haben, nämlich in wie weit sie eben die Vereinigung der Länder geboten und zum Theil schon verwirklicht haben. Aber auch die Gesetze waren, wie wir wohl hinreichend gesehen haben, für die gemeinsamen Verhältnisse überall gleich und gemeinsam, wie es auch die Gesetzgebungsquelle schon unter dem absoluten Systeme zum größten Theile war, und unter dem constitutionellen Systeme wohl mit noch größerer Nothwendigkeit sein muß.

Durften nun, und konnten mit rechtswirkender Kraft diejenigen Verhältnisse beliebig auseinandergerissen werden, welche schon vor 1848 so gemeinsam und vereinigt waren? und welche im Sinne der pragmatischen Sanction auch in der Berathung und Behandlung zur vollkommenen und in aevum dauernden mutua cointelligentia Ungarns mit den übrigen Erbländern der österreichischen Monarchie, des österreichischen Kaiserstaates durchgebildet werden sollten?

Es ist wohl möglich, daß die Präfatio der ungarischen Stände von 1723 sich unter der Cointelligentia Regni Hungariae cum reliquis Regnis et Provinciis keine moderne, constitutionelle Cointelligentia gedacht habe; aber eine Cointelligentia, eine gemeinsame Einsichtnahme der sämmtlichen Länder für alle Zeit hat sie sich gedacht; und darum hat sie in den Worten: „Cointelligentia et unio Regni Hungariae cum reliquis Regnis et Provinciis haereditariis . . . in aevum" alle Formen eingeschlossen, welche in der fortschreitend sich entwickelnden Zeit, bezüglich der sich immer verbessernden Staatssysteme für die gemeinsame Berathung, Gesetzgebung und Regierung der als gemeinsam bezeichneten und als solche anerkannten Angelegenheiten sich entwickeln und herausbilden können.

Ja sie hat die bessere gemeinsame Berathung implicite befohlen, weil sie gewiß die Entwicklung des besseren Staatssystemes nicht hindern und hemmen, sondern begünstigen und fördern wollte!

Was thaten nun die sogenannten 48er Gesetze?

Viertes Hauptstück.

Die Verfassungsbestrebungen der Gegenwart, und die Erwägung der Rechtskraft der betreffenden Verfassungsnormen.

Wir haben so Vieles, unserer Meinung nach unbedingt zu wissen Nothwendige vorausgeschickt, um eben hiedurch in den Stand gesetzt zu sein, die Zustände der Gegenwart richtig beurtheilen, und die richtige Lösung der ungarischen Frage finden zu können. Eigentlich ist die Frage für Denjenigen, der unsere Untersuchung aufmerksam gelesen hat, staatsrechtlich schon gelöst. Sie soll aber auch praktisch gelöst werden, und dies zwingt uns, bei der bisherigen Auseinandersetzung der staatsrechtlichen Verhältnisse nicht stehen zu bleiben, sondern auf die weiteren Verhältnisse von 1848 und auf die Verfassungsbestimmungen von 1860 und 1861 noch näher und detaillirter einzugehen.

1. Abtheilung. Die ungarischen 48er Beschlüsse.

Wir haben die formelle Ungiltigkeit der Beschlüsse der ungarischen Secessionspartei von 1848 schon im Anfange unserer Untersuchung, wie wir meinen, unwiderleglich dargethan.

Aber gesetzt, alles dort über die formelle Ungiltigkeit der 48er Beschlüsse Gesagte wäre unwahr? Was hätte denn dann zu gelten? Wir wollen sehen!

Das erste Constitutionspatent für die österreichische Monarchie erschien am 15. Mai 1848; — die ungarischen 48er Beschlüsse wurden erst im April verfaßt und der Majestät zur Sanction vor

gelegt; und erst am 11. April jenes Jahres mit der listiger und trugerischer Weise erschlichenen sog. Sanction versehen, welche der gutige Kaiser Ferdinand selbst nachmals als nicht mit der pragmatischen Sanction zusammenstimmend erkannte.

Aber auch hierauf wollen wir hier nicht mehr reflectiren.

Gesetzt, daß die in Ungarn beschlossen habende Versammlung ganz competent war; gesetzt, daß die Einwilligung Sr. Majestät ganz ohne beängstigende Einwirkung, ohne Angst, Furcht und Irrthum gegeben worden sei; gesetzt, daß die Entwürfe von Kaiser Ferdinand für sich und seine Nachkommen unterzeichnet worden seien; gesetzt, daß sie nach Anhörung des im Interesse des Gesammtstaates und namentlich der deutschen Erbländer eingesetzt gewesenen Staatsrathes unterschrieben worden seien; oder gesetzt, daß der Kaiser als völlig absoluter Herr der deutsch-österreichischen Erbländer der alleinige und durchaus unbeschränkte Gesetzgebungsautor derselben noch immer gewesen wäre; oder gesetzt sogar, daß diese Entwürfe mit ausdrücklicher Zustimmung der constitutionellen Vertretung der deutscherbländischen Theile des österreichischen Kaiserthums unterzeichnet worden wäre: was hätte da wohl zu gelten?

Um dies zu beantworten, müssen wir auf den realen Inhalt der 48er Gesetze selbst eingehen.

Wenn wir aber auf den materiellen Inhalt der sogenannten 48er Gesetze Ungarns eingehen, so treten uns darin vorzüglich **zweierlei Gedankenreihen entgegen:**

a) Die Gedankenreihen, welche die Umwandlung des ungarischen ständischen Systems in ein modernes repräsentativ constitutionelles System bezwecken;

b) die Gedankenreihen, welche das Verhältniß Ungarns zur Gesammtmonarchie, zum gemeinsamen Kaiserhaus, und zur Verbindung der Länder des Kaiserthums betreffen.

Es ist uns eigentlich nicht mehr erlaubt, von Erbländern zu reden, denn die a. h. Entschließung vom 12. März 1813 (Hofdecret vom 22. Februar 1822) hat uns von Erbländern, als einem immer mehr oder weniger compromittirenden Ausdrucke zu reden verboten, und nur vom österreichischen Kaiserthume (von Königreichen und Ländern) zu reden gestattet; allein der Unterscheidbarkeit wegen, mag uns jene Terminologie noch zu gebrauchen gestattet sein.

a) Die 48er Beschlüsse in Rücksicht der Umwandlung des ständischen in das repräsentativ-constitutionelle System.

Wenn wir nun auf die erste Gedankenreihe bezüglich der Umwandlung des alten ungarischen ständischen Systems in ein modernes constitutionelles Repräsentativsystem eingehen; so gestehen wir zu, daß die Umwandlung dieses Systems, also die Begründung des allgemeineren Repräsentativsystems in Ungarn, bezüglich der dem ungarischen Lande nach seiner Verfassung speciell vorbehaltenen Gegenstände mit Zustimmung des Königs auch ohne Befragung der übrigen Königreiche und Länder rechtlich zulässig, und überhaupt nicht blos zulässig, sondern auch höchst wünschenswerth, ja nothwendig, und den übrigen Ländern gewiß auch willkommen sei; denn die Verbesserung der Staatsform im gesetzlichen Wege muß überall zulässig sein, und die Zeit der privilegiaten politischen Bevorrechtung einzelner Ständeclassen, und der gänzlichen Bevormundung anderer, gleich nützlicher, und politisch und rechtlich in gleicher Weise gebildeter und interessirter Völkerclassen eines Landes ist vorbei.

Wir geben daher zu, daß der Gesetzartikel 4 von 1848 mit seiner Normirung von repräsentativ zusammengesetzten Landtagen, mit seiner Magnaten- und Repräsentantentafel im Principe vollkommen zulässig sei; wir geben zu, daß der Art. 5 von 1848 mit der Feststellung der Wahlordnung der Landtagsdeputirten materiell zulässig, und im Allgemeinen, wenn auch in etwas geänderter Weise, wünschenswerth sei; wir geben zu, daß der Art. 9 mit seiner Aufhebung der, auf Grund des Urbariums und der dieses ergänzenden Tractate bis dahin üblich gewesenen Leistungen (Robot), des Zehents und der Geldabgaben, und mit seiner Aufhebung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit nicht blos zulässig, sondern eine nothwendige Voraussetzung eines vernünftigen gerechten Repräsentativsystemes sei; und daß daher auch die damit zusammenhängenden anderweitigen Bestimmungen der Artikel 10, (11, 12,) 13 zulässig seien, und daß sie daher auch durchgeführt werden sollten, in wie weit sie nicht schon durch die in der Zwischenzeit von 1848 bis 1860 entfaltete Thätigkeit der kaiserlichen Regierung durchgeführt worden sein sollten; — aber wir können vom Standpunkt des positiven Rechtes aus, trotz der Erwünschtheit dieser Principien, nicht zugeben, daß alle diese

Bestimmungen der 48er Gesetzentwürfe darum schon formell giltiges Recht seien, weil sie in den 48er Entwürfen stehen, sondern, wenn irgend etwas von den erwähnten Verhältnissen von wirkender Kraft ist, so ist es von Kraft, weil es der gegenwärtig regierende Kaiser und König entweder schon, wie die Grundablösung ꝛc., durchgeführt, oder aber anzuerkennen sich bereitwillig erklärt und verbindlich gemacht hat.

Die Ueberlassung der avitischen Schenkungsgüter ins freie Eigenthum ist daher, wenn man die in den fünfziger Jahren regierende absolute Gewalt nicht als rechtlich betrachten will, im Sinne der ungarischen Gesetze ähnlich wie die volle Schenkung eines ungekrönten Königs zu beurtheilen; die Ablösung des Grund und Bodens aber, falls Jemand eine Einwendung gegen die Berechtigung der absoluten Regierung erheben sollte, und die Zulassung des repräsentativen Systems und der Wahlordnung des Artikels 5 von 1848, also was von den 48er Gesetzentwürfen einen Anspruch auf Rechtskraft erheben könnte, das ist nicht giltig, weil es in den 48er Gesetzentwürfen steht, sonder es ist giltig in der Gestalt und mit der Wirkung eines vom nicht gekrönten König verliehenen Privilegiums des Landes; es ist also einstweilen blos factisch giltig, bis es nach ganz makelloser Abfassung, Beschließung und Sanctionirung vom König als Gesetz bestätigt und kundgemacht worden sein wird, wie es bezüglich der mehr privatrechtlichen Bestimmungen dieser Artikel theilweise schon durch die Judexcurialbeschlüsse, und deren Erhebung zu Landesgesetzen vor sich gegangen ist.

Dies gilt aber alles nur von den Punkten, welche sich nach der avitischen Verfassung Ungarns als res pure hungaricae darstellen; rücksichtlich derjenigen Verhältnisse aber, welche schon vor 1848 gemeinsame Angelegenheiten des Königreichs Ungarn und der übrigen Königreiche und Länder des Kaiserthums Oesterreich waren, war auch nicht einmal, selbst bei Zustimmung des gemeinsamen Kaisers, die Umwandlung des ständischen Systems in ein repräsentatives System ohne Zuziehung der Vertreter dieser nichtungarischen Länder und Völker möglich.

Also rücksichtlich der schon nach der ungarischen Verfassung von 1848 gemeinsam gewesenen Angelegenheiten des politischen, militärischen, ökonomischen Systemes, wie der Commercienfachen, können die ungarischen Entwürfe nicht einmal den Schein eines

Rechtes haben, weil die Ungarn zur Umwandlung oder gar Ablösung dieser Angelegenheiten allein nicht berechtigt waren; und sie können nicht einmal als etwaige Folge von Privilegien eines gekrönten oder nicht gekrönten Königs einstweilige Geltung haben, weil eben der König durch seine bloße königliche Gewalt kein Privilegium in Betreff dieser Angelegenheiten, mit Verletzung der Rechte der anderen Länder, und zum Nachtheile der Unzertrennbarkeit und Untheilbarkeit des Kaiserthumes verleihen konnte.

Aber selbst wenn der König bezüglich dieser gemeinsamen Angelegenheiten separirende Privilegien hätte geben, und zwar nicht blos factisch, sondern rechtskräftig hätte geben können; — oder wenn die Vertreter der übrigen Königreiche und Länder zur gesetzlichen Normirung dieser gemeinsam gewesenen Verhältnisse nicht unumgänglich beizuziehen gewesen wären; — oder wenn sogar diese 48er Entwürfe nicht blos factisch, sondern sogar durchaus rechtmäßig und rechtskräftig als unbedingt verpflichtende Gesetze aufrecht stünden:

Was würde da bezüglich der vor 1848 gemeinsam gewesenen Verhältnisse als gesetzlich vorgeschrieben zu gelten haben?

Man höre uns einmal auch bezüglich der zweiten Gedankenreihe der 48er Entwürfe, die Verbindung Ungarns mit den übrigen Ländern des Kaiserthums betreffend, zu!

b) Die 48er Beschlüsse in Rücksicht der Verbindung Ungarns mit den übrigen Ländern der österreichischen Monarchie.

Wenn wir diese zweite Gedankenreihe der 48er Entwürfe, betreffend die Verbindung Ungarns mit der Gesammtmonarchie, ins Auge fassen; so tritt uns die merkwürdige Erscheinung entgegen, daß die 48er Entwürfe die bestandene Verbindung zugleich erhalten, und zugleich zerstören wollen! — Allerdings, wenn wir von der Meinung der Männer zu reden hätten, welche die 48er Entwürfe verfaßten, so würden wir wohl sagen können: sie geben vor, die Verbindung erhalten zu wollen, während sie dieselbe zerstören, wie es eben schon viele Revolutionäre gethan haben. Hat doch selbst Ludwig Kossuth noch im Jahre 1847 eine fulminante Tirade für die Verbindung Ungarns mit Oesterreich in die Luft geschickt! Allein mit

den Gesinnungen haben wir es nicht zu thun; wir haben es nur mit den Bestimmungen der Gesetzentwürfe zu thun.

In Bezug auf die Verbindung Ungarns mit Oesterreich sagen nun die 48er Gesetzentwürfe in dem dafür wichtigsten Artikel III, im §. 2:

„In Abwesenheit Sr. Majestät vom Lande übt der Palatin und königliche Statthalter im Lande und den einverleibten Theilen mit Aufrechthaltung der Einheit der Krone und des Monarchieverbandes die vollziehende Gewalt im gesetzlichen, constitutionellen Wege mit voller Macht aus, und in diesem Fall ist die Person des jetzigen Palatins, k. k. Erzh. Stephan gleichfalls unverletzlich".

Es unterscheiden also selbst die 48er Entwürfe die doppelte Verbindung mit den übrigen Ländern

1. in der Einheit der Krone, also des Regenten, und

2. in der Einheit des Monarchieverbandes; welche beide Verbindungsverhältnisse aufrecht erhalten werden sollen!

Im §. 13 des Artikels III heißt es: „Einer der Minister wird beständig um die Person Sr. Majestät sein, und auf alle Verhältnisse, welche das Vaterland und die Erbländer gemeinschaftlich betreffen, seinen Einfluß ausübend, das Land unter Verantwortlichkeit vertreten".

Es sind also auch hier die realen Verhältnisse der Verbindung Ungarns mit den übrigen Ländern der Monarchie, neben der Einheit des Monarchen, betont!

Und im §. 6 des Artikels 18 wird Derjenige, welcher zur factischen Auflösung der vollkommenen Staatseinheit des unter die ungarische heilige Krone gestellten Gebietes, des durch die pragmatische Sanction festgestellten und in der Gemeinschaft des Herrscherhauses befindlichen Monarchieverbandes aufreizt, — mit Gefängniß bis zu 4 Jahren und einer Geldbuße bis zu 2000 fl. bedroht!

Wenn nun die 48er Entwürfe so ausdrücklich sowohl die Aufrechthaltung der Einheit der Krone, als auch die Aufrechterhaltung des Monarchieverbandes, wie sich derselbe vor 1848 herausgebildet hatte, betonen; so haben sie doch nicht blos die Aufrechterhaltung der Personalunion, sondern auch der darüber hinausgehenden Realunion anerkannt; und man sollte meinen, daß sie durch die unbedingte Anerkennung dieses Monarchieverbandes die Gemeinsamkeit

aller derjenigen Verhältnisse anerkannt haben, welche eben vor 1848 gemeinsam waren!

Man sollte also glauben, daß sie neben der Gemeinsamkeit des Regenten auch die Gemeinsamkeit der Regalien, der allseitigen executiven Gewalt, der politischen, militärischen, ökonomischen und commerziellen Verhältnisse aufrecht erhalten, und die letzte Vollendung des im Sinne der unio und der mutua cointelligentia fortschreitenden Systemes neuerdings anbefohlen oder schon durchgeführt haben, wie dieselbe vor 1848 befohlen war!

Das thun aber die 48er Entwürfe nicht! Sie thun vielmehr gerade das Gegentheil! Denn sie zerreißen, mit alleiniger und noch dazu nur stillschweigender Ausnahme der politischen Vertretung nach Außen, alle die genannten Verhältnisse, ja sie zerreißen sogar die Personalunion, indem sie in Ungarn selbst den Palatin zum eigenberechtigten Regenten machen, und den König in Wien nur als nominellen König daneben einstweilen noch bestehen lassen, was aber auch nicht gar lange dauern mag! Denn der Art. III sagt in demselben schon citirten §. 2:

„In Abwesenheit Sr. Majestät vom Lande übt der Palatin und königliche Statthalter im Lande und den einverleibten Theilen mit Aufrechthaltung der Einheit der Krone und des Monarchieverbandes die vollziehende Gewalt im gesetzlichen, constitutionellen Wege **mit voller Macht** aus, und in diesem Falle ist die Person des Palatins gleichfalls unverletzlich".

Es wird also dem Könige, wenn er nicht im Lande lebt, die ganze Executive genommen, und der Palatin übt diese Gewalt, die nicht blos im absoluten, oder ständischen, sondern auch im constitutionellen System nur dem Könige zustehen kann, mit voller Macht, also wie ein König aus!

Dadurch wird die Forderung der pragmatischen Sanction, Art. 2: 1723 indivisibiliter et inseparabiliter haereditarie possidendi, regendi, et gubernandi, geradezu umgestoßen! Und doch heißt es, daß die Einheit der Krone und des Monarchieverbandes **aufrecht erhalten werden soll.**

Im §. 3 des Art. III von 1848 heißt es:

„Die vollziehende Gewalt übt Se. Majestät der König und in dessen Abwesenheit der Palatin und königliche Statthalter im Sinne der Gesetze durch das ungarische **unabhängige** Mi-

nisterium aus, und alle ihre Verordnungen, Befehle, Entscheidungen und Ernennungen sind nur dann giltig, wenn sie auch durch einen der in Buda-Pest residirenden Minister unterzeichnet werden".

Ist das nicht eine vollständige Separation? Und doch sollen die Länder inseparabel sein!

Es heißt, daß die ungarischen Ministerien unabhängig sein sollen! Aber wovon sollen sie unabhängig sein? Wir meinen, daß dies eine Reminiscenz aus den älteren Gesetzen ist, und würden die Vorschrift begreifen, wenn sie auf die alten, rein ungarischen Behördenschaften eingeschränkt bliebe. Aber nein; auch alle jene Gegenstände, welche vor 1848 gemeinsam waren, werden unter separate ungarische Ministerien gestellt, und aus dem Monarchieverbande losgerissen, obgleich die 48ger Entwürfe selbst anerkennen, daß viele unter die ungarischen, unabhängigen Ministerien gestellten Angelegenheiten gemeinsam waren! Denn es heißt im §. 6 des Art. III:

„In allen Gegenständen, welche bisher in den Wirkungskreis der k. ungarischen Hoftanzlei, der k. Statthalterei und der k. Hofkammer mit Inbegriff des Bergwesens gehörten, oder gehören sollten; wie auch überhaupt in allen Civil-, kirchlichen-, Aerarial-, Militär- und überhaupt allen Angelegenheiten der Landesvertheidigung wird von nun an Se. Majestät die vollziehende Gewalt ausschließlich nur durch das ungarische Ministerium ausüben".

Also bis daher hat Se. Majestät die Regierung über diese Angelegenheiten allein, und wo nicht besondere ungarische Behörden genannt sind, durch gesammtstaatliche Centralbehörden ausgeübt? Und wir haben gesehen, Se. Majestät hat diese gemeinsame Regierung auf Grund der Gesetze rechtmäßig ausgeübt! Wird denn nun hiedurch nicht sogar durch die 48er Entwürfe selbst ein Theil der von uns als gemeinsam erwiesenen Angelegenheiten als wirklich gemeinsam gewesener Angelegenheiten constatirt? Und nun soll die Monarchieverbindung mit ihren gemeinsamen Angelegenheiten aufrecht erhalten, und doch auch wieder getrennt werden!?

Und nun gar die Bestimmungen über die Ministerien! Hierüber sagt der Art. III im

§. 10. „Das Ministerium besteht aus einem Präsidenten, und wenn dieser selbst kein Portefeuille übernimmt, außer ihm aus noch acht Ministern".

§. 11. „Den Ministerpräsidenten ernennt in Abwesenheit Sr. Majestät vom Lande mit Genehmigung Sr. Majestät der Palatin und k. Statthalter".

§. 12. „Die übrigen Minister bringt der Präsident zur allerhöchsten Bestätigung in Vorschlag".

Bei Wem bringt er sie in Vorschlag? Vielleicht eben bei dem in Pest residirenden, sogenannten Palatin, der die executive Gewalt mit vollem Rechte ausübt?

Und von diesen neun Ministern soll nach §. 13 nur einer beim eigentlichen Könige, und acht Minister sollen bei dem die Executive mit voller Macht ausübenden Palatin in Pest sein! Und unter den beim Palatin befindlichen Ministerien soll auch das Ministerium des Krieges und der Finanzen sein!

Ist denn das nicht eine förmliche Entthronung des Königs? Ist denn das, wir wollen gar nicht mehr sagen Realunion, nein, — ist denn das nur noch eine irgend wie bestehende Personalunion?

Es wird durch diese Bestimmungen Ungarn nicht blos in allen früher gemeinsam gewesenen Angelegenheiten von der Monarchie getrennt, sondern es wird auch vom Könige getrennt, und der Palatin ist König!

Der Nominalkönig in Wien hätte allerdings das Recht, durch jeden beliebigen Ausflug nach Ungarn die ganze ungarische Maschine in Stillstand zu bringen, und ihr eine andere Direction zu geben: denn wie der König nur mit einem Fuße den Boden Ungarns betritt, hört die volle Macht des Palatins auf, und der König hat die Executive! Wie denn aber, wenn der Palatin sich nicht fügt?

Dann hätten wir eben die mit Einführung der pragmatischen Sanction verbundene Forderung der ungarischen Stände: ut proinde futuris quibusvis temporibus ab omni *confusione* et *periculis* haereditarium hoc Regnum praeservari: et non minus *adversus omnem vim externam*, quam *quosvis etiam fatales internos motus* in omnes eventuales casus tutum et provisum reddi: ac per id cum reliquis etiam Suae Majestatis Sacratissimae Regnis et Provinciis haereditariis *mutua cointelligentia et unio*, adeoque *publica quies*, *pax constans*, *imperturbata tranquillitas* sub Pio, Justo, Forti, Felici Suae Majestatis et Augustae Domus Austriacae clementissimo Gubernio in aevum perdurare: etc. gewiß auf eine ganz merkwürdige Weise erfüllt!

Eine größere Ironie auf diese Absicht der Stände, welche die pragmatische Sanction inartikulirt haben, und eine größere Verletzung der pragmatischen Bestimmungen von 1723 überhaupt, kann es nicht geben, als diese sogenannten ungarischen Gesetzartikel von 1848 sind!

Und dennoch sollte die pragmatische Sanction, die Einheit der Krone und die Einheit des Monarchieverbandes nach dem ausdrücklichen Wortlaut dieser 48er Gesetzentwürfe auch aufrecht erhalten sein!

Indem nun aber die sogenannten 48er Gesetze die Einheit der Krone und des Monarchieverbandes einerseits aufrecht erhalten, anderseits aber wieder geradezu Krone und Reich zerreißen: indem sie die Gemeinschaftlichkeit der Verhältnisse, welche das Vaterland (Ungarn) und die Erbländer gemeinschaftlich betrafen, auch fernerhin anerkennen, und doch aufheben: stehen sie mit sich selbst in einem vollkommenen Widerspruche! Es stehen die Vorschriften, welche die Aufrechterhaltung der Verbindung fordern, mit den Vorschriften, welche die Verbindung auflösen, in einem unvereinbaren, contradictorischen Gegensatze!

Nun ist es aber eine Hauptregel der juristischen Hermeneutik: wenn Bestimmungen eines und desselben Gesetzes so geartet sind, daß sie einander geradezu widersprechen, daß sie zu einander in einem contradictorischen Gegensatze stehen; so gilt das von ihnen betroffene **Verhältniß für gar nicht normirt!**

Wenn also auch die ganzen ungarischen Gesetzentwürfe von 1848 formell vollkommen zu Recht bestünden, so könnten diejenigen Bestimmungen, welche das Verhältniß Ungarns zur Gesammtmonarchie, welche die Verbindung Ungarns mit den übrigen Theilen der Monarchie zur politisch-militärisch-ökonomisch-commerciellen Einheit des auch nach den ungarischen Gesetzen anerkannten Kaiserthumes Oesterreich betreffen, materiell doch von gar keiner Rechtswirksamkeit sein, weil sie mit sich selbst in einem completen contradictorischen Gegensatze stehend gar nicht für gegeben zu betrachten sind!

Dies möchte denn doch wohl ein Umstand von ganz vernichtender Wirkung sein!

Man wende uns nicht ein, daß man auch innerhalb eines Gesetzes einen Unterschied zwischen den generellen und speciellen Bestimmungen machen müsse, und daß dort, wo die speciellen Bestim-

mungen mit den generellen im Widerspruche stehen, die speciellen zunächst vor den generellen Bestimmungen den Vorzug haben, und daß die generellen Bestimmungen erst dort, wohin die speciellen Bestimmungen nicht reichen, ihre Geltung bekommen; denn die betonte Aufrechterhaltung der Verbindung muß und wird doch alle Verbindungsmomente aufrecht erhalten und bestätigt haben; und nun gehen wieder die zersetzenden, und zerreißenden Bestimmungen der 48er Entwürfe so weit, daß von den Vereinigungsverhältnissen, mit Ausnahme der einstweilen noch nicht besprochenen nach Außen gerichteten Vertretung, wir möchten sagen der diplomatischen Allianz, nicht einmal die Personalunion mehr übrig bleibt!

Und wenn wir auch den speciellen separatistischen Bestimmungen der 48er Entwürfe eine Wirksamkeit vor den generellen Bestimmungen zugestehen wollten, was wir wegen der totalen Umstürzung der generellen Bestimmungen, und weil sogar das Princip der Aufrechthaltung und der Zerstörung der Verbindung in einem und demselben §. mit derselben und gleichen Allgemeinheit enthalten ist, gar nicht können; so würde doch wieder jener Gesichtspunkt entscheidend in den Vordergrund treten, daß die gemeinsamen Verhältnisse ohne Rücksicht auf die übrigen Theile der Monarchie, und ohne Zuziehung und ohne Zustimmung der übrigen Theile des Kaiserthumes gar nicht normirt, gar nicht einmal in ihrer Ausbildung geregelt, viel weniger noch zerrissen werden konnten!

Der materielle Rechtsbestand der, die Verhältnisse Ungarns zur Gesammtmonarchie betreffenden Bestimmungen der 48er Entwürfe bleibt aber auch ohne Rücksicht auf diese formelle Ungiltigkeit in sich selbst, in Folge des contradictorischen Widerspruches, durch und durch erschüttert!

Es werden also die Ungarn selbst überzeugt sein, daß auch im Interesse der Ungarn selbst, und eben durch den materiellen Widerspruch der Bestimmungen geboten, und auch der formellen Ungiltigkeit sämmtlicher und der materiellen, absoluten Unzulässigkeit vieler Bestimmungen wegen, eine andere, neue, bessere Formulirung der Bestimmungen nothwendig sei, welche das Verhältniß Ungarns zu Oesterreich in constitutioneller Weise regeln sollen; weil eben die betreffenden Bestimmungen der 48er Entwürfe wegen der formellen Ungiltigkeit und materiellen Un-

möglichkeit nicht blos den Keim des Todes, sondern schon den wirklichen Tod in sich enthalten"[1].

Wir kommen nun zu den neuesten Erscheinungen der Gesetzgebung über die gemeinsamen Angelegenheiten der Länder der österreichischen Monarchie, nämlich zum Diplom vom 20. October 1860, und zu den Verfassungsgesetzen vom 26. Februar 1861.

Indem wir auf diese Verhältnisse übergehen, müssen wir bemerken, daß wir dieselben zunächst wieder nur so betrachten können, wie sie sich geben. Wir stehen aber auf dem Standpunkt der unbedingten Rechtscontinuität; wir werden dann nach Erforschung des Inhaltes dieser Vorschriften den Massstab der Rechtscontinuität auf sie anzuwenden haben.

2. Abtheilung. Das Diplom vom 20. October 1860.

Wenn wir nun zunächst das Diplom vom 20. October nach seinem Ursprung betrachten, so ist dasselbe hervorgegangen aus der in Folge der Berathungen des verstärkten Reichsrathes erflossenen kaiserlichen Entschließung.

Der verstärkte Reichsrath war zusammengesetzt aus Vertretern der sämmtlichen Länder des Kaiserthums; die Vertreter waren vom Kaiser berufen, und nicht vom Volke gewählt, aber es waren Vertreter der sämmtlichen Länder, oder doch Räthe des gesammten Reichs.

Das Diplom ist hervorgegangen aus dem Standpunkt der Machtvollkommenheit sowohl, wie der Regentenpflicht des Kaisers,

[1] Die in Rohitsch versammelt gewesenen Magnaten, und auch Herr von Szitsky meinten allerdings, die Regierung solle sich nur auf die 48er Gesetze stellen, und aus den Bestimmungen der Anerkennung gemeinsamer Bedürfnisse Vortheil ziehen; allein abgesehen davon, daß auch die nichtungarischen Völker ein Wort dabei mitzureden haben, so ist, wenn man sich auch auf die 48er Entwürfe stellen wollte, eben des principiellen Widerspruches und contradictorischen Gegensatzes wegen entweder juristisch nichts normirt, oder wenn man aus Heuchelei davon nicht Notiz nehmen wollte, so wäre eben nur dem unbändigsten Widerspruche und der umfassendsten Widersetzlichkeit ein gesetzlicher Boden gegeben. Dies ist aber nicht der Weg, der eine ehrliche, praktische und wohlwollende Regierung einschlagen kann. Die Heuchelei ist niemals der Weg zum Frieden und zur aufrichtigen Versöhnung. — Da ist Herr v. Kovacs, oder wer der Autor der neuesten Schrift ist, schon verständiger, indem er die 48er Beschlüsse bei Seite legt. —

und Männer aus allen Ländern waren vor Erlassung desselben zu Rathe gezogen worden. Das Diplom ist also für die nichtungarischen Länder gewiß ein unbedingt verbindliches Gesetz! Was es für Ungarn sei, werden wir weiterhin beantworten! Wir können aber schon hier nicht zugeben, daß es heiße, das Diplom sei ohne Rücksicht auf Ungarn und seine Verhältnisse erlassen worden; — denn das Diplom ist auf Grund des Majoritätsvotums des verstärkten Reichsrathes abgefaßt worden, und namentlich die berufenen Reichsräthe aus Ungarn haben bei der Abfassung des Diplomes nicht blos einen bedeutenden, sondern einen maßgebenden und entscheidenden Einfluß geübt, was sogar in der Stylisirung, wie auch im Titel des Gesetzes*) selbst bemerkbar ist; und namentlich die auch für Ungarn gemeinsamen Verhältnisse werden darin auseinandergesetzt!

Weil das Diplom auf Grund eines Majoritätsvotums der aus allen Ländern berufenen Reichsräthe abgefaßt wurde, darum ist es nicht mehr so ganz wie die Gesetze von 1850 bis 1860 ein blos aus dem Absolutismus hervorgegangenes Gesetz, obgleich es nur durch die Machtvollkommenheit des Kaisers gegeben ist. Die ungarischen Reichsräthe haben anderseits zwar nur mit einer gewissen Reserve die Berufung in den verstärkten Reichsrath angenommen; allein dies kann wohl jenen Männern selbst gegenüber nicht von Bedeutung sein, denn ihr mit den Stimmen einiger anderer hoher Herren verbundenes Votum hat gesiegt!

Bevor wir nun in der Betrachtung weiter gehen, wollen wir den Inhalt dieses Diplomes einschalten.

a) Wortlaut des Diplomes.

„Wir Franz Joseph I. von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, König von der Lombardei und Venedigs, von Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Oesterreich ꝛc. ꝛc. thun hiemit Jedermann zu wissen:

Nachdem Unsere Vorfahren glorreichen Andenkens in weiser Sorgfalt in Unserem durchlauchtigsten Hause eine bestimmte Form der Erbfolge aufzurichten bestrebt waren, hat die von weiland Seiner

*) Denn die Diplome sind aus der Gesetzesterminologie des österreichischen Kaiserthums verschwunden gewesen, obgleich diese Terminologie aus der deutschen Reichsgesetzgebung stammt.

k. k. apostolischen Majestät Kaiser Carl dem VI. am 19. April 1713 endgiltig und unabänderlich festgesetzte Successionsordnung in dem unter dem Namen der pragmatischen Sanction bekannten, von den gesetzlichen Ständen Unserer verschiedenen Königreiche und Länder angenommenen in Kraft bestehenden Staats-, Grund- und Hausgesetze, ihren Abschluß gefunden.

Auf der unerschütterlichen rechtlichen Grundlage einer bestimmten Erbfolge Ordnung und der mit den Gerechtsamen und Freiheiten der obbenannten Königreiche und Länder in Einklang gebrachten Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit ihrer verschiedenen Bestandtheile, hat die in Folge von Staats- und völkerrechtlichen Verträgen seither erweiterte und erstarkte Oesterreichische Monarchie die auf dieselbe eindringenden Gefahren und Anariffe, gestützt und getragen von der Treue, Hingebung und Tapferkeit ihrer Völker, siegreich bewältigt.

Im Interesse Unseres Hauses und Unserer Unterthanen ist es Unsere Regentenpflicht, die Machtstellung der Oesterreichischen Monarchie zu wahren und ihrer Sicherheit die Bürgschaften klar und unzweideutig feststehender Rechtszustände und einträchtigen Zusammenwirkens zu verleihen. Nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein, der bestehenden Verschiedenheit Unserer Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres untheilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes gleichmäßig entsprechen, können diese Bürgschaften in vollem Maße gewähren.

In Berücksichtigung, daß die Elemente gemeinsamer organischer Einrichtungen und einträchtigen Zusammenwirkens durch die Gleichheit Unserer Unterthanen vor dem Gesetze, die Allen verbürgte freie Religionsübung, die von Stand und Geburt unabhängige Aemterfähigkeit und die Allen obliegende gemeinsame und gleiche Wehr- und Steuerpflichtigkeit, durch die Beseitigung der Frohnen und die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie in Unserer Monarchie sich erweitert und gekräftigt haben; — in Erwägung ferner, daß bei der Concentrirung der Staatsgewalt in allen Ländern des Europäischen Festlandes die gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben für die Sicherheit Unserer Monarchie und die Wohlfahrt ihrer einzelnen Länder eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist, — haben Wir, zur Ausgleichung der früher zwi-

schen Unseren Königreichen und Ländern bestandenen Verschiedenheiten und behufs einer zweckmäßig geregelten Theilnahme Unserer Untertbanen an der Gesetzgebung und Verwaltung auf Grundlage der pragmatischen Sanction und Kraft Unserer Machtvollkommenheit Nachstehendes als ein beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz zu Unserer eigenen, so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachkommen in der Regierung zu beschließen und zu verordnen befunden:

I. Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns und Unsern Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes, ausgeübt werden, zu welchem die Landtage die von Uns festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben.

II. Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Unseren Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Creditwesen, über die Zölle und Handelssachen; ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen-, und Eisenbahnwesens; über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit in Zukunft in und mit dem Reichsrathe verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden, sowie die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anleben, gemäß Unserer Entschließung vom 17. Juli 1860; desgleichen die Convertirung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthums, nur mit Zustimmung des Reichsrathes angeordnet werden soll; — endlich die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebahrung unter Mitwirkung des Reichsrathes zu erfolgen hat.

III. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden in und mit den betreffenden Landtagen und zwar in den zur Ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Landern im Sinne ihrer früheren

Verfassungen, in Unsern übrigen Königreichen und Ländern aber im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden.

Nachdem jedoch mit Ausnahme der Länder der Ungarischen Krone auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließlichen Competenz des gesammten Reichsrathes zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für Unsere übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, behalten Wir Uns vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrathes unter Zuziehung der Reichsräthe dieser Länder behandeln zu lassen.

Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden, wenn eine solche in Betreff der der Competenz des Reichsrathes nicht vorbehaltenen Gegenstände von dem betreffenden Landtage gewünscht und beantragt werden sollte.

IV. Dieses kaiserliche Diplom soll sofort in den Landes-Archiven Unserer Königreiche und Länder aufbewahrt, seiner Zeit in die Landesgesetze im authentischen Texte und in den Landessprachen eingetragen werden. Unsere Nachfolger haben dasselbe Diplom sogleich bei Ihrer Thronbesteigung in gleicher Weise mit ihrer kaiserlichen Unterschrift versehen, an die einzelnen Königreiche und Länder auszufertigen, wo dasselbe in die Landesgesetze einzutragen ist.

Urkund dessen haben Wir Unsere Unterschrift beigesetzt, Unser kaiserliches Insiegel beidrücken lassen und die Aufbewahrung dieses Diploms in unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive anbefohlen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 20. October im Eintausend achthundert sechzigsten, Unserer Regierung im zwölften Jahre."

b) Analyse des Diplomes bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten des gesammten Reiches.

Der für die gemeinsamen Angelegenheiten des gesammten Reiches entscheidende Punkt ist der Art. II des Diplomes:

„Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Unseren Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Creditwesen, über die Zölle und Handelssachen; ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens; über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit in Zukunft in und mit dem Reichsrathe verhandelt und unter seiner **Mitwirkung** verfassungsmäßig erledigt werden, sowie die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen, gemäß Unserer Entschließung vom 17. Juli 1860; desgleichen die Convertirung bestehender Staatsschulden, und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthumes, **nur mit Zustimmung** des Reichsrathes angeordnet werden soll: — endlich die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebahrung unter **Mitwirkung** des Reichsrathes zu erfolgen hat".

Man sieht, die Gegenstände sind etwas bunt durcheinander geworfen, sie sind eben nicht geordnet, oder doch höchstens nur nach den, auch nicht ganz scharfen Begriffen des ertheilten Rechtes der nothwendigen Zustimmung, und der unbestimmten Mitwirkung geordnet.

Das Recht der zur Gesetzgebung nothwendigen Zustimmung des Reichsrathes ist durch das Diplom nur bezüglich der Einführung neuer Steuern und Auflagen; bezüglich der Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, wohin jedoch alle Gebührensätze, also auch die Zoll-, Post-, Telegraphen-, und insbesondere die im Handschreiben vom 17. Juli 1860 genannten Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften (die Stempel), und die Gebühren von Amtshandlungen also Justiz- und Verwaltungsamtshandlungen, gehören; ferner bezüglich der Erhöhung des Salzpreises, der Aufnahme neuer Anlehen, der Convertirung der Staatsschulden, und der Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweg

lichen Staatseigenthumes, — also nur bezüglich dieser bestimmten Finanzverhältnisse — gegeben; rücksichtlich aller übrigen Gegenstände, mögen sie auch Finanzgegenstände oder andere Gegenstände sein, ist durch das Diplom blos das Recht der unbestimmten Mitwirkung gegeben; dies könnte auch blos das Recht des Rathes sein.

Weil der Sinn des Wortes: Mitwirkung unklar ist, und Streit über die Bedeutung desselben entstehen kann, so hat unter allen Interpretationsarten gewiß die legale, die authentische Interpretation des Gesetzgebers selbst den entschiedenen Vorzug, abgesehen davon, daß die authentische Interpretation eben auch gerade als entscheidendes Gesetz zu gelten hat!

Wir werden also rücksichtlich des unbestimmten Wortes Mitwirkung auf die authentische Interpretation zu sehen haben, die der Gesetzgeber von diesem Worte in dem Verfassungsgrundgesetz vom 26. Februar 1861 gegeben hat! Gegenüber der authentischen Erklärung des Diplomes im Februargesetz kann sich Niemand mehr auf das zweifelhafte und unbestimmte Wort Mitwirkung im Diplome berufen; er müßte denn nicht einmal die prima lineamenta juris sich zu eigen gemacht haben.

Wir werden daher von dem Inhalt des Gesetzgebungsrechtes über die gemeinsamen Gegenstände beim Februargesetz weiter sprechen. Es wird dabei auch die Frage zur Besprechung kommen müssen, wie sich das nach §. 13 der Februarverfassung bestehende ausnahmsweise Recht der Regierung gegenüber denjenigen Verhältnissen gestalte, welche schon nach dem Diplom in der Regel des Handschreibens vom 17. Juli 1860 nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Reichsrathes erneuert werden sollen. Hier haben wir noch von den „gemeinschaftlichen Gegenständen" selbst zu reden, wie sie im Diplome dargestellt sind.

Als gemeinsame Angelegenheiten sind also zunächst bezeichnet: „Alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Unseren Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Creditwesen, über die Zölle*) und Handelssachen, das

*) Wir bemerken, es muß in der Ausgabe des Diploms durch die Wiener Zeitung hier offenbar ein Druckfehler untergelaufen sein, denn es ist zwischen den Worten „die — Zölle" ein Trennungszeichen gesetzt, wornach zu vermuthen steht, es habe statt

Zettelbankwesen, das Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesen" ꝛc.

Wenn wir diese Verhältnisse genau betrachten, so sind dies ja, mit alleiniger Ausnahme der Handelssachen, durchaus lauter Gegenstände von Regalien! Und es sind nicht einmal alle Regalien, welche wir in dem bezüglichen Abschnitt als gemeinsame Regalien kennen gelernt haben. Das Bergregale z. B. ist nicht mit genannt. Weil nun aber laut Art. III. des Diplomes in den nicht genannten Gegenständen die alte ungarische Verfassung aufrecht erhalten wird, so muß auch rücksichtlich des Bergregales die alte Gemeinsamkeit gelten; und obwohl demnach bezüglich der Berggerichtsbarkeit dem ungarischen Tavernicus einige besondere Rechte zugestanden sind, welche als königliche Privilegien zu gelten haben, so wird doch, weil die Gesetzgebungsaueile über das Montanwesen schon seit Ferdinand I. eine einheitliche war, auch fernerhin die Gesetzgebung über das Bergwesen gemeinsam bleiben müssen, und kann daher in constitutionellem Sinne nur mit dem Gesammtreichsrathe getheilt sein.

Weil dann ferner das Salzregale insbesondere genannt, und bezüglich der Preise im Sinne der ungarischen Gesetze betont wird; weil das Salniter- und Pulverregale im Kriegswesen mit inbegriffen ist: und weil das Weg- und Straßenmautbregale, sowie das Fähr- und Floßregale offenbar unter den Zoll- und Handelssachen mit inbegriffen sind: so sieht man, daß alle gemeinsam gewesenen Regalien nun auch fernerhin gemeinsam bleiben und gemeinsam geregelt werden sollen. Man sieht aus unserer Entwicklung, daß die im Diplom angeführten Regalien blos demonstrativ aufgezählt, daß also die nach der allgemeinen Rede über die allen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten mit „namentlich" beginnende Aufzählung nur eine beispielsweise Aufzählung sei, und daß das „namentlich" so viel wie „insbesondere" bedeute.

„die Zölle und Handelssachen" besser „die Zoll- und Handelssachen" heißen sollen; es muß aber auch einerlei, da die Zollsätze unter den Gebühren wieder mitverstanden sein müssen, hier das Zollwesen überhaupt, also auch die Grundregeln über die Zollbehörden, Zollgesetze, Zolldefraudationen und Strafen ꝛc. gemeint sein. es müssen also hier wirklich die Zoll- und Handelssachen überhaupt verstanden werden. die Zollgebühren kommen noch unter den Gebühren mit hinzu und der Druckfehler kann der Ausdehnung des verliehenen Rechtes nichts schaden.

Nun hat aber, wenn wir die Giltigkeitsfrage bezüglich dieser Bestimmung des Diplomes über die Regalien nach dem Principe der Rechtscontinuität erwägen, nach ungarischem Rechte der ungarische König allein das Gesetzgebungsrecht über die Regalien gehabt; die Stände hatten hierüber keinerlei Gesetzgebungsrecht! Es ist also auch die Gesetzgebungsbestimmung des Diplomes über die Regalien nach ungarischem Rechte vollkommen zu Recht bestehend! Und wenn auch die Aufzählung der Verhältnisse im Diplome taxativ wäre, so müßte doch auch die Gesetzgebung über das Bergwesen gemeinsam sein, weil für die nicht genannten Verhältnisse die ungarische Verfassung zu gelten hat, und weil nach den ungarischen Gesetzen die Gesetzgebungsquelle auch für das Bergwesen eine gemeinsame, nämlich die Macht des gemeinsamen Regenten war, und weil also auch nach constitutionellem Systeme die Gesetzgebungsquelle für das Bergwesen eine gemeinsame bleiben muß!

Nur rücksichtlich der Handelssachen, bezüglich welcher auch nach ungarischen Vorschriften dieselben Principien, eadem principia, zu gelten haben, wie in den übrigen Ländern der Monarchie, könnten die Ungarn vielleicht fordern, daß diejenigen Verhältnisse, welche in judiciis zur Sprache kommen, also das Handels-Privatrecht, nicht ohne Einfluß des ungarischen Landtages geregelt werden sollte, und daß also rücksichtlich der Giltigkeit dieser Bestimmung des Diplomes dasjenige zu gelten habe, was wir noch rücksichtlich einiger anderer Punkte sagen werden.

Und rücksichtlich der Erhöhung der Salzpreise in Ungarn könnten sie vielleicht wünschen, daß dieselben nicht gegen den Willen der Ungarn erhöht werden sollen; doch haben wir hierauf mit Bestimmtheit zu antworten, daß den Forderungen des ungarischen Rechtes auch genügt wird, wenn sie nur nicht gegen den Willen des Reichsrathes erhöht werden, weil der ungarische König durch das Zugeständniß von 1791 seinem Regale nichts vergeben haben wollte! (Vgl. das Salzregale.)

Ueber den fraglichen Punkt bezüglich der bestehenden Rechtsgiltigkeit der Bestimmung über das Handelswesen werden wir späterhin noch sprechen. Die Bestimmungen des Diplomes über die Regalien aber sind schon zufolge des Diplomes auch in Ungarn vollkommen giltig! —

Ferner werden im Diplom als gemeinschaftliche Gegenstände aufgezählt:

„Die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit."

Wir haben darauf aufmerksam zu machen, daß es in der Februarverfassung heißt: „Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen."

Militärpflichtigkeit und Militärpflicht ist nicht ganz dasselbe: die Militärpflichtigkeit bezieht sich vielleicht blos auf die Stellungs- und Ergänzungspflicht; die Militärpflicht schließt Stellungspflicht wie Dienstpflicht in sich. Darüber haben wir nun schon gesprochen und werden späterhin noch Einiges beifügen. Hier bleiben wir beim Diplome.

Die Militärregierung war auch nach ungarischen Gesetzen schon lange vor 1848, wie wir gesehen haben, gemeinsam. Rücksichtlich der Stellungspflicht genossen die Ungarn das Recht, daß sie zwar das stehende Heer zu erhalten verpflichtet waren, daß sie aber die Rekrutenzahl auf ihren Landtagen votirten. Daneben hatte der König das unbedingte Werbungsrecht, und die Stände die (auch persönliche) Insurrectionspflicht.

Die Ungarn können nun bezüglich ihres Bewilligungsrechtes vielleicht fordern, daß die Umänderung des Rekrutenbewilligungsrechtes nicht ohne Einfluß des ungarischen Landtages gesetzlich vor sich gehen könne, und daß folglich diese Bestimmung des Diplomes nicht schon zufolge der Erlassung von Seite des Regenten für Ungarn vollkommen verbindlich sein könne?

Nun war aber durch die ungarischen Gesetze selbst die Ausbildung und Vollendung des Militärsystemes, die elucubratio systematis in militaribus, im Sinne der Accommodation und Promotion, im Sinne der unio, und der mutua cointelligentia Regni Hungariae cum reliquis Regnis et Provinciis haereditariis schon seit lange geboten!

Die Ungarn können nun im Sinne des Rechtscontinuität vielleicht sagen: Diese betreffenden Bestimmungen des Diplomes können nicht schon zufolge der Machtvollkommenheit des Kaisers allein für Ungarn giltig; sie können gar nicht als Bestimmungen des Diplomes, sondern sie können nur dann giltig sein, wenn sie sich als Ausführungen des

von den ungarischen Gesetzen selbst zu vollenden gebotenen Systems darstellen; diese Ausführung der gebotenen Vollendung des Systems konnte aber nicht ohne Zustimmung des ungarischen Landtages vollzogen werden.

Was nun bezüglich dieser im Diplome enthaltenen Vorschrift des Kaisers, und bezüglich der Ansprüche der Ungarn zu gelten, und was rechtmäßig zu geschehen habe, das werden wir beantworten, nachdem wir auch die Bestimmungen der Februarverfassung betrachtet haben werden. Wir müssen es bis dahin aufschieben, weil bezüglich der Verhältnisse, deren Rechtsgiltigkeit von den Ungarn noch angefochten werden kann, der einzuschlagende Weg derselbe sein wird.

Als gemeinschaftliche Angelegenheiten werden dann noch weiter genannt:

„Alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises, und die Aufnahme neuer Anlehen, gemäß der Entschließung vom 17. Juli 1860: desgleichen die Convertirung bestehender Staatsschulden, und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthums; endlich die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staatsabrechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebahrung — beziehen."

Wir sehen, diese Gegenstände sind sämmtlich financielle Gegenstände.

Wenn wir nun abermals den Grundsatz der Rechtscontinuität nach den ungarischen Gesetzen anwenden, so sehen wir, daß nur ein Theil dieser Gegenstände von dem Rechte des ungarischen Landtages betroffen wird.

Wir wissen nämlich, daß der ungarische Landtag nur bezüglich der von den steuerfreien Adeligen zu leistenden Subsidiengelder das Recht der Bewilligung hatte; wir wissen, daß er dieses Bewilligungsrecht nicht einmal bezüglich der Contributionen der nichtadeligen Unterthanen und der freien Städte hatte; und wir bemerken, daß erst durch die Aufnahme der zwei Worte „nec ignobilibus" in den Gesetzartikel 19: 1791 auch die Subsidien der Nichtadeligen (Contributionen heißt es selbst hier nicht einmal) unter das Bewilli-

gungsrecht der Stände gestellt wurden; alle übrigen hier voran genannten financiellen Gegenstände: „die Aufnahme von Anlehen, die Convertirung der Staatsschulden, die Gebarung mit dem unbeweglichen Staatseigenthum, die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr (wobei wir bemerken, daß also für jedes Jahr der Voranschlag festgestellt werden, daher auch jedes Jahr ein Reichsrath gehalten werden muß), sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebarung" haben aber niemals in den Bereich der Gerechtsame des ungarischen Landtages gehört! Diese Gegenstände sind für alle Länder gemeinsam, und ohne Einfluß der Stände gehandhabt worden! Diese Bestimmungen des Diplomes rücksichtlich der eben genannten Verhältnisse sind also auch schon in Folge des Diplomes vollkommen, wie in den übrigen Ländern der Monarchie so auch in Ungarn zu Recht bestehend!

Nur rücksichtlich der Subsidien des Adels und der über die gewöhnliche Höhe der Contribution hinaufsteigenden Leistungen der Nichtadeligen kann der ungarische Landtag, ähnlich wie bei der Bestimmung über die Votirung der Höhe der Rekrutenzahl, in Absicht auf die im Sinne der Einigung durchzuführende Vollendung des ökonomischen Systems gehört zu werden verlangen. —

Wir haben daher hier noch zu bemerken, daß für diejenigen Bestimmungen über die gemeinsamen Angelegenheiten, welche schon unbedingt als rechtskräftig feststehen, niemals der ungarische Landtag als constitutionelle Körperschaft berufen werden könne; daß demselben also niemals die Verhältnisse der Staatsanlehen, der Staatsschulden, des unbeweglichen Staatseigenthums zustehen, und daß ihm niemals ein Budget über die Finanzvoranschläge der Staatsgebarung zur Bewilligung, sowie niemals die Staatsrechnungsabschlüsse oder die Resultate der jährlichen Finanzgebarung zur Prüfung, sowie endlich überhaupt niemals die andern schon als rechtskräftig erkannten Verhältnisse zur Regelung vorgelegt werden können!

Was aber bezüglich der mit den Subsidien und Contributionen zum Theil zusammentreffenden Steuern und Abgaben zu gelten habe, über deren gesetzliche Systemsentwicklung der ungarische Landtag vielleicht ein Wort mitzureden beanspruchen konnte, davon, wie

von der schon ähnlich charakterisirten Rekrutenbewilligung werden wir nach der Auseinandersetzung der Februarverfassung handeln.

Wenn wir nun die durch das Diplom vom 20. October 1860 als gemeinschaftlich erklärten Verhältnisse überschauen, so sehen wir, daß dieselben nirgends über das Gebiet der politischen, militärischen ökonomischen (finanziellen) und commerziellen Angelegenheiten hin ausgehen!

Die Vollendung des Systems der politischen, militärischen und ökonomischen Einigung und die gemeinsame Ausbildung des Handelswesens war aber durch die ungarischen Gesetze schon lange geboten: es können also auch sogar diejenigen Bestimmungen des Diploms, deren unmittelbar giltige Rechtskraft von den Ungarn vielleicht noch angefochten werden kann, nicht einmal vom ungarischen Standpunkte aus beliebig über Bord geworfen werden: denn in so weit sie der König sanctionirt hat, sind sie wenigstens nicht mit Füßen zu treten: und in so weit, als sie sich als Vollziehung der ungarischen Gesetzesvorschriften darstellen, sind sie materiell wohl sehr stark zu berücksichtigen, wenn sie auch formell noch nicht rechtsgiltig wären. Doch diese Frage wollen wir später bei der Februarverfassung eingehender besprechen.

c) Weitere, besondere Wirkungen des Diploms vom 20. October 1860 für Ungarn.

Was nun die übrigen neben dem politischen, militärischen, ökonomischen und commerziellen System bestehenden ungarischen besonderen Verhältnisse anbelangt, so ist durch das Diplom in allen diesen Punkten die ungarische Verfassung, welche rechtlich fortbestand, aber in ihrer rechtlichen Aeußerung gehemmt war, vollkommen wieder hergestellt, und deren Rechtskräftigkeit anerkannt worden.

Durch das Diplom sind also alle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in der Zwischenzeit für Ungarn getroffen worden, aber der ungarischen Verfassung zuwider waren, wieder aufgehoben worden, und haben die ungarischen, aber wohlgemerkt nur die rechtlichen Bestimmungen wieder an ihre Stelle zu treten. Und wohlgemerkt: nur die der ungarischen Verfassung widersprechenden gesetzlichen Bestimmungen wurden aufgehoben: jene Vorschriften, welche der Verfassung nicht widersprechen, welche z. B. der König zufolge

seiner königl. Gewalt allein zu erlassen berechtigt war, bleiben bestehen! Und die inzwischen wohlerworbenen Privatrechte können schon gar nicht im mindesten gekränkt worden sein, weil ein Privatrecht ein subjectives Befugniß, aber keine objective Rechtsvorschrift ist! Die alten Vorschriften traten aber wieder im Sinne der alten rechtskräftigen Verfassung in öffentliche Wirksamkeit, und was nach dieser Verfassung ungiltig ist, kann auch jetzt noch nicht von gesetzlicher Rechtskraft sein!

Nun wollen wir einen kurzen Blick auf die Verhältnisse werfen, welche wieder in Wirksamkeit traten. Wir sagen „Wirksamkeit" und nicht „Giltigkeit," denn die Giltigkeit war und ist continuirlich, und nur die Wirksamkeit war zeitweilig mindestens factisch, vielleicht aber sogar gesetzlich suspendirt; denn es wäre ja vielleicht auch möglich, daß nach der ungarischen Verfassung dem Könige die Befugniß zustünde, in gefährlichen Zeiten, wie es die Jahre 1848, 1849 und 1850 waren, die Verfassung einstweilen außer Wirksamkeit zu setzen? Doch diese Frage wollen wir, weil wir selbst durchaus kein Freund von derlei Außerwirksamkeitssetzungen sind, und weil sie für unsere gegenwärtige Auseinandersetzung ohnehin ganz gleichgiltig ist, nicht tiefer untersuchen: es liegt am Tage, daß die Verfassung wenigstens factisch suspendirt war.

Wenn wir nun die Verhältnisse ins Auge fassen, welche *mit* dem Diplom, oder nach der absoluten Redeweise der unbeschränkten Machtvollkommenheit zu sprechen, *durch* das Diplom wieder in Wirksamkeit traten, so sind es zunächst

1. *Die Bestimmungen über den ungarischen Verfassungsorganismus*; also die Bestimmungen über die Stellung des Königs und des Landtages; wobei wir zu bemerken haben, daß bezüglich der Zusammensetzung des Landtages nicht die alten Gesetze ins Leben gerufen sind, sondern die Bestimmungen der 48er Gesetzentwürfe bezüglich der Wahlordnung als königliches Privilegium zu gelten haben.

Zwar hatte der Kaiser in dem betreffenden, mit der Erlassung des Diplomes verkündigten allerh. Handschreiben an den Hofkanzler v. Bay in Rücksicht der Form und Art der Zusammensetzung des nächsten ungarischen Landtages den Art. 3: 1608 mit seinen nachfolgenden Ergänzungen wieder ins Leben zu rufen erklärt (was jedoch, da dieser Artikel nur von der Palatinswahl handelt, offenbar

ein Druckfehler oder eine Mangelhaftigkeit war, und durch den Art. 1: 1608 post coronationem, der von den Ständen handelt, ergänzt werden mußte; allein in Folge der Graner Conferenz vom 18. December 1860, und auf den allgemeinen Wunsch des Landes hat Se. Majestät die Wahlordnung nach den Beschlüssen von 1848 einstweilen privilegienweise zugestanden.

Zu den wieder ins Leben tretenden organischen Bestimmungen gehören auch die Bestimmungen über die ungarischen Beamtenorganismen, und insbesondere über die Comitate, freien Städte ꝛc., welche jedoch in Uebereinstimmung mit den nothwendigen Forderungen des Repräsentativ-Systemes, welches an die Stelle des Stände-Systemes zu treten hat, einige Aenderungen werden erfahren müssen, wie es ja auch schon der 16. Gesetzartikel der ungarischen Entwürfe von 1848 im Auge hatte.

Rücksichtlich dieser Verhältnisse des Landtages und der Comitate möchten wir uns auch für die Lösung der innerhalb Ungarns selbst obschwebenden, sehr weit gehenden und heftigen Differenzen eine vielleicht nicht unzweckmäßige Bemerkung zu machen erlauben.

Es ist nämlich für diese inneren ungarischen Verfassungsfragen über die Gerechtsame des Landtages und der Comitate die Meinung in Ungarn keineswegs eine so einheitliche, oder auch nur den Ungarn selbst so klare, als wie sie häufig glauben machen möchten. Die 48er Beschlüsse selbst sind in dieser Beziehung eben so widerspruchsvoll, wie wir sie schon bezüglich der allgemeinen Angelegenheiten gefunden haben, und wie wir sie noch späterhin bezüglich einer ganzen Reihe von Specialbestimmungen finden werden.

Es spricht nämlich von den Comitaten der Art. 16 und dann 17 der Beschlüsse von 1848, und trotzdem die Einleitung des Art. 16 die Comitatseinrichtung das Schutzbollwerk der Verfassung Ungarns nennt, sind doch eigentlich die gesammten Bestimmungen der Artikel 16 und 17 gegen dieses Schutzbollwerk gerichtet. Die 48er Beschlüsse suchen nämlich für Ungarn das repräsentative System einzuführen, bei welchem die Landesgesetzgebung in und von dem, ohne Instructionen stimmenden, Landtag constitutionell centralisirt sein soll. Mit einem solchen repräsentativ-constitutionellen Charakter des Landtages ist aber die alte Autonomie der Comitate allerdings nicht vereinbar. Deshalb sagt der Art. 16 der 48er Beschlüsse:

„Um die Comitatseinrichtung als Schutzbollwerk der Verfassung Ungarns und der einverleibten Theile mit der Freiheit in Einklang zu bringen, zugleich auch um in der Zwischenzeit jeder Stockung vorzubeugen, wird verordnet:

§. 1. Das Ministerium wird über die Organisirung der Comitatseinrichtung auf Grund der Volksvertretung dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorlegen."

Man sieht also, daß die Einleitung die Comitatseinrichtung ein Schutzbollwerk nennt, daß aber schon der §. 1 die alte Form dieser Comitate, und zwar mit Recht erschüttert, weil nach der alten Form nur der Adel ein Votum in den Comitaten hatte. Im §. 2 des Art. 16 wird eine provisorische Ordnung für die Comitatsverwaltung aufgestellt, in welcher sub lit. f) die Comitate bereits blos „Comitatsgemeinden" genannt, und ihres alten autonomen Charakters entkleidet werden. Und im Art. 17 wird den Comitaten die wahlweise Ergänzung der in der Reihe der Beamten entstehenden Diensterledigungen oder die Neuwahl ganz genommen, welche zunächst einverständlich mit den Obergespänen getroffen, später aber gewiß an die angestellten Ministerien übertragen werden sollten. Es wird also das angebliche Schutzbollwerk aller seiner autonomen Stärke beraubt, und soll dieselbe bezüglich der gesetzgebenden Gewalt auf den Landtag, bezüglich der Verwaltung auf die Ministerien übergehen. Indem also die 48er Gesetzentwürfe das Schutzbollwerk der Verfassung aufrecht erhalten wollen, zerstören sie es zum größten Theil. Es hat daher niemals etwas Widerspruchsvolleres gegeben, als daß die Comitatsversammlungen von 1860 (auf 61) alle möglichen selbst über den Kreis der alten Comitatsselbstständigkeit hinausgehenden Befugnisse an sich rissen, und doch zugleich mit lautem Geschrei die 48er Gesetze (?) begehrten, welche der Macht der Comitate den Garaus zu machen sehr stark geeignet sind.

Auch die verständigeren ungarischen Staatsmänner sind sich über die Lösung dieser Frage noch nicht klar, oder sie sind wenigstens nicht einig.

Wie weit in dieser Beziehung die Meinungen noch auseinander gehen, kann man aus den beiden Schriftstellern: Aurel v. Kecskeméthy und dem anonymen Verfasser der „Wahren Richtung der ungarischen Nationalpolitik" ersehen. Denn während Aurel v. Kecskeméthy auf der Seite 41 seiner Schrift „Ein Jahr aus der Geschichte Ungarns"

den Stab über die Weisheit der Comitate bricht, und mit Entschiedenheit ausspricht, daß die Comitatsversammlungen des Jahres 1860—61 das Comitatssystem überhaupt, und für alle Zeiten begraben haben; während Franz Deák sich im Jahre 1848 ausgesprochen haben soll: „Es dürfte der Moment kommen, wo das Ministerium sich gezwungen sehen wird, dem Hause einen Gesetzentwurf vorzulegen, damit den Municipien für die Zukunft das Recht benommen werde, gegenüber den Befehlen des Ministeriums sich auf ihre Autonomie zu berufen" (siehe Nr. 32 des „Közlöny") — sagt der Verfasser der „Wahren Richtung der ungarischen Nationalpolitik" auf der Seite 36 seiner Schrift: „So viel ist gewiß, daß die Mehrheit des Landes für die Autonomie der Comitate eingenommen ist; diese Meinung theilt auch der „Pesti Hirnök," und dennoch wird die parlamentarische Centralisation im Sinne der Gesetze von 1848 stürmisch verlangt." Und weiter unten auf derselben Seite sagt er: „Parlamentarische Centralisation oder Comitatsautonomie ist die Alternative, eine von beiden muß das Feld räumen." Und auf der Seite 41 spricht er das Resultat seiner Betrachtung mit Entschiedenheit dahin aus: „Die Rechte des Landes wären bei weitem besser gewahrt durch Tausende von Patrioten, die bei dem Municipalsystem auf die Regierung von Einfluß sind, als durch dreihundert und einige Abgeordnete, denen bei der ministeriellen Centralisation die gesetzgebende Gewalt überantwortet ist." Diese Gedanken sind also das vollständige Gegentheil der Gedanken v. Kecskeméthy's und v. Deák's.

Wer hat nun Recht; was ist möglich; und was soll geschehen?

Bevor wir unseren Gedanken scharf aussprechen, wollen wir eine Bemerkung bezüglich der gesetzgebenden Gewalt vorausschicken.

Vor dem Jahre 1848 war nämlich die gesetzgebende Gewalt über die rein und präcis ungarischen Angelegenheiten, wie wir gesehen haben, gesetzlich wohl zwischen dem Könige und dem Landtag getheilt, oder besser, sie war beiden gemeinsam; aber die Comitatsversammlungen waren von Seite des Landes doch die eigentlichen gesetzgebenden Factoren, weil sie die Instructionen für die Comitats-Deputirten zu geben hatten, und die Municipal-Deputirten nur nach diesen erhaltenen Instructionen stimmen durften, die sie auch sogar beschwören mußten. Bevor ein Gesetz auf dem Landtage votirt werden konnte, mußte es also an die Comitate hinausgesendet wer-

den; die Comitatsversammlungen, in denen nur die Stände, aber jeder Adelige ohne Unterschied Sitz und Stimme hatten, beschlossen die Instruction; und obwohl demnach zwar der Landtag das Gesetz votirte, so waren doch eigentlich die Comitate im Verein mit dem Könige die wahren Gesetzgeber.

Wenn nun das ständische System fällt (und es kann sich nicht halten), und wenn demzufolge das repräsentative System eingeführt wird (und dies ist ja das Ziel aller neueren liberalen Bestrebungen); so können die Landtagsdeputirten nicht nach Instructionen zu stimmen gehalten sein, und zwar schon deshalb nicht, weil ja doch auch in den Comitaten nicht alle Interessenten, nicht das gesammte Volk abstimmen und instruiren könnte, wie es bei den interessirten Ständen wohl leichter der Fall war; und weil überhaupt z. B. ein Justizgesetz mit fortwährenden Instruirungen fast gar nicht ausgearbeitet werden, und auch ein ausgearbeitetes Gesetz nicht so gut durch auseinander liegende Comitatsversammlungen als durch einen mit zahlreichen Capacitäten angefüllten Landtag beurtheilt werden kann; und weil eine Appellation an das Volk beim constitutionellen System durch Ausschreibung von Neuwahlen ohnehin möglich, in der Regel aber gar nicht nothwendig, und eine Appellation vom Landtage an das Volk gar nicht zulässig ist, wie ja auch sogar z. B. in der gewiß sehr freisinnigen Schweiz eine Appellation bezüglich eines zu erlassenden Gesetzes an das Volk in der Regel gar nicht, sondern nur ausnahmsweise in dem einzigen Falle zulässig erkannt ist, wenn Nationalrath und Ständerath über die Revision einer Verfassungsbestimmung mit einander in Conflict stehen, welcher Fall im constitutionellen Systeme vielleicht doch noch besser und zweckdienlicher durch Auflösung der repräsentativen Versammlung, d. h. durch Ausschreibung von Neuwahlen beglichen wird.

Wenn nun das ständische System fällt und das constitutionell-repräsentative System eingeführt wird, so wird die gesetzgebende Gewalt der Comitate fallen müssen, und der Landtag allein wird die gesetzgebende Gewalt im Verein mit dem Könige über die rein und präcis ungarischen Angelegenheiten auszuüben berechtigt sein können. — Anders verhält es sich mit der Verwaltung.

Da der Palatin, wie wir schon gesagt haben, nicht König sein darf; und da er demzufolge, worauf wir noch zu sprechen kommen werden, auch kein Ministerium wird haben dürfen; so werden be-

züglich der Verwaltung die ungarischen Comitate ihre angestammte Berechtigung nicht an ein ungarisches Ministerium abzugeben gehalten sein müssen; und es wird vielleicht für die ungarische Selbstständigkeit angezeigt sein, wenn die Comitate eine gewisse Selbstständigkeit bezüglich der Verwaltung behaupten, und in dieser Beziehung nur, ähnlich so wie vor 1848, dem Statthaltereirath (consilium Regium locumtenentiale) und der Hofkanzlei unterstehen!

Um nun unsere Meinung noch schärfer, gleichsam mit zwei entscheidenden Worten auszusprechen, sagen wir: die Autonomie oder die specifische Selbstgesetzgebung für Ungarn soll der Landtag, das Selfgovernement oder die Selbstverwaltung sollen die Comitate unter der Aufsicht des Statthaltereirathes und der Hofkanzlei zu üben berechtigt sein.

Es wird also unserer Meinung nach die scharfe Sonderung der Begriffe der Autonomie als der Selbstgesetzgebung, und des Selfgovernements als der Selbstverwaltung den in Ungarn bezüglich der Stellung des Landtages und der Comitate obschwebenden Zwist vielleicht zu schlichten geeignet sein.

Hier aber haben wir dieses Verhältniß dargestellt, weil die Unklarheit und der Zwiespalt der Ungarn bezüglich ihrer eigenen inneren Verhältnisse selbst nicht zum geringsten Theil mit Schuld daran ist, daß die Differenz zwischen Ungarn und dem Gesammtreich so schwer zur Lösung zu bringen ist.

Wir bemerken nur noch, daß die Ausübung gewisser Rechte in den Comitaten nicht wie zufolge Art. 16 der 48er Entwürfe ganz ohne Qualificationen zusteben, sondern vielleicht an gewisse Qualificationen gebunden sein sollten; — sind ja doch auch die Wahlen zu den Landtagsabgeordneten überall an eine gewisse, staatsrechtliche Qualification geknüpft.

Zu den Bestimmungen, welche nach dem Diplom wieder im Sinne der ungarischen Sonderrechte ins Leben treten, gehören dann ferner:

2. Die Vorschriften über die Justizverhältnisse, und zwar sowohl die Justizgesetze, als die Justizorganisation. Weil jedoch die alten Gesetze zum Theil ganz unbrauchbar, oder den Verhältnissen nicht mehr anpassend, daher neue Gesetze nothwendig waren; so wurde eine Judexcurial-Conferenz zusammengesetzt, welche die Fragen der Justizverhältnisse auszuarbeiten und ihre Anträge zu

stellen hatte. Diese Beschlüsse der Judexcurial-Conferenz wurden vom Landtage des Jahres 1861 einstimmig angenommen, und von Sr. Majestät sanctionirt; es haben also diese auf Grund der Judexcurial-Conferenz beschlossenen Justizgesetze zu gelten.

Sie beziehen sich auf das bürgerliche Privatrecht, und zwar sowohl auf den materiellen Theil oder das eigentliche Privatrecht, als auf den formellen Theil oder den Civilproceß; — ferner auf das Strafrecht, und zwar abermals auf den materiellen wie auf den formellen Theil, also Strafrecht wie Strafproceß; — dann auf diejenigen Handelsverhältnisse, welche in judiciis (im Rechtswege) zur Entscheidung kommen können, also das Privathandelsrecht, wohin das Wechselrecht, das Concursgesetz und die Gesetze bezüglich der Handelsleute, Frächter und Marktgerichte gehören; — ferner beziehen sie sich auf die endgiltige Regelung der Urbarial-Grundentlastungs-, Proportional- und feldpolizeilichen Angelegenheiten; ferner beziehen sie sich auf die begünstigungsweise nicht mehr verlangte Anwendung der Vorschriften des allgemeinen österreichischen Berggesetzes bezüglich der Steinkohle auf die ungarischen Kohlenwerke und auf einige Besonderheiten des ungarischen Berggerichtswesens, wobei aber keineswegs das Bergregale selbst etwa geleugnet oder verändert sein kann; und schließlich auf einige Verfügungen bezüglich der provisorischen Regelung des Advocatie- und Notariatswesens.

Das Detail dieser Bestimmungen können wir nicht durchgehen. Es kommen einige Bestimmungen vor, die man auf Grund des Diploms in ihrer Rechtskraft vielleicht bekämpfen kann; wir meinen aber, daß diese besonderen Verhältnisse auch vom Standpunkte der Gesammtverfassung des Reiches aus sollen berücksichtigt werden, und daß man vielleicht die Gesammtstaatsverfassung so wird legal interpretiren können, daß diese besonderen Verhältnisse, auch des Privathandels- und Berggerichtswesens, können bestehen bleiben. Darüber wollen wir später noch ein Wort vorbringen.

Im Allgemeinen haben aber die Judexcurialbeschlüsse der hohen Aufgabe der Justizorganisation und Verbesserung des Justizwesens nicht genügt. Wie hätten auch so leicht gefaßte Beschlüsse dem tiefen Bedürfnisse der ungarischen Rechtsentwicklung genügen können. Wie hätten die einfachen Wiederinslebenrufungen der alten Bestimmungen, wie hätte z. B. die einfache Wiedereinführung frei und ohne Garantie gewählter Richtercollegien, welche in ihrer ganzen Form und

Thätigkeit noch so sehr an die mittelalterlichen Schöffengerichte gemahnen, welche nur nach dem sogenannten gesunden Verstand, nach unsicheren Präjudicien und Gewohnheiten das Recht erst zu „finden" pflegten, dem Bedürfnisse der neueren wissenschaftlich und praktisch viel entwickelteren Zeit genügen können?

Es wird daher auch in dieser Beziehung eine Verbesserung dringend nothwendig sein; und wir glauben, daß hiebei namentlich auf das praktische österreichische bürgerliche Gesetzbuch, wenngleich dasselbe in den theoretischen Definitionen der weiter entwickelten Wissenschaft nicht mehr recht genügt, und dann auf das deutsche Wechselrecht und das neue Handelsgesetzbuch im Interesse des Landes Ungarn selbst ein sehr starkes Gewicht gelegt werden müsse; im Strafrecht und in beiden Arten des Processes haben die Ungarn selbst Gelegenheit, uns mit einem guten Beispiele voranzugehen. Wir zweifeln keinen Augenblick, daß der engere Reichsrath den ungarischen Landtag sofort nachahmen werde, wenn derselbe etwas besseres als die österreichische Gesetzgebung zu Tage fördern wird*)!

Zu den Bestimmungen, welche noch weiterhin im Sinne der ungarischen Verfassungsgesetze, Privilegien und Freiheiten mit dem Diplome wieder in Wirksamkeit getreten sind, gehören

3. Die Bestimmungen über die Cultusverhältnisse. Die Cultusverhältnisse wurden in Ungarn jederzeit durch besondere ungarische Gesetze geregelt, sie wurden jederzeit zu den rein ungarischen Angelegenheiten gezählt und galten nicht als für Ungarn und die übrigen Theile der österreichischen Monarchie gemeinsame Angelegenheiten. So wurde z. B. das Tridentinum für Ungarn nicht wie für die übrigen Länder kundgemacht; die Verhältnisse zwischen Katholiken und Protestanten wurden besonders geregelt; der westphälische Friede mit seinen confessionellen Bestimmungen wurde für Ungarn nicht mit abgeschlossen; drei Jahre dagegen zuvor, also 1645 war für die ungarischen Verhältnisse bereits der Linzer Friede zwischen dem Kaiser und den Ständen abgeschlossen worden; die im §. 38 des österreichischen katholischen Ehegesetzes im Anhang II. citirte Bulle bezüglich der Eheschließung eines protestantischen und nicht protestantischen Gatten war nur für die deutschen Bundesländer, für

*) Während unsere Arbeit dem Druck unterliegt, ist von Sr. Majestät bereits die Verbesserung der ungarischen Justizgesetze befohlen worden. Möchte die ungarische Legislation zu einem gedeihlichen Zustand führen!

Ungarn aber nicht mit erlassen; die Cultusverhältnisse wurden bei der Elucubration des Systems der gemeinsamen Verhältnisse nicht mit genannt u. s. w.

Die Cultusverhältnisse waren also in staatlicher Beziehung ein Theil der res pure hungaricae, sie wurden durch das Diplom vom 20. October 1860 nicht mit unter den gemeinsamen Angelegenheiten aufgezählt; in den nicht aufgezählten Gegenständen tritt aber unbedingt auch nach dem Gesichtspunkte der Machtvollkommenheit des Kaisers die alte ungarische Verfassung wieder ein; es treten also auch die alten Gesetzesvorschriften der ungarischen Gesetze über die confessionellen Verhältnisse wieder ein.

Dabei ist nun die Frage über die Giltigkeit des Concordates die interessanteste Frage.

Man hat im Abgeordnetenhaus und auch im Herrenhaus so viel über die Natur des Concordates und über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Aufhebung desselben gesprochen, daß auch wir die Frage behandeln müssen.

Das Concordat hat allerdings den doppelten Charakter einer Vereinbarung und eines Gesetzes; aber nur als Gesetz hat es in Oesterreich Wirksamkeit, denn auch ein Staatsvertrag hat nur gesetzliche Wirksamkeit, wenn er durch die gesetzgebende Gewalt als Gesetz anerkannt und kundgemacht worden ist, was ja schon in den Worten gesetzliche Giltigkeit und Wirksamkeit liegt.

Das Concordat als Vereinbarung hat aber keinen internationalen oder völkerrechtlichen, sondern nur einen staatsrechtlichen Charakter; denn nicht zwischen zwei internationalen Mächten, und nicht über internationale Verhältnisse ist es abgeschlossen worden; sondern es ist zwischen Oberhäuptern derselben Unterthanen, nämlich zwischen dem Kaiser als staatlichem Haupt der Katholiken in Oesterreich, und zwischen dem Papst als kirchlichem Haupt derselben Katholiken in Oesterreich vereinbart worden; und es ist nur über die österreichischen zwischen Kirche und Staat obschwebenden Verhältnisse, also nur über ein in Oesterreich gelegenes Object vereinbart worden. Wie viel oder wie wenig es noch sonst wo außerhalb Oesterreich Katholiken gibt oder nicht gibt; wie die päpstliche Gewalt außerhalb Oesterreich zur Geltung kommt oder nicht kommt; das ist und bleibt für die Frage des österreichischen Concordates gleichgiltig. Wenn alle Welt außer Oesterreich protestantisch oder heidnisch würde, so hätte dies auf den

Bestand des Concordates gar keinerlei rechtlichen Einfluß. Nur weil der Papst das kirchliche Haupt der Katholiken in Oesterreich ist, darum hat der Kaiser als staatliches Haupt dieser Katholiken in Oesterreich das Concordat mit dem Papste vereinbart. Das Concordat ist blos ein österreichisches Concordat und geht keine andere Nation etwas an; bei jedem internationalen Verhältnisse werden wenigstens zwei Nationen betroffen. Das Concordat ist also kein internationaler Vertrag, sondern es ist eine staatsrechtliche Vereinbarung, die allen denjenigen nothwendigen Bedingungen unterliegt, denen jedes staatsrechtliche Verhältniß unterliegt. Und auch in dieser staatsrechtlichen Eigenschaft ist es nicht als Vereinbarung, sondern nur in so ferne giltig, in wie ferne es als Gesetz kundgemacht ist, weil es eben ein staatsrechtlicher Vertrag ist.

Nun ist das Concordat als Vereinbarung (bei welcher ein Cardinal als Vertreter des Papstes und merkwürdiger Weise gleichfalls ein Cardinal als Vertreter des Staatsoberhauptes fungirt hat) von Sr. Majestät am 18. August unterzeichnet, am 25. September in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt, und durch das Patent vom 5. November 1855 als Gesetz, wirksam für die ganze österreichische Monarchie, kundgemacht worden. Es hat also in der That auch Gesetzeskraft erlangt.

Nun frägt es sich, ob dieses Concordat aufhebbar sei?

Wir sind der juristischen Meinung, daß dieses Concordat nicht blos aufhebbar, sondern daß es bereits aufgehoben sei! Und merkwürdiger Weise aufgehoben durch das Diplom vom 20. Oct. 1860! Es ist nämlich das Concordat durch das Diplom in allen seinen Bestimmungen für Ungarn außer Kraft gesetzt worden. Darüber wird mancher Freund des Diploms erschrecken, die Aufhebung des Concordates für Ungarn in Folge des Diploms läßt sich aber selbst vom absolutistischen Standpunkt aus sehr leicht beweisen.

Denn durch das Diplom ist mit alleiniger Ausnahme der im Art. II. des Diplomes enthaltenen Gegenstände der gemeinsamen politischen Verhältnisse, der Gemeinsamkeit des Regenten, der äußern Politik und der inneren politischen Principien, dann mit Ausnahme der gemeinsamen financiellen und militärischen Angelegenheiten und mit Ausnahme der gemeinsamen Handelssachen in allen übrigen Punkten, folglich auch in der Kirchenverfassung des Landes, die alte Verfassung Ungarns wieder hergestellt worden (nach ungarischer

Redeweise: die gesetzlich giltigen Bestimmungen der ungarischen Verfassung wieder zur Wirksamkeit gelangt).

Wenn nun auch in Bezug auf die sofortige wieder eintretende Wirksamkeit der ungar. Gesetze in dem die Gerichtsverwaltung betreffenden allerh. Handschreiben des Kaisers an den Frhrn. v. Vay vom gleichen 20. October der Vorbehalt gemacht worden ist, „daß im Interesse der Sicherheit des Besitzes und der Stättigkeit der Privatrechtsverhältnisse alle Bestimmungen und Einrichtungen des bürgerlichen und Strafrechtes in so lange in voller Wirksamkeit zu bestehen haben, als nicht in Betreff derselben im Wege der Gesetzgebung die allfälligen Veränderungen vereinbart werden;" so ist es doch gewiß, daß die Bestimmungen des Concordates weder in der Gänze dem Privatrechte, noch dem Strafrechte angehören, sondern daß dieselben fast durchaus eines öffentlichen Charakters sind, wie dies die Artikel über die Stellung des Clerus, über den Gottesdienst, über das Unterrichtswesen, über das Literaturwesen, über die Jurisdictionsverhältnisse in Patronatssachen, über die Ehegesetzgebung und Ehegerichte, über die Stellung der Bisthümer, über die Immunität der gottesdienstlichen Gebäude, über die Ehrenrechte der Bischöfe, über die Seminarien, über den Eid der Bischöfe (welcher ganz staatsrechtlich charakterisirt ist), über die theologalen Würden und Dignitäten, über die Canonicate, Pfarreien und Dotationen, über die geistlichen Ordensverhältnisse und Klostervisitationen, ja sogar über die öffentlichen Fonde, über die kirchlichen Zehenten ꝛc. und über die Zurückführung der gesammten kirchenrechtlichen Satzungen überhaupt, schlagend beweisen.

Nur einige Punkte sind privatrechtlicher Natur, und nur einige Privilegien streifen an das strafrechtliche Gebiet.

Alle übrigen Punkte des Concordates, welche nicht privatrechtlichen oder strafrechtlichen Charakters sind, sind also durch das Diplom vom 20. October 1860 für Ungarn insgesammt und gänzlich aufgehoben worden und sofort außer Wirksamkeit getreten: und jene Bestimmungen, welche das Privatrecht oder Strafrecht berühren, sind mit der Wirksamwerdung der Judexcurialbeschlüsse außer Kraft gekommen, und es traten bezüglich aller dieser Verhältnisse die Bestimmungen der ungarischen Verfassung wieder ein.

Es sind also die paritätischen Bestimmungen des Wiener Friedens von 1606; die darauf gegründeten Antecoronational Artikel 1,

und 3 ꝛc. des Landtages von 1608: die paritätischen Bestimmungen des Linzer Friedens von 1645, aufgenommen in den Landtags-Artikel 5 von 1646: die paritätischen Bestimmungen über die Wahlen des Palatins, über die angestellten Kronhüter und über die allgemeine Aemterfähigkeit (auch in Schulsachen); die paritätischen Bestimmungen, welche im Jahre 1681, Art. 25 ff. unter Leopold I. erflossen sind; die unter Maria Theresia erflossenen Artikel; die unter Leopold II. im Jahre 1791 getroffenen Religionsbestimmungen Art. 26 und 27: 1791; und etwaige noch andere Bestimmungen über das Cultuswesen und die confessionellen Verhältnisse wie z. B. von 1844, wieder in unbestreitbare Wirksamkeit getreten. — Eine Specialdarstellung der inneren Verhältnisse Ungarns würde auf alle diese Verhältnisse im Detail einzugehen haben. — Die Aufhebung des Concordates (vom 5. Nov. 1855) für Ungarn aber ist unzweifelhaft durch das Diplom vom 20. October 1860 vollzogen*).

Wir haben aber auf die Aufhebbarkeit, beziehungsweise bereits vollzogene Aufhebung des Concordates ein schärferes Licht geworfen, damit die Regierung durch ihre starr vertheidigte Vertragstheorie, die im internationalen Sinne nicht stichhältig, sondern nur im staatsrechtlichen Sinne begründet ist, sich die Hände nicht allzu sehr für jene Zeiten binde, wo etwa ein französisch gesinnter Papst seine Gewalt über die österreichischen Cultusverhältnisse im Dienste Frankreichs zum Schaden des österreichischen Friedens und Gedeihens verwenden könnte; denn in rebus non divinis oder gar in pure

*) Es that uns leid, daß bei der Debatte des Reichsrathes über das Concordat kein Redner diesen Umstand geltend gemacht hat; es hätte mögen von Sensation erregender Wirkung sein, wenn nach der Rede Dr. Giskra's, und nach dem lebhaft darüber entbrannten Streit ein Redner aufgestanden wäre und bewiesen hätte, daß das Concordat nicht blos aufhebbar, sondern für die Hälfte der Monarchie bereits aufgehoben, und daß es durch das Diplom aufgehoben sei: woraus man hätte vermuthen können, daß diejenigen Herren, welche für das Diplom so sehr schwärmen, das Concordat gewiß nur noch zum Scheine vertheidigen. Wir wollen jedoch hiedurch der Kirche als solcher gar nicht nahe getreten sein; wir wünschen nur, daß sie sich keine staatlichen Gerechtsame anmaße; und jeder einzelne Geistliche soll vom politischen Standpunkt aus gerade so wie jeder Laie als ein nur gleichberechtigter Staatsbürger gelten, anstatt daß jedweder Clericale eine staatliche Exemption beansprucht, wie sie keinem anderen Unterthan im Reiche und selbst den höchsten Civil und Militär-Autoritäten nicht zusteht, und daß die Bischöfe sogar geradezu staatliche Functionen (z. B. der Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit, und der Polizei in einzelnen Zweigen) beanspruchen!

politicis gibt es auch nach canonischem Grundsatze beim Papste keine Unfehlbarkeit; und man hat in politischer Beziehung bereits Ausschreitungen sogar bis über das Concordat hinaus gemacht, als einige Parteigänger in Tirol eine politische Adresse wegen Nichtzulassung der Protestanten in jenem Kronlande an den Papst richteten, und der Papst diese Adresse entgegennahm und beantwortete; während doch nach Art. 2 des Concordates der Wechselverkehr zwischen den Bischöfen, der Geistlichkeit, dem Volke und dem heiligen Stuhle nur in geistigen Dingen und rein kirchlichen Angelegenheiten der Nothwendigkeit, die landesfürstliche Bewilligung nachzusuchen, nicht unterliegt! Also es liegt sehr leicht die Gefahr vor, daß der Papst sich noch mehr in die politischen Angelegenheiten Oesterreichs mische, als ihm nach dem Concordate, wenn dasselbe ganz durchgeführt wäre, ohnehin in bereits viel zu weit gehendem Maße gestattet ist. Doch die Auseinandersetzung dieser Verhältnisse würde eine besondere Arbeit erfordern! Schwer ist es jedoch nicht, dem Cardinal Rauscher vom staatsrechtlichen Standpunkt zu beweisen, daß Vieles geändert werden muß! Man kann die Nothwendigkeit von Aenderungen sogar von clerikalem Standpunkt aus beweisen!

Zu denjenigen Bestimmungen, welche mit dem Diplome in Ungarn sofort wieder nach dem Inhalt der ungarischen Verfassung ins Leben traten, gehören

4. Die Vorschriften über die Unterrichtsverhältnisse. Wir können uns auch auf dieses Gebiet nicht sehr ausführlich einlassen; einige Bemerkungen aber müssen wir machen.

Daß die oberste Leitung des Unterrichtswesens, obwohl auch die Bischöfe thätig waren, schon seit ältester Zeit vor allen anderen dem Könige zustand, ist wohl eine selbstverständliche Sache, und ist besonders dann einleuchtend, wenn man erwägt, daß auch das ganze kirchliche Beneficialwesen und die Besetzung der Bischofsstühle in Ungarn, wie mit größerer Vollkommenheit in keinem Lande der Welt, dem apostolischen Könige zustand. So stand ihm denn auch die Leitung des Unterrichtswesens in vollkommener Weise zu.

In dem Sinne heißt es z. B. unter Kaiser Ferdinand I. bezüglich der gelehrten Schulen, für deren Errichtung laut Art. 6: 1548 insbesondere die Thätigkeit der Bischöfe in Anspruch genommen wird, im darauf folgenden Art. 7: 1548 nach der Ueberschrift Literis operam navantes: a rege illis provideatur: „Ut autem

facilius et citius boni, et docti viri per Regnum dispergantur, *dignetur Majestas Sua Regia iis, qui in Gymnasiis bonam operam dent, gratiose providere*, ita ut studia ipsorum continuare et perficere possint". Diese Stelle wurde von König Ferdinand sanctionirt.

Obwohl also der apostolische König den Bischöfen von den königlich ungarischen Vermögensgütern die Beneficien verlieh, und ihnen hiebei auch die Aufgabe auferlegte, für die Errichtung von Schulen aus diesem königlichen Gute mit Sorge zu tragen; so wollte er doch auch noch selbst unmittelbar für die Verbreitung der Wissenschaften thätig sein, und abgesehen von seinem obersten Einfluß auf die Leitung des Unterrichtswesens auch noch aus seinem eigenen königlichen Schatze zur Pflege der Wissenschaft beisteuern.

Daß nun der Einfluß auf das Unterrichtswesen und das Leitungsrecht des apostolischen Königs, wie dessen Verpflegungsfürsorge im Laufe der Jahrhunderte aufrecht blieb, und in der späteren Zeit, als Akademien und die Universität in Ungarn errichtet wurden, eine noch hervorragendere Bedeutung gewann, und daß sich das königliche Aufsichts- und Ueberwachungsrecht auch auf Privatstiftungen erstreckte; dies wird durch eine Reihe von Gesetzesstellen bewiesen. Wir wollen auf einige neuere Gesetzesstellen eingehen.

Im Artikel 74: 1715 wird aus Anlaß eines Streites zwischen dem Szelepcsenischen Seminar und dem Jesuitencollegium in Tyrnau der Primas von Gran von Sr. Majestät im Delegationswege, also im Namen des Königs, zur Schlichtung des Streites delegirt, und werden demselben einige vom Primas vorgeschlagene aber gleichfalls vom Könige bevollmächtigte rechtsgelehrte Männer an die Seite gestellt; hierauf wird das allgemeine Aufsichts- und Ueberwachungsrecht des Königs noch insbesondere gewahrt:

„Benigno Suae Majestatis Sacratissimae accedente Consensu, conclusum est: Ut Eminentissimus *Princeps Cardinalis, qua Archiepiscopus Strigoniensis*, in ejusdem Arcis Causa, inter *Seminarium* Szelepcsénianum, et *Collegium* Societatis Jesu, utrumque Tyrnaviense, controversa, *una cum Jurisperitis Viris* per eundem Suae Majestati proponendis, et per Eandem determinandis;

Authoritate delegata, admissis de Jure admittendis, procedere possit, ac valeat.

§. 1. Cujusmodi *Seminariorum, Convictuum,* et *Collegiorum,* pro Juventute Ecclesiastica, aut Seculari, per quoscunque, sive intra, sive extra Regnum fundatorum, dum, et quando necesse videbitur, *Inspectionem;* et cum exactione Rationum, utrum Fundationi satisfiat? *Investigationem; Sacra Regia Majestas* **sibi Soli,** *pro Apostolico munere, et Suprema Authoritate Sua,* **reservat**".

Man sieht, daß der König zufolge seines apostolischen Amtes, und seiner höchsten königlichen Autorität das oberste Recht über alle kirchlichen, wie weltlichen Lehranstalten sich allein, sibi soli, vorbehalten hatte, und daß sowohl die bischöflichen Seminarien, als auch die weltlichen Convicte, wie auch die Collegien der Jesuiten, überhaupt alle Lehr- und Erziehungsanstalten seiner königlichen Autorität gesetzlich unterworfen waren.

Dabei ist es vielleicht gut zu erwähnen, daß die Jesuiten nach Art. 8: 1608 ante coronationem keine liegenden Güter und keinen Besitz in Ungarn haben durften: ut ipsi nulla in Regno Hungariae bona stabilia, et possessionaria*) habere et possidere valeant; daß sie erst mit dem Art. 20: 1687 gesetzmäßig in Ungarn zugelassen wurden; daß sie aber die vom König verliehenen Beneficien weder als Eigenthum, noch als Schenkunggut, sondern nur factisch, nur als actuelle Inhaber, nicht aber als rechtlich Beliebene oder gar Eigenthümer innehaben durften; daß sie laut Art. 37: 1715 eben als actuelle Besitzer der vom König erhaltenen Abtei- und Probsteigüter zwei aus ihrer Mitte, welche eingeborne Ungarn sein mußten, zum Landtage senden konnten, jedoch auch dieses nur in so lange, als sie den actuellen Besitz dieser Beneficialgüter haben würden: Statutum praeterea est, ut mentionati Patres Societatis Jesu, veluti articulariter jam dudum (1687) recepti, et per Suam Majestatem Sacratissimam ad hanc etiam Regni Diaetam Regalibus invitati, Sessionem cum Voto, inter Status et Ordines *qua Bonorum ad Abbatias vel Praeposituras pertinentium* **actua-**

*) Aus vielen Stellen ist ersichtlich, daß sich das Recht der Jesuiten über diese Güter auch durchaus nicht so weit wie das Recht der Adeligen über die Donationalgüter erstreckte konnte, indem eben zwischen dem juridisch begründeten Rechte eines Adeligen über das Donationalgut und der bloß actuellen Innehabung der Jesuiten über die königlichen Güter die ganze Distanz zwischen einem rechtlichen und einem bloß factischen Zustande gelegen ist.

les Possessores, nomine Collectivo *duo Nativi tantum, iique* ad tempus duntaxat Possessionis ejusmodi Beneficiorum, ad Sessionem admittantur; — daß mit Art. 35: 1741 eine Theilung der Jesuitenprovinz in Ungarn begehrt und sanctionirt wurde; daß aber die Eigenschaft ihres Beneficialbesitzes als blos actuelle Innehabung niemals verändert wurde; weswegen bezüglich der nach Aufhebung des Jesuitenordnung zum ungarischen Studienfond gezogenen sogenannten Jesuitengüter nicht der allermindeste Zweifel bestehen kann, daß diese sämmtlichen Güter reines königliches Gut seien, und allein der Verfügung des ungarischen Königs unterstehen! Auf diese Güter hat, weil der Landtag rücksichtlich der Finanzen nur das Bewilligungsrecht der adelichen Subsidien, und höchstens der Contributionen hatte, auch nicht einmal der ungarische Landtag, oder die Comitate oder die Städte einen Einfluß!

Dies haben wir mitgetheilt, damit man auch in den übrigen Ländern, wo das Concordat noch gilt, rücksichtlich der nach unserer Meinung juristisch gar nicht mehr und in keinem kleinsten Theile zweifelhaften Frage über das Eigenthumsrecht am Studienfond wenigstens vorsichtig sei, damit die Kirche, die den Raub gewiß mit Recht so sehr verabscheut, nicht etwa selber einen Raub am königlichen oder Staatsgut verübe; und wir sind in dieser Beziehung für das Seelenheil der Bischöfe ungemein besorgt!

Um nun zur Leitung des Unterrichtswesens zurückzukehren, so wurde im Jahre 1723, wo mit der Inarticulirung der pragmatischen Sanction so viele wichtige Gesetze verbunden wurden, auch über das Unterrichtswesen ein überaus wichtiger Gesetzartikel festgestellt, welchen wir seinem ganzen Wortlaut nach mittheilen wollen.

Der Artikel 70: 1723, welcher die Ueberschrift führt: Filiorum Patriae in bonis disciplinis educatio; et ut Fundationes ac pia Legata, quoquo modo neglecta, instaurentur; et non effectuata effectuentur" — lautet in extenso wie folgt:

„Piarum quarumvis *Fundationum Inspectionem*, et cum Exactione Rationum, utrum Fundationi satisfiat? *Investigationem;* Sua Majestas Sacratissima pro Apostolico Munere, et suprema Authoritate Sua *vigore art. 74, anni 1715*, sibi benigne reservavit:

§. 1. Et e gremio Regio Locumtenentialis Consilii nonnullos deputabit, qui praemissorum singularem et peculiarem curam habeant.

§. 2. Circa Fundationem Szirmaianam, tanquam rem de Jure Tertii tractantem (audita etiam parte altera) *Sua Majestas* Sacratissima, id, quod Justitiae conforme fuerit, clementer *disponet.*

§. 3. Fundatio vero Hrabowskiana: in Commissione de Negotio Religionis instituta, et jam terminata, uberius tractata; ubi Acta ejusdem Commissionis revisa fuerint, pro aequitate terminabitur.

§. 4. Caeterum, *ut in Academiis*, non tantum *Philosophicum*, *Theologicum* et *Juridicum* etiam Studium exactius, separatim, et statutis horis, pure pro earundem Scientiarum studiosis; sed *et alia quaevis in Externis Universitatibus publice doceri consueta;* et Statui quoque Publico, et Militari deservientia Studia tractentur; et *per idoneos Professores* tradantur; *ubi Status et Ordines* **modum, formam et media**, *quibus id commode fieri possit*, **Suae Majestati Sacratissimae demissae submiserint**; pro Regia benignitate Sua huic quoque demisso Statuum petito clementer annuet;

§. 5. Et consilium Suum Regium Locumtenentiale eatenus quoque sufficienter instruet".

Es ſind alſo Sr. Majeſtät die Stiftungen jeder Art zur Inſpection und Inveſtigation überlaſſen; und da ſich der Artikel ausdrücklich auf den Art. 74: 1715 beruft, der Majeſtät allein, sibi soli, zur Regelung übertragen. Es iſt Sr. Majeſtät ſogar die der Gerechtigkeit gemäße Dispoſition, und bei religiöſen Stiftungen die der Billigkeit gemäße Termination überlaſſen. Und es iſt Sr. Majeſtät durch dieſe beiden Artikel namentlich das geſammte Unterrichtsweſen der Gymnaſien, der Akademien und Univerſitäten zur uneingeſchränkten Leitung und Regelung überlaſſen worden! Es iſt auch ausdrücklich geſagt, daß Alles, was an auswärtigen Univerſitäten gelehrt wird, auch an den ungariſchen Lehranſtalten gelehrt werden ſoll; und daß Se. Majeſtät allein den Modus, die Form und die Mittel, wie und womit dies geſchehen ſoll, feſtzuſetzen das Recht haben ſoll, wobei ſich alſo von ſelbſt verſteht, daß er die ungariſchen Lehranſtalten ſo wie die nicht ungariſchen Univerſitäten und Akademien ꝛc. einrichten möge, was ausdrücklich als wünſchenswerth dargeſtellt erſcheint; und rückſichtlich der zu beſtellenden Profeſſoren iſt nur die Tauglichkeit der zu berufenden Männer, nicht aber die Natio-

nalität betont, deshalb Se. Majestät gewiß auch andere als ungarische Eingeborne ernennen kann; besonders wenn man bedenkt, daß dazumal aller Unterricht, und in Ungarn auch alles öffentliche Rechts-Leben noch lateinisch war.

Es läßt sich daher, wenn man bedenkt, daß Sr. Majestät allein das Recht zur Regelung und Leitung der Unterrichtsanstalten zugesprochen erscheint, daß es unbedingt und nach allen Richtungen zugesprochen erscheint, und daß für die Bildung und Regelung der ungarischen Lehranstalten ausdrücklich die anderen Universitäten als Muster dargestellt werden, sehr wohl begreifen, daß Se. Majestät auf Grund dieser Artikel die ungarischen Lehranstalten gerade so einrichten und leiten könnte, wie er die erbländischen Universitäten und Lehranstalten einrichten und leiten läßt, und daß er durch eben dieselben bevollmächtigten Diener, durch welche er die erbländischen Unterrichtsanstalten im Ganzen leitet, auch die ungarischen Lehranstalten leiten kann; mit einem Wort: es scheint uns möglich, daß durch den Inhalt dieser Gesetzartikel ein allgemeines, über die Lehranstalten der ganzen Monarchie berufenes Unterrichtsministerium begründet werden kann!

Denn diese Gesetzartikel wurden niemals aufgehoben oder modificirt. Durch die Gesetzartikel 1729: 17, 1741: 43, 1791: 15, 16, 1792: 7, 1805: 4, 1808: 8, 1827: 11, und 1830: 8 wurden sie nicht im geringsten alterirt, sondern das darin entwickelte unbedingte Recht des Königs ausdrücklich bestätigt.

Die einzige Einwendung, die man gegen die Möglichkeit eines gemeinsamen Unterrichtsministeriums auf Grund des Artikels 70: 1723 machen kann, ist die, daß Se. Majestät der König gebeten wird, er soll bezüglich der Einrichtung und Leitung der Lehranstalten seinen ungarischen Statthaltereirath instruiren; allein, daß er diesen Statthaltereirath instruire, ist nur ein Ausfluß seines ihm unbedingt zustehenden Rechtes, — aber er muß nicht diesen Statthaltereirath instruiren; er kann eine besondere zur Leitung des Unterrichtswesens selbstständig berufene Behörde schaffen; oder er muß den Statthaltereirath nicht als eine unabhängige Körperschaft instruiren; er kann den Statthaltereirath bezüglich des der Majestät zur beliebigen Ordnung, Regelung und Leitung zustehenden Unterrichtswesens durch eine von ihm zu diesem Behufe aufgestellte höhere Behörde instruiren lassen, welche wieder von ihm, dem Regenten selbst, die In-

ſtruction und Vollmacht erhält; er kann dieſer über den Statthaltereirath geſtellten für Ungarn zuſtändigen Behörde auch das Unterrichtsweſen der übrigen Erbländer unterſtellen; er kann dieſe höhere allgemeine Behörde aus ungariſchen und deutſcherbländiſchen Referenten zuſammenſetzen; und ſo iſt bei der Errichtung des allgemeinen Unterrichtsminiſteriums ſelbſt den ſtrengſten Anforderungen des Rechtes genügt, wenn man überhaupt von einem anderen als rein königlichen Rechte noch reden kann, wo die Leitung dem Könige allein und unbedingt zuſteht.

Rückſichtlich der Univerſitäten und Akademien, ſowie rückſichtlich der Gymnaſien und Realſchulen, wäre ein allgemeines Unterrichtsminiſterium unſerer Meinung nach in der That auch ſehr wünſchenswerth; nur müßte man, um den Ungarn die Sorge wegen Entnationaliſirung zu benehmen, die heutzutage mehr als irgend eine andere an ihrem Herzen zehrt, und die nicht bezweckt werden darf, ungariſche Referenten zu dieſem Miniſterium unweigerlich beiziehen; und man müßte nur die oberſte Leitung, nicht alles Detail in die Hände nehmen, ſondern das Detail dem ungariſchen Statthaltereirath zu eigener Regelung überlaſſen. Die allgemeinen legislatoriſchen Principien aber ſollen durch den Unterrichtsrath ausgearbeitet werden.

Daß nun aber die angeführten Geſetze, namentlich des Jahres 1715 und 1723 durch die nachfolgenden bezüglich des Unterrichtsweſens erfloſſenen Geſetze nicht alterirt wurden, dafür ſprechen eben die nachfolgenden Geſetzesſtellen ſelbſt.

Der Art. 17: 1729 handelt De Fundatione Hrabovszkiana, et Szirmaiana, und ſchreibt vor: ut primum eidem Majestati Sacratissimae de una, et alia, ulterior genuina et circumstantialis Informatio submissa exstiterit.

Der Artikel 43: 1741 handelt De Negotio Pazmanianae, pro Convictu Nobilium Tyrnaviensi, fundationis: und ſichert beſonders auch in Rückſicht darauf, daß Se. Majeſtät ex reditibus suis regiis jährlich eine beträchtliche Summe beizuſteuern ſich verpflichtet hat, das Aufſichts-, Ueberwachungs- und Leitungsrecht in einem ganz hervorragenden Grade.

Der Artikel 15: 1791, handelnd De educatione Juventutis überhaupt, ſchreibt vor, daß mit Zuſtimmung des Königs eine beſondere Commiſſion von Sachverſtändigen ernannt werden ſoll, welche ein förmliches Syſtem des Unterrichtsweſens ausarbeiten,

dieſes Operat dem Könige zur Reviſion und Approbation vorlegen, und nach der Reviſion und Approbation dem Landtage zur Eintragung in die Landtagsgeſetze präſentiren ſoll; alles dieſes, auch die Benennung der Commiſſion mit vollkommener Wahrung der königlichen Rechte!

„Cum Salus Reipublicae ab Educatione Juventutis plurimum dependeat, hinc annuente Sua Majestate Regia Status et Ordines decreverunt, ut Deputatio Regnicolaris Systema Generalium Principiorum Nationalis Educationis et Libertatis Preli elaboratura, ac tandem Opus tale Comitiis Regni, post revisionem et approbationem in Leges Regni referendum praesentatura, **salvis Juribus Regiis** denominetur".

Es kann alſo auch durch dieſe Stelle dem von uns dargeſtellten Rechte des Königs in der Leitung des Unterrichtsweſens nicht im geringſten nahe getreten ſein!

Noch weniger haben die Geſetzesſtellen

Art. 16: 1791 De Linguae peregrinae ad Manipulationem Negotiorum publicorum non inducenda, Hungarica vero conservanda;

Art. 7: 1792 De Studio et Usu Linguae Hungaricae;

Art. 4: 1805 De Usu Linguae Hungaricae;

Art. 8: 1808 De erigendo Musaeo Nationali, aliisque promovendae Culturae Linguae Hungaricae, Adminiculis;

Art. 11: 1827 De erigenda ad Culturam Linguae Patriae erudita Societate, seu Academia Hungarica;

Art. 8: 1830 De usu linguae nationalis;

jenem in Bezug auf das Unterrichtsweſen dem Könige zuſtehenden Regelungs- und Leitungsrechte irgend wie nahe zu treten den Zweck oder den Inhalt gehabt. Dieſe Geſetzesſtellen befördern, was eben ſo ſehr ein Bedürfniß wie eine Gerechtigkeit war, den Cultus der vaterländiſchen Sprache; aber ſie laſſen das Leitungsrecht des Königs über das Unterrichtsweſen vollkommen aufrecht beſtehen!

Daß auch in Bezug auf die Sprachenfrage, und die Achtung der Nationalitäten die Geſetzentwürfe von 1848 völlig wahnſinnige, und höchſt ungerechte Anordnungen durchzuführen geſucht haben; wozu ſollten wir dies hier noch erwähnen? Die Ungarn haben die

beleidigende Ungerechtigkeit und darum materielle Unzulässigkeit dieser Bestimmungen schon selbst eingesehen, und zu verbessern gesucht.

Auch in dieser Beziehung würde ein Unterrichtsministerium mit Referentenbeiziehungen aus den Gebieten der Hofkanzleien, vielleicht zweckmäßiger sein: oder es muß wenigstens der Unterrichtsrath seine Thätigkeit auf alle Länder des Reiches zu erstrecken bestimmt, und daher mit Räthen aus allen Theilen der Monarchie besetzt sein.

Denn was diesen Unterrichtsrath anbelangt, der bei Aufhebung des Unterrichtsministeriums zu schaffen befohlen wurde, und der gleich dem Staatsrath so vielfach angefeindet wird: so glauben wir, daß derselbe in der That mit dem Staatsrath die völlige Aehnlichkeit habe, daß er in Ermanglung einer dem Unterrichtsministerium oder den Unterrichtsbehörden in Bezug auf das Lehrwesen zustehenden einheitlichen Reichsexecutivgewalt, wenigstens eine einheitliche Consultativgewalt im Dienste der Krone und des Gesammtreiches ausüben solle, wie der Staatsrath eine politische consultative Gewalt im Rathe der Krone ausübt. Wenn man auf Grund unserer citirten Stellen ein einheitliches Unterrichtsministerium schaffen wird, was man zu thun gesetzlich berechtigt ist, und wenn dieses Ministerium zugleich den Rath der Krone bildet, und der Kaiser zufolge seiner über das Unterrichtswesen in Ungarn ihm allein und uneingeschränkt zustehenden Gewalt die Gesetzgebung über die höheren Lehranstalten (nach dem Beispiel der Schweizer Verfassung) dem Gesammtreichsrath zuweist: dann kann man den Unterrichtsrath fallen lassen; so lange aber ein einheitliches Unterrichtsministerium nicht errichtet, und die gemeinsame Gesetzgebung nicht erzielt ist, so lange ist der Unterrichtsrath für die Unterrichtsverhältnisse ebenso wie der Staatsrath für die politischen Verhältnisse ein unabweisbares Bedürfniß für den Kaiser und das Reich!

Wir hätten vielleicht noch Einiges rücksichtlich der durch das Diplom vom 20. October 1860 wieder in Wirksamkeit getretenen Verhältnisse zu besprechen, allein wir können die Specialverhältnisse nur in großen Strichen zeichnen, und eilen darum nun zum Verfassungsgrundgesetz vom 26. Februar 1861.

3. Abtheilung. Die Reichsverfassung vom 26. Februar 1861.

Man hat die Februarverfassung auch in Ungarn vielfach noch heftiger bekämpft, als selbst das Octoberdiplom. Nichts hat uns

von der liberalen Partei der Ungarn so sehr gewundert, wie dieses Beginnen!

Denn erst mit der Februarverfassung ist ja das Repräsentativsystem in vollkommen constitutionellem, repräsentativem Sinne zur Anerkennung gekommen; nach dem Octoberdiplom war ein Repräsentativsystem noch nicht geboten; es konnte auch ein sehr eng geschnittenes ständisches Statut genügen; und die verliehenen Gerechtsame waren, abgesehen von der Zusammensetzung des Reichsrathes mit Ausnahme ganz weniger Befugnisse über gewisse Finanzfragen, in allem Uebrigen noch durchaus keine constitutionellen Rechte. Nur die Februarverfassung stimmt sowohl in Bezug auf die Zusammensetzung aus allen Bevölkerungsclassen, als in Bezug auf die verliehenen constitutionellen Rechte mit den Wünschen und Bestrebungen der liberalen Partei in Ungarn überein. Nur bei dem Bestande der Februarverfassung wird es den Ungarn möglich sein, rücksichtlich derjenigen Gegenstände, welche dem ungarischen Landtage zukommen, ein wahres Repräsentativsystem vollkommen in Form eines Landesgesetzes durchzuführen (denn die gegenwärtige Geltung ist blos eine privilegiale eines nichtgekrönten Königs, also blos factisch), und auf die Dauer unentreißbar und fortan wirksam zu erhalten!

Durch die Februarverfassung haben sowohl die Völker diesseits der Leitha, als auch die Ungarn in jeder Beziehung gewonnen; durch die Februarverfassung haben die Landtage, hat der Reichsrath, und haben die Ungarn an Rechten zugenommen! Wir wollen den Inhalt der Februarverfassung untersuchen, und dann wieder die Frage der Rechtsbeständigkeit für Ungarn anknüpfen.

a) Das Kundmachungspatent der Staatsgrundgesetze.

Die Staatsgrundgesetze vom Februar beginnen in ihrer Einleitungsverordnung mit folgender Vorschrift:

„Nachdem Wir in Unserem zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie am 20. October 1860 erlassenen Diplome, auf Grundlage der pragmatischen Sanction und kraft Unserer Machtvollkommenheit, zu Unserer eigenen und so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachfolger in der Regierung zu beschließen und zu verordnen befunden haben, daß das Recht Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben nur unter Mitwirkung der

Landtage, beziehungweise des Reichsrathes ausgeübt werden wird, und in Erwägung, daß dieses Recht um in's Werk gesetzt werden zu können, einer bestimmten Ordnung und Form der Ausübung bedarf, verordnen und verkünden Wir nach Anhörung Unseres Ministerrathes": ꝛc.

Die Februarverfassung gibt sich also als ein Gesetz, um die kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit verliehenen staatsrechtlichen Gerechtsame des Diplomes ins Wert zu setzen, und um den verliehenen staatsrechtlichen Befugnissen eine bestimmte Ordnung und Form, deren jede staatsrechtliche Befugniß in der Ausübung bedarf, zu geben. Ein zu erlassendes Reichsrathsstatut, und für alle Länder zu erlassende Landesordnungen waren bei Erlassung des Diplomes vorgesehen; die Februarverfassung ist die Erfüllung jener Vorschrift, sie selbst gibt sich als diese Erfüllung.

Daher haben wir, wenn im Diplom zweifelhafte Worte sind, die Februarverfassung als die authentische Legalinterpretation jener Worte zu erkennen. Zugleich ist sie aber ebenso wie das Diplom aus kaiserlicher Machtvollkommenheit erlassen, sie kann daher die im Diplome verliehenen Gerechtsame durch die Gnade des Kaisers auch erweitert haben, und diese Erweiterungen sind ebenso als gesetzliche Vorschriften Sr. Majestät anzuerkennen.

Die Einführungsverordnung setzt nach den angeführten Worten unter Punkt I weiter fort:

I. „Rücksichtlich der Zusammensetzung des zur Reichsvertretung berufenen Reichsrathes und des ihm in Unserem Diplome vom 20. October vorbehaltenen Rechtes der Mitwirkung bei der Gesetzgebung genehmigen Wir das beiliegende Gesetz über die Reichsvertretung, und verleihen ihm hiemit für die Gesammtheit Unserer Königreiche und Länder die Kraft eines Staatsgrundgesetzes".

Das Reichsrathsstatut der Februarverfassung wird also ausdrücklich ein Staatsgrundgesetz genannt, welchem vom Kaiser diese verbindliche Kraft verliehen worden ist! Es ist daher nicht der leiseste Zweifel, daß dieses Staatsgrundgesetz für die nichtungarischen Länder mit entschieden verbindlicher Gesetzeskraft erlassen ist, und daß es auch für Ungarn in allen seinen Punkten mit entschiedener Willenskraft des Kaisers erlassen werden wollte. Ob es auch für Ungarn nach dem Standpunkte der Rechtscontinuität der avitischen

Verfassung in jedem Punkte schon giltig sei, werden wir später untersuchen.

II. Im zweiten Abschnitt der Einführungsvorschrift wird eben rücksichtlich Ungarns, Croatiens, Slavoniens, sowie auch Siebenbürgens darauf hingewiesen, daß schon mit Erlassung des Octoberdiplomes innerhalb der in demselben festgesetzten Grenzen mittelst der verschiedenen Handschreiben vom 20. October für die Wiederbelebung der alten Verfassungsvorschriften gesorgt wurde.

Es ist also hier genau derselbe Standpunkt eingehalten, welcher beim Octoberdiplom eingehalten worden war, daß nämlich die ungarische Verfassung gleichsam neu verliehen wurde, während die Ungarn beanspruchen, daß sie als fortwährend giltig anerkannt werden müsse. Wir können nach den ungarischen Gesetzen dies nicht als eine ungerechte Forderung bezeichnen, müssen aber untersuchen, was denn nach diesem Standpunkte zu gelten habe, und haben dies in Bezug auf die älteren Vorschriften schon gethan.

III. Im dritten Abschnitt des Einführungsgesetzes werden für die übrigen Königreiche und Länder des österreichischen Kaiserthumes, um die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände dieser Königreiche und Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart zu entwickeln, umzubilden, und mit den Interessen der Gesammtmonarchie in Einklang zu bringen, die beiliegenden Landesordnungen und Wahlordnungen genehmigt, und jeder einzelnen für das betreffende Land die Kraft eines *Staatsgrundgesetzes* verliehen.

Es sind also auch *die Landesordnungen* eben so unweigerlich und eben so unbekämpfbar wie das Reichsrathsstatut vollkommene *Staatsgrundgesetze*.

IV. Im vierten Abschnitt des Einführungsgesetzes heißt es in Bezug und in Vergleichung mit den auf Grund des Octoberdiplomes von demselben Datum erlassen gewesenen, mit dem Namen Goluchowsky in Verbindung gestandenen vier Landesordnungen:

„Um die, mit den Patenten vom 20. October 1860 für Unsere Herzogthümer Steiermark, Kärnthen und Salzburg, dann für Unsere gefürstete Grafschaft Tirol erlassenen Statute mit jenen Bestimmungen in Einklang zu bringen, welche in den am heutigen Tage von Uns genehmigten Landesordnungen *grundsätzlich aufgenommen* sind; um den Landesvertretungen der Eingangs-

erwähnten Länder jene ausgedehnteren Befugnisse zu gewähren, die Wir den Vertretern der übrigen Kronländer zu bewilligen Uns bestimmt gefunden haben; um endlich Unsere unterm 5. Jänner 1861 über das Wahlrecht erlassenen Verfügungen auch in Steiermark, Kärnthen, Salzburg, und Tirol gleichmäßig zur Ausführung zu bringen: haben Wir **in Erweiterung** und Umänderung der bereits erlassenen Landesstatute die beiliegenden Landesordnungen für Steiermark, Kärnthen, Salzburg und Tirol zu genehmigen befunden".

Es ist bekannt, daß die sog. Goluchowskyschen Statute keinerlei constitutionelle Befugnisse, sondern nur das Recht zu Wünschen, zu Rathschlägen und zu Bitten gaben; die Februarverfassung ist über jene Grenze bis zur Verleihung von vollkommen constitutionellen Gesetzgebungsrechten fortgeschritten, hat den engen Kreis des Diploms und der damit verbunden gewesenen Landesstatute erweitert, und ausgedehnt, und dem Körper des Diplomes selbst ein volleres, größeres, entwicklungsfähigeres Leben eingehaucht! Wir Völker diesseits der Leitha können daher von der Februarverfassung ohne Verrath an uns selbst, und ohne die höchste Undankbarkeit gegen unseren gnädigen Kaiser durchaus nicht lassen!

Indem aber die in Rede stehende Vorschrift des Einführungsgesetzes ausdrücklich davon spricht, daß mit der Februarverfassung auch „neue Grundsätze aufgenommen" worden sind; daß der Kaiser mit derselben „ausgedehntere Befugnisse" gewährt; daß die Rechte des Diploms durch die Februarverfassung überhaupt „erweitert" und demzufolge die bereits erlassen gewesenen Landesstatute in rechtserweiterndem Sinne umgeändert worden sind; — zeigt das Gesetz selbst mit entschiedenen Worten an, daß diese neuen Grundsätze mit Bewußtsein und Absicht aufgenommen worden sind; daß die verliehenen Befugnisse mit Bewußtsein und Absicht ausgedehnt worden sind; daß die Rechte des Diploms durch die Februarverfassung mit Bewußtsein und Absicht erweitert worden sind! Wir werden uns daher niemals überreden lassen, daß man die günstigeren Bestimmungen der Februarverfassung dem Diplome zu Liebe aufgeben müsse; ja nur aufgeben könne oder dürfe! Es wäre eine Verhöhnung der Majestät, das durch die Februarverfassung in erweitertem Umfang zugetheilte constitutionelle Geschenk nicht mit Dank und Verehrung annehmen zu wollen! Wir Völker diesseits der Leitha

insbesondere, die wir vorher keine constitutionellen Rechte hatten (und auch jenseits hatte ja eigentlich das Volk keine Rechte), können von diesem Gesetze nimmer lassen! Und auch den Ungarn ist die Februarverfassung sowohl in Rücksicht der Personen als des Inhaltes und des Umfanges der Rechte günstiger als das Diplom, und als ihnen ihre avitische Verfassung war' Das werden wir noch hinreichend genug sehen.

Noch haben wir zu erwähnen, daß aus dem Sprachgebrauch dieses Punktes des Einführungsgesetzes hervorgeht, daß auch das Wort „Kronländer" für die verschiedenen Königreiche und Länder der Monarchie angewendet werden kann; und da das Wort „Erbländer" oder „Erbstaaten" nach der Entschließung vom 12. März 1813 als „ein immer mehr oder minder compromittirender Ausdruck" verboten wurde*); so werden wir von nun an vielleicht doch lieber entweder Königreiche und Länder, oder wenn wir allgemein sprechen, „Kronländer" sagen.

V. Im fünften Abschnitt des Einführungsgesetzes wird die auf gleichen Grundsätzen ruhende Ausarbeitung einer Landesordnung für Lombardo-Venetien anbefohlen, und werden inzwischen die Congregationen des Königreichs mit den Vertretungsgerechtsamen ausgerüstet; nachdem schon im Punkte III. im Schlußsatze eine Bestimmung über die Regelung der staatsrechtlichen Stellung Dalmatiens enthalten war.

VI. Im Punkte VI. endlich heißt es in Bezug auf die Gesetzessanction: „Nachdem theils durch die vorausgängigen Grundgesetze, theils durch die wieder ins Leben gerufenen, theils durch die mittelst der neuen Grundgesetze geschaffenen Verfassungen das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Reiches festgestellt, und insbesondere die Vertretung Unserer Völker gegliedert, auch ihre Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung geordnet ist — so verkünden Wir hiemit diesen ganzen Inbegriff von Grundgesetzen **als die Verfassung Unseres Reiches**, wollen und werden unter dem Schutze des Allmächtigen diese hiemit feierlich

*) Was also Dr. Prazak von diesem im bürgerlichen Gesetzbuch vorkommenden Wort aus deduciren wollte, das hält nicht Stich; denn das bürgl. Gesetzbuch ist im Jahre 1811 erschienen und demnach in dieser Titulatur durch die nachfolgende Bestimmung der allerh. Entschließung vom 13. März 1813 oder der Verordnung vom 22. Februar 1822 zu ersetzen.

verkündeten und angelobten Normen nicht nur selbst unverbrüchlich befolgen und halten, sondern verpflichten auch Unsere Nachfolger in der Regierung, sie unverbrüchlich zu befolgen, zu halten, und dies auch bei ihrer Thronbesteigung in dem darüber zu erlassenden Manifeste anzugeloben. Wir erklären hiemit auch den festen Entschluß, sie mit all' Unserer kaiserlichen Macht gegen jeden Angriff zu schirmen und darauf zu sehen, daß sie von Jedermann befolgt und gehalten werden."

Wir sehen, mit welcher feierlichen Sanctionsformel der Inbegriff dieser gesammten Grundgesetze als Verfassung des Reiches verkündet worden ist! Unverbrüchlich! Und für alle Nachfolger auf dem Throne für verbindlich!

Auch das Diplom war als ein „beständiges und unwiderrufliches" Staatsgrundgesetz verliehen worden! Dies bedeutet aber, daß die darin verliehenen Rechte für beständig und unwiderruflich verliehen waren! Dauernd und unwiderruflich geben heißt aber so geben, daß der Geber das Gegebene dem Empfänger dauernd belassen muß, daß er das Gegebene vom Empfänger nicht mehr zurückfordern kann*). Es ist demnach wahr, daß der Kaiser die im Diplom verliehenen Rechte rechtlich nicht mehr zurücknehmen konnte und nicht zurücknehmen kann; keineswegs aber folgt aus der Dauerhaftigkeit und Unwiderruflichkeit des Gegebenen, daß der Kaiser nicht noch neue Rechte hinzugeben konnte, oder kann. Der Kaiser hat neue Rechte zu den Rechten des Diplomes durch die Februarverfassung hinzugegeben; er hat sie eben so unverbrüchlich hinzugegeben; es folgt also, daß er auch die Februarverfassung weder im Ganzen noch in ihren Theilen selbstmächtig zurücknehmen kann. Der Kaiser kann also auch eben wegen der Unverbrüchlichkeit der Verleihung, bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten mit den Ungarn allein nicht einmal etwas ändern, wenn er auch möchte; die Völker diesseits der Leitha haben ein Recht darauf, daß ihnen die Februarverfassung eingehalten werde!

Die Ungarn können wieder sagen, sie haben ein Recht darauf, daß ihnen ihre angestammte Verfassung eingehalten werde; sie können

*) Diese Darstellung ist zum Theil nach einer Vergleichung des Diplomes und der Februarverfassung, die wir bereits am 21. Juni 1861 in der „Ost-Deutschen Post" veröffentlicht haben. Einige Tage zuvor, am 14. Juni, hatten wir in demselben Blatt ein staatsrechtliches Gutachten über die Competenz des engeren Reichsrathes veröffentlicht gehabt.

sagen, daß nicht ohne ihre Zustimmung über ihre Gerechtsame verfügt werden konnte; — was nun zum Ausgleiche dieses verschiedenen Anspruches rechtlich zu geschehen habe, werden wir bald auseinandersetzen; wir wollen nur noch ein wenig bei der Februarverfassung selbst stehen bleiben, um ihren Inhalt zu erforschen.

Wenn wir noch rasch den siebenten Punkt des Einführungsgesetzes anführen, so lautet dieser:

VII. „Wir befehlen, daß dieses Patent (Einführungspatent) sammt den mittelst desselben verkündeten Staatsgrundgesetzen über die Reichs- und Landesvertretung in der Form kaiserlicher Diplome ausgefertigt, in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive, so wie auch seiner Zeit das Grundgesetz über die Reichsvertretung nebst den, für jedes Land bestimmten besonderen Grundgesetzen in den Archiven Unserer Königreiche und Länder niedergelegt und aufbewahrt werden."

Da nur die Kundmachungsverordnung ein Patent genannt wird, die Grundgesetze selbst aber insgesammt in Form von kaiserl. Diplomen ausgefertigt worden sind; so kann man wohl mit eben so viel und noch besserem Recht von Reichsgrundgesetzen und Februardiplomen, als von Februarpatenten reden.

Für die Ungarn ist nach den eigenen Bestimmungen der Reichsverfassung nur das Grundgesetz über die Reichsvertretung und dieses nur wegen der Angelegenheiten des Gesammtreichsrathes wichtig, wir werden daher zunächst nur auf dieses Grundgesetz über die Reichsvertretung näher eingehen. Wir wollen zeigen, daß die Februarverfassung auch für die Ungarn in jeder Beziehung günstiger als das Octoberdiplom, und in vielen Dingen in der That auch günstiger als die avitische Verfassung der Ungarn sei.

b) Analyse des Grundgesetzes über die Reichsvertretung.

Wenn wir die Bestimmungen der Februarverfassung über die Reichsvertretung betrachten, so wollen wir unsere Gedanken nach den logischen Kategorien anordnen:

1. Der berechtigten Subjecte, 2. des charakteristischen Inhaltes der verliehenen Berechtigung, und 3. der Objecte, worauf sich dieses Recht erstreckt.

1. Wenn wir nun die Februarverfassung zunächst in Bezug auf die Personen betrachten, welche staatsrechtliche Befugnisse

auszuüben berufen sind, so müssen wir die allgemeinen Repräsentativkörper von den in dieselben beruflichen Personen unterscheiden.

In Bezug auf die staatsrechtlichen Körperschaften kennt die Februarverfassung gerade so wie das Octoberdiplom neben den Landtagen einen engeren Reichsrath, der aus den Reichsräthen der nicht ungarischen Länder zusammengesetzt ist, und dann einen Reichsrath, dessen Zuständigkeit sich auf die allen Königreichen und Ländern des Kaiserthums gemeinschaftlichen Rechte, Pflichten und Interessen bezieht, und welchen die Februarverfassung, die sich nebst ihren anderen Vorzügen auch einer präcisen Diction befleißigt, den Gesammtreichsrath nennt.

Der Reichsrath besteht nach der Februarverfassung (§. 1 des Reichsrathsstatutes) aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.

Das Diplom vom October kennt allerdings diese Theilung des Reichsrathes in zwei Häuser nicht. Man hat es der Februarverfassung zum Vorwurf gemacht, daß sie den Reichsrath in zwei Häuser getheilt habe, wovon das Diplom nichts wisse. Das sei ein Rückschritt hinter das Diplom! eine Kränkung der durch das Diplom verliehenen Rechte! Allein es ist noch nie eine größere Unrichtigkeit als diese ausgesprochen worden! Das Diplom kennt allerdings die Theilung in zwei Häuser nicht, aber es kennt sie nicht, weil es überhaupt noch nicht den Constitutionalismus einzuführen bestimmt war, weil es noch das ständische System im Auge hatte, und weil es, selbst wenn es den Constitutionalismus hätte einführen wollen, doch noch nicht die bestimmte Ordnung und Form der Ausübung der staatsrechtlichen Befugnisse geschaffen hat! Die Februarverfassung erst hat das constitutionelle Princip durchwegs „aufgenommen," hat die Befugnisse des Diploms „ausgedehnt" und „erweitert," hat das ständische in ein repräsentatives System „umgebildet," hat die Ordnung und Form der Uebung der staatsrechtlichen Befugnisse geschaffen, hat den constitutionellen Staatsbau aufgeführt. Dies Alles aber ist kein Rückschritt, sondern ein Fortschritt; keine Kränkung, sondern eine Stärkung, Erweiterung, Mehrung und Fortbildung der Rechte des Diploms!

Warum denn aber, könnte Jemand sagen, hat die Februarverfassung, wenn sie ein constitutionelles Gesetzgebungsrecht einführte, nicht auch bei den Landtagen das Zweikammersystem eingeführt;

warum hat sie dort das Einkammersystem belassen, so daß mancher liberale Mann, der zwar das Reich liebt, dennoch wegen seiner liberalen Bestrebungen viele Angelegenheiten in die Landtage zu bringen suchen möchte, weil er sie dort in der einen einzigen Kammer leichter durchzubringen hoffen kann? Dieser Gedanke hat allerdings viele Berechtigung! Aber weil die Angelegenheiten der Landtagsgesetzgebung (§. 18 der L. O.) geringere als die wichtigen Gegenstände der Reichsgesetzgebung sind, darum mag für die Landtage, so wie für kleinere Staaten, das Einkammersystem genügen, welches auf die Angelegenheiten des Gesammtreiches angewendet, unserer Meinung nach, und desgleichen nach der Meinung der Februarverfassung, für Oesterreich gewiß sehr gefährlich wäre! Darum mag man sich aber auch hüten, daß man nicht gar zu viel in die verschiedenen Landtage wandern lasse! Und es mag dieser Umstand auch für das Herrenhaus ein Stimulus sein, daß es sich bei der Reichsgesetzgebung nicht allzu sehr als ein Hemmschuh benehme!

Die Februarverfassung hat also durch die Aufnahme des repräsentativ-constitutionellen Princips nach allen Richtungen hin einen Fortschritt gemacht; auch die Landtage haben ihr in dieser Beziehung sehr zu danken; sie stimmt durch diesen Charakter mit den Bestrebungen der ungarischen liberalen Partei zusammen; und die Zusammensetzung des Reichsrathes aus dem Herrenhaus und Abgeordnetenhaus ist der in den ungarischen Ertwürfen von 1848 angestrebten repräsentativen Zusammensetzung des ungarischen Landtages aus der Magnatentafel und der Repräsentantentafel vollkommen analog!

Es ist also durch die Februarverfassung in Rücksicht auf die Repräsentativkörper ein Fortschritt und eine Annäherung an die ungarischen Verfassungsbestrebungen vollzogen! Warum also eine noch größere Feindschaft gegen die Februarverfassung als gegen das Diplom?

Wenn wir ferner die Ziffer der in die Repräsentativkörper zu berufenden einzelnen Personen betrachten, so hätte laut des mit der Diplomserlassung verkündigten bezüglichen Handbillets an den Grafen v. Rechberg der Gesammtreichsrath im Ganzen nur aus 100 Personen bestehen sollen. Es hätte demnach bei dem unwiderruflichen Charakter des Diplomes unter die Zahl von 100 nicht heruntergegangen werden können. Wenn aber auf Grund des Diploms allein ein Ober- und Unterhaus gegründet worden wäre, so hätte

die Zahl 100 für beide Häuser zusammengenommen genügt! Wenn nun aber die Februarverfassung für das Unterhaus allein auf die Zahl von 343 Mitgliedern hinaufsteigt, so liegt darin gewiß wieder nicht eine Verkürzung des im Diplom gegründeten Rechtes auf blos 100 Vertreter für den gesammten Rath des Reiches.

Wenn nun nach der Februarverfassung von den 343 Mitgliedern des Unterhauses der ganze vierte Theil, nämlich 85 Abgeordnete auf Ungarn allein, ohne seine adnexen Länder, welche besonders berechnet werden, entfällt; so hat ja mit Hinzuzählung der noch in das Herrenhaus zu entsendenden Magnaten nach der Februarverfassung das Königreich Ungarn allein noch mehr Vertreter beim Gesammtreichsrath, als nach dem Diplom das ganze Reich Reichsräthe gehabt hätte!

Ist denn also die Februarverfassung nicht auch für die Ungarn in dieser Beziehung viel vortheilhafter als das Diplom? Dabei wollen wir noch folgende Bemerkung machen.

Nach dem Diplom hätte Ungarn nur eine sehr geringe Zahl von Reichsräthen, höchstens 25 Räthe im Ganzen zu entsenden gehabt, wäre also nicht so compact vertreten gewesen, und die Vertheilung auf das Land, oder die Auswahl unter den Landtagsabgeordneten wäre schwieriger gewesen. Nach der Februarverfassung kommen aber 85 Abgeordnete vom ungarischen Unterhause nur in das Unterhaus des Reichsrathes zu entsenden, die staatsmännischen Talente können sich also sehr bedeutend geltend machen! Wenn man nun rechnet, daß das ungarische Haus der Repräsentanten nach dem Entwurfe des Artikels 5 von 1848 aus 377 Abgeordneten bestehen soll, so kommen auf je 4 bis 5 Repräsentanten ein Reichsrathsabgeordneter, oder auf 9 Repräsentanten zwei Reichsräthe zu entsenden! Eben so viele kommen auf die Abgeordneten aus Böhmen, dessen Landtag aus 241 Landtagsabgeordneten besteht, und welches 54 Abgeordnete in das Unterhaus des Reichsrathes entsendet, verhältnißmäßig auch. Es hat sich also die Februarverfassung in Bezug auf die Ziffer der zu entsendenden Reichsräthe der ungarischen Wahlordnung von 1848, die der Kaiser bereits privilegienweise zum größten Theile bestätigt hat, möglichst genau angeschlossen! Ja, wenn man rechnet, daß unter den 377 Abgeordneten des ungarischen Repräsentantenhauses die Abgeordneten aus Croatien, dem Banat und der Militärgränze mit inbegriffen sind, welche nach

der Februarverfassung neben den 85 Abgeordneten aus Ungarn noch besonders berechtigt werden, so ist Ungarn sogar geradezu verhältnißmäßig günstiger bedacht als die anderen Länder!

Und wenn man auf die Vertheilung dieser 85 abzusendenden Reichsräthe einen Blick wirft, welche der ungarische Landtag beliebig regeln darf, so kann, wenn der Landtag das in den übrigen Ländern geltende Wahlprincip annehmen will, aus den Landtagsdeputirten jedes Comitates ein Reichsrath gewählt werden, und bleiben außerdem noch mehrere übrig, die der Landtag allgemein, etwa in der Weise aus den Vertretern der Städte und des Grundbesitzes wählen kann, wie die Reichsräthe aus den Kreisen der Großgrundbesitzer in den übrigen Landtagen gewählt werden! Wenn der Landtag die Wahl der Reichsräthe jedoch anders regeln will, kann er sie auch nach einem andern Principe regeln! Wo in aller Welt liegt denn also auch nur die geringste Beachtbeilegung Ungarns oder ein geringerer Vortheil, als durch das Diplom geboten war?

2. Wenn wir nun auf den *Inhalt der durch die Februarverfassung garantirten Rechte* eingehen, so haben wir schon im Allgemeinen gesagt, daß auch in dieser Beziehung die mit dem Diplom verliehenen Rechte zum vollkommeneren constitutionellen System weitergebildet wurden. Die entscheidende Bestimmung, bezüglich der Reichsvertretung liegt im §. 12 des Reichsrathsstatuts. Daselbst heißt es:

„Gesetzvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrath. Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises (§. 10 und 11) Gesetze vorzuschlagen. Zu allen solchen Gesetzen ist die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers erforderlich."

Dies ist eine stricte Aufnahme des constitutionellen Princips, welches auf alle Gesetzgebungsgegenstände des repräsentativ zusammengesetzten Reichsrathes anzuwenden ist. Wir wollen jedoch nicht mehr behaupten, als wahr ist. Auch das Octoberdiplom hatte schon in Bezug auf einige Finanzgegenstände das Recht verliehen, daß ohne *Zustimmung* des Reichsrathes, der aber noch nach dem ständischen, statt nach dem repräsentativen System zusammengesetzt werden konnte, diese bestimmten Finanzangelegenheiten gesetzlich nicht sollten regulirt werden können. Wir haben diese Gegenstände bei Besprechung des Diplomes hervorgehoben. Die Februarverfassung

hat nun das constitutionelle Gesetzgebungsprincip auf alle übrigen Gegenstände des repräsentativ zusammengesetzten Gesammtreichsrathes, wie auch auf die Gegenstände des ebenso repräsentativ zusammengesetzten engeren Reichsrathes und sogar auf die Gegenstände der gleichfalls repräsentativ zusammengesetzten Landtage ausgedehnt. Rücksichtlich aller Repräsentativkörper, und rücksichtlich aller Rechte dieser Körperschaften sind also die Völker Oesterreichs der Februarverfassung eine mächtige Förderung zu danken schuldig.

Nun könnte aber vielleicht Jemand sagen: Dies ist an sich wohl wahr; durch die stricte Aufnahme des constitutionellen Princips bezüglich aller aufgezählten und sonst mitbegriffenen Gegenstände hat die Februarverfassung das unbestimmte Mitwirkungsrecht des Diplomes theoretisch allerdings erweitert und verallgemeinert, allein praktisch hat sie durch die Einschiebung des §. 13 in das Reichsrathsstatut diese erweiterten Zugeständnisse wieder illusorisch gemacht oder kann sie wenigstens illusorisch machen; ja sie sei hierdurch sogar denjenigen Rechten nahe getreten, welche schon durch das Diplom verliehen waren?

Wir wollen auch dieser Frage, welche eine der praktisch wichtigsten und heikelsten Fragen unserer Verfassung ist, nicht aus dem Wege gehen, sondern sie ehrlich und offenherzig, wie es uns unsere Erwägung und unser juristisches Gewissen dictirt, zu beantworten suchen. Um aber eine klare Anschauung gewinnen und darstellen zu können, müssen wir den §. 13 zunächst in Augenschein nehmen. Der §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (v. 26. Februar 1861) lautet:

„Wenn zur Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden müssen, ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen."

Um zunächst über den „nächsten" Reichsrath etwas zu sagen, so haben wir schon beim Diplom gesehen, daß die Finanzgebarungen jährlich zu behandeln seien, und in Uebereinstimmung hiemit schreibt auch der §. 9 des Reichsrathsstatuts lakonisch vor: „Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich einberufen."

Da ferner, um auf den Begriff der Verfügungen des §. 13 zu reden zu kommen, durch das ganze Reichsrathsstatut blos die gesetzgebende Gewalt (nicht aber auch die executive oder die richter-

liche Gewalt) mit dem Reichsrathe getheilt worden ist, und da sonach die in den Wirkungskreis des Reichsrathes fallenden Maßregeln keine Executivhandlungen, sondern Gesetzgebungsthätigkeiten sind; so folgt, daß auch die aus dem §. 13 resultirenden außergewöhnlichen Befugnisse des Ministeriums auf das Recht zu Vorschriften und Bestimmungen über diejenigen Verhältnisse gerichtet sind, welche sonst nur dem Reichsrathe, sei es dem engeren, sei es dem weiteren Reichsrathe zustehen würden.

Aus den Worten: „Zur Zeit, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist" — können wir schließen, daß es wohl kaum verfassungsmäßig sein möchte, wenn man den versammelten Reichsrath vertagen oder nur zu dem Zwecke auflösen wollte, um die dem Reichsrathe gebührende Thätigkeit eigenmächtig vornehmen zu können; und es würde in einem solchen Falle gewiß die Pflicht des im nächsten Jahre versammelten Reichsrathes sein, die gesetzliche Bestimmung der Ministerverantwortlichkeit zur Geltung zu bringen. — Aus diesen selben Worten: „Zur Zeit, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist" darf man aber nicht etwa die Folgerung ziehen, daß, wenn auch nur ein, also was immer für ein Reichsrath, sei es der engere, sei es der weitere, versammelt ist, während der Zeit dieses versammelten Reichsrathes durch das Ministerium von dieser Bestimmung des §. 13 gar kein Gebrauch gemacht werden könne; daß also z. B. während der Versammlung des engeren Reichsrathes keine Thätigkeit des weiteren Reichsrathes auf Grund des §. 13 durch das Ministerium supplirend ausgeübt werden könne; und dies zwar darum nicht, weil es heißt: wenn zur Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises, also des Wirkungskreises des nicht versammelten Reichsrathes, dringende Maßregeln getroffen werden müssen; — woraus man sieht, daß sich die supplirende Befugniß des Ministeriums jedesmal auf die dringenden, jedoch nur auf die „dringenden" Maßregeln desjenigen Reichsrathes erstreckt, welcher nicht versammelt ist.

Daß diese supplirende Ermächtigung des Ministeriums sich nur auf dringende Fälle beschränke, wo gleichsam zur Verhütung eines für das Reich, für den Kaiser und die Völker zu fürchtenden Schadens, wie das Gesetz sich ausdrückt, dringende Maßregeln „getroffen werden müssen," haben wir hiemit schon angedeutet. Und

von diesem Standpunkt aus hat auch der §. 13 seine volle Berechtigung; er ist der Möglichkeit solcher dringenden Verhältnisse wegen auch durchaus praktisch und staatsmännisch weise, weil er die verfassungsmäßige Regierung auch für solche dringende Zwischenfälle möglich macht: und er stimmt auch in seinem ganzen Charakter durchaus mit einer Bestimmung des ungarischen Rechtes, welche bereits im Jahre 1588 getroffen wurde, nämlich mit der Bestimmung des Art. 9: 1588 überein, welcher Artikel durch die vielen nachfolgenden unificirenden Bestimmungen der verschiedenen Tractate und Landtagsartikel in Rücksicht der Beamtenschaften wohl besser aufgeklärt und ergänzt, aber in Rücksicht des darin verliehenen Anordnungsrechtes nicht umgeändert oder aufgehoben wurde. Ja, wenn man bedenkt, daß der ungarische König mit Hilfe seiner Räthe (und wir wissen hiebei schon aus der früheren Untersuchung, zwischen rein ungarischen und gemeinsamen Räthen und Behördenschaften zu unterscheiden) alle Angelegenheiten, und auch die Kriegs- und Cameralangelegenheiten, welche auf das alle drei Jahre abzuhaltende Landtagsconsilium nicht verschoben werden können, selbstständig sollte besorgen können; quorum [consiliariorum] opere et consilio res Regni universae (*praecipue quae ad trimestre Consilium differri non possunt*) tamque *Camerales*, quam *Bellicae* appellari solent; tractari et consultari queant: und wenn man erwägt, daß das Ministerium nach §. 13 der Reichsverfassung vom Febr. 1861 nur zur nothwendigen Regelung derjenigen dringenden Verhältnisse außergewöhnlicher Weise ermächtigt ist, welche auf den im nächsten Jahre zu haltenden Reichsrath nicht verschoben werden können: so sieht man, daß auch in dieser Beziehung die Februarverfassung abermals günstiger ist, als die avitische Verfassung der Ungarn selbst, indem nach der Februarverfassung nur während der kürzeren Zwischenzeiten von einem bis zum nächstjährigen Reichsrathe das Ministerium selbstständig handeln kann, während nach der ungarischen Verfassung der König mit seinen Behörden in den Zeiträumen von drei zu drei Jahren selbstständig berrichte und Anordnungen gab. Daß aber diese Bestimmung des ungarischen Rechtes auch nicht einmal durch den Art. 19: 1791, welcher bezüglich der Subsidien und Contributionen das Günstigste anordnete, indem er die Worte nec Ignobilibus einschaltete, dennoch nicht im Geringsten beseitigt oder verändert wurde, geht schon daraus hervor, daß es auch in diesem Artikel be

züglich aller Subsidien und Contributionen heißt: Quantitas vero Contributionis semper in Comitiis Regni ab una Diaeta ad aliam determinabitur: im Art. 13: 1791 aber: Singulo Triennio . . . per Majestatem Regiam Generalis Regni Diaeta indicetur: woraus denn hervorgeht, daß die Finanzperiode, d. h. die Subsidien- und Contributionsbewilligung stets eine dreijährige war, und daß demnach alle übrige Regierung während dieser Zwischenzeit von drei Jahren wirklich noch immer im Sinne jenes Art. 9: 1588 ausgeübt wurde! Und überdies werden wir hiebei noch an die vielen Verhältnisse denken müssen, welche der ungarische Landtag gar niemals zu behandeln berechtigt war!

Die Ungarn haben also durchaus keinen Grund, die Februarverfassung dieses §. 13 wegen zu perhorresciren, weil ja nach ihrer eigenen Verfassung dieselbe Bestimmung, und noch in ungünstigerem Verhältnisse bestand! Ja sie würden deshalb keinen Grund zur Perhorrescirung haben, selbst wenn der §. 13 noch mehr besagen würde, als er wirklich besagt. Denn wenn wir diesen Paragraph genau betrachten und mit den übrigen Verfassungs-Bestimmungen zusammenhalten, so gibt er eigentlich mit der allerh. Entschließung vom 17. Juli 1860 zusammengefaßt für die Gefahr des Krieges dem Kaiser die Gewalt der Dictatur; und für andere gefährliche oder unaufschiebbar dringliche Verhältnisse in der Zwischenzeit von einem zum andern Reichsrath dem Ministerium die Möglichkeit der verfassungsmäßigen interimistischen Regierung. Es ist aber ein Gewicht darauf zu legen, daß der §. 13 diese Gewalt nur für dringende Verhältnisse gibt, daß er sie gleichsam nur dazu gibt, um Reich und Verfassung zu retten, zu erhalten und ungefährdet fort zu bewahren; und daß er schon deshalb niemals gegen die constitutionellen Gerechtsame des Volkes gerichtet werden darf! Eine solche Anwendung des §. 13 gegen das constitutionelle Staatssystem wäre an sich schon ein Verfassungsbruch, weil der §. 13 die Verfassung begründen und durchführen helfen, und für alle widrigen Umstände die Regierung möglich machen, nicht aber die Regierung entsittlichen, das klare Recht illusorisch machen, und die Verfassung stürzen soll.

Von diesem Standpunkte aus muß, dem Geiste der Verfassung gemäß, der §. 13 betrachtet werden, denn er kann der Verfassung und den verliehenen Rechten nicht anders als so an der Seite stehen, wie er mit ihnen vereinbar ist. Auf diese Weise erklärt, ist aber

nicht leicht zu behaupten, daß der §. 13 der verliehenen Verfassung widerspreche.

Weil es aber doch jetzt oder in Zukunft Leute geben könnte, welche diesen Geist der Verfassung nicht so unbedingt anerkennen, oder ihm vielleicht sogar widerstreben, und in diesem Bestreben dem §. 13 eine Deutung und eine Ausdehnung zukommen lassen möchten, die ihm nicht zukommt; so wollen wir uns die erhaltenen Verfassungsrechte noch besser zu sichern, und darum das Feld, auf welchem und den Charakter, mit welchem der §. 13 seine Anwendung finden kann, noch eingehender und schärfer zu betrachten suchen.

Der Grundsatz, von welchem wir hiebei als von einer sichern Prämisse ausgehen, ist der, daß das Diplom und die in ihm verliehenen Rechte ein unwiderrufliches Geschenk des Kaisers waren, wie es in demselben ausdrücklich heißt: „In Berücksichtigung ꝛc. ꝛc. haben Wir, zur Ausgleichung der früher zwischen Unseren Königreichen und Ländern bestandenen Verschiedenheiten und behufs einer zweckmäßig geregelten Theilnahme Unser Unterthanen an der Gesetzgebung und Verwaltung auf Grundlage der pragmatischen Sanction und Kraft Unserer Machtvollkommenheit Nachstehendes als ein „beständiges und unwiderrufliches" Staatsgrundgesetz zu Unserer eigenen so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachkommen in der Regierung zu beschließen und zu verordnen befunden."

Schon das Wort „unwiderruflich," und dann die betonende Hervorhebung des Kaisers und seiner Nachkommen in der Regierung (würde besser Nachfolger in der Regierung heißen, weil man bei Nachkommen nur zu häufig blos an die Descendenten denkt, was hier nicht gesagt sein will) deutet darauf hin, daß das Diplom als eine freie Verleihung, als ein Geschenk des Kaisers zu betrachten ist. Es ist daher gewiß, daß die vom Kaiser im Diplom verliehenen Rechte von ihm oder seinen Nachfolgern, also um so weniger von ihren Beamten, nicht einseitig zurückgenommen, daß das Diplom von ihm und der Regierung nicht widerrufen oder beeinträchtigt werden kann. Ob es nicht so wie die Februarverfassung auf Grund des §. 14 alinea 2 durch Uebereinstimmung der Völker respective der Volksvertretungen und des Kaisers geändert werden kann, ist eine andere Frage, die wir bejahend beantworten zu müssen glauben, weil eben gemeinsame Aenderung der Normen kein Widerruf der Verleihung, sondern vielmehr eine Bestätigung der Verleihung ist,

die man nicht selbst ändern kann. Doch sei dem wie immer, das steht über allem Zweifel erhaben fest, daß der Kaiser allein die Rechte des Diplomes weder im Ganzen noch in ihren Theilen widerrufen kann, und daß daher auch die Februarverfassung die im Diplom wirklich verliehenen, klaren und bestimmten Rechte nicht gekränkt oder gemindert haben, und zwar weder in Bezug auf den Inhalt der Rechte, noch in Bezug auf die bestimmt bezeichneten und gegliederten Gegenstände gemindert haben kann. Wo etwas im Diplome nicht bestimmt bezeichnet war, da kann durch die nachfolgende Aufhellung der unklaren Bestimmung das Diplom ohnehin nicht gekränkt worden sein. So ist es der Fall bezüglich des Inhaltes der verliehenen Rechte beim unbestimmten Begriffe der Mitwirkung; bezüglich der verschiedenen Gegenstände bei der Theilung zwischen dem engeren Reichsrath und den nicht ungarischen Landtagen. Bezüglich dieser Dinge hatte das Diplom keine klaren Begriffe gegeben und keine bestimmte Grenze gezogen, durch die Bestimmungen der Februarverfassung könnten also diese Bestimmungen des Diploms auch dann nicht verletzt worden sein, wenn die Februarverfassung gar viel ungünstigere Bestimmungen hätte folgen lassen, als sie folgen ließ.

Wenn wir nun auf das Feld und den Charakter der Anwendbarkeit des §. 13 direct eingehen, so tritt uns zunächst die wichtige Frage entgegen: Da der §. 13 das Ministerium zu dringenden Maßregeln berechtigt, welche in den Wirkungskreis des nicht versammelten Reichsrathes gehören; und da nach §. 14 in den Wirkungskreis des Reichsrathes auch Aenderungen der Verfassung gehören (wobei sich eben die Aenderungshandlungen des Gesammtreichsrathes auf seine allgemeinen Angelegenheiten, die des engeren auf seine engeren Angelegenheiten beziehen): — kann das Ministerium auch berechtigt sein, auf Grund des §. 13 während der Zeiten der Nichtversammlung des Reichsrathes Verfassungsänderungen durchführen zu wollen?

Wir zögern nicht, mit Bestimmtheit zu antworten: Nein! denn das Diplom und die Februarverfassung sind unverbrüchliche Gesetze, und die in ihnen verliehenen Rechte sind unwiderrufliche staatsrechtliche Berechtigungen des Volkes; diese Berechtigungen können, seit sie verliehen sind, einseitig, d. h. ohne Mitwirkung des Volkes weder gänzlich noch theilweise widerrufen, noch in andere Formen gegossen werden; dies steht unwiderruflich fest, und nur neben diesen Berechtigungen aber nicht gegen diese Berechtigungen hat der §. 13 einen

Platz; er kann daher niemals zu Verfassungsaufhebungen und Verfassungsänderungen benützt werden, sondern er kann sich nur auf die suppletorische Ausübung von Maßregeln über diejenigen Gegenstände beziehen, welche durch die Verfassung schon vorgezeichnet sind: nicht aber auf Aenderungen bezüglich dieser Verfassungsverhältnisse oder auf diejenigen Rechte, welche dem Reichsrathe zustehen würden, wenn die Verfassung in irgend einem Punkte mit seiner Mitwirkung bereits geändert worden sein würde.

Und nun kommen wir auf den Charakter der Anwendbarkeit bezüglich derjenigen Gegenstände zu sprechen, welche durch die Verfassung bereits geregelt sind.

In dieser Richtung nun hatte das Diplom bezüglich vieler Gegenstände das unbestimmte Mitwirkungsrecht, bezüglich einiger Gegenstände das bestimmte Zustimmungsrecht verliehen, so daß sie nicht geregelt werden sollten, wenn die Zustimmung des Reichsrathes nicht hinzutritt.

Bezüglich jener Gegenstände, rücksichtlich welcher das Diplom die blos unbestimmte Mitwirkung verliehen hatte, würde nun das Recht des Diploms durch den §. 13 des Reichsrathsstatutes auch dann nicht verletzt werden, wenn der §. 13 zur Regel statt zur nothdürftigen Ausnahme gemacht worden wäre, weil es auch eine, wenngleich geringe Mitwirkung ist, wenn der Reichsrath überhaupt nur das Prüfungsrecht der Gründe und Erfolge, und die Kritik und vielleicht Beschwerdeführung (man denke an die ungarischen Gravamina!) bezüglich der in der Zeit seines Nichtbeisammenseins getroffenen Verordnungen und des Rathes bezüglich künftig zu treffender Maßregeln hätte. Um so weniger kann also das Diplom in diesen Punkten verletzt sein, da der §. 13 das suppletirende Recht des Ministeriums nur für die dringenden Verhältnisse, wo eine Maßregel getroffen werden muß, als Ausnahme festsetzt, aber auch in diesem Falle das Ministerium verpflichtet erklärt, die Gründe und Erfolge dem nächsten Reichsrathe darzulegen, wodurch dieser Paragraph eben zugleich dem Reichsrath die Kritik und das Prüfungsrecht über die erfolgten Verfügungen verleiht, indem doch, wenn das Ministerium verpflichtet ist, die Gründe und Erfolge dem Reichsrathe darzulegen, der Reichsrath das Recht zu prüfen und zu entscheiden haben muß, ob denn das ein Grund und ein Erfolg sei, was ihm das Ministerium darlegt! Und in dem Falle, wo der Reichsrath

den Grund und Erfolg der Maßregel nicht hinreichend findet, wird er gewiß das Recht haben, das Zeichen seiner Mißbilligung und seines Mißtrauens zu geben, und eine Beschwerde an die Majestät zu richten! Sonst aber wird über die Verhältnisse, rücksichtlich welcher das Diplom das bloße unbestimmte Mitwirkungsrecht verliehen hatte, kaum etwas mehr zu sagen sein!

Aber auch rücksichtlich derjenigen Punkte, bezüglich welcher das Diplom das „Zustimmungsrecht" verliehen hatte, kann der §. 13 des Reichsrathsstatutes vom Februar die Rechte des Diploms nicht gekränkt und gemindert haben, und dieselben müssen mindestens in der Form und in dem Umfang aufrecht verblieben sein, und verbleiben, wie sie im Diplom mit Bestimmtheit verliehen worden sind.

Darüber hat nun das Diplom gesagt: „ . . . sowie die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anleben, gemäß Unserer Entschließung vom 17. Juli 1860; desgleichen die Convertirung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthums nur mit Zustimmung des Reichsrathes angeordnet werden soll"; ꝛc.

In dem ersten Theile dieses Absatzes wird auf die Entschließung vom 17. Juli 1860 zurückgewiesen; wir müssen also, um die Bedeutung dieser Bestimmung genau zu erfassen, auf jene a. h. Entschließung zurückgehen. Die Entschließung vom 17. Juli 1860 lautet aber:

„Lieber Herr Vetter Erzherzog Rainer! Ich habe beschlossen, künftig die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuer- und Gebührensätze bei den directen Steuern, bei der Verzehrungssteuer und bei den Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, endlich die Aufnahme neuer Anleben, nur mit Zustimmung Meines verstärkten Reichsrathes anzuordnen, und Mir eine Ausnahme hievon blos im Falle einer Kriegsgefahr in so ferne vorzubehalten, als Ich Mich mit Rücksicht auf die Verhältnisse zu einer außerordentlichen Einberufung Meines verstärkten Reichsrathes nicht bestimmt finden sollte. Euer Liebden haben diesen Meinen Beschluß dem verstärkten Reichsrath zu eröffnen". Franz Joseph m. p.

Es ist nun diese Bestimmung in dem in Rede stehenden, von dem Gesammtreichsrathe sprechenden Theil des Diplomes aufgenommen, und desgleichen — also wohl in derselben Art — die Convertirung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthums an die Zustimmung des an die Stelle des verstärkten Reichsrathes tretenden Gesammtreichsrathes, von welchem der ganze zweite Artikel des Diplomes handelt, gebunden worden.

Da nun in dem a. h. Handschreiben vom 17. Juli 1860 von der Einführung neuer Steuern und Abgaben, dann der Erhöhung der bestehenden Steuer- und Gebührensätze bei den directen Steuern, bei der Verzehrungssteuer und bei den Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, sowie von der Aufnahme neuer Anlehen die Rede ist, und da diese Festsetzungen im Punkte II des Diplomes aufgenommen erscheinen, wo nur vom Gesammtreichsrathe die Rede ist; so sieht man zunächst mit Bestimmtheit, daß nach dem Diplom die Finanzverhältnisse der directen und indirecten Steuern und auch die Gebühren von Rechtsgeschäften, Amtshandlungen, Urkunden- und Schriftengebühren (Stempel und Taxen) sowie auch Staatsanlehen im ganzen Reiche insgesammt unweigerlich an den Gesammtreichsrath gewiesen sind, und daß daher alle diese Gebühren nach dem gegenwärtigen Stande der Verfassung als solche Finanzen erscheinen, welche die Februarverfassung Reichsfinanzen nennt! Dies ist wegen derjenigen Betrachtung wichtig, welche wir bezüglich des Wortes Reichsfinanzen späterhin vom politischen (aber nicht rechtsgiltigen) Standpunkte aus anschließen werden!

Um nun aber auf den Charakter des Rechtes des Reichsrathes über diese Verhältnisse einzugehen, so haben wir schon gesagt, daß der Gesammtreichsrath bezüglich dieser Dinge das volle Zustimmungsrecht habe; und es hat der Kaiser nur für den Fall einer Kriegsgefahr hievon eine Ausnahme gemacht. Nur im Fall einer Kriegsgefahr ist also der Kaiser beziehungsweise seine Regierung nach dem Diplome an die Zustimmung des Gesammtreichsrathes in diesen Dingen nicht gebunden; weil jedoch das Wort Zustimmung mehr bedeutete als das unbestimmte Wort Mitwirkung, insonderheit auch, weil die Februarverfassung überall mehr verlieh als das Diplom, so wird es mit diesem einfachen „Nicht an die Zustimmung

Gebundensein" noch kaum sein Bewenden haben können, sondern es wird sich auch im Falle einer Kriegsgefahr mit diesen Dingen, rücksichtlich welcher der Kaiser in Folge des Diplomes regelmäßig an die Zustimmung des Gesammtreichsrathes gebunden ist, im Ausnahmsfall, wo er nicht daran gebunden ist, mindestens so zu verhalten haben, wie es sich rücksichtlich derjenigen Dinge verhält, bezüglich welcher der Reichsrath nach dem Diplom blos das unbestimmte Mitwirkungsrecht hatte; d. h. es wird das Ministerium auch im Falle einer Kriegsgefahr, wofern der Kaiser nicht einen außerordentlichen Reichsrath einzuberufen sich bestimmt finden sollte, mindestens verpflichtet sein, dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen. Es wird sich dann mit der „reichsräthlichen Beurtheilung" dieser in Kriegsgefahr vorgenommenen Maßregeln gerade so verhalten, wie es sich bezüglich jener Gegenstände verhält, die im Diplome blos an das unbestimmte Mitwirkungsrecht gewiesen waren.

Alles dieses versteht sich aber nur für den Fall einer Kriegsgefahr; unter dem Fall einer Kriegsgefahr aber kann man vielleicht nicht blos einen äußern Krieg, sondern auch einen drohenden Bürgerkrieg verstanden wissen wollen, und es möchte bei diesem letzteren vielleicht mindestens eben so sehr, als wie bei dem ersteren der Fall denkbar sein, wo Se. Majestät mit Rücksicht auf die Verhältnisse zu einer außerordentlichen Einberufung des Gesammtreichsrathes Sich nicht bestimmt finden könnte.

Für alle übrigen wie immer denkbaren, wenn auch dringenden Fälle aber hat sich der Kaiser in der a. h. Entschließung vom 17. Juli 1860 und in dem Diplome vom 20. October 1860 bezüglich derjenigen Verhältnisse, deren Regelung er von der Zustimmung des Gesammtreichsrathes mit abhängig machte, keine weitere Ausnahme vorbehalten; das durch das Diplom verliehene Recht konnte nicht gekränkt werden; in allen andern Fällen als denen der Kriegsgefahr sind und bleiben daher die Verhältnisse, welche im Diplome an die Zustimmung gebunden waren, an diese Zustimmung des Gesammtreichsrathes gebunden!

Dieses Befugniß des Volkes, daß die Regierung in allen übrigen Fällen, als denen der Kriegsgefahr, bezüglich aller dieser Verhältnisse an die Zustimmung des Reichsrathes gewiesen sei, kann

durch den §. 13 des Reichsrathsstatutes durchaus nicht gekränkt worden sein.

Da es nun im Handbillet vom 17. Juli 1860 heißt: Ich habe beschlossen, künftig die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuer- und Gebührensätze bei den directen Steuern, bei der Verzehrungssteuer und bei den Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, endlich die Aufnahme neuer Anlehen „nur mit Zustimmung Meines verstärkten (jetzt Gesammt-) Reichsrathes anzuordnen", und Mir eine Ausnahme hievon blos im Falle einer Kriegsgefahr in so ferne vorzubehalten, als ich Mich mit Rücksicht auf die Verhältnisse zu einer außerordentlichen Einberufung Meines verstärkten Reichsrathes nicht bestimmt finden sollte; und da es im Diplome heißt: „sowie die Einführung neuer Steuern und Auflagen ꝛc. nur mit Zustimmung des Reichsrathes angeordnet werden soll" : — so würden wir sofort schließen, daß diese Zustimmung schon bei der Anordnung selbst vorhanden sein soll, und deshalb in allen übrigen Fällen außer denen der Kriegsgefahr der Gesammtreichsrath zur vorhergehenden Zustimmung auch außerordentlich einberufen werden müsse, wenn wir nicht durch den Umstand davon abgehalten würden, daß es unter den juristischen Begriffen neben dem Begriff der, einem juristischen Geschäfte vorhergehenden oder mit ihm gleichen Schritt haltenden, Zustimmung auch noch eine nachfolgende Zustimmung gebe, welchen Begriff der nachfolgenden Zustimmung man bei juristischen also auch bei staatsrechtlichen Handlungen „Genehmhaltung, ratihabitio" nennt.

Wenn wir daher auch mit unzweifelhafter Gewißheit behaupten können, daß der §. 13 des Reichsrathsstatutes das im Diplom verliehene, nur nicht im Fall einer Kriegsgefahr, sonst aber immer und überall stattfindende Zustimmungsrecht bezüglich der bestimmten Gegenstände nicht gekränkt haben kann: daß daher mit Ausnahme des Falles einer Kriegsgefahr zur Regelung dieser Verhältnisse immer die wirkliche Zustimmung des Reichsrathes nothwendigerweise erforderlich ist: so können wir doch, eben des Begriffes der ratihabitio wegen, nicht mit gleicher Bestimmtheit behaupten, daß diese Zustimmung der zu treffenden Maßregel immer vorhergehen müsse, sondern es ist der Forderung des Gesetzes auch genügt, wenn in solchen anderweitigen dringenden Fällen die Zustimmung nur nachfolgt! Nachfolgen aber muß in allen anderen dringenden Fällen als denen

einer Kriegsgefahr eine wirkliche Zustimmung, weil eben das Diplom das Zustimmungsrecht in diesen Dingen gesichert hat!

Es ist daher der Verfassung noch nicht genügt, wenn in solchen anderweitigen Fällen das Ministerium bezüglich der getroffenen dringend gewesenen Maßregeln dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Erfolge der Verfügung einfach auseinandersetzt; sondern das Ministerium muß, weil der §. 13 die Rechte des Diploms nicht kränken kann, die Zustimmung des Reichsrathes zu der getroffenen Verfügung nachholen, es muß den Inhalt der getroffenen Maßregel mit Gründen und Erfolgen effectiv d. h. in einem Documente, gleichsam als Antrag darlegen, und das Parlament muß seine wirkliche Zustimmung geben d. h. es muß über die Darlegung der getroffenen Maßregel ausdrücklich abgestimmt werden!

Denn das deutsche Wort „Zustimmung" bedeutet überhaupt schon mehr als das lateinische consensus, welches ein Zufrieden- oder Einverstandensein bezeichnet, das auch stillschweigend stattfinden kann; der Begriff der „Zustimmung" aber, scharf aufgefaßt, enthält in sich auch schon zugleich den Gedanken der ausdrücklichen Erklärung dieses Einverstandenseins; und namentlich enthält der Begriff der constitutionellen Zustimmung das Erforderniß in sich, daß die Stimme des Parlamentes wirklich dazu gegeben werde; und diese constitutionelle Zustimmung kann niemals stillschweigend gegeben, gleichsam von selbst verstanden oder supponirt werden, weil dies nur ein Dazuschweigen, nicht aber ein wahres Dazustimmen wäre, und weil ja sonst auch das Schweigen des Volkes beim Absolutismus sophistischer Weise als eine constitutionelle Zustimmung erklärt werden könnte, was ein Widersinn ist. Es muß also wirklich und offenkundig, sei es durch Worte, sei es durch eine andere concludente Willenserklärung abgestimmt werden!

Um nun unser Resultat bezüglich der Zustimmungsangelegenheiten in wenigen Worten zusammenzufassen, können wir sagen: a) Verfassungsänderungen können auf Grund des §. 13 nicht vorgenommen werden; b) wenn zur Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem solchen Gegenstande seines Wirkungskreises, bezüglich dessen das Diplom in der Regel das Recht der Zustimmung gesichert hatte, im Ausnahmsfall einer Kriegsgefahr dringende Maßregeln getroffen werden müssen, dann ist das Ministerium im Sinne des §. 13 nur verpflichtet, dem nächsten Reichsrathe so, wie

bezüglich jener Gegenstände, für welche das Diplom nur das unbestimmte Mitwirkungsrecht verliehen hatte, die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen, und das Parlament hat die bloße Beurtheilung, Billigung, Mißbilligung oder Beschwerdeführung, kann aber die Maßregel rechtlich nicht mehr umstoßen; c) außer dem Falle einer Kriegsgefahr aber, worunter sowohl ein äußerer internationaler, als ein innerer Bürgerkrieg zu verstehen sein wird, kann das Ministerium nur in Uebereinstimmung mit dem Diplom und den einschlägigen Bestimmungen der Februarverfassung von dem §. 13 Gebrauch machen, es kann daher die dringende Maßregel wohl treffen, diese Maßregel gilt aber dann nur provisorisch, und das Ministerium muß die ausdrückliche Zustimmung des nächsten Reichsrathes nachholen, es muß daher eine Indemnitätsbill einbringen, und der Reichsrath hat nun das Recht, durch die ausdrückliche Zustimmung die getroffene Maßregel zu billigen und definitiv zu machen, oder dies nicht zu thun.

Wenn der Reichsrath nicht zustimmt, dann kann die Maßregel nicht rechtskräftig sein, und es treten für das Ministerium die Folgen des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes ein. Es ist dies gerade einer der wichtigsten Fälle, für welche die Ministerverantantwortlichkeit nothwendig ist! Wenn also der Reichsrath nicht zustimmt, die Indemnität nicht ertheilt, so kann dasjenige nicht in Rechtskraft treten, was die Minister angeordnet haben. Wenn also z. B. ein Ministerium außer dem Fall einer Kriegsgefahr ein Anlehen ohne vorhergegangene Zustimmung des Reichsrathes aufgenommen hätte, so könnten die Anleihegeber diejenigen Vortheile nicht rechtlich empfangen, die ihnen das Wort des Ministers versprochen hat; sie könnten also nicht die versprochenen Zinsen ꝛc. fordern: ja sie könnten vom Staate gar nichts anderes fordern, als um wie viel der Staat reicher geworden, in quantum locupletior factus sit, oder vielmehr „um wie viel sie selbst ärmer geworden wären, d. h. wie viel die Darleiher positiv gegeben hätten". Wenn also ein Finanzminister z. B. ein 5% Anlehen von 100 Millionen zum Curse von 80 aufgenommen, und dasselbe schon effectiv realisirt hätte, so könnte der Darleihegeber, wenn der Reichsrath nicht zustimmt, nur die 80 Mill., die er wirklich gegeben hat, vom Staate zurückfordern, und hätte gar kein, oder höchstens ein Verzugszinsenrecht von diesen 80 Millionen. Für den Minister aber würde von Staats-

rechtswegen die Verantwortlichkeit eintreten; und es frägt sich von Privatrechtswegen, ob nicht der Darleihegeber ein Entschädigungsrecht gegen den Minister hätte. Dieses letztere glauben wir nicht, weil der Darleihegeber selbst mit verschuldet ist. Nur wenn der Reichsrath zugestimmt hat, läuft der Darleihegeber gar keine Gefahr. (Der Fall einer Kriegsgefahr ist jedoch immer ausgenommen. Hier hat der Kaiser die Dictatur über alle Verhältnisse, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist.)

Es wären aber für einen solchen Fall, wo der Reichsrath nicht zustimmt, der Fall einer Kriegsgefahr ist natürlich auch hier wieder ausgenommen, noch zwei Fragen wichtig; Erstens: Was hat zu gelten, wenn nur Ein Haus des Reichsrathes zustimmt, das andere nicht? Dann ist eben die Zustimmung des Reichsrathes nicht ertheilt! Zweitens: Kann in dem Fall der Nichtzustimmung überhaupt die Auflösung des Abgeordnetenhauses, und die Vertagung des Herrenhauses nach §. 18 des Reichsrathsstatutes eintreten, und wie oft kann und darf sich dies wiederholen? Da es im §. 18 einfach heißt: „Die Vertagung des Reichsrathes, sowie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des Kaisers. Im Falle der Auflösung wird im Sinne des §. 7 neu gewählt;" — so glauben wir, die Auflösung könne Platz greifen, wie oft aber in einem solchen Falle die Auflösung solle Platz greifen dürfen, dafür hat das auszuarbeitende Ministerverantwortlichkeitsgesetz Sorge zu tragen!

Wir hoffen zu Gott und zum Kaiser, es werde in Oesterreich nie nöthig sein, daß das Volk und der Reichsrath wegen der verliehenen Verfassungsrechte, und namentlich wegen der eben auseinandergesetzten Verfassungsgedanken allzu mißtrauisch werde wachen müssen; aber weil die Frage doch wichtig und so fein gegliedert erscheint, daß sie nicht mit starktönendem Gepolter, oder mit unklaren Worten auseinandergesetzt werden kann, noch im Unklaren bleiben soll; so haben wir wenigstens so viel als möglich das Unsrige beitragen wollen, die in vertrauten Kreisen und auch im Parlamente schon mehrfach angeregte Frage zur durchsichtigen Klarheit und wahrhaften Erkenntniß mit bringen zu helfen. Möge man unsere Ansicht prüfen, vielleicht hält sie die Probe der Richtigkeit aus.

Und nun wollen wir auf die Gegenstände eingehen, welche nach der Februarverfassung als allen Ländern gemeinsame Angelegenheiten

durch den Gesammtreichsrath zu behandeln sind, und wollen in Verbindung hiemit die Rechtsbeständigkeit der einzelnen Bestimmungen nach ungarischem Rechte prüfen.

3. Die für die Gegenstände des Gesammtreichsrathes maßgebende Stelle der Februarverfassung ist der §. 10 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (des Reichsrathsstatutes). Daselbst heißt es:

„Der Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes umfaßt nach dem Art. II des Diplomes vom 20. October 1860 alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind".

Man sieht, daß dieser Satz mit dem Anfangssatze des Art. II des Octoberdiploms ganz gleichlautend ist, bis auf das im Reichsrathsstatut ausgelassene Wort: Die allen „Unseren" Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind! Allein diese Einschränkung auf die Königreiche und Länder der österreichischen Monarchie versteht sich von selbst; ist auch schon im Einführungsgesetz der Februarverfassung besprochen; und es ist besser, wenn ein Gesetz in seinen Bestimmungen nicht Alles durcheinanderwirft, sondern ordnet und nach logischen Kategorien aneinanderreiht.

Wenn daher die Februarverfassung im Einführungsgesetze so bestimmt und genau von dem geographischen Länderumfang, wofür die Verfassung und die einzelnen Ordnungen derselben gelten sollen, gesprochen hat; so ist es in der Gesetzesstelle über die Gegenstände der Reichsgesetzgebung besser, wenn sie die Frage über den geographischen Umfang nicht mehr hineinmischt! Die Februarverfassung ist auch in der logischen Aneinanderordnung besser; und es ist in dem Grundgesetz über die Reichsvertretung auch die von uns für die Behandlung ausgewählte Kategorienfolge des Subjectes (§. 1 bis 9), des Objectes (§. 10 und 11), und der Berechtigung selbst (§. 12 bis 21) recht gut zu unterscheiden. Sie ordnet auch die „Gegenstände" (die wir aus Gründen der Verbindung mit den bei uns noch nachfolgenden Verhältnissen als dritte logische Reihe behandeln), nachdem sie die Unterscheidung des Diplomes nach den verschiedenen Gerechtsamen (ob Zustimmung? ob bloße unbestimmte Mitwirkung?) durch die entschiedene und durchgreifende Aufnahme des constitutionellen Princips unpraktisch gemacht hat, nach der richtigeren und zusammenhängenderen Ordnung der natürlichen Verwandtschaft der

Gegenstände unter einander. Sie setzt nämlich im §. 10 des Reichsrathsstatutes die genaueren Bestimmungen mit den Worten fort:

„Solche sind namentlich", d. h. solche gemeinschaftliche Gegenstände sind namentlich. Wenn wir zunächst bei diesen Worten ein wenig stehen bleiben, so hat sich uns schon bei dem Octoberdiplom die Frage aufgedrängt, ob die durch das Wort „namentlich" charakterisirte Aufzählung der gemeinschaftlichen Gegenstände eine blos demonstrative, oder eine taxative Aufzählung sei? Wir haben dort bezüglich der ausdrücklich benannten Regalien gefunden, daß die Aufzählung derselben nur eine demonstrative sein konnte, weil einige Regalien in anderer Weise aufgezählt sind, indem sie nämlich in den Inhalt anderer Bestimmungen mit eingeschlossen erscheinen, oder wie das Bergregale schon nach der ungarischen Verfassung als eine gemeinsame, nur dem Gesetzgebungsrechte des gemeinsamen Regenten zur Regelung zugehörige Sache betrachtet werden mußten. Wir finden die Frage, ob die Gegenstände demonstrativ oder taxativ aufgezählt seien, in der Februarverfassung wieder schärfer beantwortet. Es heißt, „solche" sind namentlich. In diesem Worte „solche gemeinsame Angelegenheiten sind" — liegt ein entscheidender Beweis für die nur beispielsweise Aufzählung der einzelnen Gegenstände! Sollte die Aufzählung taxativ sein, so müßte es heißen: „Diese sind"! Es heißt aber „solche", also „derlei" Gegenstände sind!

Daher sind jene Gegenstände, welche unzweifelhaft allen Königreichen und Ländern gemeinsam sind, in dem §. 10 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung, sowie schon im Art. II des Octoberdiplomes selbstverständlich mit enthalten.

Solche unzweifelhaft gemeinsame Verhältnisse sind aber die Gemeinschaftlichkeit des Regentenhauses, die Gemeinsamkeit des über die ganze Monarchie erbrechtlich berufenen Regenten, und die auswärtigen Angelegenheiten.

Diese Verhältnisse sind so gewiß gemeinsam, daß auch derjenige, der gar keinerlei historische Untersuchungen angestellt hat, über die Gemeinsamkeit dieser Angelegenheiten nicht den mindesten Zweifel hat; sie sind so unzweifelhaft gemeinsam, daß auch sogar die ungarischen 48er Entwürfe die Gemeinsamkeit dieser Verhältnisse formell nicht anzutasten, sondern nur materiell zu mindern und zu untergraben gesucht haben.

Wenn daher bezüglich dieser Verhältnisse eine Gesetzgebungsthätigkeit entfaltet werden sollte, so kann sie nur zwischen dem Kaiser und dem Gesammtreichsrathe getheilt sein. In den Landtagen können diese Verhältnisse nicht zur Erwägung oder Entscheidung kommen.

Wenn wir aber von einer Gesetzgebungsthätigkeit in Bezug auf das allerhöchste Kaiserhaus und den Kaiser reden, so meinen wir nicht etwa die Feststellung einer Norm für die Glieder des Erzhauses, oder die specifischen innern Angelegenheiten des Kaiserhauses, denn dafür gelten die Hausgesetze, die zu erlassen dem Oberhaupte des Hauses, also dem Kaiser, zufolge des Fürstenrechtes jederzeit zusteht; sondern wir meinen die Stellung des Kaiserhauses und des Kaisers zum Reich; also z. B. die Sorge für die Erhaltung und würdevolle Stellung des Kaisers, der Prinzen, und des Hofstaates; die Sorge für die Ehren- und Nutzrechte, wohin auch die finanzielle Fürsorge für den Hofstaat, und die eigentlichen Hofbeamten gehören wird; wir meinen die Entgegennahme der Mittheilung, wenn vielleicht ein Verzicht irgend eines successionsberechtigten Erbfolgers vorkommen sollte (welche Mittheilung wohl auch an die Landtage zu machen sein möchte); oder wenn vielleicht mit allgemeiner Zustimmung der nach der pragmatischen Sanction voranberufenen Prinzen ein nachberufener Prinz zum Sohn des regierenden Kaisers und zu dessen unmittelbaren Nachfolger adoptirt werden sollte, wogegen Niemand etwas einwenden könnte; (denn das pragmatische Gesetz gibt zwar jedem Prinzen ein wohlerworbenes Anwartschaftsrecht, und ohne Zustimmung der voranberufenen Prinzen kann ein nachberufener Prinz nicht mit der Wirkung des staatsrechtlichen Regierungserbrechtes adoptirt werden; wenn er aber mit Zustimmung der voranberufenen Prinzen adoptirt wird, so erwirbt er das Erbvorzugsrecht vor den Andern, ohne daß diese darum überhaupt verzichtet hätten, und es kann Niemand etwas gegen diese Action einwenden; wenn aber ein Externer, der dem Hause Habsburg nicht angehört, adoptirt werden sollte, so könnte dies nur mit Zustimmung sämmtlicher habsburgischen Sprossen aller habsburgischen Linien, und gegenwärtig nur mit Zustimmung des Gesammtreichsrathes und des ungarischen Landtages geschehen); wir meinen ferner die Mitfestsetzung der Regeln, unter denen das Reich an der am Kaiser von Oesterreich zu vollziehenden österreichischen Kaiserkrönung theilnehmen soll: wir meinen die etwaige Regelung der Huldigung für den neuen Kaiser von Seite

des Reiches und der Länder u. s. w. — Die gesetzgeberische Thätigkeit des Reichsrathes in Bezug auf den gemeinsamen Regenten kann sich also nur auf die Huldigung, Anerkennung, und allseitige Sicherung des Regenten und Regentenhauses erstrecken.

Wenn wir dann von einer Gesetzgebungsthätigkeit des Gesammtreichsrathes in Bezug auf die äußeren Angelegenheiten reden, welche ganz ohne Zweifel gleicherweise auf Rechte, Pflichten und Interessen sich beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, die bisher ganz ohne Zweifel einheitlich geleitet wurden und die daher nur dem Gesammtreichsrath zur Mitheilnahme zustehen, so meinen wir nicht, daß der Reichsrath einen directen Einfluß auf die Abschließung von internationalen und völkerrechtlichen Verträgen haben soll, sondern wir meinen nur, daß die formell schon abgeschlossenen internationalen Verträge, Handelsverträge, Justizverträge, Verträge de observando reciproco, Zollverträge, Münzverträge u. s. w., und die völkerrechtlichen Staaten- und Bundesverträge, oder föderative Vereinigungsverträge mit andern Ländern zum Behufe der gesetzlichen Wirksamkeit in Oesterreich dem Gesammtreichsrath zur Zustimmung vorgelegt werden müssen, und es machen nur die in Kriegsgefahr abgeschlossenen Rechtshandlungen, also gewiß auch Kriegserklärungen und Friedensschlüsse eine Ausnahme hievon, weil der Kaiser für den Fall einer Kriegsgefahr sich die Befugnisse des Gesammtreichsrathes überhaupt vorbehalten hat; doch glauben wir, werde auch bezüglich dieser Verhältnisse für die handelnden Minister dasjenige eintreten, was wir oben bei §. 13 bezüglich der in Kriegsgefahr vorgenommenen anderweitigen durch das Diplom noch nicht an die Zustimmung gebunden gewesenen Rechtsacte gesagt haben; daß sie nämlich die Gründe und Erfolge der Verfügung darlegen müssen. Außer den Fällen einer Kriegsgefahr ist aber das rechtliche Wirksamwerden eines internationalen oder völkerrechtlichen Vertrages an die Zustimmung des Gesammtreichsrathes gebunden, der sich übrigens völkerrechtlichen Congressen vielleicht schon eben aus Gründen des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes beugen muß, dem jedoch in diesen Fällen die Kundmachung der völkerrechtlich beschlossenen Grundsätze zugeben muß. In Fällen, wo das Völkerrecht keine Anerkennungspflicht auferlegt, hat aber der Gesammtreichsrath das freie Zustimmungsrecht.

Es sind nun während der Zeit, seit Oesterreich constitutionell regiert wird, bereits Verträge mit auswärtigen Staaten abgeschlossen und in Oesterreich kundgemacht worden, ohne daß dieselben vor der Kundmachung dem Reichsrathe vorgelegt worden sind; aber mit Unrecht hat man hie und da gesagt, daß dies nicht ganz verfassungsmäßig sei. Das Verfahren ist durchaus und vollkommen loyal und verfassungsmäßig, weil in Oesterreich noch kein Gesammtreichsrath versammelt ist, und weil nur dieser allein zur Mitanerkennung der äußeren Staatsacte berechtigt ist; wenn der Gesammtreichsrath einmal versammelt sein wird, dann wird man ihm auch die einstweilen getroffenen Verfügungen vorzulegen Veranlassung und Gelegenheit haben. Und da die äußeren Angelegenheiten nicht zu denjenigen Verhältnissen gehören, welche bereits durch das Diplom an die Zustimmung des Reichsrathes gebunden gewesen waren, so werden die abgeschlossenen äußeren Rechtsacte in ihrer bereits zu Stande gekommenen Rechtskraft durch den Gesammtreichsrath nicht erschüttert werden können; dennoch aber werden dem Gesammtreichsrath die Gründe und Erfolge der einstweilen getroffenen nach Außen gerichteten staatlichen Verfügungen dargelegt werden müssen.

Es gibt in Bezug auf die äußeren Verhältnisse nur eine Frage, welche schwieriger zu beantworten ist, und bezüglich welcher sich mehrere Antworten mit beinahe gleicher Berechtigung geltend machen zu können scheinen. Dieß ist die Frage über das Verhältniß der Stellung der zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Bundesländer. Wir unterscheiden dabei zweierlei Hauptfragen:

Erstens die rechtliche Frage: Was besteht nach dem bereits vorliegenden positivrechtlichen Bundes- und österreichischem Verfassungsverhältniß schon zu Recht? Zweitens: Wie soll das deutsche Bundesverhältniß sich weiter entwickeln? Wir haben nicht die Meinung, diese große Frage mit wenigen Worten genügend behandeln zu können; auch wird es Niemand von uns fordern, daß wir dieses weitumfassende Verhältniß als bloßen Incidenzpunkt einer anderen Frage behandeln sollten; wir würden auch, wenn wir in dieser Schrift nur einigermaßen ebenmäßig bleiben wollten, in den vorliegenden Deductionen kaum den Raum finden, nur die positivrechtliche Frage des bereits bestehenden Bundesverhältnisses in seinen Grundzügen darstellen zu können, um so weniger daß wir die Frage über die Zulässigkeit der Weiterentwicklung, über den Weg der Fortbild-

barkeit, und über die Natur, die Gegenstände, und die Form der anzustrebenden besseren Gestaltung hereinziehen könnten, oder auch nur hereinziehen möchten. Wir haben uns daher, und theilweise auch aus dem Grund, um die Aufmerksamkeit nicht von dem ungarischen Verhältnisse abzulenken, entschlossen, die deutsche Frage nicht hereinzuziehen, und sogar dasjenige bei der Veröffentlichung unserer Schrift wegzulassen, was wir in der Ausarbeitung bereits niedergeschrieben hatten. Nur das Einzige wollen wir hier darüber sagen, daß das deutsche Bundesverhältniß in seinem Bestand, in seinem Wesen und in seiner Form durch das Octoberdiplom und die Februarverfassung weder aufgehoben, noch verletzt, noch verändert worden sei, oder auch nur aufgehoben, verletzt oder verändert worden sein kann; da die deutsche Bundesacte ein völkerrechtlich für alle deutschen Staaten anerkanntes Staatengesetz und daher auch für Oesterreich ein einseitig nicht zu veränderndes Staatsgrundgesetz ist, welches gegenseitige Rechte und Pflichten auferlegt, denen sich kein Mitglied dieses Bundes entziehen kann. Es ist daher unmöglich, daß das Octoberdiplom, oder die Februarverfassung das Recht der österreichisch-deutschen Bundesländer verletzt haben kann*), und dies um so weniger, da nach der Bundesverfassung das Volk überhaupt weder in den verschiedenen Staaten ein constitutionelles Leben haben muß, noch eine parlamentarische Bundesvertretung etwa schon haben soll, wovon das erstere nach der Februarverfassung bereits entschieden der Fall ist, das zweite aber der Fall sein kann. Es wird daher die Februarverfassung auch mit der anzustrebenden Bundesreform nicht in einem solchen Widerspruche stehen, wie man dies vielfach annehmen zu wollen geneigt scheint; denn was auch nach dem deutschen Bundesverhältniß zu Recht bestehen, und wie auch die deutsche Verbindung verbessert werden mag, das ist gewiß, daß das Verhältniß der politischen Verbindung Deutschlands immer nur ein föderatives Verhältniß wird sein können, und daß die executive wie die legislative Gewalt nur eine Bundesexecutive, und eine Bundeslegislative und deren Organ ein Directorium mit Bundesministerien und ein Bundesparlament sein wird; und auf wie viele Gegenstände sich auch das Bundesverhältniß erstrecken mag, so werden diese Verhältnisse immer nur Bundesverhältnisse sein

*) Dies bitten wir Hrn. Dr. Schwetta zur Kenntniß zu nehmen.

können, also z. B. äußere Bundesvertretung (vielleicht nur bei den Großmächten?), Bundeskriegswesen, Bundesfinanzwesen, Bundesconsulatswesen, auch vielleicht Bundespost-, Eisenbahn- und Zollwesen, über welche Gegenstände das Bundesparlament ein decisives Votum haben kann; — neben diesem Bundesverhältniß werden aber die deutschen Staaten immer noch ihre Souveränetät behaupten, ihre besondere Staatslegislative und Staatsexecutive behalten, und so namentlich die Großstaaten Oesterreich und Preußen nicht blos ihre besonderen Regenten, sondern auch ihre besondere Vertretung nach Außen, ihr besonderes Kriegswesen, ihr besonderes Finanzwesen, ihr besonderes Staatsschuldenwesen, ihr besonderes directes und indirectes Steuerwesen, ihr besonderes Handelsconsulatswesen, ꝛc. ꝛc. und über alle ihre besonderen Staatsverhältnisse ihre besonderen legislativen Körperschaften haben müssen! Wie sehr also auch das Bundesverhältniß verändert und intensiver gemacht werden mag, der österreichische Staat, der österreichische Kaiser, die österreichische Vertretung nach Außen, das österreichische Kriegswesen, das österreichische Finanzwesen, das österreichische Regalien- und Handelswesen, die österreichischen Länderverhältnisse, und die über alle diese verschiedenen Verhältnisse bestehenden österreichischen legislativen Körperschaften werden immer noch aufrecht bestehen bleiben müssen, wie intensiv das Bundesverhältniß auch werden mag; und das Verhältniß Ungarns zu Oesterreich und die Lösung der ungarischen Frage kann daher durch die deutsche Frage nicht alterirt sein; und eben deshalb die Lösung dieser ungarischen Frage durch die Nichthereinziehung des deutschen Verhältnisses auch nicht beeinträchtigt sein! Wir wollen daher auf das deutsche Verhältniß hier nicht tiefer eingehen, sondern bei dem österreichisch ungarischen Verhältniß und also hier bei der Reichsverfassung und ihrer Beziehung auf Ungarn stehen bleiben*).

Wenn wir nun auf die Verhältnisse des gemeinsamen Regenten, und auf die als gemeinsam anerkannten äußeren Verhältnisse und die bezügliche Bestimmung der Februarverfassung, daß alle als gemeinsam anerkannten Verhältnisse dem Gesammtreichsrathe zur Mitgesetzgebung zustehen sollen, wieder eingehen; und wenn unsere Dar-

*) Wenn Szalay L. oder sonst Jemand gegen unsere Ansicht noch einen Zweifel haben sollte, so möge er nur bedenken, ob denn Deutschland die österr. Staatsschuld und die Regelung der österr. Finanzen mit übernehmen wird, und wenn auch nur diese österr. Finanzverhältnisse allein bestünden, so ist ein Gesammtreichsrath schon nothwendig.

stellung dieser als gemeinsam anerkannten Verhältnisse richtig ist, und die Richtigkeit unserer Deductionen möchte sich wohl schwerlich entkräften lassen; — dann frägt es sich nur noch um die verbindliche Rechtsgiltigkeit dieser Bestimmungen der Reichsverfassung bezüglich Ungarns! Da nun für die äußeren Angelegenheiten niemals dem ungarischen Landtage auch nur die geringste Berechtigung zustand; da die äußeren Angelegenheiten sogar nach den 48er Entwürfen einzig und allein der Majestät ohne jeglichen gesetzgeberischen oder gar leitenden Einfluß des ungarischen Landtages zustehen sollten; so ist es außer allem Zweifel, daß diese Bestimmung der österreichischen Reichsverfassung jedenfalls auch für Ungarn schon unbedingt und vollkommen rechtskräftig sei! — Und was die Sorge für das gemeinsame Regentenhaus, und den gemeinsamen Regenten anbelangt, so wird es den Ungarn nicht verwehrt sein, mehr zu thun, als die Reichsgesetzgebung vorschreibt; weniger jedoch zu thun, als die Reichsgesetzgebung zu thun vorschreibt, wird ihnen nicht erlaubt sein können! Diese Bestimmungen der Reichsverfassung sind also auch für Ungarn schon rechtskräftig! —

Wenn wir nun auf die weiteren, im Reichsrathsstatute selbst ausdrücklich genannten Gegenstände und Gegenstandsgebiete eingehen, so glauben wir, daß darin nur noch die einzelnen genannten Gegenstände beispielsweise aufgezählt sind, nicht aber auch die Gegenstandsgebiete, aus denen die einzelnen Gegenstände hervorgehoben sind, und welche unter lit. a. b. und c. gesondert werden; sondern daß diese noch genannte Reihe der Gegenstandsgebiete taxativ aufgezählt sei, derart, daß also die Berechtigung des Gesammtreichsrathes über die Gegenstandsgebiete der eben auseinandergesetzten gemeinsamen politischen Verhältnisse des gemeinschaftlichen Regenten, und der äußeren Verhältnisse, und über die noch aufgeführten Gegenstandsgebiete der militärischen, der financiellen, und der Handelsangelegenheiten nicht hinausgehen könne, daß aber die aus diesen Gebieten genannten einzelnen Gegenstände blos beispielsweise aufgezählt sind, und noch mit ähnlichen, aber nur der Natur nach durchaus zu diesen Gebieten gehörigen Angelegenheiten vermehrt werden können. Die übrigen Gegenstandsgebiete des staatsrechtlichen Lebens gehören nicht vor den Gesammtreichsrath, sondern vor den engeren Reichsrath und die Landtage, und nach ungarischer Verfassung auch nur vor den König, wenn derselbe nach der avitischen Verfassung allein dafür berechtigt ist.

Um nun auf diese genannten gemeinsamen Gegenstandsgebiete des ganzen Reiches und somit beziehungsweise des gesammten Reichsrathes einzugehen, so setzt der §. 10 des Reichsrathsstatutes fort: Solche sind namentlich:

a) Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen.

Wir haben bereits erwähnt, daß es im Diplome heißt: welche sich auf die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit beziehen; wir haben auch bereits bei der Behandlung der vor 1848 bestandenen Verhältnisse des Militärwesens ausgesprochen, daß wir Militärpflichtigkeit und Militärpflicht nicht ganz für ein und dasselbe halten; wir haben ausgesprochen, daß die Militärpflicht den doppelten Gedanken der Stellungspflichtigkeit und der Dienstpflicht in sich begreife; daß die Dienstpflicht die Hauptsache, die Stellungspflicht nur ein Mittel sei, um die Erfüllung der Hauptpflicht, nämlich des Militärdienstes zu ermöglichen. Weil nun die Februarverfassung in vielen andern Dingen den Gedanken des Octoberdiplomes mit Bewußtsein und Absicht erweitert hat, so glauben wir, daß sie auch hier das Wort Militärpflicht mit Bewußtsein und Absicht an die Stelle des engeren Wortes Pflichtigkeit, welches sich blos auf die Stellungspflicht beziehen könnte, gesetzt habe. Wir glauben also, daß sich die gesetzgeberische Thätigkeit, aber wohlgemerkt nur die Thätigkeit in Bezug auf die Gesetzgebung, auf mehr Gegenstände als die bloße Heeresergänzungspflicht beziehe. Keineswegs kann sich die Thätigkeit des Reichsrathes auf die Leitung und Regierung des Militärwesens, auf das Commando, auf die Truppengattungen, auf die Vertheilung der Heeresmassen, auf die Besetzung der Militärstellen, u. s. w. erstrecken wollen; allein dennoch glauben wir, daß sich die Thätigkeit des Reichsrathes auf mehr als die bloße Mitgesetzgebung in Bezug auf die Stellungspflicht erstrecke. Wir glauben, daß in Bezug auf die Militärgesetzgebung also z. B. in Bezug auf die Militärverpflegung, in Bezug auf das Besoldungsreglement, in Bezug auf die Pensionirung, in Bezug auf die Invalidenversorgung, und ähnliche Verhältnisse dem Gesammtreichsrathe eine Thätigkeit mit zustehe, und daß solche Militärgesetze nur mit Zustimmung des Reichsrathes rechtskräftig zu Stande kommen können. Wir glauben, daß dem Gesammtreichsrathe namentlich auch die allgemeinen Gesetze rücksichtlich der Vorspannsleistung, dann der Ver-

pflegung und Einquartirung des Heeres zusteben, bezüglich welcher Gegenstände den Landtagen dann die näheren Anordnungen inner der Grenzen der allgemeinen Gesetze zusteben; und einige andere Punkte haben wir schon am Schlusse der Besprechung der militärischen Verhältnisse vor 1848 vorausgreifend dargestellt.

Es bleibt uns also hier nur noch die Untersuchung der Frage übrig: Ob, und in wie ferne denn diese Bestimmung der Februarverfassung bezüglich des Militärwesens auch für Ungarn schon giltig sei?

Dem ungarischen Landtage stand in Bezug auf die Militärverhältnisse nur ein gewisses, wie wir gesehen haben, nicht unbedingt freies Votirungsrecht der Rekruten zu. Wir sagen: nicht unbedingt freies Votirungsrecht — denn zur Erhaltung der stehenden Regimenter waren die Ungarn unbedingt verpflichtet; die Ergänzungspflicht lag vor; nur die Stellung dieser nöthigen Ergänzungstruppen war besonders gestaltet, die Truppen wurden votirt, und dann durch Werbung zusammengebracht, und von den Ständen wurden zum Behufe der Aufbringung durch Werbung besondere Werbegelder votirt.

Nur in so weit, als die Vorschrift der Reichsverfassung diesen Punkt berührt, nur in so weit, als ein für das ganze Reich zu gelten habendes Conscriptionsgesetz vom Gesammtreichsrath erlassen werden kann, nur in so weit kann die Giltigkeit dieser Bestimmung der Reichsverfassung für Ungarn noch in Frage stehen: — in so weit aber die Februarverfassung über diesen Punkt der Votirung hinausgeht, in so weit als sie andere Verhältnisse als diese Stellungs- und Ergänzungsart behandelt, in so weit ist diese Vorschrift, oder besser gesprochen Rechtserweiterung der Februarverfassung auch für Ungarn jetzt schon unbedingt giltig!

Es ist also nur ein Punkt, der noch in Frage stehen kann. Was bezüglich dieses Punktes zu gelten, und was zu geschehen habe, werden wir beantworten.

Weil nun das Octoberdiplom das bloße unbestimmte Mitwirkungsrecht in Bezug auf die Militärpflichtigkeit gegeben hatte, die Februarverfassung aber das wahre constitutionelle Recht über die ganze Militärpflicht gibt, und also auch stofflich über jenen Punkt der bloßen Militärstellung weit hinausgeht: darum ist die Februarverfassung eben auch in Bezug auf die militärischen Verhältnisse günstiger als das Diplom, und umfassender, als die ungarische Verfassung war.

Im §. 10 des Reichsrathsstatutes der Februarverfassung werden dann weiter als allen Ländern gemeinsame, dem Gesammtreichsrath zuständige Angelegenheiten aufgezählt:

„b) Alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geld-, Credits-, Münz- und Zettelbankwesens, die Zölle und Handelssachen, die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens betreffen."

Wir haben schon bei Besprechung des Diplomes auseinandergesetzt, daß dies mit alleiniger Ausnahme der Handelssachen durchaus Gegenstände von Regalien sind. Die Ungarn hatten aber, wie wir gleichfalls gesehen, kein Gesetzgebungsrecht über die Regalien, sondern dies alles war unbeschränkte Sache des gemeinsamen Regenten aller Länder. Wie wir nun gesehen haben, daß eben deshalb schon die auf diese Gegenstände sich beziehende Bestimmung des Diploms auch für Ungarn bereits zufolge des Diploms rechts- und gesetzkräftig war; so ist auch die auf dieselben Gegenstände sich beziehende Bestimmung der Februarverfassung unbedingt zugleich für Ungarn rechtsgiltig und rechtswirksam. Und weil die Februarverfassung auch in diesen Dingen das Mitwirkungsrecht zu einem wahren constitutionellen Gesetzgebungsrecht gestaltet hat, so hat sie eben den Ungarn auch in diesen Beziehungen mehr verliehen, als ihnen ihre ungarische Verfassung verliehen hatte, und auch mehr, als den Ungarn das in diesem Punkte über ihre Verfassung schon hinausgehende Diplom verliehen hatte.

Was die Handelssachen anbelangt, so bemerken wir auch hier, daß schon nach der ungarischen Verfassung für Ungarn dieselben Principien wie für die übrigen Länder gelten sollen; und daß durch die ungarischen Gesetze selbst vielfach gemeinsame Verhandlungen für die Handelsverhältnisse vorgeschrieben waren.

Wie hier sub b) so haben wir uns auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten auf unsere Besprechung beim Octoberdiplom zurückzubeziehen, welche durch die lit. c) des §. 10 des Reichsrathsstatutes als allen Königreichen und Ländern gemeinsame, dem Gesammtreichsrathe zuständige Verhältnisse bezeichnet werden. Es sind dies nämlich:

„c) Alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen überhaupt; insbesondere die Voranschläge des Staatshaushaltes, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzgebarung, die Aufnahme neuer Anleben,

die Convertirung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle."

Wir haben hier auf das Wort Reichsfinanzen aufmerksam zu machen, welches sich im Diplome nicht findet.

Da es heißt: „Alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen überhaupt; insbesondere ꝛc." — so folgt, daß die nun folgenden besonders genannten Finanzgegenstände nur demonstrativ aufgezählt sind, und daß sie noch nicht alle jene Finanzen erschöpfen müssen, welche dem Gesammtreichsrathe zustehen.

Ferner haben wir mit Bestimmtheit zu sagen: Da in der Einleitung des §. 10 des in Rede stehenden Reichsrathsstatutes der Art. II. des Octoberdiplomes ausdrücklich bestätigt wird, indem es daselbst heißt: „Der Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes umfaßt nach Art. II. des Diplomes vom 20. October ꝛc.:" und da das Diplom unwiderruflich ist, und seine Rechte demnach durch das Februargesetz wohl vermehrt aber nicht vermindert sein können, und da demnach die unzweifelhaft bestimmten Verhältnisse des Diploms nicht erschüttert, sondern nur die zweifelhaft bestimmten näher erläutert, und bezüglich der unzweifelhaft bestimmten nur die Rechte erweitert worden sein können; und da das Verhältniß der Finanzen des Art. II. des Diploms ein unzweifelhaft bestimmtes war: so sieht man, daß das Februargesetz eben diejenigen Finanzen Reichsfinanzen nennt, welche durch Art. II. des Diplomes dem Gesammtreichsrathe, sei es mit dem Rechte der Zustimmung oder der bloßen Mitwirkung zugewiesen worden waren. Dieselben Finanzen, welche also durch Art. II. des Diplomes dem Gesammtreichsrathe zugewiesen waren, wurden durch §. 10 des Reichsrathsstatutes dem Gesammtreichsrathe belassen, und es wurden die Gerechtsame rücksichtlich aller dieser Punkte zum vollen constitutionellen Bewilligungsrecht erweitert. Gemindert aber wurden diese bestimmt genannten Finanzgebiete sicher nicht, und können es nicht geworden sein. Nun war aber durch Art. II. des Diplomes dem Gesammtreichsrathe die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anleben gemäß der Entschließung vom 17. Juli 1860 zugewiesen; sowie auch die Convertirung be-

stehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatseigenthums (im Februargesetz heißt es unbewegliches Staatsvermögen) an die Zustimmung des Gesammtreichsrathes gebunden war. In der allerh. Entschließung v. 17. Juli 1860 waren aber bei den Steuer- und Gebührensätzen ausdrücklich die Steuer- und Gebührensätze bei den directen Steuern, bei der Verzehrungssteuer und bei den Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen betont und hervorgehoben worden; alle diese Finanzverhältnisse sind also, wie sie durch die allerh. Entschließung vom 17. Juli 1860 festgesetzt, durch das Diplom vom 20. October 1860 bestätigt worden waren, so auch durch die Februarverfassung dem Gesammtreichsrath bezüglich aller Königreiche und Länder mit constitutionellen Gerechtsamen als allgemeine Reichsfinanzen gesichert worden.

Daher ist es unzweifelhaft, daß auch die in Ungarn zu zahlenden Steuer- und Gebührensätze, bei den directen Steuern, bei der Verzehrungssteuer, und bei den Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, nach Diplom und Februarverfassung dem constitutionellen Votirungsrechte des Gesammtreichsrathes mit Zuverlässigkeit unterstehen! Es kann dagegen vom Standpunkte des Diplomes oder der Februarverfassung auch gar kein Wort eingewendet werden, weil es ausdrücklich entschieden ist.

Wir können dies mit um so größerer Sicherheit und Bestimmtheit aussprechen, weil wir bei dem Zusammenhang der Februarverfassung mit dem Diplom und der allerh. Entschließung v. 17. Juli 1860 eben durch den Wortlaut dieser höchsten Entschließung einen unserer eigenthümlichsten Gedanken vom Standpunkte der Verfassung aufzugeben genöthigt worden sind, worüber der Leser bald eine nähere Aufklärung erhalten soll.

Es steht aber durch den ausdrücklichen Wortlaut der durch Diplom und Februarverfassung bestätigten allerh. Entschließung vom 17. Juli 1860 mit Bestimmtheit fest, daß die dort genannten Gegenstände verfassungsmäßig nur dem Gesammtreichsrathe zustehen.

Es läßt sich aber auch schon aus dem §. 19 des Reichsrathsstatutes dasselbe mit Nothwendigkeit erschließen. Denn wenn diese Gegenstände der Finanzen, und namentlich die Gebühren von Amtshandlungen der ungarischen Justiz- und Verwaltungsämter dem Gesammtreichsrathe nicht zugewiesen wären, so ließe sich fast gar

nicht begreifen, weshalb und wozu dann der §. 19 dieses Reichsvertretungsgesetzes vorgeschrieben habe: „Die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen sind berechtigt, an allen Berathungen Theil zu nehmen, und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten (soll wohl heißen: abgeordneten Beamten?) zu vertreten. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden!" Aus diesen Sätzen läßt sich die Unterwerfung jener ungarischen Steuer- und Gebührensätze unter den Gesammtreichsrath gleichfalls mit Entschiedenheit beweisen. Denn die übrigen Gegenstände des Gesammtreichsrathes, nämlich den Hofstaat, die Verhältnisse des Aeußeren und die Kriegsverhältnisse können ja die Hofkanzler, welche auch an den Berathungen des Gesammtreichsrathes theilzunehmen haben, gar niemals zu vertreten in die Lage kommen! Um so weniger, daß sie bezüglich dieser Gegenstände Vorlagen an den Gesammtreichsrath bringen könnten oder sollten, wie es doch auch in diesem §. 19 heißt! Es kann also das Recht der Hofkanzleien offenbar nur auf Mitberathung und Mitbehandlung der Finanz- und Handelsverhältnisse hinweisen, welche dem Gesammtreichsrathe noch zukommen. Rücksichtlich der Handelsverhältnisse dürften jedoch die Hofkanzleien auch nur sehr schwer Vorlagen an den Reichsrath zu bringen und zu vertheidigen in der Lage sein, weil für die Handelsverhältnisse der Handelsminister da ist! Es kann sich also die im §. 19 des Reichsrathsstatutes vorgesehene Theilnahme der Hofkanzler vorzugsweise nur auf die Berathung und Vertheidigung derjenigen Finanzbedürfnisse und Verhältnisse erstrecken, welche auf die ungarischen Aemter ꝛc. sich beziehen; und etwa noch auf die Vertheidigung derjenigen Privathandelsverhältnisse, die man als privatrechtlicher Natur aus den öffentlichen Handelsverhältnissen für den ungarischen Landtag zum Theil ausscheiden möchte, worüber wir noch später sprechen werden.

Rücksichtlich derjenigen Finanzen, welche im §. 10 des Reichsrathsstatutes, im Art. II. des Octoberdiplomes, und im Handbillete vom 17. Juli 1860 ausdrücklich genannt sind — (und die Voranschläge des Staatshaushaltes, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und die Resultate der Finanzgebarung, die Aufnahme neuer Anleben, die Convertirung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle sind im Februargesetze — die Gebührensätze

und Salzpreise sind im Octoberdiplom — die Gebührensätze bei den directen Steuern, bei der Verzehrungssteuer und bei den Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen nebst Aufnahme neuer Anleben sind im Handschreiben vom 17. Juli 1860 mit Bestimmtheit genannt) — rücksichtlich aller dieser genannten Gegenstände kann also nicht der leiseste Zweifel darüber auftauchen, daß sie insgesammt und mit Entschiedenheit dem Gesammtreichsrathe zur constitutionellen Behandlung, Votirung, Bewilligung, Aenderung, Mehrung, Minderung ꝛc. zustehen, mögen sie auch wo immer im österreichischen Kaiserthum, und sei es auch in Ungarn, zur Einhebung kommen! Es frägt sich nur, ob die den ungarischen Justiz- und Verwaltungsbehörden zu zahlenden Gehalte gleichfalls dem Gesammtreichsrathe zur Votirung verfassungsmäßig zukommen sollen, und wir können nicht umhin, nach den Bestimmungen der Verfassung uns auch dafür zu entscheiden, denn diese Gehalte und Auslagen möchten doch wohl mit Bestimmtheit unter den Voranschlägen des Staatshaushaltes mit inbegriffen sein, und gerade sie erscheinen als dasjenige Object, bezüglich dessen im §. 19 des Reichsrathsstatutes die Theilnahme der Hofkanzler an den Reichsrathsverhandlungen vorgesehen erscheint.

Es frägt sich aber, ob auch noch andere Finanzgegenstände in dem Gesammtreichsrathe zur Verhandlung kommen können und sollen, und da läßt sich wohl nicht ohne Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß die Februarverfassung in ihrem Bestreben nichts zu vergessen und undefinirt zu belassen, sondern in bestimmter Weise der constitutionellen Gerechtsame des Volkes mit zu unterwerfen, die generellen Worte „Alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen überhaupt“ absichtlich gewählt habe, um nur ja kein Finanzverhältniß des Staates der constitutionellen Behandlung entgehen zu lassen.

Es könnte aber vielleicht auch eine andere Erklärung des Wortes „Reichsfinanzen“ gedacht werden; und wir selbst waren es, der in dem Bestreben, die ungarische Frage zur Lösung bringen zu helfen, und in dem Wahn, durch Interpretation die Bestimmungen der Reichsverfassung mit den einschlägigen Bestimmungen über die „Landesfinanzen“ und die „Landesvertheidigung“ des §. 14 des Art. III. der ungarischen 48er Entwürfe in Einklang bringen zu können, diesen Worten eine Zeit lang einen andern Sinn beigemessen hat, welchen es nach den wirklichen Bestimmungen der Verfassung doch nicht haben kann;

und welches Bestreben wir aufsuchen mußten, als wir in unserer weiteren Untersuchung auf jene Gedanken stießen, die unsere Ansicht als eine richtige von keiner Seite mehr erscheinen ließen.

Wir haben nämlich über dieses Wort Reichsfinanzen schon bei der Gelegenheit nachgedacht, als wir eine staatsrechtliche Vergleichung des Diploms und der Februarverfassung anstellten, welche wir, wie bereits erwähnt, am 21. Juni 1861 in der „Ost-Deutschen Post" veröffentlichten. Wir haben in unserem Bestreben, den richtigen Weg und die richtigen Mittel für die Lösung der ungarischen Frage zu finden, nach allen Seiten über die Bedeutung dieses Wortes gegrübelt, haben diese Bestimmung mit den ungarischen Gesetzen — und zwar sowohl mit den älteren Gesetzen, als auch mit den 1861er Conscriptionen, und namentlich mit den Bestimmungen über die Landesfinanzen und die Landesvertheidigung zusammengehalten, und wir glaubten zu der Möglichkeit eines Gedankens gelangt zu sein, daß das Budget vielleicht in einigen Beziehungen verfassungsmäßig getheilt werden könnte: welchen Gedanken wir jedoch, wenn er nicht mit einer Reihe von anderen aufklärenden Gedanken verbunden wird, für gefährlich hielten, und den wir darum nicht früher veröffentlichen wollten, als bis wir ihn noch besser gesichtet haben würden, und bis wir auch mehreres von unseren übrigen Forschungen zugleich mit vorlegen könnten. Wir sind uns selbst, namentlich aber der Sache Gerechtigkeit schuldig, und haben uns auch vor unserem Gewissen und vor der Welt zu verantworten, und darum müssen wir hier Folgendes erzählen:

Als das Budget für 1862 zur Verhandlung kommen sollte, und eine Menge streitiger Fragen entstanden, haben wir unseren Gedanken ausgearbeitet, und sind über die Nothwendigkeit der Veröffentlichung mit Dr. Kuranda in Berathung getreten. Die Veröffentlichung wurde nicht unerläßlich befunden, besonders, weil man dachte, daß eben auch viele andere für die Realvereinigung günstige Gedanken der Gesetzesvorschriften damit in Verbindung mitgetheilt werden mußten, um nichts Einseitiges darzustellen. Einige Tage darauf haben wir an einer Versammlung der vorragender Politiker Antheil zu nehmen die Ehre gehabt, bei welcher nebst dem damals in Wien anwesenden siebenbürgisch sächsischen Comes Stellvertreter, Herrn Conrad Schmidt, nebst den Herren Dr. Gistra, Dr. Kaiser, Prof. Brinz, Julius Fröbel, Prof. Stein, Prof. Ziegel und einer Reihe anderer Reichsrathsabgeordneter und politischer Persönlichkeiten auch der hochgestellte F. v. Z. gegenwärtig war. Wir hatten

unseren Aufsatz bei uns, und als die Rede auf die Budgetfrage kam, haben wir denselben unserem verehrten Nachbar Prof. Brinz zu lesen gegeben, und den Gedanken hierauf auch in die Debatte geworfen. Wir haben dortselbst unseren eigenthümlichen Gedanken auseinandergesetzt, wurden theilweise unterstützt, vielfach aber und nicht ohne Lebhaftigkeit bekämpft. Acht Tage darauf kam man wieder zusammen. F. v. Z. sagte uns, daß er über unsere Idee nachgedacht, sich mit ihr befreundet und die von uns angedeuteten Verhältnisse mit Ziffern darzustellen gesucht habe*). Bei dieser Zusammenkunft waren auch einige Herren anwesend, die das frühere Mal nicht dabei waren, wie z. B. Herr Strache. In einiger Zeit darauf hat nun F. v. Z. eine kleine Flugschrift über die Budgetfrage herausgegeben, die im Wesentlichen nichts als unsere damals dargestellte Idee, und den Versuch einer Antwort auf die in derselben damaligen Versammlung von Prof. Stein aufgeworfene Frage über die Bedeckung des Aufwandes enthielt**). Wir haben diese kleine Geschichte erzählt, damit unsere Leser wissen, in welchem Verhältnisse wir zur Schrift des Freiherrn von Sommaruga über die Budgetfrage stehen, und daß wir nicht von ihm abschreiben, wenn wir später auf diesen nicht juristischen, also nicht rechtskräftigen, sondern nur politischen, oder vielleicht auch unpolitischen Gedanken in etwas zu sprechen kommen werden. Wir möchten um so weniger von ihm abschreiben, weil er sich den doppelten Gang unserer Betrachtung und namentlich die besseren Punkte unserer Darstellung nicht gemerkt, auch die Frage überhaupt nicht weiter durchdrungen, sondern sogar nach unserer damaligen Erkenntniß nur höchst ungenügend mitgetheilt, und nur eine solche eigene

*) Wir könnten diese Worte beeiden. Doch es wird wohl kaum nothwendig sein, dies noch besonders auszusprechen.

**) Diese Brochure hat damals einiges Aufsehen gemacht; ja mehrere Blätter und unter ihnen namentlich die Wochenschrift „die Reform," sind über dieselbe förmlich in Extase gerathen. Wie uns persönlich bei Lesung unseres Gedankens in einer so entsprungenen Brochure zu Muthe war, das mag der Leser beurtheilen. Seit jener Zeit ist der berührte Gedanke schon mehrfach, und auch bereits im Parlamente, namentlich durch Dr. Wieser besprochen worden. Wir bitten nun, unsere Aufklärung hierüber, und insbesondere unseren von der Verfassung ausgehenden Gegenbeweis gegen unsere frühere, irrthümliche Ansicht gleichfalls zur Kenntniß nehmen zu wollen; vom politischen Gesichtspunkte aus werden wir die Sache später noch betrachten. Zum Schlusse nur noch die Versicherung, daß wir gewiß mit unendlicher Unlust von dieser Sache gesprochen haben, und sie gänzlich unterdrückt haben würden, wenn es möglich gewesen wäre.

Idee hinzugefügt hat, die noch unhaltbarer ist. Im Ganzen genommen, wollen wir dem edlen Herrn aus persönlichen Motiven nicht allzusehr zürnen; aber diese sachliche Bemerkung müssen wir machen, daß es selbst in dem Falle, als der Gedanke richtig gewesen wäre, sehr unpolitisch war, einen Gedanken von solcher Tragweite zu veröffentlichen, ohne ihn auch nur im mindesten mit einer Summe von anderen Gedanken, welche für die Realisirung der Verfassung von Bedeutung sind, in Verbindung bringen zu können. Haben wir uns diese Entsagung auferlegen die Kraft gehabt, obgleich wir doch den Gedanken selbst aufgegrübelt hatten, der so populär zu machen geeignet war; — so hätte Freiherr v. Sommaruga als ein hochgestellter Mann, dessen Wort schon seiner Stellung wegen eine Bedeutung hat, sich diese Entsagung um so mehr auferlegen sollen. — Daß er dies nicht gethan hat, verdient der Sache wegen eine öffentliche Rüge, und diese wollen wir ihm hiemit gegeben haben! — Und nun bitten wir das Publicum um Verzeihung für diese nicht ganz zur Sache gehörige, uns höchst unangenehm gewesene Mittheilung).

Um nun zu der Sache zurückzukehren, so findet sich neben dem Worte Reichsfinanzen in der lit. c) des §. 10 des Reichsrathsstatuts die gesammte Reihe derjenigen Verhältnisse aus dem Art. II. des Octoberdiplomes aufgeführt, welche man zu den Finanzen überhaupt zählen kann.

Nun hat schon das Octoberdiplom die Einführung neuer Steuern und Auflagen, die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, die Erhöhung des Salzpreises, die Aufnahme neuer Anlehen, die Convertirung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthums an die Zustimmung des Gesammtreichsrathes gebunden; die Februarverfassung hat nun auch bei den Finanzverhältnissen bezüglich der Voranschläge des Staatshaushaltes, welche nach dem Octoberdiplom, sowie also auch nach §. 9 des Reichsrathsstatutes, für jedes Jahr vorgelegt werden müssen, dann bezüglich der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzgebarung, welche laut Octoberdiplom ꝛc. gleichfalls als jährliche Staatsrechnungsabschlüsse und jährliche Finanzgebarung aufzufassen sind, das im Diplom für die Prüfung, beziehungsweise Feststellung des jährlichen Voranschlages verliehene Recht der Mitwirkung in ein vollkommenes constitutionelles Recht verwandelt; dergestalt, daß auch nur beim

Mangel der Zustimmung eines der drei gesetzgebenden Factoren — des Abgeordnetenhauses, des Herrenhauses und der Krone — eine gesetzliche Bewilligung oder Feststellung dieser Voranschläge des Staatshaushaltes oder eine Genehmigung des Staatsrechnungsabschlusses oder eine Billigung der Finanzgebahrung nicht vorhanden ist*).

Es ist die Streitfrage aufgetaucht, wie sich mit diesem durchgreifenden constitutionellen Bewilligungsrechte jedes Jahresbudgets der Schlußsatz des §. 10 des Februarstatutes über die Reichsvertretung vertrage, welcher lautet:

„Die Steuern, Abgaben und Gefälle werden nach den bestehenden Gesetzen eingehoben, insolange diese nicht verfassungsmäßig geändert werden." Die „Presse" hat hierauf die entschiedenste, der „Botschafter" die sorgfältigste Antwort gegeben, überall aber hat man die Begründung nicht streng juristisch auf den Wortlaut der Verfassung gebaut. Wir wollen hier streng juristisch schließen.

Schon das Octoberdiplom hat das Mitwirkungsrecht verliehen über die Prüfung und Feststellung der Voranschläge „der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr." Also schon nach dem Octoberdiplome sind diese Voranschläge immer nur für ein Jahr festzustellen. Hiemit stimmt der §. 9 des Reichsrathsstatutes ganz überein, wenn er sagt, daß der Reichsrath alljährlich vom Kaiser einzuberufen sei. Die Februarverfassung erweitert das Mitwirkungsrecht zum Rechte der unbedingt nothwendigen Zustimmung jedes Gesetzgebungsfactors; sie erweitert aber auch ferner das Recht der Bewilligung der Voranschläge der „Staatsausgaben" zum Rechte

*) Wir vermuthen, daß das Bestreben des Herrenhauses, statt des Wortes „bewilligen" die Worte „in den Staatsvoranschlag eingestellt" zu gebrauchen, aus der Textirung des Diplomes sich herleite. Wenn man aber schon das Wort „bewilligen" nicht gebrauchen will, so wolle man doch wenigstens den Gebrauch des zweideutigen Wortes „einstellen" wirklich einstellen, und sich ganz an den Wortlaut des Gesetzes halten. Das Diplom sagt aber: „Die Prüfung und Feststellung der Voranschläge;" also wolle man doch das Wort „festgestellt" gebrauchen; und demnach vom Voranschlage des Staatshaushaltes sagen: „Der Voranschlag ist mit Zustimmung des Reichsrathes dahin festgestellt worden;" — bei der Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse kann man dann wieder, wie man dies bei genehmigten Rechnungen gewöhnlich zu thun pflegt, das Wort „genehmigen" oder „genehmhalten" wählen; während man bezüglich der Resultate der Finanzgebarung das Wort „billigen" gebrauchen kann.

der Bewilligung der Voranschläge „des Staatshaushaltes!“ Zum Staatshaushalte gehören aber nicht blos die Staatsauslagen, sondern mindestens auch die regelmäßigen, ordentlichen Staatseinnahmen. Es ist also gewiß, daß sich das jährliche Bewilligungsrecht sowohl auf die Ausgaben, als auch mindestens auf die ordentlichen, jährlich auszuschreibenden directen Steuern erstrecken müsse; daß diese Steuern eben schon verfassungsmäßig immer nur auf ein Jahr bewilligt und ausgeschrieben werden dürfen, wie sie ja schon, was der „Botschafter“ richtig hervorgehoben hat, unter dem absoluten System immer nur auf ein Jahr ausgeschrieben wurden.

Weil nun aber jede Stelle eines Gesetzes einen mit den übrigen Stellen möglichst zu vereinbarenden Sinn haben muß, und so zu erklären ist, daß sie — wofern sie nicht contradictorisch entgegensteht — neben und mit den anderen Stellen bestehen könne: so war es eine richtige Aeußerung des „Botschafters,“ daß sich die Schlußstelle des §. 10 des Reichsrathsstatutes auf die indirecten Steuern, Abgaben und Gefälle zu beziehen habe, wobei die Worte „Abgaben und Gefälle“ an Stelle des im Diplome stehenden Wortes „Gebührensätze“ gebraucht sind. — Es versteht sich aber diese von den indirecten Steuern und Gebührensätzen geltende Regel um so leichter, weil ja die Voranschläge dieser Erträgnisse ohnehin nur muthmaßliche sind, und in ihrer eventuellen Höhe gar nicht votirt werden können, weil diese Höhe eben nur muthmaßlich und von den verschiedenen Verkehrs- und Verzehrungsverhältnissen abhängig ist, und weil demnach diese indirecten Steuern Abgaben und Gefälle, wie sie indirect einfließen, so auch nur indirect durch die Unterstützung des Verkehrs und durch die Feststellung des gesetzlichen Tarifes beeinflußt und geregelt werden können. Rücksichtlich aller übrigen Voranschläge des gesammten Staatshaushaltes aber hat das jährliche Votirungsrecht zu entscheiden.

Also auch in Bezug auf die Finanzgegenstände überhaupt hat die Februarverfassung nicht blos den Inhalt der Berechtigung als Bewilligungsrecht auf die übrigen im Diplome enthaltenen Gegenstände des jährlichen Voranschlages der Staatsauslagen der jährlichen Staatsrechnungs-Abschlüsse und der jährlichen Finanzgebarung ausgedehnt; sondern auch bei dem Voranschlage insbesondere hat sie das Bewilligungsrecht der Voranschläge der Staatsauslagen in das Bewilligungs- oder Feststellungsrecht der

Voranschläge des ganzen ordentlichen Staatshaushaltes erweitert. Sie ist also, wie im Charakter des verliehenen Rechtes, so auch stofflich, abermals über das Diplom hinausgegangen: und da sie eben so wie das Diplom unverbrüchlich verliehen ist, so können auch diese Rechte nicht mehr entzogen werden.

Wenn wir nun die Rechtskraft der Bestimmungen der Februarverfassung bezüglich der Finanzen wieder für das Königreich Ungarn in Erwägung ziehen; so erinnern wir daran, daß der ungarische Landtag in Finanzangelegenheiten nur das Bewilligungsrecht der Subsidien hatte, und daß nur, wie wir auch bereits an verschiedenen Orten bemerkt haben, die Salzpreise nicht erhöht und die Taxen und Dreißigsten nicht vermehrt werden sollten.

Es kann also — das Recht des ungarischen Landtages am allerweitesten interpretirt — von den Finanzbestimmungen der Februarverfassung nur über die Rechtskraft der Bestimmung bezüglich der Steuern, Abgaben und Gefälle ein gewisser Zweifel auftauchen; alle übrigen Bestimmungen der Februarverfassung über die Finanzen, also die Bestimmung „über die Voranschläge des Staatshaushaltes, über die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzgebarung, über die Aufnahme neuer Anlehen, über die Convertirung bestehender Staatsschulden, über die Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens" sind schon zufolge der kaiserlichen Machtvollkommeit auch für Ungarn in der Weise rechtsbeständig, wie die Februarverfassung diese Rechte verliehen hat, und wie ja diese bezüglichen Bestimmungen auch schon nach dem Octoberdiplom zugleich für Ungarn wirksam und rechtskräftig waren, weil ja dem ungarischen Landtag gar keinerlei Recht jemals über diese Gegenstände zukam.

Hat nun schon das Diplom den Ungarn im Verein mit den übrigen Völkern mehr Rechte bezüglich der Finanzen verliehen, als ihnen jemals ihre ungarische Verfassung verliehen hatte; so ist die Februarverfassung auch in dieser Beziehung, wie wir gesehen haben, noch weiter gegangen, und ist daher auch für die Ungarn viel günstiger, als ihre alte Verfassung war, und als das bereits weiter als die ungarische Verfassung gehende Diplom war.

Wenn wir nun aber auf die Bestimmungen eingehen, bezüglich deren Rechtskraft für Ungarn ein Zweifel bestehen kann, also bei

den Finanzen auf die Bestimmung über die Steuern, Abgaben und Gefälle (Subsidien, Contributionen und Taxen); so fragen wir doch einmal: Wird denn den Ungarn durch die Februarverfassung das Recht genommen, das ihnen bezüglich dieser Gegenstände nach ihrer Verfassung zustand? Nein, es wird ihnen nicht genommen! Sie sollen nur dieses Recht in einer anderen Weise, nämlich im Vereine mit den übrigen Völkern der Monarchie ausüben! Wahrlich, schon wegen der Einflußgewinnung auf die Bewilligung von Staatsanleben allein sollten die Ungarn mit beiden Händen nach der Februarverfassung greifen, und die veränderte Ausübung ihres alten Rechtes mit Freuden vornehmen, um die großen Rechte zu gewinnen, die ihnen die Februarverfassung in so hohem Grade verleiht. Schon das bloße Bewilligungsrecht von Staatsanleben würde ihnen mehr nützen, als ihnen das Recht ihrer alten, rechtsbeständigen Verfassung verleiht; denn was nützt es ihnen denn, wenn sie z. B. wenig Contributionen und Subsidien bewilligen, wenn dagegen der Staat so massenhafte Anleben aufnehmen oder so massenhaftes Staatspapiergeld ausgeben kann, daß jeder einzelne Ungar an einigen Papiergulden mehr Geld verliert, als er zur Herstellung eines guten Staatshaushaltes Steuer zahlen müßte? Und nun bekommen ja die Ungarn durch die Februarverfassung noch eine ganze Reihe von Gesetzgebungsrechten hinzu, die sie nach ihrer Verfassung niemals hatten! Man bedenke nur:

Sie bekommen im Verein mit den übrigen Völkern das Gesetzgebungsrecht über alle Regalien, über alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geld-, Credits-, Münz- und Zettelbankwesens, die Zölle und Handelssachen, die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens betreffen; worüber den Ungarn mit Ausnahme einiger Handelssachen, niemals ein Gesetzgebungsrecht zustand.

Sie bekommen das Gesetzgebungsrecht über alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen, in welcher Beziehung die Ungarn nur ein, nicht unbedingtes, Votirungsrecht der Rekruten, daneben aber die allgemeine persönliche Insurrectionspflicht hatten!

Sie bekommen neben dem Bewilligungsrechte der Anleihen das constitutionelle Mitgesetzgebungsrecht über alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen, insbesondere über die Voranschläge des Staatshaushaltes, über die Staatsrechnungsabschlüsse, über die Convertirung

bestehender Staatsschulden, über die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, welche Rechte sie gar niemals hatten; und das Recht über die Steuern, Abgaben und Gefälle, welches sie nicht in dem Umfange hatten!

„Und die Staatsschuld wird unter die Controlle des Reichsrathes gestellt;" was abermals eine durch die Februarverfassung verliehene Erweiterung der constitutionellen Gerechtsame ist!

Und die Ungarn bekommen im Verein mit den übrigen Völkern ein constitutionelles Recht bezüglich der äußeren, politischen Verhältnisse, was sie nach ihrer Verfassung gleichfalls nicht hatten!

Ja, wenn die Ungarn noch viel mehr Gerechtsame gehabt hätten, als sie hatten; und wenn alle Einwohner, anstatt der bloßen Stände diese Rechte gehabt hätten; müßten sie denn nicht um der großen gebotenen Vortheile willen zur Umänderung der Ausübungsform ihrer alten Rechte mit Herz und Hand bereit sein? Und es wird ja nur eine andere Ausübungsform bezüglich einiger ihrer Rechte von ihnen verlangt! Ihre Rechte aber werden nicht genommen, sondern vermehrt!

Und wenn wir nun die Reihe der als gemeinsam erklärten Verhältnisse überblicken, zu denen eben der Kaiser eine Reihe von ihm allein zugestandenen Befugnissen hinzugefügt hat; so geben sie doch nicht über das Gebiet des politischen, militärischen und ökonomischen Systemes mit Einschluß der Handelssachen hinaus! Nun war aber die Ausbildung des Systemes der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten im Sinne der Einigung und Verständigung Ungarns mit den übrigen Ländern des österreichischen Kaiserthums schon seit lange durch die ungarischen Gesetze selbst vorgeschrieben!

Kann es denn aber eine bessere Erfüllung dieser ungarischen Gesetzesvorschriften geben, als daß die Vollendung des Systemes der Einigung in diesen Dingen in constitutioneller Weise durchgeführt werde? in der Weise der Februarverfassung, welche eine ganze Reihe von Gerechtsamen verleibt, die nicht blos den deutschen Erbländern, sondern auch den ungarischen Ländern niemals zustanden, ja welche sich nach dem Standpunkte der von den ungarischen Gesetzen gebotenen Vereinigung [für die Stände, und um wie viel mehr also erst für das Volk] noch gar nicht ahnen ließen!

Wenn nun dieser verliehenen Rechte wegen die Ungarn schon weise handeln würden, die Februarverfassung vollkommen und in allen Punkten anzunehmen, und sich mit uns zum gemeinsamen constitutionellen Leben in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu vereinigen, wenn noch gar keine Vereinigungsgesetze bestünden; müssen sie sich denn nicht für verpflichtet halten, sich mit uns im Sinne der constitutionellen Februarverfassung zur gemeinsamen Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten zu vereinigen, nachdem schon seit so langer Zeit in den ungarischen Gesetzen selbst das Gebot der durchzuführenden eheubratio, promotio et accommodatio Systematis in politicis, militaribus et oeconomicis besteht, welche eben im Sinne der mutua cointelligentia et unio cum reliquis Regnis et Provinciis durchgeführt werden soll, und wornach sich demnach Ungarn in allen diesen Dingen dem gemeinsamen System zu accommodiren hat?

Wahrlich, die Ungarn können, ohne das Denkmal der Entehrung auf die Gräber ihrer Väter zu setzen, und ohne sich selbst das Brandmal des Rechtsbruches auf ihre eigenen edlen und stolzen Stirnen zu drücken, der Erfüllung ihrer Einigungspflicht mit den übrigen Völkern Oesterreichs sich nicht entziehen!

Die Ungarn können nun vielleicht sagen: Wir wollen uns der von unseren eigenen Gesetzen dictirten Pflicht auch nicht entziehen; allein unser Gesetz gab uns auch das Recht, daß diese Bestimmungen der Vereinigung nicht ohne Einfluß unseres Landtages durchgeführt werden sollten, und darum können wir die Bestimmungen des Diplomes und der Februarverfassung für Ungarn noch nicht als rechtsverbindlich anerkennen!

Wir haben nun gesehen, daß nach der ungarischen Verfassung selbst nur einige Bestimmungen des Octoberdiploms und der Februarverfassung für Ungarn in ihrer Rechtskraft noch angefochten werden können; die übrigen Bestimmungen stellen sich nach der ungarischen Verfassung selbst als reine Gnaden und Verleihungen des regierenden Kaisers und Königs dar, und sind bereits auch für Ungarn rechtskräftig. Wenn die Ungarn vielleicht sagen möchten, auch eine Schenkung sei noch nicht rechtskräftig, wenn das Geschenk nicht angenommen wird; nun dann würden sie eben nur für sich auf die Theilnahme an jenen Gnadenverleihungen des Regenten verzichten, die übrigen Völker aber, welche das kaiserliche Geschenk der constitu-

tionellen Gerechtsame angenommen haben, üben diese Rechte bezüglich jener Gegenstände, deren Regelung bisher dem Kaiser allein zustand, auch über Ungarn selbst nach ungarischem Rechte mit vollkommener Rechtskraft aus!

Wenn wir nun auf diese Punkte übergehen, welche in ihrer Rechtskraft noch angefochten werden können; so wollen wir, um den Ungarn entgegenzukommen, ohne die Frage weiter zu untersuchen, annehmen, daß der ungarische Landtag (im Verein mit dem Könige) wirklich das unbestreitbare und alleinige Gesetzgebungsrecht über diese Punkte gehabt habe, wovon jedoch namentlich die Alleinigkeit der Berechtigung, so wie auch der Charakter als eines wahren Gesetzgebungsrechtes nicht ohne Erfolg bestritten werden könnte; allein wir wollen die Berechtigung unangefochten anerkennen, und wollen also annehmen, daß diese Punkte, worüber der ungarische Landtag ein Mitgesetzgebungs- und Bewilligungsrecht hatte, d. h. die Bestimmungen des Diploms und der Februarverfassung über diese Punkte für Ungarn noch nicht rechtskräftig seien; — was hat denn dann, um den Ungarn, so wie uns in gleicher Weise gerecht zu werden, zu geschehen? Welcher ist der rechtliche Weg, der zur Lösung und Schlichtung der staatsrechtlichen Differenzen eingeschlagen werden soll? Diese Frage wollen wir nun beantworten.

Fünftes Hauptstück.

Programm für diejenigen Punkte des Diploms und der Februarverfassung, deren rechtliche Perfection von Seite der Ungarn, wegen nicht vollkommen eingehaltener Rechtsform, noch bezweifelt werden kann.

Um diese Frage der endgiltigen Lösung der ungarischen Differenz entscheidend zu beantworten, haben wir den gegenseitigen Standpunkt noch einmal scharf zu präcisiren.

Die Völker westlich der Leitha stehen ganz und vollgiltig auf der Februarverfassung, sie können von dieser Verfassung nicht lassen, weil sie sonst gar keinerlei constitutionelle Gerechtsame haben.

Se. Majestät der Kaiser und König steht persönlich gleichfalls auf der Februarverfassung, und er kann, nachdem er dieselbe so vielfach durchzuführen versichert hat, von derselben auch in Ungarn nicht für sich allein abgehen; wer ihm dies räth, begeht eine Majestätsmißachtung, weil er ihn zu einem Wortbruche drängen will, und er begeht, insoweit er gegen die neuverliehene Verfassung, und gegen die Vereinigungsgebote des avitischen ungarischen Rechtes rathen würde, zugleich eine Untreue gegen das gesammte Reich! Gleichwohl hat aber der Kaiser auch die Verpflichtung, die avitische Verfassung der Ungarn zu achten, und durchzuführen, daher auch nichts allein und selbstständig zu vollziehen, was dieser Verfassung nach von ihm allein nicht gethan werden soll!

Die Ungarn endlich stehen wohl zum Theil auf dem Standpunkte der Rechtscontinuität ihrer Verfassung; wir haben uns im ganzen Laufe unserer Untersuchungen gleichfalls auf diesen Standpunkt gestellt, sind aber dabei zur sicheren Erkenntniß der Ungiltigkeit der 48er Entwürfe gekommen; zur Erkenntniß, daß diese 48er

Entwürfe nur in einigen Punkten durch die Verleihung Sr. Majestät des Kaisers und Königs Franz Joseph eine privilegiale Geltung erhalten haben; und zur Erkenntniß, daß das Diplom und die Februarverfassung zufolge der Rechte der Majestät nach der avitischen Verfassung in sehr vielen Punkten auch für Ungarn bereits vollkommen rechtskräftig sind. Die Ungarn haben aber anderseits den Standpunkt der Rechtscontinuität verlassen, indem sie die nach jenem Standpunkt ungiltigen Entwürfe von 1848 in ihrem ganzen Umfang für giltig ansehen, sie haben sich dadurch auf einen nicht gesetzlichen, sondern nur usurpirten, nicht anzuerkennenden Boden gestellt. Weil wir jedoch einen praktischen Ausgleich ins Werk setzen wollen, so müssen wir auf diesen Standpunkt der Ungarn Rücksicht nehmen, und die von ihnen zu unternehmenden Handlungen von diesem Standpunkt aus betrachten.

Was hat nun Se. Majestät der Kaiser und König zu thun, um bezüglich der Februarverfassung seinen getreuen Völkern gegenüber sein kaiserliches Wort einzulösen, und doch auch im Sinne der Rechtscontinuität der ungarischen Verfassung zu handeln?

Was haben die Ungarn zu thun, um ihrem Standpunkte möglichst gerecht zu werden, sich nicht zu gefährden, sich nichts zu vergeben, dabei aber auch den übrigen Völkern kein Unrecht zu thun, sondern die zufolge ihrer avitischen Verfassung ihnen obliegende Pflicht zu erfüllen?

Und was haben die übrigen Völker der Monarchie zu thun, um die Versöhnung und Ausgleichung, mit Wahrung aller Rechte und möglichster Berücksichtigung aller nicht absolut unzulässigen Wünsche, endgiltig zu besiegeln?

1. Abtheilung. Vom Standpunkt des Kaisers und Königs; beziehungsweise seiner Regierung.

Se. Majestät der Kaiser verleiht als Kaiser, und auch als König von Ungarn, seinen sämmtlichen Völkern, und auch den Ungarn, Rechte und Freiheiten, welche seine österreichischen Völker, und auch die Ungarn, niemals besessen haben.

Se. Majestät der Kaiser und König braucht also nicht, wie es einige Blätter zu wünschen scheinen, und wie man es als angebliches, gewiß nicht bestehendes, Programm des ungarischen Hof-

kanzlers ausgab, Seine Beamten mit dem Bestreben der Belehrung und der Bitten an die getreuen Ungarn abzusenden; — Se. Majestät der Kaiser und König kann mit dem vollen Gefühle der Würde und mit der ganzen Erhabenheit der gnädigen Majestät vor die Ungarn hintreten, und kann sagen: daß er in väterlicher Fürsorge für alle seine getreuen Völker, insonderheit auch für seine getreuen Ungarn, in gnädigster Erwägung des fortgeschrittenen Geistes der Zeit, in weiser Würdigung der repräsentativ-constitutionellen Staatssysteme der gebildeteren Völker der neueren Zeit, und in Erwägung der Gerechtigkeit, daß alle am Staatsleben tief und lebhaft interessirten Theile der Bevölkerung nach Maßgabe ihrer Interessen an der Vertretung des Staates und der Länder betheiligt sein sollen, die Wohlthaten dieses Staatssystemes Seinen getreuen Völkern huldreich zu gewähren sich entschlossen habe; daß er in diesem allergnädigsten Bestreben eine Reihe von jenen Gerechtsamen, welche bisher in allen Königreichen und Ländern des anerkannten Kaiserthums Oesterreich Sr. k. k. apostolischen Majestät allein zu üben zustanden, seinen Völkern zur gemeinsamen constitutionellen Behandlung überlassen habe, wovon er die getreuen Ungarn in Kenntniß setze, mit der Hoffnung, daß die getreuen Ungarn nach dem Beispiele ihrer ruhmreichen Vorfahren, diese gnädigen Verleihungen Sr. Majestät dankbar und ehrfurchtsvoll aufnehmen werden; — *)

er kann sagen, daß er ferner in Erwägung der Vorschriften der avitischen Verfassung der Ungarn zur endlichen Vollziehung der Vorschriften des Art. 59: 1715, der Vorschriften der Gesetze von 1723, und der weiter damit in Zusammenhang stehenden Gesetze die im Sinne der Einigung und gegenseitigen Verständigung des Königreichs Ungarn mit den übrigen Königreichen und Ländern des österreichischen Kaiserthums durchzuführende Vollendung des politischen, militärischen, und ökonomischen Systems, und der nach ungarischen Gesetzen gemeinsam zu behandelnden Handelsangelegenheiten in Angriff genommen habe; daß er zu diesem Behufe unter vorher-

*) Die Dämmerung eines ähnlichen Gedankens hatte bereits der Judex curiae Graf Appony, wie man aus seiner Landtagseröffnungsrede sehen kann. Doch ist der Gedanke zu schwach und unbestimmt angedeutet, und zu wenig auf eine gediegene Gesetzesbasis gestellt. Es muß auch auf die bestehende Pflicht zur Vereinigung in den weiteren Bestimmungen, auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften, hingewiesen werden.

gegangener Beiziehung von Räthen aus allen Ländern, und auch aus Ungarn, Gesetze habe ausarbeiten lassen, welche er bereits für alle übrigen Länder und auch für Ungarn, so weit es an ihm liegt, sanctionirt habe; und daß er nun, um den Anforderungen der durch seine erlauchten Vorfahren gewährten ungarischen Verfassung vollkommen und in allen Punkten nachzukommen, diese ausgearbeiteten und sonst überall bereits anerkannten und vollkommen perfecten Gesetze den Ungarn, bezüglich derjenigen Punkte, die ihm nach der avitischen Verfassung allein zustanden, zur dankbaren Annahme, bezüglich derjenigen Punkte, worauf der ungarische Landtag ein Mitgesetzgebungsrecht oder ein Einflußrecht hatte, zur Würdigung und Zustimmung durch Seine kais. königl. Commissäre vorlegen lasse, mit dem Bedeuten, daß diese Gesetze mit den von Sr. k. k. apostolischen Majestät bereits gnädigst zugesicherten Bestimmungen der bisher nur privilegialiter geltenden Punkte der 48er Entwürfe vereinigt werden, und in dieser Vereinigung Sr. Majestät zur endgiltigen, auch für Ungarn in allen und jeden Punkten rechtswirksamen Sanction unterbreitet werden sollen.

In diesem Sinne kann dann Se. Majestät kais. königl. Commissäre mit seiner a. h. Vollmacht ausrüsten, zu welchen Commissären Se. Majestät, wie wir ausdrücklich bemerken, nicht blos ungarische Würdenträger, sondern auch nach dem Beispiele der Landtage von 1723, von 1729, und vieler anderer gemeinsamer Verhandlungen solche k. k. Commissäre ernennen soll, welche die Interessen der Krone des Reiches und der Länder zugleich mit vertreten; und diese Commissäre sollen mit dem ungarischen Landtag über die königliche Proposition in Verhandlung treten, welche Proposition die Vereinigung der Bestimmungen des Octoberdiploms und der Februarverfassung mit den zulässigen Bestimmungen der 48er Entwürfe entweder sogleich vollziehen, oder nur die inarticulirte und begründete Vorlage des Diploms und der Februarverfassung enthalten und deren Vereinigung mit den zulässigen Bestimmungen der 48er Entwürfe dem ungarischen Landtage überlassen soll*). Wir meinen aber, daß es besser

*) Die Sprache dieser Verhandlungen mit den k. k. Commissären kann keine Schwierigkeit machen, da die ungarischen Stände über die Sprache der gemeinsamen Verhandlungen einseitig eine Vorschrift zu machen wohl kaum berechtigt waren. Und selbst wenn dies wäre, wird man sich doch sprachlich leicht verständigen können.

wäre, wenn die Regierung und zwar durch den hiezu verfassungsmäßig zunächst berufenen Staatsrath, vielleicht in Vereinigung mit einigen ungarischen Sachverständigen, z. B. den Landesbaronen, vgl. 1741: Art. 11: §. 3, und anderen Sachkundigen den Entwurf der Vereinigung der zulässigen Bestimmungen selbst ausarbeiten lassen, und dann vorlegen würde; und dies schon deshalb, weil über eine bestimmte Vorlage leichter verhandelt werden kann, weil das königliche Proponiren in Ungarn Uebung, und weil es Pflicht der Regierung ist, zur geeigneten Zeit die geeignete Initiative zu ergreifen.

Die inarticulirte Vorlage des Diploms und der Februarverfassung müßte aber unserer Meinung nach etwa in folgendem Sinne auf die Gesetze basirt und in folgender Weise begründet sein:

„Se. kais. königl. apostolische Majestät ꝛc. ꝛc. . . . . haben in liebreicher väterlicher Fürsorge für das Wohl Seiner sämmtlichen Völker, und insonderheit auch Seiner getreuen Ungarn, in gnädigster Erwägung des fortgeschrittenen Geistes der Zeit und in Würdigung der segensvollen und gerechten repräsentativ-constitutionellen Staatsform seinen Völkern überhaupt und seinen getreuen Ungarn insbesondere die Vortheile dieses Staatssystemes huldreich zu gewähren beschlossen; in dieser Absicht haben Se. kais. königl. Majestät eine Reihe von jenen Gerechtsamen, welche bisher in allen Königreichen und Ländern des Kaiserthums Sr. k. k. apostolischen Majestät allein zu üben zustanden, seinen getreuen Völkern zur gemeinschaftlichen constitutionellen Behandlung überlassen; —

in dieser selben allergnädigsten Erwägung haben Se. kais. königl. Majestät ferner

a) In Uebereinstimmung mit den über das (öffentliche) Handelswesen erflossenen Gesetzen:

1622: 26 De mutuis commerciorum, vicinitatis, et amicitiae juribus inter haec Regna et Provincias constanter colendis.

1659: 59 De vinorum Hungaricorum in Bohemiam, Austriam, Moraviam, Styriamque Inductione et Traductione: et de conservanda bona vicinitate, mutuaque amicitia.

1662: 42 Ad Tractatum, de inductione Vinorum Hungaricorum, cum Austriacis; Commissarii denominantur.

1681: 79 Ut liber Questus quarumlibet rerum venalium inter Regnum et Provincias Suae Majestatis exerceatur.

1715: 75 De Vinorum ad proprium Usum, absque omni Exactione; et Quaestus gratia in vicinas Provincias fienda Inductione; ac liberali Passualium extradatione.

1715: 119 De liberi Quaestus inter Regna Croatiae et Slavoniae, vicinasque ipsis Provincias exercitio; vinique inductione.

1723: 78 De vinorum in provincias haereditarias eductione.

1741: 27 De facilitanda eorum, quae in Regno producuntur, et procreantur, eductione.

1807: 6 De frugum evectione, eadem prorsus pro Regno Hungariae, quae pro caeteris haereditariis Ditionibus observanda fore principia. etc. etc.*)

b) Zu Uebereinſtimmung mit den über das Finanzweſen erfloſſenen Geſetzen:

1563: 74 De deputandis certis viris, quomodo Moneta Hungarica conformari posset ad Ligam Monetae Imperialis.

1567: 45 De Moneta ad ligam et gradum Monetae Germanicae cudenda.

1608: 10 Moneta Hungarica etiam in vicinis Regnis et Provinciis sine aliquo detrimento acceptetur; . . . praesertim cum jam inter haec Regna concordatum et generalis liga, ac confoederatio instituta sit.

1569: 38 Quae Justitiam, Jura, Libertatesque Regni concernunt, in Hungarico; quae Cameralia in Camera; quae bellica negotia in Bellico Consilio, more hactenus observato, tractari.

1715: 59 Pro Systematis elucubratione in Militaribus, Politicis et Oeconomicis, Commissarii denominantur.

1723: Proclamatio Regis (seu Introductio articulorum):
Praefatio Statuum et Ordinum;
art. 1, 2, 3 etc.
art. 16 De instructione ad normam articuli 38: 1569 elaboranda;

*) Da wir dieſe, ſo wie die nachfolgenden Geſetzesſtellen im Verlaufe unſerer Unterſuchungen insgeſammt ausführlich betrachtet haben, ſo wird man es uns Dank wiſſen, wenn wir ſie hier wo möglich nur mit den entſcheidendſten Worten citiren. Auch haben wir überhaupt betreffs der Genauigkeit aller dieſer Verhältniſſe auf unſere Auseinanderſetzungen zu verweiſen.

art. 67 De Portarum adjustatione et Regni conscriptione;
art. 90 Illi, cui bonum publicum commune est, onerum quoque publicorum supportationem suo modo communem esse debere:
art. 99 De Generali Regni Perceptore.
1729: 2 De elaboranda Regii Vectigalis Institutione.
1791: 21 De Fundo publico et Cassa regnicolari.
1802: 30 De Fundo publico conflando.
1791: 67 Pro elaboratione Systematis Publico-Politicorum Negotiorum Deputationes ordinantur et Deputati denominantur.
1792: 8 De accommodatione etiam Hungarorum ad nonnulla officia. etc.

c) Zu Uebereinſtimmung mit den über das Kriegsweſen erfloſſenen Geſetzen:

1569: 38 Quae bellica negotia sunt, in consilio bellico tractentur etc.
1715: 8 De regulata Militia, pro omni eventu intertenenda.
1715: 59 De Systematis elucubratione in Militaribus, Politicis et Oeconomicis.
1723: Proclamatio Regis;
Praefatio Statuum;
art. 1, 2, 3;
1723: 11 §. 14 De judicio militari.
1723: 12 §. 3 De nolentibus ire ad bellum; vel Rege insurgente militem von mittentibus.
1723: 65 Ne Civitates Liberae, ac Regiae a communi Onere, e. g. justo approportionando Militis Quarterio, etc. eximantur.
1723: 67 De Portarum adjustatione, et Regni conscriptione.
1741: 42 De Commissariatu.
1764: 24 De Re vestiaria Militiae Hungaricae.
1791: 67 sub 2. De Deputatione Contributionali et Commissariatica.
1827: 7 De Regni conscriptione peragenda.
1830: 7 De subsidio in Tyronibus oblato etc.

d) Nach dem Muſter und Beiſpiele der über gemeinſame Verhandlungen des Königreichs Ungarn mit den

übrigen Ländern Sr. k. k. apoſtoliſchen Majeſtät erfloſſenen Geſetze:

1563: 74 De deputandis certis viris, qui cum deputandis per sacram Majestatem conveniant, et tractent, quomodo Moneta Hungarica conformari possit ad ligam Monetae Imperialis.

1567: 45 De Moneta ad ligam et gradum Germanicae cudenda.

1593: 2 Ut sua Majestas tam ex Dominorum Baronum quam ex Nobilium ordine evocet, qui cum caeteris vicinorum Regnorum et Provinciarum delegatis conveniant, ac Consilia de Confiniis, certiori Stipendio, ac munitioribus operibus firmandis conferant, et communicent.

1595: 58 Tractatus Transylvanicus etc.

1606: Pacificatio Viennensis; praesertim articuli de Confoederatione Regni Hungariae cum vicinis Regnis et Provinciis;

in specie: Literae Hungarorum Bohemis etc. datae: Literae Bohemorum etc. etc. Hungaris datae.

1608: Confoederatio cum utraque Austria ddo. 1. Febr. 1808 peracta in communi Diaeta Posoniensi.

1608: 10 De acceptatione monetae in Hungaria, et in vicinis Regnis et Provinciis, praesertim cum jam inter haec Regna concordatum, et generalis liga ac confoederatio instituta sit.

1609: 42 De Confoederatione cum utraque Austria et Moraviae firmiter observanda.

1622: 2 Conditio duodecima Diplomatis: Quod Confoederationes cum Regno Bohemiae et aliis vicinis Provinciis et Transylvania, in suo vigore permaneant.

1638: 1 Eadem conditio duodecima.

1659: 1 Eadem conditio duodecima; etc.

1662: 42 Ad Tractatum de Inductione Vinorum Hungaricorum, cum Austriacis, Commissarii denominantur, qui cum Statibus et Ordinibus Austriae in diacta Austriaca agant, etc.

1715: 75 De vinorum Inductione et Traductione.

1723: 78 1741: 27; etc. De Commercialibus.

1715: 59 Pro elucubratione et promotione Systematis in Politicis, Militaribus et Oeconomicis, Commissarii denominantur, qui cum aliis deputandis conveniant et tractent, etc.

1723: Proclamatio Regis: De Politicorum, Militarium, et Oeconomicorum accomodatione: et de mutuorum Commissariorum tractatione.

1723: Praefatio Statuum §. 4: De mutua Cointelligentia et Unione Regni Hungariae cum reliquis Regnis et Provinciis haereditariis.

1723: 1 et 2: De indivisibiliter et inseparabiliter, invicem et insimul, ac una cum Regno Hungariae haereditarie possidendis, regendis et gubernandis reliquis Regnis et Provinciis haereditariis; ac de sincera animorum Unione.

1723: 21 §. 3: De ordinata cum concursu Statuum et Consilii Bellici ac Camerae Aulicae Commissione.

1723: 114 De cursu Postae ordinando.

1723: 115 De oeconomia Regni publica.

1729: Proclamatio caesareo-regia: De Politicorum, Militarium et Oeconomicorum accommodatione; et de Commissariorum tractatione.

1729: 2 De elaboranda regii Vectigalis Institutione.

1741: 11 §§. 3 et 4: De adhibitione Hungarorum ad magis ardua negotia; imo ad ipsum etiam Status Ministerium.

1764: 24 De re vestiaria Militiae.

1791: 12 De legislativa Potestate in rebus (puro) Hungaricis: et de Expeditione Patentalium ad eum casum reservata, ubi in Rebus, Legi alioquin conformibus, Publicatio debito cum effectu hac unica ratione obtineri valeret.

1791: 65 De elaboratione Systematis in Politicis, Militaribus et Oeconomicis; nec non Commercialibus.

1792: 8 De conferendis etiam Hungaris Commissariatus Belli officiis.

1796: Praefatio Statuum: De Monarchia, per Unionem Regni Hungariae cum reliquis Regnis et Provinciis haereditariis firmata, ac virtute Hungarorum sub Augusta Maria Theresia servata.

1805: Proclamatio Regis: Praefatio Statuum; etc. etc.: De Imperio Austriaco haereditario; deque totius Monarchiae circumstantiis;

etc. etc. etc.

c) **Zur Durchführung und endgiltigen Realisirung der Vorschriften der ungarischen Gesetze:**

1715: 59 De elucubratione et promotione Systematis in Politicis, Militaribus et Oeconomicis.

1723: Proclamatio Regis: De Politicorum, Militarium, et Oeconomicorum accommodatione.

1723: 1 De stabilienda in omnem casum, etiam contra vim externam, cum vicinis Regnis et Provinciis haereditariis Unione, et de conservanda domestica tranquillitate.

1723: 2 De successivis quibusvis temporibus, ab omnibus externis, et etiam domesticis confusionibus et periculis, praeservatione; deque alma et continua tranquillitate, ac sincera animorum Unione; nec non de indivisibiliter et inseparabiliter, invicem et insimul, ac una cum Regno Hungariae haereditarie possidendis, regendis, et gubernandis Regnis et Provinciis haereditariis.

1729: Proclamatio Regis: De Politicorum, Militarium et Oeconomicorum accommodatione; salutarique provisione; et de Commissariorum tractatione.

1729: 2 De regii Vectigalis Institutione; etc. etc. etc.

1741: 11 §§. 3 et 4: De adhibitione Hungarorum ad magis ardua negotia; etc. etc.

1791: 65 De elaboratione Systematis Politicorum, Militarium, et Oeconomicorum; nec non Commercialium;

etc. etc. etc.

nachstehende Artikel den gewählten (und den erblichen) Vertretern seines getreuen Volkes von Ungarn auf dem

Landtage vorzulegen geruht; und zwar bezüglich derjenigen Punkte, welche Se. Majestät bisher allein auszuüben berechtigt war, zur Kenntnißnahme; bezüglich derjenigen Punkte, an deren gesetzlicher Regelung die getreuen Stände des Königreichs Ungarn ein Theilnehmungsrecht hatten, zur Erwägung und Annahme, und zur vollkommenen Erfüllung derjenigen Vorschriften, welche die ungarischen Gesetze in dieser Beziehung schon seit lange getroffen haben; dies alles mit dem Bedeuten, daß Sich Seine kais. königl. Majestät zur möglichst vollkommenen Durchführung dieser vorgelegten Bestimmungen auch in Ungarn um so mehr für verpflichtet halten müssen, als höchstdieselbe diese Bestimmungen für Ihre übrigen Länder bereits vollkommen und in allen Punkten gesetzkräftig sanctionirt haben, und als die Vollendung des Systems der politischen, militärischen, ökonomischen und commerziellen Einigung eben auch durch die genannten ungarischen Gesetze selbst vielfach schon vorgeschrieben ist; wobei noch aufmerksam gemacht werden kann, daß Se. Majestät, wofern die Repräsentanten des getreuen ungarischen Volkes auf die Erwägung und Annahme dieser Bestimmungen nicht eingehen würden, sich für verpflichtet halten müßte, im Sinne des Gesetzartikels 12: 1791 de legislativa potestate, diese Bestimmungen, welche den Gesetzen Ungarns sonst durchaus conform sind, auch durch Patente durchzuführen, inwiefern sie auf eine andere Weise nicht durchgeführt werden könnten; und wobei dann Se. Majestät nicht umhin könnte, aus dem Grunde, weil die Ungarn von dem ihnen gewährten Rechte, sich die Wahlordnung für den Reichsrath unter nachfolgender Zustimmung Sr. Majestät selbst zu vereinbaren, keinen Gebrauch gemacht haben, auch die Vornahme von directen Wahlen zu befehlen, und auf alle Weise dahin zu wirken, daß die Pflicht endlich vollkommen erfüllt werde, welche den Gesetzen zufolge Sr. Majestät selbst und allen ihren getreuen Völkern schon seit so langer Zeit obliegt!

Und nun möge man die Bestimmungen des Diplomes vom 20. October 1860 als Artikel I, mit seiner Einleitung als Proömium, mit seinen vier Punkten als Paragraphen;

dann die erweiternden und auch für Ungarn günstigeren Bestimmungen der Reichsverfassung vom 26. Februar 1861, namentlich des Einführungspatentes und des Grundgesetzes über die Reichsvertretung als Artikel II;

diese beiden vereinigt mit den zulässigen Bestimmungen der ungarischen 48er Entwürfe, als weiteren Gesetzartikeln;

also mit den Bestimmungen über den ungarischen Landtag als Artikel III;

mit den Bestimmungen der Landtagswahlordnung als Art. IV;

und mit den von der Regierung zugleich mit zu proponirenden, (oder den Ungarn zur Ausarbeitung zu überlassenden) Bestimmungen für die Entsendung ihrer Deputirten zum Reichsrath als Art. V; dem auf Grund des privilegienmäßig bereits geltenden, jedoch in etwas zu verändernden Wahlgesetzes von 1848 zusammen zu berufenden Landtage zur Annahme und Zustimmung, beziehungsweise zur dankbaren Anerkennung vorlegen; und hieran noch etwa diejenigen Gesetzentwürfe anreihen, welche der nächste ungarische Landtag noch außerdem zu Stande bringen soll.

Wenn die Ungarn die Versöhnung wollen, auf diesem Wege ist sie ohne die geringste Benachtheiligung ihrer Rechte, und ohne die geringste Vergebung ihres Ansehens, ihrer Würde, und ihrer von ihren giltigen Gesetzen ihnen gewährleisteten, jedoch nicht unumschränkten, Selbstständigkeit möglich.

Jeder andere Weg, wir scheuen uns nicht, es auszusprechen, scheint uns nach unserem Urtheil eine Rechtsverletzung entweder gegen die anderen Völker der Monarchie, oder gegen die Ungarn zu involviren.

2. Abtheilung. Vom Standpunkt der ungarischen Nation.

Was haben nun die Ungarn nach Empfang dieser Vorlage zu thun?

Wir könnten diese Frage getrost den Ungarn selbst zur Beantwortung überlassen; allein wahrscheinlich haben nicht alle Ungarn unsere Reichsgrundgesetze einem eindringlichen Studium unterzogen; und daher wollen wir uns nun nicht, wie wir bisher gethan haben, auf den rechtlichen, sondern auf den usurpirten Standpunkt der ungarischen Entwürfe von 1848 hinüberstellen, um auch die von Seite der Ungarn nothwendigen Schritte zu erwägen, und zu beurtheilen, wie denn die möglichen Bestimmungen der 48er Entwürfe mit den Bestimmungen der Februarverfassung möglichst vereinigt und in ein Ganzes zusammengefügt werden können.

Die Ungarn haben sich, wie es noch in allgemeiner Erinnerung steht, mit lebhafter und überstürzender Begeisterung auf den 48er

Standpunkt erst dann gestellt, als das Diplom vom 20. October erschienen war. Wenn sie dies anfänglich darum thaten, und mit solcher Einstimmigkeit durchführten, weil das Octoberdiplom hinter den Ansprüchen einer politisch gebildeten Nation noch weit zurückstand, und weil sie sich aus ihren 48er Entwürfen das vollkommene constitutionelle Repräsentativsystem retten wollten; dann können wir ihnen unsere Anerkennung gar nicht versagen. Dann sind wir ihnen vielleicht sogar zu einigem Dank verpflichtet; denn dann verdanken wir vielleicht zum Theile ihnen die günstigere Februarverfassung; — und wir wollen ihnen dann gerne danken, obwohl sie uns ehedem die Märzverfassung zu Grunde gerichtet haben.

Wenn sie nun aber das repräsentativ-constitutionelle System durchgesetzt haben, und sich in diesem Systeme nicht einmal bezüglich derjenigen Punkte mit uns vereinigen wollen, bezüglich deren sie sich doch selbst nach dem absoluten System ihren Gesetzen zufolge mit den übrigen Ländern zu vereinigen verpflichtet waren; und wenn sie nun weiterhin auf den unhaltbaren und unmöglichen Theilen der 48er Gesetzentwürfe beharren wollen: dann wäre dies ein Beginnen, wo die politische Weisheit in ihr Gegentheil umschlagen würde; denn sie können doch selbst bei der größten Fantasie nicht hoffen, daß sie sich ein solches gänzlich unverbundenes repräsentatives constitutionelles System auf die Dauer erhalten könnten; — es wäre dies aber auch eine offene Rechtsverletzung; denn wenn wir zugesteben, daß die Ungarn ihre avitische Verfassung nicht verwirkt haben, so müssen doch wohl auch die Ungarn zugeben, daß wir unsere Rechte gegenüber Ungarn nicht verwirkt haben können; und wenn die übrigen Völker des Kaiserthums Oesterreich ihre Rechte nicht verwirkt haben, so sind die Ungarn eben zur dauernden Vereinigung, und gemeinsamen Ausbildung der politischen, militärischen, ökonomischen und commerziellen Angelegenheiten mit denselben verpflichtet. Daher werden die Ungarn denn wohl finden, daß sie sowohl von Rechtswegen, als von Billigkeitswegen, und des Gedeibens ihres eigenen Landes wegen, von den ungerechten und heillosen Punkten der 48er Entwürfe werden ablassen müssen.

Deshalb schätzen wir uns denn auch unendlich glücklich, daß der Zwiespalt der Geister und Gemüther, trotz der unseligsten Aufregungen, dennoch beim bloßen Wortkampf geblieben ist, und daß die Ausgleichung darum nicht unmöglich ist. Aus diesem Grunde

stehen wir auch gar nicht an, dem Herrn Deák, trotz seiner vielfachen Gesetzesverschweigungen, den patriotischen Dank zu votiren, daß er den feuersprühenden ungarischen Landtag von 1861 dennoch bei einer Adresse gehalten hat; denn eine Adresse ist nur eine Deliberation und ein Verlangen, von dem man zurückweichen, worüber man verhandeln lassen kann; ein Beschluß aber, und zwar ein constitutioneller Beschluß eines repräsentativen Hauses, das ist eine Sache, von der ein Parlament nicht leicht mehr, ja fast unmöglich mehr abgehen kann, an welche jedes Glied des Parlamentes gleichsam mit seiner Ehre sich gebunden erachtet*). Dafür nun, daß man einen Beschluß nicht gefaßt hat, daß Deák für eine Adresse so lebhaft sich eingesetzt hat, dafür unsern Dank, obgleich die Adresse selbst, wie gesagt, unendlich weit über das positiv giltige Gesetz in separatistischer Richtung hinausging. Ja es ist uns die Form der Adresse auch vorzugsweise deshalb lieb, weil in dieser Form eigentlich das stille Geständniß steckt, daß man die 48er Gesetze denn doch nicht so ganz als rechtsbeständig anzuerkennen im Stande war!

Wenn wir nun auf die wichtigsten Punkte der 48er Entwürfe eingehen, welche unbedingt fallen gelassen werden müssen, so ist es zunächst das Princip über die Executivgewalt, durch welches der König entthront und zum Schattenkönig herabgedrückt wird! Dieses Princip, welches im Art. 3 der 48er Entwürfe seinen vorzüglichsten Ausdruck findet, sich aber auch wie ein rother Faden (— hier roth nicht im königlich englischen, sondern im republikanisch revolutionären Sinn genommen —) durch die ganzen 48er Entwürfe hinzieht, muß unbedingt und ohne Weigerung mit allen seinen Consequenzen aufgegeben werden.

Es wird auch von den Verständigen der Nation bereits allgemein aufgegeben; wer aber darauf beharrt, der kann zwar nicht dem Volke die avitische Verfassung verwirken, allein er hätte, wie alle jene, welche im Jahre 1848 an dem Ausspruch der Entthronung des Hauses Habsburg mitgewirkt haben, nach eben dieser Verfassung sein Vermögen und seinen Kopf verwirkt! Denn die Ungarn werden wohl wissen, daß die Entthronung des Königs, ja nicht blos die Entthronung, sondern auch schon jedes andere feindselige Streben gegen die Macht und Würde und das Ansehen des Königs schon

*) Ob zwar dies ein Unrecht ist, wenn man sich bei einem Beschlusse geirrt oder übereilt hat.

durch die Gesetzesstellen Sancti Stephani lib. 2. cap. 51; Regis Colomanni lib. 2. cap. 6: durch die Gesetzartikel 1546: Art. 25, 1556: Art. 21, ꝛc. ꝛc. ꝛc. 1687: 14, insbesondere 1715: Art. 7 und 9, 1723: 5, 1741: 26 ꝛc. ꝛc. — als Hochverrath erklärt worden ist; sie werden wissen, daß in allen Hochverrathsfällen das Urtheil und die Strafe dem Könige mit einem noch höheren Rechte als in sonstigen Fällen zusteht; daß der König laut Art. 7: 1715: §. 4 nicht etwa an die ungarischen Gerichte gebunden ist, sondern daß es in seiner freien Macht und seinem freien Willen steht, ob er mit ungarischen Räthen nach ungarischen Gesetzen urtheilen wolle, oder nicht; denn dieser Gesetzartikel 1715: 7: §. 4 lautet: causae vero cognitio et revisio, ex quo directe ad solam Regiam Majestatem pertineret, manebit penes Ejusdem benignum arbitrium, sive intra sive extra Regnum hujusmodi atrox Crimen. Sua Caesareo-Regia Majestas in Persona, cum Consiliariis Hungaricis, secundum leges patrias revidendum, et judicandum suscipere velit: sie werden also wissen, daß in Hochverrathsfällen und in jenen Fällen, welche im Art. 14: 1687 ausgedrückt sind, auch innerhalb oder außerhalb Ungarns, mit oder nicht mit ungarischen Räthen besetzte außerordentliche Gerichte, und daher auch Kriegsgerichte, von Seiner Majestät eingesetzt werden können; sie werden wissen, daß nach den Gesetzartikeln 1623: 5, 1687: 14, und 1741: 26 auch die Adeligen von diesen außerordentlichen Gerichten und dem dabei stattfindenden kurzen Processe nicht ausgenommen sind; — sie werden wissen, daß der Verlust des Lebens und des Vermögens auf den Hochverrath (hoc atrox crimen laesae Majestatis) gesetzt sind; — sie werden daher mit uns übereinstimmen, wenn wir sagen, daß diejenigen, welche auf der Herabdrückung des Königs zum Schattenkönig beharren, zwar nicht dem ungarischen Volke die avitische Verfassung, wohl aber nach eben dieser Verfassung sich selbst das Leben und ihr Vermögen verwirken können. Doch es wird bei der bekannten Milde unsers erhabenen Kaisers nicht dahin kommen. Allein das heillose, in die 48er Entwürfe treulos hineingeschmuggelte, hochverrätherische Princip, daß der König nicht mehr, oder doch nur nominell König sein, dagegen der Palatin die königliche Gewalt mit voller Macht ausüben soll, dies muß mit allen seinen Consequenzen aufgegeben werden! Denn wie weit ist denn von dieser Bestimmung aus noch zur Republik?

Der Palatin wird gewählt! Er wird zwar nach Art. 3: 1608 ante coronationem aus vier von dem Könige vorgeschlagenen Männern, wovon zwei Katholiken, zwei Protestanten sein sollen, gewählt; und die Stände haben oft die Uebung gepflogen, daß sie den vom König gewünschten Palatin, ohne die vorschlagenden königlichen Briefe nur zu eröffnen, mit Acclamation vom Könige erbaten; allein der Palatin kann anders gewählt werden, und er wird von den Ständen gewählt; — er soll nach den 48er Entwürfen die königliche Gewalt mit voller Macht ausüben; — der gewählte Präsident der Republik mit der vollen Gewalt, gegenüber einem machtlosen nominellen Oberherrn, ist fertig!

Dieses hochverrätherische Princip mit allen seinen Consequenzen muß aufgegeben werden.

Der Palatin muß nicht König sein, sondern wieder Palatin, comes palatinus, Statthalter des Königs werden!

Wenn der Palatin kein König ist, so kann er auch kein Ministerium haben, denn er selbst ist ein Beamteter des Königs!

Daher müssen alle Bestimmungen, welche in den 48er Entwürfen über die beim Palatin befindlichen Ministerien enthalten sind, zugleich mit dem Hauptprincipe in allen Punkten fallen! Der Palatin darf keine Ministerien haben.

Wenn die Ungarn wollen, daß die ihnen zugehörigen specifisch ungarischen Angelegenheiten, die res pure et praecise hungaricae, für die Ungarn eben so verantwortlich verwaltet und gubernirt werden sollen, wie die allgemeinen Reichsangelegenheiten von verantwortlichen Reichsministern, und die Justiz- und Verwaltungsgegenstände der anderen Länder von den österreichischen Justiz- und Verwaltungsministern verwaltet werden, so müssen die verantwortlichen ungarischen Organe, die man wie immer heißen möge, beim Könige sein und solche Organe sein, die durchaus von der vollen Macht des Königs, nicht aber von der Macht eines Anderen abhängen. Es müßten also die etwaigen Ministerien für die inneren, rein und präcis ungarischen Angelegenheiten an die Stelle der Hofkanzlei treten und beim Könige sich befinden! Der König ist aber zugleich Kaiser von Oesterreich, welche Kaiserwürde sich auf Ungarn mit stützt; die verantwortlichen Organe der specifisch ungarischen Angelegenheiten müssen also beim Kaiser von Oesterreich sein! Dies sind so durchaus nothwendige Forderungen, daß man davon, unserer

Meinung nach, unmöglich abgeben kann! Es müßten aber auch alle einschlägigen Schriftstücke und Gesuche von Ungarn aus an diese Ministerien nach Wien gehen; und nur als Beamte des Königs, im Namen und Auftrage Sr. Majestät, nicht aber des Palatins, könnten diese Minister handeln. Einen ungarischen Handelsminister kann es aber nicht geben, weil mindestens die Thätigkeit für die öffentlichen Handelsangelegenheiten nach den ungarischen Gesetzen selbst gemeinsam und einheitlich werden soll; und einen besonderen Kriegsminister, einen besonderen Finanzminister oder gar einen ungarischen Minister des Aeußeren kann es nicht geben, weil alle diese Angelegenheiten sowohl in ihrer gesetzlichen Behandlung als bezüglich der Verwaltung und Regierung nach der Reichsverfassung gemeinsam sind, und auch nach den ungarischen Gesetzen vollkommen gemeinsam und einheitlich gewesen sind, oder zu werden haben. Einen besonderen Unterrichtsminister kann es nicht geben, weil auch für die anderen Länder kein Unterrichtsministerium besteht, und weil der Unterrichtsrath seine Thätigkeit für alle Länder zu entfalten hat; oder wenn es ja geschehen sollte, daß ein Unterrichtsministerium bestellt wird, so wird man wohl den Forderungen des Staates besser entsprechen, wenn nach den ungarischen Gesetzen, die wir bei Gelegenheit des Diplomes besprochen haben, lieber ein einheitliches Unterrichtsministerium fürs ganze Reich, mit einer ungarischen Section geschaffen wird, als daß man durch Gründung zweier Ministerien auch vielleicht sogar den gemeinsamen Unterrichtsrath lahm lege. Jedoch auch der für Ungarn etwa einzusetzende Justiz- und Verwaltungsminister müßten, wie gesagt, durchaus von der freien Macht des Königs abhängen und darf der executive Theil der souveränen Gewalt Sr. Majestät durch keines selbstständigen Palatins Gewalt durchbrochen sein! Wie aber nur dieses eine Princip der Beraubung, oder mindestens Zerreißung und Verwirrung der königlichen Executivgewalt mit allen seinen Consequenzen aufgegeben wird; — und es muß ohne Rücksicht auf die strengen alten Gesetze auch schon desbalb aufgegeben werden, weil die Executivgewalt auch nach constitutionellem Systeme stets beim Regenten bleiben muß; — wie also nur dieses eine, nicht constitutionelle, sondern revolutionär-secessionistische Princip mit allen seinen Consequenzen aufgegeben wird; so wird schon hiedurch eine große Zerschüttelung der ohnehin in ihrer ganzen Form und Gedankenfolge schlecht und unlogisch,

weil allzu hastig, und ohne einheitliche Principien gearbeiteten 48er Entwürfe herbeigeführt.

Wenn nun aber nur dieses falsche Princip über die executive Gewalt aufgegeben wird, so verlieren alle in den 48er Entwürfen enthaltenen Bestimmungen über die vom Palatin abhängigen Ministerien ihren Halt; und da die Ungarn überhaupt nicht alle ihre besonderen engeren Angelegenheiten nach Wien wandern lassen wollen; so sehen wir gar nicht ein, warum sie denn mit aller Gewalt von ihren alten Behördenschaften lassen und titulirte Ministerien geschaffen sehen wollen, da es doch sehr leicht ist, daß sie ihren alten Behördenschaften, wofern sie nur vom König abhängig bleiben, den Beruf von constitutionellen Ministerien geben können, wenn sie deren Wirksamkeit nur ein wenig schärfer definiren, und den Artikel 18 von 1791 im Sinne der constitutionellen Verantwortlichkeit für die obersten Vorstände ihrer Behördenschaften erweitern!

Wir glauben nicht, daß die Krone sich dem entgegenstellen wird, wofern man nur ihren nothwendig erforderlichen legitimen Einfluß nicht kränkt!

Dabei wollen wir auch nicht vergessen, zu sagen, daß wir es für praktisch halten, wenn einige der über die Regierungs- und Executivverhältnisse in den 48er Entwürfen enthaltenen Bestimmungen (wie es z. B. mit den Bestimmungen des §. 7 des Art. III. „daß nämlich die Ernennung der Erzbischöfe, Bischöfe, Pröbste, Aebte und Würdenträger des Landes die Ausübung des Begnadigungsrechtes und die Verleihung des Adels, der Titel und Orden nur Sr. Majestät zustehen solle," der Fall ist, der auszuarbeitenden und dem Landtage vorzulegenden königlichen Proposition in präciser Gesetzesform, vielleicht im Verein mit noch einigen anderen Bestimmungen eingefügt werden; wobei nur die Gegenzeichnung des ungarischen Palatinalministers selbstverständlich zu entfallen hat.

Auch wollen wir bemerken, daß wir einige Bestimmungen sogar geradezu in die Gesammtverfassung des Kaiserstaates aufgenommen zu sehen wünschen, wie dies namentlich mit der im §. 19 des Art. III. enthaltenen, in der Reichsverfassung bereits aufgenommenen und besser geregelten Bestimmung des über alle Länder berufenen Staatsrathes; und ferner mit der im §. 32 des Art. III. enthaltenen, in der Reichsverfassung erst im Principe anerkannten Bestimmung über die Verantwortlichkeit der Minister, jedoch natür

lich der kaiserlich-königlichen Minister der Fall ist, welche Bestimmung jedoch auch noch viel besser und entsprechender ausgearbeitet werden muß, als sie in den unklaren und nicht viel sagenden 48er Entwürfen sich findet.

Die Durchführung dieser Bestimmungen in der Reichsverfassung, und die genauere Regelung derselben könnte nach dem Eintritt der Ungarn in den Reichsrath sofort in Angriff genommen werden. Daß aber ein österreichischer constitutioneller Gesammtreichsrath zu Stande kommen wird, dafür sind uns die alten ungarischen Gesetze und die Interessen der Völker Bürge!

Nachdem wir die absolute Unzulässigkeit des in den 48er Entwürfen über die executive Gewalt enthaltenen Princips und aller seiner Consequenzen betont haben; wollen wir auch einige Unzulässigkeiten aus den Bestimmungen über die gesetzgebende Gewalt hervorheben.

Es versteht sich zunächst von selbst, daß der Kreis der gesetzgebenden Gewalt des ungarischen Landtages viel enger sein muß, als er in den 48er Entwürfen wohl in Aussicht genommen sein mochte. - -

Es ist zwar nichts ganz Bestimmtes darüber in den 48er Entwürfen gesagt, allein diese Gesetzentwürfe scheinen doch alle und jede Gesetzgebungsthätigkeit ins Auge gefaßt zu haben.

Wir haben nun aber gezeigt, daß nach der avitischen Verfassung nur die res pure hungaricae der Regelung des ungarischen Landtages unterstanden, daß daher nach der zu Recht bestehenden ungarischen avitischen Verfassung selbst, sehr viele der im Octoberdiplom und in der Februarverfassung enthaltenen Bestimmungen über die gemeinsamen Angelegenheiten bereits gegenwärtig nach dem Grundsatze der Rechtscontinuität der ungarischen Verfassung auch schon für Ungarn rechtsgiltig sind; und daß höchstens nur rücksichtlich einiger Punkte noch die Zustimmung des ungarischen Landtages zur Perfectionirung auch dieser Bestimmungen einzuholen ist!

Abgesehen nun von denjenigen Angelegenheiten, welche der gemeinschaftlichen Reichsgesetzgebung unterstehen werden, gibt es in den ungarischen Entwürfen von 1848 noch einige Bestimmungen über die Gesetzgebungsgewalt, welche auch bezüglich der den Ungarn zur Regelung verbleibenden Gegenstände entschieden aufgegeben wer-

den müssen. Dahin rechnen wir z. B. die Bestimmung des §. 6 des Art. IV. der ungarischen Entwürfe.

Nachdem nämlich der vorangehende §. 5 des Art. IV. gesagt sagt hat: „Se. Majestät hat das Recht, die versammelte jährliche Session zu verlängern, und zu schließen; ja sogar den Landtag auch vor Verlauf von 3 Jahren aufzulösen, dann aber eine neue Deputirtenwahl anzuordnen, doch verfügt dieselbe in diesem letzten Falle über die Einberufung des neuen Landtages so, daß dieser innerhalb dreier Monate nach Auflösung des ersten wieder zusammentrete:" — setzt der §. 6 desselben Art. IV. sofort in Widerspruch damit hinzu: „Es kann weder die jährliche Sitzung geschlossen, noch ein Landtag aufgelöst werden, bevor die Rechnungen des letzten und das Budget des nächsten Jahres durch das Ministerium vorgelegt und über diese die betreffenden Beschlüsse gefaßt werden."

Dieser §. 6 darf, abgesehen von den Bestimmungen über die Ministerien, abgesehen von den Bestimmungen über die nothwendiger Weise vereinigt zu behandelnden Reichsfinanzen, auch bezüglich der dem ungarischen Landtage zur Votirung und Bestimmung zustehenden engeren Landesfinanzen (wovon wir noch handeln werden) dem von der Regierung vorzulegenden Entwurfe der königlichen Propositionen durchaus nicht beigefügt werden lassen, weil sonst jederzeit auf die legalste Weise eine Permanenterklärung des widerspenstigsten Landtages möglich wäre!

Bei dieser Gelgenheit wollen wir bemerken, wie es mit der Zusammensetzung des nächsten ungarischen Landtages zu halten sein dürfte.

Nachdem die vom 21. August 1861 datirte Auflösung des letzten ungarischen Landtages in der That eine wirkliche Auflösung und keine bloße Vertagung war, so werden neue Wahlen zum Landtage vorgenommen werden müssen! und es werden nicht die alten Deputirten — ohne neu gewählt zu sein — zusammen kommen dürfen, widrigenfalls die alten Gesetze über die verbotenen Conventicula auf alle Theilnehmer an den Conventikeln werden angewendet werden müssen!

Eben so wenig wie der §. 6 des Art. IV. dürfen die Bestimmungen über die absolute und jedesmalige Oeffentlichkeit der Landtagsberathungen den künftigen Gesetzartikeln beigefügt werden lassen.

Nachdem nämlich die §§. 10, 11, 12 des entworfenen Art. IV. von 1848 von der Oeffentlichkeit der Sitzungen gesprochen, wobei sie alles materielle Recht und das formelle Moment der Geschäftsordnung bunt durcheinander werfen; und nachdem der §. 12 gesagt hat: „Wenn ein einzelner Zuhörer oder die Zuhörerschaft die Berathung stört, und die einmalige Ermahnung des Präsidenten erfolglos bleibt, kann derselbe zum zweiten Male — sich auf dieses Gesetz berufend — den einzelnen Zuhörer oder beziehungsweise die ganze Zuhörerschaft hinausweisen und deren Plätze sperren lassen;" — setzt dann der §. 13 sofort wieder hinzu: „Wenn dieses geschehen, wird die Berathung entweder am selben Tage, oder später, laut dem Beschlusse der Mehrzahl, aber immer öffentlich fortgesetzt werden."

Diese Bestimmung kann wohl auch nicht den künftigen Gesetzen beigefügt werden lassen; abgesehen davon, daß auch dieser §. 13 ein neuer Beweis ist, wie unlogisch und unüberlegt die 48er Entwürfe abgefaßt sind, und wie sie sich in fortwährenden Widersprüchen bewegen. Wir haben diese Widersprüche bezüglich der Verbindung Ungarns mit der Monarchie gesehen; wir haben den Widerspruch bezüglich der Landtags- und Comitats-Autonomie gesehen; wir haben den Widerspruch gesehen bezüglich der Auflösbarkeit des Landtages, wobei dem Könige das Auflösungsrecht durch §. 5 zugesprochen, durch §. 6 desselben Artikels wieder entwunden wird; und wir sehen diese Widersprüchigkeit auch bezüglich der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, welche Oeffentlichkeit durch §. 13 des Art. IV. absolut und jederzeit gefordert, aber durch denselben §. 13 sofort wieder unmöglich gemacht wird; — denn wenn nach §. 12 die sämmtliche Zuhörerschaft entfernt, und die Plätze gesperrt sind, so muß doch nach §. 13 der Beschluß gefaßt werden, ob man sofort, oder wann man weiter verhandeln werde; diese Beschlußfassung wird doch nicht stehenden Fußes, ohne Erwägung und mit schweigendem Mund vorgenommen werden können, sondern es wird eine Discussion und Abstimmung darüber zulässig, ja erforderlich sein. Nun muß aber jede Berathung immer öffentlich sein, diese Berathung kann nicht öffentlich sein, die Vorschriften über die Oeffentlichkeit enthalten also in sich selbst wieder einen, wenn auch hier nur theilweisen Widerspruch. Die absolute, jederzeitige Oeffentlichkeit muß aber vielleicht auch irgend eine andere Ausnahme zulassen, welche eben von dem

Ermessen des Hauses abzuhängen hat, denn sonst müßten vielleicht einmal die zartesten und empfindlichsten Verhältnisse, die der Schonung bedürfen, gleichwohl öffentlich verhandelt werden: oder es könnte in etwas aufgeregteren Zeiten einer kleinen Schaar von Polterern gelingen, die dringendst nothwendigen Verhandlungen zu unterbrechen und auf längere Zeit unmöglich zu machen. Aus diesen und ähnlichen Gründen kann der §. 13 des Art. IV. den Gesetzen auch nicht beigefügt werden lassen; es verstößt auch gegen den constitutionellen Geist, wenn das Gesetz oder das Volk seinen Vertretern gar keinerlei Vertrauen erweist.

Ueber die im Art. V. enthaltene Wahlordnung zum Landtag wollen wir nichts sagen, obgleich gewiß auch hier wenigstens der §. 3 über das unbedingte Erforderniß der ungarischen Sprache nicht in seiner Gänze anerkannt werden darf*), und auch mehrere andere Bestimmungen zu ändern ersprießlich sein möchte.

Und auf die übrigen Artikel der Gesetzentwürfe von 1848 wollen wir gleichfalls nicht viel näher eingehen, weil der Art. 6 über die politische Zugehörigkeit einzelner Comitate zu Ungarn statt zu Siebenbürgen eine das Gesammtreich weniger berührende specielle Districtsfrage ist; weil der Art. 7 über die Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens nicht von dem ungarischen Landtage abhängig ist; weil das im Art. 8 vorgesehene Princip der gleichmäßigen Besteuerung aller Bewohner Ungarns (jedoch natürlich mit Beseitigung der Vorschrift des besonderen Finanzministeriums) eine selbstverständliche Sache ist; weil die Bestimmungen des Art. 9 über die

*) Höchst interessant und merkwürdig für Ungarn und Oesterreich ist es, wenn schon Stephan der Heilige seinem Sohne Emerichs, der jedoch zu früh verstarb, den Schutz der Fremden und der verschiedenen Sprachen im I. B., Cap. 6 seiner Decrete als eine der vorzüglichsten königlichen Tugenden mit der Begründung anempfiehlt: „nam unius linguae, uniusque moris Regnum, imbecille et fragile est.“ Und in der That möchte man glauben, daß die friedliche Vereinigung verschiedener sprachlicher Nationalitäten zu einer gemeinsamen politischen Nationalität und zu gemeinsamer politischer Freiheit eines der erhabensten Ideale sei, das ein Staatsmann in seinem Geiste bilden kann. Auch kann ein solcher Staat nicht leicht erschlaffen, weil die Stämme sich gegenseitig fortwährend auffrischen und beleben, und in ihrer Nemulation sich fortwährend wechselweise zur lebhaftesten und ersprießlichsten Thätigkeit anspornen. Deshalb hat auch, wie Julius Fröbel im „Volksfreund“ erzählt, ein englischer Schriftsteller den social-politischen Beruf Oesterreichs als einen noch erhabeneren dargestellt, als selbst denjenigen Englands!

Aufhebung der auf Grund des Urbariums bis dahin üblich gewesenen Reallasten (Robot), des Zehents und der Geldabgaben, oder die Bestimmungen des Art. 10 über die Commassation, Ausscheidung der Hutweide und Holzung, oder die Bestimmungen des Art. 11 über die Angelegenheiten, welche bis dahin durch die grundherrliche Gerichtsbarkeit entschieden wurden, oder die Bestimmungen des Art. 13 über die Aufhebung des geistlichen Zehents, oder die Bestimmungen des Art. 15 über die Aviticität, entweder durch die kaiserliche Regierung bereits vollkommen durchgeführt oder durch die Judexcurialbeschlüsse geregelt sind, oder durch die nachzufolgen habende Justizverbesserung vollends ins Reine gebracht werden können; ferner weil der Art. 16 von der provisorischen Ausübung der Comitatsämter und der Art. 17 von den Comitatsrestaurationen, von uns schon früher besprochen worden ist; und weiterhin, weil der Art. 14 von einer zu gründenden ungarischen Creditanstalt, der Art. 18 mit seinem Preßgesetze, seinen Bestimmungen über Preßvergehen, über das gerichtliche Verfahren hiebei, über die periodischen Blätter, über die Druckereien und den Buchhandel, dann der Art. 19 über die ungarische Universität und der Art. 20 über Religionsangelegenheiten zum großen Theil mehr innere Angelegenheiten bilden, die speciell erwogen werden müssen, und wobei die liberalen Grundsätze wohl gerne zugestanden werden dürfen, wenn die Bestimmungen nur mit den Ordnungen des Gesammtreiches nicht in Collision gebracht werden.

Bezüglich des Art. 21 über die Nationalfarben und das Landeswappen, glauben wir, dürfe nur dasjenige gelten, was nach der avitischen Verfassung vor 1848 gegolten hat, und es dürfe der mit der pragmatischen Sanction verbundenen Einführung des Adlers, in dessen Mitte das Landeswappen prangt, nicht widersprechen; daher sollen eben so wenig die Adler, wie aus dem Adler das Landeswappen entfernt werden.

Der Art. 22 von der Nationalgarde aber, glauben wir, müsse überhaupt erst einer künftigen Erwägung überlassen werden, und dies zwar um so mehr, als die in den 48er Entwürfen enthaltenen Bestimmungen hierüber absolut unhaltbar sind, indem das Princip, daß der Palatin, ganz unabhängig vom König, der Kriegsherr des ganzen Volkes sein soll, wie es die §§. 9, 10 ꝛc. des Art. 22 festsetzen, unbedingt entfernt werden muß; und weil auch derartige

Bestimmungen darin vorkommen, die das ungarische Volk nicht acceptiren kann und mag! Denn ist es nicht eine unsinnige Last des Volkes, wenn mit Ausnahme der Räuber, Diebe, Betrüger, Meineidigen, Brandleger und Mörder, welche nach §. 4 nicht zugelassen werden sollen, nach §. 1 alle anderen Landeseinwohner, wenn sie auch nur ein stehendes Vermögen von 200 fl. haben, in die Nationalgarde einzutreten und Waffendienste zu leisten verpflichtet sein sollen? Wenn nach §. 3 die Gemeindeobrigkeiten berechtigt sind, auch noch andere Landeseinwohner in die Nationalgarde einzureihen, als welche nach §. 1 verpflichtet sind? Wenn sonach gleichsam das gesammte Volk mit alleiniger Ausnahme der Vagabunden und schweren Verbrecher Waffendienste zu leisten verpflichtet ist? Wenn diese Nationalgarde nach dem Dienstreglement (§§. 17—35) auch in Friedenszeiten zu einem ordentlichen Waffendienste verpflichtet ist; in außerordentlichen Fällen aber, d. h. sobald nur ein Anzeichen einer Störung der öffentlichen Ruhe und des Friedens bemerkbar ist, auf Gebot eines Vorgesetzten unbedingt im ganzen Lande Kriegsdienste zu leisten hat? — Und ist es nicht eine Empörung gegen den Kaiser und das Reich, wenn die Nationalgarde nach §. 33 dieses Art. 22 die Aufrechhaltung des Staates Ungarn und dieses Gesetzes, d. h. der 48er Entwürfe, zu beschützen soll verpflichtet sein? Und wie die anderen unzulässigen Bestimmungen noch alle heißen mögen! Wir wollen uns darauf nicht einlassen. Aber das Gleißnerische dieser 48er Entwürfe leuchtet auch aus diesen Bestimmungen wieder hervor; denn während in allen vorhergehenden Paragraphen des Art. 22 nirgends, ja nicht einmal bei der im §. 10 besprochenen Bestellung des Obercommandos, nur mit einer Sylbe vom Könige die Rede ist, heißt es gerade im §. 33 — dem widersprechendsten aller Paragraphe — „der König und das Land erwartet, daß die Söhne des Vaterlandes, deren Ehre die Aufrechthaltung des Staates und dieses Gesetzes anvertraut wird, ihren Pflichten getreu und mit Eifer entsprechen werden.“ Der König hofft! Was hofft denn der König, wenn er den Schutz dieses Gesetzes von den Söhnen des Vaterlandes erwartet? Er hofft, daß sie ihn vom Throne stoßen und den Palatin darauf setzen werden! Und die getreuen Unterthanen müssen den geliebten König vom Throne stoßen und den Palatin bei der Herrschaft erhalten, wenn sie dieses Gesetz mit Eifer und Treue schützen wollen! Die absolute Unzulässigkeit der gesammten Bestim-

mungen des Art. 22 über die Nationalgardepflicht leuchtet also sowohl wegen des Rechtes des Königs und der übrigen Reichsländer, als auch wegen der widersprechenden Pflicht des gesammten ungarischen Volkes, welches dem Könige Treue geloben und ihn doch hintansetzen soll, gewiß wieder mit der vollkommensten Deutlichkeit ein!

Die Bestimmungen des Art. 23 von den königlichen Freistädten, Art. 24 von den Wahlen der Gemeinden, Art. 25 von den Districten der Jazygier und Kumanier, Art. 26 von dem Haiduckendistricte — sind wieder mehr innere ungarische Landesangelegenheiten; die Bestimmungen des Art. 27 von den freien Seehandelsdistricten Fiume und Buccari hängen, wie die siebenbürgische Unionsfrage, nicht vom ungarischen Landtage ab; die Bestimmungen des Art. 28 von den mit der Palatinswürde verbundenen Aemtern, des Art. 29 von den öffentlichen Beamten des Landes, und Art. 30 von den Aufgaben des verantwortlichen Ministeriums bezüglich der Communicationsgegenstände müssen in Einklang mit dem bereits vielfach betrachteten unzulässigen Executivprincip beurtheilt und geändert werden; und der Gesetzartikel 31 endlich von den Theatern gehört wohl nicht in eine Verfassungsurkunde, sondern in die speciellen politischen Landesverordnungen.

Mehrere der angeführten Verhältnisse können, abgesehen von den nothwendiger Weise zu beseitigenden separatistischen Bestimmungen, im nächsten ungarischen Landtag auch schon deshalb ganz bei Seite gelegt, oder einstweilen aus den Augen gelassen werden, weil unserer Meinung nach der nächste ungarische Landtag schon genug geleistet haben wird, wenn er nur die Verhältnisse der gesetzgebenden und der executiven Gewalt in Reichs- und Landessachen in der Durchführung der alten gesetzlichen Vorschriften mit der Reichs- und Landesverfassung in Einklang gebracht und geregelt, beziehungsweise die betreffenden Bestimmungen der Reichsverfassung als ungarische Gesetze inarticulirt, und die dem ungarischen Landtag bereits außerdem vorgesteckten Aufgaben der Justiz- und Sprachenfrage gelöst und vollendet haben wird. Vieles mehr, glauben wir, könne man von dem nächsten ungarischen Landtag gar nicht füglich beanspruchen.

Weil man aber dieses fordern und für unumgänglich nothwendig halten muß; darum wollen wir nun noch die Februarverfassung

in der Richtung betrachten, wie sie ein ungarisches Auge selbst betrachten oder betrachtet wünschen kann.

Wir sprechen hier nicht davon, was nach dem Octoberdiplom und der Februarverfassung wirklich gilt, sondern davon, was ein Ungar wünschen könnte, daß gelten soll, also *von dem politischen Standpunkte, wie ein Ungar die Februarverfassung sich zu Nutzen machen*, wie er sie erklärt oder verändert haben, und was er zur gesetzlichen Geltung zu bringen versuchen könnte.

Von diesem politischen Standpunkte aus würden wir als Ungar fragen: Was bestimmt denn die Februarverfassung für die übrigen nicht ungarischen Landtage? Dann würden wir fragen: Was bestimmt denn die Februarverfassung für den engern Reichsrath? Dann würden wir schließen: Alles, was außerhalb Ungarn den Landtagen und dem engeren Reichsrathe zugewiesen ist, alles das ist in demselben Umfang und in derselben Weise in Ungarn dem ungarischen Landtage zugewiesen, weil Ungarn in Rücksicht auf die Legislative des Gesammtreiches nur an dem Gesammtreichsrathe betheiligt ist!

Wir protestiren zwar vom juristischen Standpunkte aus laut, daß dies wirklich schon für Ungarn der geltende Rechtsstandpunkt sei; denn dem ungarischen Landtage ist durch das Diplom nur das Recht der alten Verfassung zurückgegeben; die Februarverfassung hat rücksichtlich der dem ungarischen Landtage zugehörenden Gegenstände gegenüber dem Diplome nichts geändert; neue ungarische Rechte sind noch nicht positiv geschaffen; die Rechte der alten Verfassung aber sind, wie wir bei sehr vielen Gelegenheiten gesehen haben, durchaus nicht so günstige, wie die verschiedenen Principien und Bestimmungen der Februarverfassung; — gleichwohl sind wir aber nicht im Geringsten in Zweifel, daß gewiß die Mehrzahl, namentlich der liberalen Politiker der nicht ungarischen Länder jene Schlußfolgerung zulassen, und wenn die Sachen nicht schon so gelten, auf dem Gesammtreichsrathe in dieser Weise zur Geltung bringen, und nach allen Seiten in diesem Sinne unterstützen würden.

Was würde nun nach diesem Standpunkte dem ungarischen Landtage zukommen? Zunächst alles dasjenige, *was in den nicht ungarischen Ländern den Landtagen zukommt.*

Dies ist nun zunächst in Bezug auf den Charakter des Gesetzgebungsrechtes das constitutionelle Gesetzgebungsrecht in den Landesangelegenheiten, wie es im §. 17 der Landesordnungen bezüglich dieses Principes heißt:

„Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag. Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen. Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich. Anträge auf Erlassung von Gesetzen können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden."

Dann in Bezug auf die Gegenstände, worauf sich dieses Gesetzgebungsrecht erstreckt, werden nach §. 18 der Landesordnungen als Landesangelegenheiten erklärt:

„I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;
2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;
3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten;
4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl
   a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als
   b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;
2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;
3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartirung des Heeres; endlich

III. Die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden."

Dann würde der ungarische Landtag in Bezug auf Gesetze, wie es im §. 19 der Landesordnungen heißt, berufen sein:

„1. zu berathen und Anträge zu stellen:

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird."

Daneben aber, und darüber hinausgehend würde der ungarische Landtag in Bezug auf die Gesetzgebung berechtigt sein zum vollkommen constitutionellen Gesetzgebungsrechte über alle diejenigen Angelegenheiten, bezüglich welcher für die übrigen Länder der Monarchie nach der Februarverfassung der engere Reichsrath competent ist. Dies sind aber eine ganze Reihe von Angelegenheiten*).

Das Princip für die Competenz des engeren Reichsrathes lautet aber nach §. 11 des Reichsrathsstatuts: „Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen und Ländern mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone gemeinsam sind, gehören nach dem 3. Artikel des Diploms vom 20. October 1860 zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise des Reichsrathes ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone."

„Zu diesem engeren Reichsrathe gehören demnach mit Ausnahme der im §. 10 des Reichsrathsstatutes aufgezählten Angelegenheiten, alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrathe vertretenen Landtagen**) vorbehalten sind."

*) Die nachfolgende Darstellung ist zum Theil nach jenem staatsrechtlichen Gutachten über die Competenz des engeren Reichsrathes, welches wir am 14. Juni 1861 in der „Ost-Deutschen Post" veröffentlicht, und in Folge einiger polemischer Bemerkungen des „Wanderer" aus Anlaß des Competenzstreites über das Gemeindegesetz am 18. Juni 1861 in etwas ergänzt haben.

**) Aus diesen Worten sieht man auch, daß die Februarverfassung neben dem Sprachgebrauche von der Reichsvertretung, neben der Vertretung des Volkes und der deshalb für ausnahmsweise Verhältnisse reservirten directen Wahlen zur Reichsvertretung, auch von im Reichsrath vertretenen Landtagen spricht, während das Octoberdiplom von der Theilnahme der „Unterthanen" an der Gesetzgebung

Da es nun in dem erstem Satze bezüglich der Competenz des engeren Reichsrathes blos heißt: „Gegenstände, welche den ungarischen Ländern gemeinsam sind, gehören vor den engeren Reichsrath;" da es aber nicht heißt, daß nur solche Gegenstände vor den engeren Reichsrath gehören, und da demnach auch solche Gegenstände vor dem engeren Reichsrath behandelt werden können, welche nicht gerade allen Königreichen und Ländern des engeren Reichsrathsgebietes nothwendiger Weise gemeinsam sind, wofern nur diese Gegenstände über das Gebiet der den einzelnen Landtagen zugewiesenen Gegenstände hinausgehen; so ist offenbar der zweite Satz, sowie er auch schon durch das Wort „demnach" auf seinen erklärenden Charakter hinweist, der entscheidendere und an sich auch vollkommen deutliche Satz.

„Zu diesem engeren Reichsrath gehören demnach, mit Ausnahme der im §. 10 aufgezählten (dem Gesammtreichsrathe zugewiesenen) Angelegenheiten alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engern Reichsrathe vertretenen Landtagen vorbehalten sind."

Es ist demnach der engere Reichsrath mit den einzigen zwei Ausnahmen derjenigen Gegenstände, welche einerseits dem Gesammtreichsrathe zugewiesen sind, und derjenigen Gegenstände, welche andererseits ausdrücklich den im engeren Reichsrathsgebiete befindlichen Landtagen vorbehalten sind, für alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung competent, dieselben mögen was immer für Namen haben.

Wenn nun der ungarische Landtag von unserem gegenwärtig eingenommenen politischen Gesichtspunkt aus im Umfange seines Gebietes für alles Dasjenige mit constitutionellen Gerechtsamen competent sein soll, was nicht dem Gesammtreichsrathe zugewiesen ist; so würde der ungarische Landtag nebst den schon angeführten

---

und Verwaltung redet. Auch aus diesem Grunde thäten die nichtfeudalen Autonomisten oder Föderalisten gut, das „vergebliche Erinnern" an niemals besessene Rechte, „und den unnützen Streit" über Diplom und Februarverfassung fahren zu lassen; denn beide Gesetze gehören uns, und wenn die Februarverfassung die Rechte des Volkes im Allgemeinen vermehrt und weiterbildet, so sichert wieder das Diplom diejenigen Bestimmungen, welche wir bei Besprechung des ausnahmsweise zu gelten habenden §. 13 behandelt haben. Daher müssen wir auch das Diplom, jedoch höher noch die Februarverfassung schätzen.

Gesetzgebungsgegenständen, für welche auch die übrigen Landtage competent sind, noch überdies competent sein:

1. Zur constitutionellen Beschließung derjenigen allgemeinen Gesetze in Betreff der Gemeindeangelegenheiten, also aller Gemeindeangelegenheiten (und Comitatsordnungen), bezüglich welcher nach §. 18 Ziffer II. der Februar-Landesordnungen den übrigen Landtagen blos die näheren Anordnungen innerhalb der vom engeren Reichsrathe beschlossenen allgemeinen Gesetze zustehen. Er würde competent sein:

2. Zur constitutionellen Behandlung derjenigen allgemeinen Gesetze in Betreff der Kirchen- und Schulangelegenheiten (?) bezüglich welcher in den übrigen Ländern die Landtage gleichfalls blos die näheren Anordnungen innerhalb der vom engeren Reichsrathe zu erlassenden allgemeinen Gesetze zu treffen haben; das wäre also zur Behandlung des Cultus- und Unterrichtswesens.

Wir haben hiebei wiederholt auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß dies noch keineswegs zu Recht besteht, und daß namentlich das ganze Unterrichtswesen nach der zu Recht bestehenden ungarischen Verfassung, wie wir bei Besprechung des Octoberdiploms auseinandergesetzt haben, dem Könige allein zur Regelung zusteht! Allein vom Standpunkte der Februarverfassung aus könnten die Ungarn vielleicht mit einigem Grund eine constitutionelle Berechtung in Betreff der Cultus- und Unterrichtsverhältnisse anstreben, und es möchte sich namentlich in Beziehung auf das Unterrichtswesen der Ausgleichungsgedanke geltend machen sollen, daß dem ungarischen Landtag von Sr. Majestät in der That bezüglich der Volks- und vielleicht auch der Mittelschulen ein constitutionelles Mitgesetzgebungsrecht eingeräumt, dagegen aber mindestens die höheren Lehranstalten, die Akademien, technischen Schulen und namentlich die Universitäten des ganzen Reiches, nach dem Beispiele der Schweizer Verfassung, als Reichsangelegenheiten angesehen und dem Gesammtreichsrathe zur Behandlung zugewiesen werden möchten.

In Rücksicht dessen haben wir nur auf dasjenige zurück zu verweisen, was wir beim Diplom besprochen haben; dort haben wir vom positiven ungarischen Rechtsstandpunkte, also von dem, was für Ungarn gegenwärtig zu Recht besteht, gesprochen: allein es ist gewiß, daß es von dem durchgreifenden constitutionellen Standpunkte

der Februarverfassung aus den Ungarn gelingen kann, auch in dieser Beziehung noch Einiges mehr für ihren Landtag zu erringen, als demselben nach der avitischen Verfassung zusteht; und er könnte allerdings wenigstens für das niedere und vielleicht auch mittlere Studienwesen competent werden.

Der ungarische Landtag kann aber, um die Betrachtung des §. 18 Ziffer II. der übrigen Landesordnungen zu vollenden, von dem in Rede stehenden politischen Standpunkt aus nicht competent sein, zur Beschließung derjenigen allgemeinen Gesetze über die Vorspannsleistung, über die Verpflegung und Einquartirung des Heeres, bezüglich welcher nach Ziffer II. §. 18 der L. O. dem Landtage nur die näheren Anordnungen zustehen; — und zwar würde er deshalb nicht zur Erlassung dieser allgemeinen Gesetze berechtigt sein, weil der engere Reichsrath auch nicht zur Erlassung dieser allgemeinen Gesetze berechtigt ist; da diese Gegenstände insgesammt zur Militärpflicht gehören, und weil die Gesetzgebungsthätigkeit über alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen, nach §. 10 lit. a) des Reichsrathsstatutes principiell nur dem Gesammtreichsrathe zusteht; daher von diesem allgemeinen Principe keine andere Ausnahme gemacht werden darf, als welche die Verfassungsgesetze selbst ausdrücklich machen! Diese Ausnahme besteht aber ausdrücklich nur für die näheren Anordnungen inner der Grenzen der (vom Gesammtreichsrathe zu erlassenden) allgemeinen Gesetze in Betreff der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartirung des Heeres! Die näheren Anordnungen innerhalb der diese Gegenstände regelnden allgemeinen Gesetze werden daher allerdings auch dem ungarischen Landtage zustehen; etwas weiteres aber kann, weil eben die allgemeinen Gesetze für die Militärangelegenheiten nur dem Gesammtreichsrathe zustehen, auch für den ungarischen Landtag in diesen Dingen nicht gelten.

Der ungarische Landtag würde aber nach unserem politischen Standpunkt noch ferner berechtigt sein (und ist dies wohl schon auch wirklich):

3. Zur constitutionellen Gesetzgebung über alle Gegenstände des Justizwesens, welche für die übrigen Länder (da sie weder dem Gesammtreichsrathe noch den Landtagen zugewiesen sind) dem engeren Reichsrathe zustehen. Dahin gehört nun:

a) Die Gesetzgebung über das ganze Gebiet des materiellen und des formellen Civilrechts;

b) die Gesetzgebung über das ganze Gebiet des materiellen und des formellen Strafrechts;

c) die Gesetzgebung über die gesammte Gerichtsorganisation mit Einschluß des Advocatie-, Notariats- (und Agenturs-?) Wesens.

4. Der ungarische Landtag würde aber weiter berechtigt sein zu allen inneren ungarischen Verfassungsfragen, d. h. zu allen Verfassungsfragen, welche innerhalb der Grenzen des Gebietes der rein ungarischen Angelegenheiten verbleiben, und nicht gegen die für den Gesammtreichsrath getroffenen Bestimmungen verstoßen!

Wir haben von einigen rein ungarischen Verfassungsfragen schon beim Diplom und bei den 48er Entwürfen gesprochen. Wir wollen hier auseinandersetzen, warum der ungarische Landtag zu rein ungarischen Verfassungsfragen auch von dem gegenwärtig in Rede stehenden politischen Standpunkte aus, und zwar von diesem Standpunkt aus mit einem für alle Eventualitäten gesicherten Befugniß berechtigt sein soll; nämlich einfach deshalb, weil auch der engere Reichsrath zu Verfassungsfragen innerhalb des Gebietes seiner ihm zufallenden Gegenstände berechtigt ist. Dies ist sehr einfach zu beweisen; denn die für den engeren Reichsrath maßgebenden Verfassungsfragen sind doch gewiß nicht den einzelnen Landtagen zugewiesen; da nun die Verfassungsfragen überhaupt auch nicht dem Gesammtreichsrathe allein vorbehalten sind, so folgt mit Nothwendigkeit, daß auch der engere Reichsrath für Verfassungsfragen mit decisivem Votum zuständig sei, in so ferne sich diese Fragen nicht auf die Rechtssphäre der Landtage oder des Gesammtreichsrathes, sondern auf sein, d. i. des engeren Reichsrathes eigenes Gebiet erstrecken!

Ferner werden ja die Verfassungsgrundsätze für den engeren Reichsrath durch dasselbe Grundgesetz über die Reichsvertretung geregelt, welches auch die Grundsätze für den gesammten Reichsrath regelt; dergestalt, daß dieses Reichsrathsstatut das Grundgesetz sowohl für den engeren, als für den gesammten Reichsrath ist, und daß dieses Reichsrathsstatut den doppelten Charakter einerseits des Gesetzes für den engeren, andererseits des Gesetzes für den Ge-

sammtreichsrath in sich trägt, und daß diejenigen Bestimmungen, welche sich nicht unumgänglich nothwendig blos auf den Gesammtreichsrath beziehen müssen, sich auch auf den engeren Reichsrath mit beziehen können und gewiß auch mit beziehen. So beziehen sich denn mit Ausnahme des §. 10, welcher blos den Wirkungskreis des Gesammtreichsrathes, und mit Ausnahme des §. 11, welcher blos den Wirkungskreis des engeren Reichsrathes ins Auge faßt, alle übrigen Bestimmungen des Reichsrathsstatuts sowohl auf den engeren, als auf den Gesammtreichsrath; und so fern das Verhältniß zwischen dem engeren und dem Gesammtreichsrath nicht alterirt wird, kann demnach sowohl der engere als der Gesammtreichsrath durch seine eigene Wirksamkeit das Reichsrathsstatut auf Grund des §. 14 jedoch immer nur für sein Rechtsgebiet ausbilden. Es kann daher auch der engere Reichsrath, so fern er nur nicht an die dem Gesammtreichsrath im §. 10 vorbehaltenen Gegenstände greift, durch seine eigene Thätigkeit Verfassungsbestimmungen beschließen, er kann seine eigene Verfassung innerhalb dieser Grenzen ausbilden, er kann Verfassungsgesetze geben, und muß sie vielleicht geben, weil auch innerhalb seines Rechtsgebietes noch manche Verfassungsverhältnisse auszubilden sind, die von Niemand anderen als eben nur vom engeren Reichsrathe selbst ausgebildet werden können! Denn wer soll die Verfassungsbestimmungen für das Rechtsgebiet des engeren Reichsrathes beschließen, als eben der engere Reichsrath! Der weitere Reichsrath kann sie nicht beschließen, weil sie ihm nicht vorbehalten sind; die Landtage können sie nicht beschließen, weil sie ihnen nicht zugewiesen sind; nur der engere Reichsrath kann sie beschließen! Natürlich aber, daß es nur Gesetze für den geographischen und gegenständlichen Gebietsumfang seiner Zuständigkeit geben kann!

Es kann dies Alles um so weniger in Zweifel gezogen werden, als ja sogar den Landtagen, natürlich unter Beachtung der dem engeren sowohl als dem Gesammtreichsrathe vorbehaltenen Competenz, die Ausbildung oder Aenderung ihrer Landesordnungen durch den §. 38 der Landtagsstatute zugestanden ist!

Der engere Reichsrath ist also auch zu Verfassungsgesetzen innerhalb seines Rechtsgebietes competent; der weitere Reichsrath kann dann, wenn er will, die Beschlüsse des engeren Reichsrathes durch seine Thätigkeit zu allgemeinen Verfassungsgesetzen für das gesammte Reich erheben! Daß die Verfassungsgesetze die Aenderungen

der Verfassung überall an die erhöhte Stimmenzahl von zwei Drittel (der Anwesenden) binden, und bei den Landtagen noch überdies die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder fordern, ist wegen der nöthigen Stabilität der Verfassungsverhältnisse nur zu billigen! Natürlich können jedoch Verfassungsänderungen, welche die Rechtssphäre der anderen parlamentarischen Körperschaften mit betreffen würden, nicht von dem einen parlamentarischen Körper allein getroffen werden!

Wenn nun aber der engere Reichsrath zu Verfassungsgesetzen innerhalb seines Rechtskreises competent ist, so wird auch der ungarische Landtag von unserem in Rede stehenden Standpunkt aus hinfort für seinen Umkreis in dieser Richtung competent sein, und kann also z. B. auch für seine obersten Landesexecutivorgane in Betreff der dem ungarischen Landtag zustehenden Gegenstandsgebiete die constitutionelle Verantwortlichkeit einzuführen beschließen, wozu natürlich noch die königliche Sanction hinzukommen muß, wenn ein solcher Beschluß Gesetzeskraft erlangen soll. Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch der ungarische Landtag in die Rechtssphäre des Gesammtreichsrathes nicht wird greifen können.

Wenn wir nun Alles von unserm gegenwärtigen Standpunkt aus Gesagte zusammenfassen und überschauen, so ist dies doch gewiß ein überaus großes Gebiet von constitutioneller Gesetzgebungsautonomie!

Neben diesem großen Gebiete von constitutioneller Selbstgesetzgebung (Autonomie) steht jedoch dem ungarischen Landtag auch noch ein großes Gebiet von Selbstverwaltung (Selfgovernement) zu. Denn die Landesordnungen der Februarverfassung verfügen:

§. 20: „Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestikal-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum des (betreffenden) Landes bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten. Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen*) Genehmigung."

*) Man sieht, der Kaiser ist verfassungsmäßig auch von den Ländern stets Kaiser zu nennen. Dies kann auch rechtlich gar nicht anders sein, da der Kaisertitel auf allen Ländern mitberuht.

§. 21: „Der Landtag verwaltet*) das Domestikalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen. Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Königreichs (oder was das Land für einen Titel führt) mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde."

§. 22: „Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in so ferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen."

„Er ist berechtigt, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Procente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung".

§. 23 betrifft die Gemeindeangelegenheiten, welche in Ungarn durchaus der landtagsmäßigen Regelung zusteben werden.

§. 24: „Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern, wird durch besondere Vorschriften bestimmt."

Wir bemerken hier ausdrücklich, daß diese letztgenannten Vorschriften nicht schon erflossen sind, sondern erst erfließen müssen; daß sie unserer Meinung nach nicht durch die Landtage, sondern nur durch den Gesammtreichsrath erfließen können, weil alle Angelegenheiten der Gesetzgebung, welche sich auf die directen (wie indirecten) Steuern beziehen, durch Diplom und Februarverfassung dem Gesammtreichsrathe zugewiesen sind; wir bemerken ausdrücklich und heben diese Bemerkung mit scharfer Betonung hervor, weil es für die Organisation des Staates bemerkt zu werden überaus wichtig und unumgänglich zu bemerken nothwendig erscheint, daß die Organe,

*) Dieses Wort „verwaltet" und jenes des vorhergehenden §. 20 „sorgt" hat Professor Brinz in seiner gedankenreichen Schlußrede bei der Lebendebatte (25. Juli 1861) höchst geistvoll mit den zwei Terminis des römischen Rechtes custodia und administratio in Verbindung gebracht, und so die Berechtigung der Landtage über das landständische Vermögen mit der Thätigkeit eines Vormundes verglichen.

welche die directen Steuern, sowie die Zuschläge der Landtage zu den directen Steuern einzuheben berufen sind, einzig und allein die staatlichen Finanzbehörden, oder doch jedenfalls den staatlichen Finanzbehörden in dieser Beziehung untergeordnete Organe sein können, weil eben die Landtage nur eine mitwirkende und überwachende Einflußnahme, also jedenfalls doch nur eine Einflußnahme, keineswegs aber das selbstständige und von den Finanzbehörden des Staates unabhängige Einhebungsrecht verfassungsmäßig haben können! Wir bemerken dies ausdrücklich, damit man diese Bestimmung der Landesordnungen nicht übersehe, und nicht etwa Ansprüche erhebe, die durchaus nicht mehr verfassungsmäßig wären, obgleich doch die Verfassung in Bezug auf die Rechte der Landtage soweit geht, daß sie denselben das Zuschlagsrecht von 10 Percent der directen Steuern auch ohne besondere Genehmigung des Kaisers (und mit Genehmigung des Kaisers auch ein höheres Zuschlagsrecht) verleiht, während der Kaiser seinerseits zu jedem Kreuzer der directen Steuern die jährliche Bewilligung des Reichsrathes nöthig hat; — allein hier decken sich wieder die Bestimmungen der Verfassung, indem dann, wenn der Gesammtreichsrath keine oder wenige directe Steuern bewilligen wollte, auch das freie zehnprocentige Zuschlagsrecht der Landtage nichts oder nur wenig betragen kann, während das zehnpertige freie Zuschlagsrecht der Landtage desto höher steigt, je höhere directe Steuern dem Staate vom Gesammtreichsrathe bewilligt werden! Wie jedoch auch das Zuschlagsrecht der Landtage steigen mag, niemals und nirgends können die Landtage ein von den Finanzbehörden unabhängiges Einhebungsrecht der directen Steuern, oder der Landeszuschläge beanspruchen; sie können nur ein Mitwirkungs- und Ueberwachungsrecht in Steuersachen beanspruchen, welches sich namentlich auf die Abfuhr der an sie abzuliefernden Landessteuern erstrecken wird. Aber auch diese Bestimmungen über die Abfuhr der von den Steuerbehörden zu erhebenden Landessteuern an die Landtage oder die Landesausschüsse müssen erst gesetzlich geregelt werden, und können nur durch den Gesammtreichsrath geregelt werden. Und der Grundsatz, daß nur die Organe des Finanzministeriums unmittelbar zur Einhebung berufen sind, die Landtage aber nur zu einem noch zu bestimmenden Mitwirkungs- und Ueberwachungsrechte berufen sein können, muß überall aufrecht erhalten werden! Und wenn andere Organe z. B. die Gemeinden zur Einhebung von Steuern

und Abgaben mit verwendet werden sollten, so müssen sie nothwendigerweise den staatlichen Finanzorganen in dieser Beziehung untergeordnet sein.

Der Landtag wäre endlich in Uebereinstimmung mit dem §. 25 der Landesordnungen auch in Ungarn berechtigt:

„über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener zu beschließen; und die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen zu bestimmen." —

Alle diese genannten Rechte und Gerechtsame würden nach der von uns angedeuteten Schlußfolgerung (daß dem ungarischen Landtage in Ungarn Alles dasjenige zustehen solle, was in den übrigen Ländern den Landtagen und dem engeren Reichsrathe zusteht) nach der Februarverfassung dem ungarischen Landtage schon zustehen, oder doch in fast allen Punkten, obgleich diese Gerechtsame über die avitische Verfassung der Ungarn weit hinausgehen, von dem Gesammtreichsrathe wohl gerne zugestanden werden, wenn die Ungarn sich zur vereinigten Behandlung der dem Gesammtreichsrathe zugewiesenen gemeinsamen Gegenstände bald entschließen würden.

Die Ungarn könnten dann die Theilung der ihrem Lande zukommenden Gewalt zwischen Landtag und Comitaten beliebig regeln.

Dies denken wir nun, möchte für den ungarischen Landtag wohl auch genug sein.

Allein es könnte ein ungarischer Separatist in seinen Ansprüchen vielleicht auch noch weiter gehen; wir wollen vor keiner Betrachtung, die nicht absolut gegen den Staat gerichtet ist, uns scheuen, und uns daher auch noch auf nachstehende politische Betrachtungen einlassen.

Wir würden nämlich, wenn wir zur separatistischen Partei in Ungarn gehören würden, noch untersuchen, ob wir denn nicht vielleicht auch noch die über die gemeinsamen Reichsangelegenheiten erflossenen Bestimmungen der Februarverfassung so erklären und ausbeuten, oder doch eine derartige Erklärung herbeiführen könnten, daß Ungarn einen noch weiteren als den bisher besprochenen Kreis von unabhängigen Gesetzgebungsrechten erlangen könnte?

Wir sagen den Ungarn offen, daß wir alles das, was wir nun von diesem ungarisch-separatistischem Standpunkt aus sagen werden, vom Rechtsstandpunkt aus bekämpfen müssen, und auch von unserem österreichisch-politischen Standpunkte aus zum größten Theile bekämpfen werden; allein es ist nicht unmöglich, daß die Ungarn vielleicht eine sehr große Zahl der versöhnungsdürstigen Oesterreicher auf ihre Seite ziehen, und daher durchsetzen würden, was wir nun vom ungarisch-separatistischen Standpunkt aus im Interesse der möglichst großen ungarischen Selbstständigkeit darstellen werden.

Wenn wir also, wie gesagt, ein ungarischer Separatist wären, so würden wir nach erhaltener königlicher Proposition, und nach Geltendmachung des vorangeführten Februarstandpunktes mit seinen vielfachen Landtagsresultaten auch noch die Bestimmungen des §. 10 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung untersuchen. Dieser §. 10 lautet bekanntlich:

„Der Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes umfaßt nach Artikel II des Diplomes vom 20. October 1860 alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind."

Gegen diesen Grundsatz ist im Allgemeinen nichts zu sagen, und nichts daraus zu folgern, sondern vom separatistischen Standpunkte nur zu wünschen, daß es möglichst wenig Gegenstände sein sollten, die so gemeinsam behandelt werden sollen. In diesem Sinne der möglichsten Einschränkung der gemeinsamen Angelegenheiten würden wir nun weiter untersuchen. Der §. 10 setzt fort: Solche sind namentlich:

a) Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen".

Hier würden wir sagen: Die Februarverfassung meint offenbar nur die ordentliche Militärpflicht? also nur die Militärpflicht in Bezug auf die militia stabilis? in Bezug auf das stehende Heer? Die außerordentliche Kriegspflicht aber, welche nach der ungarischen Verfassung dem Lande in gefährlichen Zeiten noch oblag, nämlich die „Landesinsurrectionspflicht" meint die Februarverfassung nicht! Also nur alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht in Bezug auf Stellung, Ergänzung, Erhaltung, Verpflegung, ꝛc. des stehenden Heeres be-

ziehen, gehören vor den Gesammtreichsrath; die Angelegenheiten aber, welche die Art und Weise sowie die Ordnung der Insurrectionspflicht des Landes bei nahender Kriegsgefahr betreffen, gehören, oder sollten vor den ungarischen Landtag gehören? Wir bemerken zwar, daß dies ein vollkommener Trugschluß ist, denn die Insurrectionspflicht ist ja auch eine Militärpflicht, ja sie war eben früher die ordentliche Militärpflicht, und ist erst durch die Einführung stehender Heere zur außerordentlichen Kriegspflicht herabgesunken; also der gemachte Schluß ist nicht richtig; aber ein ungarischer Separatist könnte diese Ansicht wenigstens aufzustellen und zur gesetzlichen Geltung zu bringen versuchen. Dabei müßte er natürlich auch als Ungar nach den über die Insurrectionspflicht erflossenen Gesetzen zugestehen, daß der König den höchsten Befehl über alles Insurrectionswesen und der Palatin nur die Geschäfte eines Stellvertreters; das consilium bellicum, also jetzt das Kriegsministerium die Leitung, die camera aulica, also jetzt das Finanzministerium die Herbeischaffung der Gelder, und der commissariatus belli, d. i. das Kriegscommissariat die Naturalverpflegung zu besorgen habe. Dies würde natürlich auch nach dem ungarischen Gesichtspunkt zu gelten haben, wenn etwa einmal in Zukunft an die Stelle des durch die Aufhebung der Unterthanenpflicht fast unmöglich gewordenen Insurrections- und Banderialwesens eine bestimmte gesetzliche Regelung des natürlich gleichfalls jederzeit dem Kaiser und Könige unterstehenden Nationalgardewesens eingeführt werden sollte. Die darüber fabricirten Bestimmungen der ungarischen 48er Entwürfe sind aber, wie wir wohl genugsam auseinandergesetzt haben, durchaus nicht giltig, und können auch, wie wir gleichfalls gesehen haben, aus den mannigfaltigsten Gründen durchaus nie zulässig sein!

Wenn nun Jemand gegen die Idee der besonderen, außerordentlichen Landesvertheidigung überhaupt etwas sagen wollte, so würden wir als Ungar antworten: Wir wissen es wohl, daß wir hier ein gefährliches, oder ein namentlich den anderen Bürgern der Monarchie gefährlich scheinendes Thema berühren; und daß manchem sehr wackern und wohlwollenden Patrioten namentlich jenseits der Leitha vielleicht das Herz aus Furcht vor dem Bürgerkriege zittern mag, wenn er an ein ungarisches Schützen- oder Reiterwesen denkt; oder wenn ihm etwa gar bei dieser Gelegenheit die Honvéds einfallen; — muß sich denn aber die ungarische Nation jederzeit so be-

nehmen, daß man eine Revolution zu befürchten hat? Wäre es nicht besser, so würden wir dem Volke zurufen, wenn die ungarische Nation ihre allzuweit gehenden Träume fahren lassen, und ihr Heil in einer, jedoch nicht allzustrammen Verbindung mit den übrigen Ländern des Kaiserthums suchen möchte; und wenn andererseits die Krone und die anderen Völker mit ebensoviel Vertrauen auf die Ungarn, und also auch auf ein ungarisches Reiter- und Landesvertheidigungswesen blicken möchten, wie sie z. B. auf das Tiroler Schützenwesen blicken?

Darauf haben wir nun zu sagen: mag es mit diesem Gedanken wie immer sein; — weil jedoch gegenwärtig in den Gemüthern in der That eine zu große Furcht entstehen müßte, indem laut Zeugnisses der ungarischen Ereignisse der letzten zwei Jahre wirklich ein Theil des Volkes zu leidenschaftlich und feindselig ist, so kann man gegenwärtig diesen Gedanken noch nicht ins Auge fassen, und es wird auch wohl gegenwärtig kaum gelingen, das Verhältniß des außerordentlichen Kriegs- und Landesvertheidigungswesens zu regeln, sondern es wird für die Zukunft aufgehoben bleiben müssen. Auch werden sich selbst dann noch verschiedene Ueberzeugungen geltend machen. Wir z. B. wünschen, daß auch die außerordentliche Kriegspflicht nur durch ein vom Gesammtreichsrathe zu erlassendes Gesetz geregelt werden möge, wenn es geregelt werden wird; und bemerken dabei ausdrücklich, daß auch nach dem geltenden Verfassungsrechte diese außerordentliche Kriegspflicht in der That nur vom Gesammtreichsrathe geregelt werden kann. Aber die Ungarn mögen ihre Anschauung in dieser Beziehung, daß auch der Landtag ein besonderes Mitgesetzgebungsrecht in Betreff der außerordentlichen Landesvertheidigung haben solle, durchzubringen suchen. Wir persönlich würden sie namentlich momentan dabei bekämpfen.

Der §. 10 des Reichsrathsstatuts erklärt dann weiter als gemeinsame Angelegenheiten des ganzen Reiches:

b) Alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geld-, Credits-, Münz- und Zettelbankwesens, die Zölle und Handelssachen, die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens betreffen."

Den regalen Charakter der meisten dieser Gegenstände anerkennend, würden wir als Ungar in diesem Abschnitte unser Augen-

merk besonders auf die Angelegenheiten richten, welche die Handelssachen betreffen.

Wir würden sagen: Noch nach dem Diplome, ja nach dem Erscheinen der Februarverfassung hat uns unser Kaiser und König die vom ungarischen Landtage des Jahres 1861 angenommenen Judexcurialbeschlüsse sanctionirt, welche auch mehrere Bestimmungen nicht blos über das Wechselrecht und Concursgesetz, sondern auch mehrere geradezu auf das Handelswesen sich beziehende Bestimmungen enthalten haben.

Wenn nun aber die gesetzliche Regelung aller und jeder Angelegenheiten, welche sich auf die Handelssachen beziehen, nur dem Gesammtreichsrathe zustehen soll; so würden die vom Kaiser und König uns sanctionirten Rechte über die Handelsverhältnisse nach der Reichsverfassung und den Bedingungen, unter welchen unsere ungarische Verfassung wieder in Activität gesetzt worden ist, ungiltig sein! Dies können wir aber doch nicht gut annehmen?

Es muß also die Bestimmung der Reichsverfassung jedenfalls so zu verstehen sein, oder doch nachträglich so erklärt werden, daß die von unserem Kaiser und König uns nach Erlassung der Februarverfassung verliehenen Rechte aufrecht bestehen bleiben können. Man muß also die Reichsverfassung, wenn sie nicht schon diese Bedeutung hat, so erklären, daß das Handelsprivatrecht, so wie die Bestimmungen über das Fabriken- und Marktwesen dem ungarischen Landtage zugewiesen bleiben sollen, wie sie ihm durch die avitische Verfassung trotz der verschiedenen Handelsvereinigungsgebote doch noch zugewiesen waren, und wie sie ihm auch noch nach der Februarverfassung durch die Judexcurialbeschlüsse zugewiesen wurden!

Wir könnten hier noch mehrere Gedankenfolgerungen anknüpfen, allein sie stammen zum Theil aus Mittheilungen über die Vorberathungen des Ausschusses zur Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches her, und werden wahrscheinlich im Reichsrathe vorgebracht werden; wir aber wollen einem andern mit der Veröffentlichung seiner Gedanken nicht zuvorkommen*).

*) Wir glaubten mit der Publication dieses Werkes viel früher zu Stande zu kommen. Inzwischen hat die Verhandlung des Abgeordnetenhauses über die Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches bereits stattgefunden, und sind die

Wir kommen nun zur Besprechung der Stelle über die Finanzen.

Der §. 10 des Reichsrathsstatutes erklärt als gemeinsame Angelegenheiten ferner:

c) Alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen überhaupt; insbesondere die Voranschläge des Staatshaushaltes, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse, und der Resultate der Finanzgebahrung, die Aufnahme neuer Anleihen, die Convertirung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle."

Wir haben schon gesagt, daß das Wort Reichsfinanzen in dem Octoberdiplome nicht vorkomme, daß jedoch alle Finanzen, welche dort zweifelsohne dem Gesammtreichsrathe zugewiesen sind, zu den Reichsfinanzen des Februarstatutes mit gehören müssen. Wir haben ferner gezeigt, daß in der Entgegensetzung: „alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen überhaupt; insbesondere" ꝛc. ein Beweis dafür liege, daß die in §. 10 lit. c. insbesondere genannten Verhältnisse noch nicht alle Finanzverhältnisse sind, welche dem Gesammtreichsrathe zusteben,

Gedankenfolgerungen, auf die wir verwiesen haben wollten, bereits alle und außerdem noch einige andere geltend gemacht werden. Auch ist ein Beschluß des Hauses zu Stande gekommen. Wir sind zwar durch alle die geltend gemachten Gründe von der vollständigen verfassungsmäßigen Correctheit des Beschlusses nicht ganz überzeugt worden. Allein wir finden, das Handelswesen sei ein Punkt, dessen in Bezug auf die öffentlichen Handelsverhältnisse und das Handelsprivatrecht getheilte Behandlung einen Ausgleich mit Ungarn fördern kann: und wir sind es nicht, der einem Ausgleich entgegentreten möchte. Darum, dann aus Achtung vor dem Beschluß eines Hauses, und in Betrachtung der realen Verhältnisse lassen wir auch noch mehrere andere, wenn auch verfängliche Folgerungen bei der Publikation weg, die wir an diesem Platze ausgearbeitet hatten. Ueberdies entspricht es ja vollkommen dem ungarischen Gesetzartikel 10 von 1791 de legislativa potestate, nach welchem alle Verhältnisse, welche in den Gerichten *in judicio* zur Sprache und Entscheidung kommen, dem ungarischen Landtag zur Mitgesetzgebung zustehen sollen, wenn das Handelsprivatrecht, dessen Verhältnisse ja in den Gerichten zur Verhandlung kommen, dem ungarischen Landtage zugewiesen bleibt. Ferner muß ja ohnehin im Gesammtreichsrath über diejenigen Verhältnisse, welche vom engeren Reichsrath im Namen des Gesammtreichsrathes (auf Grund des §. 13) behandelt worden sind, ein Beschluß gefaßt werden; und es kann derjenige, der sich etwa über den verfassungsmäßigen Zweifel bezüglich der Rechtskraft des Handelsgesetzbuches nicht beruhigen könnte, den Beschluß provociren, daß diese Vorschrift der Verfassung über das Handelswesen so interpretirt bleiben soll, wie sie vom engeren Reichsrath interpretirt worden ist.

sondern daß die insbesondere aufgezählten Gegenstände nur beispielsweise aufgezählte Reichsfinanzen sind; und daß eben namentlich die im Diplom und in der daselbst citirten a. h. Entschließung vom 17. Juli 1860 ausdrücklich genannten Finanzgegenstände mit unzweifelhaftester Gewißheit vor den Gesammtreichsrath und nur vor den Gesammtreichsrath gehören.

Dennoch aber kann Jemand sagen, daß doch nur die Reichsfinanzen dem Gesammtreichsrathe zugewiesen sind, und kann hierin einen principiellen Unterschied zwischen Reichs- und Landesfinanzen festgestellt finden wollen, den wir für die engsten, eigentlichen Landesangelegenheiten, also theilweise, in der That auch vom Rechtsstandpunkte zugeben. Nun kann aber über die Grenzen dieser Finanzverhältnisse eine genauere politische Untersuchung gepflogen werden wollen.

Nun kann ein Ungar, von dem höheren Begriffe der Reichsfinanzen nach unten schließend, politischer Weise sagen: Alle Reichsfinanzen stehen dem Gesammtreichsrathe zu, und sollen ihm zustehen; Reichsfinanzen können aber, oder sollten doch nur diejenigen sein, welche das Reich als Gesammtreich angehen, also nur diejenigen Finanzen, welche zur Leitung derjenigen Verhältnisse nothwendig sind, die durch die Verfassung als Reichsangelegenheiten erklärt sind. Diejenigen Finanzen aber, welche zur Leitung der als Landesangelegenheiten erklärten Gegenstände erforderlich sind, das sind keine eigentlichen Reichs-, sondern das sind Landesfinanzen, oder sollten es sein; zur Votirung dieser für die Landesgegenstände nothwendigen Finanzen ist also nicht der Gesammtreichsrath, sondern der betreffende Landtag berufen, oder sollte doch berufen sein; daher ist, oder sollte doch auch der ungarische Landtag zur Votirung derjenigen Finanzen berufen sein, welche zur Leitung der ihm zugewiesenen rein ungarischen Landesangelegenheiten nothwendig sind.

Dadurch würden nun aus dem Gesammtreichsrathe eine Reihe von Finanzbewilligungen herausfallen, nämlich nebst den auch allen übrigen Landtagen zugewiesenen Finanzgegenständen die Bewilligung der Finanzen für diejenigen Gegenstände, welche in Ungarn noch überdies dem Landtage zur Gesetzgebung zustehen. Dies wären nach dem von uns gegenwärtig eingenommenen politischen Standpunkt die für den Cultus, für den Unterricht (?), für das Justizwesen, und etwa für die innere politische Verwaltung nothwendigen Finanzen, welche mit

den noch engeren Landesangelegenheiten der Landescultur, der öffentlichen Landesbauten, der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten, ꝛc. den Kreis der ungarischen Hofkanzlei ausfüllen würden.

Für diese einerseits dem ungarischen Landtage noch insbesondere zufallenden Finanzen wäre aber anderseits in den Ländern des engeren Reichsrathes kein Landtag berufen, nun würde auch der Gesammtreichsrath dazu nicht berufen sein, weil diese Gegenstände eben keine allgemeinen Reichsangelegenheiten wären; es bliebe also für die Votirung dieser Finanzen im Gebiete des engeren Reichsrathes kein anderer gesetzgebender Körper übrig, als eben der engere Reichsrath, es müßte also eben auch der engere Reichsrath zur Votirung der Finanzen über diejenigen Gegenstände berufen sein, über welche Gegenstände ihm das Gesetzgebungsrecht zusteht.

Dies ist der Gedanke, welchen Freiherr von Sommaruga veröffentlicht, jedoch mit sonst nichts anderem verbunden, auch in sich selbst nicht gehörig durchdrungen, und gar nicht begründet, sondern nur sozusagen als ein Postulat der Vernunft dargestellt hat, indem er sehr einfach sagt: „wir halten es nun für ganz unvermeidlich und geboten, daß diese verfassungsmäßige Sonderung der legislativen Gewalt auch in finanzieller Beziehung den entsprechenden Ausdruck finde.“ Schon diese Logik ist komisch. „Ganz unvermeidlich“, und „geboten“; wir dächten da wäre das „ganz unvermeidlich“ genug gewesen, und es hätte die Sonderung schon hierin ihren entsprechenden Ausdruck gefunden. Doch wir wollen uns nicht mit Redensarten abgeben, sondern die Sache selbst behandelnd ernsthaft fortfahren, indem wir unsere ehedem ausgegrübelte, eigene, falsche Meinung von unserer gewonnenen besseren Ueberzeugung aus dadurch bekämpfen, daß wir sagen: Es ist erstens vom Standpunkt der Verfassung aus nicht wahr, daß alle diese Finanzen über Justiz und Verwaltungswesen dem ungarischen Landtage zur Votirung zugehörig seien; weil, wie wir gezeigt haben, durch die a. h. Entschließung vom 17. Juli 1860 und demzufolge durch das Octoberdiplom und die Februarverfassung neben allen directen und indirecten Steuergebühren überhaupt, auch alle Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen ausdrücklich dem Gesammtreichsrathe zugewiesen sind; weil die Gehalte der Justiz und Verwaltungsbeamten gewiß unter die „Staatsauslagen“ des Diplomes.

und unter die Voranschläge des „Staatshaushaltes" der Februarverfassung zu zählen sind; und weil die Hofkanzler eben insbesondere der Finanzvoranschläge wegen laut §. 19 des Reichsrathsstatutes gleich den übrigen Ministern und Chefs der Centralstellen vor dem Gesammtreichsrathe erscheinen sollen*)!

Es ist zweitens auch vom Standpunkt der ungarischen Verfassung aus nicht wahr, daß alle diese Finanzen dem ungarischen Landtage zustehen sollen, weil demselben nach dieser Verfassung nur die Votirung der Subsidien zustand, und weil der Landtag eben zufolge dieser Verfassung die vollkommene Vereinigung des gesammten Finanzsystemes durchzuführen verpflichtet ist!

Es ist aber auch vom Standpunkte der Politik aus weder der ungarischen Rechtsentwicklung noch dem Interesse des Gesammtstaates entsprechend, weil die Durchführung dieses Gedankens der Budgettheilung eben der Erfüllung der Vorschriften des historischen Rechtes entgegensteht, und eine so große Theilung der Finanzverhältnisse herbeiführt, wie sie einem Staate, wie es Oesterreich doch seit der pragmatischen Sanction und insbesondere seit der Erhebung zum Kaiserthume zweifelsohne ist, nicht mehr gut thun kann!

Die Darstellung dieses Gedankens aber gleichsam als eines Postulates der Vernunft ist schon darum, mindestens gesagt, eine ungeschickte Darstellung, weil es eben nicht so für ganz unvermeidlich und geboten zu halten ist, wie der Freiherr von Sommaruga, durch unsere früheren Auseinandersetzungen verführt, dies in etwas unberufener Weise dargestellt hat: denn schon bei einer einfachen Erwerbsgesellschaft die doch jeden Augenblick sich trennen kann, ist es nicht nur nicht unvermeidlich und geboten, sondern sogar nicht erlaubt und durch die Gesetze (vergl. z. B. §. 1188 und die §§. 833—842 des allg. bürgl. Gesetzbuchs) ausdrücklich verboten, daß einer der Gesellschafter sich selbst bewillige, was ihm zur Besorgung derjenigen Verhältnisse nothwendig erscheint, die ihm vielleicht wirklich

*) Was Dr. von Mühlfeld im Abgeordnetenhause wegen der vielfachen Gerichtshöfe gesagt hat, und daß die einen Länder für die andern deren Angelegenheiten bestreiten müssen, wenn man die Votirung nicht theile, ist auch ganz falsch: denn es kann immer gemeinsam votirt werden, was in dem einen oder andern Lande zu leisten ist. Haben doch schon die ehemaligen gemeinsamen österreichischen Reichs- oder vereinigten Landtage gemeinsam bestimmt, was jedes Land zur Türkenhülfe und anderen Bedürfnissen aufbringen soll.

zur Besorgung überlassen worden sind; sondern diese nothwendigen Mittel müssen ihm durch die entscheidende Mehrheit der Stimmen, welche nach dem Verhältniß der Antheile der Theilnehmer zu berechnen ist, bewilligt werden; — wie um so weniger kann es also bei einem Staate, dessen Theile zufolge seines Hauptgrundgesetzes (zufolge der pragmatischen Sanction) durchaus indivisibel und inseparabel sind, für ganz unvermeidlich und geboten gehalten werden müssen, daß die finanziellen Bedürfnisse jeder Theil dieses Staates sich selbst bewillige, sich selbst votire! Da haben der Kaiser und die Stände, welche die pragmatische Sanction zu Stande brachten, eine tiefere Einsicht gehabt, indem sie die accomodatio und eluenbratio des ganzen Systems der finanziellen Verhältnisse geboten haben, welche allerdings etwas zu säumig durchgeführt worden ist, aber ihrem vollen Inhalte nach durchgeführt werden soll*).

Ungarn kann sich seiner Vereinigungspflicht nicht entschlagen, und es ist einfach ein dem Lande Ungarn vom Reiche zugestandenes Privilegium, wenn ihm eine Besonderheit bezüglich der Votirung der Finanzen zugestanden werden würde; vom Standpunkt des Rechtes aus ist es aber nicht wahr, und vom Standpunkt der Politik aus ist es nicht unbedingt nothwendig, daß ihm dieses besondere Votirungsrecht zugestanden werde; denn wenn auch der ungarische Landtag in anderen Verhältnissen ein größeres Besondergesetzgebungsrecht behält, als alle übrigen Landtage, wenn ihm also mehr Gegenstände zu stehen als den übrigen Landtagen, so folgt daraus noch nicht, daß ihm auch mehr Finanzen zustehen müssen, sondern es folgt vielmehr, daß man das Recht habe, ihm diese mehreren Rechte in Bezug auf die Finanzen gerade deshalb zu versagen, weil man ihm ohnehin schon mehr constitutionelle Gerechtsame zugestanden hat, und weil man durch die Finanzvotirung den Vortheil behalten will, daß man diesen Landtag wenigstens durch die Finanzbehandlung zur Rücksichtnahme auf das Reich und zur Besserung seiner inneren Angelegenheiten in etwas mit veranlassen könne. Auch können ja

*) Dagegen ist auch der Gedanke nicht zulässig, daß jeder Gesellschafter aus seinem Vermögen beliebig hinzugeben kann, denn auch die Acceptation oder Duldung einer solchen Zugabe setzt eine Genehmigung von der Gesammtheit voraus; und wenn Ungarn sich selbst beliebig votiren könnte, so könnte es auch beliebig verweigern, an der ordnungsmäßigen Gestaltung und Entwicklung Ungarns hat aber auch das gesammte Reich ein bedeutendes Interesse.

diese Finanzen für die dem ungarischen Landtage mehr zugewiesenen Gegenstände recht gut vom Gesammtreichsrathe votirt werden, wie ja auch bei jeder anderen Gesellschaft von der Gesammtheit votirt wird, was dem Einzelnen zukommen soll.

Es ist die Votirung auch deshalb nicht unmöglich, sondern noch leichter, als auf dem ungarischen Landtag möglich, weil der Finanzminister ohnehin die Verwaltung der Finanzen führen muß, weil der Hofkanzler zur Vertheidigung der Posten erscheinen kann, und weil ja auch die Ungarn auf dem Gesammtreichsrathe in so großer Zahl mit erscheinen werden.

Und es ist die Votirung der für die ungarische Justiz und Verwaltung entfallenden Finanzen durch den Gesammtreichsrath auch durchaus nichts Ungerechtes, weil ja die Ungarn ganz ebenso die für die anderen Länder entfallenden Justiz- und Verwaltungsfinanzen mitvotiren werden, wie die andern Reichsräthe die hiefür in Ungarn nöthigen Finanzen mitvotiren.

Auch wird diese gemeinsame Behandlung deshalb sehr nützlich sein, weil dadurch die in den verschiedenen Ländern besonders bestehenden und besonders geregelten Verhältnisse zu wechselseitiger sicherer Kenntniß gebracht und die Geister dadurch in eine Richtung geleitet werden können, daß trotz der geschiedenen Gesetzgebung in Justiz und in Verwaltung dennoch die möglichst gleichen Principien und Bestimmungen zur Geltung gebracht werden, was gewiß nicht unheilsam sein wird.

Doch mögen die Ungarn in der Richtung der Finanzbewilligungszersplitterung immerhin etwas durchzusetzen versuchen, vielleicht wird es ihnen nicht ganz mißlingen — wir persönlich aber würden sie, wenn wir einigen Einfluß hätten, bekämpfen.

Freiherr von Sommaruga schließt an den besprochenen Gedanken in seiner Broschüre (Seite 23) die Bemerkung, daß es auf diese Weise gelingen könnte, „den entschieden größeren Theil des zur Zeit bestehenden und mit einem Schlage nicht zu beseitigenden Deficites auf die einzelnen Kronländer zu übertragen, als es die Aufgabe derselben sein müßte, für die Kosten ihrer inneren Landesverwaltung zunächst mit eigenen Kräften aufzukommen."

Diesen hinzugefügten Gedanken haben wir nie getheilt: wir meinen vielmehr, daß das Deficitwesen überhaupt einmal ein Ende nehmen muß, und wenn man die Hälfte der Armee zeitweilig auf Urlaub gehen lassen oder Maßregeln treffen müßte, die nicht überall

beliebt sind; — oder wenn denn doch schon ein Deficit getragen werden muß, so glauben wir, werden die Landtage das Geld und die Valutaherstellung auch nicht hervorzaubern können, und es sei darum immer noch besser, daß das Deficit von dem Gesammtstaate getragen werde, als daß in den verschiedenen Kronländern hunderterlei Deficitgattungen entstehen. Es stimmt ja übrigens mit dieser „Ueberschiebung des Deficits in die Länder" auch der weitere Gedanke des Freiherrn v. Sommaruga (Seite 25) gar nicht zusammen, daß er es „als eine gebieterische Pflicht des Gesammtstaates und als Gebot einer wahrhaft erleuchteten inneren Politik erkennt, dieses Mißverhältniß des den einzelnen Kronländern angesonnenen höheren Landesaufwandes gegenüber der ungenügenden Leistungsfähigkeit derselben zu vermitteln;" welche Vermittelung aber, wie er ausdrücklich beifügt, „nur durch die Gewährung von entsprechenden Dotationen aus den Mitteln des Gesammtreiches (aus dem Cameralfonde) an die bedürftigeren Kronländer stattfinden kann."

Wenn diese Dotationen des Gesammtreiches an die ärmeren Kronländer als das Gebot einer wahrhaft erleuchteten inneren Politik erscheinen, als was für ein Gebot erscheint denn dann der gerade Gegensatz hievon, die Verschiebung des Deficits in die Kronländer? Und wie kommen denn die einen Kronländer dazu, daß sie nebst der Tragung dieses an sie überschobenen Deficits, und nebst der einfachen Landessteuern, also nebst des ihnen angesonnenen höheren Landesaufwandes und daneben der allzeit schuldigen auf sie entfallenden Staatssteuern auch noch die Dotationen für die ersteren Kronländern liefern sollen? Wir meinen, da werden die Kronländer doch insgesammt lieber einen gemeinsamen Staatssäckel haben und lieber gemeinsam in einen, als einzeln in drei und noch mehr Säckel zahlen wollen, wobei überdies auch schon die Herstellung und Besorgung dieser vielen Säckel abermals viel Geld in Anspruch nimmt.

Wir ahnen allerdings, was Freiherr v. Sommaruga damit sagen will; allein diese Erleichterung der Staatslast wird viel sicherer erreicht werden können, wenn der Staat weniger Geschäfte als wirkliche Staatsgeschäfte betrachtet, und die Gestaltung und Leitung derselben den Privaten und Gesellschaften, oder überhaupt der „Gesellschaft" (im Gegensatze vom Staate) überläßt, als sie dadurch erreicht werden kann, wenn man die vielen Kronländer neben dem Gesammtstaate gleichsam zu engeren Staaten gestaltet und ihnen

neben dem Gesammtbesteuerungsrecht des Staates ein allgemein zwingendes, weit umfassendes Landesbesteuerungsrecht entwickeln läßt. Dadurch würde den Völkern wenig Erleichterung gebracht werden, und es verstoßt gegen den nutzbringenden modernen, fortschreitend entwickelten Begriff der Association.

Auch können wir uns mit der Folgerung nicht einverstanden erklären, welche Freiherr v. Sommaruga (Seite 24) bei der Besprechung der Bedeckung des Landesverwaltungs-Aufwandes durch die Hinweisung auf die Zuschläge zu den bestehenden Reichssteuern und auf den Landescredit, bei welchem er ganz wie bei einem Staatsbudget auf die Contrahirung einer schwebenden und einer auf „die Einnahmen" dieser Länder zu fundirenden Staatsschuld hinweist, zu machen scheint.

Wir müssen hier vor einer Anschauung warnen!

Ein Landtag kann nach §. 18, Ziffer 4, lit. a) der Landesordnungen nicht eine Schuld von einem Kreuzer aufnehmen, ohne die Sanction des Kaisers hiezu erlangt zu haben! Und er kann nach §. 20 der Landesordnungen „sein Stammvermögen" nicht mit einem Kreuzer belasten oder gegen eine aufgenommene Schuld verpfänden, ohne daß der Landtagsbeschluß die kaiserliche Genehmigung erlangt hat!*) —

Von einem Rechte, contrahirte Landesschulden auf „die Einnahmen" dieser Länder, namentlich aber auf die Steuerzuschläge dieses Landes zu fundiren, darf gewiß nur in einem höchst beschränkten Maße die Rede sein.

Es heißt zwar im §. 22 der Landesordnungen: „Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in so fern die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen. Er ist berechtigt, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Procente desselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung;" — wobei wir bemerken, daß

*) Und dies muß in der That überall die „kaiserliche" Sanction, die „kaiserliche" Genehmigung sein, weil es in der Verfassung für die Landtage, d. i. in den Landesordnungen überall ausdrücklich „kaiserliche" Genehmigung heißt; und weil ja der Kaisertitel auf allen Ländern beruht und von allen Ländern, auch von Ungarn anerkannt ist.

das Einhebungsrecht im Sinne des §. 24 nur als ein Mitwirkungs- und Ueberwachungsrecht bei der Einhebung verstanden werden kann; — allein der Landtag hat gleichwohl ein Steuerzuschlagsrecht, und man möchte glauben, weil er mit Zustimmung des Kaisers auch Anlehen aufnehmen darf, daß er ein solches aufgenommenes Anlehen auch auf die Steuerzuschläge nicht minder, als wie auf das Stammvermögen fundiren kann; — jedoch wir warnen davor, daß die Krone den Landtagen beliebige auf die Steuerzuschläge fundirte Landesschulden machen lasse, daß man überhaupt den Landtagen mehr Schulden machen lasse, als welche in dem Stammvermögen des Landes ihre Deckung finden können; denn wenn man den Landtagen auf die Steuerzuschläge zu fundirende Landesschulden viel bewilligt, so wird es mit der Zeit dahin kommen, daß wir neben der großen allgemeinen, und neben den einzelnen auf die Kräfte und Fonde einzelner Länder bereits fundirten besonderen Staatsschulden, noch außerdem einige zwanzigerlei gleichfalls auf der Steuerkraft lastende Landesschulden haben werden, und daß wir ein durchflochtenes System von verschiedenerlei Staatsschulden und von verschiedenerlei vielfältigen Landesschulden über unseren Köpfen zusammenziehen, bei welchem selbst das Finanzministerium, dem doch das Finanzwesen aller Länder vorliegen muß, die Uebersicht über das massenhafte Staatsschulden- und vielfältige Landesschuldenwesen kaum mehr gewinnen, und bei welchem kein Mensch mehr berechnen kann, wer denn eigentlich der Besitzer von allem Capitalswerth des gesammten österreichischen Kaiserthumes, der Besitzer von dem gleichsam mit allen seinen Kräften vollkommen in Papier verschriebenen Oesterreich sei, indem jeder Bürger von seinem Haus und Grundbesitz oder Geschäfte mehr Steuern nur zur bloßen Zinsendeckung der Staats- und Landesschulden wird zahlen müssen, als er bei normalen Verhältnissen Zinsen für ein aufgenommenes Capital zahlen müßte, welches dem Werthe seines Grundbesitzes oder der Höhe seines Betriebscapitales gleich kommt, oder ihn übersteigt; so daß gleichsam das gesammte Capital des österreichischen Grundes und Bodens und der Arbeitskraft seiner Völker in den Taschen der Staatsgläubiger Oesterreichs ruhen wird, wohin es verzinst werden muß! Schon gegenwärtig betragen die durch Steuern hereinzuschaffenden Zinsen für die Staatsschuld eine enorme Summe, und es zehren die Staatszinsen mehr auf, als nach Abzug der Festungskosten die gesammte österreichische Armee!

Auch glauben wir, um es nochmals zu wiederholen, daß durch die Ueberschiebungen der Finanzbewilligungen für gewisse Gegenstände in die Landtage den Ländern selbst gar keinerlei Erleichterung, sondern in so fern ein Besteuerungsrecht damit verbunden wird, nur eine neue Belastung geschaffen werde.

Die Idee, daß man durch die Ueberschiebung gewisser Gegenstände in die Länder die Last des Staates, beziehungsweise der Staatsbürger erleichtern wolle, wird sich in mancher Beziehung als eine grausame Täuschung und für die Bürger durchaus nicht als eine Begünstigung oder Erleichterung, sondern als eine von Vielen schmerzhaft empfindbare Belastung herausstellen. Doch wir wollen keine Kassandra sein.

Um nun aber zu verhüten, daß nicht Jemand von der Idee der Verschiebung des Deficits in die Länder etwa gar noch auf die Idee der Verschiebung der Staatsschuld in die Länder komme, wie es von einigen Schwärmern auch schon bereits befürwortet worden zu sein scheint; müssen wir, um die Unzulässigkeit einer solchen Idee schlagend zu beweisen, erwähnen, daß ein solches Unternehmen sich juristisch als eine Delegation, als die Stellung eines neuen Schuldners für den alten Gläubiger, und als die Anweisung des alten Gläubigers an den die Obligationspflicht übernehmenden neuen Schuldner darstellen würde, welche das bürgerliche Gesetzbuch (§§. 1400—1410) unter die Assignation zählt, welches Geschäft aber, ob man es mit dem bürgerlichen Gesetzbuch eine Assignation oder nach dem gemeinen Recht eine Delegation nennen möge, nur mit Zustimmung des Gläubigers also nach Vorausgehung des dreifachen Actes der Stellung eines neuen Schuldners für den Gläubiger, der Anweisung des Gläubigers an diesen neuen Schuldner, und des Uebereinkommens des Gläubigers mit diesem neuen Schuldner zur Geltung kommen kann, und wobei zu bemerken ist, daß der anweisende alte Schuldner dem Gläubiger für die richtige Zahlung des neugestellten Schuldners nach §. 1406 bgl. G.-B. eben so zu haften hat, wie bei der Cession der Cedent einer Forderung dem Uebernehmer dieser Forderung für die Richtigkeit der Forderung und die Einbringlichkeit derselben von Seite des abgetretenen Schuldners zu haften hat; und wir brauchen in politischer Beziehung nur darauf hinzuweisen, daß nach den Regeln des Völkerrechtes eine solche Uebertragung nur zu geschehen pflegt, wenn ein Theil eines Staates an einen anderen abgetreten wird.

Die bestehende Staatsschuld bleibt also eine Staatsschuld, sie kann ohne Zustimmung der Gläubiger keine Provinzialschuld werden, und wenn auch staatsrechtlich der Staat die Aufbringung der zur Zinsenzahlung oder Tilgung nöthigen Gelder anders vertheilen könnte und ein bestimmtes Land einen bestimmten Schuldtheil übernehmen möchte, der Staat bliebe noch fortwährend der Schuldner, und wenn auch die Staatsgläubiger mit der Vertheilung der Staatsschuld auf die Länder einverstanden wären, der Staat bliebe fortwährend für die richtige Pflichterfüllung noch in Obligo, und müßte in seiner Gänze für die Staatsschuld haften, so lange er nicht ausdrücklich oder durch Ausstellung einer Quittung oder Zurückgabe der Schuldurkunde von aller seiner Haftung befreit und so die Delegation in der Art vollkommen geworden ist, daß zwischen Gläubiger und Schuldner eine ganz neue (novirte) Obligation mit totalem Aufhören der alten Verpflichtung entstanden ist. Dazu werden aber die österreichischen Staatsgläubiger ihre Einwilligung nicht hergeben, und mit der Ueberschiebung der Staatsschuld in die Länder ist es also schon aus diesem Grunde gar nichts, abgesehen davon, daß die Länder sich um die Zutheilung der Staatsschuld wohl schwerlich sehr emsig bewerben und gewiß nur die geringst möglichen Theile übernehmen möchten!

Durch alle diese Bemerkungen wollen wir aber dem Rechte der Landtage, in so weit es bereits festgesetzt ist, daß sie die zur Erfüllung ihrer Wirksamkeit nothwendigen Mittel, wenn ihr Stammvermögen nicht zureicht, mit Bewilligung des Kaisers auch durch Steuerzuschläge aufbringen können, durchaus nicht nahe getreten sein; und wir gestehen zu, daß ein Ungar von dieser Seite aus vielleicht noch leichter zu einiger Vermehrung der ungarischen Landtagsautonomie in Bezug auf die Finanzen möchte gelangen können.

Denn wir bemerken weiter, daß ein Ungar, welcher früher von den „Reichsfinanzen“ nach abwärts schloß, politischer Weise noch besser umgekehrt von den Rechten der nicht ungarischen Landtage nach aufwärts schließend zu dem (politischen) Resultate kommen könne, daß dem ungarischen Landtage die Finanzenbewilligung über jene Gegenstände zustehen solle, welche dem ungarischen Landtage zur gesetzlichen Regelung zugewiesen sind.

Denn, kann er sagen, schon den übrigen Landtagen sind Finanzbeschlußrechte verfassungemäßig zugestanden; es ist ihnen die Bera-

thung und der Beschluß über die Aufbringung so vieler Mittel zugestanden, als zur Erfüllung ihrer d. h. der Landtagswirksamkeit für Landeszwecke erforderlich ist (§. 22 der V. O.).

Es ist ihnen aber auch noch mehr als der Beschluß über die für ihre stricte Landtagswirksamkeit nötigen Mittel zugestanden, denn es sind auch als Landesangelegenheiten erklärt, nicht blos die Bedürfnisse des Landtages, sondern auch

„Alle Angelegenheiten in Betreff des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke, und der Benützung des Landescredites, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben." (§. 18 der V. O.)

Wenn dies den übrigen Landtagen zugestanden ist, so kann dem ungarischen Landtage nicht weniger zugestanden sein; und wenn wir nun das Princip des Finanzberathungs- und Beschließungsrechtes der übrigen Landtage auf den ungarischen Landtag anwenden, (kann ein Ungar sagen) so muß dem ungarischen Landtage eben ein so hohes Finanzbeschließungsrecht zustehen, als für die dem ungarischen Landtage zugehörigen rein ungarischen Landesangelegenheiten erforderlich ist.

Wir wissen es wohl, daß diese Schlußfolgerung eine noch bei weitem gefährlichere für die Einheit des Reichsbudgets ist, als jene von den Reichsfinanzen ausgehende politische Folgerung, welche Freiherr v. Sommaruga in ungenauer Formulirung mitgetheilt hat; allein wir haben sie doch hieher gesetzt, weil wir glauben, daß nur in der Ehrlichkeit der Weg zum Ausgleich liegen könne, und weil wir deshalb keine Schlußfolgerung unterdrücken wollen, die uns eine Tragweite haben zu können scheint.

Wir bemerken zwar, daß auch diese Folgerung ein Fehlschluß ist, weil man von den Gerechtsamen eines anderen Landtages nicht auf die nothwendiger Weise noch zu erweiternde Autonomie des ohnehin schon in höherem Maße berechtigten ungarischen Landtages schließen kann, indem viel eher noch der Schluß zutrifft: Wenn der ungarische Landtag ohnehin schon mehr Gerechtsame als jeder andere Landtag hat, so ist es noch um so weniger gerechtfertigt, daß er auch die Finanzen noch hinzubekomme, sondern es ist um so nothwendiger,

daß die Finanzen für diese weiteren Gegenstände beim Gesammtreichsrathe verbleiben, damit eben durch die vereinigte Finanzenbehandlung die Einheitlichkeit des durch die pragmatische Sanction zweifelsohne inaugurirten Gesammtstaates gerettet und die Erfüllung der ungarischen Gesetzesdictate nicht unmöglich gemacht werde; (und was wir oben sonst noch für Gegengründe beigebracht haben) und wir müssen noch weiter bemerken, daß auch diese von den Gerechtsamen der anderen Landtage ausgehende Schlußfolgerung auf die noch fernere Erweiterung der ohnehin schon weiteren Gerechtsame des ungarischen Landtages, selbst wenn sie an sich richtig oder doch sicherer wäre, als sie es ist, dennoch keineswegs jene positiven Dictate der ungarischen Gesetze über die mutua cointelligentia et unio, und über die in diesem Sinne zu vollendende elucubratio, promotio et accommodatio Systematis in Politicis, Militaribus et Oeconomicis, oder aber die klaren positiven Dictate der a. h. Entschließung vom 17. Juli 1860, dann des hiemit übereinstimmenden Octoberdiplomes und der gleichfalls übereinstimmenden Februarverfassungs-Bestimmungen für den Gesammtreichsrath umzustoßen geeignet sein könnte; sondern wir müssen sagen, daß sie auch im Falle ihrer zweifellosen Richtigkeit, welche nicht vorhanden ist, doch nur die politische Veranlassung zu einer theilweisen Modification des Diploms und der Februarverfassung in dieser Richtung bilden könnte! Es möchte vielleicht in dieser Richtung geschehen können, daß die Gehalte der ungarischen Justiz- und Verwaltungsbeamten auf dem ungarischen Landtage statt im Gesammtreichsrathe geregelt werden; daß aber auch noch etwa ein anderer Zweig der Staatsfinanzen dem ungarischen Landtage für seinen Umkreis überlassen werde, halten wir für durchaus unzulässig; ja es ist, wenn die Gehalte der Justiz- und Verwaltungsbeamten der übrigen Länder im Gesammtreichsrathe gesetzlich normirt werden, auch durchaus nicht nothwendig und kaum ersprießlich, wenn die Gehalte der ungarischen Justiz- und Verwaltungsbehörden nicht daselbst votirt werden.

Doch mögen die Ungarn versuchen, von unseren mitgetheilten Gedankenfolgerungen aus eine Einschränkung des Sinnes der avitischen Gesetzesdictate und der Vorschriften des Diploms und der Februarverfassung durchzusetzen; mögen sie noch einige andere Gründe hinzufügen, wie wir ja selbst noch einige weitere Gründe für und gegen beibringen könnten; mögen sie also vom politischen Stand-

punkte aus versuchen, in dieser Richtung einiges für ihre separatistischen Bestrebungen durchzusetzen; mögen sie mit den auf dem ungarischen Landtage erscheinenden kais. königl. Commissären darüber verhandeln und nachher, im Gesammtreichsrath erscheinend, ihre vermeintlich berechtigten Ansprüche durchzusetzen suchen; und mögen die anderen Reichsräthe die Verhältnisse mit erwägen; vielleicht ist es nicht unmöglich, daß die Ungarn auch in dieser Beziehung Einiges erzielen können.

Aber wenn es den Ungarn auch gelingen sollte, ihre Landtagsautonomie in dieser Richtung zu erweitern, so ist und wäre es doch dann natürlich und selbstverständlich, daß das Finanzvotirungsrecht des ungarischen Landtages an dieselben Bedingungen wie jenes der übrigen Landtage gebunden sei und bleiben müsse, und daß daher auch ein schon vom Landtage bewilligter Aufwand, ein bewilligter Voranschlag oder ein vom Landtage bewilligtes Anleben oder eine beschlossene Veräußerung, Belastung oder Verpfändung des Stammvermögens nicht zulässig und wirksam sein kann, wenn nicht ausdrücklich die Genehmigung des Kaisers hinzugekommen ist; und daß demnach der ungarische Landtag selbstverständlich keinen Kreuzer Anleben aufnehmen, mit keinem Kreuzer das ungarische Landesvermögen belasten kann, wenn nicht der Kaiser die Aufnahme des Anlehens bewilligt, die Belastung des Landesvermögens im voraus gestattet hat!

Dieses Aufnehmen eines Anlehens, dieses Belasten des Stammvermögens, oder aber das Einheben der für die Landeszwecke nothwendigen Steuern (in so ferne sie über 10 pCt. der directen Steuern hinausgehen) ohne vorherige Genehmigung des Kaisers steht aber dem Landtage auch schon darum nicht zu, weil nach constitutionellem Grundsatze eine Ausgabe nicht verfassungsmäßig und darum auch nicht zulässig ist, wenn sie nicht von allen drei Factoren der Gesetzgebung, und daher auch vom Kaiser und Könige gebilligt worden ist!

Und der Landtag kann überdies diese Verhältnisse auch deshalb nicht selbst realisiren, weil er mit Ausnahme der Verwaltung seines eigenen Vermögens über die sonstigen Verhältnisse keinerlei executive Gewalt hat!

Die ganze executive Gewalt, daher auch die executive Gewalt über die Finanzen kann und muß daher immer und überall nur dem

gemeinsamen Kaiser zustehen! Die Finanzregierungsgewalt kann nur dem Kaiser und seinen Behörden, also dem Finanzministerium und den untergeordneten Finanzbehörden zustehen! Die Landtage aber können nur eine mitwirkende und überwachende Gewalt über die Landesfinanzen haben!

Daher kann ein Landesanlehen nur durch Zusammenwirkung des Finanzministeriums, des Landtages und des Landesausschusses realisirt werden; daher können die Landessteuern nur von den Finanzbehörden unter Mitwirkung und Ueberwachung der Landtage umgelegt, eingehoben und abgeführt werden; oder wenn andere Körperschaften, z. B. die Gemeinden, Kreisgemeinden oder Comitate hiebei zu Hilfe gezogen werden, so müssen sie den Finanzbehörden untergeordnet sein*).

Die executive Gewalt über die Finanzen wird also kein Landtag und auch der ungarische Landtag nicht haben können; dagegen wird das Votirungsrecht seiner rein ungarischen Landesfinanzbedürfnisse von ihm aus einigen politischen Gründen vielleicht gewünscht werden können; — mag er denn versuchen, ob er in dieser Beziehung etwas durchsetzt.

Wenn Jemand fragen wollte, wie stand es denn mit diesen Verhältnissen in Ungarn vor 1848? so erinnern wir ihn nur daran, daß auch vor 1848, und zwar seit jeher, der König allein die executive Gewalt über das Finanzwesen hatte, daß von Ferdinand I. bis Mathias, also von 1526 bis 1608 die Camera Aulica die höchste, über allen übrigen Finanzbehörden stehende Stelle war; daß mit 1608 die Camera hungarica einen besonderen Theil der Finanzverwaltung mit einer gewissen Unabhängigkeit von der Hofkammer zugewiesen erhielt; daß aber schon 1715 durch Art. 59 die Wiedervereinigung des Finanzwesens d. i. die elucubratio, promotio et accommodatio Systematis in Oeconomicis beschlossen und auch durch den Art. 16: 1723, welcher von der Camera hungarica handelt, ausdrücklich jener ältere Art. 38: 1569 wieder hergestellt und zu beobachten befohlen wurde, welcher vorschrieb, daß die Justizsachen im ungarischen Rathe, die Cameralsachen aber in der Hofkammer, die Kriegssachen

*) Dies Alles hätte doch Freiherr v. Sommaruga, besonders als ein hoher Finanzbeamter, auch darstellen sollen. Allein wahrscheinlich hat er es Alles als ganz selbstverständlich vorausgesetzt. Nun, dann ist es uns recht.

im Hofkriegsrathe verhandelt und geregelt werden sollen: wir bemerken weiter, daß zur Durchführung dieser Artikel, wie wir gleichfalls schon auseinandergesetzt haben, der Kaiser Franz II. (nachmals der I. von Oesterreich) vom Jahre 1792 angefangen, eine vereinigte Finanzbehörde schuf, welche nach mehreren Wandlungen endlich mit dem 30. April 1816 wieder den Namen „allgemeine Hofkammer" erhielt, welcher Name im Jahre 1848 in die Bezeichnung Finanzministerium überging. Eine finanzielle Exekutivgewalt hat also der ungarische Landtag niemals gehabt, und eine besondere unabhängige ungarische Finanzgewalt ist nach den Bestimmungen der Artikel 38: 1569, Art. 59: 1715, Art. 16: 1723 und anderer Gesetzesstellen unzulässig; sowie sie, wenn sich der Art. 12: 1791 „von der gesetzgebenden und executiven Gewalt" auf alle Gegenstände und Verhältnisse der Gesetzgebung und Executive beziehen würde, wie mancher Separatist etwa wünschen möchte, gerade auch durch diesen Art. 12: 1791 unzulässig sein würde.

Wir bemerken aber dann namentlich in Bezug auf das Justizwesen noch weiter, daß vor 1848 die Patrimonialgerichte bestanden, und daß die königliche Gerichtstafel (tabula regia judiciaria), so wie die Districtstafeln (tabulae districtuales) laut Art. 25: 1723, dann 30: 1723 ꝛc. vom Könige besoldet wurden, weßhalb die Frage wegen Bewilligung von Subsidien oder Contributionen für das Justizwesen gar nicht, oder doch gewiß nicht in der modernen Weise vorlag, — wir bemerken, daß auch die Verwaltungsbehörden von dem Könige mittelst seiner Regaleinkünfte besoldet wurden, und daß der Landtag durchaus keinerlei Einfluß auf die Besoldungen nahm; — und wir bemerken, daß diese Behörden noch immer Behörden des Kaisers und Königs sind, daß an Stelle der Patrimonialgerichte kaiserl. königl. Gerichte treten müssen, und daß daher auch über alle diese nothwendigen Finanzen der Kaiser und König allein mit seinen kaiserl. königl. Behörden die executive Regierungsgewalt ausüben wird.

Wir sagen, daß kaiserl. königl. Gerichte an die Stelle der Patrimonialgerichte treten müssen, weil der Kaisertitel auf dem Besitz von Ungarn, auf der Vereinigung Ungarns mit den übrigen Königreichen und Ländern mitberuht, weil Ungarn diesen Titel anerkannt hat, wie wir bewiesen haben, und weil es eine Verletzung der Rechte Sr. Majestät und der ihm schuldigen Ehrfurcht ist, wenn man ihm durch die bloße Betitelung König jenen höheren Titel Kaiser

zu versagen scheint, der doch auf dem Besitz aller Länder beruht, und den alle Länder anerkannt haben, der also das Verhältniß der Verbindung der Länder miteinander symbolisirt, welche Verbindung die Länder insgesammt gesetzlich geschaffen und anerkannt haben! Wir sind sehr versucht, es nicht blos eine Unhöflichkeit, sondern einen Rechtsbruch und einen Act gegen das Ansehn und die Würde des Kaisers zu nennen, wenn man einen gesetzlich fixirten und von allen Ländern und sogar völkerrechtlich anerkannten Titel verweigern will! Wenn ein österreichischer Staatsbürger Sr. Majestät dem Kaiser einen Titel nicht geben will, den ihm selbst ein Hinterindier geben muß!

Wenn wir nun aber alle die vom politischen Standpunkt aus gemachten Betrachtungen überblicken, und den Sieg der angedeuteten Gedanken annehmen, so würden dem Gesammtreichsrathe nur die äußeren Angelegenheiten, die Angelegenheiten der Sorge für das stehende Heer, die allgemeinen äußeren und inneren öffentlichen Handelsangelegenheiten und Regalien, und die (eingeschränkten) Reichsfinanzen zustehen; alle übrigen Angelegenheiten aber würden in Bezug auf die gesetzgebende Gewalt für Ungarn dem ungarischen Landtage mit constitutionellen Gerechtsamen zukommen!

In der That, wenn ein Ungar mit diesem Umkreis von ungarischen constitutionellen Gesetzgebungsrechten noch nicht zufrieden sein möchte, wobei doch Ungarn auch noch in hervorragender Weise an den Rechten des Gesammtreichsrathes Antheil nehmen soll, dann müßten wir sagen, daß er alle Staatsraison verloren, und daß er weder eine Gerechtigkeit für Oesterreich, noch eine Vernunft für Ungarn, noch ein Gefühl für die seit mehr als einem Jahrhunderte in dem Rechtsbuche der Ungarn gebotene Vereinigungspflicht, noch ein Herz und eine Dankbarkeit für die Gnade seines Kaisers und Königs habe!

Ja uns ist bereits das auseinandergesetzte Autonomieverhältniß viel zu viel; denn wo in aller Welt, nicht blos in Europa, sondern wo in aller Welt gibt es denn noch einen Staat, dessen Glieder ein so weites Gesetzgebungsrecht haben, als der ungarische Landtag nach dieser Vereinbarung haben würde, ja als er nur nach der schon geltenden Februarverfassung hat?

In der That, wenn Oesterreich nicht seinen gemeinsamen erblichen Kaiser mit seiner einheitlichen Executivgewalt hatte, dann wäre

Oesterreich schon jetzt nach der Februarverfassung gesetzlich der am wenigsten verbundene, der zertheilteste Staat der ganzen civilisirten Welt!

Denn sehen wir einmal zu, welch ein Land hat denn eine so zertheilte Gesetzgebungsgewalt wie Oesterreich? Wir wollen hiebei nicht von Frankreich, nicht von Spanien, nicht von Belgien, nicht von Preußen, nicht von Baiern, auch nicht einmal von Großbritannien (England, Schottland und Irland), welches ja auch wie die genannten Staaten nur ein alleiniges Parlament hat, sondern wir wollen von der Schweiz und Nordamerika reden*)!

Es wird gewiß Niemand sagen, daß wir ängstlich zulangen, oder aus Scheu vor Vergleichungen unsern Blick nur auf reactionäre und centralistisch gebundene Staaten richten; wir blicken geradezu in die Verfassungsurkunden der freiesten und am wenigsten centralisirten Staaten der Welt, nämlich der Schweiz und Nordamerika, und was finden wir da?

Nach der schweizerischen Bundesacte vom Jahre 1848 hat nach Artikel 2: „der Bund zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt." Die Cantone haben aber nach Art. 3 nur eine Selbstständigkeit, „soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben nur die Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind."

Demnach „gewährleistet" (nach Artikel 5) „der Bund den Cantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät inner den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit und die Rechte des Volkes gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat."

---

*) Wir möchten hier gerne auf eine kleinere Abhandlung über die Autonomie verweisen, welche wir schon vor mehr als einem Jahre geschrieben, und in welcher wir eine ziemlich eingehende Parallele zwischen den Ländern des engeren Reichsrathes mit England, Schottland und Irland, und den Ländern des Gesammtreichsrathes mit der Schweiz und Nordamerika gezogen haben; allein wir haben sie noch nicht publicirt. Die vorliegende Arbeit hinderte uns daran. Für dieses Buch aber wird es genug sein, wenn wir die Parallele der Länder des Gesammtreichsraths mit der Schweiz und Nordamerika vorführen.

„Zu diesem Ende sind, nach Artikel 6, die Cantone verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen. (!!!) Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern:

a) sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;

b) insofern sie die Ausübung der politischen Rechte nach repräsentativen oder demokratischen Formen sichern;

c) insofern die Nachweisung erfolgt, daß sie revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Bürger es verlangt."

Nach Artikel 7 sind besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Cantonen untersagt.

Nach Art. 8 steht dem Bunde allein das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Nach Artikel 10 findet der amtliche Verkehr zwischen Cantonen und auswärtigen Staatsregierungen durch die Vermittlung des Bundesrathes statt.

Nach Artikel 14 sind die Cantone verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich der bundesmäßigen Entscheidung dieser Streitigkeiten zu unterziehen. (Nothwendigkeit des Staatsgerichtshofes!)

Nach Artikel 18 ist jeder Schweizer militärpflichtig.

Nach Artikel 19 besteht das Bundesheer aus einem Bundesauszug, wozu jeder Canton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung (also Weiber und Kinder mitgerechnet) drei Mann zu stellen hat; und aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt.

Nach Art. 20 werden, um in dem Bundesheer die erforderliche Gleichmäßigkeit zu erzielen, folgende Grundsätze festgesetzt:

1. Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres.
2. Der Bund übernimmt:
   a) für alle Waffengattungen den Militärunterricht, wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammenzüge von Truppencorps anordnet;
   b) die Lieferung eines Theils des Kriegsmaterials.

3. Der Bund beaufsichtigt die Anschaffung, den Bau und den Unterhalt des Kriegszeuges, welches die Cantone zum Bundesheere zu liefern haben.
4. Die Militärverordnungen dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Cantonen obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu diesfälliger Prüfung dem Bundesrath vorgelegt werden.
5. Alle Truppenabtheilungen im eidgenössischen Dienste führen ausschließlich die eidgenössische Fahne.

Nach Artikel 21 steht dem Bunde das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft, oder eines großen Theiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten, oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Nach Artikel 22 wird die Eidgenossenschaft für die Erhaltung einer Universität, einer polytechnischen Schule, und für Lehrerseminarien sorgen. (!) Die Organisation dieser Anstalten so wie die Leistungen der Cantone, in welche sie verlegt werden, sind durch Bundesgesetze zu bestimmen. (!)

Nach Artikel 23 ist das Zollwesen Sache des Bundes; und dies wird nun in den Artikeln 24, 25, 26, 27, 28 näher auseinandergesetzt.

Nach Artikel 29 werden außer den nach diesen Bestimmungen zu erhebenden Zöllen noch schweizerische Grenzgebühren bezogen. Der Bundesgesetzgebung bleibt die Feststellung der Tarife, so wie eine allfällige Vereinigung der Grenzgebühren mit den neu einzuführenden Grenzzöllen vorbehalten.

Nach Artikel 31 stehen die in den Cantonen zu erhebenden Gebühren unter der Aufsicht des Bundes, und es können ohne Genehmigung der Bundesversammlungen weder Zölle neu eingeführt, noch die genehmigten Zölle und Gebühren vermehrt oder verlängert werden.

Nach Artikel 33 wird das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft vom Bunde übernommen.

Nach Artikel 34 steht dem Bunde die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Nach Artikel 35 ist der Bund berechtigt, für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einzuführen. (!)

Nach Artikel 36 stehen Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft ausschließlich dem Bunde zu.

Nach Artikel 37 werden die Ausgaben des Bundes bestritten:

a) aus den Zinsen des Kriegsfonds;
b) aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle und Grenzgebühren;
c) aus dem Ertrag der Postverwaltung;
d) aus dem Ertrag des Münzregales;
e) aus dem Ertrag der Pulververwaltung.

Und es können unmittelbare Beiträge der Cantone in Folge von Beschlüssen der Bundesversammlung erhoben werden, welche Beträge nach Verhältniß einer Geldscala zu entrichten sind, die der Bund festgesetzt hat und verändert.

Nach Artikel 39 (und folgende bis 50) gewährleistet der Bund allen Schweizern, welche einer der christlichen Confessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft; — jeder Cantonsbürger ist Schweizerbürger, als solcher kann er die politischen Rechte in jedem Cantone ausüben, in welchem er seinen Wohnsitz hat (!); — kein Canton darf einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären; — die freie Ausübung der anerkannten christlichen Confessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist gewährleistet, und den Cantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Confessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen (also Cultus!); — die Schweizer haben das Recht, an die Bundesbehörden Petitionen zu richten; sämmtliche Cantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Cantons gleich zu halten; — den rechtskräftigen Urtheilen eines Cantons ist in jedem andern Canton Vollziehung zu geben (und über Verbrechen, namentlich Verbrechen gegen den Bund ist ein Bundesgericht aufgestellt, wie wir noch sehen werden); — und über die den Cantonen zustehende Strafgerichtsbarkeit bestimmt zum Theile der Bund.

Nach Artikel 51 sind die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathloser (also Bevölkerungs- und Sicherheitspolizei!) Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Nach Artikel 52 steht dem Bunde das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen (also Fremdenpolizei!).

Nach Artikel 53 sind die Bundesbehörden befugt, bei allgemeinen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu treffen (also Sanitätspolizei!).

Und nach Artikel 54 bleiben die Beschlüsse der früheren Tagsatzung und die Concordate der Cantone nur insoweit in Kraft, als sie der Bundesverfassung nicht widersprechen. Dagegen verlieren diejenigen Concordate ihre Giltigkeit, deren Inhalt als Gegenstand der Bundesgesetzgebung erklärt wurde, und zwar von der Zeit an, in welcher die letztere ins Leben tritt." (Dies ist nun schon lange geschehen).

Dies sind die wichtigsten der im I. Abschnitte der Schweizer Bundesverfassung als gemeinsame Bundesangelegenheiten erklärten Verhältnisse; und nun folgen in Abschnitt II die Vorschriften über die Bundesbehörden, und zwar:

1. über die Bundesversammlung, welche die oberste Gewalt des Bundes, insbesondere die oberste gesetzgebende Gewalt über die als Bundesangelegenheiten erklärten Gegenstände ausübt; Art. 55 bis 77;
2. über den Bundesrath, welcher im Namen und Auftrag der Bundesversammlung die oberste vollziehende und leitende Gewalt der Eidgenossenschaft in den als Bundesangelegenheiten erklärten Gegenständen ausübt; Artikel 78 bis 89;
3. über das Bundesgericht, welches die richterliche Gewalt in Betreff der als Bundesangelegenheiten erklärten Gegenstände, und zwar sowohl die darauf bezügliche Civilgerichtsbarkeit, als Strafgerichtsbarkeit ausübt; Art. 90 bis 101.

Dies ist doch ein System, und man hat die Vorschriften über die Bundesangelegenheiten, über die gesetzgebende, über die vollziehende, und über die richterliche Gewalt in Bundessachen schön logisch und übersichtlich geordnet, und systematisch aneinandergereiht!

Wir wollen nur auf die gesetzgebende Gewalt des Schweizer-Bundes ein wenig noch eingehen.

Die Bundesversammlung, welche die oberste, namentlich gesetzgebende Gewalt des Bundes auszuüben berufen ist, besteht

A) Aus dem Nationalrath, welcher aus Abgeordneten des ganzen schweizerischen Volkes gebildet wird, wobei auf je 20000 Seelen der Gesammt-Bevölkerung ein Mitglied gezählt wird; und

B) Aus dem Ständerath, welcher aus 44 Abgeordneten der Cantone besteht, wovon jeder Canton zwei Abgeordnete; in den getheilten Cantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten wählt.

„Nach Artikel 68 haben der National- und der Ständerath alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der Bundesverfassung in die Competenz des Bundes gehören, und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind."

„Nach Artikel 69 sind nun die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, insbesondere folgende:

1. Gesetze und Verordnungen zur Ausführung der Bundesverfassung.
2. Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.
3. Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Generals, des Chefs des Stabes und eidgenössischer Repräsentanten.
4. Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen.
5. Bündnisse und Verträge mit dem Ausland, sowie die Gutheißung von Verträgen der Cantone unter sich und mit dem Ausland.
6. Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz; Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.
7. Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Cantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.
8. Maßregeln welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Cantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen, und den Schutz der durch den Bund gewährten Rechte zum Zwecke haben.
9. Gesetzliche Bestimmungen über Organisation des eidgenössischen Militärwesens, über Unterricht der Truppen und über Leistungen der Cantone; Verfügungen über das Bundesheer.

10. Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldscala; gesetzliche Bestimmungen über Verwaltung und Verwendung der eidgenössischen Kriegsfonds; Erhebung directer Beiträge der Cantone; Anleihen; Budgets und Rechnungen.
11. Gesetzliche Verfügungen über Zölle, Postwesen, Münzen, Maß und Gewicht, Fabrikation und Verkauf von Schießpulver, Waffen und Munition.
12. Errichtung öffentlicher Anstalten und Werke und hierauf bezügliche Expropriationen.
13. Gesetzliche Verfügungen über Niederlassungsverhältnisse; über Heimathlose, Fremdenpolizei und Sanitätswesen.
14. Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege (!).
15. Competenzstreitigkeiten, insbesondere darüber:
    a) ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes- oder der Cantonalsouveränetät gehöre (!);
    b) ob eine Frage in die Competenz des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes falle (!). Und
16. Revision der Bundesverfassung.

Nun vergleiche man hiemit die Competenzbestimmungen des österreichischen Gesammtreichsrathes, und urtheile, ob Oesterreich noch zu sehr centralisirt sei? In der That, in Bezug auf die Gesetzgebung ist Oesterreich durch das Diplom und die Februarverfassung der föderalistischeste Staat Europas*)

Und wie steht es nun zu Nordamerika?

Nach der Constitutionsacte der vereinigten Staaten von Nordamerika vom 17. September 1787 soll nach

Artikel I, Ziffer 1: Die gesammte, hierdurch verliehene gesetzgebende Gewalt einem Congresse der vereinigten Staaten anvertraut sein, der aus einem Senate und einem Hause der Repräsentanten bestehen soll.

Das Haus der Repräsentanten soll (nach Ziffer 2) aus Mitgliedern bestehen, die alle zwei Jahre von dem Volke der ver-

*) Wir nehmen Notiz davon, daß Herr Aurel von Kecskeméthy die Verfassung der Schweiz als Ideal für Oesterreich aufstellt. Diesem Ideale zufolge haben wir also die Pflicht, noch viel mehr in den Gesammtreichsrath zu bringen, als diesem gegenwärtig zusteht! Man darf daher nicht gegen den Gesammtreichsrath kämpfen!

schiedenen Staaten gewählt werden; Niemand kann ein Repräsentant sein, wenn er nicht 25 Jahre alt ist (in Ungarn braucht man blos 24 zu sein); — und die Zahl der Repräsentanten soll sich so verhalten, daß nicht mehr als Einer auf 30.000 gewählt werde; aber jeder Staat soll wenigstens einen Repräsentanten haben.

Der Senat der Vereinigten Staaten soll (nach Ziffer 3) aus zwei Senatoren von jedem Staate bestehen, welche von der Legislatur derselben auf sechs Jahre gewählt werden, und jeder Senator soll Eine Stimme haben.

Nach Ziffer 8 dieses über die gesetzgebende Gewalt handelnden Artikels I. hat der Congreß das Recht:

„Taxen, Abgaben, Impositen und Accise aufzulegen und zu heben, Schulden zu bezahlen und für die gemeinsame Vertheidigung und Wohlfahrt der Vereinigten Staaten zu sorgen; aber alle Abgaben, Impositen und Accise müssen in den gesammten Vereinigten Staaten gleichförmig sein.

Er kann ferner auf den Credit der Vereinigten Staaten Geld borgen, den Handel mit auswärtigen Nationen und unter den verschiedenen Staaten, wie auch mit den indischen Völkerschaften, anordnen;

einförmige Regeln, nach welchen Fremde naturalisirt werden, und einförmige Gesetze über Bankerotte in den Vereinigten Staaten vorschreiben (also auch einen Theil des Handelsprivatrechtes regeln);

Geldmünzen, den Werth derselben, so wie der ausländischen Münzen reguliren und Maß und Gewicht festsetzen;

diejenigen strafen, welche Banco-Noten und currente Münzen der Vereinigten Staaten nachmachen (also einen Theil der Strafjustiz ausüben);

Postämter und Poststraßen anlegen;

das Aufblühen der Wissenschaften und nützlichen Künste dadurch befördern, daß er den Schriftstellern und Erfindern ausschließende Privilegien für ihre Schriften und Erfindungen auf bestimmte Zeit verleiht (also den auf das Autorrecht und auf Erfindungen und Handelsprivilegien sich beziehenden Theil der Civil- und Strafgesetzgebung ausüben);

Tribunale errichten, die unter dem Obergerichte stehen (also den obersten Theil des Gerichtsorganisationswesens ausüben);

Seeräuberei und Felonie auf offener See und Vergehen gegen das Völkerrecht genau bestimmen und bestrafen (internationale Gerichtsbarkeit); —

Krieg erklären, Ermächtigung zu Repressalien ertheilen und über Kapereien zu Wasser und zu Lande verfügen (öffentliche Land- und Seegerichtsbarkeit); —

Armeen errichten und unterhalten; aber das dazu erforderliche Geld kann nicht länger als auf zwei Jahre angewiesen werden;

eine Flotte anlegen und unterhalten;

über die Einführung einer Land- und Seemacht Gesetze vorschreiben;

die Miliz versammeln, die Gesetze der Union in Ausübung bringen, Insurrectionen unterdrücken und Angriffe zurückschlagen;

er sorgt für die Organisation, Bewaffnung und Disciplin der Miliz und für das Gouvernement eines solchen Theiles derselben, der im Dienste der Vereinigten Staaten gebraucht wird; doch überläßt er den Staaten die respective Ernennung ihrer Officiere und das Recht, die Miliz nach der vom Congresse vorgeschriebenen Disciplin zu bilden.

Er übt ausschließend die gesetzgebende Gewalt in allen Fällen über die Districte aus, die (nicht über zehn englische Quadratmeilen groß) von den besonderen Staaten abgetreten, von dem Congresse angenommen und also unter die Regierung der Vereinigten Staaten gekommen sind; so auch über alle Plätze, die mit Einwilligung der Legislatur des Staates, in dem sie liegen, angekauft sind, um Festungen, Magazine, Arsenale, Schiffsdoggen und andere nothwendige Gebäude darauf anzulegen.

Endlich gibt er auch alle Gesetze, die nöthig und dienlich sind, um die genannten Rechte und die durch diese Constitution der Regierung der Vereinigten Staaten, oder einem Departement oder einem Beamten derselben verliehene Gewalt in Ausübung zu bringen."

„Nach Ziffer 10 des Art. I. der nordamerikanischen Constitutionsacte darf kein Staat für sich in Bündnisse, Verbindungen oder Conföderationen treten; Patente zu Repressalien ertheilen; Geldmünzen, Creditbills ausgeben (!); mit irgend etwas anderem als mit Gold- oder Silbermünzen Schulden bezahlen (!) ꝛc.

Es darf kein Staat, ohne Einwilligung des Congresses, Impositen oder Abgaben auf die Einfuhr oder Ausfuhr legen, ausge-

nommen so viel, als nothwendig ist, um seine Inspectionsgesetze in Ausübung zu bringen. Der reine Ertrag aller Abgaben und Imposten die von einem Staate auf Einfuhr und Ausfuhr gelegt werden, fließt in die Schatzkammer der Vereinigten Staaten (!!) und alle dergleichen Gesetze sind der Durchsicht und der Controlle des Congresses unterworfen! Kein Staat soll ohne Einwilligung des Congresses Tonnengeld auflegen; Truppen oder Kriegsschiffe im Frieden halten; in irgend eine Uebereinkunft mit einem andern Staate oder mit einer auswärtigen Macht treten (!) ꝛc.

Nachdem hierauf der Artikel II. (der Constitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika) die Vorschriften über die executive Gewalt, der Art. III. die Vorschriften über die oberste richterliche Gewalt der Vereinsstaaten festgesetzt hat; setzt der Art. IV. in Ziffer 1 fest: „daß allen öffentlichen Gesetzen, Urkunden und gerichtlichen Verhandlungen der übrigen Senate (d. i. der gesetzgebenden Gewalten der einzelnen Staaten) in jedem Staate volle Glaubwürdigkeit und Credit verliehen sei; (!)" Und in Ziffer 2: „daß die Bürger eines jeden Staates zu allen Privilegien und Immunitäten der Bürger der übrigen Staaten berechtigt seien;" daß also eine gleiche Staatsbürgerlichkeit gelte!

Und nach Ziffer 3, Absatz 2 ist es der Congreß, der die volle Gewalt hat, über das Gebiet oder das übrige Eigenthum der Vereinigten Staaten zu disponiren, und deswegen alle nöthigen Einrichtungen zu treffen, (!) wobei jedoch der Zusatz gemacht wird, daß kein Theil der Constitution so erklärt werden soll, daß er einem Anspruche der Vereinigten Staaten oder eines einzelnen Staates nachtheilig würde.

Nach Art. V. sind Verbesserungen dieser Vereinigungsconstitution durch den Congreß zu bewerkstelligen.

Und endlich nach Art. VI. sind diese Constitution und die Gesetze der Vereinigten Staaten, welche ihr zu Folge gemacht werden und alle unter der Autorität der Vereinigten Staaten geschlossenen oder noch zu schließenden Bündnisse, die höchsten Landesgesetze und die Richter in jedem Staate sind an sie gebunden, jeder Verfügung ungeachtet, die ihnen in der Constitution oder in den Gesetzen irgend eines Staates zuwider sein sollte!"

Man vergleiche doch auch mit diesen Bestimmungen die Bestimmungen der österreichischen Reichsverfassung über die gesetzgebende

Gewalt des österreichischen Gesammtreichsrathes und die diesem Gesammtreichsrathe zukommenden Gegenstände, und man beantworte sich selbst, ob Oesterreich in Bezug auf die Gesetzgebung noch zu sehr centralistisch, oder ob es nicht vielleicht schon zu viel föderalistisch, also zu locker vereinigt sei? Denn hat nicht Nordamerika die, Volk und Staat vernichtenden Wirkungen seiner zu geringen Centralisation bereits erlebt?

Wir aber haben absichtlich auf die Verfassungen der am wenigsten centralistisch verbundenen Staaten der Welt hingewiesen, und wer diese Bestimmungen mit den Bestimmungen der österreichischen Staatsverfassung in Bezug auf den Gesammtreichsrath vergleicht, der wird finden, daß Oesterreich seit dem Diplome, insbesondere aber seit der Februarverfassung, welche das bloße Begutachtungs- und Vorschlagsrecht auch für die Landtage in ein constitutionelles Beschlußrecht umgewandelt hat, sicherlich nicht mehr zu sehr centralisirt sei. Ja, hätten wir nicht die einheitliche Executivgewalt des gemeinsamen erblichen Kaisers, es könnte vielleicht mancher Patriot große Besorgnisse aus der Februarverfassung schöpfen! Es liegt daher auch nicht in der noch stärkeren Zersplitterung der Reichsgesetzgebung, sondern in der festen Ergreifung und in dem liberalen Ausbau der Gesammtverfassung das Heil und die Stärkung Oesterreichs und aller seiner Völker!

Wenn nun aber die Ungarn mit dem, was ihnen die Februarverfassung verleiht, noch nicht zufrieden sind, — mögen sie versuchen, dasjenige noch durchzusetzen, was wir vom ungarisch-politischen Standpunkte aus dargestellt haben; wir persönlich aber würden sie dabei bekämpfen, so viel wir mit unseren Kräften könnten. Ja wir haben schon diese Vergleichung mit den Constitutionen der Schweiz und der nordamerikanischen Vereinsstaaten angestellt, um die zu weit gehenden separatistischen Forderungen auch mit reellen praktischen Beispielen zu bekämpfen!

Wir fühlen uns um so mehr in unserem Gewissen verpflichtet, die zu starken separatistischen Bestrebungen der Ungarn zu bekämpfen, weil die Ungarn schon seit mehr als einem Jahrhundert zur Vollendung der Vereinigung des Systemes der politischen, militärischen, ökonomischen und commerciellen Angelegenheiten durch ihre eigenen Gesetze verpflichtet sind, und diese Aufgabe noch immer nicht ganz

erfüllt haben, und weil wir einen Rechtsbruch nicht unterstützen können!

Mögen aber die Ungarn immerhin versuchen, das vom politischen Standpunkt aus Gezeigte noch durchzusetzen; vielleicht wird es ihnen gelingen, mit den k. k. Commissären Einiges von diesen Bestimmungen zu vereinbaren.

3. Abtheilung. Vom Standpunkte der übrigen Völker.

Was hat aber dann zu geschehen, wenn die Ungarn die Februarverfassung annehmen, oder aber, wenn sie weiter gehende Forderungen auf ihrem Landtage vereinbaren?

Wenn sie den betreffenden für Ungarn noch nicht vollkommen perfecten Bestimmungen ihre Zustimmung geben, dann ist die Sache bald abgethan, der Kaiser sanctionirt dann auch für Ungarn die Reichsverfassung nach der Form, wie sie von dem Landtage inarticulirt ist, in allen Punkten; d. h. es ist eigentlich gar keine neue Sanction nothwendig, sondern der Kaiser wiederholt nur den früheren sanctionirenden Ausspruch.

Wenn aber die Ungarn rücksichtlich der berührten Punkte noch einige Aenderungen fordern und die k. k. Commissäre mit ihnen übereinkommen, dann ist ein doppelter Weg möglich.

Entweder der Kaiser beruft einen Gesammtreichsrath ein, welcher über die von den Ungarn vorgeschlagenen Aenderungen berät und beschließt, und wobei die Ungarn hoffentlich mit erscheinen und mit stimmen werden; denn es ist ja für sie keine Kränkung oder Unehre oder Rechtsvergebung, weil ja eigentlich sie die Ursache der Aenderung der Verfassung sind; ja wobei die Ungarn hoffentlich auch schon deshalb miterscheinen werden, weil ja dies gewiß einer derjenigen Fälle sein wird, bezüglich welcher sie schon in ihrer Adresse vom Jahre 1861 erklärt haben, daß sie von Fall zu Fall mit den übrigen Völkern der Monarchie in Verbindung treten wollen. Und wenn man auf diese Weise mit den Beschlüssen zu Stande gekommen sein wird, dann legt man die Veränderung dem Kaiser zur Sanction vor.

Oder aber der Kaiser gibt schon vorher in der Weise seine Zustimmung, und läßt die mit den kaiserlichen Commissären zu Stande gekommenen Vereinbarungen dem Gesammtreichsrathe mit der Motivirung vorlegen, daß er die Beschlüsse zu sanctioniren be

reit sei, wenn der Reichsrath ihnen zustimmt, ganz in der ähnlichen Weise, wie man zuvor die Februarverfassung dem ungarischen Landtage vorgelegt hat.

Wir persönlich wären für den ersten Modus, denn auch dies ist ein Vortheil des constitutionellen Systemes, daß der Kaiser nichts vorher sanctionirt, bevor es eingehend geprüft ist, wodurch er dann den Vortheil gewinnt, daß Alles, was er sanctionirt, vom Volke freudig entgegen genommen wird, weil es von ihm und seinen Vertretern eben gewünscht wird. Wenn jedoch die Ungarn im vorliegenden Falle den zweiten Weg für günstiger halten sollten, so mag man auch den zweiten Modus wählen.

Auf jedem dieser Wege kann man zum Ziele kommen, denn die Wege sind gerecht, sind ehrend und Niemand in Person und keines Menschen und keines Landes Recht verletzend; und wir wünschen, daß man zum Ziele komme; und wir hoffen, daß man sich hie und da auch einige Selbstverleugnung auferlegen werde, um zum Ziele zu kommen; denn das fühlen wir ja Alle, daß nur dann, wenn Frieden und Einigkeit und Achtung aller Gesammt- wie Besonderrechte unter uns Allen herrscht, Oesterreich und Ungarn, das Kaiserthum und alle seine Völker gesichert, beruhigt und gestärkt, zufrieden und glücklich werden können —

quod bonum, felix, faustum fortunatumque eveniat, et in omnes eventuales casus duret, in omne tempus! —

Schlusswort.

Wir haben noch ein kleines Schlußwort über die Frage beizufügen: Ob ein neues Krönungsdiplom nothwendig sei?

Nachdem die 48er Gesetzentwürfe nicht zu Recht bestehen; und nachdem das Octoberdiplom und die Februarverfassung sich nur als die Erfüllung derjenigen Vorschriften herausstellen, welche die ungarischen Gesetze schon seit 1715, 1723, 1729 ꝛc. aufgestellt haben; so meinen wir, daß für Se. Majestät den Kaiser ein neues Inauguraldiplom nicht nothwendig sei!

Wenn jedoch die Ungarn im Interesse ihrer aus dem Ständesystem herauszubildenden repräsentativ-constitutionellen Verfassung ein neues Diplom wünschen sollten; wenn der Kaiser im Interesse der Sicherung des durchgeführten Systems der politischen, militärischen, ökonomischen und commerciellen Einigung ein neues Diplom gleichfalls zu billigen geneigt wäre; und wenn vielleicht auch die übrigen Völker dieses wünschen sollten: dann meinen wir, könnte dieses neu zu formulirende Inauguraldiplom eben nicht früher formulirt werden, als bis man über die vorgelegte königliche Proposition berathen und die entsprechenden Gesetzartikel zum Abschluß gebracht hat, damit man eben weiß, was in dem neu abzufassenden Inauguraldiplome zu sagen sei!

Dies scheint uns eine Forderung, welche aus der Natur der Sache selbst hervorgeht, und die für sich selbst einleuchtend redet.

Hiebei bemerken wir noch, daß für das ganze Kaiserthum in Zukunft das „Thronbesteigungsmanifest" eine ähnliche Bedeutung wie ein Inauguraldiplom haben wird, weil alle nachfolgenden Regenten in demselben die Grundgesetze des Reiches zu bestätigen gehalten sind.

Vorgeschrieben wurde aber dieser Inhalt des Thronbesteigungsmanifestes durch Zahl VI. des Einführungsgesetzes zur Februarverfassung, wodurch also abermals die Unbestimmtheit des Diplomes vom 20. October 1860 scharf juristisch determinirt wurde.

Unter der Thronbesteigung ist aber die Besteigung des Kaiserthrones gemeint, mit welcher Thronbesteigung die Zügel der gesammten Herrschaft ergriffen werden, denn es gibt in Oesterreich nur einen einzigen und zwar den kaiserlichen Thron, von wie vielen Kronen man auch sprechen möge, die diesen einen Thron bekrönen.

Zugleich müssen wir mit Befriedigung aussprechen, daß die durch die Februarverfassung ausgesprochene Form der Constitutionsbestätigung eine für die neuere Zeit zweckmäßigere ist, als jene des Inauguraldiplomes für Ungarn, weil sie gar keinen Zwischenraum eintreten läßt; und bemerken hiebei, daß auch diese günstigere Form der sofortigen Freiheitsbestätigung den Ungarn für ihre Landesverfassung mit zu Gute komme, weil ja ihre Landesverfassung nach ausdrücklicher Erklärung des Octoberdiploms und der Februarverfassung einen integrirenden Theil der Reichsverfassung ausmacht.

Auch diese günstigere Form der sofort mit der Thronbesteigung des kaiserlichen Nachfolgers verbundenen Freiheitsbestätigung danken die Ungarn der Februarverfassung — sie sollten Vortheil daraus ziehen. —

Hiebei bemerken wir schließlich noch, daß bei der Regelung der gesetzlich bereits mit Bestimmtheit geforderten Kaiserkrönung recht gut noch eine öffentliche mündliche feierliche Angelobung der Reichsverfassung im Inhalte des kaiserlichen Krönungseides vorgesehen werden kann, so wie in Ungarn die Angelobung des Inauguraldiplomes noch immer neben dem kaiserlichen Thronbesteigungsmanifest stattfinden soll.

Wien. Druck von Jacob & Holzhausen.

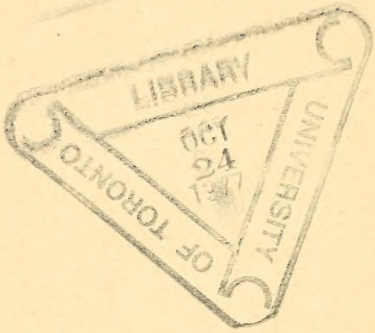
LIBRARY
OCT
24
UNIVERSITY
OF TORONTO

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

JN
1611
L86

Lustkandl, Wenzel
Das ungarisch-osterreichische
Staatsrecht

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 14 10 08 06 013 6